

**Birklbauer / Stangl / Soyer et al**  
**Die Rechtspraxis des Ermittlungsverfahrens nach  
der Strafprozessreform**



Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz

---

Band 149

# **Die Rechtspraxis des Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessreform**

**Eine rechtstatsächliche Untersuchung**

von

**Alois Birklbauer / Wolfgang Stangl / Richard Soyer  
Christoph Weber / Barbara Starzer  
Helmut Hirtenlehner / Roland Gombots  
Walter Hammerschick / Heidelinde Luef-Kölbl  
Maximilian Hotter**



**R e c h t**

Wien · Graz 2011

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen  
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten.

ISBN 978-3-7083-0763-3  
Neuer Wissenschaftlicher Verlag GmbH Nfg KG  
Argentinierstraße 42/6, 1040 Wien, Österreich  
Tel.: +43 1 535 61 03-24, Fax: +43 1 535 61 03-25  
E-Mail: [office@nwv.at](mailto:office@nwv.at)

Geidorfgürtel 20, 8010 Graz, Österreich  
E-Mail: [office@nwv.at](mailto:office@nwv.at)

[www.nwv.at](http://www.nwv.at)

© NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien · Graz 2011

Druck: Bundesministerium für Justiz, Wien  
E-Mail: [post@bmj.gv.at](mailto:post@bmj.gv.at)

## Geleitwort

Mit der Kundmachung des Strafprozessreformgesetzes, BGBl I 19/2004, hat eine jahrzehntelange Diskussion über die Reform des Vorverfahrens nach der StPO ihren (vorläufigen) Abschluss gefunden. Das Untersuchungsrichtermodell wurde von einem einheitlichen Ermittlungsverfahren abgelöst, das unter Leitung der Staatsanwaltschaft von dieser in Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei geführt wird und dem der materielle Beschuldigtenbegriff zu Grunde liegt.

Gerade weil dieser Tage eine zum Teil in der politischen und medialen Diskussion verklärende Reminiszenz an das überkommene, aus dem Jahre 1873 stammende Modell des die Untersuchung persönlich und unmittelbar führenden Untersuchungsrichters laut wird, tut ein Blick auf die Gründe und Ziele der Reform Not:

### 1. Reformbedarf

Unbestritten war, das die bis zum 31.12. 2007 geltende StPO, die seit ihrer Wiederverlautbarung im Jahre 1975 zwar mehrfach novelliert wurde, deren ursprüngliche, auf das Entstehungsjahr 1873 zurückgehende Struktur aber weitgehend erhalten geblieben ist, **grundlegender und umfassender Reform** bedurfte.

Nach den Vorstellungen des historischen Gesetzgebers, also nach dem „Soll“-Bild der StPO, war es der Staatsanwaltschaft nicht gestattet, sich die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen selbst zu verschaffen. Sie durfte nicht ermitteln, sondern musste notwendige Erhebungen durch den Untersuchungsrichter oder die Sicherheitsbehörden bzw deren Organe vornehmen lassen. Aber auch diese durften grundsätzlich nicht selbständig ermitteln, sondern nur *„die keinen Aufschub duldenden vorbereitenden Anordnungen treffen, wenn das unverzügliche Einschreiten des Untersuchungsrichters nicht erwirkt werden kann“*<sup>1</sup>. Nach Wortlaut und Intentionen des Gesetzes sollte sobald wie möglich der **Untersuchungsrichter selbst einschreiten** und das Verfahren auf die in der StPO ausführlich geregelte Weise führen. Den Sicherheitsbehörden sollte nur *„der erste Zugriff“* zur Sicherung von Beweisen zukommen. Dieses Misstrauen gegen die Polizei ist auf die in der Mitte des 19. Jahrhunderts herrschende politische Situation zurückzuführen und hatte zur Konsequenz, dass die von Sicherheitsorganen – sei es über Auftrag der Staatsanwaltschaft oder aus eigenem – vorgenommenen Vorerhebungen nicht als *„Strafverfahren“* qualifiziert wurden. Das Strafverfahren sollte erst mit der Einleitung der Voruntersuchung bzw mit der Veretzung in den Anklagestand beginnen<sup>2</sup>.

1 Vgl für viele: *Pilgermair*, Zu den Kompetenzen von Staatsanwaltschaft und Sicherheitsbehörde im Vorverfahren, ÖJZ 1992, 823 ff mwN.

2 Vgl § 88 Abs 1 aF StPO, der den Staatsanwalt ermächtigte, *„... durch den Untersuchungsrichter, durch die Bezirksgerichte oder durch die Sicherheitsbehörden Vorerhebungen zu dem Zwecke führen zu lassen, um die nötigen*

---

#### Geleitwort

---

Dieses **Konzept musste scheitern**. Es wurde – aus Gründen, die hier nicht erörtert werden sollen<sup>3</sup> – in der Realität niemals umgesetzt. Die Judikatur hat zwar bald zu einem weiten Beweisbegriff gefunden und damit – Bedürfnissen der Praxis entsprechend – sämtliche Ermittlungen der Sicherheitsbehörden als Beweis zugelassen, das bestehende, **unerträgliche Regelungsdefizit** konnte sie jedoch nicht ausgleichen: Da die Vorhebungen kein Strafverfahren sein sollten, wurden Art und Weise der – unverzichtbaren – Ermittlungen der Polizei nicht geregelt. Auch Verteidigungsrechte des Verdächtigen wurden in diesem Verfahrensstadium nicht vorgesehen; wohl deswegen, weil ein Rechtsschutz vor dem Verfahren entbehrlich schien.

Auch nachfolgende Schritte haben dieses Manko nicht beseitigt. Zwar wurde durch Art. V des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1925 die subsidiäre Anwendung des Verwaltungsstrafgesetzes für die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden im Dienste der Strafjustiz vorgesehen, doch erwies sich auch diese Brücke als unzulänglich, weil unklar blieb, welche – der nicht ohne weiteres auf das Strafverfahren übertragbaren – Bestimmungen tatsächlich Anwendung finden sollten, und weil der Verweis auf die Verwaltungsbehörden das Einschreiten ihrer exekutiven Organe nicht erfasst<sup>4</sup>.

## 2. Die bisherigen Reformbemühungen

Die nach dem Jahre 1945 wiederaufgenommenen Reformüberlegungen fanden nach Abschluss der Reformarbeiten zum materiellen Recht einen konkreten Ausdruck in der Gründung des **Arbeitskreises für Grundsatzfragen einer Erneuerung des Strafverfahrensrechts**. Dieser tagte in den Jahren 1974 bis 1983 im Bundesministerium für Justiz und förderte eine außerordentliche Fülle von neuen Gedanken und interessanten Aspekten bekannter Fragen zu der – schon damals so bezeichneten – „*alternden Kodifikation*“<sup>5</sup> der StPO zutage. In den Jahren 1980 sowie 1985 waren seine Inhalte auch Gegenstand der Beratungen der Österreichischen Juristenkommission. Ein Meinungsschwerpunkt könnte in der damals vertretenen Ansicht gefunden werden, dass § 24 aF StPO bloß zu „*verbessern*“ und dahingehend auszubauen wäre, dass „*die Sicherheits-*

---

*Anhaltspunkte für die Veranlassung des Strafverfahrens wider eine bestimmte Person oder für die Zurücklegung der Anzeige zu erlangen.*“ Siehe dazu ausführlich *Fabrizy*, Zur Reform des strafprozessualen Vorverfahrens. Die Wechselwirkung zwischen der Struktur des Vorverfahrens und der Beweisverwertung in der Hauptverhandlung, RZ 1990, 134.

3 Dazu näher *Pleischl*, Reform des strafprozessualen Vorverfahrens aus der Sicht der Justiz, in: *Österreichische Juristenkommission*, Reform des strafprozessualen Vorverfahrens. Unabhängige Verwaltungssenate oder Landesverwaltungsgerichte? Ausblicke der neuen Legislaturperiode: Richter und Staatsanwälte (1995) 14.

4 Vgl. *Fabrizy*, RZ 1990, 134.

5 *Miklau*, Probleme einer Reform des Strafverfahrens, in *Österreichische Juristenkommission*, Strafverfahrensreform (1980) 21.

6

Geleitwort

dienststellen bei Eingriffen in verfassungsgesetzlich geschützte Rechte unter besonderen Voraussetzungen spontan tätig werden dürfen<sup>6</sup>.

In der Folge rückten die **Probleme des Zusammenwirkens von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht** im strafprozessualen Vorverfahren in den Vordergrund. Dabei wurde von der Tatsache ausgegangen, dass die Sicherheitsbehörden in der Mehrzahl der Fälle nicht bloß die von § 24 aF StPO geforderte Anzeige erstatten, sondern aus eigener Initiative und eigenverantwortlich „*durchermitteln*“. Diesen Prozess der Verlagerung des strafprozessualen Vorverfahrens zu den Sicherheitsbehörden rückgängig zu machen, wurde als wenig realistisch eingeschätzt<sup>7</sup>. Die **Aufgaben- und Gewaltenteilung** der im Strafverfahren beteiligten Behörden und Berufsgruppen wurde zur lenkenden Maxime der Neugestaltung des Vorverfahrens: „*Es wäre dann Sache der Polizei zu ermitteln, Sache des Richters, eine Zwangs- und Kontrollfunktion auszuüben, und Sache des Staatsanwalts, die Antragsfunktion wahrzunehmen. Unter Antragsfunktion ist zu verstehen, dass die Staatsanwaltschaft den von der Polizei ermittelten Tatverdacht in die Anklage oder auch in den an den Untersuchungsrichter gerichteten Antrag umsetzt, ein Zwangsmittel zuzulassen. Die Staatsanwaltschaft muss auch das Recht haben, die Polizei zur Durchführung bestimmter Ermittlungen anzuweisen, und umgekehrt die Beendigung des Ermittlungsverfahrens anzuordnen. Beides setzt freilich voraus, dass die Staatsanwaltschaft vom Stattfinden eines Ermittlungsverfahrens überhaupt weiß*“<sup>8</sup>. In die gleiche Richtung weisen die Vorschläge von Kodek<sup>9</sup> und von Frischenschlager/Grof<sup>10</sup>.

Die Vorstellung des sogenannten **Miklau/Szymanski-Modells**<sup>11</sup> im Jahr 1988 und des darauf aufbauenden **Konzepts der Strafflegislativsektion** des Bundesministeriums für Justiz zur Reform des strafprozessualen Vorverfahrens<sup>12</sup> verursachte heftige Diskussionen<sup>13</sup>. Das **Miklau/Szymanski-**

6 Vgl insbes Foregger, Die Strafprozessreform – Versuch eines Überblicks, in *Österreichische Juristenkommission*, Strafverfahrensreform (1980) 3 ff, sowie Miklau, Überlegungen zur Neugestaltung des Vorverfahrens, in *Österreichische Juristenkommission*, Neue Wege im strafrechtlichen Vorverfahren. (1985) 43 ff; Moos, Systematische Betrachtungen zum Vorverfahren, in *Österreichische Juristenkommission*, Neue Wege im strafrechtlichen Vorverfahren. (1985) 73 ff.

7 Miklau in ÖJK (1985) 51.

8 Dearing, Zur Frage der Abschaffung der Voruntersuchung aus rechtsvergleichender Sicht, in *Österreichische Juristenkommission*, Neue Wege im strafrechtlichen Vorverfahren. (1985) 7 ff (34).

9 Kodek, Der Staatsanwalt im Vorverfahren unter Berücksichtigung der StPO-Reform, in *Österreichische Juristenkommission*, Neue Wege im strafrechtlichen Vorverfahren. (1985) 129 ff (149).

10 Frischenschlager/Grof, Aktuelle Probleme des strafrechtlichen Vorverfahrens, JBI 1988, 683 ff und 768 ff (775).

11 Miklau/Szymanski, Strafverfahrensreform und Sicherheitsbehörden – eine Nahtstelle zwischen Justiz- und Verwaltungsrecht, in Melinzky, Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie. Festschrift für Franz Pallin zum 80. Geburtstag (1989) 249 ff.

12 Bundesministerium für Justiz (Hrsg), Strafprozessreform. Konzepte und Orientierungen zum neuen Vorverfahren (1991).

13 Pilgermair, Zu den Kompetenzen von Staatsanwaltschaft und Sicherheitsbe-

## Geleitwort

Konzept hat jedoch der Diskussion eine neue Qualität gegeben. Die dogmatisch klare und eindeutige Abgrenzung der Zuständigkeiten der am Strafverfahren beteiligten Behörden und Organe hat die Probleme verdeutlicht, die im Zusammenhang mit der Aufgabenteilung zwischen den am Strafverfahren beteiligten Behörden und Organen – auch aus verfassungsrechtlicher Sicht – bestehen. Es führte schließlich auch dazu, dass sämtliche am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen ihre Vorstellungen zur Reform entwickelten und akzentuierten<sup>14</sup>. Das **Konzept der Richtervereinigung**<sup>15</sup> sah dabei ein von Anfang an „*justitielles*“ – und daher der Justiz „*zuzurechnendes*“ Vorverfahren unter der „*Herrschaft und Verantwortung des Staatsanwaltes*“ vor.

Einen Neubeginn der Reformdiskussion bedeutete die vom Bundesministerium für Justiz bereits im Juli 1995 den Mitgliedern des Justizausschusses vorgelegte Punktation zum kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren unter besonderer Bedachtnahme auf Befugnisse zur Bekämpfung organisierter Kriminalität<sup>16</sup>. Die darin vorgeschlagenen Grundsätze einer neuen Struktur des Vorverfahrens wurden im Rahmen der Österreichischen Richterwoche 1996 in Rust ausführlich erörtert und haben darüber hinaus umfassende grundsätzliche Zustimmung, sowohl aus Sicht der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis, als auch der Lehre, erfahren<sup>17</sup>. Dem gegenüber hat das gleichfalls 1995 veröffentlichte Konzept der Arbeitsgruppe StPO-Reform im Bundesministerium für Inneres<sup>18</sup> wegen der Beschränkung der justiziellen Einflussmöglichkeiten auf die Stoffsammlung in Lehre und Praxis keine Unterstützung gefunden<sup>19</sup>. Der

---

hörde im Vorverfahren, ÖJZ 1992, 823 ff; *Steininger*, Die Reform des strafprozessualen Vorverfahrens, RZ 1992, 134 ff; *Strasser*, Die Reform des strafgerichtlichen Vorverfahrens aus der Sicht des Staatsanwaltes, RZ 1991, 266 ff; *Weiß*, Grundzüge des Vorverfahrens in Strafsachen, ÖJZ 1993, 368 ff, sämtliche mwN; Konzept der Vereinigung der österreichischen Richter und der Vereinigung österreichischer Staatsanwälte, *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), Strafprozessreform. Konzepte und Orientierungen zum neuen Vorverfahren (1991)101 ff, Konzept des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), Strafprozessreform. Konzepte und Orientierungen zum neuen Vorverfahren (1991)109 ff.

14 *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), Strafprozessreform. Konzepte und Orientierungen zum neuen Vorverfahren (1991).

15 *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), Strafprozessreform. Konzepte und Orientierungen zum neuen Vorverfahren (1991), 101 ff.

16 Das neue StPO-Vorverfahren, Broschüre des BMJ, Juli 1995.

17 Vgl die Beiträge von *Moos*, Grundsatzfragen der Reform des Vorverfahrens, *Funk*, Reform des strafrechtlichen Vorverfahrens – verfassungsrechtliche Aspekte und Beziehungen zum Sicherheitspolizeirecht, *Steininger*, Das Vorverfahren aus der Sicht des Richters, und *Pilgermair*, Das Vorverfahren aus der Sicht des Staatsanwaltes, in: *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), Entwicklungslinien im Straf- und Strafprozessrecht. Vorträge (1996) 37 ff, 81 ff, 111 ff und 131 ff.

18 Dies wurde unter Leitung von *Dearing* erstellt; vgl *Dearing et al*, Kriminalpolizei und Strafprozessreform. Konzept der Arbeitsgruppe StPO-Reform des Bundesministeriums für Inneres zu einem sicherheitsbehördlichen Ermittlungsverfahren (1995).

19 Siehe dazu eingehend *Moos*, Polizei und Strafrecht, GA 14. ÖJT (2000) 93 ff mwN.



Geleitwort

im April 1998 vorgestellte Diskussionsentwurf orientierte sich daher an der erwähnten Punktation und versuchte, kontroverielle Standpunkte dadurch zu überwinden, dass anhand konkreter Formulierungen strukturelle Fragen nicht isoliert, sondern in ihrem verfahrensrechtlichen Zusammenhang mit Fragen der Beweisaufnahme und der Stellung der Verfahrensparteien betrachtet wurden.

Dieses Vorhaben wurde größtenteils begrüßt; der Diskussionsentwurf war Gegenstand ua der Tagung der Österreichischen Juristenkommission im Mai 1999<sup>20</sup>, der Vorarlberger Tage im Juni 1999<sup>21</sup>, des 28. Strafrechtlichen Seminars im Februar 2000 in Ottenstein<sup>22</sup>, und der strafrechtlichen Abteilung des Vierzehnten Österreichischen Juristentages im Mai 2000 in Wien<sup>23</sup>. Trotz mannigfaltiger Detailkritik kann die im Bericht der Arbeitsgruppe der Vereinigung der Österreichischen Richter und der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zum Diskussionsentwurf an den Vorstand und die Bundessektionsleitung enthaltene Kernaussage, wonach „das Reformziel, die gerichtliche Zuständigkeit im Vorverfahren auf Grundrechtsschutz, Beweissicherung und Rechtsschutzgewährung zu reduzieren, die Ermittlungsaufgaben aber zur Gänze der Sicherheitsbehörde in Kooperation mit der Staatsanwaltschaft zu übertragen, grundsätzlich für richtig befunden“ wird, den gemeinsamen Nenner der Stellungnahmen aus Praxis und Lehre bilden<sup>24</sup>.

Auf Grund dieser grundsätzlichen Akzeptanz und Zustimmung wurde schließlich im Mai 2001 der Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes zur allgemeinen Begutachtung versandt, der auf den Vorschlägen des Diskussionsentwurfs aufbaute und diesen weiter entwickelte. Er bildete den Schwerpunkt der Richterwoche 2001 „Strafverfahren – Menschenrechte – Effektivität“<sup>25</sup> und wurde schließlich zur Regierungsvorlage betreffend den

- 
- 20 Österreichische Juristenkommission, Kritik und Fortschritt im Rechtsstaat. Rechtsstaat – Freiheit und Sicherheit. (2000).
- 21 Pleischl, Die Reform des strafprozessualen Vorverfahrens – Der Entwurf des Bundesministeriums für Justiz, in: Vorarlberger Tage 1999. Fortbildungsveranstaltung aus Strafrecht (2000) 1 ff.
- 22 Miklau, Das strafprozessuale Vorverfahren – Zum Stand des legislativen Reformvorhabens, in *BMJ*, Strafrechtliche Probleme der Gegenwart (2000) 115 ff.
- 23 14. ÖJT IV/1 (Strafrecht); Moos, Polizei und Strafrecht, GA 14. ÖJT (2000).
- 24 Siehe auch: Aistleitner, Diskussion zur StPO-Vorverfahrens-Reform – (vorläufig) vorletzter Akt, Actio, März 1999; ders., Neues Vorverfahren – alte Justiz?, RZ 1999, 186 (mit der Forderung nach einem neuen staatsanwaltschaftlichen Selbstverständnis: „Wir werden die Vorverfahren mit Sachkompetenz, Äquidistanz zu allen – auch zu den Sicherheitsbehörden –, und Objektivität so führen und leiten, dass alle Welt fragen wird: warum brauchten wir jemals einen Untersuchungsrichter?“); ders., Überzeugungskämpfe im Vorverfahren, RZ 2000, 25 („Mehr Macht für den Staatsanwalt nur ohne politische Kontrolle“); Klingler, Neues Vorverfahren in Sicht?, RZ 1998, 237 („... in seinen strukturellen Elementen durchgehend positiv aufgenommen“); Lambauer, Staatsanwälte herausfordern, aber nicht überfordern!, RZ 1999, 81 („... von den Staatsanwälten im wesentlich begrüßte Reform des Vorverfahrens“).
- 25 Siehe dazu Bundesministerium für Justiz (Hrsg), Strafverfahren – Menschenrechte – Effektivität. Ministerialentwurf 2001 für eine Vorverfahrensreform

9

## Geleitwort

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung neu gestaltet wird, weiterentwickelt<sup>26</sup>.

Mit diesem Entwurf wurde ein einheitliches Vorverfahren vorgeschlagen, das einerseits eigenständige Ermittlungskompetenz der Kriminalpolizei anerkennt, andererseits Koordinations- und Leitungsbefugnisse der Staatsanwaltschaft als Garantin der Justizförmigkeit des Verfahrens sowie verstärkte Kontrolle des Gerichts vorsieht.

- Aufgaben und Zuständigkeiten sollten klar verteilt werden, um der faktischen Ermittlungskompetenz der Kriminalpolizei und der rechtlichen Zuständigkeit der Justiz im Sinne eines Kooperationsmodells gerecht zu werden. Ermittlungen zur Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen sollten somit nach mehr als 100 Jahren endlich einen zweckmäßigen und ausreichenden rechtlichen Rahmen erhalten.
- Das Ermittlungsverfahren soll von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei in Zusammenarbeit geführt werden. Die zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehenden Ermittlungs- und Zwangsmaßnahmen werden in ihren inhaltlichen und rechtlichen Voraussetzungen exakt determiniert; auf kriminalistische Anweisungen wird verzichtet. Die bei der Beweisaufnahme einzuhaltenden Förmlichkeiten und die Voraussetzungen für die Verwertung ihrer Ergebnisse als Beweis in der Hauptverhandlung werden geregelt. Die gerichtliche Voruntersuchung soll entfallen. Hingegen soll – anders als noch im Ministerialentwurf vorgeschlagen – das Privatanklageverfahren grundsätzlich, jedoch in veränderter Form beibehalten bleiben.
- Das Gericht soll im Ermittlungsverfahren die Berechtigung von Grundrechtseingriffen kontrollieren, Rechtsschutz gegen die Verweigerung von Verfahrensrechten bieten und bestimmte Beweise aufnehmen, nämlich solche, die in der Hauptverhandlung voraussichtlich überhaupt nicht oder nicht in derselben Qualität zur Verfügung stehen werden. Das Gericht soll nur auf Antrag sowie über Einsprüche und Beschwerden tätig werden. Es soll als Einzelrichter entscheiden. Als Rechtsmittelinstanz soll das Oberlandesgericht fungieren, dem auch die Entscheidung über Anträge auf Fortsetzung des Verfahrens zukommen soll; die Ratskammer ist nicht mehr vorgesehen.
- Der Beschuldigte soll als Subjekt des Verfahrens konkret formulierte Mitwirkungs- und Antragsrechte erhalten, gegen deren Verweigerung er das Gericht anrufen kann.
- Opfern von Straftaten sollen weiter gehende Rechte zustehen als bislang den Privatbeteiligten, ohne dass dies stets an die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gebunden wäre. Sie sollen zum zentralen Verfahrensbeteiligten aufgewertet werden und in dieser Eigenschaft auch die Kontrolle der Entscheidung der Staatsanwalt-

(Schriftenreihe des BMJ, Band 106; 2001) und näher aus Sicht der Entwurfsverfasser *Pleischl*, Einführung in den Entwurf des Bundesministeriums für Justiz zur Reform des strafprozessualen Vorverfahrens, 63 ff (65 ff); *Pilnacek*, Der neue Verfahrensablauf, 91 ff (91 f) und *E. Fuchs*, Die neue Rolle der Staatsanwaltschaft, 151 ff.

<sup>26</sup> Siehe RV Nr 25 BlgNR XXII. GP und JAB Nr 406 BlgNR XXII. GP.

---

Geleitwort

schaft auf Einstellung des Verfahrens durch das Oberlandesgericht [nunmehr durch das Landesgericht] verlangen können.

Die Bedeutung, die dieser Reform zuerkannt wurde, ergibt sich aus dem Bericht des Justizausschusses, 406 BlgNR XXII. GP: *„Die Bedeutung der vorliegenden Reform des strafprozessualen Vorverfahrens kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Das Strafverfahren ist nicht nur ein Seismograph für die Einstellung der Gesellschaft zur täglichen Grundrechtsbewährung, sondern erfüllt auch eine wesentliche Staatsfunktion, nämlich möglichst effizient, unabhängig und rasch Straftaten aufzuklären, den wahren Täter unter möglicher Schonung seiner Individualrechte zu überführen, zu Unrecht Verfolgten ausreichende Verteidigungsmöglichkeiten zu gewähren und Opfern unter Achtung ihrer Würde weitgehende Wiedergutmachung zu bieten. Die strafrechtliche Normverdeutlichung bedarf nicht nur verhältnismäßiger und präventiv wirksamer Sanktionen, sondern auch eines Verfahrens zu ihrer Effektivierung und Sicherung der Gesellschaft vor Tatwiederholung. Das Strafverfahren insgesamt, aber besonders sein Vorverfahren, in dem es um die Aufklärung und Verfolgung von Tat und Beschuldigten geht, stellt daher einen Gratmesser für das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung dar, die sich nicht nur einer globalisierten Wirtschaft, sondern gleichsam als deren Schatten auch einem grenzüberschreitenden und sich den technischen Fortschritt zu nutzen machenden Verbrechen gegenüber sieht. Überlange und ineffiziente Verfahren können rasch zu einem Vertrauensverlust der Bevölkerung in die Strafrechtspflege führen und den Justizgewährungsanspruch des Staates insgesamt in Zweifel ziehen. Strafrecht stellt die schärfste Form der Repression des Staates gegenüber sozial schädlichem Verhalten dar, das Vorverfahren berechtigt daher Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft – abgestuft nach der Schwere der Tat und dem Grad des Verdachts – zu weitreichenden Eingriffen in die Grund- und Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger. Die Schnittstellenproblematik zwischen Strafrechtspflege und Menschenrechten kulminiert in den Bestimmungen des Vorverfahrens. Der Verpflichtung zur Wahrung der Grund- und Freiheitsrechte des Beschuldigten – für den in diesem Abschnitt die Vermutung der Unschuld uneingeschränkt streitet, – ist die menschenrechtliche Schutzpflicht des Staates, Verletzungen grundrechtlich geschützter Rechtsgüter zwischen Privaten möglichst zu vermeiden und wirksam entgegen zu treten, gegenüber zu stellen. Daraus ergibt sich etwa auch die Verpflichtung zur Reintegration des Opfers in den Strafprozess, um dessen berechnete Wiedergutmachungsinteressen anzuerkennen und zu fördern (vgl. Nowak, Strafrechtspflege und Menschenrechte – Gedanken zu einer lebendigen Schnittstellenproblematik, in: Strafverfahren – Menschenrechte – Effektivität, Schriftenreihe des BMJ, Bd 106, 1 ff, 56 ff.). So hat o. Univ. Prof. DDr. Manfred Burgstaller in seiner einleitenden Wortmeldung in den Beratungen des Unterausschusses am 15. Mai 2003 mit folgenden Worten auf die grundlegend praktische Bedeutung der Reform hingewiesen: „Sie hat größere Bedeutung als die von mir absolut als wichtig und umfassend eingeschätzte Diversionsregelung, und ich meine sogar, dass die vorliegende Änderung der StPO, sollte sie in der vorliegenden Form Gesetz*

11

Geleitwort

---

*werden, die Strafrechtspflege noch gewichtiger als die Strafrechtsreform von 1975 beeinflussen würde.“*

### 3. Umsetzung und Evaluation der Zielerreichung

Die bereits angesprochene Bedeutung der Reform des Strafprozesses war dem Bundesministerium für Justiz Verpflichtung und Auftrag, seine Reformbemühungen einer unabhängigen und objektiven wissenschaftlichen Bewertung zuzuführen.

Nachdem bereits ein Projekt zur Implementierungsbegleitung des Strafprozessreformgesetzes in Auftrag gegeben wurde, dessen Ziel darin bestand, eine sozialwissenschaftliche Erhebung, Beschreibung und Analyse der Vorbereitungen zur Reform und der Erwartungen in Hinblick auf die Reform durchzuführen, die auch Grundlagen und Vergleichsmaterialien für eine weitere wissenschaftliche Begleitung der Reformumsetzung aufbereiten sollte, vergab das Bundesministerium für Justiz den Auftrag für ein Projekt zur wissenschaftlichen Evaluation der Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes (PEUS). Durchgeführt wurde das Projekt durch ein Forschungskonsortium bestehend aus *Wolfgang Stangl*, *Walter Hammer-schick* und *Roland Gombots* seitens des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie; für das Institut für Strafrecht der Universität Linz waren *Alois Birklbauer*, *Helmut Hirtenlehner*, *Barbara Starzer* und *Christoph Weber* tätig. *Richard Soyer*, *Heidelinde Luef-Kölbl* und *Maximilian Hotter* vertraten das Institut für Strafrecht der Universität Graz. Ziel der Studie war die wissenschaftliche und objektive Evaluation des neuen Strafprozessrechtes. Die Evaluierung umfasst folgende vier Punkte, die zum Teil miteinander verwoben sind:

- die neue **Rolle von StA und Kriminalpolizei**;
- die neue **Rolle des Gerichts** im Ermittlungsverfahren;
- der **materielle Beschuldigtenbegriff** und die Rechte des Beschuldigten;
- die neue **Rechtsstellung des Opfers**.

### 4. Bewertung

Grundsätzlich entspricht es dem Ziel einer objektiven Darstellung, diese nicht vorweg aus Sicht des Auftraggebers zu bewerten. Es liegt nun an der Wissenschaft und Politik, welche Schlüsse aus diesem Bericht zu ziehen sind. Anlass besteht freilich, den Verfassern, aber auch den Mitwirkenden bei Staatsanwaltschaften, Gerichten, Kriminalpolizei, Rechtsanwaltschaft und Opferschutzverbänden zu danken und Ihnen zu vorgelegten Arbeit zu gratulieren.

Wichtig erscheint mir dennoch festzuhalten, dass diese Studie den Blick auf eine Lage richtet, in der die Staatsanwaltschaften die neuen Herausforderungen der Reform unter den verschärften Bedingungen des Drucks der einsetzenden Finanzkrise und der daraus resultierenden haushaltrechtlichen Restriktionen zu bewältigen hatte.

12

Geleitwort

Nicht übersehen werden darf auch, dass die StPO im Jahr 2009 nicht nur fünf Mal<sup>27</sup> geändert wurde, sondern auch, dass das System des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in grundsätzliche Kritik geraten ist. Diese Kritik manifestierte sich in immerhin zwei Entschlüssen, die der Nationalrat zu der mit dem Strafprozessreformgesetz neu gestalteten StPO verabschiedet hat.<sup>28</sup>

Was hat sich hier verändert? Grundet sich diese Kritik auf objektive Grundlagen?

## 5. Rückblick

2009 habe ich ein vorsichtig optimistisches Resümee gezogen: *„Wenn man aber den Blick auf das Ganze erweitert, muss man doch feststellen, dass die Reform auch in der Praxis ‚gelebt‘ wird. Wirkliche ‚Unfälle‘ konnten vermieden werden. Worum es jetzt geht, ist manche Befürchtungen in der Wissenschaft, wonach das gescheiterte Untersuchungsrichtermodell durch ein mit Scheitern bedrohtes Staatsanwaltschaftsmodell ersetzt wurde, durch mutige und entschlossene Anwendung der Reform iS ihrer Zielsetzungen zu entkräften.“*<sup>29</sup> Churchill hat einmal gemeint, *„Erfolg ist die Fähigkeit von einer Niederlage zur nächsten zu schreiten, ohne dabei die Begeisterung zu verlieren.“*

In diesem Sinn möchte ich dem Pessimismus die von Kurt Schmoller<sup>30</sup> gezogene Gesamtbewertung entgegenstellen: *„Es besteht weitgehende Übereinstimmung, dass das neue Strafprozessrecht insgesamt eine wesentliche Verbesserung gegenüber der früheren Rechtslage darstellt. Das Gesetz ist übersichtlich aufgebaut und klar formuliert, die Zusammenstellung der Verfahrensgrundsätze am Beginn des Gesetzes erscheint vorbildhaft. Hinsichtlich der Ermittlungstätigkeit der Polizei ist eine deutliche Verrechtlichung eingetreten. ... Die Beschränkung der Kompetenzen des Gerichts durch Verzicht auf den Untersuchungsrichter und die Übertragung der Ermittlungsleitung auf die Staatsanwaltschaft hat letztlich auch zu keinem Verlust an Rechtsstaatlichkeit geführt. Denn die Preisgabe der richterlichen Unabhängigkeit des Ermittlungsorgans wurde durch eine*

27 Zweites Gewaltschutzgesetz, BGBl I 40/2009; Budgetbegleitgesetz 2009, BGBl I 52/2009, Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009, BGBl I 98/2009, Eingetragene Partnerschaft Gesetz, BGBl I 135/2009 und Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Strafvollzugsgesetz, die Strafprozessordnung, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz geändert werden, BGBl I 142/2009.

28 Entschlüsselung des NR vom 5. 11. 2009 betreffend erste Maßnahmen auf Grund der Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses zur Untersuchung von Abhör- und Beeinflussungsmaßnahmen im Bereich des Parlaments, 53/E XXIV. GP, und Entschlüsselung des NR vom 11. 12. 2009 betreffend Maßnahmen auf Grund der Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses zur Untersuchung von Abhör- und Beeinflussungsmaßnahmen im Bereich des Parlaments, 75/E XXIV. GP.

29 *Pilnacek*, Ein Jahr StPO-Reform – Erwartungen, Realität und Zukunft, ÖJZ 2009/62, 550 ff (554).

30 *Schmoller*, Neues Strafprozessrecht in Österreich, GA 2009, 505 ff (509 f).

#### Geleitwort

---

*verfassungsrechtliche Absicherung der Staatsanwaltschaft sowie einen verstärkten gerichtlichen Rechtsschutz hinreichend ausgeglichen. Die Hinwendung zu einem ‚materiellen‘ Beschuldigtenbegriff samt Ausformulierung der Verteidigungsrechte war ohnehin überfällig, und auch die verstärkte Berücksichtigung des Opfers der Straftat im Strafverfahren verdient ohnehin grundsätzliche Zustimmung.“* Also, alles gut und großartig? Nun sicher nicht, auch Schmoller verkennt nicht, dass teilweise nach wie vor nicht die zur Umsetzung notwendigen personellen und technischen Ressourcen zur Verfügung stehen. Kann angesichts dieser doch widersprüchlichen Aussagen über die Realität der Strafprozessreform aus Sicht der Legislative ein realistisches Bild wiedergegeben werden?

#### Reformziele und deren Umsetzung

Der Gesetzgeber hat mit der Reform des Strafprozesses klar umrissene Ziele verfolgt. Sie lassen sich in folgende Bereiche unterteilen:

- Schaffung eines einheitlichen Ermittlungsverfahrens unter Leitung der Staatsanwaltschaft.
- Klare Aufgabenverteilung zwischen Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht.
- Anerkennung der Ermittlungsrealität durch Übertragung der Ermittlungsaufgabe an die Kriminalpolizei, der zeitgemäße Befugnisse zur Erfüllung dieser Aufgabe zur Verfügung gestellt werden.
- Stärkung der rechtlichen Kompetenz der Staatsanwaltschaft, Ermittlungen zu steuern und auf das Verfahrensziel auszurichten.
- System der gegenseitigen Kontrolle und Übertragung zentraler Rechtsschutzaufgaben an das Gericht.
- Ausbau der Verteidigungsrechte durch Schaffung des materiellen Beschuldigtenbegriffs.
- Aufwertung des Opfers zum Subjekt des Verfahrens mit eigenständigen Verfahrensrechten.

Nun liegt das Endergebnis einer objektiven Bewertung, ob diese Ziele erreicht werden konnten, als Schlussbereich des Projekts zur wissenschaftlichen Evaluation der Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes (PEUS) vor. Daneben hat sich das Gesetz in der Rechtsprechung fortentwickelt, woraus sich auch manche Schlüsse ziehen lassen. Schließlich hat der Gesetzgeber mit den zuvor erwähnten – mitunter hastigen – Reformschritten nicht unbedingt zu einer kontinuierlichen Entwicklung beigetragen. Letztlich erzeugt die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in zweifacher Weise Druck auf das System der Strafrechtspflege, nämlich einerseits durch einen rigorosen Sparkurs der öffentlichen Haushalte und andererseits durch die Aufarbeitung von im Zuge der Wirtschaftskrise zu Tage getretenen Fehlentwicklungen und des Verdachts von wirtschaftlichen Malversationen ungeahnten Ausmaßes.

---

Geleitwort

### **Rolle der Staatsanwaltschaft**

Die Ausdifferenzierung eines neuen staatsanwaltlichen Rollenverständnisses, das die Elemente der Leitungs-, Steuerungs- und Koordinierungsfunktion, der Ermittlungsfunktion sowie der Rechtsschutz- und Kontrollfunktion in ein harmonisches, sich in der Aufgabenstellung ergänzendes und befruchtendes Verhältnis bringt, wird noch Zeit in Anspruch nehmen. Der Zielkonflikt zwischen der aktiven Rolle als Gestalterin des Ermittlungsverfahrens und der Rolle als objektive Wächterin über die Ermittlungstätigkeit der Kriminalpolizei, ist exakt der Punkt, an dem die politische Kritik ansetzt. Das muss man nicht nur negativ sehen. Die Staatsanwaltschaft ist eben wahrnehmbar in das Zentrum der öffentlichen Wahrnehmung des Strafverfahrens gerückt, weil sie ja auch vom Gesetz gewollt die Verantwortung für das Verfahren trägt und daher auch umgekehrt in die Pflicht genommen wird. Selbst dort, wo gerichtliche Bewilligungen vorliegen, hat ja die Staatsanwaltschaft diese durch begründete Anordnungen zu verantworten, weshalb sie die Pfeile der Kritik auf sich zieht.

### **Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei**

Trifft der auch von politischer Seite aus den Ergebnissen des Untersuchungsausschusses gewonnene Eindruck einer teilweisen Umkehr der gesetzlichen Machtverhältnisse zu? Versäumt die Staatsanwaltschaft ihre Leitungs- und Steuerungsfunktion und gerät dadurch in faktische Unterordnung gegenüber den Ermittlungsannahmen der Kriminalpolizei? Ich denke, dass sich auch nach den Ergebnissen der Studie diese Fragen im richtigen Verhältnis bewegen; im Bereich der Verfahren von Bedeutung nimmt die Staatsanwaltschaft ihre Verantwortung wahr und leitet auch tatsächlich das Ermittlungsverfahren.

### **Kommunikationsverhalten**

Die Staatsanwaltschaft muss sich und ihre Entscheidungen nicht nur verteidigen, sondern auch erklären. Insoweit sieht sich die Staatsanwaltschaft auch einer veränderten Erwartungshaltung gegenüber, der das Gesetz auch Mittel zur Äußerung in Gestalt verstärkter Beteiligungsrechte der Verfahrensbeteiligten zur Verfügung stellt. Fehlende Öffentlichkeit im Ermittlungsverfahren muss zu einer vermehrten und verbesserten Begründung der staatsanwaltlichen Entscheidungen führen.

### **Rolle der Verfahrensbeteiligten**

Nach wie vor wird in unterschiedlicher Intensität von den Rechtsschutzmöglichkeiten Gebrauch gemacht; trotz dieser unterschiedlichen Ausgangspositionen von Beschuldigten und Opfern macht sich bei beiden gleichermaßen Ernüchterung breit. Wird das Ziel erlebter Verfahrensgerechtigkeit nicht erreicht?

15

Geleitwort

---

Auch auf diesem Gebiet ergibt sich aus den Studienergebnissen ein durchaus differenziertes Bild; jedenfalls kann eine Behauptung, wonach die Staatsanwaltschaft unzureichender Kontrolle unterliegt, einer Prüfung anhand der Verfahrensrealität nicht standhalten.

### **Rechtsschutz**

Das System gerichtlicher Kontrolle funktioniert und führt wohl zu einer verhältnismäßigen Anwendung von Grundrechtseingriffen; nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 16. Dezember 2010, G 259/09 u.a. (BGBl. I Nr. 1/2011), wird eine Erneuerung des Rechtsschutzes im Ermittlungsverfahren dazu benützt werden, auf diesem Gebiet eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung und Präzisierung in Aussicht zu nehmen. Jedenfalls soll gesetzlich klargestellt werden, dass zur Sicherung sonst allenfalls nicht im Wege der §§ 106 f StPO gegebenen Rechtsschutzes Einsprüche wegen Rechtsverletzung im gegebenen Zusammenhang auch nach Beendigung eines Ermittlungsverfahrens durch Einstellung möglich sind.

### **6. Ausblick**

Die nun vorliegenden Ergebnisse des Projekts bieten reiches Material für eine sachliche Diskussion, die sich die Studienautoren aber auch die Staatsanwaltschaften verdient haben. Die Studie bietet jedenfalls aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz keinen Anlass, das System des Ermittlungsverfahrens einer grundsätzlichen Revision zu unterziehen; einem Änderungsbedarf in Teilbereichen wird sich das Bundesministerium für Justiz nicht verschließen.

Wien, im April 2011

*Christian Pilnacek*



## Vorwort

Das vorliegende Buch basiert auf dem Endbericht des Projekts zur wissenschaftlichen Evaluation der Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes (PEUS) und ist das Ergebnis eines Unternehmens, dessen Vorbereitung vor mittlerweile mehr als drei Jahren begonnen hat. Das Forschungsprojekt setzte sich ein ehrgeiziges Ziel, das in der Einleitung umfassend beschrieben wird. Das vorliegende Ergebnis konnte das gesetzte Ziel weitgehend erreichen. Durch die Kombination von quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden konnte ein Einblick in die Verfahrenswirklichkeit nach Inkrafttreten der umfassenden Prozessreform mit Wirksamkeit vom 1.1.2008 gewonnen werden, wie er bislang in Österreich nach großangelegten Reformen noch nicht vorhanden war. Die Zusammenarbeit von Juristen und Soziologen hat eine interdisziplinäre Sichtweise der Verfahrenswirklichkeit ermöglicht, das gute Klima der Zusammenarbeit mit den Praktikern ebenfalls wesentlich zum Gelingen des Forschungsprojekts beigetragen.

Das gegenständliche Unternehmen wurde von einem Konsortium dreier Institutionen durchgeführt. Durch die regionale Streuung war es möglich, die empirischen Erhebungen und die Interviews mit den Verfahrensbeteiligten in ganz Österreich mit vertretbarem Aufwand zu führen. So kann das Projektergebnis von sich behaupten, die Verfahrenswirklichkeit von ganz Österreich gut abzubilden. Freilich war durch die regionale Streuung der am Forschungsprojekt beteiligten Personen die Zusammenarbeit in logistischer Sicht herausfordernd, zumal die Ressourcen für gemeinsame Arbeitstreffen vor Ort begrenzt waren. Die vorhandenen modernen Kommunikationsmittel machten diese Grenzen aber weitgehend überbrückbar.

Der Forschungsbericht besteht aus drei Hauptteilen, für die jeweils ein Partner des Konsortiums die Verantwortung übernahm: Die quantitative Analyse der Verfahrenswirklichkeit stand unter der Federführung der Beteiligten des Instituts für Strafrechtswissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz, wobei für die juristischen Belange *Alois Birklbauer* und *Barbara Starzer* zuständig waren, für die soziologisch-empirischen *Helmut Hirtenlehner* und *Christoph Weber*. Für die qualitative Analyse der Verfahrenswirklichkeit war das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien verantwortlich unter der Projektleitung von *Wolfgang Stangl* und der Mitarbeit von *Walter Hammerschick* und *Roland Gombots*. Der Literaturbericht und die in einem Exkurs im Rahmen des quantitativen Teils dargestellte Analyse von Einspruchsentscheidungen der OLG standen unter der Verantwortung des Instituts für Strafrecht der Karl Franzens Universität Graz, wobei die Projektleitung *Richard Soyer* innehatte und als Mitarbeiter *Heidelinde Luef-Kölbl* und *Maximilian Hotter* für die Durchführung des Forschungsprojekts sorgten.

Trotz dieser geteilten Verantwortungen soll hervorgehoben werden, dass es außerhalb der zugewiesenen Arbeitsbereiche eine ständige Zusammenarbeit gab, indem zB an den Erhebungen des quantitativen Teils und den Interviews im Rahmen des qualitativen Teils sämtliche Institutionen des Konsortiums mitwirkten, die Erhebungsinstrumente sowie auftau-

---

Vorwort

---

chende Fragen ständig diskutiert sowie Zwischenschritte abgesprochen wurden und dadurch hinter dem gesamten Forschungsbericht letztlich ein fruchtbares Miteinander steht, ohne das die Durchführung des Forschungsprojekts nicht möglich gewesen wäre. Dass sämtliche am Forschungsprojekt beteiligte Personen formal die Autoren dieses Buchs geworden sind, spiegelt keineswegs den Wert der Mitarbeit der einzelnen Personen wider. Insofern findet sich auch bei einzelnen Kapiteln eine ausdrückliche Erwähnung jener Personen, denen im Sinne einer materiellen Autorenschaft die Urheberschaft und Verantwortung dieser Bereiche zuzuordnen ist und die die Leistung der einzelnen Personen in den jeweiligen Abschnitten dokumentieren soll. Die allfällige Mitwirkung der anderen Autoren an der Sammlung der Daten bzw der Durchführung der Interviews, die Basis für die Auswertung waren, ist in Fußnoten zu Beginn dieser Abschnitte dokumentiert.

Die Herausforderungen, die das Forschungsprojekt geboten hat, konnten insgesamt gut bewältigt werden. Das Ergebnis wird eine wichtige Grundlage sein, anhand der Verfahrenswirklichkeit das Erreichen der Reformziele zu überprüfen. Es soll und wird nach Ansicht der am Forschungsprojekt beteiligten Personen auch wichtige Impulse für die Weiterentwicklung des österreichischen Strafprozessrechts geben.

Linz/Graz/Wien, 31. März 2011

*Alois Birklbauer  
Wolfgang Stangl  
Richard Soyer*

## Inhaltsverzeichnis

Geleitwort.....	5
Vorwort.....	17
Abkürzungsverzeichnis .....	33
<b>Einleitung.....</b>	<b>37</b>
<b>1. Ausgangslage.....</b>	<b>37</b>
<b>2. Ziele und Inhalte des Projekts.....</b>	<b>37</b>
2.1. Die neue Rolle von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei ....	38
2.1.1. Leitungskompetenz .....	38
2.1.2. Berichtspflicht.....	38
2.1.3. Tätigwerden bei Gefahr in Verzug.....	39
2.1.4. Verfahrenseinstellung.....	39
2.2. Die neue Rolle des Gerichts im Ermittlungsverfahren .....	39
2.2.1. Grundrechtsschutz .....	39
2.2.2. Umgang mit den neuen Rechtsschutzinstrumenten .....	40
2.2.3. Anträge auf Verfahrenseinstellung .....	40
2.3. Der materielle Beschuldigtenbegriff und die Rechte des Beschuldigten .....	40
2.3.1. Rechtsbelehrung .....	40
2.3.2. Verteidigerbeziehung.....	41
2.3.3. Akteneinsicht .....	41
2.3.4. Erkundigungen und Vernehmungen.....	41
2.3.5. Beweisantragsrecht.....	41
2.4. Die neue Rechtsstellung des Opfers .....	41
2.4.1. Information über Opferrechte .....	41
2.4.2. Verfahrensführung .....	42
<b>3. Zur Durchführung des Projektes .....</b>	<b>42</b>
3.1. Projektkonsortium.....	42
3.2. Zeitlicher Ablauf/Organisatorische Vorbereitungen .....	43
3.3. Untersuchungsstandorte .....	44
3.4. Untersuchungsmethode .....	45
3.4.1. Aktenerhebung .....	45
3.4.2. Expertenbefragungen.....	46

## Inhaltsverzeichnis

3.4.3.	Rechtlich-normativer Zugang .....	46
3.4.4.	Kooperation mit den Behörden.....	47

**Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birklbauer / Helmut Hirtenlehner**

<b>1. Abschnitt: Quantitative Analyse .....</b>	<b>49</b>
<b>1. Untersuchungsmethode .....</b>	<b>49</b>
1.1. Forschungsdesign .....	49
1.1.1. Das Forschungsdesign im Detail.....	50
1.2. Erhebungen.....	55
1.3. Datenanalyse .....	58
1.3.1. Datenbereinigung .....	58
1.3.1.1. Korrektur von Angaben und Ausschluss von Akten.....	58
1.3.1.1.1. Inkonsistenzen bei den Datumsangaben .....	58
1.3.1.1.2. Sachliche Zuständigkeit und StA-Sprengel .....	59
1.3.1.1.3. Unbekannte Täter.....	59
1.3.1.1.4. Doppelte Aktenzahlen .....	59
1.3.1.1.5. Erledigungsdatum vor 1. März 2009.....	59
1.3.1.1.6. Kein Erledigungsdatum .....	60
1.3.1.1.7. Anzeige bzw erste Ermittlungsmaßnahme vor dem 1. Jänner 2008 .....	60
1.3.1.1.8. Keine Datumsangabe zur Anzeige bzw zur ersten Ermittlungsmaßnahme .....	60
1.3.1.2. Analyse von ausgeschiedenen Fällen .....	60
1.3.2. Fehlende Angaben .....	61
1.3.2.1. Analyse fehlender Werte .....	62
1.3.2.2. Imputation fehlender Werte .....	63
1.3.3. Gewichtung der Daten.....	65
1.3.4. Verfahren der statistischen Datenanalyse.....	67
1.3.4.1. $\chi^2$ -Anpassungstest .....	67
1.3.4.2. T-Test.....	68
1.3.4.3. Varianzanalyse.....	68
1.3.4.4. Tabellenanalyse .....	69
1.3.4.5. Logitanalyse .....	70
1.4. Beschreibung der Stichprobe .....	70
<b>2. Allgemeine Verfahrensdaten .....</b>	<b>73</b>
2.1. Verfahrenszuständigkeit.....	74
2.2. Anzahl der Beschuldigten.....	75
2.3. Anzahl der Opfer .....	76
2.4. Ingangsetzung des Verfahrens .....	78

20

## Inhaltsverzeichnis

<b>3.</b>	<b>Die Kommunikation im Verfahren zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei .....</b>	<b>79</b>
3.1.	Berichtspflicht und sonstige Kommunikation .....	80
3.1.1.	Berichte .....	81
3.1.2.	Kommunikation zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft .....	84
3.1.3.	Zeitspanne zwischen Anzeige und erstem Bericht .....	89
3.1.4.	Telefonische Erstberichte .....	91
3.2.	Leitungskompetenz .....	93
3.2.1.	Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten .....	94
3.2.2.	Aufträge der Staatsanwaltschaft an die Kriminalpolizei .....	96
3.3.	Kooperationsverletzungen, insbes durch Verletzung von Berichtspflichten .....	97
3.4.	Tätigwerden bei Gefahr in Verzug .....	100
3.4.1.	Festnahme .....	101
3.4.2.	Hausdurchsuchung .....	103
3.4.3.	Festnahme und Untersuchungshaft .....	104
3.5.	Verfahrenseinstellung .....	105
3.5.1.	Erladigung des Verfahrens .....	106
3.5.2.	Verständigung über Verfahrenseinstellung und Rechtsbelehrung .....	110
3.5.3.	Durchschnittliche Verfahrensdauer .....	112
3.6.	Zusammenfassung .....	113
<b>4.</b>	<b>Die neue Rolle des Gerichts im Ermittlungsverfahren .....</b>	<b>116</b>
4.1.	Grundrechtsschutz .....	116
4.1.1.	Bewilligung von Zwangsmitteln .....	117
4.1.2.	Richterliche (ergänzende) Ermittlungsaufträge .....	118
4.2.	Umgang mit den neuen Rechtsschutzinstrumenten .....	119
4.2.1.	Einsprüche (§ 106) .....	120
4.2.2.	Beschwerden .....	121
<b>Heidelinde Luef-Kölbl</b>		
<b>4.2.3.</b>	<b>Exkurs: Der Einspruch als neuer Rechtsbehelf im reformierten Vorverfahren .....</b>	<b>122</b>
4.2.3.1.	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Graz, Innsbruck und Linz in den Jahren 2008 bis Mitte 2009 .....	122
4.2.3.2.	Die Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes Graz .....	123
4.2.3.3.	Die Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes Linz .....	125
4.2.3.4.	Die Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes Innsbruck .....	127

## Inhaltsverzeichnis

4.2.3.5.	Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse.....	129
4.2.3.5.1.	Einspruchswerber.....	129
4.2.3.5.2.	Einspruch verbunden mit Beschwerde oder Folgebeschwerde .....	129
4.2.3.5.3.	Einspruchsbegründung .....	130
4.2.3.5.4.	Erledigungsart .....	130
4.3.	Anträge auf Verfahrenseinstellung .....	131
4.4.	Zusammenfassung.....	132
<b>5.</b>	<b>Der materielle Beschuldigtenbegriff und die Rechte des Beschuldigten .....</b>	<b>133</b>
5.1.	Sozialdaten und Legalbiografie des Beschuldigten .....	133
5.1.1.	Geschlecht .....	133
5.1.2.	Alter.....	136
5.1.3.	Nationalität und Wohnsitz.....	137
5.1.4.	Stellung im Wirtschaftsprozess .....	139
5.1.5.	Legalbiografie.....	142
5.2.	Rechte der Beschuldigten .....	144
5.2.1.	Rechtsbelehrung .....	144
5.2.2.	Verteidigerbeziehung.....	146
5.2.2.1.	Verteidigerbeziehung in Abhängigkeit ausgewählter Variablen .....	146
5.2.2.1.1.	Häufigkeit der Verteidigerbeziehung.....	148
5.2.2.1.2.	Verteidigerbeziehung und Delikt.....	148
5.2.2.1.3.	Verteidigerbeziehung, sozialer Status und Nationalität .....	150
5.2.2.1.4.	Determinanten der Verteidigerbeziehung – eine multivariate Betrachtung.....	153
5.2.2.2.	Verteidigerbeziehung zu einer Vernehmung und kontradiktorische Vernehmung.....	157
5.2.2.3.	Anwaltlicher Notdienst.....	159
5.2.2.4.	Verfahrenshilfe .....	160
5.2.3.	Akteneinsicht .....	162
5.2.3.1.	Akteneinsicht allgemein.....	162
5.2.3.2.	Akteneinsicht und anwaltliche Vertretung .....	165
5.2.3.3.	Zeitpunkt der Akteneinsicht .....	166
5.2.3.4.	Akteneinsicht und vorgeworfenes Delikt.....	168
5.2.3.5.	Beschränkung der Akteneinsicht.....	168
5.2.4.	Beweisantragsrecht.....	169
5.3.	Erkundigungen und Vernehmungen.....	171
5.3.1.	Erkundigungen und vorgeworfenes Delikt.....	171
5.3.2.	Rolle der Personen.....	174
5.3.3.	Anwesende Personen bei der Vernehmung .....	177
5.3.4.	Ort der Vernehmung.....	180
5.4.	Zwangsmittel .....	180
22		

## Inhaltsverzeichnis

5.4.1.	Festnahme und Haft.....	187
5.4.2.	Hausdurchsuchung .....	188
5.5.	Zusammenfassung.....	189
<b>6.</b>	<b>Die neue Rechtsstellung des Opfers .....</b>	<b>191</b>
6.1.	Sozialdaten .....	191
6.2.	Opfervertretung und Information über Opferrechte .....	194
6.3.	Akteneinsicht.....	196
6.4.	Beweisanträge.....	200
6.5.	Einspruch und Beschwerde.....	202
6.6.	Verfahrensfortführung .....	202
6.7.	Zusammenfassung.....	204

**Maximilian Hotter / Heidelinde Luef-Kölbl / Richard Soyer**

<b>2. Abschnitt: Literaturbericht – Analyse des rechtswissenschaftlichen Meinungsstandes .....</b>	<b>207</b>
<b>1. Einleitung .....</b>	<b>207</b>
<b>2. Die neue Rolle der Strafverfolgungsbehörden .....</b>	<b>208</b>
2.1. Grundzüge der neuen Rechtslage.....	208
2.2. Kritik .....	209
2.2.1. Verrechtlichung der faktischen Polizeidominanz .....	210
2.2.2. Mangelnde rechtliche und faktische Ausgestaltung der staatsanwaltschaftlichen Leitungskompetenz .....	210
2.2.3. Defizite der neuen Rollenverteilung.....	211
2.2.4. Negative Auswirkungen auf die Hauptverhandlung.....	212
2.3. Zustimmung .....	212
2.3.1. Kriminalpolizei als Gewinnerin der Reform.....	212
2.3.2. Verbesselter Rechtsschutz .....	212
2.3.3. Klare Kompetenzverteilung .....	213
2.4. Quantitativer und qualitativer Kontext.....	214
<b>3. Die neue Rolle der Gerichte im Ermittlungsverfahren .....</b>	<b>215</b>
3.1. Grundzüge der neuen Rechtslage.....	215
3.2. Kritik .....	217
3.2.1. Einspruch wegen Rechtsverletzung .....	218
3.2.2. Einstellungsantrag.....	219
	23

## Inhaltsverzeichnis

3.2.3.	Untersuchungshaft .....	219
3.2.4.	Rechtsschutz im Zwangsmittelverfahren .....	220
3.3.	Zustimmung .....	221
3.4.	Quantitativer und qualitativer Kontext.....	221
<b>4.</b>	<b>Beschuldigten- und Verteidigerrechte .....</b>	<b>222</b>
4.1.	Grundzüge der neuen Rechtslage.....	222
4.2.	Kritik .....	225
4.2.1.	Zu weit reichende Einschränkungen .....	225
4.2.2.	Beweisantrag .....	227
4.2.3.	Zu enger Beschuldigtenbegriff .....	228
4.2.4.	Verteidigerkostenersatz.....	228
4.3.	Zustimmung .....	228
4.4.	Quantitativer und qualitativer Kontext.....	229
<b>5.</b>	<b>Opferrechte .....</b>	<b>231</b>
5.1.	Grundzüge der neuen Rechtslage.....	231
5.2.	Kritik .....	232
5.2.1.	Fortführungsantrag .....	233
5.2.2.	Juristische und Psychosoziale Prozessbegleitung .....	234
5.3.	Zustimmung .....	234
5.4.	Quantitativer und qualitativer Kontext.....	235

**Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots**

<b>3. Abschnitt: Qualitative Analyse .....</b>	<b>237</b>
<b>1. Untersuchungsmethode .....</b>	<b>237</b>
1.1. Die Expertenbefragung .....	237
1.2. Rechtsanwendung als soziale Konstruktion .....	239
1.3. Qualitative Interviews .....	242
1.4. Anmerkungen zur sozialwissenschaftlichen Textinterpretation .....	244
<b>2. Kriminalpolizei und Strafprozessordnung .....</b>	<b>245</b>
2.1. Formen der Kontakte zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft .....	245



## Inhaltsverzeichnis

2.1.1.	„Die Ermittlungsschritte, die wir für richtig halten, machen wir“ .....	245
2.1.2.	„passt schon, vernehmts' ihn die 48 Stunden fertig ...“ .....	247
2.1.3.	Formen der Kooperation mit der Staatsanwaltschaft aus Sicht der Kriminalpolizei .....	248
2.1.3.1.	Kooperation als Teamarbeit .....	248
2.1.3.2.	Kooperation als Wettbewerb .....	250
2.1.4.	Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft .....	251
2.1.5.	Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft aus Sicht der Kriminalpolizei .....	252
2.2.	Berichtswesen und Fristen .....	254
2.3.	Ermittlungsmaßnahmen und Befugnisse .....	259
2.4.	Die Rolle Beschuldigter in polizeilicher Sicht .....	262
2.4.1.	Rechte der Beschuldigten .....	262
2.4.1.1.	„Natürlich, der Beschuldigte soll seine Rechte haben“ .....	262
2.4.1.2.	„Es war vorher auch so, dass er informiert worden ist über seine Rechte“ .....	263
2.4.1.3.	„Wenn ich Beschuldigter bin, würde ich mir wünschen, dass das in Österreich ist“ .....	264
2.4.2.	Die Rechtsbelehrung der Beschuldigten .....	265
2.4.2.1.	„Ich geh die Rechte immer sehr wohl mit den Beschuldigten durch“ .....	266
2.4.2.2.	„Also kann ich davon ausgehen, dass er es verstanden hat“ .....	267
2.4.2.3.	„Weil da kennt sich ja keiner so wirklich recht aus. Ich sehe das bei mir selber“ .....	268
2.4.3.	Beschuldigte und Rechtsanwälte .....	269
2.4.3.1.	Beschuldigte, die einen Anwalt beiziehen .....	269
2.4.3.2.	„Rechtsanwälte kommen bei uns sehr selten vor“ .....	270
2.4.3.3.	„Wir haben mit den Rechtsanwälten noch keine Probleme gehabt“ .....	270
2.4.3.4.	„Ich würde nie mehr einem Verteidiger einen bequemen Sessel anbieten“ .....	271
2.4.4.	Beschuldigte und der anwaltliche Notdienst .....	271
2.4.5.	Beweisanträge und Akteneinsicht .....	273
2.5.	Opferrechte .....	275
2.5.1.	Polizeilicher Umgang mit Opferrechten .....	275
2.5.1.1.	„Unser Problem war immer, man hat einem Opfer als Polizei nichts bieten können“ .....	276
2.5.1.2.	„Darüber habe ich mir noch gar keine Gedanken gemacht, muss ich ehrlich sagen.“ .....	278
2.5.2.	Vertretung von Opfern aus Sicht der Kriminalpolizei .....	278
2.5.3.	Akteneinsicht von Opfern .....	279
2.6.	Die ersten beiden Jahre: Polizeiliche Erfahrungen mit der Strafprozessordnung .....	280

## Inhaltsverzeichnis

2.6.1.	„Grundsätzlich ist es vergleichsweise sehr positiv“ .....	280
2.6.2.	„Es hat sich eigentlich nicht so viel geändert aus meiner Sicht“ .....	282
2.6.3.	„Der ganze Formalismus ist ein Wahnsinn geworden“ .....	282
2.7.	Zusammenfassung .....	285
<b>3.</b>	<b>Staatsanwaltschaft und Strafprozessordnung .....</b>	<b>287</b>
3.1.	Die Leitungskompetenz in der Selbstwahrnehmung der Staatsanwaltschaft .....	287
3.1.1.	„Gelingen ist, dass die Staatsanwaltschaft nun selbst einvernehmen kann“ .....	288
3.1.2.	Die neue Kooperation mit der Kriminalpolizei .....	289
3.1.3.	Gegendiskurs .....	290
3.1.4.	„Dieses Kooperationsmodell wird jeden Tag gelebt“ .....	291
3.1.5.	„Es hat sich nicht viel geändert“ .....	293
3.1.6.	„Im Großen und Ganzen funktioniert das sehr gut“ .....	294
3.1.7.	Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft .....	295
3.1.8.	Berichtswesen .....	296
3.1.8.1.	Überschreitung von Fristen ohne Problem .....	296
3.1.8.2.	Überschreitung von Fristen als Problem .....	298
3.1.9.	Machtkämpfe als Facette von Leitungskompetenz .....	298
3.1.10.	Zur Frage der Aktenvermerke .....	301
3.1.10.1.	„Allzu viele Aktenvermerke mache ich nicht“ .....	301
3.1.10.2.	„Ich halte alles fest, was kommuniziert wird“ .....	302
3.1.11.	Zusammenfassung .....	302
3.2.	Die Rolle der Beschuldigten aus Sicht der Staatsanwaltschaft .....	303
3.2.1.	Bedeutsamkeit der Beschuldigtenrechte für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft .....	304
3.2.2.	Form und Zeitpunkt der Rechtsbelehrung von Beschuldigten durch die Kriminalpolizei gemäß § 50 .....	305
3.2.3.	Die Erfahrung mit den Einsprüchen der Beschuldigten nach § 106 .....	308
3.2.4.	Gründe für die geringe Einspruchsquote .....	309
3.2.5.	Erfahrungen der Staatsanwaltschaft mit Einstellungsanträgen nach § 108 .....	311
3.2.6.	Unterschiede bei der Chance der Rechtsdurchsetzung von Beschuldigten in Abhängigkeit vom sozialen Status .....	312
3.2.6.1.	„Das glaube ich eigentlich nicht, dass es da Unterschiede gibt“ .....	312
3.2.6.2.	„Natürlich ist ein Verteidiger eine Hilfe bei der Rechtsdurchsetzung“ .....	312
3.2.7.	Zusammenfassung .....	313
3.3.	Die Neue Rolle der Opfer aus Sicht der Staatsanwaltschaft .....	314
3.3.1.	„Die Opferrechte werden sicher stärker ausgeübt“ .....	314

## Inhaltsverzeichnis

3.3.2.	„Über die Opferrechte informiert schon die Polizei regelmäßig und sehr ausführlich“ .....	316
3.3.3.	„Ich finde es ein bisschen kontraproduktiv, wenn ein Opfer drei Betreuer hat“ .....	316
3.3.4.	Die Rolle der Einsprüche wegen Rechtsverletzungen durch Opfer nach § 106.....	317
3.3.5.	Erfahrungen mit Beweisanträgen durch Opfer .....	317
3.3.6.	Die Erfahrungen mit Fortführungsanträgen durch Opfer .....	318
3.3.7.	Zusammenfassung.....	321
3.4.	Zusammenwirken von Staatsanwaltschaft und Gericht.....	321
3.4.1.	Das Verhältnis ist „sehr gut“, „ganz gut“, „frikitionsfrei“ .....	322
3.4.2.	Informalitäten zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft .....	323
3.4.3.	Spannungen .....	325
3.4.4.	„Sehr genau und gewissenhaft“ .....	326
3.4.5.	Stampiglienverfahren .....	327
3.4.6.	Peripheres .....	328
3.4.7.	Zusammenfassung.....	329
<b>4.</b>	<b>Gerichte und Strafprozessordnung .....</b>	<b>329</b>
4.1.	Die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei .....	330
4.1.1.	Gelungene Umsetzung.....	330
4.1.2.	Es gibt noch Umsetzungsprobleme.....	332
4.1.2.1.	Organisatorische Umsetzungsprobleme .....	332
4.1.2.2.	Inhaltlich-rechtliche Umsetzungsprobleme .....	333
4.1.3.	Nicht gelungene Umsetzung .....	334
4.1.3.1.	Das Problem der Nichtzuständigkeit .....	334
4.1.3.2.	Das Problem, dass zuwenig staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit stattfindet .....	335
4.1.3.3.	Das Problem der von der Kriminalpolizei „ <i>schlampig</i> “ geführten Vernehmungen.....	338
4.2.	Folgeprobleme, die sich daraus für die Hauptverhandlung ergeben .....	340
4.2.1.	Die Ermittlungsarbeit sei in manchen Fällen nicht ganz abgeschlossen .....	342
4.2.2.	Die Qualität der Hauptverhandlung sei eine andere geworden .....	344
4.2.3.	Zusammenfassung.....	347
4.3.	Das neue Selbstbild bei Bewilligungen von Grundrechtseingriffen.....	347
4.3.1.	Wie hat sich die gerichtliche Kontrollfunktion bewährt? .....	353
4.3.1.1.	„Grundsätzlich ist die Konstruktion nicht schlecht“ .....	354
4.3.1.2.	Der Grundrechtsschutz „ist ein schriftliches Verfahren mit Stampiglienbeschluss“.....	357

## Inhaltsverzeichnis

4.3.1.3.	Wenn es dringend ist, „dann rufen die Staatsanwälte bei uns an“ .....	358
4.3.1.4.	„Jeder Antrag wird inhaltlich und formal geprüft“ .....	360
4.3.1.5.	„Im Journaldienst hat sich einiges geändert“ .....	363
4.3.2.	Relevante Erfahrungen mit den (ergänzenden) Ermittlungsaufträgen, sowie mit der gerichtlichen Beweisaufnahme .....	364
4.3.2.1.	„Es werden Ermittlungsaufträge an die Kriminalpolizei erteilt, aber eher selten“ .....	364
4.3.2.2.	„Die kontradiktorische Vernehmung spielt quantitativ keine Rolle“ .....	366
4.4.	Die gerichtliche Kontrolle im Rahmen ihrer Rechtsschutzfunktion .....	369
4.4.1.	Der selten gestellte aber aufwendig zu bearbeitende Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106) .....	373
4.4.2.	Die Beschwerde (§ 87) gegen den eigenen Beschluss – „im Prinzip geht es um unterschiedliche Sichtweisen“ .....	376
4.4.3.	Bei dem Antrag auf Einstellung (§ 108) – „da habe ich den Verdacht, dass manche Anwälte den Leuten falsche Hoffnungen machen“ .....	378
4.4.4.	Zusammenfassung .....	380
<b>5.</b>	<b>Rechtsanwaltschaft und Strafprozessordnung .....</b>	<b>382</b>
5.1.	Die Leitungskompetenz der Staatsanwaltschaft aus Sicht der Rechtsanwälte .....	382
5.1.1.	„Die Vernehmungen der Staatsanwaltschaft spielen keine Rolle“ .....	382
5.1.2.	„Genereller gesagt hätte ich gerne öfter im Akt Verfügungen, die man nachvollziehen kann“ .....	384
5.1.3.	Zusammenfassung .....	386
5.2.	Akteneinsicht, Rechtsbelehrung und Vernehmungen durch die Kriminalpolizei .....	386
5.2.1.	„Akteneinsicht bei der Polizei macht keine Schwierigkeiten“ .....	387
5.2.2.	„Die Akteneinsicht wird von der Polizei nach wie vor tunlichst vermieden“ .....	388
5.2.3.	„Ich habe den Eindruck, dass Beschuldigte wie Opfer teilweise nur Zettel in die Hand gedrückt bekommen [...]“ .....	388
5.2.4.	„Es ist die Atmosphäre bei der Vernehmung im Vergleich zum alten System besser“ .....	391
5.2.5.	Zusammenfassung .....	393
5.3.	Grundrechtsschutz, Beweissicherung und Rechtsschutz .....	393
5.3.1.	„Man muss als Verteidiger gut überlegen, ob man so einen Antrag stellt.“ .....	393

## Inhaltsverzeichnis

5.3.2.	„[...] auf Beschuldigtenseite funktioniert es lückenlos, auf Opferseite ist es oft ein Problem“ .....	394
5.3.3.	„[...] da hat sich in der Praxis wenig zu früher geändert“ .....	395
5.3.4.	„Ob ich einen Beweisantrag stelle ist eine Frage der Taktik“ .....	396
5.3.5.	„Wenn man Jahrzehnte im Geschäft ist, kennt man die Leute.“ .....	396
5.3.6.	„Im Interesse des Opferschutzes ist es sicher sinnvoll“ .....	397
5.3.7.	„Problematisch ist es bei der Fragestellung [...] weil die Unmittelbarkeit nicht gegeben ist“ .....	398
5.3.8.	„Würde die kontradiktorische Vernehmung in die Hauptverhandlung verlegt, würden Probleme entfallen“ .....	399
5.3.9.	Zusammenfassung .....	400
5.4.	Über die neue Rechtsstellung des Opfers .....	400
5.5.	Zusammenfassung .....	403
<b>6.</b>	<b>Reformvorschläge der Akteure .....</b>	<b>404</b>
6.1.	Die Vorschläge der interviewten Rechtsanwälte .....	404
6.1.1.	Rechte der Beschuldigten stärken .....	404
6.1.2.	Beseitigung der Beschränkung des Verteidigerkontakts mit Beschuldigten bei Verdacht der Verdunkelung .....	404
6.1.3.	Ergreifen von Maßnahmen, damit die Rechtsbelehrung von Beschuldigten durch die Polizei tatsächlich erfolgt .....	404
6.1.4.	Videoaufzeichnung der Einvernahme von Beschuldigten durch die Polizei .....	405
6.1.5.	Ausführliche und allgemein verständliche Begründung von Verfahrenseinstellungen .....	405
6.1.6.	Ausdehnung der Prozessbegleitung .....	405
6.1.7.	Erweiterung des Akteneinsichtsrechts für Opfer .....	405
6.1.8.	Einführung einer Kostenpflicht bei der Fortführung des Verfahrens .....	405
6.1.9.	Wieder Einführung der formellen Rückleitung des Akts an die Staatsanwaltschaft .....	405
6.1.10.	Obligatorische Beziehung des Verteidigers bei der Sicherung von Spuren am Tatort .....	405
6.2.	Die Vorschläge der interviewten Staatsanwälte .....	405
6.2.1.	Verbesserte Büroausstattung .....	405
6.2.2.	Einschränkung der Verständigungspflichten von Opfern .....	406
6.2.3.	Einschränkung der Möglichkeit der Fortführungsanträge .....	406
6.2.4.	Gänzliche Befreiung von Gebührenentscheidungen .....	406
6.2.5.	Erhöhung der Journaldienstgebühren .....	406
6.2.6.	Recht für die Kriminalpolizei, freiwillige Blutabnahme anzuordnen .....	406
6.2.7.	Mehr Personal .....	406
6.3.	Die Vorschläge der interviewten Polizisten .....	406

## Inhaltsverzeichnis

6.3.1.	Rechtliche Unsicherheiten bei der Umsetzung der Strafprozessordnung .....	406
6.3.2.	Verbesserung der Unterlagen für die Rechtsbelehrung .....	407
6.3.3.	Stärkung der Opferrechte in Relation zu den Rechten der Beschuldigten .....	407
6.3.4.	Mehr Erfahrungsaustausch .....	407
6.3.5.	Verlängerung der Frist von 48 Stunden nach der Festnahme eines Beschuldigten .....	407
6.3.6.	Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft .....	407
6.3.7.	Freiwillige Blutabnahme .....	408
6.3.8.	Opferrechte gehen zu weit .....	408
6.3.9.	Verbesserung der elektronischen Kommunikationssysteme .....	408
6.4.	Die Vorschläge der interviewten Richter .....	408
6.4.1.	Verbesserte Schulung .....	408
6.4.2.	Information über den Fortgang des Verfahrens .....	408
6.4.3.	Befreiung von Gebührenentscheidungen .....	408
6.4.4.	Gerichtliche Beweisaufnahme .....	409
6.4.5.	Pflichtverteidigung für Beschuldigte im Rahmen der kontradiktorischen Vernehmung .....	409
6.4.6.	Personalressourcen .....	409
6.4.7.	Zahl der zu ladenden Opfer beschränken .....	409
6.4.8.	Einschränkung der Möglichkeit von Fortführungsanträgen ...	409
	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>411</b>
<b>1.</b>	<b>Die neue Rolle von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei .....</b>	<b>411</b>
1.1.	Kommunikation zwischen Kriminalpolizei und StA .....	411
1.1.1.	Wenige Berichte der Kriminalpolizei an die StA .....	411
1.1.2.	Mehrheitlich auch keine andere Kommunikation .....	412
1.2.	Reaktion auf Nichtablieferung eines Berichts .....	413
1.3.	Beteiligung an Ermittlungshandlungen durch die StA .....	414
1.3.1.	Kaum Beteiligung an Vernehmungen .....	414
1.3.2.	Wenige konkrete Aufträge der StA an das vernehmende Organ .....	415
1.4.	Angeordnete/autonome Zwangsmittel .....	415
1.4.1.	Überwiegen von polizeilich autonomen Festnahmen .....	415
1.4.2.	Wenig polizeilich autonome Hausdurchsuchungen .....	416
1.5.	Verfahrensbeendigung .....	416
1.5.1.	StA als „Einstellungsbehörde“ .....	416
1.5.2.	Überwiegend Einstellung mangels hinreichender Beweise ...	416

## Inhaltsverzeichnis

1.6.	Resümee .....	417
<b>2.</b>	<b>Die neue Rolle des Gerichts im Ermittlungsverfahren.....</b>	<b>417</b>
2.1.	Ausnahmecharakter gerichtlicher Ermittlungen .....	418
2.2.	Schriftliche Entscheidungsbegründung im Einzelfall .....	418
2.3.	Geringe praktische Bedeutung der Rechtsschutzinstrumente .....	419
2.3.1.	Einsprüche (§ 106) und Beschwerden (§ 87) .....	419
2.3.2.	Einstellungsanträge (§ 108) .....	419
2.4.	Resümee .....	419
<b>3.</b>	<b>Der materielle Beschuldigtenbegriff und die Rechte des Beschuldigten .....</b>	<b>420</b>
3.1.	Rechtsinformation .....	420
3.2.	Verteidigerbeziehung.....	421
3.2.1.	Seltene Verteidigerbeziehung .....	421
3.2.2.	Überwiegender Verteidigerverzicht .....	421
3.2.3.	Kaum dokumentierte Information über anwaltlichen Notdienst .....	422
3.2.4.	Überwiegend dokumentierte Information über Verfahrenshilfe .....	422
3.3.	Akteneinsicht.....	423
3.3.1.	Selten beantragt, aber fast immer gewährt .....	423
3.3.2.	Anwaltliche Vertretung als positiver Indikator .....	423
3.3.3.	Relativ späte Akteneinsicht .....	423
3.4.	Erkundigung und Vernehmung.....	424
3.4.1.	Beträchtliche Bedeutung der Erkundigung .....	424
3.4.2.	Erkundigungen bei späteren Beschuldigten und Zeugen .....	424
3.4.3.	Erkundigung bei Beschuldigten ersetzen Vernehmung .....	424
3.4.4.	Anwesende Personen bei Vernehmungen .....	424
3.5.	Beweisanträge.....	425
3.6.	Resümee.....	425
<b>4.</b>	<b>Die neue Rechtsstellung des Opfers .....</b>	<b>426</b>
4.1.	Vertretung und Prozessbegleitung .....	426
4.1.1.	Vertretung (§ 73) .....	426
4.1.2.	Prozessbegleitung (§ 66 Abs 2) .....	426
4.2.	Akteneinsicht.....	427
4.2.1.	Geringe Häufigkeit.....	427

---

Inhaltsverzeichnis

---

4.2.2.	Überwiegende Akteneinsicht bei Gericht.....	427
4.2.3.	Akteneinsicht vorwiegend bei Privatbeteiligung .....	427
4.3.	Beweisanträge.....	427
4.4.	Verfahrensfortführung (§ 195) .....	428
4.4.1.	Selten genutztes Kontrollinstrument.....	428
4.4.2.	Überwiegende Unterstützung durch einen Rechtsbeistand...	428
4.4.3.	Beträchtliche Erfolgsquote .....	428
4.5.	Resümee .....	429
	Literaturverzeichnis .....	431
	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	443
	Anhang 1: Erhebungsbogen.....	449
	Anhang 2: Leitfaden zur Datenerhebung .....	471
	Anhang 3: Interview-Leitfäden.....	483



## Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
aE	am Ende
Alt	Alternative
Anm	Anmerkung
AnwBl	Österreichisches Anwaltsblatt (Jahr, Seite)
Art	Artikel
BAZ	Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft für Strafsachen, für die die Bezirksanwaltschaft zuständig ist
BG	Bezirksgericht/e
BGBI	Bundesgesetzblatt (Jahr/Nummer)
BlgNR	Beilage(n) zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
bzw	beziehungsweise
ca	circa
<i>ders</i>	derselbe
<i>dh</i>	das heißt
<i>dies</i>	dieselbe, -n
E	Eisenstadt
EAV	Elektronischer Aktenvermerk
EBRV	Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention, BGBI 1958/210
idgF	idgF
etc	et cetera
f	und der, die folgende
FE	Feldkirch
ff	und der, die folgenden
FN	Fußnote
FPG	Fremdenpolizeigesetz 2005 BGBI I 2005/100 idgF
FS	Festschrift
G	Graz
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht (Jahr, Seite)
gem	gemäß
GP	Gesetzgebungsperiode
Hj	Halbjahr
Hrsg	Herausgeber
HR	Haft- und Rechtsschutz (im Zusammenhang mit Richter)
HV	Hauptverhandlung
I	Innsbruck
iA	in Abhängigkeit
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
idR	in der Regel
insbes	insbesondere
iSd	im Sinne des, der
iVm	in Verbindung mit

## Abkürzungsverzeichnis

JAP	Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung (Heft – Jahrgang, Seite)
JBI	Juristische Blätter (Jahr, Seite)
JGG	Jugendgerichtsgesetz 1988, BGBl 1988/599 idgF
JRP	Journal für Rechtspolitik (Jahr, Seite)
JSt	Journal für Strafrecht (Jahr, Seite)
K	Klagenfurt
KO	Korneuburg
KS	Krems
L	Linz
LE	Leoben
leg cit	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
LG	Landesgericht
lit	litera
maW	mit anderen Worten
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung (Jahr, Seite)
OLG	Oberlandesgericht
OSTA	Oberstaatsanwalt, Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwaltschaft
P	Kriminalpolizist/-en/-in(nen); St. Pölten
PAD	Daten Anzeigen Protokollieren
PI	Polizeiinspektion/-en
RA	Rechtsanwalt/-anwältin/-anwältin(nen)
RdM	Recht der Medizin (Jahr, Seite)
RdW	Recht der Wirtschaft (Jahr, Seite)
Ri	Richter/-in(nen)
RI	Ried im Innkreis
Rsp	Rechtsprechung
Rz	Randzahl
RZ	Österreichische Richterzeitung (Jahr, Seite bzw Jahr/ Nummer)
s	siehe
S	Salzburg
sog	sogenannt,-e,-er,-es
SPG	Sicherheitspolizeigesetz, BGBl 1991/566 idgF
SR	Steyr
SSt	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (Band/Nummer)
St	Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft für Strafsachen am Landesgericht
StA	Staatsanwalt/-anwältin/-anwältin(nen)/-schaft/en
StGB	Strafgesetzbuch, BGBl 1975/60 idgF
SMG	Suchtmittelgesetz, BGBl I 1997/112 idgF
StPO-alt	Strafprozeßordnung 1975, BGBl 1975/631 (Wv) idgF
StPO-neu	Strafprozessordnung idF Strafprozessreformgesetz, BGBl I 2004/19
SV	Sachverhalt
ua	und andere; unter anderem
UR	Untersuchungsrichter, -in
UT	Unbekannte Täter
34	

---

Abkürzungsverzeichnis

V	Variable(n)
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl	vergleiche
VStG	Verwaltungsstrafgesetz 1991 BGBl 1991/52 idgF
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
W	Wien
WE	Wels
WK	Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch (siehe Literaturverzeichnis)
WN	Wiener Neustadt
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZVR	Zeitschrift für Verkehrsrecht (Jahr, Seite bzw Jahr/Nummer)



## Einleitung

### 1. Ausgangslage

Die Reform des Ermittlungsverfahrens der StPO beinhaltet eine grundlegende Erneuerung des Strafverfahrens, die in ihrer theoretischen wie auch praktischen Bedeutung mit der Reform des materiellen Strafrechts in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts vergleichbar ist. Der Grundsatz der Zusammenarbeit im Verhältnis von Kriminalpolizei und StA und die neuen Beteiligungsrechte von Beschuldigten und Opfern erfordern die Anpassung bestehender Kommunikationsmodi. Durch die neue StPO sollten kriminalpolizeiliche Aufgaben und Befugnisse im Ermittlungsverfahren verrechtlicht, die polizeilichen Kompetenzen klar geregelt und auch durch Rechtsbehelfe (Einspruch [§ 106<sup>1</sup>] oder – bei Involvierung des Gerichts – Beschwerde [§ 87]) überprüfbar gemacht werden. Diese Veränderungen der jeweiligen Rollen und Aufgaben stellen die handelnden Akteure vor neue Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie seitens von Kriminalpolizei, StA und Gericht, aber auch seitens des Beschuldigten<sup>2</sup> und des Opfers mit dem neuen Rechtsschutzsystem umgegangen wird, ob die vor der Reform geübte Praxis weitergeführt oder neue Wege beschritten werden.

Den Ausgangspunkt für eine empirische Begleitforschung zur Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes bildeten die ausgehend von regionalen Disparitäten in der Strafrechtsanwendung angestellten Überlegungen von *Soyer/Stangl*<sup>3</sup> zur Qualitätssicherung in der Strafrechtspflege durch Ressourcen- und Rechtsfolgenorientierung. In diesem Aufsatz weisen die beiden Autoren eindringlich auf den hohen Stellenwert von Rechtstatsachenforschung als Beitrag zur Qualitätssicherung der Umsetzung der Reform des neuen Vorverfahrens hin. Des Weiteren wurde auch im Rahmen des bereits durchgeführten „*Projektes zur Implementierungsbegleitung des Strafprozessreformgesetzes*“ vielfach die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Evaluation der Reformumsetzung betont<sup>4</sup>.

### 2. Ziele und Inhalte des Projekts

Auf der Basis empirischer Erhebungen wurden durch das vorliegende Projekt das Handeln der Akteure abgebildet und Befunde über tatsächli-

- 
- 1 §§ ohne nähere Bezeichnung sind im Folgenden solche der StPO in der geltenden Fassung.
  - 2 Zur leichteren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsneutraler Formulierungen verzichtet. Mit der Wahl der verwendeten Bezeichnungen sind sowohl die männliche als auch die weibliche Form mit gleicher Wertschätzung gemeint und umfasst.
  - 3 *Soyer/Stangl*, Regionale Disparitäten in der Strafrechtsanwendung und die neue Stellung des Staatsanwaltes im Vorverfahren, FS-Miklau, 523.
  - 4 Vgl. *Luef-Kölbl/Hammerschick/Soyer/Stangl*, Zum Strafprozessreformgesetz. Die Sicht von Justizakteuren am Vorabend des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens, JSt 2009, 9.

## Einleitung

---

che Veränderungen und Entwicklungen erstellt. Die wissenschaftliche Evaluation der Reformumsetzung erhob Größenordnungen – von Prozesshandlungen, Vorgängen, etc, schenkte aber auch qualitativen Aspekten Aufmerksamkeit.

Gemäß den zentralen Zielen der Reform des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens und nach einem Vorgespräch mit Vertretern des BMJ umfasste die Evaluierung folgende vier Punkte, die zum Teil miteinander verwoben sind, und im Folgenden näher ausgeführt werden:

- die neue Rolle von StA und Kriminalpolizei;
- die neue Rolle des Gerichts im Ermittlungsverfahren;
- der materielle Beschuldigtenbegriff und die Rechte des Beschuldigten;
- die neue Rechtsstellung des Opfers.

### 2.1. Die neue Rolle von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei

Durch die StPO-Reform wurde versucht, das Verhältnis zwischen StA und Kriminalpolizei auf feste Beine zu stellen. Als Kompromiss fand ein Kooperationsmodell mit letzlicher Leitungsbefugnis der StA Eingang in das Gesetz (§§ 98 Abs 1, 101 Abs 1). Damit die Kooperation auch sichergestellt ist, sollen Berichte der Kriminalpolizei (vgl § 100) für einen entsprechenden Informationsstand der StA sorgen.

Vor diesem Hintergrund dienten insbesondere folgende Punkte als Beurteilungsgrundlage für den diesbezüglichen Erfolg der neuen StPO:

#### 2.1.1. Leitungskompetenz

- Wer hat im Verhältnis zwischen StA und Kriminalpolizei die **Leitungskompetenz und faktische Ermittlungsarbeit** inne: StA oder Kriminalpolizei?
- **Wer vernimmt** im Regelfall Zeugen (§§ 154 ff) und Beschuldigte (§ 164): die StA oder die Kriminalpolizei?
- Wie detailliert sind die diesbezüglichen **Aufträge der StA an die Kriminalpolizei**, wenn diese Zeugen oder Beschuldigte vernimmt (vgl. § 103)?
- Wie sind generell **Ermittlungsaufträge** der StA an die Kriminalpolizei formuliert?
- Wie reagiert die StA auf „**Kooperationsverletzungen**“ durch die Kriminalpolizei?
- Gibt es **technische Schwierigkeiten** in der Kommunikation zwischen Kriminalpolizei und StA, zB durch nicht oder nur schlecht kompatible EDV-Systeme?

#### 2.1.2. Berichtspflicht

- Wie funktioniert die **Berichtspflicht** der Kriminalpolizei in der Praxis: Welche Berichte werden überhaupt von der StA eingefordert bzw bei welchen strafbaren Handlungen werden Anfallsberichte angefordert,

- soweit nicht von vornherein eine gesetzliche Verpflichtung für Berichte (vgl § 100 Abs 2 Z 1) besteht?
- Wie häufig und bei welchen Verfahren gibt es bis zum Abschlussbericht keine (formal dokumentierte) **Kommunikation zwischen Kriminalpolizei und StA** (vgl § 100)?
  - Wie groß ist die **Zeitspanne zwischen der Anzeige und dem ersten Bericht** (insbes auch bei autonomer Festnahme wegen Gefahr in Verzug und Verständigung der StA)?
  - Welche Rollen spielen die **OStA**, um bestimmte Praxen bei den StA zu fördern oder zu verhindern: Gibt es diesbezüglich unterschiedliche Anordnungen zur Berichtspflicht (vgl § 100 Abs 2)?

### 2.1.3. Tätigwerden bei Gefahr in Verzug

- Zur Beurteilung des Verhältnisses zwischen Kriminalpolizei und StA wurden auch Daten erhoben, wie oft und in welchen Fällen die Kriminalpolizei aus „**Gefahr in Verzug**“ tätig wird (zB bei der Durchsuchung von Orten und Gegenständen nach §§ 117 Z 2 lit b, 120 Abs 1 oder einer Festnahme nach §§ 170, 171 Abs 2).
- Wie gehen **StA und Gericht nachträglich** mit solchen Fällen um (vgl § 122 Abs 1 für die Fälle einer Durchsuchung von Orten und Gegenständen)?

### 2.1.4. Verfahrenseinstellung

- Angesichts der Frage der Sperrwirkung einer Verfahrenseinstellung war weiters eine empirische Analyse der **Begründung von Einstellungen durch die StA** (§§ 190 ff) von Interesse: Finden sich diese nur im Tagebuch?
- Wird die Begründung einer Verfahrenseinstellung auch dem Beschuldigten (und allenfalls den zur Verfahrensführung Antragsberechtigten) im Zuge der Information über die Verfahrenseinstellung mitgeteilt (vgl § 194) oder nur auf dessen Anfrage?
- Wie erfolgt eine entsprechende Rechtsbelehrung (vgl § 195)?

## 2.2. Die neue Rolle des Gerichts im Ermittlungsverfahren

Die Rolle des Gerichts im Ermittlungsverfahren hat sich insofern geändert, als dieses primär Kontrollorgan (vor allem zur Bewilligung von Zwangsmitteln; vgl § 105) ist und grundsätzlich keine eigene Ermittlungsbefugnis mehr besteht. Gerichtliche Beweisaufnahmen sind auf Ausnahmefälle beschränkt (vgl § 104). Daraus ergaben sich folgende Fragestellungen:

### 2.2.1. Grundrechtsschutz

- Wie funktioniert der **Grundrechtsschutz** bei der **Bewilligung von Zwangsmitteln**: Werden die Voraussetzungen tatsächlich inhaltlich

#### Einleitung

---

- geprüft oder nur primär auf das formale Vorliegen der Voraussetzungen? (Diese Frage wurde an Hand bestimmter ausgewählter Zwangsmittel vorgenommen: wiederum hinsichtlich der Durchsuchung von Orten und Gegenständen nach §§ 117 Z 2 lit b, 120 ff und einer Festnahme nach §§ 170 ff).
- Zum Verhältnis zwischen **StA und Gericht** wurde insbesondere analysiert, wie oft es Ermittlungsaufträge von Haft- und Rechtsschutzrichtern an die Kriminalpolizei gab, um die Voraussetzungen für ein Zwangsmittel festzustellen (vgl § 105 Abs 2).

#### 2.2.2. Umgang mit den neuen Rechtsschutzinstrumenten

- Um die durch die neue StPO erweiterten **Rechtsschutzmöglichkeiten im Ermittlungsverfahren** in ihrer praktischen Bedeutung auszuloten, wurde erhoben, wie häufig Einsprüche (§ 106) oder Beschwerden (§ 87) eingebracht werden und in welchen Fällen dies geschieht.
- Wer bringt diese Rechtsmittel im Regelfall ein: der Beschuldigte, sein Verteidiger oder das Opfer im Falle eines Einspruchs (vgl § 106 Abs 1) bzw darüber hinaus die StA im Falle einer Beschwerde (vgl § 87 Abs 1)?
- Wie hoch ist die Erfolgsquote von Einsprüchen und Beschwerden?
- In welchen Fällen folgt die StA von sich aus einem Einspruch?
- Wie häufig wird **gegen eine Einspruchsentscheidung** eine **Beschwerde** erhoben (vgl § 107 Abs 3)?
- Sind Beschwerden der StA oder des Beschuldigten (Verteidigers) tendenziell erfolgreicher?
- Was ist **regelmäßiger Inhalt** von Einspruch und Beschwerde?

#### 2.2.3. Anträge auf Verfahrenseinstellung

- Wie häufig werden seitens des Beschuldigten bei Gericht **Anträge auf Verfahrenseinstellung** (§ 108) gestellt?
- Wie häufig wird solchen Einstellungsanträgen stattgegeben?

### 2.3. Der materielle Beschuldigtenbegriff und die Rechte des Beschuldigten

Ein wesentliches Ziel der neuen StPO war die Einführung des materiellen Beschuldigtenbegriffs (vgl § 48 Abs 1 Z 1) und die Festschreibung von Beschuldigtenrechten (vgl § 49) ab Vorliegen einer materiellen Beschuldigung. Vor diesem Hintergrund interessierte bei der Evaluierung insbesondere:

#### 2.3.1. Rechtsbelehrung

- Wie erfolgt die **Information** über den Beschuldigtenstatus und die Beschuldigtenrechte (vgl § 50): Sind allfällige von der Kriminalpolizei verwendete Formblätter verständlich?
- Erfolgt die Information vor Beginn bzw. am Beginn der Vernehmung oder erst in deren Verlauf?



### 2.3.2. Verteidigerbeziehung

- In welchen Fällen und wie häufig werden **Strafverteidiger** in einem frühen Verfahrensstadium überhaupt **beigezogen**?
- Wie häufig wird Verteidigern der **Kontakt** mit ihren Klienten im Rahmen einer Vernehmung **verweigert** oder beschränkt (zB § 164 Abs 2)?
- Wie häufig wird ein Verteidiger zu einer **kontradiktorischen Vernehmung** (§ 165) hinzugezogen?
- Wie wird mit dem **Zugang zur Verfahrenshilfe** (§ 61 Abs 2) und der Ermöglichung des Anrufs bei einer Verteidiger-Hotline umgegangen?

### 2.3.3. Akteneinsicht

- Wie häufig wird die Akteneinsicht durch den Beschuldigten (§ 51) wahrgenommen?
- Zu welchem Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens wird zum ersten Mal Einsicht in den Akt genommen?
- Wie häufig und in welchem Umfang werden Teile von der Akteneinsicht bei der Kriminalpolizei und der StA ausgenommen?

### 2.3.4. Erkundigungen und Vernehmungen

- Wie häufig kommt es zu **Erkundigungen** im Vorfeld von Vernehmungen (vgl § 152)?
- Wie werden die Ergebnisse von Erkundigungen in einem **Amtsvermerk** festgehalten (§ 152 Abs 3)?

### 2.3.5. Beweisantragsrecht

- Wie intensiv wird das Recht, im Ermittlungsverfahren **Beweisanträge** zu stellen (§ 55), wahrgenommen?
- Wie häufig wird Beweisanträgen entsprochen?

## 2.4. Die neue Rechtsstellung des Opfers

Die Rechtsstellung des Opfers (§ 65 Z 1) wurde durch die neue StPO wesentlich gestärkt (vgl § 66 Abs 1). Dies geschah vor allem durch entsprechende Antrags- und Informationsrechte (§ 70 Abs 1) sowie durch das Recht, einen Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens zu stellen (§ 195). Vor diesem Hintergrund erfolgte die Evaluierung hinsichtlich folgender Punkte:

### 2.4.1. Information über Opferrechte

- Wie werden die Opferrechte wahrgenommen?
- Wie bildet sich die **Information über die Opferrechte** in den Akten ab: Informiert die Kriminalpolizei bereits am Beginn des Verfahrens das Opfer oder erfolgt die Information durch StA/Gericht erst zu einem späteren Zeitpunkt?

#### Einleitung

---

- Führt die Ausweitung der Opferrechte zu einer **Einschränkung der Beschuldigtenrechte**?

#### 2.4.2. Verfahrensführung

- Wie wird mit **Anträgen auf Verfahrensführung** (vgl § 195) seitens der Opfer umgegangen?
- Werden die **Verständigungspflichten** an die für den Fortführungsantrag Berechtigten (vgl § 194) wahrgenommen?
- Bei **welchen strafbaren Handlungen** kommt es regelmäßig zu einem Antrag auf Verfahrensführung?
- Erfolgt der Fortführungsantrag durch einen „**Opferanwalt**“?

### 3. Zur Durchführung des Projektes

#### 3.1. Projektkonsortium

Mit der Durchführung des Projekts wurden durch das Bundesministerium für Justiz **drei Teams** beauftragt, die sich zu einem Projektkonsortium zusammenschlossen, dem die gesamte Durchführung des Projektes PEUS oblag. Das Konsortium bestand aus:

- Institut für Strafrechtswissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz:
  - Univ.-Prof. Mag. Dr. Alois Birklbauer
  - Assoc.-Prof. Mag. Dr. Helmut Hirtenlehner
  - Univ.-Ass. Mag. Dr. Barbara Starzer
  - Univ.-Ass. Mag. Christoph Weber
- Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie der Karl Franzens-Universität Graz:
  - Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer
  - Ass.-Prof. Mag. Dr. Heideinde Luef-Kölbl
  - WissMA Mag. Dr. Maximilian Hotter
- Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien:
  - Univ.-Doz. Dr. Wolfgang Stangl
  - Dr. Walter Hammerschick
  - Mag. Roland Gombots

Wie noch im Folgenden genauer ausgeführt wird, wurden für die Durchführung des Projekts **drei methodische Zugänge** gewählt: Eine breit angelegte **quantitative Analyse** von Prozessakten, für die federführend das Team aus Linz zuständig war und das auch für den quantitativen Teil dieses Berichts verantwortlich zeichnet.

Der **qualitative Forschungsteil**, der auf der Durchführung und Analyse von 86 Experteninterviews basiert, lag inhaltlich und organisatorisch federführend in den Händen des Wiener Teams, das auch den qualitativen Forschungsabschnitt verfasste.

Der **Literaturbericht** sowie die in einem Exkurs dargestellte Auswertung von OLG-Entscheidungen über erhobene Einsprüche wurden durch das Team aus Graz konzipiert und verfasst.

### 3.2. Zeitlicher Ablauf/Organisatorische Vorbereitungen

Im **Jänner 2009** wurde der Projektvorschlag Vertretern des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für Inneres sowie der StA, der Gerichte und der Polizeibehörden der geplanten Projektregionen Graz, Innsbruck, Korneuburg, Leoben, Linz, Wels und Wien vorgestellt. Im Anschluss an diese Auftaktveranstaltung wurden dem Projektkonsortium Vertreter bzw. Ansprechpersonen der genannten Behörden mitgeteilt, welche die Organisation der Erhebungen in den Regionen unterstützten.

Im **Februar bzw. März 2009** wurden mit den Ansprechpartnern die Kriterien für die Auswahl der 700 benötigten Akten (je Standort), die Raumfrage für die Codierarbeiten und auch die Frage des Aktentransportes besprochen und abgeklärt. Um allfällige Berührungszwänge abzubauen, wurde das Projekt persönlich im Rahmen von Dienstbesprechungen bei den jeweiligen StA vorgestellt. Auch die jeweiligen Präsidenten der Landes- und zum Teil auch der Oberlandesgerichte wurden kontaktiert, um ihnen das Projekt zu erläutern.

Vor Beginn der Aktenanalyse wurde der Erhebungsbogen mit den zuständigen lokalen Ansprechpartnern und den Rechtspraktikanten eingehend besprochen, um sie mit der Thematik und technischen Durchführung der Codierarbeiten vertraut zu machen. Als Ausfüllhilfe wurde ein ausführlicher Leitfaden zur Verfügung gestellt<sup>5</sup>. Während der Erhebung wurde seitens des Projektteams mit den Ansprechpersonen bei den StA sowie mit den zugeteilten Rechtspraktikanten ständig Kontakt gehalten. Die Aktenerhebungen erfolgten im Zeitraum **Mai bis August 2009**.

Ende **August 2009** erfolgte ein erster schriftlicher Zwischenbericht, der im Rahmen einer Sitzung des Projektkonsortiums im **September 2009** dem Auftraggeber präsentiert und zur Diskussion gestellt wurde.

Von **September 2009 bis Juli 2010** erfolgte die Auswertung der im Rahmen der Aktenerhebung gewonnenen Daten.

Im **März 2010** startete in Form der Experteninterviews die zweite Projektphase, welche mit **Juni 2010** abgeschlossen werden konnte. Die Auswahl der Interviewpartner erfolgte seitens der StA, Gerichte und der Kriminalpolizei durch die jeweiligen Ansprechpartner. Die Auswahl der zu interviewenden Verteidiger erfolgte durch das Projektteam und orientierte sich dabei an deren beruflichen Einsatz in Strafsachen (Strafverteidiger/Opferanwalt) an den jeweiligen Projektstandorten. Zur Auswahl der Opfer-

<sup>5</sup> Diese Ausfüllhilfe befand sich in einem ständigen work in progress. Wenn sich an einzelnen Standorten Fragen ergaben, die mit den Projektverantwortlichen diskutiert und gelöst wurden, kam es zu einem Update der Ausfüllhilfe, die dann allen Standorten zur Verfügung gestellt wurde, um so ein möglichst einheitliches Ausfüllen der Erhebungsbögen zu gewährleisten. Die Letztfassung der Ausfüllhilfe befindet sich im Anhang der Studie.

#### Einleitung

---

anwälte wurde seitens der Opferhilfsorganisation Weisser Ring eine Liste von Anwälten, mit denen die genannte Organisation in Kooperation steht, zur Verfügung gestellt. Die Expertenbefragungen wurden durch die Mitglieder des Projektkonsortiums durchgeführt. Die Auswertung des qualitativen Datenmaterials war mit Ende **August 2010** abgeschlossen.

In einer dritten Projektphase wurde von **Mai 2010 bis August 2010** der Literaturbericht in Zusammenschau mit den bereits durch die empirische Untersuchung erhobenen Daten erstellt sowie die rechtswissenschaftliche Auswertung von Einspruchsentscheidungen der OLG Graz, Innsbruck und Linz<sup>6</sup> durchgeführt.

Der Projektbericht wurde Ende September 2010 dem Bundesministerium für Justiz als Auftraggeber übermittelt. Nach Durchsicht von Vertretern des Bundesministeriums für Justiz wurden zunächst am 30. November 2010 erste Ergebnisse des Forschungsberichts, die überwiegend das Verhältnis zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft betrafen, den Leitern der Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften sowie der Polizeibehörden bei einer Konferenz präsentiert. Am 26. Jänner 2011 fand schließlich die offizielle Präsentation der Forschungsergebnisse beim Bundesministerium für Justiz statt, zu der neben Vertretern des Bundesministeriums für Justiz auch Vertreter des Bundesministeriums für Inneres sowie der Staatsanwaltschaften, der Gerichte, der Polizeibehörden der Projektregionen Graz, Innsbruck, Korneuburg, Leoben, Linz, Wels und Wien sowie Vertreter der Anwaltschaft und der Opfervertretungen eingeladen waren.

### 3.3. Untersuchungsstandorte

Die Auswahl der Untersuchungsstandorte erfolgte nach drei Gesichtspunkten: Zum einen war klar, dass jeder OLG-Sprengel im Sample vertreten sein musste; zum zweiten wurden große und auch kleinere Justizbehörden als Untersuchungsstandorte gewählt. Schließlich orientierten wir uns bei der Standortwahl auch an früheren Forschungsergebnissen, die sowohl im Sanktions- wie U-Haftbereich konstant Unterschiede zwischen der Spruchpraxis von „Westgerichten“ und „Ostgerichten“ konstatierten. Im Ergebnis entschieden wir uns für die Untersuchungsstandorte Graz, Innsbruck, Korneuburg, Leoben, Linz, Wien und Wels. Dabei wurden nicht nur staatsanwaltschaftliche Verfahren (in der Folge werden diese als St-Fälle bezeichnet) untersucht, sondern auch solche, die in die sachliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte (im Forschungsbericht als BAZ-Verfahren ausgewiesen) fallen, da die Umsetzung der StPO-Reform gerade auch in diesem Bereich von Interesse ist.

Die Interviews im Rahmen der qualitativen Erhebung wurden mit Richtern und Staatsanwälten an den genannten Standorten sowie mit ausgewählten Beamten der Polizeibehörden dieser Sprengel durchgeführt. An

---

<sup>6</sup> Die Einspruchsentscheidungen des OLG Wien konnten aufgrund der geringen Anzahl der Entscheidungen, die uns zur Verfügung gestellt wurden, und den sich daraus ergebenden unerwünschten Verzerrungseffekten nicht berücksichtigt werden.

diesen Untersuchungsstandorten wurden auch die Interviews mit den Verteidigern geführt.

### 3.4. Untersuchungsmethode

Das Projekt bestand aus **quantitativen und qualitativen Untersuchungen** (Aktenanalyse und Expertenbefragungen).

#### 3.4.1. Aktenanalyse

Im ersten Schritt wurde die Praxis nach der Reform durch Aktenhebungen analysiert, wobei sich die konkreten Fragestellungen an den zu erhebenden Themen, wie sie unter Punkt 2 in der Einleitung ohne Anspruch auf Vollständigkeit dargestellt wurden, orientierten. Neue Verfahrensmodalitäten brauchen immer eine gewisse Anlaufzeit, um sich einzupendeln. Um die mit dem Übergang von alter zu neuer StPO gegebenen Unsicherheiten möglichst gering zu halten, wurden erst Ermittlungsverfahren, die nach dem **1. März 2009** durch Anklage, Einstellung oder allenfalls Diversi-on abgeschlossen worden sind, in die quantitative Analyse einbezogen. Um hinreichend Daten für Ereignisse, die in Strafverfahren relativ selten vorkommen, zu erhalten, und um allfällige regionale Unterschiede feststellen zu können, war die systematische Auswertung von etwa 5.000 Akten erforderlich. Bei sieben einbezogenen Gerichtsorten (s Punkt 3.2. in diesem Abschnitt) entspricht das einer Anzahl von rund 700 Fällen pro Standort. Die Auswahl der Akten erfolgte in der Weise, dass die ersten 700 Akten pro Standort nach dem Datum ihrer Erledigung ab 1. März 2009 herangezogen wurden, also in diesem Sinne nach dem Zufallsprinzip.

Hinsichtlich der praktischen Durchführung wurden in die Aktenhebungen **Rechtspraktikanten und/oder Richteramtsanwärter** der jeweiligen untersuchten Standorte einbezogen. Diese waren im Team mit einem wissenschaftlichen Mitarbeiter aus dem Projektkonsortium tätig, um nicht nur simple Erhebungsarbeit zu leisten, sondern auch allfällige Fragestellungen und Probleme sachgerecht diskutieren zu können, sodass für alle Beteiligten ein entsprechender inhaltlicher Profit gewährleistet war.

Die zunächst händisch ausgefüllten Erhebungsbögen<sup>7</sup> wurden in einem nächsten Schritt von der Firma Kaiser DATA GMBH eingelesen und in einem elektronischen Datenformat für die Auswertungen zur Verfügung gestellt. Nach der weiteren Aufbereitung der Daten (s im Detail 1. Abschnitt 1.3.1.-2.) wurde eine geeignete Gewichtungvariable erzeugt, um repräsentative Aussagen über die gesamtösterreichische Rechtswirklichkeit nach der StPO-Reform treffen zu können (s 1. Abschnitt 1.3.3.). Anschließend erfolgte entsprechend den oben formulierten Fragestellungen die Auswertung der Daten. Dabei kamen in erster Linie uni- und bivariate Analyseverfahren zur Anwendung. Fallweise wurden auch, wenn es die

<sup>7</sup> Das Muster eines solchen (unausgefüllten) Erhebungsbogens findet sich im Anhang an diesen Bericht.

Einleitung

---

Fragestellungen erforderten, multivariate Analyseverfahren eingesetzt (s 1. Abschnitt 1.3.4.).

### **3.4.2. Expertenbefragungen**

Die Expertenbefragungen wurden als leitfadengestützte Interviews mit Vertretern von StA, Gerichten, der Kriminalpolizei und der Verteidigung an den genannten Projektstandorten durchgeführt. Insgesamt wurden 86 Personen interviewt, wobei 20 Interviews mit Staatsanwälten, 23 mit Richtern (davon 9 Haft- und Rechtsschutzrichter; 5 Hauptverhandlungsrichter und 9 Richtern, die in beiden Funktionen tätig sind), 21 mit Polizeibeamten und 21 mit Rechtsanwälten geführt wurden. Im Zentrum der Befragungen standen die Veränderungen in Bezug auf Rollen, Zuständigkeiten, Kooperationen, Kommunikationen und Abläufe aus dem Blickwinkel der jeweiligen Institutionenvertreter.

Die Interviews, die zumeist zwischen 40 und 60 Minuten dauerten, wurden auf Tonband aufgenommen, anschließend protokolliert und nach inhaltsanalytischen Gesichtspunkten ausgewertet. Zu den Zitaten im qualitativen Berichtsteil ist anzumerken, dass sie exakt den Inhalt der angeführten Interviewpassage wiedergeben, allerdings haben wir grammatikalische Fehler oder sinnstörende Wiederholungen ebenso korrigiert, wie wir Pausen im Gespräch, Lachen oder andere emotionale Äußerungen im Text nicht ausweisen (so wie es demgegenüber bei tiefenhermeneutischen Textinterpretation üblich ist).

### **3.4.3. Rechtlich-normativer Zugang**

Den Ausgangspunkt der rechtswissenschaftlichen Bewertung bildeten wiederum die Zielsetzungen des Reformgesetzgebers. Durch wissenschaftliche Aufarbeitung der, seit der Gesetzwerdung der Strafprozessreform<sup>8</sup>, veröffentlichten Literatur zu Inhalten des reformierten Vorverfahrens wurde der Meinungsstand innerhalb des Schrifttums – gemessen an den quantitativen und qualitativen Erhebungsergebnissen – umfassend dargestellt und rechtlich gewürdigt.

Die rechtswissenschaftliche Auswertung der von Jänner 2008 bis Juni 2009 durch die OLG Graz, Linz und Innsbruck ergangenen Einspruchsentscheidungen widmet sich als Exkurs einer Evaluierung dieses neuen Rechtsschutzinstruments, das aus der Reform hervorgegangen ist. Die Gesamtzahl der zur Auswertung herangezogenen Einspruchs- bzw Folgebeschwerdeentscheidungen beträgt 54. Die statistische Auswertung orientierte sich dabei an folgenden Auswertungsparametern: (1) Person des Einspruchswerbers; (2) Umstand, wie das OLG mit dem Einspruch befasst wurde; (3) Inhalt der behaupteten subjektiven Rechtsverletzung und (4) Art der Erledigung durch das Beschwerdegericht.

---

<sup>8</sup> Strafprozessreformgesetz, BGBl I 19/2004.

#### **3.4.4. Kooperation mit den Behörden**

Last but not least ist noch hervorzuheben, dass die Analyse der Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes nur durch den hohen Grad an Kooperation der Gerichte und StA an den Untersuchungsstandorten möglich wurde. Den Forschungsteams wurden Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt, in denen die Codierarbeiten durchgeführt werden konnten. Es wurden für die Codierarbeiten Rechtspraktikanten bereitgestellt, die die Hauptlast der Erhebungen trugen. Weiters wurde das administrative Personal in den jeweiligen Gerichten und StA angewiesen, das Projekt durch umfangreiche logistische und manipulative Arbeiten zu unterstützen. Schließlich war zumindest ein StA pro Standort während der Aktenerhebungen bereit, dem Projekt mit Rat und Tat zur Verfügung zu stehen.

Selbstverständlich bedeutete die Zusammenarbeit „der Justiz“ mit dem Projekt eine große zusätzliche Anstrengung zum alltäglichen Regelbetrieb. Dass dies alles auch noch im Rahmen einer gastfreundlichen Atmosphäre geschah, verpflichtet zu großem Dank.

Zu danken haben wir auch den lokalen Polizeibehörden, die uns den Zugang zu den Polizisten eröffneten, die wir zum Reformgesetz befragen konnten und durften.

Dank schließlich auch an alle StA, Kriminalpolizisten, Richter und RA, die sich für Interviews zur Verfügung gestellt und durch ihre ausführlichen und geduldigen Antworten es uns ermöglicht haben, ein Stück ihrer professionellen Welt zu verstehen.





**Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birklbauer / Helmut Hirtenlehner, Linz<sup>9</sup>**

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

### 1. Untersuchungsmethode

#### 1.1. Forschungsdesign

Im quantitativ-statistischen Teil der Untersuchung wird die Praxis der Handhabung des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens nach der Reform durch eine Aktenerhebung analysiert. Da legislative Reformen immer eine gewisse Anlaufzeit brauchen, um eine stabile neue Rechtspraxis hervorzubringen, wurden – um die mit dem Übergang von alter zu neuer StPO gegebenen Unsicherheiten möglichst gering zu halten – erst **Ermittlungsverfahren**, die **nach dem 1. März 2009** durch **Anklage, Einstellung oder Diversion** abgeschlossen worden sind, in die Analyse einbezogen. Um auch hinreichend Daten für im Strafverfahren relativ selten vorkommende Ereignisse zu erhalten, war die systematische Auswertung von **etwa 5.000 Akten** erforderlich.

Die Auswahl der Untersuchungsorte erfolgte im Hinblick auf einen aussagekräftigen und repräsentativen Querschnitt der Rechtswirklichkeit in Österreich. Es wurden Erhebungen in insgesamt **sieben Gerichtssprengeln** durchgeführt: Graz, Innsbruck, Korneuburg, Leoben, Linz, Wien und Wels. Erhebungsorte waren dabei die Staatsanwaltschaften bzw die zugehörigen Bezirksanwaltschaften. Die Untersuchung an mehreren Justizbehörden macht zum einen die Aufhellung gegebenenfalls ungleicher Rechtshandhabungspraxen möglich. Zum anderen sollte durch die Auswahl der Untersuchungsorte sichergestellt werden, dass auch zur Frage, ob und inwieweit es regionale Unterschiede im Kooperationsverhältnis zwischen StA, Kriminalpolizei und Gericht gibt, zuverlässige Aussagen getroffen werden können. Angesichts des bekannten Ost-West-Gefälles im Bereich der Sanktionenpraxis und auch in der weiteren Strafrechtspflege<sup>10</sup> erscheint eine solche Blickrichtung durchaus gerechtfertigt.

<sup>9</sup> Die Betreuung der Aktenerhebung für die quantitative Analyse erfolgte an den Standorten Wien, Korneuburg und Innsbruck durch *Wolfgang Stangl*, *Walter Hammerschick* und *Roland Gombots* vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, an den Standorten Graz und Leoben durch *Heidelinde Luef-Kölbl* und *Maximilian Hotter* vom Institut für Strafrecht der Universität Graz und an den Standorten Linz und Wels von *Barbara Starzer* und *Alois Birklbauer* von der Universität Linz. Der in diesem Abschnitt eingebettete Exkurs über den Einspruch als neuen Rechtsbehelf im reformierten Vorverfahren wurde von *Heidelinde Luef-Kölbl* erarbeitet.

<sup>10</sup> Siehe dazu zusammenfassend *Hirtenlehner/Birklbauer*, JRP 2006, 287.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

---

Die ausgewählten Untersuchungsstandorte bilden das Bundesgebiet gut ab und vereinen in sich sowohl große als auch kleine Justizbehörden. Es wurden nicht nur staatsanwaltschaftliche Verfahren untersucht, sondern auch solche, die in die sachliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen.

### 1.1.1. Das Forschungsdesign im Detail

Ziel der vorliegenden Studie ist es, eine repräsentative und aussagekräftige Abbildung der österreichischen Rechtswirklichkeit zu erhalten, um daraus Schlüsse über den Umsetzungsstand der in der StPO verankerten grundlegenden Neuerungen des Strafverfahrens ziehen zu können. Die Grundgesamtheit der Untersuchung bilden alle St- und BAZ-Fälle, die nach dem 1.3.2009 durch Einstellung, Diversion oder Strafantrag bzw. Anklageschrift erledigt wurden. Eine grobe Abschätzung der Anzahl der relevanten Fälle kann auf Basis der Leistungsstatistik der staatsanwaltschaftlichen Behörden 2008 (StaBIS-Justiz 2008)<sup>11</sup> getroffen werden. Unter der Annahme, dass es nur geringe Schwankungen des Geschäftsanfalls zwischen den Monaten bzw. zwischen den Jahren 2008 und 2009 gibt, lässt sich bei einem Erhebungszeitraum von etwa sechs Monaten (s. dazu später mehr) ein bundesweiter Geschäftsanfall von rund 96.000 Akten errechnen. Die angestrebte Stichprobe von 5.000 Akten umfasst damit rund fünf Prozent der Grundgesamtheit<sup>12</sup>.

Um eine Datenbasis zu erhalten, die sowohl regionale Auswertungen als auch nach der sachlichen Zuständigkeit differenzierte Analysen erlaubt, war ein **mehrstufiges Auswahlverfahren** notwendig. Wie aus Abbildung 1 ersichtlich, wurden bei der Stichprobenkonstruktion folgende **drei Stufen** berücksichtigt: die Repräsentanz aller vier **OStA-Sprengel**, eine theoriegeleitete Auswahl von insgesamt sieben **StA-Sprengel**, und innerhalb der StA-Sprengel eine Gleichverteilung von **staats- und bezirksanwaltschaftlich erledigten Ermittlungsverfahren**. Nur wenn regionale und sachliche Verschiedenheiten hinreichend Berücksichtigung finden, kann man davon ausgehen, dass man sich einem repräsentativen Bild der strafprozessualen Verfahrenspraxis in Österreich annähert.

Auf der ersten Stufe, der OStA-Ebene, wurde darauf geachtet, dass alle vier OStA-Sprengel in der Stichprobe vertreten sind. Diese Strategie stellt einen ersten nötigen Schritt dar, um das Bundesgebiet flächendeckend abzubilden.

Auf der zweiten Stufe galt es, aus den 16 StA-Sprengeln eine Auswahl zu treffen. Dies ist nötig, da eine Vollerhebung auf der Ebene der StA-Sprengel die vorhandenen Ressourcen des Projekts sprengen würde. Aus den 16 StA-Sprengel wurden sieben für die Erhebung ausgewählt: die StA Wien und die StA Korneuburg aus dem OStA-Sprengel Wien, die StA Graz und die StA Leoben aus dem OStA-Sprengel Graz und die StA Linz und die StA Wels aus dem OStA-Sprengel Linz. Aus dem OStA-Sprengel

---

11 StaBIS-Justiz 2008. Die Leistungsstatistik der staatsanwaltschaftlichen Behörden im Berichtszeitraum 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2008.

12 Im Detail handelt es sich um 5,2 Prozent.

---

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Innsbruck wurde nur der StA-Sprengel Innsbruck in die Untersuchung aufgenommen, da nur zwei StA in diesem OStA-Sprengel liegen.

Die Auswahl der StA-Sprengel erfolgte auf der Grundlage von inhaltlichen Überlegungen (theoretische Stichprobe). So wurden einerseits die drei größten StA-Sprengel Wien, Graz und Innsbruck in die Stichprobe aufgenommen. Der StA-Sprengel Linz wurde stellvertretend für alle mittleren StA-Sprengel, wie Klagenfurt und Salzburg, selektiert. Die StA-Sprengel Korneuburg, Wels und Leoben stellen das größenmäßige Äquivalent zu den StA-Sprengeln St. Pölten, Wiener Neustadt und Feldkirch dar. Kleine StA-Sprengel, wie etwa Steyr und Krems, sind in der Stichprobe nicht vertreten. Dies ist zum Teil Folge davon, dass der geringe Geschäftsanfall mit deutlichen Verzögerungen bei der Datenerhebung verbunden gewesen wäre. Unterm Strich decken die gewählten StA-Sprengel das Bundesgebiet recht gut ab, was eine theoretisch fundierte Voraussetzung für die Verallgemeinerung der Ergebnisse der Aktenanalyse auf Gesamtösterreich ist. Es darf mithin angenommen werden, dass anhand der vorliegenden Daten ein für Österreich annähernd repräsentatives Bild der Rechtswirklichkeit gezeichnet werden kann.

Die Bedeutung der gewählten StA-Sprengel kann durch deren Anteil am bundesweiten Geschäftsanfall untermauert werden (s Tabelle 1). So entfallen auf die selektierten Sprengel nicht ganz zwei Drittel der Bundessumme der strafprozessualen Ermittlungsverfahren des Jahres 2008. Auf StA-Ebene fallen 65 Prozent und im Bereich der Bezirksanwaltschaften 64 Prozent aller in Österreich dokumentierten Strafverfahren in einem der in der vorliegenden Stichprobe vertretenen Untersuchungsstandorte an<sup>13</sup>.

---

13 Allein der StA-Sprengel Wien macht ein Viertel des bundesweiten Geschäftsanfalls (St und BAZ) aus.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

Abbildung 1: Das Stichprobendesign

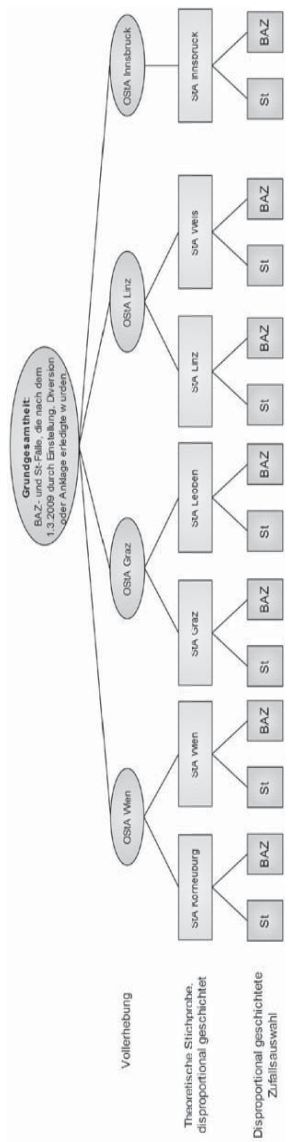


Tabelle 1: Staatsanwaltschaftlicher Geschäftsanfall 2008, differenziert nach Sprengel und sachlicher Zuständigkeit

	OSIA Wien				OSIA Graz				OSIA Linz				OSIA Innsbruck			
	SIA E	SIA KO	SIA KS	SIA P	SIA W	SIA WN	SIA G	SIA K	SIA LE	SIA L	SIA RI	SIA S	SIA SR	SIA WE	SIA FE	SIA I
St	1796	2721	1042	2100	15336	2798	5148	3721	1856	3371	1109	3656	950	1880	2394	5336
BAZ	3133	5231	2428	6159	32513	6525	13976	9262	6068	9498	2968	9304	2863	6586	6734	14076
Ges	4929	7952	3470	8259	47849	9323	19124	12983	7924	12869	4077	12960	3813	8466	9128	19412

Grau markierte Spalten: Diese SIA-Sprengel wurden in die Stichprobe aufgenommen. Quelle: StaBiS-Justiz 2008. Die Leistungsstatistik der staatsanwaltschaftlichen Behörden im Berichtszeitraum 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2008, eigene Berechnungen. E...Eisenstadt, KO...Korneuburg, KS...Krems, P...St. Pölten, W...Wien, WN...Wiener Neustadt, G...Graz, K...Klagenfurt, LE...Leoben, L...Linz, RI...Ried im Innkreis, S...Salzburg, SR...Steyr, WE...Wels, FE...Feldkirch, I...Innsbruck.

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Ein weiteres Qualitätsmerkmal der Stichprobe – dass die gewählten StA-Sprengel insgesamt recht „typisch“ für das Strafprozessgeschehen in Österreich sind – wird sichtbar, wenn man die Verteilungen der Merkmale „sachliche Zuständigkeit“ und „Art der Verfahrenserledigung“ innerhalb der gewählten StA-Sprengel mit den entsprechenden Verteilungen in der Grundgesamtheit vergleicht (s. Tabelle 2). Würden hier bedeutende Differenzen auftreten, wäre eine Verallgemeinerung der Ergebnisse nur sehr begrenzt möglich<sup>14</sup>.

Es zeigt sich, dass die Anteile von BAZ- und St-Akten in den gewählten Standorten nahezu exakt deren Anteilen in der Grundgesamtheit entsprechen. Bei der Erledigungsform deutet zwar der  $\chi^2$ -Anpassungstest<sup>15</sup> (Tabelle 2) auf signifikante Abweichungen hin, die Signifikanz der Abweichung resultiert allerdings primär aus der großen Fallzahl (N=123.596). In numerischer Hinsicht bleiben die Unterschiede vernachlässigbar, sie liegen überall unter einem Prozent. Ein ähnliches Ergebnis enthüllt sich, wenn man die Analysen nur für den BAZ-Bereich durchführt. Signifikante Verteilungsdifferenzen erweisen sich inhaltlich als unerheblich, können die 1-Prozent-Schwelle nicht überschreiten. Für den St-Bereich zeigen sich keine überzufälligen Unterschiede hinsichtlich der Verfahrenserledigung zwischen gewählten StA-Sprengeln und der Grundgesamtheit aller StA-Sprengel. In der Bilanz wird man also von einem unverzerrten Sample ausgehen dürfen.

Die inhaltlich geleitete Auswahl der sieben StA-Sprengel verfolgte das Ziel, ein repräsentatives Abbild der österreichischen Strafverfahrenswirklichkeit zu erhalten. Die zur Repräsentativitätsprüfung vorgenommenen Analysen weisen darauf hin, dass dieses Ziel auch erreicht wurde. Die gewählten StA-Sprengel bilden hinsichtlich der Verteilung von St- und BAZ-Fällen und im Hinblick auf die unterschiedlichen Formen der Verfahrenserledigung einen unverzerrten Ausschnitt der Geschäftstätigkeit der österreichischen Staats- und Bezirksanwälte.

14 Für den Fall, dass bundesweit die Anzahl von Anklagen deutlich höher wäre als in der Stichprobe, wäre es denkbar, dass an eine Anklage gekoppelte Verfahrensmodalitäten in der Stichprobe nur unzureichend abgebildet werden und in der Konsequenz deren Häufigkeit systematisch unterschätzt wird.

15 Eine nähere Erklärung dieses Verfahrens findet sich unter 1.3.4.1.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

Tabelle 2: Geschäftsanfall und -erledigung 2008: Grundgesamtheit versus gewählte StA-Sprengel

	Grundgesamtheit (StaBIS-Justiz 2008) N=192438	Gewählte StA- Sprengel (StaBIS-Justiz 2008) N=123596
<b>BAZ</b>	71.3	71.2
<b>St</b>	29.7	29.8
	$\chi^2=1.646$ (df=1), $p>.05$	
<b>Anklage/Strafantrag</b>	30.3	30.6
<b>Diversion</b>	13.8	13.1
<b>Einstellung</b>	55.9	56.3
	$\chi^2=54.343$ (df=2), $p<.001$	
<b>BAZ</b>		
Anklage/Strafantrag	25.6	25.8
Diversion	17.3	16.4
Einstellung	57.1	57.8
	$\chi^2=52.077$ (df=2), $p<.001$	
<b>St</b>		
Anklage/Strafantrag	41.9	42.5
Diversion	4.9	4.9
Einstellung	53.2	52.6
	$\chi^2=5.965$ (df=2), $p>.05$	

Der  $\chi^2$ -Wert mit der zugehörigen Signifikanz basiert auf einem  $\chi^2$ -Anpassungstest. Ein signifikanter Wert (dh  $p<.05$ ) weist darauf hin, dass die Verteilung eines Merkmals in den gewählten StA-Sprengeln von der entsprechenden Verteilung in der Grundgesamtheit abweicht.

Ein weiteres Ziel der Erhebung war es, alle StA-Sprengel gleichgewichtig in der Stichprobe zu berücksichtigen. Daraus folgt, dass bei einem angestrebten Stichprobenumfang von etwa 5.000 Akten pro StA-Sprengel rund 700 Akten analysiert werden sollen. Diese Vorgehensweise entspricht einer disproportional geschichteten Auswahl, da die einzelnen Untersuchungsorte nicht entsprechend ihrem Anteil am gesamten Fallvolumen im Sample vertreten sind. Beispielsweise fließt der größte StA-Sprengel Wien nicht gemäß seinem tatsächlichen Anteil an der Gesamtheit aller in den sieben ausgewählten StA-Sprengeln erledigten Fälle, sondern mit demselben Gewicht wie der kleinste StA-Sprengel Leoben in die Stichprobe ein<sup>16</sup>. Durch eine gewichtete Berücksichtigung können optimale Voraussetzungen für die Analyse von regionalen Unterschieden geschaffen werden, da für jeden StA-Sprengel Aussagen mit derselben Präzision getroffen werden können. Die daraus resultierenden Verzerrungen bei der Schätzung von Parametern (zB Anteilswerten) für die Gesamtpopulation können nachträglich durch Gewichtung wieder korrigiert werden. Zur Korrektur der durch eine disproportionale Schichtung entstehenden Designeffekte siehe ausführlich Kapitel 1.3.3 in diesem Abschnitt.

Da im Rahmen der Untersuchung auch eine nach sachlicher Zuständigkeit differenzierte Auswertung vorgenommen werden soll, wurden in

16 39 Prozent der in den sieben Untersuchungsstandorten registrierten Ermittlungsverfahren fallen im Wirkungsbereich der StA Wien an.

---

#### 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

jedem StA-Sprengel sowohl St- als auch BAZ-Akten erhoben (dritte Stufe der Auswahl). Auch hier erfolgt eine disproportionale Schichtung, wobei im Sample eine Zufallsstichprobe von jeweils 350 St- und BAZ-Akten angestrebt wurde. Die disproportionale Schichtung (BAZ-Fälle stellen etwa 71 Prozent des Geschäftsanfalls der selektierten StA-Sprengel) schafft eine gleiche Präzision der Aussagen für BAZ- und St-Fälle. Es wurde festgelegt, dass je Standort die Akten der ersten 350 BAZ- und St-Fälle, die nach dem 1. März 2009 erledigt wurden, in die Analysen einfließen sollten. Unter der Annahme, dass saisonale Unterschiede hinsichtlich Delikt, Erledigungsform ua zu vernachlässigen sind, kommt diese Vorgehensweise einer zufälligen Auswahl von Akten recht nahe. Dass die Annahme einer saisonalen Konstanz des Kriminalitätsgeschehens im Jahresüberblick nur begrenzt haltbar ist, sei an dieser Stelle ausdrücklich eingeräumt. Zumindest für die Frühlingsmonate dürfte dieser Erhebungsplan aber einer approximativen Zufallsauswahl recht nahe stehen<sup>17</sup>.

### 1.2. Erhebungen

Ausgehend vom Ziel, insgesamt rund 5.000 Akten zu erheben, ergab sich unter der Voraussetzung, dass alle sieben Untersuchungsorte gleichermaßen in der Stichprobe vertreten sein sollten, eine Fallzahl von rund 700 Akten pro Gerichtsstandort. Das Verhältnis von BAZ- und St-Akten war mit 1:1 festgelegt. Es waren also an jedem Gerichtsort 350 BAZ- und 350 St-Akten auszuheben, und zwar jeweils die ersten 350, die nach dem 1. März 2009 durch Einstellung, Diversion oder Strafantrag/Anklage erledigt wurden. Im Frühjahr 2009 wurde mit den gewählten StA-Sprengeln Kontakt aufgenommen. Dabei wurde den Ansprechpersonen an den jeweiligen Standorten die genaue Spezifikation der auszuhebenden Arten mitgeteilt. Daneben wurde auch bereits die Raumfrage für die Codierarbeiten an den Standorten geklärt. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass die Aufarbeitung der Akten ungestört vorstättgehen konnte.

Gemäß dem festgelegten Stichprobenplan sollten in jedem StA-Sprengel die ersten 350 BAZ- und St-Akten, deren Erledigungsdatum nach dem 1. März 2009 firmiert, in die Untersuchung aufgenommen werden. Die relevanten Akten wurden von den Präsidialabteilungen der StA zur Verfügung gestellt. Trotz großer Kooperationsbereitschaft konnte der angestrebten Anzahl von 700 Akten je Standort nicht in allen Fällen entsprochen werden. Tabelle 3 stellt die realisierte Stichprobe der angestrebten Stichprobe gegenüber. Während in Linz, Wels, Leoben und Graz der vorgesehene Stichprobenumfang von jeweils 350 BAZ- und St-Akten fast genau realisiert werden konnte, treten in den StA-Sprengeln Wien, Korneuburg und Innsbruck zum Teil deutliche Abweichungen vom Sollzustand auf. In Wien fällt ein deutlicher Überhang an St-Fällen auf, während in Korneuburg das Soll der BAZ-Akten klar überschritten wurde. Grund für

---

<sup>17</sup> Echte Zufallsstichproben auf Basis der regionalen Aktenregister hätten einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand sowohl für die Forscher als auch für die StA bzw Gerichte impliziert, weshalb der hier vorgestellte Auswahlmodus bevorzugt wurde.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

das Überschreiten der vorgesehenen Aktenzahlen war ein sich im Laufe der Codierarbeiten herausstellender Überhang bzw Mangel an einzelnen Verfahrenserledigungsformen, auf den zu reagieren war. Auf Basis der Kurzstatistik der StA wurden lokale Quoten für die Verfahrenserledigungsformen (Einstellung, Diversion bzw Strafantrag/Anklage) errechnet. Im Verzerrungsfalle wurden anschließend gezielt auf eine bestimmte Weise erledigte Akten angefordert, um die Unter- bzw Überrepräsentiertheit einzelner Erledigungsformen auszugleichen. Für Innsbruck musste zur Kenntnis genommen werden, dass die angestrebte Anzahl von 700 Akten bei Weitem nicht erreicht werden konnte. Speziell im BAZ-Bereich ist eine deutliche Unterschreitung der Sollzahlen festzustellen. Der Mangel an BAZ-Akten in Innsbruck ist durch Probleme bei der Aktenbeschaffung begründet, die kurzfristig nicht zu beheben waren. Um die Datenerhebungsphase nicht allzu sehr in die Länge zu ziehen, wurde entschieden, im Nachhinein keine zusätzlichen Akten mehr anzufordern.

Tabelle 3: Realisierte und angestrebte Stichprobe

	StA G		StA I		StA KO		StA LE	
	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll
<b>BAZ</b>	356	350	253	350	407	350	353	350
<b>St</b>	352	350	334	350	350	350	352	350
<b>Gesamt</b>	<b>708</b>	<b>700</b>	<b>587</b>	<b>700</b>	<b>757</b>	<b>700</b>	<b>705</b>	<b>700</b>
	StA L		StA WE		StA W			
	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll		
<b>BAZ</b>	359	350	352	350	351	350		
<b>St</b>	348	350	362	350	439	350		
<b>Gesamt</b>	<b>707</b>	<b>700</b>	<b>714</b>	<b>700</b>	<b>790</b>	<b>700</b>		

G...Graz, I...Innsbruck, KO...Korneuburg, LE...Leoben, L...Linz, WE...Wels, W...Wien.

Die Datenerhebung selbst erfolgte anhand eines vorab konstruierten standardisierten Erhebungsbogens, der verschiedenste Aspekte des neuen strafprozessualen Ermittlungsverfahrens abdeckt. Tabelle 4 stellt die zentralen Erhebungsdimensionen dar. Der vollständige Erhebungsbogen findet sich im Anhang.



## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 4: Übersicht Erhebungsdimensionen

Erhebungsdimensionen	
Verfahrensblatt	- Aufträge durch StA - Kooperationsverletzungen - Erkundigungen - Berichte
Beschuldigtenblatt	- Vorgeworfene Delikte - Anwaltliche Vertretung - Sozialdaten - Legalbiografie - Festnahme und Haft - Hausdurchsuchung - Rechtsinformation - Vernehmung - Zwangsmittel - Anträge auf Verfahrenseinstellung - Akteneinsicht - Beweisanträge - Einspruch - Beschwerde - Verfahrenserledigung
Opferblatt	- Vertretung durch Rechtsbeistand, ... - Sozialdaten - Akteneinsicht - Beweisanträge - Einspruch - Einstellung des Verfahrens - Fortführung des Verfahrens

Mit der Durchführung der Datenerhebung wurden Rechtspraktikanten betraut. Die Zuteilung von Rechtspraktikanten für das Projekt wurde mittels Erlass des BMJ geregelt, der an alle vier OStA übermittelt wurde. Je nach StA variiert die Anzahl der eingesetzten Rechtspraktikanten. So etwa waren in Wien und Korneuburg jeweils fünf Personen mit der Datenerhebung beauftragt, während an den anderen StA jeweils drei Rechtspraktikanten im Einsatz waren. Zum Teil kam es auch zum Wechsel der Rechtspraktikanten während der Datenerhebungsphase. Die Rechtspraktikanten wurden eingeschult und es wurde ihnen auch ein Leitfaden zur Unterstützung zur Verfügung gestellt, der sehr detailliert etwaige Probleme bei der Datenerhebung thematisiert<sup>18</sup>.

18 Diese Ausfüllhilfe befand sich in einem ständigen work in progress. Wenn sich an einzelnen Standorten Fragen ergaben, die mit den Projektverantwortlichen diskutiert und gelöst wurden, kam es zu einem Update der Ausfüllhilfe, die dann allen Standorten zur Verfügung gestellt wurde, um so ein möglichst einheitliches Ausfüllen der Erhebungsbögen zu gewährleisten. Die Letzfasung der Ausfüllhilfe befindet sich im Anhang.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

---

### 1.3. Datenanalyse

Die ausgefüllten Erhebungsbögen wurden von der Firma Kaiser DATA GMBH (Wien) automatisch eingelesen und in ein verrechenbares Datenformat gebracht. Dabei zeigte sich, dass die Erhebungsbögen so gut ausgefüllt waren, dass der angestrebte Stichprobenumfang von insgesamt **5.000 Akten exakt realisiert** werden konnte. Des Weiteren wurden von der Firma auch die vollständigen Erhebungsbögen digital im JPG-Format zur Verfügung gestellt. Dadurch bot sich die Möglichkeit, etwaige Inkonsistenzen, die bei der Sichtung der Daten auftreten, im Nachhinein aufklären zu können.

Im folgenden Abschnitt werden kurz die Schritte nach erfolgter Datenerhebung beschrieben. Zum Teil mussten Akten aus der Analyse ausgeschieden werden. Fallweise konnten Angaben (zB Ziffernsturz bei Datumsangaben) korrigiert werden. Weiters wiesen manche Erhebungsbögen fehlende Angaben auf. Da mit fehlenden Angaben immer eine potentielle Verzerrung von Ergebnissen verbunden ist, sollen diese fehlenden Werte ebenfalls kurz unter die Lupe genommen werden. Das Studiendesign sieht auf der Ebene der sachlichen Zuständigkeit und auf Sprengelebene eine disproportionale Schichtung vor. Um Aussagen über die Gesamtpopulation treffen zu können, muss die disproportionale Auswahl durch die Bildung geeigneter Gewichte berücksichtigt werden. Die Gewichtung der Daten wird ebenfalls im nachfolgenden Teil thematisiert. Schließlich werden noch die statistischen Analyseverfahren, die in der Studie Anwendung finden, skizziert.

#### 1.3.1. Datenbereinigung

Der Prozess der Datenbereinigung gliedert sich in zwei Schritte: den Ausschluss und die inhaltliche Korrektur von Daten. Auf der einen Seite wurden Datensätze aus der Analyse ausgeschieden, wenn sie entweder gewisse – an die Akten gestellte – Anforderungen nicht erfüllten (also die gegenständlichen Ermittlungsverfahren nicht Teil der untersuchten Grundgesamtheit sind, zB weil sie vor dem 1.3.2009 abgeschlossen wurden) oder wenn für die Analyse zentrale Informationen fehlten. Auf der anderen Seite erfolgte eine Korrektur von „falschen“ Angaben, wenn sich aus den Erhebungsbögen eine logische Erklärung (zB Ziffernsturz) für die offensichtlich nicht korrekten Angaben ergab.

##### 1.3.1.1. Korrektur von Angaben und Ausschluss von Akten

###### 1.3.1.1.1. Inkonsistenzen bei den Datumsangaben

Vor dem Hintergrund der Analyse von Verfahrensdauer, Einhaltung der Drei-Monats-Frist bei Berichten uä wurden zahlreiche Datumsangaben erhoben. Hier ergaben sich teilweise Inkonsistenzen bei den Angaben. So etwa liegt manchmal das Erledigungsdatum vor dem Anzeigedatum oder eine Datumsangabe weist auf einen Zeitpunkt nach bereits abgeschlossener Datenerhebung hin. Manche fehlerhaften Angaben lassen sich durch

58

---

#### 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

offensichtliche Eingabefehler (zB Ziffernsturz, 1.12.2009 versus 1.12.2008) erklären. Diese Angaben wurden im Nachhinein korrigiert. Konnten sich die Divergenzen nicht logisch klären lassen, so wurden – für den Fall, dass alle anderen Angaben korrekt waren – die entsprechenden Angaben nicht verwendet. Fälle mit breiteren Inkonsistenzen wurden gänzlich aus der Analyse ausgeschieden.

##### 1.3.1.1.2. Sachliche Zuständigkeit und StA-Sprengel

Fallweise wurde von den Rechtspraktikanten die Frage der sachlichen Zuständigkeit bzw die Frage nach dem StA-Sprengel nicht beantwortet. Da die Daten immer blockweise eingelesen wurden, konnten manche Angaben im Nachhinein korrigiert werden. Dh: Befand sich eine fehlende Angabe zum zuständigen StA-Sprengel an einer späteren Stelle des Erhebungsbogens und ergab sich dadurch eindeutig eine Zuordnung zu einem Sprengel, so wurde die Angabe am Beginn des Erhebungsbogens entsprechend ergänzt. Gestaltete sich das Bild nicht so eindeutig, wurden die Akten aus der weiteren Analyse ausgeschieden. Bei der sachlichen Zuständigkeit wurde dieselbe Strategie verfolgt, wobei hier jedoch auch noch zusätzliche Informationen aus den Aktenzahlen gewonnen werden konnten. Darüber hinaus fanden sich auch Fälle in der Stichprobe, deren Aktenzahl (rein numerisch) keinen Schluss darüber zuließ, ob es sich um Fälle der Grundgesamtheit handelte. Diese Akten wurden ausgeschieden.

##### 1.3.1.1.3. Unbekannte Täter

Die Aktenzahlen bzw fehlende Angaben zu den Sozialdaten des Beschuldigten ließen bei manchen Fällen vermuten, dass sich Verfahren mit unbekanntem Täter (UT-Fälle bei landesgerichtlicher Zuständigkeit bzw BAZ-Fälle mit unbekanntem Täter) in der Stichprobe befinden. Akten mit einer UT-Aktenzahl wurden sofort ausgeschieden. Akten mit fehlenden Sozialdaten wurden nur dann ausgeschieden, wenn zusätzlich keine genaue Anzahl an Verdächtigen im Verfahren genannt wurde.

##### 1.3.1.1.4. Doppelte Aktenzahlen

Überraschenderweise musste im Laufe der Datenbereinigung festgestellt werden, dass sich manche Aktenzahlen doppelt im Datensatz befanden. Dabei handelt es sich teilweise um identisch ausgefüllte Erhebungsbögen, was den Verdacht nahe legt, dass manche Akten mehrfach in die Stichprobe einfließen. Daneben zeigten sich bei identischer Aktenzahl auch unterschiedlich ausgefüllte Erhebungsbögen. Wie dieses Ergebnis zustande kam, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Pro doppelten Fall wurde immer nur ein Datensatz in der Stichprobe belassen. Die Auswahl der „behaltenen“ Fälle erfolgte dabei zufällig.

##### 1.3.1.1.5. Erledigungsdatum vor 1. März 2009

Zwar wurde als Auswahlkriterium der relevanten Akten ein Erledigungsdatum nach dem 1.3.2009 festgelegt, dennoch fanden sich Fälle im Daten-

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

---

satz, die vor dem 1. März erledigt wurden. Diese Fälle sind nicht Teil der definierten Grundgesamtheit und wurden deswegen ausgeschieden.

#### 1.3.1.1.6. Kein Erledigungsdatum

Bei manchen Erhebungsbögen fehlte die Angabe zum Erledigungsdatum. Diese Fälle wurden ebenfalls ausgeschieden, weil nicht eindeutig geklärt werden kann, ob es sich um Elemente der Grundgesamtheit handelt. Jedoch wurde hier auch eine Ausnahme gemacht. Erfolgte die Anzeige bzw die erste Ermittlungsmaßnahme nach Juni 2008, lässt sich – unter der Vorannahme, dass die StA nur relevante Akten zur Verfügung gestellt haben – vermuten, dass die Verfahrenserledigung nach dem 1.3.2009 erfolgte. Solche Akten wurden somit in der Stichprobe belassen.

#### 1.3.1.1.7. Anzeige bzw erste Ermittlungsmaßnahme vor dem 1. Jänner 2008

Die Durchsicht der Datumsangaben zur Anzeige bzw zur ersten Ermittlungsmaßnahme deutete darauf hin, dass manche Ermittlungsverfahren bereits vor Inkrafttreten der neuen StPO (1. Jänner 2008) begonnen wurden. Somit war nicht sichergestellt, dass sich die erhobenen Informationen auf den reformierten Strafprozess beziehen. Konsequenterweise wurden diese Fälle ausgeschieden.

#### 1.3.1.1.8. Keine Datumsangabe zur Anzeige bzw zur ersten Ermittlungsmaßnahme

Ähnlich wie bei Fällen, die bereits vor dem 1. Jänner 2008 anhängig waren, ergeben sich auch aus dem Fehlen von Datumsangaben zur Anzeige bzw zur ersten Ermittlungsmaßnahme berechtigte Zweifel, ob die Akten Teil der definierten Grundgesamtheit sind. Solche Fälle wurden ebenfalls ausgeschieden.

**Nach dem Ausscheiden von Akten** entsprechend der oben beschriebenen Kriterien **bleiben 4709 Fälle** in der Stichprobe.

#### 1.3.1.2. Analyse von ausgeschiedenen Fällen

Eine Analyse der ausgeschiedenen Fälle (Tabelle 5) lässt erkennen, dass in Innsbruck (12 %) und in Wels (11 %) unverhältnismäßig viele Fälle aus der Analyse ausgeschieden werden mussten. Abgeschwächt gilt dies auch für Leoben. Hier mussten acht Prozent der Akten exkludiert werden. In Linz und in Graz liegt der Anteil ausgeschiedener Fälle mit rund zwei Prozent sehr niedrig. Bei St-Fällen liegt der Anteil ausgeschiedener Fälle geringfügig unter dem entsprechenden Anteil des BAZ-Bereichs. Aus diesen Analysen ergeben sich Anhaltspunkte für die Datenqualität. Je höher der Anteil ausgeschiedener Fälle, umso problematischer dürfte die Datenqualität sein. Beispielsweise erscheint es plausibel, dass ein hoher Anteil auszuscheidender Fälle mit einer „fehleranfälligen“ Datenerfassungsleistung durch die Rechtspraktikanten verbunden ist (viele fehlende oder falsche Angaben). Auch kann angenommen werden, dass in den

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

entsprechenden StA vermehrt Akten bereitgestellt wurden, die nicht Teil der untersuchten Grundgesamtheit sind (UT-Fälle, Erledigungsdatum vor 1.3.2009). Mit Blick auf die Gesamtpopulation dürfte sich die aus unterschiedlichen lokalen Ausscheidungsraten ergebende Verzerrung aber in engen Grenzen halten. Mit Wels und Leoben sind vor allem zwei kleine StA von vermehrtem Ausfällen betroffen. Durch die bei Auswertungen zur Gesamtheit der sieben Untersuchungsorte zur Anwendung gebrachten Gewichtungsfaktoren fließen die Daten dieser StA nur marginal in die Schätzung der Populationswerte ein<sup>19</sup>. Auf Gesamtebene sollten die ausfallsbedingten Verzerrungen daher eher zu vernachlässigen sein.

Tabelle 5: Analyse ausgeschiedener Fälle

Anteil ausgeschiedener Fälle in %	
<b>Regionale Zuständigkeit</b>	
Graz	1.8
Innsbruck	<b>12.2</b>
Korneuburg	3.0
Leoben	7.6
Linz	2.0
Wels	<b>11.3</b>
Wien	3.7
-----	
<i>Cramer's V, p</i>	<i>.171, p&lt;.001</i>
<b>Sachliche Zuständigkeit</b>	
BAZ	6.1
St	4.7
-----	
<i>φ, p</i>	<i>-.030, p&lt;.05</i>
<b>Gesamt</b>	<b>5.8</b>
	<b>(4997)</b>

**1.3.2. Fehlende Angaben**

Wie bei jeder Befragung von Personen zeigt sich auch im Rahmen der vorliegenden Aktenanalyse, dass manche Fragen nicht bearbeitet wurden. In der Literatur wird ein solches Phänomen als „Item Nonresponse“ bezeichnet<sup>20</sup>. Dieser Umstand kann einerseits die Folge davon sein, dass im Akt die entsprechenden Informationen nicht vorhanden waren und somit die Fragen nicht beantwortet werden konnten. Auf der anderen Seite ist es auch möglich, dass beim Ausfüllen der Erhebungsbögen Fragen übersehen wurden.

Generell scheinen fehlende Angaben ein nicht allzu großes Problem für die Untersuchung darzustellen. Mehrheitlich beträgt der **Anteil fehlender Angaben** rund ein halbes Prozent, was **eindeutig zu vernachlässigen**

19 Ähnliches gilt in abgeschwächtem Maße auch für Innsbruck.

20 *Little/Rubin, Statistical Analysis with Missing Data*<sup>2</sup> (2002) 5.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

---

ist. Jedoch zeigen sich speziell bei den Opferangaben und bei der Art der Verfahrenserledigung vermehrt fehlende Werte. So wurde etwa in rund drei Prozent der Fälle keine Angabe zur Verfahrenserledigung gemacht. Bei den Angaben zur Vertretung des Opfers erreicht der Anteil der fehlenden Werte mit rund fünf Prozent das Maximum.

#### 1.3.2.1. Analyse fehlender Werte

Eine mögliche Verzerrung von Ergebnissen – und damit eine fehlerhafte Schätzung von Populationswerten – ergibt sich, wenn das Fehlen von Werten einer Variablen (zB anwaltliche Vertretung des Opfers) von den Werten eines anderen Merkmals (zB zuständige StA) abhängt<sup>21</sup>.

An dieser Stelle soll untersucht werden, ob abhängig vom StA-Sprengel und der sachlichen Zuständigkeit für das Hauptverfahren unterschiedliche Anteile fehlender Angaben auftreten. Es stellt sich beispielsweise die Frage, ob etwa bei St-Fällen häufiger Angaben zur Erledigungsform fehlen als bei BAZ-Fällen. Da es an dieser Stelle nicht das Ziel sein kann, eine vollständige Analyse fehlender Werte abzuliefern, werden exemplarisch zwei Variablen herausgegriffen, denen aus unterschiedlichen Gründen eine besondere Bedeutung zukommt.

- **Erledigungsform:** Die Frage danach, wie das Verfahren erledigt wurde, weist mit rund drei Prozent „Item Nonresponse“ einen durchaus erwähnenswerten Anteil fehlender Angaben auf. Die Relevanz der Antwortausfälle in dieser Variablen ergibt sich aus deren Bedeutung für die Gewichtung der Daten (s dazu ausführlich Kapitel 1.3.3. in diesem Abschnitt).
- **Juristische Prozessbegleitung des Opfers:** Im Detail wurde hier gefragt, ob das Opfer eine juristische Prozessbegleitung in Anspruch genommen hat. Dieser Variable kommt eine Sonderstellung zu, da sie mit rund fünf Prozent – gerechnet auf alle Fälle – den höchsten Anteil fehlender Werte aufweist. Bezogen auf relevanten Fälle (= Fälle mit Opfer) macht der Anteil sechs Prozent aus.

Tabelle 6 zeigt die Anteile der fehlenden Werte in diesen beiden Variablen differenziert nach Gerichtsort und sachlicher Zuständigkeit.

---

21 *Räßler/Rubin/Schenker, Incomplete Data: Diagnosis, Imputation and Estimation (2008) 372.* In der Literatur wird ein solches Phänomen als „Missing at Random“ (MAR) bezeichnet (s *Little/Rubin, Statistical Analysis with Missing Data*<sup>2</sup> (2002) 12).

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 6: Analyse fehlender Werte

	Anteil fehlender Werte (Prozessbegleitung)	Anteil fehlender Werte (Verfahrenserledigung)
<b>Regionale Zuständigkeit</b>		
Graz	4.9	1.3
Innsbruck	<b>12.8</b>	2.8
Korneuburg	5.7	1.8
Leoben	8.1	3.7
Linz	.4	<b>7.6</b>
Wels	3.7	.8
Wien	6.3	1.3
<i>Cramer's V, p</i>	<i>.145, p&lt;.001</i>	<i>.136, p&lt;.001</i>
<b>Sachliche Zuständigkeit</b>		
BAZ	7.1	.9
St	4.5	4.5
<i>φ, p</i>	<i>-.057, p&lt;.001</i>	<i>.111, p&lt;.001</i>
<b>Gesamt</b>	<b>5.8</b> <b>(3834)</b>	<b>2.7</b> <b>(4709)</b>

Die Analysen lassen für beide untersuchten Variablen sowohl in Abhängigkeit von der sachlichen Zuständigkeit als auch vom StA-Sprengel signifikante Unterschiede in der Häufigkeit fehlender Werte erkennen. So fällt etwa auf, dass in Innsbruck mit rund 13 Prozent vermehrt Angaben zur Prozessbegleitung des Opfers fehlen. In den BAZ-Akten liegt der Anteil fehlender Informationen zur Inanspruchnahme von Prozessbegleitung höher als in den St-Akten. In Hinblick auf die Verfahrenserledigungsart findet sich das Maximum an fehlenden Werten in Linz (8 %). Auf St-Ebene fällt der Anteil fehlender Werte zur Art der Verfahrensbeendigung höher aus als auf BAZ-Ebene.

Die Ergebnisse dieser Analysen indizieren eine unterschiedliche Bearbeitungsgenauigkeit bei der Datenerhebung durch die Rechtspraktikanten. Das Ausmaß der dadurch entstehenden Beeinträchtigung der Datenqualität kann an dieser Stelle jedoch nicht abgeschätzt werden. Jedoch weist die Tatsache, dass die Ausfallmuster bei den beiden Variablen unterschiedlich sind<sup>22</sup>, darauf hin, dass es zu keinen allzu einseitigen Verzerrungen kommt.

### 1.3.2.2. Imputation fehlender Werte

Grundsätzlich wird im Rahmen der vorliegenden Studie darauf verzichtet, fehlende Werte zu ersetzen, da der Anteil der Antwortausfälle (zwischen 0,5 und 2 %) bis auf wenige Ausnahmen zu vernachlässigen ist. Anders stellt sich die Situation freilich bei der Art der Verfahrensbeendigung dar: Hier waren die fehlenden Werte zu imputieren, da diese Information für die Bildung der GewichtungsvARIABLEN unverzichtbar ist.

Die Gewichtung der Daten soll gewährleisten, dass diese ein repräsentatives Abbild der Grundgesamtheit darstellen, und zwar hinsichtlich der

22 So ist etwa bei der Prozessbegleitung der Anteil der fehlenden Werte in Linz am niedrigsten, während bei der Verfahrenserledigung der Anteil der fehlenden Werte in Linz am höchsten ist.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

zuständigen Regionalbehörde, der sachlichen Zuständigkeit und der Art der Verfahrensbeendigung. Für den St-Sprengel und die St-BAZ-Differenzierung liegen vollständige Informationen vor. Bei 120 Akten fehlen allerdings Angaben zur Erledigungsform. Glücklicherweise geht aus 78 Fällen hervor, dass der Verdächtige über eine Verfahrenseinstellung verständigt wurde, was direkte Rückschlüsse auf die Verfahrenseinstellung zulässt. Somit bleiben noch 42 Fälle übrig, bei denen keine Informationen zur Erledigungsform vorliegen. Um auch diese Fälle für die Bildung der Gewichtungsfaktoren verwenden zu können, wurde versucht, deren Erledigungsart mittels multinominaler Logit-Modelle<sup>23</sup> durch andere verfügbare Informationen vorherzusagen.

Tabelle 7: Prognose fehlender Angaben zur Erledigungsform

Frageummer	Variablenbezeichnung
Frage 2	Zuständiger StA-Sprengel
Frage 3	Sachliche Zuständigkeit
Frage 4	Anzahl Beschuldigter
Frage 5	Anzahl Opfer
Frage 22	Mündlicher Erstbericht der Polizei an StA (Akt)
Frage 23	Mündlicher Erstbericht der Polizei an StA (Tagebuch)
Frage 24	Anfallsbericht
Frage 27	Anlassbericht
Frage 30	Zwischenbericht
Frage 33	Vorgeworfene Delikte
Frage 34	Vertretung des Beschuldigten durch Rechtsbeistand
Frage 36	Geschlecht des Beschuldigten
Frage 35	Alter des Beschuldigten
Frage 41	Strafkarte vorhanden
Frage 42	Dokumentierte Vorverurteilungen

Tabelle 7 gibt einen Überblick über die zur Prognose der Erledigungsform verwendeten unabhängigen Variablen. Die Wahl der Variablen erfolgte neben inhaltlichen Kriterien (zB Vorverurteilungen beeinflussen die Verfahrenserledigung) auch explorativ, indem versucht wurde, die Erklärungskraft des Modells zu maximieren. Neben den einzelnen Variablen wurden auch zahlreiche Interaktionen<sup>24</sup> zwischen den Variablen (bis zur

23 Agresti, An Introduction to Categorical Data Analysis (2007) 173.

24 Durch Interaktionen lassen sich komplexe Zusammenhänge modellieren. Interaktion im methodischen Sinne bedeutet, dass die Stärke des Einflusses einer unabhängigen Variable auf eine abhängige Variable mit den Ausprägungen eines weiteren unabhängigen Merkmals variiert. Ein Beispiel soll das Kalkül der Vorgehensweise (für eine Interaktion zweiter Ordnung) verdeutlichen: Bundesweit kommt es im BAZ-Bereich vermehrt zu einer diversionellen Verfahrenserledigung (16,4 %), während im St-Bereich Diversionen eher die Ausnahme darstellen (4,9 %). Dieser Zusammenhang kann durch den einfachen Einfluss (Haupteffekt) der sachlichen Zuständigkeit berücksichtigt werden. Man kommt also zu dem Ergebnis, dass in BAZ-Fällen vermehrt diversionelle Maßnahmen angewandt werden. Weiters ist aus Tabelle 8 ersichtlich, dass die Diversionsquoten (St versus BAZ) in Abhängigkeit des Gerichtsstandortes deutlich variieren. So machen Diversionen in Linz im St-Bereich 4,5 Prozent der Verfahrenserledigung aus und im BAZ-Bereich 23,6 Prozent. Die Diversionsquote ist im Linzer BAZ-Bereich also fast fünfmal so hoch wie



## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

fünftens Ordnung) in das Modell integriert. Mit Hilfe der entwickelten Imputationsgleichung konnten 72 Prozent aller Verfahrensbeendigungen korrekt klassifiziert werden. Diese Gleichung wurde in einem nächsten Schritt zur Vorhersage der Erwartungswerte bei fehlenden Angaben zur Erledigungsform eingesetzt. Für 36 Fälle konnte so die vermutliche Erledigungsweise identifiziert werden. Für sechs Fälle konnte aufgrund von fehlenden Werten in den unabhängigen Variablen kein Vorhersagewert zur Erledigungsart berechnet werden, diese Fälle wurden aus der Analyse genommen.

### 1.3.3. Gewichtung der Daten

Die vorliegende Untersuchung basiert auf einem zweifach disproportional geschichteten Stichprobenplan. BAZ- und St-Akten wurden ebenso wie die sieben StA-Sprengel gleichgewichtig in der Stichprobe berücksichtigt. Diese Strategie erhöht die Präzision der Schätzung bei nach Gerichtsort und sachlicher Zuständigkeit differenzierten Auswertungen. Gleichzeitig führt sie aber auch dazu, dass Parameter der Gesamtstichprobe falsch geschätzt werden. Die Problematik soll an folgendem Beispiel kurz skizziert werden: Im BAZ-Bereich (N=2279) wurden vier Prozent der Beschuldigten durch einen Anwalt vertreten. Im St-Bereich (N=2409) beträgt die Vertretungsquote 19 Prozent. Würde man nun ohne Gewichtung der Daten die Vertretungsquote der gesamten Stichprobe berechnen, ergibt sich ein Anteilswert von rund zwölf Prozent. Berücksichtigt man, dass BAZ-Fälle tatsächlich 71 Prozent des Geschäftsanfalls der gewählten StA-Sprengel ausmachen, kommt man auf eine deutlich niedrigere Vertretungsquote von etwa acht Prozent.

Der aus dem Stichprobenplan bzw der faktisch realisierten Stichprobe resultierende Fehler in der Schätzung von Populationswerten (= Werten für die Grundgesamtheit insgesamt) ist daher zu korrigieren. Dies kann durch eine Gewichtung der Daten geschehen. Mittels Gewichtungsfaktoren wird die Verteilung bestimmter Merkmale im Datensatz an deren tatsächliche Verteilung in der Grundgesamtheit angeglichen. Hier erfolgt eine kombinierte Gewichtung nach dem StA-Sprengel, der sachlichen Zuständigkeit und der Art der Verfahrensbeendigung<sup>25</sup>. Diese Gewichtung führt dazu, dass die Stichprobe (bei unverändertem Stichprobenumfang) hinsichtlich StA-Sprengel, sachlicher Zuständigkeit und Verfahrenserledigung

---

im Linzer St-Bereich. In Wien sind Diversionsfälle im BAZ-Bereich nur zweimal so häufig wie im St-Bereich (6,9 % im St-Bereich versus 14,7 % im BAZ-Bereich). Durch die Interaktion der sachlichen Zuständigkeit mit dem Gerichtsstandort können nun solche Unterschiede im Einfluss der sachlichen Zuständigkeit berücksichtigt werden.

25 Während sich die Gewichtung nach StA-Sprengel und sachlicher Zuständigkeit aus dem Stichprobenplan ergibt, ist die Einbeziehung der Verfahrenserledigungsart erhebungsbedingten Unregelmäßigkeiten geschuldet. Ungeplanter Weise sind in einzelnen Sprengeln einzelne Erledigungsarten über- oder unterrepräsentiert. Dies verkörpert eine Abweichung unserer Daten von der Grundgesamtheit, die durch Einschluss der Art der Verfahrensbeendigung in die Berechnung der Gewichtungsfaktoren nicht schwierig zu beheben war.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

exakt dem jeweiligen lokalen Geschäftsanfall des Jahres 2008 entspricht. Die Angaben zur Verteilung dieser Merkmale in der Gesamtheit der 2008 bei den Staatsanwaltschaften anhängigen Ermittlungsverfahren basieren auf der Leistungsstatistik der staatsanwaltschaftlichen Behörden des Jahres 2008 (StaBIS-Justiz 2008). Tabelle 8 gibt einen Auszug aus diesen Referenzzahlen.

Tabelle 8: Gewichtungsreferenzen StaBIS-Justiz 2008

St-Akten	G	I	KO	LE
Anklage/ Strafantrag	45.5	41.1	40.9	50.2
Diversion	6.5	6.9	5.7	3.0
Einstellung	48.0	52.0	53.4	46.8
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> <b>(5148)</b>	<b>100.0</b> <b>(5336)</b>	<b>100.0</b> <b>(2721)</b>	<b>100.0</b> <b>(1856)</b>
St-Akten	L	WE	W	Gesamt
Anklage/ Strafantrag	42.6	50.6	40.3	<b>42.5</b>
Diversion	4.5	5.4	6.9	<b>4.9</b>
Einstellung	52.9	44.0	52.9	<b>52.6</b>
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> <b>(3371)</b>	<b>100.0</b> <b>(1880)</b>	<b>100.0</b> <b>(15336)</b>	<b>100.0</b> <b>(35648)</b>
BAZ-Akten	G	I	KO	LE
Strafantrag	22.9	31.9	24.8	25.2
Diversion	13.1	20.2	16.9	12.3
Einstellung	64.0	47.9	58.3	62.5
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> <b>(13976)</b>	<b>100.0</b> <b>(14076)</b>	<b>100.0</b> <b>(5231)</b>	<b>100.0</b> <b>(6068)</b>
BAZ-Akten	L	WE	W	Gesamt
Strafantrag	25.0	24.7	25.1	<b>25.8</b>
Diversion	23.6	16.5	14.7	<b>16.4</b>
Einstellung	51.4	58.8	60.2	<b>57.8</b>
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> <b>(9498)</b>	<b>100.0</b> <b>(6586)</b>	<b>100.0</b> <b>(32513)</b>	<b>100.0</b> <b>(87948)</b>

(N) ... absolute Fallzahlen

G...Graz, I...Innsbruck, KO...Korneuburg, LE...Leoben, L...Linz, WE...Wels, W...Wien.

Um es zu wiederholen: Alle Gesamtauswertungen wurden anhand des kombiniert nach StA-Sprengel, sachlicher Zuständigkeit und Art der Verfahrensbeendigung gewichteten Datensatzes durchgeführt. Das bedeutet, die Schätzung der verschiedenen Populationsparameter ist um Verzerrungen in den prozentualen Anteilen dieser drei Größen korrigiert. Die kombinierte Verwendung der Gewichtszahlen impliziert eine Anpassung an die „Innergruppenstrukturen“ des jährlichen Geschäftsanfalls: So bildet die Stichprobe innerhalb der StA-Sprengel (differenziert nach sachlicher Zuständigkeit) die relativen Verteilungen der Erledigungsformen exakt ab. Dh es finden sich beispielsweise bei Welser St-Akten genau 51 Prozent,

66

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

die durch Strafantrag bzw Anklageerhebung erledigt wurden, wobei die St-Fälle rund 22 Prozent des Welser Geschäftsanfalls ausmachen.

#### 1.3.4. Verfahren der statistischen Datenanalyse

Für die Auswertung der Daten wurden unterschiedliche statistische Verfahren herangezogen, die im Folgenden kurz skizziert werden sollen. Die Analysen wurden mit dem Statistikprogramm SPSS 17.0 durchgeführt. Vorab findet sich in Tabelle 9 eine kurze Zusammenschau von zentralen Begriffen, die bei der Beschreibung der Verfahren verwendet werden.

Des Weiteren soll an dieser Stelle kurz das Konzept der statistischen Signifikanz beschrieben werden, das vor allem in Verbindung mit Zusammenhangsanalysen Anwendung findet. Dabei wird jeweils der p-Wert (Irrtumswahrscheinlichkeit) des entsprechenden statistischen Tests angeführt. Diskutiert werden nur solche Ergebnisse, die einen p-Wert von 0,05 unterschreiten. In diesen Fällen ist sichergestellt, dass der vorgefundene Zusammenhang mit einer zumindest 95 prozentigen Sicherheit auch in der Grundgesamtheit, aus der die Stichprobe entnommen ist, besteht. Anders gesagt: Die Wahrscheinlichkeit, dass der Zusammenhang nur zufällig in der Stichprobe auftritt, ohne in der Grundgesamtheit tatsächlich zu bestehen, beträgt maximal fünf Prozent.

Tabelle 9: Verwendete Messniveaus

Bezeichnung	Beschreibung	Beispiel
Nominal dichotome Variable	Variable mit nur zwei Ausprägungen, die in keinem „Größenverhältnis“ zueinander stehen	Geschlecht (Mann versus Frau), Anwaltliche Vertretung (Ja versus Nein), sachliche Zuständigkeit (BAZ versus St), ...
Nominal polytome Variable	Variable mit drei oder mehr Ausprägungen, die Ausprägungen stehen jedoch in keinem „Größenverhältnis“ zueinander	Gerichtsstandort (Wien, Korneuburg, Linz, Wels, ...), Staatsbürgerschaft (Österreich, EU, Nicht-EU), ...
Quantitative Variable	Die Ausprägungen einer Variablen stehen einem „Größenverhältnis“ zueinander	Anzahl der Vorstrafen des Beschuldigten, Alter des Beschuldigten, ...
unabhängige/ abhängige Variable	Eine unabhängige Variable beeinflusst andere Variablen (abhängige Variable), wird jedoch selber von keiner Variable beeinflusst.	Die Erledigungsform (abhängige Variable) hängt vom Delikt (unabhängige Variable) ab.

##### 1.3.4.1. $\chi^2$ -Anpassungstest

Der  $\chi^2$ -Anpassungstest<sup>26</sup> wird verwendet, um die Verteilung eines Merkmals in einer Stichprobe mit der Verteilung des Merkmals in der Grundgesamtheit zu vergleichen. Basierend auf dem berechneten  $\chi^2$ -Wert, den

<sup>26</sup> Siehe dazu *Hafner*, Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (1992) 164 ff.

---

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

---

Freiheitsgraden (df) und der zugehörigen Irrtumswahrscheinlichkeit ( $p$ ) kann beurteilt werden, ob die Verteilung der Variable in der Stichprobe statistisch signifikant von der Verteilung derselben Variable in der Grundgesamtheit abweicht. Ein signifikanter  $p$ -Wert (dh  $p \leq 0,05$ ) deutet auf eine überzufällige Abweichung hin.

#### 1.3.4.2. T-Test

Beim T-Test<sup>27</sup> für unabhängige Stichproben werden die Mittelwerte einer quantitativen abhängigen Variablen für unterschiedliche Ausprägungen einer dichotomen unabhängigen Variablen miteinander verglichen. So kann etwa das Durchschnittsalter der Beschuldigten in Abhängigkeit von deren Geschlecht betrachtet werden. Ein T-Wert mit einem Signifikanzniveau von  $p \leq 0,05$  signalisiert, dass sich die gruppenspezifischen Mittelwerte der quantitativen Variablen signifikant unterscheiden. Bezogen auf das Beispiel gilt: Männliche Beschuldigte sind im Schnitt entweder systematisch älter oder jünger als weibliche Beschuldigte. Die Interpretation der Richtung des Zusammenhangs basiert auf den berechneten Mittelwerten. Der T-Test für unabhängige Stichproben setzt gleiche Varianzen der abhängigen Variablen in den Subgruppen der dichotomen unabhängigen Variablen voraus. Dh das Alter muss bei Männern und Frauen gleichermaßen um den Mittelwert streuen. Wenn diese Anwendungsvoraussetzung nicht erfüllt ist, wurde ein adaptierter T-Test nach Welch gerechnet.

#### 1.3.4.3. Varianzanalyse

Die Varianzanalyse<sup>28</sup> verfolgt das gleiche Kalkül wie der T-Test. Jedoch kann die nominale unabhängige Variable mehr als zwei Ausprägungen aufweisen (=polytom). Es werden also die Mittelwerte einer abhängigen quantitativen Variable für drei oder mehr Ausprägungen einer nominal polytomen unabhängigen Variable miteinander verglichen<sup>29</sup>. Ein Beispiel wäre die Analyse der durchschnittlichen Verfahrensdauer in den sieben StA-Sprengeln. Bei der Varianzanalyse kann durch sogenannte Post-Hoc-Mehrfachvergleiche bestimmt werden, welche Ausprägungen der nominalen Variablen sich hinsichtlich der abhängigen Variablen überzufällig unterscheiden (zB dauern Verfahren in Wien länger als in Linz?). Solche Post-Hoc-Tests wurden als Scheffé-Tests durchgeführt. Bei ungleichen Varianzen der abhängigen Variablen zwischen den Ausprägungen der unabhängigen Variablen wurde ein robustes Verfahren zur Prüfung der Gleichheit der Mittelwerte (Welch-Test) durchgeführt.

---

27 Siehe dazu *Diekmann*, Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen. (1995) 577.

28 Siehe dazu *Bortz*, Statistik: Für Human- und Sozialwissenschaftler (2004) 411 ff.

29 Zu den Begriffen s Tabelle 9.

#### 1.3.4.4. Tabellenanalyse

Die Tabellenanalyse<sup>30</sup> ist jenes Verfahren, das im Rahmen der Untersuchung am häufigsten verwendet wird. Ziel der Tabellenanalyse ist es, den Zusammenhang zwischen zwei Merkmalen zu ermitteln. Dabei werden vor allem Zusammenhänge zwischen zwei nominalen (polytomen und auch dichotomen) Variablen analysiert. Ein Zusammenhang besteht, wenn die Verteilung der Merkmalswerte der einen Variablen für jede Ausprägung einer anderen Variablen unterschiedlich ausfällt. So kann beispielsweise analysiert werden, ob die Geschlechterverteilung der Beschuldigten in Abhängigkeit von der sachlichen Zuständigkeit variiert. Gesamt gesehen liegt der Frauenanteil bei rund 22 Prozent. Im BAZ-Bereich machen Frauen 25 Prozent aus, im St-Bereich hingegen nur 16 Prozent. An dieser Stelle ist wie bei allen statistischen Verfahren die Frage nach der statistischen Signifikanz des vorgefundenen Unterschieds zu beantworten. Dh kann aus dem Ergebnis geschlossen werden, dass weibliche Beschuldigte seltener in die Zuständigkeit des Landesgerichts fallen? Basierend auf dem  $\chi^2$ -Homogenitätstest kann ein Signifikanzniveau des Zusammenhangs berechnet werden. Daneben erfolgt unter Verwendung des  $\chi^2$ -Werts die Berechnung eines entsprechenden Zusammenhangsmaßes, das Auskunft über die Stärke der Assoziation gibt. Berichtet werden im Folgenden das Zusammenhangsmaß und dessen Signifikanz (p-Wert). In Abhängigkeit von der Anzahl der Ausprägungen der Variablen werden zwei unterschiedliche Assoziationsmaße dargestellt. (1)  $\phi$  wird verwendet, wenn beide Variablen dichotom (vgl Tabelle 9) sind. Der Wertebereich von  $\phi$  liegt zwischen -1 und +1, wobei negative Werte einen gegensinnigen Zusammenhang indizieren, während positive Werte auf einen gleichsinnigen Zusammenhang verweisen. (2) Cramer's V wird verwendet, wenn mindestens eine Variable mehr als zwei Ausprägungen hat. Der Wertebereich liegt zwischen null und eins, wobei eins für einen perfekten Zusammenhang in maximaler Höhe steht. Die „Natur“ des beobachteten Zusammenhangs wird hier nicht durch das Vorzeichen angezeigt, sondern muss aus den bedingten Verteilungen erschlossen werden.

Die Berechnung der Signifikanz der Zusammenhänge wird stark von der Stichprobengröße beeinflusst. Je größer der Stichprobenumfang ist, desto „leichter“ erhält man – bei gegebener Stärke der Assoziation – signifikante Zusammenhänge. Anders gesagt, in großen Stichproben sind auch sehr schwache Zusammenhänge signifikant. Da im Rahmen der vorliegenden Studie eine sehr große Stichprobe realisiert werden konnte, ergibt sich das Problem, dass schon sehr schwache Zusammenhänge das Signifikanzniveau von  $p \leq 0,05$  unterschreiten. Um zu verhindern, dass inhaltlich unerheblichen Zusammenhänge zu viel Aufmerksamkeit zu Teil wird, wurde ein zusätzliches Filterkriterium zur Anwendung gebracht. Mit  $p \leq 0,05$  signifikante Zusammenhänge werden nur berichtet, wenn das entsprechende Assoziationsmaß ( $\phi$  oder Cramer's V) Werte größer |.10| annimmt. Damit wird sowohl der statistischen Signifikanz als auch der inhaltlichen Relevanz der Befunde Rechnung getragen. Der Vollständigkeit halber soll das oben begonnene Beispiel hinsichtlich

30 S dazu *Schmierer in Holm* (Hrsg), Die Befragung 2 (1995) 86 ff.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

---

des Frauenanteils in BAZ- und St-Bereich zu Ende geführt werden. Der  $\chi^2$ -Homogenitätstest weist auf einen statistisch hochsignifikanten Unterschied ( $p < .001$ ) hin. Das entsprechende Assoziationsmaß ( $\phi = .099$ ) weist einen eher schwachen Zusammenhang aus. Folglich kann geschlossen werden, dass Frauen seltener in die Zuständigkeit des Landesgerichts fallen.

#### 1.3.4.5. Logitanalyse

Fragestellungen, die lediglich an bivariaten Zusammenhangsbeziehungen interessiert sind, können ausreichend mittels Tabellenanalyse beantwortet werden. Soll jedoch der simultane Einfluss mehrerer unabhängiger Variablen auf eine nominale abhängige Variable analysiert werden, ist die Tabellenanalyse kein geeignetes Instrument. In solchen Fällen bietet sich die Verwendung der Logitanalyse<sup>31</sup> (logistische Regression) an. Dabei kann zwischen der binären Logitanalyse (abhängige Variable ist dichotom) und der multinominalen Logitanalyse (abhängige Variable ist polytom) unterschieden werden. Obwohl im Rahmen der Auswertungen auch eine multinominale Logitanalyse Anwendung findet, soll hier nur das Kalkül der binären Logitanalyse beschrieben werden, da die multinominale Modellvariante nicht in einem inhaltlich relevanten Kontext zum Einsatz kam, sondern nur zur Vorhersage fehlender Werte bei der Art der Verfahrensbeendigung (s dazu Kapitel 1.3.2. in diesem Abschnitt).

Bei der binären Logitanalyse wird die Wahrscheinlichkeit<sup>32</sup> des Zutreffens eines dichotomen Merkmals (zB anwaltliche Vertretung: ja versus nein) in Abhängigkeit von einer beliebigen Anzahl von unabhängigen Variablen bestimmt. Man kann also Aussagen darüber treffen, wie wahrscheinlich es ist, dass ein Merkmal zutrifft, wenn die unabhängigen Variablen bestimmte Werte annehmen. Dabei ist anzumerken, dass es sich bei den einzelnen Einflüssen der unabhängigen Variablen um partielle Effekte handelt. Das bedeutet: Die Koeffizienten geben die Stärke und Richtung des Einflusses einer unabhängigen Variablen wieder, wenn alle anderen unabhängigen Variablen konstant gehalten werden. Die Effektparameter sind also um Überlappungen mit den anderen im Modell enthaltenen Einflussgrößen bereinigt.

### 1.4. Beschreibung der Stichprobe

Der um ausgeschiedene Fälle bereinigte Rohdatensatz umfasste schlussendlich 4.709 abgeschlossene Ermittlungsverfahren. Mit Blick auf Beginn und Abschluss der Verfahren lassen sich diese wie folgt beschreiben: Die Mehrzahl der Fälle (85 %) wurde im Zeitraum zwischen 1. März und 1. Mai

---

31 *Urban*, Logit-Analyse. Statistische Verfahren zur Analyse von Modellen mit qualitativen Response-Variablen (1993).

32 Der Korrektheit halber muss angemerkt werden, dass nicht direkt die Wahrscheinlichkeit, sondern der natürliche Logarithmus des Verhältnisses von Wahrscheinlichkeit zu Gegenwahrscheinlichkeit des Eintreffens des abhängigen Merkmals ( $\ln(p/1-p)$ ) prognostiziert wird. Jedoch können die Ergebnisse einfach in konventionelle Eintrittswahrscheinlichkeiten rückgerechnet werden.

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

2009 abgeschlossen. Vereinzelt (2 %) liegt das Verfahrenserledigungsdatum nach dem 1. Juni. Dabei handelt es sich vermehrt um Akten aus Korneuburg. In Korneuburg dauerten die Codierarbeiten bis Ende August 2009.

In 35 Prozent der Fälle erfolgte die Anzeige bzw die erste Ermittlungsmaßnahme der Polizei im Jahr 2008. Bei etwa zwei Dritteln der Fälle (65 %) wurden die Ermittlungen 2009 aufgenommen bzw die Anzeige 2009 erstattet.

Tabelle 10 illustriert die Verteilung der Schichtungsmerkmale („StA-Sprengel“ und „sachliche Zuständigkeit“) in dem um ausgeschiedene und korrigierte Fälle bereinigten Sample – sowohl für die ungewichteten Rohdaten als auch für die im Weiteren verwendete gewichtete Datenbasis – und stellt diese den in der Leistungsstatistik der Staatsanwaltschaftlichen Behörden des Jahres 2008 (StaBIS-Justiz 2008) ausgewiesenen Grundverteilungen aller im Jahr 2008 in den ausgewählten Gerichtsorten angefallenen Ermittlungsverfahren gegenüber.

Tabelle 10: Regionale und sachliche Zuständigkeit – Stichprobe versus StaBIS-Justiz 2008

	StaBIS- Justiz 2008	Aktenerhebung 2009 ungewichtet	Aktenerhebung 2009 gewichtet
<b>Regionale Zuständigkeit</b>			
Graz	15.5	14.8	15.5
Innsbruck	15.7	11.3	15.7
Korneuburg	6.4	15.6	6.4
Leoben	6.4	13.8	6.4
Linz	10.4	14.8	10.4
Wels	6.9	13.5	6.9
Wien	38.7	16.2	38.7
<b>Sachliche Zuständigkeit</b>			
BAZ	71.2	48.5	71.2
St	28.8	51.5	28.8

Die Repräsentativitätsprüfung macht deutlich, dass die in gewichteter Form verwendeten Sampleverteilungen exakt den im StaBIS-Justiz dokumentierten Grundverteilungen entsprechen. Mit der Gewichtung kann also eine perfekte Abbildung der Grundgesamtheit hinsichtlich „Gerichtsort“ und „sachlicher Zuständigkeit“ hergestellt werden<sup>33</sup>.

Im Weiteren lässt sich basierend auf der Leistungsstatistik der Staatsanwaltschaftlichen Behörden des Jahres 2008 (StaBIS-Justiz 2008) auch die Art der Verfahrensbeendigung als Referenzgröße verwenden. Dieses Merkmal ist ebenfalls in die Gewichtung der Daten eingeflossen, es würde

33 Mit Blick auf die Rohverteilungen kann festgehalten werden, dass die im Stichprobenplan angestrebte Gleichverteilung von BAZ- und St-Akten nahezu perfekt realisiert werden konnte. Auch die verschiedenen StA-Sprengel sind in der bereinigten Datenbasis nahezu gleichgewichtig vertreten. Dass Innsbruck infolge von erhebungsbedingten Ausfällen bei den BAZ-Akten etwas weniger Fälle stellt als ursprünglich intendiert, wurde bereits in Kapitel 1.2 in diesem Abschnitt behandelt.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

jedoch für die Qualität der Stichprobe sprechen, wenn bereits die Verteilung der Erledigungsformen in den ungewichteten Daten der im StaBIS-Justiz ausgewiesenen Grundverteilung entspricht. Tabelle 11 zeigt die Ergebnisse.

Tabelle 11: Art der Verfahrensbeendigung – Stichprobe versus StaBIS-Justiz 2008

	StaBIS-Justiz 2008	Aktenerhebung 2009 ungewichtet	Aktenerhebung 2009 gewichtet
<b>Gesamt</b>			
Einstellung	56.3	56.4	56.3
Diversion	13.1	13.8	13.1
Anklage/Strafantrag	30.6	29.8	30.6
<b>St-Bereich</b>			
Einstellung	52.6	54.2	52.6
Diversion	4.9	5.1	4.9
Anklage/Strafantrag	42.5	40.7	42.5
<b>BAZ-Bereich</b>			
Einstellung	57.8	58.7	57.8
Diversion	16.4	23.0	16.4
Anklage/Strafantrag	25.8	18.2	25.8

Der Vergleich mit den StaBIS-Justiz-Daten zeigt, dass die Verteilung der Erledigungsformen schon in der bereinigten, aber noch ungewichteten Rohstichprobe nahezu identisch mit der Referenzverteilung ist. Dasselbe Ergebnis kann auch für die Teilgruppe der im St-Bereich erhobenen Fälle festgehalten werden. Auch hier bildet bereits die ungewichtete Rohstichprobe nahezu perfekt die Verteilung der Verfahrenserledigungen in der Grundgesamtheit ab. Im BAZ-Bereich muss allerdings eine Überrepräsentiertheit von Diversionsfällen auf Kosten von „Strafanträgen“ konstatiert werden. Während im Sample 23 Prozent der BAZ-Verfahren in eine Diversion gemündet haben, beträgt der entsprechende Anteil in der Grundgesamtheit nur 16 Prozent. Umgekehrt machen Strafanträge in der Stichprobe nur 18 Prozent der Fälle aus. Basierend auf der Leistungsstatistik der Staatsanwaltschaftlichen Behörden des Jahres 2008 ergibt sich auf BAZ-Ebene aber eine Strafantragsrate von 26 Prozent. Die mangelnde Repräsentativität der Rohdaten im BAZ-Bereich kann durch die nachträgliche Gewichtung bei den Auswertungen aber erfolgreich kompensiert werden. Die gewichtete Verteilung der erhobenen BAZ-Verfahren nach der Erledigungsart deckt sich eins zu eins mit dem im StaBIS-Justiz für 2008 dokumentierten einschlägigen Verteilungsschlüssel.

Abschließend soll hier noch kurz die Deliktgrundlage der erfassten Ermittlungsverfahren skizziert werden. Tabelle 12 zeigt die Deliktsverteilung in der (gewichteten) bereinigten Stichprobe. Es wird unmittelbar ersichtlich, dass strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (42 %) gefolgt von strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen (36 %) am häufigsten Gegenstand der Verfahren sind. Alle anderen Deliktgruppen treten mit Anteilswerten von unter zehn Prozent auf.



## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 12: Delikt – Stichprobe versus Kriminalstatistik

Delikte	Polizeiliche Kriminalstatistik 2008	Aktenerhebung 2009 gewichtet
	% Geklärte Fälle (N=219514)	% (N=4678)
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75-95 StGB)	34.3	41.5
Strafbare Handlungen gegen die Freiheit (§§ 99-110 StGB)	7.6	9.4
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen (§§ 125-168e StGB)	39.8	35.6
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201-220a StGB)	1.5	1.0
Strafbare Handlungen gegen Geld- und Zahlungsverkehr (§§ 232-241g StGB)	1.2	.6
Urkundendelikte (§§ 223 – 231 StGB)	1.2	2.6
Andere Delikte nach dem StGB	5.0	8.0
Andere Delikte nach Nebengesetzen	9.9	8.8

Gegenüber den in der Polizeilichen Kriminalstatistik des Jahres 2008 ausgewiesenen geklärten Fällen ist das Sample vor allem durch einen Überhang an strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben charakterisiert. Es handelt sich hierbei freilich um einen rein deskriptiven Befund, der nichts über die Qualität der Stichprobe aussagt. Unsere Grundgesamtheit (durch Diversion, Einstellung oder Strafantrag/Anklage von den Staatsanwaltschaften erledigte Fälle) bezieht sich nur auf einen Teilbereich der in der polizeilichen Anzeigestatistik dokumentierten aufgeklärten Fälle. Andere Arten aus dem Prozess der Strafverfolgung ausgeschiedene Fälle (zB nach § 6 JGG) sind nicht Gegenstand dieser Untersuchung. Da ein solches Ausscheiden durchaus deliktsabhängig erfolgen kann, eignet sich die Polizeiliche Kriminalstatistik nicht als Referenzgröße für die Abschätzung der Repräsentativität der Stichprobe.

## 2. Allgemeine Verfahrensdaten

Der Untersuchungsplan sah vor, dass für jeden der sieben Gerichtsstandorte rund 700 Akten (350 St-Akten und 350 BAZ-Akten) in die Analysen eingehen sollten. Wie bereits in Kapitel 1. dieses Abschnitts im Rahmen der Datengewichtung beschrieben wurde, entspricht diese Auswahl nicht dem tatsächlichen Geschäftsanfall bei den untersuchten Standorten. So etwa wurden in der Stichprobenauswahl bei den kleinsten StAs Korneuburg und Leoben genauso viele Akten erhoben wie bei der größten StA Wien. Ebenso entspricht das konzipierte Verhältnis von BAZ-Akten zu St-Akten von eins zu eins nicht dem tatsächlichen Geschäftsanfall. Diese deutliche **Überrepräsentiertheit der kleinen StAs** bei gleichzeitiger Un-

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

---

terrepräsentiertheit der großen StA bzw die **Überrepräsentiertheit von St-Fällen** gegenüber BAZ-Fällen wurde durch die entwickelte Gewichtsvariable bereinigt. Im folgenden Teil werden die allgemeinen Verfahrensdaten dargestellt, wobei bei den gewichtungsrelevanten Merkmalen eine Gegenüberstellung von ungewichteten und gewichteten Ergebnissen und den Verteilungen in der Grundgesamtheit<sup>34</sup> erfolgt. Im Detail werden folgende Informationen geliefert: (1) Zuständigkeit der StA beim LG und sachliche Zuständigkeit für das Hauptverfahren, (2) Anzahl Beschuldigter im Verfahren, (3) Anzahl Opfer im Verfahren und Informationen über Opfer (natürliche versus juristische Personen) und (4) durch wen wurde das Ermittlungsverfahren in Gang gesetzt. Treten in den Tabellen unterschiedliche Fallzahlen auf, so kann das daran liegen, dass (a) die Erhebungsbögen nicht vollständig ausgefüllt wurden<sup>35</sup> oder dass (b) nur für einen Teil der Stichprobe gültige Angaben möglich sind<sup>36</sup>.

Die Ergebnisse der Erhebung zeigen (Tabelle 13, Spalte 1), dass sich die Stichprobe – wie geplant – annähernd zu gleichen Anteilen aus den sieben ausgewählten Standorten zusammensetzt. Idealtypisch sollten auf jeden Standort 13,3 Prozent der untersuchten Fälle entfallen. Zu erwähnen ist hier die Stellung von Wien und von Innsbruck. Während in Innsbruck die vorgegebene Anzahl von 700 Akten nicht realisiert werden konnte, wurden in Wien deutlich mehr Akten erhoben. Die höhere Anzahl an Akten in Wien ist dadurch zu begründen, dass aufgrund anfänglich hoher Anteile von Fällen, die eingestellt wurden, zusätzliche Akten mit anderen Erledigungsformen in die Stichprobe einbezogen wurden. Der geringe Anteil der Innsbrucker Akten ist auf generelle Erhebungsprobleme an diesem Standort zurückzuführen.

## 2.1. Verfahrenszuständigkeit

Nach Gewichtung der Daten entspricht die Aufteilung der Fälle auf die einzelnen Standorte (Tabelle 13, Spalte 2) jener Verteilung, die aus dem tatsächlichen Geschäftsanfall des Jahres 2008 hervorgeht (Tabelle 13, Spalte 3). Dem Standort Wien kommt mit rund 39 Prozent das mit Abstand größte Gewicht zu. Bei jeweils rund 16 Prozent der Fälle liegt die Zuständigkeit der StA beim LG Graz bzw Innsbruck. Ein Zehntel der Fälle kommt aus Linz. In sieben Prozent der Fälle liegt die Zuständigkeit der StA beim LG Wels und jeweils sechs Prozent entfallen auf die Standorte Korneuburg und Leoben.

---

34 Als Vergleich wird der Geschäftsanfall im Jahr 2008 in den relevanten Gerichtsstandorten herangezogen. S im Detail dazu die Beschreibung der Gewichtung im Kapitel 1.3.3.3. in diesem Abschnitt.

35 So etwa liegen bei 98 Fällen keine Angaben zur Anzahl der Opfer vor.

36 Angaben, ob es sich beim Opfer um natürliche oder juristische Personen handelt, können sich logischerweise nur auf jene Fälle beziehen, in denen es ein Opfer gibt. Opferlose Fälle sind auszuschneiden.

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 13: Regionale Zuständigkeit (Spaltenprozent)

Regionale Zuständigkeit	Aktenerhebung 2009 (ungewichtet)	Aktenerhebung 2009 (gewichtet)	StaBIS 2008
Graz	14.8	15.5	15.5
Innsbruck	11.3	15.7	15.7
Korneuburg	15.6	6.4	6.4
Leoben	13.8	6.4	6.4
Linz	14.8	10.4	10.4
Wels	13.5	6.9	6.9
Wien	16.2	38.7	38.7
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> <b>(4709)</b>	<b>100.0</b> <b>(4703)</b>	<b>100.0</b> <b>(123596)</b>

N=Werte in Klammer; Die unterschiedlichen Fallzahlen (N) zwischen ungewichteten und gewichteten Ergebnissen sind auf fehlende Werte bei der Gewichtung zurückzuführen. Zur genaueren Information s Fußnote<sup>37</sup> bzw Kapitel 1 in diesem Abschnitt.

Die ungewichteten Daten weisen gemäß dem Untersuchungsdesign ein ausgeglichenes Verhältnis von St- zu BAZ-Akten aus (Tabelle 14, Spalte 1). Nach der Gewichtung entspricht dieses Verhältnis (Tabelle 14, Spalte 2) jenem des Geschäftsanfalls des Jahres 2008 (Tabelle 14, Spalte 3). 71 Prozent der erhobenen Fälle liegen in der Zuständigkeit des Bezirksgerichts. Bei den restlichen 29 Prozent liegt die sachliche Zuständigkeit für das Hauptverfahren beim LG.

Tabelle 14: Sachliche Zuständigkeit (Spaltenprozent)

Sachliche Zuständigkeit für das Hauptverfahren	Aktenerhebung 2009 (ungewichtet)	Aktenerhebung 2009 (gewichtet)	StaBIS- Justiz 2008
BG	49.1	71.2	71.2
LG	50.9	28.8	28.8
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> <b>(4917)</b>	<b>100.0</b> <b>(4703)</b>	<b>100.0</b> <b>(123596)</b>

N=Werte in Klammer.

## 2.2. Anzahl der Beschuldigten

Beschuldigter ist nach der Legaldefinition des § 48 Abs 1 Z 1 jede Person, die auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, sobald gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird. Mit diesem **materiellen Beschuldigtenbegriff** ist garantiert, dass bereits in einem sehr frühen Verfahrensstadium die Beschuldigtenrechte ausgeübt werden können.

Nach § 26 Abs 1 ist das Ermittlungsverfahren von derselben StA grundsätzlich sowohl dann gemeinsam zu führen, wenn **ein Beschuldig-**

<sup>37</sup> Bei sechs Fällen liegen keine Angaben zur Verfahrenserledigung vor. Folglich kann diesen Fällen kein Gewicht zugewiesen werden, was sich dann in einer Reduktion der Fallzahl äußert.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

ter der Begehung mehrerer strafbarer Handlungen verdächtig ist (subjektive Konnexität), als auch dann, wenn **mehrere Personen** an derselben strafbaren Handlung iS von § 12 StGB beteiligt sind (objektive Konnexität). Schließlich kommt es noch dann zu einer gemeinsamen Verfahrensführung, wenn mehrere Personen der Begehung strafbarer Handlungen verdächtig sind, die sonst in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen. Insofern ist die Anzahl der Beschuldigten in einem Verfahren im Wesentlichen ein Indiz dafür, ob es sich um ein Verfahren gegen Einzeltäter handelt oder ob mehrere Personen an einer Straftat beteiligt gewesen sind. Es ist zwar nach § 27 zulässig, unter prozessökonomischen Gesichtspunkten ein Ermittlungsverfahren bei mehreren Beteiligten zu trennen, um Verzögerungen zu vermeiden oder die Haft eines Beschuldigten zu verkürzen. Diese Möglichkeit ist aber eine eher seltene Ausnahme.

Bei 82 Prozent der untersuchten Fälle gab es einen Beschuldigten im Verfahren (Tabelle 15). In 14 Prozent sind in den erhobenen Akten zwei Beschuldigte dokumentiert. Verfahren gegen drei bzw mehr als drei Beschuldigte stellen erwartungsgemäß mit rund fünf Prozent eine Ausnahme dar. Der Vergleich in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit zeigt, dass bei St-Fällen mehrere Beschuldigte im Verfahren vorhanden sind. So etwa gibt es in 22 Prozent der St-Fälle zwei oder drei Beschuldigte, während der entsprechende Anteil bei BAZ-Akten nur 15 Prozent ausmacht.

Tabelle 15: Anzahl der Beschuldigten (Spaltenprozent)

Beschuldigte im Verfahren	BAZ	St	Gesamt
1	84.2	74.9	81.5
2	12.5	17.2	13.8
3	2.2	4.8	2.9
4	.7	1.6	1.0
5 und mehr <sup>a</sup>	.4	1.5	.8
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(3341)</b>	<b>(1357)</b>	<b>(4698)</b>
<b>Mittelwert</b>	<b>1.21</b>	<b>1.40</b>	<b>1.27</b>

T=-6.634, p<.001; T-Test nach Welch; a: Maximum=15; N=Werte in Klammer.

### 2.3. Anzahl der Opfer

Das Opfer ist in § 65 Z 1 legal definiert. Innerhalb des Opferbegriffs differenziert das Gesetz nach der persönlichen Betroffenheit. Opfer ist zum einen jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene strafbare Handlung Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnte (lit a). Weiters zählen dazu der Ehegatte, der eingetragene Partner<sup>38</sup>, der Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie oder Geschwister von durch die Straftat getöteten Personen sowie andere Angehörige (vgl § 72 StGB), die Zeugen der Tötung waren (lit b). Schließlich fallen unter den Opferbegriff sämtliche anderen Personen, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben oder sonst in

38 Um diese Alternative wurde der Opferbegriff erst mit 1.1.2010 (BGBl I 2009/135) erweitert.

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnten (lit c). Die zuletzt genannte Alternative ermöglicht es auch juristischen Personen, Opfer einer strafbaren Handlung (zB einer solchen gegen fremdes Vermögen) zu werden.

Bei zwei Drittel der Fälle gibt es ein Opfer im Verfahren (Tabelle 16). In 15 Prozent der Fälle ist kein Opfer im Akt dokumentiert. Bei zehn Prozent gibt es zwei Opfer. Fälle mit mehr als zwei Opfern machen rund sieben Prozent aus. Die Betrachtung in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit zeigt zwei interessante Ergebnisse: Auf der einen Seite ist der Anteil der opferlosen Fälle im St-Bereich mit 20 Prozent deutlich höher als im BAZ-Bereich (13 %). Andererseits zeigt sich jedoch auch, dass es im St-Bereich häufiger mehr als zwei Opfer im Verfahren gibt (23 % St versus 15 % BAZ).

Tabelle 16: Anzahl der Opfer (Spaltenprozent)

Opfer im Verfahren	BAZ	St	Gesamt
0	13.4	20.0	15.3
1	72.0	57.1	67.7
2	9.4	13.0	10.4
3	3.4	3.8	3.5
4	.7	2.0	1.1
5 und mehr <sup>a</sup>	1.1	4.1	2.0
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(3284)</b>	<b>(1332)</b>	<b>(4616)</b>
<b>Mittelwert</b>	<b>1.11</b>	<b>1.51</b>	<b>1.23</b>

T=-4.371, p<.001; T-Test nach Welch; a: Maximum=59; N=Werte in Klammer.

Bei drei Viertel der Fälle, in denen es Opfer gibt, handelt es sich ausschließlich um solche mit natürlichen Personen (Tabelle 17). In 21 Prozent der Fälle sind die Opfer ausschließlich juristische Personen und bei rund fünf Prozent sind sowohl natürliche als auch juristische Personen als Opfer im Verfahren dokumentiert. Auffällig ist, dass im BAZ-Bereich die juristischen Personen mit 23 Prozent einen vergleichsweise hohen Anteil der Opferpopulation ausmachen. Der entsprechende Anteil im St-Bereich beträgt 15 Prozent. Eine Erklärung für diese Unterschiede könnte in vermehrten strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen liegen, die Warenhäuser betreffen und auf Grund des geringen Wertes der Beute in die sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts für das Hauptverfahren fallen. Diese Vermutung lässt sich jedoch mit den vorhandenen Daten nicht belegen, da eine nötige genauere Differenzierung nach der Schwere der Vermögensdelikte im Rahmen des Fragebogens nicht erfolgt ist. Allgemein gesehen machen Vermögensdelikte in beiden Zuständigkeitsbereichen rund vier von zehn Fällen aus und sind fast ausschließlich für die Fälle mit nur juristischen Personen als Opfer verantwortlich (97 % im BAZ-Bereich und 90 % im St-Bereich).

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

Tabelle 17: Opfer (Spaltenprozent)

Die Opfer waren...	BAZ	St	Gesamt
nur natürliche Personen	73.0	77.8	74.3
nur juristische Personen	23.1	15.0	20.9
natürliche und juristische Personen	3.9	7.3	4.8
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> <b>(2838)</b>	<b>100.0</b> <b>(1070)</b>	<b>100.0</b> <b>(3908)</b>

Cramer-V= .108, p<.001; Anzahl Fälle mit Opfer=Werte in Klammer.

## 2.4. Ingangsetzung des Verfahrens

Im Strafverfahren gilt der **Grundsatz der Amtswegigkeit**. Nach § 2 Abs 1 sind Kriminalpolizei und StA im Rahmen ihrer Aufgaben verpflichtet, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Verdacht eines Officialdelikts in einem Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären. Sie dürfen somit nicht erst nach einer Anzeige tätig werden, sondern sie müssen tätig werden, sobald sie vom Verdacht einer strafbaren Handlung Kenntnis haben. Die **Anzeige** ist demnach nur ein Mittel, die Strafverfolgungsbehörden von der Begehung einer strafbaren Handlung in Kenntnis zu setzen. Zur Erhebung einer Anzeige bei Kriminalpolizei oder StA ist nach § 80 Abs 1 **jeder**, der von der Begehung einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangt, **berechtig**. Eine **Pflicht zur Anzeige** ergibt sich nach § 78 Abs 1 nur für Behörden oder öffentliche Dienststellen, denen im Zuge ihrer Tätigkeit der Verdacht einer Straftat, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, bekannt wird. Für Tätigkeiten, die ein persönliches Vertrauensverhältnis erfordern, wird unter den Voraussetzungen des § 78 Abs 2 von der Anzeigepflicht abgesehen. Darüber hinaus sehen verschiedene berufsspezifische Gesetze eigene Regelungen einer Anzeigepflicht samt Ausnahmen vor, wie zB § 54 ÄrzteG.

Bei rund acht von zehn erhobenen Fällen (82 %) wurde das Ermittlungsverfahren durch eine Anzeige bei der Polizei in Gang gesetzt (Tabelle 18). Bei einem Achtel wurde die Polizei von Amts wegen tätig und bei sechs Prozent der Fälle wurde eine Anzeige bei der StA erstattet. In einem Prozent der Fälle wurde die StA amtswegig tätig. In Abhängigkeit von der sachlichen Zuständigkeit für die Hauptverhandlung zeigen sich deutliche Unterschiede. Während bei BAZ-Fällen bei 87 Prozent das Ermittlungsverfahren durch eine Anzeige bei der Polizei eingeleitet wurde, macht der entsprechende Anteil bei St-Fällen vergleichsweise nur zwei Drittel (68 %) aus. Liegt die sachliche Zuständigkeit für das Hauptverfahren beim LG, kommt der Anzeige bei der StA mit 13 Prozent und der polizeilichen Ermittlung von Amts wegen mit 17 Prozent eine deutlich stärkere Bedeutung bei der Initiierung des Ermittlungsverfahrens zu als bei BAZ-Fällen. Versucht man, dieses **vermehrte amtswegige Tätigwerden von Polizei oder StA im St-Bereich** mit der Art der strafbaren Handlung in Verbindung zu bringen, so fällt auf, dass dies mehrheitlich durch Delikte nach einem Nebengesetz (38 %) initiiert wurde. Ein Blick ins Detail zeigt, dass es sich hierbei überwiegend um Delikte nach dem SMG (72 %) und

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

dem FPG (22 %) handelt. Weiters ist in einem Viertel der St-Fälle, in denen die Polizei amtswegig tätig wurde, ein Vermögensdelikt (§§ 125 – 168e StGB) dokumentiert. In jeweils rund einem Siebtel der St-Fälle erfolgte das Tätigwerden von Amts wegen auf eine vorsätzliche Körperverletzung gem §§ 83 – 87 StGB (14 %) bzw ein Urkundendelikt iSd §§ 223 – 231 StGB (15 %).

Auch scheint es zielführend zu sein, die Anzeige bei der StA (St-Bereich) mit den unterschiedlichen Delikten in Beziehung zu setzen, da sich dadurch Aufschlüsse darüber ergeben, bei welchen Delikten sich Personen nicht an die Polizei, sondern direkt an die StA wenden. Betrachtet man damit nur jene St-Fälle, bei denen die Anzeige bei der StA eingebracht wurde, so zeigt sich, dass es sich dabei mehrheitlich (45 %) um Vermögensdelikte (§§ 125 – 168e StGB) handelt. Bei einem Drittel wurde die Anzeige wegen eines anderen Delikts nach dem StGB eingebracht. Hierbei dominieren mit 48 Prozent Amtsdelikte (§§ 302, 303, 313 StGB), 14 Prozent beziehen sich auf eine falsche Beweisaussage (§ 288 StGB) und 17 Prozent auf ein Freiheitsdelikt (§§ 99 – 110 StGB).

Tabelle 18: In-Gang-Setzung der Ermittlungsverfahren (Spaltenprozent)

In-Gang-Setzung des Ermittlungsverfahren durch...	BAZ	St	Gesamt
Anzeige bei der Polizei	87.2	68.4	81.8
amtswegiges Tätigwerden der Polizei	9.7	16.9	11.8
Anzeige bei der StA	2.8	12.9	5.8
amtswegiges Tätigwerden der StA	.3	1.8	.7
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> <b>(3329)</b>	<b>100.0</b> <b>(1343)</b>	<b>100.0</b> <b>(4672)</b>

Cramer-V=.249, p<.001; N=Werte in Klammer

### 3. Die Kommunikation im Verfahren zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei

Die grundlegende Änderung der StPO durch die Reform des Ermittlungsverfahrens, die in ihrer theoretischen wie auch praktischen Bedeutung mit der Reform des materiellen Strafrechts im 20. Jahrhundert vergleichbar ist, betrifft zunächst die **Rollenverteilung der ermittelnden Instanzen** StA, Kriminalpolizei und Gericht. Nach §§ 20 Abs 1, 98 Abs 1 und 101 Abs 1 ist es **Aufgabe der StA, das Ermittlungsverfahren zu leiten**. Ihr allein steht die Erhebung der öffentlichen Anklage zu. Sie entscheidet, ob gegen eine bestimmte Person Anklage einzubringen, von der Verfolgung zurückzutreten oder das Verfahren einzustellen ist. Die StA wacht daher über Fortgang und Beendigung eines Ermittlungsverfahrens.

Diese Leitungskompetenz wurde in der **Aufgabenverteilung zwischen StA und Kriminalpolizei** dahingehend abgesichert, dass nach § 98 Abs 1 Kriminalpolizei und StA zwar das Ermittlungsverfahren so weit wie möglich im Einvernehmen zu führen haben, bei einem fehlenden Einvernehmen aber die StA der Kriminalpolizei die erforderlichen Anordnungen zu erteilen hat, die von der Kriminalpolizei zu befolgen sind. Auch sind

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

---

nach § 193 Abs 1 im Falle einer Verfahrenseinstellung weitere Ermittlungen gegen den Beschuldigten (durch die Polizei) zu unterlassen, was letztlich eine Konsequenz aus § 101 Abs 1 zweiter Satz ist, dass gegen den erklärten Willen der StA ein Ermittlungsverfahren weder eingeleitet noch fortgesetzt werden darf. Diese Aufgabenverteilung wird zwar immer wieder „**Kooperationsmodell**“ genannt. Dieser Bezeichnung kann aber nur insofern zugestimmt werden, als man sie um die Worte „**mit letztl. Leitungsbefugnis der StA**“ ergänzt.

Damit die Leitungsbefugnis der StA auch sichergestellt ist, sollen **Berichte** der Kriminalpolizei (vgl § 100) für einen entsprechenden **Informationsstand der StA** sorgen. Die StA hat die Berichte der Kriminalpolizei zu prüfen und die erforderlichen Anordnungen zu treffen (§ 101 Abs 4). Doch gerade durch die vom Gesetz gewährten Fristen, innerhalb derer bestimmte Berichte zu verfassen sind, wird deutlich, dass der Gesetzgeber die Leitungsbefugnis der Staatsanwaltschaften nicht wirklich effektiv gestalten wollte. Vielmehr hat er die eigenständige rechtliche Ermittlungskompetenz der Kriminalpolizei anerkannt und die StA auf ihre Kontrollmöglichkeit begrenzt<sup>39</sup>. Wenn es sich nicht um ein schwerwiegendes Verbrechen oder eine sonstige Straftat von besonderem öffentlichen Interesse handelt, die stets einen umgehenden **Anfallsbericht** erfordern (vgl § 100 Abs 2 Z 1), oder sofern für einen Grundrechtseingriff keine Anordnung durch die StA bzw keine Genehmigung durch das Gericht erforderlich sind, die einen **Anlassbericht** notwendig machen (vgl § 100 Abs 2 Z 2), braucht erst drei Monate nach Beginn des Strafverfahrens berichtet werden (**Zwischenbericht** nach § 100 Abs 2 Z 3). Wird das Ermittlungsverfahren aus Sicht der Kriminalpolizei innerhalb dieser Frist abgeschlossen, kommt es überhaupt nur zu einem **Abschlussbericht** (vgl § 100 Abs 2 Z 4) und mangels Kenntnis von der Straftat zu keiner Leitung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bis zu diesem Zeitpunkt.

Freilich sollte die Macht der Polizei insofern beschränkt werden, als die neue StPO kriminalpolizeiliche Aufgaben und Befugnisse im Ermittlungsverfahren verrechtlichte und auch durch Rechtsbehelfe (Einspruch nach § 106 oder – bei Involvierung des Gerichts – Beschwerde nach § 87) überprüfbar macht.

All diese Veränderungen der jeweiligen Rollen und Aufgaben stellen die handelnden Akteure vor neue Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund stellt sich zunächst die Frage, wie seitens der Kriminalpolizei und der StA mit dem neuen Rechtssystem umgegangen wird, ob die vor der Reform geübte Praxis weitergeführt oder neue Wege beschritten werden.

### 3.1. Berichtspflicht und sonstige Kommunikation

Unabdingbare Voraussetzung für die Wahrnehmung der Leitungskompetenz ist – wie bereits erwähnt –, dass die StA überhaupt von begangenen strafbaren Handlungen im Wege der Berichterstattung seitens der Krimi-

---

<sup>39</sup> Vgl EBRV StPRefG 2004, 25 BlgNR XXII. GP 127 ff.



## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

nalpolizei erfährt. Daher wird im Folgenden der Frage nachgegangen, wie die gesetzlich normierte **Berichtspflicht** für die Kriminalpolizei (§ 100) in der Praxis funktioniert: Welche Berichte werden überhaupt von der StA eingefordert bzw bei welchen strafbaren Handlungen werden Anfallsberichte angefordert, soweit nicht von vornherein eine gesetzliche Verpflichtung zur Erstattung eines Berichts (vgl § 100 Abs 2 Z 1) besteht. Auch ist interessant, wie groß die **Zeitspanne zwischen der Anzeige und dem ersten Bericht** (insbes auch bei autonomer Festnahme wegen Gefahr in Verzug und Verständigung der StA) ist – ausgenommen sind hier freilich jene Fälle, in denen die Anzeige gleichzeitig der Abschlussbericht ist. Weiters interessiert, wie häufig sich in den Akten anstatt schriftlicher Berichte Hinweise auf **telefonische Erstberichte** finden.

Neben der kriminalpolizeilichen Berichtspflicht gibt auch die anderweitige Kommunikation zwischen Kriminalpolizei und StA Aufschluss über die tatsächliche Verfahrensleitung. In der vorliegenden Untersuchung wurde erhoben, wie häufig und bei welchen Verfahren es bis zum Abschluss der Ermittlungen **keine** (formal dokumentierte) **Kommunikation zwischen Kriminalpolizei und StA** gibt.

### 3.1.1. Berichte

Untersucht man die vorhandenen Berichte nach ihrer Art, gab es in nur einem Prozent der erhobenen Fälle einen **Anfallsbericht** (§ 100 Abs 2 Z 1; Tabelle 19), wobei erwartungsgemäß aufgrund der geringeren Schwere der Delikte bei den BAZ-Fällen kein einziger Anfallsbericht dokumentiert ist. Bei St-Fällen beträgt der Anteil zwei Prozent.

Tabelle 19: Anfallsbericht (Spaltenprozent)

Anfallsbericht (§ 100 Abs 2 Z 1) im Akt	BAZ	St	Gesamt
Ja	.0	2.3	.7
Nein	100.0	97.7	99.3
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(3345)</b>	<b>(1351)</b>	<b>(4696)</b>

$\phi = -.125$ ,  $p < .001$ ; N=Werte in Klammer.

Die Voraussetzungen für den Anfallsbericht sind im Gesetz nur abstrakt umschrieben mit „schwer wiegenden Verbrechen“ (§ 100 Abs 2 Z 1). In der Praxis (vgl Tabelle 20) betreffen Anfallsberichte in 13 Prozent der Fälle Sexualdelikte. Bei sieben Prozent der Fälle war ein vorsätzliches Tötungsdelikt Gegenstand des Anfallsberichts. Bei einem Zehntel der Fälle lag ein Raubdelikt vor. Jeweils drei Prozent beziehen sich auf Verstöße gegen das Verbotsgesetz und auf Suchtmitteldelikte. 61 Prozent beziehen sich auf ein anderes Delikt. All diese Deliktsunterschiede müssen aufgrund der geringen Zahl (N=32) von Anfallsberichten kritisch betrachtet werden. Anfallsberichte sind jedenfalls äußerst selten.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

Tabelle 20: Anfallsbericht und Delikte (Anteilswerte ja, nur St-Fälle)

Der Anfallsbericht bezieht sich auf folgende Delikte	Gesamt
Vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 75 – 79 StGB)	6.5
Raubdelikte (§§ 142 f StGB)	9.7
Sexualdelikte (§§ 201 – 221a StGB)	12.9
Suchmittdelikte (§§ 28, 28a SMG)	3.2
Delikte gegen das Verbotsgesetz (§ 3a ff VG)	3.2
Andere Delikte	61.3

N=32=Anzahl St-Fälle mit Anfallsbericht.

**Anlassberichte** (§ 100 Abs 2 Z 2) kommen in fünf Prozent der Fälle vor (Tabelle 21), wobei es sich überwiegend und wenig überraschend um St-Fälle handelt. Hier macht dieser Anteil rund 15 Prozent aus. Liegt die sachliche Zuständigkeit beim BG, so ist nur bei einem Prozent der erhobenen Fälle ein Anlassbericht dokumentiert. Dies erklärt sich wiederum aus der unterschiedlichen Schwere der strafbaren Handlungen in der jeweiligen Zuständigkeit.

Tabelle 21: Anlassbericht (Spaltenprozent)

Anlassbericht (§ 100 Abs 2 Z 2) im Akt	BAZ	St	Gesamt
Ja	1.1	14.9	5.1
Nein	98.9	85.1	94.9
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> (3335)	<b>100.0</b> (1346)	<b>100.0</b> (4681)

$\phi = -.286$ ,  $p < .001$ ; N=Werte in Klammer

Die **Mehrheit der Anlassberichte** bezieht sich auf die Notwendigkeit einer **staatsanwaltschaftlichen Anordnung** oder einer **gerichtlichen Bewilligung** (89 %; Tabelle 22). Das Anfordern des Berichts durch die StA spielt hier eine untergeordnete Rolle. Der Umstand, dass Anlassberichte von der StA angefordert werden, zeigt aber doch dass die Leitungsbefugnis durch die StA immer wieder wahrgenommen wird. Bei St-Fällen ist eine staatsanwaltschaftliche Anordnung oder eine gerichtliche Bewilligung – ebenfalls wenig überraschend – eine gewichtigere Ursache für den Anlassbericht (91 %) als bei BAZ-Fällen (71 %).

Tabelle 22: Grund für Anlassbericht (Spaltenprozent)

Grund für Anlassbericht	BAZ	St	Gesamt
Staatsanwaltschaftliche Anordnung oder gerichtliche Bewilligung notwendig	70.9	91.3	88.5
Bericht wurde von StA verlangt	29.1	8.7	11.5
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> (41)	<b>100.0</b> (255)	<b>100.0</b> (296)

$\phi = -.224$ ,  $p < .001$ ; Anzahl Anlassberichte gesamt=Werte in Klammer.

Bisweilen gab es auch **mehrere Anlassberichte** im selben Verfahren (Tabelle 23; die Angaben beziehen sich nur auf Fälle, in denen es zumindest einen Anlassbericht gab). In zehn Prozent der Fälle kam es zu zwei Anlassberichten. Mehrheitlich (83 %) gab es jedoch nur einen Anlassbericht. Der Vergleich von St- und BAZ-Fällen zeigt wenig überraschend,

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

dass es bei Fällen, deren sachliche Zuständigkeit beim LG liegt, durchschnittlich mehr Anlassberichte (1,5 St-Bereich versus 1,1 BAZ-Bereich) gegeben hat, was wohl mit der Komplexität der Ermittlungen in Zusammenhang steht.

Tabelle 23: Anzahl der Anlassberichte (Spaltenprozent)

Anzahl der Anlassberichte	BAZ	St	Gesamt
1	91.7	81.0	82.7
2	5.6	10.8	10.0
3	.0	1.5	1.3
4	2.8	2.6	2.6
5	.0	1.5	1.3
Mehr als 5	.0	2.5	2.2
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(36)</b>	<b>(195)</b>	<b>(231)</b>
<b>Mittelwert</b>	<b>1.13</b>	<b>1.47</b>	<b>1.42</b>

T=-2.502, p<.05; T-Test nach Welch; Fälle mit dokumentierten Anlassbericht=Werte in Klammer.

Einen **Zwischenbericht** (§ 100 Abs 2 Z 3) gab es in vier Prozent der Fälle (Tabelle 24), wobei vor allem dann ein Zwischenbericht angefertigt wurde, wenn die sachliche Zuständigkeit beim LG liegt (10 %). Hingegen gab es nur in zwei Prozent der BAZ-Fälle einen Zwischenbericht. Ein Vergleich mit der durchschnittlichen Verfahrensdauer (vgl Tabelle 60) zeigt jedoch, dass der höhere Wert bei St-Delikten nicht durch eine durchschnittlich längere Verfahrensdauer erklärt werden kann.

Tabelle 24: Zwischenbericht (Spaltenprozent)

Zwischenbericht (§ 100 Abs 2 Z 3) im Akt	BAZ	St	Gesamt
Ja	2.1	9.8	4.3
Nein	97.9	90.2	95.7
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(3331)</b>	<b>(1351)</b>	<b>(4682)</b>

$\phi = -.173 < .001$ ; N=Werte in Klammer.

In etwa einem Viertel der Fälle gab es auch **mehrere Zwischenberichte** (Tabelle 25; die Angaben beziehen sich nur auf Fälle, in denen es zumindest einen Zwischenbericht gab). Das bedeutet umgekehrt, dass es in drei Viertel der relevanten Fälle nur einen Zwischenbericht gab. In elf Prozent der Fälle sind zwei Zwischenberichte dokumentiert. Der Vergleich von St- und BAZ-Fällen zeigt, dass es bei Fällen, deren sachliche Zuständigkeit beim LG liegt, durchschnittlich mehr Zwischenberichte gegeben hat. Während es in 16 Prozent der relevanten BAZ-Fälle mehr als einen Zwischenbericht gab, beträgt der Anteil im St-Bereich rund 31 Prozent. Wurde also in St-Akten ein Zwischenbericht dokumentiert, so gab es bei jedem dritten Fall mehr als einen Bericht.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

Tabelle 25: Anzahl der Zwischenberichte (Spaltenprozent)

Anzahl der Zwischenberichte	BAZ	St	Gesamt
1	83.6	69.4	74.1
2	9.8	11.3	10.8
3	.0	8.1	5.4
4	6.6	5.6	5.9
5	.0	4.0	2.7
Mehr als 5 <sup>a</sup>	.0	1.6	1.1
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(61)</b>	<b>(124)</b>	<b>(185)</b>
<b>Mittelwert</b>	<b>1.29</b>	<b>1.75</b>	<b>1.60</b>

T=-2.893, p<.01; T-Test nach Welch; a: Maximum=10; Anzahl Fälle mit dokumentierten Zwischenbericht=Werte in Klammer.

Zum Teil ging die **Initiative zum Zwischenbericht** von der StA aus, meist wurde der Zwischenbericht jedoch von der Kriminalpolizei ohne Anordnung durch die StA erstattet (s Tabelle 26). Dies erklärt sich daraus, dass die Kriminalpolizei alle drei Monate zu einem Zwischenbericht verpflichtet ist und insofern dieses festgestellte autonome Liefern ein Indiz für ein weitgehendes Funktionieren dieser Verpflichtung ist. Unterschiede in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit lassen sich hier nicht beobachten.

Tabelle 26: Initiative zum Zwischenbericht (Spaltenprozent)

Initiative zum Zwischenbericht	BAZ	St	Gesamt
Zwischenbericht wurde von StA eingefordert	5.0	6.8	6.3
Polizei hat Zwischenbericht von sich aus vorgelegt	95.0	93.2	93.7
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(74)</b>	<b>(195)</b>	<b>(269)</b>

$\phi = -.023$ ,  $p > .05$ ; Anzahl Zwischenberichte=Werte in Klammer.

### 3.1.2. Kommunikation zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft

Nun drücken zwar die gelieferten **Berichte** ein gewisses Maß an Kommunikation aus, sie sind aber bei weitem **nicht das einzige Kommunikationsmittel**. Daher wurde in den Akten auch danach gesucht, ob es eine Kommunikation über die gelieferten Berichte hinaus gab.

In 18 Prozent der Fälle ist explizit eine Kommunikation zwischen Polizei und StA über die gelieferten Berichte hinaus dokumentiert<sup>40</sup> (Tabelle 27). Bei fünf Prozent lässt sich eine Kommunikation der Behörden inhaltlich aus dem Akt schließen. Bei den restlichen **drei Vierteln** ist **keine Kommunikation dokumentiert**. Eine formale Dokumentation dieser Kommunikation kommt **vermehrt bei St-Fällen** vor, was – wie bereits unter dem Punkt „Berichte“ erwähnt – mit der unterschiedlichen Schwere der Straftaten, die in die Zuständigkeit des Bezirks- bzw Landesgerichts

40 Die bei der Datenerhebung beschäftigten Rechtspraktikanten wurden explizit darauf hingewiesen, dass die oben diskutierten Berichtsformen hier nicht als Kommunikation zu werten sind.

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

fallen, erklärt werden kann. Der entsprechende Anteil umfasst hier ein Drittel. Bei BAZ-Fällen ist eine Polizei-StA-Kommunikation nur bei elf Prozent dokumentiert. Generell kommt es bei St-Fällen häufiger zur Kommunikation zwischen den Behörden. In 58 Prozent der St-Fälle und in 86 Prozent der BAZ-Fälle ist weder formal eine Kommunikation dokumentiert, noch lässt sich die Kommunikation inhaltlich erschließen. Dieses weitgehende Fehlen von Kommunikation ist ein **Indiz für die „faktische Leitungskompetenz der Polizei“** im überwiegenden Teil von strafprozessualen Ermittlungsverfahren<sup>41</sup> (Ähnliches ergaben auch die Interviews mit den jeweiligen Akteuren; vgl 3. Abschnitt 2.1.3.; 3.1. Eine gegenläufige Vermutung äußerten allerdings die Rechtsanwälte. Sie vermuten, dass bedeutend mehr nicht dokumentierte Kommunikation stattfindet; vgl 3. Abschnitt 5.1.2.).

Tabelle 27: Kommunikation zwischen Polizei und StA (Spaltenprozent)

Hinweise im Akt auf eine Kommunikation zwischen Polizei und StA	BAZ	St	Gesamt
Ja, formal dokumentiert	11.0	33.7	17.6
Ja, aber nur inhaltlich erschließbar	3.4	8.7	4.9
Nein	85.6	57.5	77.5
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> <b>(3310)</b>	<b>100.0</b> <b>(1338)</b>	<b>100.0</b> <b>(4648)</b>

Cramer-V=.305, p<.001; N=Werte in Klammer

Weiters scheint es zielführend zu sein, wenn man die erhobenen Fälle hinsichtlich der Gesamtheit der dokumentierten Kommunikationsformen zwischen StA und Polizei analysiert. Zu diesem Zweck wird eine neue Variable gebildet, die (a) Anlassberichte, (b) Anfallsberichte, (c) Zwischenberichte, (d) telefonischer Erstberichte (im Akt oder im Tagebuch dokumentiert) und (e) die allgemeine Information über die dokumentierte Kommunikation zwischen StA und Polizei vereint (Tabelle 28). Als Ergebnis zeigt sich, dass in **drei Viertel der Fälle kein Hinweis auf eine Kommunikation** zwischen den Behörden aus dem Akt hervorgeht. Dieser Anteil ist mit 84 Prozent im BAZ-Bereich besonders hoch. Demgegenüber findet sich fast in jedem zweiten St-Fall ein Hinweis auf eine der oben genannten Kommunikationsformen zwischen StA und Polizei.

41 Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Interview mit einem Polizisten, das im Zuge der qualitativen Analyse des vorliegenden Projekts geführt wurde. Darin heißt es: „[...] *man schickt eine Anzeige – das heißt jetzt Abschlussbericht – über* [...]“ (vgl 3. Abschnitt 2.1.3.1) Die Gleichsetzung von Anzeige und Abschlussbericht zeigt, dass für den Polizisten seine faktische Leitungskompetenz im Ermittlungsverfahren selbstverständlich ist.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

Tabelle 28: Irgendeine Kommunikation (Berichte, mündliche Berichte und andere Hinweise) zwischen Polizei und StA (Spaltenprozent)

Dokumentierte Kommunikation zwischen Polizei und StA	BAZ	St	Gesamt
Nein	84.2	53.2	75.2
Ja	15.8	46.8	24.8
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> <b>(3346)</b>	<b>100.0</b> <b>(1356)</b>	<b>100.0</b> <b>(4702)</b>

Cramer-V=.325. p<.001; N=Werte in Klammer

In der Folge soll betrachtet werden, bei welchen strafbaren Handlungen es vermehrt zu keiner formalen Dokumentation zwischen Polizei und StA kommt. Da sich durch die sachliche Zuständigkeit zum Teil gewisse Delikte weitgehend ausschließen (zB Freiheitsdelikte [§§ 99 ff StGB] und BAZ-Bereich oder fahrlässige Körperverletzung [§ 88 StGB] und St-Bereich [sofern es sich um keine fahrlässige schwere Körperverletzung unter besonders gefährlichen Verhältnissen nach § 88 Abs 4 zweiter Fall StGB handelt]), muss die Diskussion der Ergebnisse getrennt für St- und BAZ-Bereich erfolgen. Tabelle 29 fasst die Ergebnisse zusammen. Dabei sind die grau markierten Zellen aufgrund der sehr geringen Fallzahlen (N<30) zu vernachlässigen.

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 29: Kommunikation zwischen StA und Polizei in Abhängigkeit vom Delikt (Anteilswerte)

	BAZ		St	
	Kommunikation dokumentiert	Gesamt	Kommunikation dokumentiert	Gesamt
§§ 75 – 79 StGB (vorsätzliche Tötungsdelikte)	-	-	33.3	100.0 (6)
§§ 80, 81 StGB (fahrlässige Tötungsdelikte)	50.0	100.0 (20)	100.0	100.0 (3)
§§ 83 – 87 StGB (vorsätzliche Körperverletzungsdelikte)	17.6	100.0 (598)	42.2	100.0 (230)
§ 88 StGB (fahrlässige Körperverletzung)	12.4 <sup>a</sup>	100.0 (1081)	42.9	100.0 (7)
§§ 99 – 110 StGB (Freiheitsdelikte)	57.1	100.0 (7)	41.4	100.0 (432)
§§ 125 – 168e StGB (Vermögensdelikte)	16.0	100.0 (1153)	52.2 <sup>b</sup>	100.0 (515)
§§ 201 – 220a StGB (Sexualdelikte)	.0	100.0 (7)	64.1	100.0 (39)
§§ 223 – 231 StGB (Urkundendelikte)	38.9 <sup>c</sup>	100.0 (54)	56.5	100.0 (69)
§§ 232 – 241g StGB (Geldverkehrsdelikte)	.0	100.0 (1)	37.9	100.0 (29)
Andere Delikte nach dem StGB	21.6	100.0 (236)	40.3	100.0 (634)
SMG-Delikte	14.9	100.0 (32)	77.3 <sup>d</sup>	100.0 (88)
Andere Delikte nach Nebengesetz	36.7	100.0 (30)	35.7	100.0 (42)
<b>Gesamt</b>	<b>15.8</b>	<b>100.0 (3346)</b>	<b>46.8</b>	<b>100.0 (1356)</b>

N=Werte in Klammer. Kursiv gedruckte Werte unterscheiden sich statistisch signifikant. Zusammenhänge: <sup>a</sup>: $\varphi=-.088$ ,  $p<.001$ ; <sup>b</sup>: $\varphi=.077$ ,  $p<.01$ ; <sup>c</sup>:  $\varphi=.089$ ,  $p<.001$ ; <sup>d</sup>:  $\varphi=.160$ ,  $p<.001$ .

Für den BAZ-Bereich zeigt sich, dass es nur bei 12 Prozent der Fälle, in denen eine fahrlässige Körperverletzung (§ 88 StGB) vorliegt (Tabelle 29) eine Kommunikation dokumentiert ist. Diese deliktsspezifische Kommunikationsquote liegt signifikant unter der allgemeinen Kommunikationsquote im BAZ-Bereich von rund 16 Prozent. Daraus lässt sich schließen, dass es im BAZ-Bereich bei fahrlässigen Körperverletzungsdelikten seltener zur Kommunikation zwischen Polizei und StA kommt. Weiters fällt die deutlich höhere Kommunikationsquote (37 %) bei Urkundendelikten (§§ 223 ff

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

StGB) auf. Urkundendelikte im BAZ-Bereich ziehen häufiger eine Kommunikation zwischen StA und Polizei nach sich. An dieser Stelle gilt es noch anzumerken, dass die beobachteten Unterschiede numerisch jedoch eher gering ausfallen. Darüber hinaus gilt es festzuhalten, dass sich im Fall eines Vermögensdelikts (§§ 125 – 168e StGB) in 16 Prozent der Fälle Hinweise auf eine Kommunikation zwischen den Behörden finden. Dieser Anteilswert entspricht nahezu exakt der allgemeinen Kommunikationsquote im BAZ-Bereich. In Fällen von vorsätzlicher Körperverletzung (§ 83 StGB) liegt die Kommunikationshäufigkeit mit 18 Prozent nur minimal über dem BAZ-Durchschnitt. Abschließend kann also zusammengefasst werden, dass im **BAZ-Bereich keine bzw nur sehr geringe Zusammenhänge** (s fahrlässige Körperverletzung, Urkundendelikte) **zwischen der Art der strafbaren Handlung und dem Umstand, dass keine Kommunikation zwischen StA und Polizei stattgefunden hat**, festgestellt werden können<sup>42</sup>.

Liegt die sachliche Zuständigkeit beim LG, so zeigt sich, **dass bei Vermögensdelikten (§§ 125 – 168e StGB) deutlich öfter eine Kommunikation zwischen StA und Polizei dokumentiert ist**. Während sich im Allgemeinen bei St-Fällen in rund 47 Prozent eine Dokumentation der Behörden im Akt findet, so liegt die Kommunikationshäufigkeit bei Vermögensdelikten mit 52 Prozent signifikant höher. Weiters geht aus Tabelle 29 hervor, dass im St-Bereich bei SMG-Delikten deutlich häufiger Hinweise auf eine Kommunikation zwischen StA und Polizei (64 %) im Akt zu finden sind. Hohe Kommunikationsquoten finden sich weiters bei Sexualdelikten (§§ 201 – 220a StGB) mit 64 Prozent und bei Urkundendelikten (§§ 223 ff StGB) mit 57 Prozent. Diese Werte unterscheiden sich jedoch aufgrund der geringen Fallzahlen nicht signifikant vom St-Durchschnitt. Vergleichsweise geringe Kommunikationsquoten finden sich bei Geldverkehrsdelikten (38 %) und bei anderen Delikten nach einem Nebengesetz (36 %). Aber auch hier fallen die Unterschiede aufgrund der geringen Fallzahlen nicht signifikant aus. Abschließend kann jedoch – wie auch für den BAZ-Bereich – zusammengefasst werden, dass auf der einen Seite kaum Zusammenhänge zwischen Deliktsart und Behördenkommunikation zu beobachten sind. Auf der anderen Seite fallen die festgestellten Unterschiede schwach aus. **Festzuhalten ist jedoch die sehr hohe Kommunikationshäufigkeit bei SMG-Delikten**<sup>43</sup>.

42 Da es sich insbes bei der fahrlässigen Körperverletzung um sog „Alltagskriminalität“ handelt, kann dieses Ergebnis in Übereinstimmung mit den Interviews der StA (3. Abschnitt 2.1.) und jenen der Kriminalpolizei (3. Abschnitt 1.1.3.) gelesen werden.

43 Bei den Interviews wurde seitens der StA angegeben, dass die Leitungsbefugnis der StA in St-Verfahren vorwiegend in den Bereichen der Wirtschafts- und Suchtmittelkriminalität in Anspruch genommen wird, nicht hingegen bei der sonstigen Standardkriminalität; vgl 3. Abschnitt 1.1.



### 3.1.3. Zeitspanne zwischen Anzeige und erstem Bericht

Rückschlüsse auf eine allfällige faktische Leitungskompetenz können auch aus der Zeitspanne zwischen der Anzeige bei der Polizei und dem ersten Bericht an die StA gezogen werden. Will man die Zeitspanne zwischen der ersten Ermittlungsmaßnahme bzw der Anzeige bei Polizei oder StA und dem ersten Bericht analysieren, so muss zuerst generell die Frage gestellt werden, in wie vielen Fällen ein Bericht (Zwischen-, Anfalls- oder Anlassbericht) dokumentiert ist. Hier zeigt sich, dass lediglich **in rund acht Prozent der Fälle mindestens eine der zuvor genannten Berichtsarten** aus dem Akt hervorgeht (Tabelle 30). Wie bereits die bisherigen Ausführungen zeigten, ist es nicht verwunderlich, dass speziell im St-Bereich Berichte (20 %) angefertigt wurden.

Tabelle 30: Berichte allgemein (Spaltenprozent)

Anlass-, Anfalls- oder Zwischenbericht dokumentiert	BAZ	St	Gesamt
Nein	96.9	80.0	92.0
Ja	3.1	20.0	8.0
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> <b>(3346)</b>	<b>100.0</b> <b>(1356)</b>	<b>100.0</b> <b>(4702)</b>

$\phi = .282$ ,  $p < .001$ ; N=Werte in Klammer.

Bezieht man sich jetzt nur auf jene Fälle, in denen ein Bericht aus den Akten hervorgeht, so zeigt sich, dass **im Schnitt nach 39 Tagen** der erste Bericht gelegt wurde. Zwischen BAZ- und St-Bereich bestehen hier deutliche Unterschiede. So wird im **St-Bereich** bereits nach **rund 32 Tagen** ein Bericht angefertigt, während im **BAZ-Bereich** die Zeitspanne zwischen Anzeige und erstem Bericht im Schnitt **zwei Monate** (59 Tage) beträgt. Der Unterschied zwischen BAZ- und St-Akten wird auch sichtbar, wenn man den Anteil jener Fälle betrachtet, in denen die erste Berichtslegung bereits in der ersten Woche nach der Anzeige erfolgte. Im BAZ-Bereich beträgt dieser Anteil nur ein Viertel, während im St-Bereich der Anteil 53 Prozent ausmacht. Im Zusammenhang mit diesem Ergebnis ist zu bedenken, dass sich die kürzere Berichtsfrist in St-Fällen dadurch erklären lässt, dass häufiger eine frühe Intervention durch StA bzw Gericht erforderlich ist (zB für Zwangsmittel), die einen entsprechenden Bericht voraussetzt bzw mit einem solchen einhergeht.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

Tabelle 31: Zeitspanne zwischen Anzeige/erster Ermittlungsmaßnahme und erstem (Anlass-, Anfalls- oder Zwischen-)Bericht (Spaltenprozent)

Zeitspanne zwischen Anzeige und erstem Bericht	BAZ	St	Gesamt
Bis zu einer Woche	25.0	52.9	45.3
1 – 2 Wochen	.0	9.3	6.8
2 Wochen bis 1 Monat	11.5	8.6	9.4
1 – 2 Monate	18.3	10.4	12.5
2 – 3 Monate	29.8	6.8	13.0
3 – 4 Monate	4.8	6.1	5.7
4 – 5 Monate	4.8	1.8	2.6
5 – 6 Monate	1.0	.7	.8
Länger als ein halbes Jahr <sup>a</sup>	4.8	3.6	3.9
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(104)</b>	<b>(280)</b>	<b>(384)</b>
<b>Mittelwert (Tage)</b>	<b>59.4</b>	<b>31.6</b>	<b>39.2</b>

T=4.478, p<.001; a: Maximum=385 Tage; Fälle mit mindestens einem (Anlass-, Anfalls- oder Zwischen-)Bericht=Werte in Klammer. 1 Monat = 30 Tage.

Legt man nun das Augenmerk nur auf jene Fälle, in denen eine Festnahme des Beschuldigten erfolgte (die Analysen erfolgen nur für St-Fälle<sup>44</sup>), so zeigt sich, dass bei **polizeiautomen Festnahmen** (§ 171 Abs 2) in 82 Prozent der Fälle in der ersten Woche nach der Anzeige ein Bericht angefertigt wurde (Tabelle 31). Bei acht Prozent dauerte es zwischen einer und zwei Wochen und in sechs Prozent der Fälle vergingen zwei bis vier Wochen bis zur ersten Berichtslegung. Dabei überrascht, dass der Wert für die Berichtslegung in der ersten Woche nicht 100 Prozent beträgt, denn an sich wäre zu erwarten, dass in Fällen einer polizeiautomen Festnahme die StA stets umgehend verständigt wird, um das weitere Schicksal des Gefangenen klären zu können. Freilich normiert § 172 Abs 3 bei enger wörtlicher Interpretation eine Pflicht zur Information an die StA nur in jenen Fällen, in denen der Beschuldigte nicht wieder freizulassen, sondern binnen 48 Stunden an das landesgerichtliche Gefangenenhaus zu überstellen ist. Dass in nur 97 Prozent der Fälle eine Verständigung über polizeiautome Festnahmen wegen Gefahr in Verzug im ersten Monat erfolgt, lässt den Schluss zu, dass bei Freilassungen durch die Polizei nach einer solchen Festnahme einer umgehenden Information der StA keine absolute Bedeutung beigemessen wird, was freilich nicht formal gesetzwidrig ist.

Im Schnitt dauert es bei dokumentierter polizeiautonomer Festnahme sechs Tage von der Anzeige bis zum ersten Bericht durch die Kriminalpolizei an die StA. Erfolgte die Legitimation der **Festnahme seitens der StA** (wegen Gefahr in Verzug<sup>45</sup> oder nach richterlicher Genehmigung;

44 Es gibt keine BAZ-Fälle, bei denen eine Festnahme erfolgte und bei denen zusätzlich ein Bericht angefertigt wurde.

45 Eine Festnahme nach Anordnung durch die StA ohne richterliche Genehmigung bei Gefahr in Verzug ist im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen. Praktisch bedeutet sie, dass die Polizei bei der StA wegen der Festnahme anfragt und die StA zu einer polizeiautomen Festnahme wegen Gefahr in Verzug ermuntert und um keine Genehmigung beim zuständigen Gericht ersucht.

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

§ 171 Abs 1), dauert die Berichtslegung im Schnitt 32 Tage (Tabelle 32). Die Ergebnisse müssen jedoch vor dem Hintergrund der eher geringen Fallzahl mit Vorsicht interpretiert werden. Es gibt nur 142 St-Fälle in den untersuchten Akten, in denen eine Festnahme und ein Bericht dokumentiert sind.

Tabelle 32: Zeitspanne zwischen Anzeige/erster Ermittlungsmaßnahme und erstem (Anlass-, Anfalls- oder Zwischen-)Bericht in Abhängigkeit von der Legitimation der Festnahme für St-Fälle (Spaltenprozent)

<b>Zeitspanne zwischen Anzeige und erstem Bericht</b>	autonom durch die Polizei	Anordnung der StA bei Gefahr in Verzug	Anordnung der StA nach richterlicher Genehmigung	<b>Gesamt</b>
Bis zu einer Woche	82.1	50.0	54.5	72.5
1 – 2 Wochen	8.4	14.3	9.1	9.2
2 Wochen bis 1 Monat	6.3	14.3	15.2	9.2
1 – 2 Monate	2.1	14.3	3.0	3.5
2 – 3 Monate	1.1	.0	6.1	2.1
3 – 4 Monate	.0	.0	.0	.0
4 – 5 Monate	.0	7.1	3.0	1.4
5 – 6 Monate	.0	.0	.0	.0
Länger als ein halbes Jahr	.0	.0	9.1	2.1
<b>Gesamt</b>	<b>100.0 (95)</b>	<b>100.0 (14)</b>	<b>100.0 (33)</b>	<b>100.0 (142)</b>

T=2.677, p<.05; Vergleich Polizeiautonome Festnahme mit Rest; Mittelwerte: Polizeiautonom=6.2 versus Rest=31.7; T-Test nach Welch. St-Fälle mit mindestens einem (Anlass-, Anfalls- oder Zwischen-)Bericht und dokumentierter Festnahme des Beschuldigten=Werte in Klammer.

### 3.1.4. Telefonische Erstberichte

Mündliche Berichte kennt die StPO nicht (vgl § 100 Abs 2). Dennoch wäre es lebensfremd, diese Kommunikationsform in der Praxis nicht zu vermuten. Ein **mündlicher Erstbericht** der Polizei an die StA ist in **sechs Prozent der Fälle im Akt dokumentiert** (Tabelle 33). Hierbei handelt es sich um ein Spezifikum von St-Fällen. In einem Fünftel dieser Fälle ist ein mündlicher Erstbericht dokumentiert. Der entsprechende Anteil macht bei BAZ-Fällen nur ein Prozent aus.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

Tabelle 33: Mündlicher Erstbericht der Polizei an die StA *im Akt* dokumentiert (Spaltenprozent)

Hinweise im Akt auf einen mündlichen (telefonischen) (Erst-)Bericht der Polizei an die StA	BAZ	St	Gesamt
Ja	.9	19.2	6.1
Nein	99.1	80.8	93.9
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> <b>(3340)</b>	<b>100.0</b> <b>(1346)</b>	<b>100.0</b> <b>(4686)</b>

$\phi = -.344$ ,  $p < .001$ ; N=Werte in Klammer.

In nur drei Prozent der Fälle findet sich **im Tagebuch ein Hinweis auf einen mündlichen Erstbericht** der Polizei an die StA (Tabelle 34). Auch hier dominieren St-Fälle. Bei neun Prozent dieser Fälle ist ein mündlicher Bericht dokumentiert. Ist das BG sachlich zuständig, liegt der entsprechende Anteil annähernd bei null. Dass der Wert in den Tagebüchern geringer ist als in den Akten, lässt vermuten, dass die StA nicht alles doppelt dokumentiert. Dies untermauert auch ein Zusammenführen der Zahlen (Tabelle 35). Erfolgt eine Dokumentation in den Tagebüchern, geht damit meist eine Dokumentation der mündlichen Erstberichte im Akt einher. Nur selten kommt es vor, dass eine Dokumentation des mündlichen Erstberichts nur im Tagebuch erfolgt.

Tabelle 34: Mündlicher Erstbericht der Polizei an die StA *im Tagebuch* dokumentiert (Spaltenprozent)

Hinweise im Tagebuch auf einen mündlichen (telefonischen) (Erst-)Bericht der Polizei an die StA	BAZ	St	Gesamt
Ja	.3	8.5	2.6
Nein	99.7	91.5	97.4
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> <b>(3344)</b>	<b>100.0</b> <b>(1351)</b>	<b>100.0</b> <b>(4695)</b>

$\phi = -.233$ ,  $p < .001$ ; N=Werte in Klammer.

Tabelle 35: Mündlicher Erstbericht der Polizei an die StA (Spaltenprozent)

(Erst-)Bericht der Polizei an die StA	BAZ	St	Gesamt
Sowohl im Akt als auch im Tagebuch dokumentiert	.1	7.4	2.2
Im Akt aber nicht im Tagebuch dokumentiert	.8	11.8	3.9
Im Tagebuch aber nicht im Akt dokumentiert	.2	1.0	.4
Kein Bericht dokumentiert	98.9	79.8	93.4
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> <b>(3338)</b>	<b>100.0</b> <b>(1343)</b>	<b>100.0</b> <b>(4681)</b>

Cramer-V = .352,  $p < .001$ ; N=Werte in Klammer.

### 3.2. Leitungskompetenz

Aus der Darstellung des Umgangs mit Berichten und der Kommunikation zwischen Kriminalpolizei und StA ergibt sich ein **erstes Bild** über die bei der Kriminalpolizei zu verortende faktische Leitungskompetenz. Dieses soll nun durch die Praxis bei der Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten vertieft werden. Dabei könnte **Indizwirkung** der Frage zukommen, **wer** im Regelfall Zeugen (§§ 154 ff) und Beschuldigte (§ 164) **vernimmt**: die StA oder die Kriminalpolizei, wobei in diesem Zusammenhang auch interessiert, ob die StA bei polizeilichen Vernehmungen anwesend ist sowie ob bzw inwieweit der Kriminalpolizei konkrete Aufträge seitens der StA für die Vernehmung erteilt werden.

Die StPO geht in ihrer Konzeption davon aus, dass die **Vernehmungen im Ermittlungsverfahren** von der **Kriminalpolizei** geführt werden. In Fortsetzung der Rolle, die die StA nach alter Rechtslage hatte, nämlich das Verfahren „vom Schreibtisch aus zu leiten“, normiert § 102 Abs 1 erster Satz, dass die StA ihre Anordnungen an die Kriminalpolizei zu richten hat. Entsprechend dazu regelt § 103 Abs 1 erster Satz, dass es der Kriminalpolizei obliegt, die Anordnungen der StA durchzuführen.

Nach § 103 Abs 1 zweiter Satz kann sich jedoch die **StA an allen Ermittlungen der Kriminalpolizei beteiligen** und dem Leiter der kriminalpolizeilichen Amtshandlung einzelne Aufträge erteilen, soweit dies zweckmäßig ist. Dadurch ist es zB in der StPO intendiert, dass die Polizei eine Vernehmung – sei es bei der Dienststelle der Polizei, im gerichtlichen Gefangenenhaus oder auch bei der StA – durchführt, der ein StA beiwohnt und in die er sich gegebenenfalls einmengt. Freilich ist die **StA** nicht nur auf diese „ergänzende Ermittlungsrolle“ beschränkt, sondern sie kann nach § 103 Abs 2 auch **selbst Ermittlungen führen**. Somit entspricht es dem Gesetz, dass der zuständige StA bei seiner Behörde oder auch in der Justizanstalt eine Vernehmung selbst durchführt. Denkbar wäre es weiters, dass der StA eine solche Ermittlungshandlung in den Räumlichkeiten der Polizei setzt, was freilich praktisch aus ökonomischen Gründen kaum je vorkommen wird.

**Vernehmungen** von Beschuldigten oder Zeugen **durch das Gericht** sind nach dem Konzept der neuen StPO die **absolute Ausnahme**. Sie bedürfen einer **Beantragung durch die StA**, wobei ein solcher Antrag zum einen zulässig ist, wenn an einer gerichtlichen Ermittlung wegen der Bedeutung der aufzuklärenden **Straftat und der Person des Tatverdächtigen** ein **besonderes öffentliches Interesse** besteht (§ 101 Abs 2 zweiter Satz). Zum anderen ist eine gerichtliche Vernehmung eines Beschuldigten oder Zeugen zulässig, wenn zu besorgen ist, dass die Vernehmung in einer Hauptverhandlung aus tatsächlichen (zB ein Zeuge wird zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung vermutlich nicht mehr in Österreich oder gar nicht mehr am Leben sein) oder rechtlichen Gründen (zB ein Zeuge macht von seinem Recht auf Aussagebefreiung [§ 156] oder Aussageverweigerung [§ 157] Gebrauch) nicht (mehr) möglich sein werde (**kontradiktorische Vernehmung** nach § 165). All diese Anträge sind von der StA stets zu begründen (§ 101 Abs 3 erster Satz). Das Gericht hat den Antrag

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

mit Beschluss abzuweisen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für solche Beweisaufnahmen nicht vorliegen (§ 104 Abs 1 zweiter Satz).

Innerhalb sehr enger Grenzen besteht für das **Gericht** weiters die Möglichkeit, von sich aus weitere **Beweise selbst aufzunehmen**. Voraussetzung dafür ist, dass sich im Rahmen einer (beantragten) gerichtlichen Beweisaufnahme Umstände ergeben, die für die Beurteilung des Tatverdachts bedeutsam sind (§ 104 Abs 2 erster Satz). Gleiches gilt, wenn dies erforderlich ist, um die Gefahr abzuwenden, dass ein Beweismittel für eine erhebliche Tatsache (zB die Aussage eines Zeugen) verloren geht (§ 104 Abs 2 zweiter Satz). Muss das Gericht über einen Antrag auf Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft oder auf Bewilligung eines anderen Zwangsmittels entscheiden, kann das Gericht auch weitere **Ermittlungen durch die Kriminalpolizei anordnen** (§ 105 Abs 2). Somit wäre es in diesem Zusammenhang zwar an sich denkbar, dass das Gericht eine Vernehmung eines Zeugen durch die Kriminalpolizei durchführen lässt. Da eine solche beauftragte polizeiliche Ermittlung aber aus „tatsächlichen Gründen“ erforderlich sein muss (vgl § 105 Abs 2), wird es an diesem Erfordernis regelmäßig scheitern, weil ein Beschuldigter oder Zeuge, der für eine polizeiliche Vernehmung zur Verfügung steht, wohl stets auch einer gerichtlichen Vernehmung tatsächlich zur Verfügung stehen wird.

### 3.2.1. Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten

In rund 85 Prozent der Fälle ist im Akt eine Vernehmung des Beschuldigten dokumentiert (Tabelle 36)<sup>46</sup>. Im St-Bereich ist der Anteil mit 83 Prozent etwas niedriger, jedoch ist der Unterschied zu vernachlässigen.

Tabelle 36: Vernehmung des Beschuldigten (Spaltenprozent)

Vernehmung des Beschuldigten	BAZ	St	Gesamt
Ja	85.6	83.2	84.9
Nein	14.4	16.8	15.1
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(3341)</b>	<b>(1349)</b>	<b>(4690)</b>

$\phi = .030$ ,  $p < .05$ ; N=Werte in Klammer.

**Mehrheitlich** wurde der Beschuldigte (92 %) **nur einmal vernommen**, wobei sich hier deutliche Unterschiede zwischen BAZ- und St-Fällen zeigen (Tabelle 37). So etwa ist im BAZ-Bereich nur bei vier Prozent mehr als eine Vernehmung dokumentiert. Liegt die sachliche Zuständigkeit beim LG, beträgt der entsprechende Anteil ein Fünftel (20 %).

46 Dass es zu keiner Beschuldigtenvernehmung kommt, kann verschiedene Gründe haben. Es kann zB ein Verfahren bereits vor der Beschuldigtenvernehmung eingestellt werden, weil der Anzeige das Substrat fehlt. Die Möglichkeit, gar kein Strafverfahren zu eröffnen, ist in der StPO nicht vorgesehen. Dennoch besteht diese faktische Möglichkeit, wenn etwa der angezeigte Sachverhalt von vornherein unter keine Strafnorm subsumiert werden kann. Zur fehlenden Beschuldigtenvernehmung nach einer Erkundigung (§ 152) s in diesem Abschnitt unter 5.3.

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 37: Anzahl der Vernehmungen (Spaltenprozent)

Anzahl der Vernehmungen des Beschuldigten	BAZ	St	Gesamt
1	96.4	80.2	91.8
2	3.0	14.2	6.2
3	.4	3.7	1.4
4	.0	1.5	.4
5 und mehr <sup>a</sup>	.2	.4	.2
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(2747)</b>	<b>(1074)</b>	<b>(3821)</b>
<b>Mittelwert</b>	<b>1.05</b>	<b>1.29</b>	<b>1.12</b>

T=-10.714, p<.001; T-Test nach Welch; a: Maximum=9; N=Werte in Klammer.

Die **führende Rolle bei der Vernehmung** liegt **eindeutig bei der Polizei** (Tabelle 38). In 96 Prozent der Fälle wurde die Vernehmung von der Polizei geleitet. Mit einem Anteilswert von nicht ganz einem Prozent stellen Vernehmungen durch die StA eine Ausnahme dar<sup>47</sup>. In drei Prozent erfolgte die Vernehmung durch den Richter. Der Vergleich in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit für das Hauptverfahren zeigt, dass im BAZ-Bereich die Vernehmungen fast ausschließlich (99,6 %) von der Polizei geführt wurden. Im St-Bereich kommt Vernehmungen durch den Richter eine stärkere Bedeutung bei. Bei einem Zehntel der St-Vernehmungen lag die Leitung beim Richter, was freilich durch die strafbaren Handlungen, die eine kontradiktorische Vernehmung durch das Gericht nahe legen, erklärbar ist (vor allem schwere Gewalt- und Sexualdelikte).

Tabelle 38: Führung der Vernehmung (Spaltenprozent)

Führung der Vernehmung durch ...	BAZ	St	Gesamt
Polizei	99.6	88.7	96.0
StA	.2	1.4	.6
Richter	.2	9.9	3.4
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(2929)</b>	<b>(1418)</b>	<b>(4348)</b>

Cramer-V=.264, p<.001; Anzahl Vernehmungen gesamt=Werte in Klammer.

Im Hinblick darauf, ob die StA bei polizeilichen Vernehmungen anwesend war, zeigt sich, dass es sich hierbei um eine klare Ausnahme handelt. Nur in einem schwachen Prozent (0,9 %) der polizeilich geleiteten Vernehmungen war die StA anwesend.

47 Dies verwundert insofern als die qualitative Analyse eine positive Würdigung dieser Möglichkeit zur autonomen Vernehmung seitens der StA ergeben hat (vgl 3. Abschnitt 3.1.1.). Demgegenüber stimmt die Einschätzung der interviewten Kriminalpolizisten mit dem quantitativen Befund ein. Die Interviewpartner führten die rege Vernehmungstätigkeit der StA häufig auf eine Überlastung der StA zurück (vgl 3. Abschnitt 2.1.5.).

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

### 3.2.2. Aufträge der Staatsanwaltschaft an die Kriminalpolizei

Ein weiteres Indiz für die faktische Leitungskompetenz kann aus der Frage gewonnen werden, **ob es konkrete Aufträge der StA an die Kriminalpolizei** gibt bzw wenn ja, **wie detailliert die Aufträge der StA an die Kriminalpolizei** sind, wenn diese Zeugen oder Beschuldigte zu vernehmen hat (vgl § 103) bzw wie **Ermittlungsaufträge** der StA an die Kriminalpolizei generell formuliert sind. § 102 führt nicht näher aus, wie diese Aufträge (das Gesetz spricht von **Anordnungen**) an die Kriminalpolizei auszusehen haben. Nach § 102 Abs 1 zweiter Satz sind lediglich die Anordnungen von **Zwangsmaßnahmen** zu begründen, wobei nach § 102 Abs 1 dritter Satz in dringenden Fällen eine vorläufige mündliche Übermittlung der Anordnung zulässig ist. Eine allfällige Verzögerung durch die Übermittlung auf dem Postweg ist unbeachtlich, weil nach § 102 Abs 1 vierter Satz auch eine Übermittlung der Anordnung auf elektronischem Weg (Email, SMS etc) oder sonst unter Verwendung automationsunterstützter Datenverarbeitung zulässig ist. Eine **schriftliche Ausfertigung** hat nach § 102 Abs 2 auch die Tatsachen zu enthalten, aus denen sich ergibt, dass die Anordnung zur Aufklärung der Straftat erforderlich und verhältnismäßig ist und die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Weiters muss die Anordnung eine Information über die Rechte des von der Anordnung Betroffenen enthalten.

Insgesamt gesehen zeigt sich, dass in 88 Prozent der erhobenen Akten keine näheren Aufträge der StA an die Polizei dokumentiert sind (Tabelle 39). Bei zwei Prozent der Fälle lassen sich Hinweise auf lose Aufträge in den Akten finden. Bei etwa jedem zehnten erhobenen Akt sind ganz konkret Aufträge dokumentiert. Die differenzierte Analyse in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit lässt deutliche Unterschiede zwischen BAZ- und St-Fällen erkennen. So zeigt sich speziell, dass bei nicht ganz einem Viertel der St-Fälle (23 %) konkrete Aufträge im Akt festgehalten wurden, während der entsprechende Anteil bei den BAZ-Akten nur fünf Prozent ausmacht. Daraus kann gefolgert werden, dass die **faktische Leitungskompetenz in BAZ-Fällen noch stärker bei der Polizei** liegt als in St-Fällen.

Tabelle 39: Aufträge der StA an die Polizei (Spaltenprozent)

Dokumentation von Aufträgen der StA an die Polizei	BAZ	St	Gesamt
Keine näheren Aufträge	94.3	73.3	88.2
Nur lose Aufträge (zB „Ermittlung weiterführen“)	.5	4.1	1.6
Ganz konkrete Aufträge („Vernehmung des X“ oder „Ausforschung des Y“)	5.2	22.6	10.2
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> <b>(3336)</b>	<b>100.0</b> <b>(1351)</b>	<b>100.0</b> <b>(4687)</b>

Cramer-V=.297, p<.001; N=Werte in Klammer.

Ein Blick ins Detail zeigt, dass es sich bei dokumentierten Aufträgen vermehrt um die angeordnete **Vernehmung einer konkreten Person** handelt (54 %; Tabelle 40). Weiters ist bei rund einem Drittel (32 %) der



## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Fälle, in denen ein konkreter Auftrag dokumentiert ist, ein in der StPO normiertes **Zwangsmittel** angeordnet worden. In jeweils rund einem Fünftel der relevanten Akten wurde die Beschaffung von Beweismitteln (22 %) bzw die Ausforschung von Zeugen oder Auskunftspersonen (18 %) dokumentiert. Der Vergleich in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit für das Hauptverfahren zeigt, dass bei BAZ-Fällen deutlich öfter die Vernehmung einer konkreten Person angeordnet wurde (66 % versus 47 %). Hingegen ist die Anordnung von in der StPO normierten Zwangsmitteln vermehrt in St-Akten zu finden (43 % versus 12 %), was sich zu einem wesentlichen Teil mit dem größeren Schweregrad von strafbaren Handlungen im St-Bereich erklären lässt.

Tabelle 40: Konkrete Aufträge (Anteilswerte ja, mehrere Angaben möglich)

Die dokumentierten konkreten Aufträge an die Polizei beinhalten ...	BAZ	St	Gesamt	φ, p
Vernehmung einer konkreten Person	66.3	46.6	53.7	-.190, p<.001
Beischaffung von Beweismitteln	24.4	19.9	21.5	-.053, p>.05
Ausforschung von Zeugen oder Auskunftspersonen	18.6	17.6	18.0	-.012, p>.05
Anordnung von in der StPO normierten Zwangsmitteln	12.2	42.8	31.8	.315, p<.001

N=479=Anzahl Akten, in denen Aufträge der StA an die Polizei dokumentiert sind.

### 3.3. Kooperationsverletzungen, insbes durch Verletzung von Berichtspflichten

Ein weiteres Indiz für die faktische Leitungskompetenz kann daraus ersehen werden, wie die StA auf „**Kooperationsverletzungen**“ durch die Kriminalpolizei reagiert, zumal das Gesetz keine Konsequenzen für solche Fälle vorsieht. Somit stellt sich die Frage, ob die StA derartige Kooperationsverletzungen überhaupt dokumentiert oder ob allein aus der Tatsache auf eine Kooperationsverletzung geschlossen werden kann, dass ein entsprechender Auftrag der StA an die Kriminalpolizei erneut erfolgt oder dass ein Bericht nicht innerhalb der im Gesetz vorgesehenen Frist<sup>48</sup> geliefert wird.

In rund einem Prozent der erhobenen Akten ist eine **Nichtablieferung eines Berichts** durch die Polizei an die StA dokumentiert (Tabelle 41). Der Vergleich von BAZ- und St-Fällen lässt einen hochsignifikanten, jedoch von der Stärke her zu vernachlässigenden Unterschied erkennen. Während eine Nichtablieferung des Berichts in rund zwei Prozent der St-Fälle dokumentiert ist, beträgt der entsprechende Anteil bei den BAZ-Akten nahezu null Prozent. Dieses Ergebnis muss vor dem Hintergrund betrachtet werden, dass im BAZ-Bereich generell Berichte eine Seltenheit

48 Die verspätete Ablieferung von Berichten bezieht sich mangels Erhebung des Datums für Abschlussberichte lediglich auf Anlass-, Anfalls- oder Zwischenberichte.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

darstellen (s dazu bereits 3.1.1. in diesem Abschnitt). Folglich ist der geringe Anteil der Nichtablieferung eines Berichts in Gesamtheit der BAZ-Fälle nicht verwunderlich.

In diesem Zusammenhang ist allerdings zu bedenken, dass die Akten möglicherweise nur sehr begrenzt die Realität widerspiegeln. So wurde im Zuge von Gesprächen während der Aktenanalyse mehrfach von einzelnen StA geäußert, dass sie Probleme bei der Kooperation nicht im Akt dokumentieren, um dem Beschuldigten bzw dessen Verteidiger diese Tatsache, die sie im Wege der Akteneinsicht feststellen könnten, nicht zu offenbaren. Die im Zuge der qualitativen Analyse geführten Interviews von StA und Polizei zu diesem Thema lassen sich auf den Nenner zusammen fassen, dass Fristüberschreitungen von der StA meist entweder einfach hingegenommen oder auch gar nicht wahrgenommen werden und auch die Polizei sehr entspannt mit diesem Thema umgeht<sup>49</sup>.

Tabelle 41: Kooperationsverletzungen (Spaltenprozent)

Nichtablieferung eines Berichts durch die Polizei an die StA im Akt oder im Tagebuch dokumentiert	BAZ	St	Gesamt
Ja	.1	1.8	.6
Nein	99.9	98.2	99.4
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> <b>(3336)</b>	<b>100.0</b> <b>(1353)</b>	<b>100.0</b> <b>(4689)</b>

$\phi = -.094$ ,  $p < .001$ ; N=Werte in Klammer.

Als **häufigste Reaktion** der StA auf die Nichtablieferung eines Berichts wurde die **erneute Anforderung desselben Berichts** dokumentiert (73 %; Tabelle 42). In zehn Prozent der Fälle wurde ein anderer Bericht angefordert und in zwei von zehn Fällen zeigte die StA eine andere Reaktion. Aufgrund der geringen Fallzahl (N=31 bzw 32) können Unterschiede zwischen BAZ und St-Akten nicht interpretiert werden.

Tabelle 42: Reaktion auf eine Nichtablieferung eines Berichts (Anteilswerte ja, mehrere Angaben möglich)

Reaktion der StA auf eine Nichtablieferung	BAZ	St	Gesamt	$\phi$ , p
Erneute Anforderung desselben Berichts	80.0	72.0	73.3	-.067, $p > .05$
Anforderung eines anderen Berichts	20.0	8.3	10.3	-.145, $p > .05$
Anderer Reaktion	20.0	20.0	20.0	.000, $p > .05$
Keine Reaktion dokumentiert	.0	.0	.0	-

N=30=Anzahl Fälle, in denen die Nichtablieferung eines Berichts dokumentiert ist.

**Andere Kooperationsverletzungen** neben der Nichtablieferung von Berichten sind zu vernachlässigen. Bei nur 21 Akten lassen sich Hinweise auf andere Kooperationsverletzungen finden, was 0,4 Prozent der Stich-

49 Siehe dazu 3. Abschnitt 2.2.; 3.1.8.

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

probe entspricht. Andere Kooperationsverletzungen sind etwas häufiger in St-Akten dokumentiert (1,1 % versus 0,2 %). Der Unterschied ist zwar statistisch signifikant, jedoch ist die Stärke des Zusammenhangs abermals zu vernachlässigen.

Als Reaktion auf diese dokumentierten anderen Kooperationsverletzungen findet sich vermehrt ein Vermerk im Tagebuch (43 %) bzw die (wortgleiche) Wiederholung der ersten Anordnung (43 %) (Tabelle 43). Bei rund 14 Prozent der relevanten Fälle wurde eine neue Anordnung dokumentiert und in zehn Prozent der Fälle kam es zu einer anderen Reaktion seitens der StA. Unterschiede zwischen BAZ- und St-Fällen sind aufgrund der geringen Fallzahlen (N=21) wiederum nicht interpretierbar.

Tabelle 43: Reaktion auf andere Kooperationsverletzungen (Anteilswerte ja, mehrere Angaben möglich)

Reaktion der StA auf diese Kooperationsverletzung	BAZ	St	Gesamt	$\phi$ , p
(Wortgleiche) Wiederholung der ersten Anordnung	83.3	26.7	42.9	-.517, p<.05
Neue Anordnung	16.7	13.3	14.3	-.043, p>.05
Vermerk im Tagebuch	33.3	46.7	42.9	.122, p>.05
Schreiben an den Vorgesetzten des Polizeibeamten	.0	.0	.0	-
Andere Reaktion	.0	13.3	10.0	.192, p>.05

N=21=Anzahl Fälle mit anderen Kooperationsverletzungen.

Als Kooperationsverletzung kann auch die **Überschreitung der Drei-Monatsfrist** bei der **Berichtlegung** betrachtet werden. Insgesamt finden sich bei vier Prozent der Fälle Hinweise auf einen oder mehrere Zwischenberichte im Akt (s Kapitel 3.1.1. in diesem Abschnitt). Bei 15 Prozent der dokumentierten Zwischenberichte kam es zu einer Überschreitung der Drei-Monatsfrist (Tabelle 44). Es fällt auf, dass **vermehrt bei BAZ-Fällen diese Frist nicht eingehalten** wurde. Hier kam es bei rund einem Fünftel zur Überschreitung. Dies ist ein weiteres Indiz dafür, dass die faktische Ermittlungsmacht der Kriminalpolizei im BAZ-Bereich stärker ist als im St-Bereich<sup>50</sup>.

50 Dies entspricht wieder den Ergebnissen der qualitativen Analyse, wonach die StA die Leitung des Ermittlungsverfahrens primär bei komplexeren Sachverhalten übernimmt (vgl dazu 3. Abschnitt 2.1.; 3.1.).

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

Tabelle 44: Zwischenbericht und Drei-Monatsfrist (Spaltenprozent)

Drei-Monatsfrist wurde	BAZ	St	Gesamt
eingehalten	78.3	87.5	84.8
überschritten	21.7	12.5	15.2
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> (87)	<b>100.0</b> (223)	<b>100.0</b> (310)

$\phi = -.116$ ,  $p < .05$ ; Anzahl Zwischenberichte gesamt=Werte in Klammer.

Abschließend soll noch die **Gesamtheit der Kooperationsverletzungen** betrachtet werden. Es stellt sich also die Frage, bei wie vielen Fällen es zumindest irgendeine Art der Kooperationsverletzung gegeben hat. Insgesamt gesehen wurde in zwei Prozent der erhobenen Akten irgendeine Art (dh Nichtablieferung eines Berichts, Verletzung der Drei-Monatsfrist, andere Kooperationsverletzung) einer Kooperationsverletzung der Polizei gegenüber der StA dokumentiert (Tabelle 45). Im St-Bereich kommen Kooperationsverletzungen mit vier Prozent signifikant häufiger vor als im BAZ-Bereich (1 %). Es soll jedoch noch einmal darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der wenigen dokumentierten Berichte im BAZ-Bereich und der Fokussierung auf Kooperationsverletzungen im Zusammenhang mit der Berichtslegung (Nichtablieferung und Fristverletzung) dieses Ergebnis keine Rückschlüsse auf die tatsächlichen Zuständigkeitsunterschiede erlauben. Anders gesagt: Im St-Bereich kommt es nur deswegen vermehrt zu Kooperationsverletzungen, weil es in diesen Verfahren deutlich häufiger Berichte gibt. Begrenzt man die Analysen nur auf jene Fälle, in denen mindestens eine Berichtsform dokumentiert ist, so zeigt sich, dass im BAZ-Bereich etwas häufiger (20 %) als im St-Bereich (15 %) eine Art der Kooperationsverletzung dokumentiert ist. Der Unterschied ist statistisch nicht signifikant.

Tabelle 45: Kooperationsverletzungen gesamt (Spaltenprozent)

Eine der drei Kooperationsverletzungen	Gesamt			Nur Fälle mit mind einem Bericht		
	BAZ	St	Gesamt	BAZ	St	Gesamt
Nein	99.2	95.9	98.2	79.8	84.9	83.5
Ja	0.8	4.1	1.8	20.2	15.1	16.5
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> (3347)	<b>100.0</b> (1356)	<b>100.0</b> (4703)	<b>100.0</b> 0 (104)	<b>100.0</b> (271)	<b>100.0</b> (375)

Gesamt:  $\phi = .114$ ,  $p < .001$ ; Nur Fälle in denen mind ein Bericht dokumentiert ist:  $\phi = -.061$ ,  $p > .05$ ; N=Werte in Klammer.

### 3.4. Tätigwerden bei Gefahr in Verzug

Zur Beurteilung des Verhältnisses zwischen Kriminalpolizei und StA könnten auch Daten darüber beitragen, wie oft und in welchen Fällen die Kriminalpolizei aus „Gefahr in Verzug“ tätig wird (zB bei der Durchsuchung von Orten und Gegenständen nach §§ 117 Z 2 lit b, 120 Abs 1 oder einer

---

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Festnahme nach §§ 170, 171 Abs 2). Gefahr in Verzug bedeutet, dass die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Vorgehensweise (Anordnung durch die StA nach gerichtlicher Bewilligung) den Zweck der für die Durchführung des Strafverfahrens erforderlichen Zwangsmaßnahme vereiteln würde. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass sowohl bei der StA als auch bei Gericht rund um die Uhr ein Journdienst eingerichtet ist, der telefonisch erreichbar ist. Angesichts dieses Umstands und den modernen Kommunikationsmitteln sind Fälle von Gefahr in Verzug relativ selten, was letztlich auch die im Rahmen der qualitativen Analyse geführten Interviews bestätigen<sup>51</sup>.

Im Zusammenhang mit einem Tätigwerden bei Gefahr in Verzug interessiert auch, wie **StA und Gericht nachträglich** mit solchen Fällen umgehen, insbes ob im Falle einer autonomen Festnahme die U-Haft verhängt wird bzw bei einer autonomen Hausdurchsuchung eine nachträgliche Genehmigung im Akt erfolgt, zumal § 122 Abs 1 vorsieht, dass die Kriminalpolizei so bald wie möglich der StA von einer autonomen Hausdurchsuchung berichten muss und die StA im Nachhinein eine Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit der Durchsuchung zu beantragen hat.

### 3.4.1. Festnahme

Die Festnahme kennt zwei Fälle, nämlich die durch die StA auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung angeordnete Festnahme (§ 171 Abs 1) und die Festnahme durch die Kriminalpolizei von sich aus (sog „autonome Festnahme“; § 171 Abs 2). Die autonome Festnahme durch die Kriminalpolizei setzt nicht in jedem Fall Gefahr in Verzug voraus, sondern nur dann, wenn der Tatverdächtige nicht auf frischer Tat betreten oder unmittelbar nach der Tatbegehung entweder glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt oder mit Gegenständen betreten wird, die auf ihre Beteiligung an der Tat hinweisen (§§ 170 Abs 1 Z 1, 171 Abs 1 Z 1). Insofern kann nicht aus jeder im Akt dokumentierten autonomen Festnahme geschlossen werden, dass es sich um eine solche aus Gefahr in Verzug gehandelt hat.

Allgemein zeigt sich, dass in rund sechs Prozent der erhobenen Fälle der Verdächtige festgenommen wurde, wobei mit rund einem Fünftel der Anteil im St-Bereich erwartungsgemäß deutlich höher als im BAZ-Bereich ist (Tabelle 46). Liegt die sachliche Zuständigkeit beim BG, so erfolgte nur in einem Prozent der Fälle eine Festnahme.

---

51 Siehe dazu 3. Abschnitt 4.3.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

Tabelle 46: Festnahme (Spaltenprozent)

Beschuldigter wurde festgenommen	BAZ	St	Gesamt
Ja	1.4	18.8	6.4
Nein	98.6	81.2	93.6
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(3337)</b>	<b>(1349)</b>	<b>(4686)</b>

$\phi = -.321$ ,  $p < .001$ ; N=Werte in Klammer.

Die wenigen Festnahmen, die im BAZ-Bereich dokumentiert sind, erfolgten alle autonom durch die Polizei. Im St-Bereich gestaltet sich das Bild wie folgt (Tabelle 47): 78 Prozent der Festnahmen erfolgten autonom durch die Polizei. Bei 15 Prozent gingen der Festnahme eine Anordnung der StA und eine richterliche Genehmigung voraus. In acht Prozent der Fälle ordnete die StA die Festnahme aufgrund von „Gefahr in Verzug“<sup>52</sup> an.

Tabelle 47: Legitimation der Festnahme (Spaltenprozent)

Festnahme erfolgte ...	BAZ	St	Gesamt
autonom durch die Polizei (§ 171 Abs 2)	100.0	77.9	81.2
auf Anordnung der StA bei „Gefahr in Verzug“	.0	7.5	6.4
auf Anordnung der StA nach richterlicher Genehmigung	.0	14.6	12.4
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(45)</b>	<b>(253)</b>	<b>(298)</b>

Cramer-V = .203,  $p < .01$ ; Anzahl Fälle in denen der Verdächtige festgenommen wurde=Werte in Klammer.

Betrachtet man nur jene Festnahmen, die autonom durch die Polizei erfolgten, so zeigt sich für den St-Bereich, dass in 89 Prozent der Fälle im Akt eine nachträgliche Verständigung der StA dokumentiert ist (Tabelle 48). In elf Prozent der Fälle findet sich kein Hinweis auf eine nachträgliche Verständigung der StA. Die Ergebnisse für den **BAZ-Bereich** sind aufgrund der geringen Fallzahl (N=45), die sich aus der geringen Verhaftungsquote ergibt, mit Vorsicht zu interpretieren. Als Ergebnis zeigt sich, dass hier nur bei 30 Prozent der Verhaftungen eine nachträgliche Verständigung der StA erfolgte.

Tabelle 48: Nachträgliche Verständigung der StA bei polizeiautonomer Festnahme (Spaltenprozent)

Nachträgliche Verständigung der StA im Akt dokumentiert	BAZ	St	Gesamt
Ja	30.4	89.3	78.2
Nein	69.6	10.7	21.8
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(45)</b>	<b>(197)</b>	<b>(242)</b>

$\phi = -.559$ ,  $p < .001$ ; Anzahl polizeiautonomer Festnahmen=Werte in Klammer

52 Siehe dazu bereits FN 44.

### 3.4.2. Hausdurchsuchung

Die neue StPO spricht nicht mehr von der „Hausdurchsuchung“, sondern allgemein von der „Durchsuchung von Orten“, wobei differenziert wird in eine Durchsuchung nicht allgemein zugänglicher Grundstücke, Räume, Fahrzeuge oder Behältnisse (§ 117 Z 2 lit a) und die Durchsuchung einer Wohnung oder eines anderen Ortes, der durch das Hausrecht geschützt ist, und darin befindlicher Gegenstände (§ 117 Z 2 lit b). Wenn im Folgenden von einer „Hausdurchsuchung“ gesprochen wird, meint dies eine Durchsuchung von Orten iS von § 117 Z 2 lit b. Eine solche ist grundsätzlich von der StA auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Nur bei Gefahr in Verzug ist die Kriminalpolizei berechtigt, diese Durchsuchung vorläufig ohne Anordnung und Bewilligung vorzunehmen (§ 120 Abs 1). Die Durchsuchung anderer Orte iS von § 117 Z 2 lit a darf dagegen die Kriminalpolizei stets von sich aus (autonom) durchführen (§ 120 Abs 2).

Hausdurchsuchungen wurden nur in einem Prozent der Fälle dokumentiert, wobei abermals erwartungsgemäß Hausdurchsuchungen sich auf den St-Bereich beschränken (Tabelle 49). In rund drei Prozent dieser Fälle ist eine Hausdurchsuchung dokumentiert. Im BAZ-Bereich liegt der Anteilswert nahezu bei null.

Tabelle 49: Hausdurchsuchung (Spaltenprozent)

Hausdurchsuchung	BAZ	St	Gesamt
Ja	.2	3.4	1.1
Nein	99.8	96.6	98.9
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(3338)</b>	<b>(1348)</b>	<b>(4686)</b>

$\phi = -.140$ ,  $p < .001$ ; N=Werte in Klammer

Da es sich im BAZ-Bereich lediglich um sechs Fälle mit dokumentierter Hausdurchsuchung handelt (Tabelle 50), werden diese zwar in den nachstehenden Tabellen angeführt, jedoch auf Grund der geringen Häufigkeit nicht inhaltlich diskutiert. Etwa zwei Drittel der dokumentierten Hausdurchsuchungen im St-Bereich erfolgten auf Anordnung der StA nach richterlicher Genehmigung. In jeweils etwa einem Sechstel der Fälle handelte die Polizei autonom bzw erfolgte eine Anordnung der StA bei „Gefahr in Verzug“<sup>53</sup>.

53 Siehe dazu bereits FN 44.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

Tabelle 50: Legitimation der Hausdurchsuchung (Spaltenprozent)

Hausdurchsuchung erfolgte ...	BAZ	St	Gesamt
autonom durch die Polizei (§ 117 Z 2 lit b iVm § 120 Abs 1)	66.7	17.0	22.6
auf Anordnung der StA bei Gefahr in Verzug	16.7	17.0	17.0
auf Anordnung der StA nach richterlicher Genehmigung	16.7	66.0	60.4
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> <b>(6)</b>	<b>100.0</b> <b>(47)</b>	<b>100.0</b> <b>(53)</b>

Statistische Unterschiede können aufgrund der geringen Fallzahl nicht berechnet werden; Anzahl Fälle bei denen eine Hausdurchsuchung durchgeführt wurde=Werte in Klammer.

Eine Analyse dahingehend, ob bei polizeiautomen Hausdurchsuchungen eine **nachträgliche Genehmigung der Durchsuchung** erfolgte, scheint aufgrund der wenigen relevanten Fälle (N=13) nicht sinnvoll zu sein. Tabelle 51 zeigt der Vollständigkeit halber die Ergebnisse. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass trotz der in § 122 Abs 1 vorgesehenen zwingenden Verpflichtung, bei einer autonomen Hausdurchsuchung sobald wie möglich der StA zu berichten, es immer wieder Fälle gibt, in denen kein solcher Bericht erfolgt.

Tabelle 51: Nachträgliche Genehmigung bei polizeiautonomer Hausdurchsuchung (Spaltenprozent)

Nachträgliche Genehmigung der Durchsuchung im Akt dokumentiert	BAZ	St	Gesamt
Ja	.0	50.0	33.3
Nein	100.0	50.0	66.7
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> <b>(4)</b>	<b>100.0</b> <b>(8)</b>	<b>100.0</b> <b>(12)</b>

Statistische Unterschiede können aufgrund der geringen Fallzahl nicht berechnet werden; Anzahl polizeiautonomer Hausdurchsuchungen=Werte in Klammer.

### 3.4.3. Festnahme und Untersuchungshaft

Insgesamt wurde in rund vier Prozent der Fälle die Untersuchungshaft verhängt (Tabelle 52), in BAZ-Fällen erwartungsgemäß nur sehr selten (N=4). Folglich wird der BAZ-Bereich bei den nächsten Analysen nicht mehr berücksichtigt. Im St-Bereich macht der U-Haftanteil immerhin ein Achtel aus.

Tabelle 52: Untersuchungshaft (Spaltenprozent)

Untersuchungshaft verhängt	BAZ	St	Gesamt
Ja	.1	12.5	3.7
Nein	99.9	87.5	96.3
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> <b>(3323)</b>	<b>100.0</b> <b>(1331)</b>	<b>100.0</b> <b>(4654)</b>

$\phi = -.298$ ,  $p < .001$ ; N=Werte in Klammer.



## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Betrachtet man die Häufigkeit der verhängten U-Haft in Abhängigkeit der Festnahmen, so zeigt sich, dass in **rund zwei Drittel der Fälle** (64 %), in denen eine Festnahme dokumentiert wurde, **auch die U-Haft verhängt** wurde (Tabelle 53). Geht man noch mehr ins Detail und differenziert auch noch nach der Legitimation der Festnahme, so zeigt sich folgendes Bild: Erfolgte die Festnahme autonom durch die Polizei, so wurde in 60 Prozent der Fälle die U-Haft verhängt. Ging der Verhaftung eine Anordnung durch die StA inkl richterlicher Genehmigung voraus, so ist der U-Haftanteil mit 81 Prozent deutlich höher. Wurde die Festnahme durch die StA bei „Gefahr in Verzug“ angeordnet, so wurde etwa bei drei Viertel der Fälle im Nachhinein die U-Haft verhängt. Jedoch muss hier auf die geringe Fallzahl (N=19) verwiesen werden, die einen Vergleich mit den anderen Legitimationsformen nicht sinnvoll erscheinen lässt.

Tabelle 53: Festnahme und Untersuchungshaft (Spaltenprozent)

Untersuchungshaft verhängt	Legitimation der Festnahme			Gesamt
	Autonom durch die Polizei	StA Anordnung bei Gefahr im Verzug	StA Anordnung nach richterlicher Genehmigung	
Ja	60.2	73.7	81.1	64.3
Nein	39.8	26.3	18.9	35.7
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(196)</b>	<b>(19)</b>	<b>(37)</b>	<b>(252)</b>

Cramer-V=.163, p<.05; Anzahl St-Fälle mit Festnahme=Werte in Klammer.

### 3.5. Verfahrenseinstellung

Ausdruck der Rolle der StA kann schließlich sein, auf welche Weise die Verfahrenseinstellung erfolgt. Wird das Strafverfahren eingestellt, hat dies für den Beschuldigten die Wirkung eines Freispruchs. Insofern kommt der StA nicht nur die Rolle der Ermittlungs- und Verfolgungsbehörde zu, sondern auch eine materielle Rechtsprechungsfunktion. Angesichts der Frage der Sperrwirkung einer Verfahrenseinstellung nach Behandlung einer Person als Beschuldigter (vgl § 193 Abs 2 Z 2) ist somit eine empirische Analyse der **Art und Begründung von Einstellungen durch die StA** (§§ 190 ff) von Interesse.

Die erste Variante der Verfahrenseinstellung nach § 190 ist jene, dass die dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegende **Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht** ist (§ 190 Z 1 erster Fall). Dies bedeutet also, dass sich der angenommene Sachverhalt unter keine Norm subsumieren lässt, die in die sachliche Kompetenz der Strafgerichte fällt. Die zweite Variante besteht darin, dass die weitere Verfolgung des Beschuldigten **aus rechtlichen Gründen unzulässig** wäre (§ 190 Z 1 zweiter Fall). Diese rechtlichen Gründe können im materiellrechtlichen Bereich liegen (Rechtfertigungs-, Entschuldigungs- oder Strafaufhebungsgründe) oder im prozessualen Bereich (zB Immunität als fehlende Verfolgungsvoraussetzung oder Sperrwirkung als Folge des Ne-bis-in-idem-Grundsatzes). Die dritte Variante des § 190 besteht darin, dass **kein tatsächlicher Grund zur**

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

**weiteren Verfolgung** des Beschuldigten besteht (§ 190 Z 2). Es fehlt also an hinreichenden Gründen, die erhobene Beschuldigung weiterhin aufrecht zu erhalten.

§ 191 Abs 1 sieht dazu ergänzend die Möglichkeit der **Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit** durch die StA vor. Eine solche Verfahrenseinstellung ist bei strafbaren Handlungen, die nur mit Geldstrafe, mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer kombinierten Geld-Freiheitsstrafe bis zu diesem Ausmaß bedroht sind, grundsätzlich zulässig. Als inhaltliches Kriterium ist zunächst das Ausmaß des Schuldvorwurfs maßgeblich: Der Störwert der Tat muss in Abwägung der Schuld, der Folgen der Tat und des Verhaltens des Beschuldigten nach der Tat, insbesondere im Hinblick auf eine allfällige Schadensgutmachung, als gering anzusehen sein (§ 191 Abs 1 Z 1). Darüber hinaus dürfen als negative Ausschlusskriterien spezial- oder generalpräventive Gründe eine Bestrafung oder ein diversionelles Vorgehen (§§ 198 ff) nicht geboten erscheinen lassen (§ 191 Abs 1 Z 2).

§ 192 normiert die Möglichkeit der **Verfahrenseinstellung einzelner von mehreren Straftaten**. Da in solchen Fällen nicht alle Ermittlungsverfahren beendet werden, sind solche Erledigungen nicht in das Design der vorliegenden Untersuchung einbezogen worden. Insofern erübrigt es sich auch, die Voraussetzungen für diese Möglichkeiten näher darzustellen.

Von der Verfahrenseinstellung ist der **Rücktritt von der Verfolgung (Diversions)**; §§ 198 ff) zu unterscheiden. In den zuletzt genannten Fällen kommt es nämlich nicht zu einer Einstellung ohne begleitende sanktionsersetzende Alternativen (vgl §§ 191 f), sondern die Beendigung des Verfahrens ist an die Leistung einer Geldbuße (§ 200), die Erbringung gemeinnütziger Leistungen (§§ 201 f), die positive Absolvierung einer Probezeit (§ 203) oder an einen Tausch (§ 204) geknüpft. Für den Beschuldigten war somit vor der Verfahrenseinstellung mit dem strafrechtlichen Vorwurf eine spürbare Reaktion zu erbringen. Insofern setzt ein diversionelles Vorgehen voraus, dass der Sachverhalt hinreichend geklärt ist und eine Verfahrenseinstellung nach §§ 190 ff (und somit vor allen auch eine Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit nach § 191) nicht in Betracht kommt.

### 3.5.1. Erledigung des Verfahrens

Allgemein zeigt sich, dass **56 Prozent der Verfahren eingestellt** wurden nach §§ 190 f (vgl Tabelle 54). **13 Prozent wurden diversionell erledigt** (§§ 198 ff) und bei **31 Prozent erfolgte eine Anklage bzw ein Strafantrag** (vgl § 210). Betrachtet man die Erledigungsform in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit, so zeigt sich, dass erwartungsgemäß im St-Bereich die Anklage- bzw Strafantragsquote mit 43 Prozent deutlich höher ist als im BAZ-Bereich. Liegt die sachliche Zuständigkeit beim BG kommt es „nur“ bei einem Viertel der Fälle zur Anklage bzw zum Strafantrag. Diversionsmaßnahmen stellen demgegenüber im St-Bereich eine Seltenheit dar. Nur fünf Prozent der St-Fälle werden diversionell erledigt, während im BAZ-Bereich der Diversionsanteil 16 Prozent beträgt. Sowohl im BAZ- als auch im St-Bereich dominiert die Verfahrenseinstellung. Liegt die

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

sachliche Zuständigkeit beim LG, so werden etwas mehr als die Hälfte (53 %) der Fälle eingestellt. Im BAZ-Bereich werden 58 Prozent der Fälle eingestellt.

Tabelle 54: Erledigung des Verfahrens I (Spaltenprozent)

Erledigung des Verfahrens	BAZ	St	Gesamt
Einstellung	57.8	52.5	56.3
Diversion	16.4	4.9	13.1
Anklage/Strafantrag	25.8	42.5	30.6
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> <b>(3346)</b>	<b>100.0</b> <b>(1357)</b>	<b>100.0</b> <b>(4703)</b>

Cramer-V=.201, p<.001; N=Werte in Klammer.

Bezogen auf alle Einstellungen im **St-Bereich** stellt die Einstellung durch die StA nach § 190 Z 2 (mangels ausreichender Beweise) mit 66 Prozent die dominante Einstellungsform dar (vgl Tabelle 55). Bezogen auf alle Ermittlungsverfahren macht die **Einstellung mangels ausreichender Beweise** rund 34 Prozent aller Verfahrenserledigungen im St-Bereich aus (vgl Tabelle 56). 17 Prozent aller Verfahrenseinstellungen im St-Bereich erfolgten durch die StA nach § 190 Z 1 1. Fall (**mangels materiellrechtlicher Strafbarkeit des Verhaltens**). Auf die Gesamtheit aller Ermittlungsverfahren (Einstellung, Diversion und Anklage/Strafantrag) hochgerechnet, macht die Einstellung mangels materiellrechtlicher Strafbarkeit des Verhaltens neun Prozent aus. Die anderen Einstellungsformen stellen im St-Bereich eher eine Seltenheit dar.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

Tabelle 55: Erledigung des Verfahrens II (Spaltenprozent)

<b>Erledigung des Verfahrens</b>	<b>BAZ</b>	<b>St</b>	<b>Gesamt</b>
Einstellung durch Gericht nach § 108	.0	.0	.0
Einstellung durch StA nach § 190 Z 1 1. Fall (mangels materiellrechtlicher Strafbarkeit des Verhaltens)	26.4	16.7	23.9
Einstellung durch StA nach § 190 Z 1 2. Fall 1. Alternative (wegen eines materiellrechtlichen Strafbarkeitshindernisses)	9.9	5.5	8.8
Einstellung durch StA nach § 190 Z 1 2. Fall 2. Alternative (wegen eines prozessualen Verfolgungshindernisses)	2.6	3.6	2.8
Einstellung durch StA nach § 190 Z 2 (mangels Beweisen)	31.6	66.3	40.6
Einstellung durch StA nach § 190 (die genaue Alternative ist nicht ersichtlich)	7.4	3.8	6.4
Einstellung durch StA nach § 191	19.0	2.1	14.6
Einstellung durch StA nach § 192	3.2	2.1	2.9
<b>Einstellungen Gesamt</b>	<b>100.0 (1917)</b>	<b>100.0 (676)</b>	<b>100.0 (2593)</b>
Rücktritt von der Verfolgung durch StA gegen Zahlung eines Geldbetrages (§ 200)	38.0	19.7	36.1
Rücktritt von der Verfolgung durch StA gegen gemeinnützige Leistungen (§ 201)	2.9	18.2	4.6
Rücktritt von der Verfolgung durch StA unter Bestimmung einer Probezeit (§ 203)	54.3	28.8	51.5
Rücktritt von der Verfolgung durch StA gegen Tausgleich (§ 204)	4.8	33.3	7.8
<b>Diversionsmaßnahmen Gesamt</b>	<b>100.0 (547)</b>	<b>100.0 (66)</b>	<b>100.0 (613)</b>

Einstellungen: Cramer-V=.335,  $p < .001$ ; Diversion: Cramer-V=.413,  $p < .001$ ; N=Werte in Klammer.

Auch im **BAZ-Bereich** ist die **Einstellung mangels ausreichender Beweise** die dominante Einstellungsbegründung. Jedoch ist der Anteilswert bezogen auf alle Ermittlungsverfahren mit 18 Prozent deutlich geringer (versus 34 % St-Bereich; vgl Tabelle 56). Betrachtet man nur die eingestellten Verfahren, so erfolgte die Einstellung in 32 Prozent der Fälle gemäß § 190 Z 2 (vgl Tabelle 55). Ein Viertel der Einstellungen im BAZ-Bereich erfolgte mangels materiellrechtlicher Strafbarkeit des Verhaltens. Insgesamt wurden 15 Prozent aller Verfahren gemäß § 190 Z 1 1. Fall erledigt. Während im St-Bereich alle anderen Einstellungsformen nicht ins Gewicht fallen, kommt im BAZ-Bereich besonders der Einstellung durch die StA nach § 191 mit 19 Prozent gemessen an allen Einstellungen eine wichtige Bedeutung zu. Rechnet man diesen Anteil abermals auf die Gesamtheit (Einstellung, Diversion und Anklage/Strafantrag) aller BAZ-Fälle hoch, so zeigt sich, dass jeder zehnte Fall gemäß § 191 eingestellt wurde. Die stärkere Bedeutung der Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 191) in den BAZ-Fällen könnte einerseits damit erklärt werden, dass in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte regelmäßig eher Bagatellfälle fallen als in die Zuständigkeit der Landesgerichte. Andererseits fällt im BAZ-Bereich aber auch auf, dass die Einstellung mangels ausreichender Beweise im

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Vergleich zu den St-Fällen deutlich geringer ist. Es könnte daher sein, dass im BAZ-Bereich zwischen der relativ geringen Zahl von Einstellung mangels ausreichender Beweise (§ 190 Z 1 1. Fall) und der relativ hohen Zahl von Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 191) eine Korrelation in dem Sinne besteht, dass bei unsicherer Beweislage als Begründung eher die Einstellung wegen Geringfügigkeit gewählt wird als die Einstellung mangels ausreichender Beweise. Aus der quantitativen Aktenanalyse kann diese These allerdings nicht weiter verifiziert bzw. falsifiziert werden.

Die weiteren Einstellungsformen haben im BAZ-Bereich zwar teilweise eine etwas stärkere Bedeutung als im St-Bereich (zB § 190 Z 1 2. Fall 1. Alternative: 6 % BAZ versus 3 % St), jedoch handelt es sich auch hier eher um Ausnahmen.

Tabelle 56: Erledigung des Verfahrens III (Spaltenprozent)

Erledigung des Verfahrens	BAZ	St	Gesamt
Einstellung durch Gericht nach § 108	.0	.0	.0
Einstellung durch StA nach § 190 Z 1 1. Fall (mangels materiellrechtlicher Strafbarkeit des Verhaltens)	15.2	8.6	13.4
Einstellung durch StA nach § 190 Z 1 2. Fall 1. Alternative (wegen eines materiellrechtlichen Strafbarkeitshindernisses)	5.7	2.8	4.9
Einstellung durch StA nach § 190 Z 1 2. Fall 2. Alternative (wegen eines prozessualen Verfolgungshindernisses)	1.5	1.8	1.6
Einstellung durch StA nach § 190 Z 2 (mangels Beweisen)	18.2	34.2	22.7
Einstellung durch StA nach § 190 (die genaue Alternative ist nicht ersichtlich)	4.2	2.0	3.6
Einstellung durch StA nach § 191	10.9	1.1	8.2
Einstellung durch StA nach § 192	1.8	1.1	1.6
Rücktritt von der Verfolgung durch StA gegen Zahlung eines Geldbetrages (§ 200)	6.3	1.0	4.8
Rücktritt von der Verfolgung durch StA gegen gemeinnützige Leistungen (§ 201)	.5	.9	.6
Rücktritt von der Verfolgung durch StA unter Bestimmung einer Probezeit (§ 203)	8.9	1.5	6.8
Rücktritt von der Verfolgung durch StA gegen Tatausgleich (§ 204)	.8	1.7	1.0
Anklage / Strafantrag	25.9	43.3	30.8
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> <b>(3325)</b>	<b>100.0</b> <b>(1309)</b>	<b>100.0</b> <b>(4634)</b>

Cramer-V=.334, p<.001; N=Werte in Klammer.

Wie bei der differenzierten Analyse der unterschiedlichen Einstellungsformen können auch die **Diversionsmaßnahmen** etwas detaillierter betrachtet werden. Im **BAZ-Bereich** ist der Rücktritt von der Verfolgung durch die StA unter Bestimmung einer **Probezeit** (§ 203) mit einem Anteilswert von neun Prozent an allen Ermittlungsverfahren die dominante Diversionsform (vgl. Tabelle 56). Anders ausgedrückt macht die Diversion unter Bestimmung einer Probezeit mehr als die Hälfte (54 %) aller Diversionsfälle im BAZ-Bereich aus (vgl. Tabelle 55). Der Rücktritt von der Verfolgung durch die StA gegen Zahlung eines Geldbetrages (§ 200) macht

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

gesamt gesehen sechs Prozent aller Verfahrenserledigungen bzw 38 Prozent aller Diversionsfälle aus. Dies überrascht, da die Leistungsstatistik der staatsanwaltschaftlichen Behörden 2008 (StaBIS-Justiz 2008)<sup>54</sup> zeigt, dass im Falle einer Diversion die Geldbuße die prioritäre Sanktionsalternative ist<sup>55</sup>. Die beiden anderen Diversionsmaßnahmen stellen weitgehend Ausnahmen dar. Die Dominanz der Probezeit als Ergebnis der vorliegenden Untersuchung ist im Zusammenhang mit einer unterdurchschnittlichen Tatausgleichsrate (§ 204) zu sehen. Während der Tatausgleich 2008 14,8 Prozent der bundesweiten Diversionsfälle ausmachte, beträgt der entsprechende Wert bei der Stichprobe nur 4,8 Prozent. Dieses Ergebnis ist im Zusammenhang mit einer unsicheren Schätzung, basierend auf der geringen Anzahl an Diversionsfällen<sup>56</sup> und einer möglichen Stichprobenverzerrung zu sehen. Im **St-Bereich** verteilen sich die fünf Prozent der Diversionsfälle annähernd gleich auf die vier unterschiedlichen Diversionsformen und entsprechen somit weitgehend den im StaBIS-Justiz 2008 angegebenen Daten<sup>57</sup>.

### 3.5.2. Verständigung über Verfahrenseinstellung und Rechtsbelehrung

Interessant ist im Zusammenhang mit der Verfahrenseinstellung, ob die Begründung einer Verfahrenseinstellung auch dem Beschuldigten (und allenfalls den zur Verfahrensfortführung Antragsberechtigten) im Zuge der Information über die **Verfahrenseinstellung mitgeteilt** wird (vgl § 194) oder nur auf deren Anfrage. Weiters ist von Interesse, ob eine entsprechende **Rechtsbelehrung** erfolgt (vgl § 195). Sämtliche dieser Informationspflichten lassen keinen Spielraum zu, zumal sie Voraussetzungen dafür sind, dass die Betroffenen ihre im Gesetz vorgesehenen Rechte auch tatsächlich wahrnehmen können.

In 87 Prozent der Fälle wurde dem **Beschuldigten** eine **Verständigung über die Einstellung** des Verfahrens zugestellt (Tabelle 57). Der Anteil ist im BAZ-Bereich mit 89 Prozent signifikant höher als im St-Bereich mit 82 Prozent<sup>58</sup>.

54 StaBIS-Justiz 2008. Die Leistungsstatistik der staatsanwaltschaftlichen Behörden im Berichtszeitraum 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2008.

55 Laut StaBIS-Justiz 2008 zeigt sich für den BAZ-Bereich: § 200 macht 43,0 Prozent, § 201 macht 3,8 Prozent, § 203 macht 38,4 Prozent und § 204 macht 14,8 Prozent aller Diversionen im St-Bereich aus.

56 So gibt es etwa nur 26 BAZ-Fälle mit Tatausgleich und auch nur 296 Probezeitfälle.

57 Laut StaBIS-Justiz 2008 zeigt sich für den St-Bereich: § 200 macht 20,9 Prozent, § 201 macht 20,1 Prozent, § 203 macht 33,0 Prozent und § 204 macht 26,0 Prozent aller Diversionen im St-Bereich aus.

58 Zur Rechtsstellung des Beschuldigten allgemein s in diesem Abschnitt unter 5.2.1.

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 57: Verständigung des Beschuldigten über die Einstellung des Verfahrens (Spaltenprozent)

Zustellung der Verständigung über die Verfahrenseinstellung an den Beschuldigten	BAZ	St	Gesamt
Ja	89.0	81.7	87.0
Nein	11.0	18.3	13.0
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> <b>(1905)</b>	<b>100.0</b> <b>(705)</b>	<b>100.0</b> <b>(2610)</b>

$\phi = .096$ ,  $p < .001$ ; Anzahl eingestellter Verfahren=Werte in Klammer.

Die **Opfer** wurden ebenfalls mehrheitlich über die Einstellung des Verfahrens informiert, wobei hier die Verständigung über den Postweg mit 88 Prozent dominiert (Tabelle 58). In elf Prozent der Fälle geht keine Verständigung des Opfers über die Verfahrenseinstellung aus dem Akt hervor<sup>59</sup>. In Abhängigkeit von der sachlichen Zuständigkeit lassen sich Unterschiede beobachten. Diese fallen aber sehr schwach aus.

Tabelle 58: Verständigung des Opfers über die Einstellung des Verfahrens (Spaltenprozent)

Zustellung der Verständigung über die Verfahrenseinstellung an das Opfer	BAZ	St	Gesamt
Zu eigenen Händen zugestellt (§ 21 ZustellG)	1.5	2.8	1.8
Auf dem üblichen Postweg	88.9	83.7	87.5
Nicht zugestellt	9.6	13.5	10.6
<b>Gesamt<sup>a</sup></b>	<b>100.0</b> <b>(1621)</b>	<b>100.0</b> <b>(563)</b>	<b>100.0</b> <b>(2184)</b>

Cramer-V = .072,  $p < .01$ ; Anzahl eingestellter Verfahren mit Opfer=Werte in Klammer; a: Basis bilden nur Fälle mit bekannten Opfern.

In 84 Prozent der Fälle ist der Verständigung des **Beschuldigten** über die Einstellung des Verfahrens eine **Rechtsbelehrung** mittels eines Formblattes angeschlossen (Tabelle 59). In 15 Prozent der Fälle erfolgte keine Rechtsbelehrung der Beschuldigten. Unterschiede in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit zeigen sich keine.

**Opfer** wurden in 97 Prozent der Fälle mittels eines Formblattes über ihre Rechte belehrt. Nur in zwei Prozent der Fälle ist der Verständigung des Opfers über die Einstellung des Verfahrens keine Rechtsbelehrung angeschlossen. Unterschiede der BAZ- und St-Fälle zeigen sich abermals nicht.

59 Dies entspricht auch der im qualitativen Teil ausgewiesenen Erfahrung der Rechtsanwälte (vgl 3. Abschnitt 5.3.2.).

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

Tabelle 59: Rechtsbelehrung (Spaltenprozent)

Rechtsbelehrung an die Verständigung über die Einstellung ange- schlossen	Beschuldigter			Opfer		
	BAZ	St	Gesamt	BAZ	St	Gesamt
Ja, mittels eines Formblattes	84.0	85.3	84.3	97.6	96.7	97.4
Ja, auf eine andere Weise	.3	.3	.3	.2	.0	.2
Es ist lediglich eine mündliche Rechtsbe- lehrung dokumentiert	.1	.0	.0	.0	.0	.0
Nein, es ist keine Rechtsbelehrung angeschlossen	15.7	14.3	15.3	2.2	3.3	2.4
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> <b>(1680)</b>	<b>100.0</b> <b>(572)</b>	<b>100.0</b> <b>(2252)</b>	<b>100.0</b> <b>(1421)</b>	<b>100.0</b> <b>(481)</b>	<b>100.0</b> <b>(1902)</b>

Beschuldigter: Cramer-V =.021, p>.05; Opfer: Cramer-V =.039, p>.05; Anzahl eingestellter Verfahren, in denen eine Verständigung über die Einstellung des Verfahrens erfolgte = Werte in Klammer.

### 3.5.3. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Schließlich wurde erhoben, wie viel **Zeit durchschnittlich vom Beginn des Ermittlungsverfahrens bis zur Beendigung** verstreicht. Die Ermittlungsverfahren dauerten von der Anzeige bzw der ersten Ermittlungsmaßnahme bis zur Erledigung im Schnitt 84 Tage, wobei deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Fällen zu beobachten sind (Tabelle 60). So wurde etwa die Hälfte der Verfahren bereits nach zwei Monaten erledigt. Im Gegensatz dazu dauerten rund zehn Prozent der Verfahren länger als ein halbes Jahr, wobei sich vereinzelte Verfahren (2 %) über ein Jahr erstreckten.

Tabelle 60: Verfahrensdauer (Spaltenprozent)

	BAZ	St	Gesamt
Bis zwei Monate	47.7	57.3	50.4
Zwei bis vier Monate	30.6	21.9	28.1
Vier bis sechs Monate	11.1	11.2	11.1
Sechs bis acht Monate	4.7	4.1	4.5
Acht bis zehn Monate	2.3	2.4	2.3
Zehn Monate bis ein Jahr	2.1	1.8	1.9
Ein Jahr bis eineinhalb Jahre	1.6	1.5	1.7
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> <b>(3291)</b>	<b>100.0</b> <b>(1306)</b>	<b>100.0</b> <b>(4597)</b>
<b>Mittelwert (Tage)</b>	<b>86.5</b>	<b>77.8</b>	<b>84.1</b>

T=3.324, p<.01; Max=1.5 Jahre; N=Werte in Klammer.



In **Abhängigkeit von der sachlichen Zuständigkeit** zeigen sich signifikante Unterschiede: BAZ-Fälle dauerten mit 87 Tagen im Durchschnitt um etwa neun Tage länger als St-Fälle (78 Tage). Am auffälligsten ist der Unterschied beim Anteil von Fällen mit einer Verfahrensdauer unter zwei Monaten. So werden im St-Bereich bereits 57 Prozent der Fälle innerhalb der ersten zwei Monate nach der Anzeige bzw nach der ersten Ermittlungsmaßnahme abgeschlossen. Im BAZ-Bereich macht der entsprechende Anteil nur 48 Prozent aus. Dies lässt den vorsichtigen Schluss zu, dass Verfahren, denen schwerwiegendere Delikte zugrundeliegen, tendenziell schneller geführt werden als jene, die sich auf weniger schwerwiegende Delikte stützen.

### 3.6. Zusammenfassung

Eine zentrale Fragestellung des Projekts im Hinblick auf das Verhältnis zwischen StA und Kriminalpolizei betraf die faktische Ermittlungsmacht im Verfahren. Damit die **StA** ihre im Gesetz grundlegende **Leitungspflicht effektiv** wahrnehmen kann, ist es erforderlich, dass sie von den Straftaten, die Gegenstand eines strafprozessualen Ermittlungsverfahrens sind, Kenntnis erlangt. Diese Kenntnis soll nach der Intention des Gesetzes durch entsprechende für die Kriminalpolizei bestehende **Berichtspflichten** (vgl § 100) hergestellt werden.

Da die Berichtspflicht mit der Schwere der vorgeworfenen Straftat korreliert, verwundert es nicht, dass Anfalls- und Anlassbericht bei jenen strafbaren Handlungen, deren Aburteilung den **Bezirksgerichten** obliegt (vgl § 30; sog BAZ-Fälle), keine Rolle spielen. Bei **St-Fällen** als jenen Verfahren wegen strafbarer Handlungen, deren Aburteilung in die sachliche Zuständigkeit des Landesgerichts fällt (vgl § 31), beträgt der Anteil der **Anfallsberichte** (§ 100 Abs 2 Z 1) zwei Prozent, jener der **Anlassberichte** (§ 100 Abs 2 Z 2) 15 Prozent, wobei davon in knapp 90 Prozent der Fälle der Grund für den Anlassbericht das Erfordernis einer staatsanwaltlichen Anordnung war; in den restlichen Fällen wurde der Bericht von der StA verlangt. Einen **Zwischenbericht** (§ 100 Abs 2 Z 3) gab es in zehn Prozent der St-Fälle. Unter der Berücksichtigung von Überschneidungen der genannten Berichtsarten lässt sich als Ergebnis zusammenfassen, dass in **80 Prozent der St-Fälle überhaupt keine Berichterstattung dokumentiert** ist, sodass die „Anzeige“ erst durch den Abschlussbericht (§ 100 Abs 2 Z 4) der StA zur Kenntnis gebracht wird und insofern der Schluss nahe liegt, dass in der weit überwiegenden Zahl von Strafverfahren für die **StA keine Möglichkeit bestand, bis zu diesem Zeitpunkt gestaltend in das Strafverfahren einzugreifen**.

Dieses erste Ergebnis kann in gewisser Weise durch die Tatsache relativiert sein, dass Kommunikation nicht nur durch schriftliche Berichte stattfindet, sondern bisweilen auch – wenngleich in der StPO nicht vorgesehen – durch **mündliche bzw telefonische Kontakte**. Legt man diesen **weiten Kommunikationsbegriff** zu Grunde, so lässt sich bei den **St-Fällen** in knapp 34 Prozent eine dokumentierte Kommunikation finden und in weiteren knapp neun Prozent eine Kommunikation aus dem Akt erschließen, sodass der Wert gegenüber den schriftlichen Berichten sich ändert und

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

---

lediglich in **knapp 58 Prozent** der St-Fälle davon auszugehen ist, dass es **keine Kommunikation** zwischen StA und Kriminalpolizei gegeben hat. Bei den **BAZ-Fällen** beträgt der Anteil ohne Kommunikation **knapp 86 Prozent**, sodass auf Grund dessen der Schluss nahe liegt, dass die faktische Ermittlungsmacht in solchen Fällen noch viel stärker im Bereich der Kriminalpolizei liegt als bei den St-Fällen.

Wer die faktische Ermittlungsmacht im Strafverfahren hat, lässt sich zum Teil auch daraus erschließen, **wie auf Kooperationsverletzungen**, vor allem durch Nichtablieferung eines Berichts, **reagiert** wird. **Kooperationsverletzungen** zwischen StA und Kriminalpolizei **sind selten**. Fasst man die Nichtablieferung eines erforderlichen Berichts, das Überschreiten der Drei-Monats-Frist bei einem Zwischenbericht und andere Kooperationsverletzungen zusammen, so gab es eine solche in etwa **vier Prozent der St-Fälle** und knapp einem Prozent der BAZ-Fälle. Bei einer Nichtablieferung eines erforderlichen Berichts bestand die **Reaktion** der StA nur in etwa drei Viertel der Fälle in der **erneuten Anforderung desselben Berichts**, in zehn Prozent der Fälle wurde ein anderer Bericht angefordert und in 20 Prozent der Fälle überhaupt eine andere Reaktion gesetzt. Dass es zu einem beträchtlichen Teil auch zu einer anderen Reaktion als der erneuten Anforderung des ausstehenden Berichts kam, lässt vermuten, dass die Kooperationsverletzung zu einer Kommunikation zwischen StA und Kriminalpolizei führte, die Ursache für eine andere Reaktion wurde.

Die **Leitungskompetenz** der StA steht in einem gewissen Verhältnis zu den Möglichkeiten, selbst Ermittlungshandlungen zu leiten bzw bei ihnen anwesend zu sein, um sich direkt entsprechend einmengen zu können. Vorweg ist festzuhalten, dass es immerhin bei **knapp 17 Prozent der St-Verfahren** und etwas mehr als 14 Prozent der BAZ-Verfahren zu überhaupt **keiner Einvernahme des Beschuldigten** im Laufe des Ermittlungsverfahrens kam. Erfolgte die Einvernahme des Beschuldigten oder eines Zeugen, wurde sie im BAZ-Verfahren fast ausschließlich (99,6 %) von der Polizei geführt. Im St-Verfahren beträgt dieser Anteil lediglich knapp 89 Prozent, weil hier etwa zehn Prozent aller Einvernahmen vom Gericht geführt werden, entweder als Beschuldigtenvernehmung im Zusammenhang mit einer U-Haft Verhängung oder als kontradiktorische Vernehmung (§ 165). Der **Anteil von StA-Vernehmungen** ist mit insgesamt 0,6 Prozent an allen Vernehmungen **verschwindend gering**, was auch durchaus dem Gesetz entspricht, weil die Möglichkeit staatsanwaltschaftlicher Vernehmungen als Ausnahme gedacht war.

Wenn die **StA die Vernehmungen gleichsam führen lässt**, so könnte der erste Befund einer grundsätzlich gleichsam „passiven bzw potentiellen Leitungskompetenz“ dadurch relativiert werden, dass sich die StA indirekt in die Vernehmung einbringt, indem sie der Kriminalpolizei **konkrete Aufträge für die Vernehmung** erteilt. Für die **St-Fälle** sind jedoch zu knapp drei Viertel (73 %) überhaupt keine näheren Aufträge dokumentiert, für die BAZ-Fälle gar zu 94 Prozent. Lose Aufträge, wie zB die „Ermittlungen weiterführen“ gibt es in etwa vier Prozent der St-Fälle. In mehr als einem Fünftel der St-Fälle (23 %) gibt es immerhin konkrete Aufträge an die Polizei, wie zB eine bestimmte Person als Beschuldigten oder Zeugen zu vernehmen. Dennoch vermag dieser Befund das Ergebnis der in den

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

meisten Fällen faktisch fehlenden Ermittlungsmacht der StA nicht wirklich zu relativieren.

Über das faktische Kooperationsverhältnis könnte letztlich auch noch die Praxis bei **Zwangsmittel**, die sowohl von der StA angeordnet als auch von der Kriminalpolizei von sich aus verhängt werden können, Auskunft geben. In der vorliegenden Untersuchung wurden die Festnahme (§§ 170 ff) und die Durchsuchung von durch das Hausrecht geschützten Räumen (sog. „Hausdurchsuchung“; §§ 117 Z 2 lit b, 119 ff) näher beleuchtet. Dabei spielt die **Festnahme** erwartungsgemäß im BAZ-Bereich so gut wie keine Rolle. Bei den **St-Fällen** wurden von den knapp 19 Prozent der Fälle, in denen es eine Festnahme gab, 78 Prozent von der Polizei autonom (§ 171 Abs 2) verhängt. Knapp 7,5 Prozent erfolgten auf Anordnung durch die StA bei „Gefahr in Verzug“ und 14,5 Prozent auf Anordnung der StA nach einer gerichtlichen Bewilligung (§ 171 Abs 1). Die faktisch dominierende Rolle hat somit auch hier die Polizei. Hinsichtlich des Kooperationsverhältnisses ist noch interessant, dass es in zahlreichen Fällen polizeiautonomer Festnahme zu keiner zeitnahen nachträglichen Verständigung der StA von der Festnahme kam. Nicht einmal bei derartig gravierenden Grundrechtsverletzungen wurde es damit der StA faktisch ermöglicht, das weitere Verfahren gleich nach der Festnahme aktiv mitzugestalten.

Bei der **Hausdurchsuchung** spielt die autonome Durchführung durch die Kriminalpolizei eine geringe Rolle. In den knapp 3,5 Prozent der **St-Fälle**, in denen es zu einer Hausdurchsuchung kam, erfolgten lediglich 17 Prozent autonom durch die Polizei. Allerdings findet sich nicht über jede der polizeiautonom durchgeführten Hausdurchsuchungen eine nachträgliche Genehmigung im Akt.

Unabhängig von der Leitungskompetenz und dem Verhältnis zwischen StA und Kriminalpolizei ist für die Rolle der StA im strafprozessualen Ermittlungsverfahren wesentlich, wie sie das **Ermittlungsverfahren beendet**: durch Einstellung (§§ 190 ff), Diversion (§§ 198 ff) oder Anklage (§§ 210 ff). In der **Mehrzahl** der Fälle (57,5 %) wurde **keine Anklage** bzw. kein Strafantrag erhoben. Die **StA** ist somit überwiegend eine „**Einstellungsbehörde**“. Mehr als die Hälfte der Ermittlungsverfahren (52,5 %) wurden eingestellt ohne Sanktionsalternativen (§§ 190 ff), fünf Prozent wurden durch Diversion seitens der StA (§§ 198 ff) erledigt. Innerhalb der **Einstellungen** erfolgten im **St-Bereich** zwei Drittel mangels hinreichender Beweise (§ 190 Z 2). Von den anderen Gründen sticht die Einstellung mangels gerichtlicher Strafbarkeit (§ 190 Z 1 erster Fall) mit knapp 17 Prozent noch hervor. Alle anderen Alternativen haben eine untergeordnete Bedeutung. Im **BAZ-Bereich** gestaltet sich das Bild anders. Dort erfolgte nur etwa ein Drittel aller Einstellungen mangels Beweises (§ 190 Z 2) und mehr als 26 Prozent mangels gerichtlicher Strafbarkeit des Verhaltens. Auch die nicht-intervenierende Diversion der Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit (§ 191) sticht mit 19 Prozent noch hervor. Das geänderte Bild innerhalb der Verfahrenseinstellungen ist jedoch mit Vorsicht zu interpretieren. Es könnte seine Ursache auch in der mangelnden juristischen Qualifikation der Bezirksanwälte haben, sodass diese Verschiebungen sich relativieren würden.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

Innerhalb der **Diversion** (§§ 198 ff) ist interessant, dass in der vorliegenden Untersuchung die Verhängung einer **Geldbuße nicht** – wie oft vermutet – die **Sanktionsalternative erster Wahl** war. Im BAZ-Bereich erfolgte zB die Mehrzahl diversionseller Erledigungen in Kombination mit einer Probezeit (54 %). Dieses Ergebnis ist vermutlich durch eine unsichere Schätzung bzw nicht kontrollierbaren Stichprobenverzerrungen zu erklären, die durch die geringe Fallzahl an Diversionen entsteht. Im St-Bereich steht der Tausgleich mit etwa einem Drittel aller diversionsellen Verfahrensbeendigungen an der Spitze, gefolgt von der Einstellung für eine Probezeit mit knapp 29 Prozent. Der Anteil der restlichen Sanktionsalternativen Geldbuße und gemeinnützige Leistungen liegt etwa gleich um die 19 Prozent.

#### 4. Die neue Rolle des Gerichts im Ermittlungsverfahren

Die Rolle des Gerichts im Ermittlungsverfahren hat sich insofern geändert, als dieses **primär Kontrollorgan** (vor allem zur Bewilligung von Zwangsmitteln; vgl § 105) und **Rechtsschutzorgan** (vor allem für Rechtsbehelfe gegen Akte der Kriminalpolizei oder der StA; vgl § 106<sup>60</sup>) ist und grundsätzlich keine eigene Ermittlungsbefugnis mehr besteht. **Gerichtliche Beweisnahmen** sind auf **Ausnahmefälle** beschränkt (vgl § 104). Dieser Ausnahmecharakter zeigte sich auch in den untersuchten Ermittlungsakten. So gab es etwa nur bei 18 Fällen<sup>61</sup> eine vom Gericht durchgeführte kontradiktorische Vernehmung nach § 165. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um St-Fälle (N=17)<sup>62</sup>, was nicht weiter verwundert, zählen doch zum primären Anwendungsbereich einer kontradiktorischen Vernehmung strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmungsfreiheit (§§ 201 – 220a StGB), die nahezu ausschließlich in den sachlichen Zuständigkeitsbereich des Landesgerichts fallen. Ein Hinweis auf eine **Tatrekonstruktion** (§ 150) findet sich in keinem einzigen Akt.

##### 4.1. Grundrechtsschutz

Die geänderten Aufgaben des Gerichts im strafprozessualen Ermittlungsverfahren rückt die Rolle des Richters als „**Grundrechtsrichter**“ in den Blickpunkt der Betrachtung. Diese Rolle kann zB daran gemessen wer-

60 Die Ausführungen zum Einspruch nach § 106 beziehen sich auf die zur Zeit der Untersuchung in Geltung stehende Fassung, die auch ein Vorgehen gegen polizei-autonomes Handeln mittels Einspruch ermöglichte. Nach Aufhebung der Wortfolge „Kriminalpolizei oder“ durch den VfGH ist dies seit 2011 nicht mehr möglich (BGBl I 2011/1).

61 Es wurde die Information der Fragen 9 und 64 verbunden, da aus beiden Fragen Rückschlüsse über die kontradiktorische Vernehmung gezogen werden können und die Antworten nicht exakt deckungsgleich sind. Dieses Ergebnis ist vermutlich auf Fehler bei der Datenerhebung zurückzuführen.

62  $\phi=.090$ ,  $p<.001$ .

den, wie der **Grundrechtsschutz** bei der **Bewilligung von Zwangsmitteln** funktioniert: Werden die von der StA in ihrem Antrag mit Begründung behaupteten Voraussetzungen für einen Grundrechtseingriff (vgl § 101 Abs 3) tatsächlich inhaltlich auf deren Vorliegen hin geprüft oder wird nur primär auf das formale Vorliegen der Voraussetzungen abgestellt, wobei diese Frage durch quantitative Erhebungen nur sehr bedingt beantwortet werden kann. Um dieser Frage näher zu kommen, wurden die der Analyse unterzogenen Ermittlungsakten exemplarisch nach zwei ausgewählten Zwangsmitteln untersucht, denen in der Praxis eine erhebliche Bedeutung zukommt, nämlich der Durchsuchung von Orten und Gegenständen nach §§ 117 Z 2 lit b, 120 ff sowie der Festnahme nach §§ 170 ff. Einer Vertiefung dieser Fragestellung hat sich das Projektteam in der qualitativen Analyse (3. Abschnitt 4.3.1.) gewidmet.

#### 4.1.1. Bewilligung von Zwangsmitteln

Nach § 105 Abs 1 hat das Gericht über Anträge auf Verhängung und Fortsetzung der Untersuchungshaft sowie auf **Bewilligung** bestimmter anderer **Zwangsmittel** zu entscheiden. Diese Entscheidung erfolgt in Form eines **Beschlusses** (vgl § 35 Abs 2), gegen den unter den allgemeinen Voraussetzungen das Rechtsmittel der Beschwerde (vgl § 87) zulässig ist. Ein Beschluss hat generell Spruch, Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu enthalten (vgl § 86 Abs 1).

Die Rolle als „Grundrechtsrichter“ wird wahrgenommen, wenn die **Bewilligung der genannten Zwangsmittel schriftlich** mit einer **ausführlichen Einzelfallbegründung** erfolgt. Nun mag sich zwar der Richter stets umfassend mit dem Vorliegen der Bewilligungserfordernisse auseinandersetzen, bisweilen ist diese Auseinandersetzung aber nur unzureichend dokumentiert, wenn die Bewilligung eines beantragten Zwangsmittels lediglich durch eine **Stampiglie** erfolgt, die die Antragsbegründung durch die StA bestätigt. Freilich kann aus dieser Vorgangsweise nicht zwingend auf eine unzureichende Prüfung des Antrags geschlossen werden. Der Richter macht sich durch die Verwendung der Stampiglie einfach die Begründung der StA zu Eigen. Die Zulässigkeit dieser Vorgangsweise wurde mittlerweile auch höchstgerichtlich bestätigt<sup>63</sup>. Dennoch bleibt der Beigeschmack, dass durch diese Vorgangsweise gerade für den Beschuldigten der Eindruck entsteht, dass sich das Gericht nicht umfassend mit dem Vorliegen der Voraussetzungen für die Verhängung eines Zwangsmittels beschäftigt hat. Insofern sollte von dieser Möglichkeit in der Praxis nur sehr eingeschränkt Gebrauch gemacht werden.

Da es sich bei Zwangsmittel primär um ein Merkmal von St-Fällen handelt (Tabelle 61; s auch Kapitel 5.6. in diesem Abschnitt), wird von der Interpretation der Ergebnisse für den BAZ-Bereich vor dem Hintergrund der geringen Fallzahl (N=4) abgesehen. Für den St-Bereich zeigt sich, dass drei von vier Durchsuchungen von Orten und Gegenständen durch eine ausführliche schriftliche Einzelfallbegründung bewilligt wurden. Bei den Festnahmen zeigt sich ein ähnliches Bild. 70 Prozent der dokumen-

63 OGH 14 Os 109/08y = EvBl 2008/173, 903.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

tierten richterlich bewilligten Festnahmen wurden durch eine schriftliche Einzelfallbegründung legitimiert<sup>64</sup>. Durch diese Zahlen ist also auch eine hinreichende Transparenz der Entscheidungen im Ermittlungsverfahren im Regelfall gegeben.

Tabelle 61: Zwangsmittel und deren Begründung (Anteilswerte Ja)

Zwangsmittel	BAZ		St	
	Schriftliche Einzelfallbegründung		Schriftliche Einzelfallbegründung	
	%Ja	N	%Ja	N
Durchsuchung von Orten und Gegenständen	25.0	4	75.7	70
Festnahme	100.0	4	70.0	120

#### 4.1.2. Richterliche (ergänzende) Ermittlungsaufträge

Zum Verhältnis zwischen **Kriminalpolizei, StA und Gericht** ist von Interesse, wie oft es überhaupt **Ermittlungsaufträge** von Haft- und **Rechtsschutzrichtern an die Kriminalpolizei** gibt, um die Voraussetzungen für ein Zwangsmittel festzustellen. § 105 Abs 2 sieht diese Möglichkeit vor, wenn dies zur Entscheidung über einen Antrag der StA aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erforderlich ist. Die Ermittlungsaufträge seitens des Gerichts können direkt an die Kriminalpolizei gehen. Weiters ist es möglich, dass das Gericht das Einvernehmen mit der StA sucht und letztlich die StA ergänzende Ermittlungen in Auftrag gibt.

Die Ergebnisse der durchgeführten Aktenanalysen zeigen (Tabelle 62), dass es sich bei gerichtlich **angeordneten Ermittlungsaufträgen** – entsprechend der Intention des Gesetzes – um **eine Seltenheit** handelt. Nur in rund zwei Prozent der Fälle sind im Akt richterlich angeordnete Ermittlungsmaßnahmen dokumentiert. Der Vergleich von St- und BAZ-Akten lässt erkennen, dass speziell im BAZ-Bereich so gut wie keine angeordneten Ermittlungsmaßnahmen zu finden sind (N=14). Im St-Bereich wurden in vier Prozent der Fälle Ermittlungsmaßnahmen angeordnet. Dabei fällt auf, dass in 47 Prozent dieser Fälle auch eine U-Haft verhängt wurde. Verglichen mit der allgemeinen U-Haftquote von rund 13 Prozent im St-Bereich ist also die **richterliche Anordnung von Ermittlungsmaßnahmen** vermehrt im Zusammenhang mit der Verhängung einer **Untersuchungs-**

64 Eine von diesem Ergebnis abweichende Einschätzung haben die Richter im Rahmen der Interviews abgegeben. Die Stampiglienlösung sei ausreichend, da die StA die Anträge ausführlich begründen würde (vgl. 3. Abschnitt 4.3.1.2.; 4.3.1.4.) Diese unterschiedlichen Angaben dürften darauf zurückzuführen sein, dass insbes bei den in der quantitativen Untersuchung näher beleuchteten Fällen der Untersuchungshaft auf die Stampiglienlösung verzichtet wird, diese Bewilligungen aber eine Ausnahme in der richterlichen Tätigkeit darstellen.

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

haft zu sehen<sup>65</sup>. Berücksichtigt man des Weiteren, dass richterlich angeordnete Ermittlungsmaßnahmen auch im Kontext einer durchgeführten Hausdurchsuchung bzw im Zusammenhang mit der Festnahme des Beschuldigten zu erwarten sind (da nach einer Festnahme möglicherweise U-Haft beantragt, jedoch nicht gewährt wird), kann etwa ein weiteres Viertel der angeordneten Ermittlungsmaßnahmen „erklärt“ werden. Im Detail ist in sieben Prozent (N=4) der relevanten Fälle sowohl eine Hausdurchsuchung als auch eine Festnahme im Akt dokumentiert. Bei weiteren 13 Prozent (N=7) fand alleinig eine Festnahme statt und bei neun Prozent (N=5) findet sich ein Hinweis auf eine durchgeführte Hausdurchsuchung. Somit bleiben 14 Fälle (25 Prozent), in denen richterlich angeordnete Ermittlungsmaßnahmen dokumentiert sind, die nicht im Zusammenhang mit einer verhängten U-Haft, einer Hausdurchsuchung oder einer Festnahme als Voraussetzung einer potentiellen U-Haft stehen. Diese lassen sich nicht weiter systematisieren<sup>66</sup>.

Tabelle 62: Ermittlungsaufträge (Spaltenprozent)

Dokumentation richterlich angeordneter Ermittlungsmaßnahmen der Polizei gegen diesen Beschuldigten (§§ 104, 105)	BAZ	St	Gesamt
Ja	.4	4.1	1.5
Nein	99.6	95.9	98.5
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> <b>(3338)</b>	<b>100.0</b> <b>(1352)</b>	<b>100.0</b> <b>(4690)</b>

$\phi = -.139$ ,  $p < .001$ ; N=Werte in Klammer.

#### 4.2. Umgang mit den neuen Rechtsschutzinstrumenten

Die Möglichkeiten, rechtlich gegen Ermittlungen durch die Kriminalpolizei oder die StA sowie gegen gerichtliche Bewilligung vorzugehen, wurden durch die neue StPO wesentlich erweitert. Daher sollte in der vorliegenden Untersuchung die praktische Bedeutung dieser neuen Rechtsschutzinstrumente ausgelotet und der Frage nachgegangen werden, **wie häufig** Einsprüche (§ 106) oder Beschwerden (§ 87) eingebracht werden und bei welchen Delikten das vorwiegend geschieht. Weiters interessierte die Frage, **wer** diese Rechtsbehelfe im Regelfall einbringt: der Beschuldigte, sein Verteidiger oder das Opfer im Falle eines Einspruchs (vgl § 106 Abs 1) bzw darüber hinaus die StA im Falle einer Beschwerde (vgl § 87 Abs 1).

<sup>65</sup>  $\phi = -.219$ ,  $p < .001$ .

<sup>66</sup> Die Angaben zur Festnahme, U-Haft usw werden aus den Fragen 45 ff und 68 gebildet, da leichte – vermutlich durch Erhebungsfehler bedingte – Inkonsistenzen zwischen den Fragen bestehen.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

---

#### 4.2.1. Einsprüche (§ 106)<sup>67</sup>

Eine wesentliche Neuerung der StPO war die Einführung der Möglichkeit, **kriminalpolizeiliches und staatsanwaltliches Verhalten**, das nicht vom Gericht zu bewilligen war, der **nachträglichen gerichtlichen Kontrolle** zu unterwerfen. Insofern konnte im Untersuchungszeitraum nach § 106 Abs 1 jede Person, die behauptete, durch StA oder Kriminalpolizei in einem subjektiven Recht verletzt zu sein, weil ihr die Ausübung eines in der StPO vorgesehenen Rechts verweigert oder eine Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme unter Verletzung von Bestimmungen der StPO angeordnet oder durchgeführt wurde, **Einspruch an das Gericht wegen Rechtsverletzung** erheben. Freilich stand nach § 106 Abs 1 Satz 2 dieses Recht nicht zu, wenn das Gesetz von einer bindenden Regelung des Verhaltens von StA oder Kriminalpolizei absieht und von diesem Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht wurde.

Der Einspruch ist bei der StA einzubringen. Für sie besteht dann die Möglichkeit, dem Einspruch gleich zu entsprechen und so die gerichtliche Entscheidung zu vermeiden (§ 106 Abs 4). Hinsichtlich der praktischen Anwendung der entsprechenden Bestimmungen ist von Bedeutung, wie häufig bzw in welchen Fällen die StA **von sich aus einem Einspruch** des Beschuldigten bzw seines Verteidigers oder auch einem Einspruch des Opfers **folgt**.

Eine Auswertung erfolgt auch im Hinblick auf die **Erfolgsquote der erhobenen Einsprüche** des Beschuldigten bzw seines Verteidigers sowie der Einsprüche durch das Opfer. Neben der Erfolgsquote interessiert auch der Inhalt: Wodurch erfolgt eine **positive** Erledigung des Einspruchs, worin besteht die Konsequenz einer positiven Einspruchsentscheidung und worin besteht die negative Erledigung eines Einspruchs.

Trotz der großangelegten Stichprobe sind in den Daten kaum Fälle zu finden, in denen Einsprüche seitens des Opfers oder seitens des Beschuldigten dokumentiert sind. In den 4703 analysierten Akten finden sich **nur zwei Fälle**, in denen ein **Einspruch** wegen Rechtsverletzung durch den **Verteidiger des Beschuldigten** eingebracht wurde. Ein Einspruch wurde wegen einer verweigerten Akteneinsicht erhoben und war erfolgreich (Entsprechung seitens der StA). Der zweite Einspruch war nicht erfolgreich (Begründung: unbegründeter Einspruch). Grund des Einspruches war hier eine andere Rechtsverletzung.

Ebenso finden sich **nur zwei Fälle** in denen ein **Einspruch vom Anwalt des Opfers** eingebracht wurde. Beide Einsprüche wurden abgelehnt (Begründung: unzulässiger Einspruch bzw unbegründeter Einspruch). Der erste Einspruch wurde wegen einer Rechtsverletzung bei der Vernehmung des Opfers eingebracht, der zweite Einspruch erfolgte wegen einer anderen Rechtsverletzung.

---

<sup>67</sup> Die Möglichkeit kriminalpolizeiliches Handeln im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren mit Hilfe eines Einspruchs gem § 106 einer gerichtlichen Kontrolle zu unterziehen, wurde wegen Verfassungswidrigkeit (VfGH G 259/09-12 G 19/10-13, G 20/10-13, G 21/10-13, G 22/10-13, G 106/10-11 vom 16.12.2010) zwischenzeitlichen aufgehoben worden.



#### 4.2.2. Beschwerden

Das **Beschwerderecht** gegen Beschlüsse des Gerichts wurde durch die neue StPO wesentlich erweitert. So steht **gegen gerichtliche Beschlüsse** das Beschwerderecht der StA, dem Beschuldigten und jeder anderen Person zu, der durch den Beschluss unmittelbar Rechte verweigert werden oder Pflichten entstehen oder die von einem Zwangsmittel betroffen ist (vgl § 87 Abs 1). Auch **gegen eine Entscheidung über einen Einspruch** nach § 106 steht grundsätzlich der Beschwerdeweg offen. Allerdings kann das für die Erledigung der Beschwerde zuständige OLG die Behandlung einer solchen Beschwerde ablehnen, wenn von der Entscheidung keine Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Gericht, das über den Einspruch entschieden hat, nicht von der Rechtsprechung des OLG oder des OGH abweicht, eine solche Rechtsprechung bereits vorhanden ist oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung einheitlich beantwortet wird (vgl § 107 Abs 3).

Die bei den Einsprüchen erörterten Fragen sind auch hinsichtlich erhobener Beschwerden zu stellen, um ein abgerundetes Bild über die Rechtsbehelfe im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zu erhalten. Insofern interessiert, wie hoch die **Erfolgsquote bei Beschwerden** des Beschuldigten bzw seines Verteidigers ist, wodurch eine **positive Erledigung der Beschwerde** erfolgt und worin die **Konsequenz einer negativen Erledigung** einer Beschwerde besteht.

Trotz der großangelegten Stichprobe sind in den Daten auch kaum Fälle zu finden, in denen Beschwerden seitens des Opfers oder auch seitens des Beschuldigten dokumentiert sind. Von den **elf** in den erhobenen Akten gefundenen **Beschwerden** betreffen acht Haftbeschwerden und drei Beschwerden andere Rechtsverletzungen. In sechs Fällen wurde die Beschwerde durch den Rechtsbeistand des Beschuldigten eingebracht. In fünf Fällen war es der Beschuldigte selbst, der die Beschwerde einbrachte. Nur zwei Beschwerden waren erfolgreich. Die negative Erledigung der restlichen neun Fälle wurde durch eine unbegründete Beschwerde argumentiert.

Die Ergebnisse zeigen, dass die **Rechtsschutzinstrumente** (Beschwerde und Einspruch) in der Praxis **äußerst selten Anwendung** finden. Insofern sind die geplanten weiteren differenzierteren Analysen (zB differenzierte Betrachtung nach Delikten) vor dem Hintergrund der geringen Fallzahl weder sinnvoll noch möglich.

Heidelinde Luef-Kölbl

---

### **Heidelinde Luef-Kölbl, Graz**

#### **4.2.3. Exkurs: Der Einspruch als neuer Rechtsbehelf im reformierten Vorverfahren**

Eines der erklärten Ziele der Strafprozessreform war die Schaffung eines **einheitlichen Rechtsschutzsystems im Ermittlungsverfahren** der StPO. Jedes Handeln der im Vorverfahren tätigen Behörden (Kriminalpolizei und StA) kann seit Inkrafttreten der Reform mit Hilfe des **Einspruchs** gem § 106 der gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden<sup>68</sup>, sofern der Einspruchswerber eine dadurch ausgelöste subjektive Rechtsverletzung behauptet. **Subjektive Rechte** sind einerseits jene Rechte, die die Voraussetzungen und Bedingungen festlegen, die bei der Ausübung von Zwang nach der StPO gegenüber den von der Zwangsausübung betroffenen Personen einzuhalten sind, und andererseits Verfahrensrechte, die betroffenen Personen von der StPO eingeräumt werden. Insofern das Gesetz von einer bindenden Regelung des Verhaltens von StA oder Kriminalpolizei absieht und von diesem **Ermessen** im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht wurde, liegt keine subjektive Rechtsverletzung vor (§ 106 Abs 1 zweiter Satz).

Neben der quantitativen Auswertung von Einsprüchen war im Zuge des Projektes auch die Auswertung von Einsprüchen, die in Verbindung mit einer Beschwerde an das OLG erhoben wurden (§ 106 Abs 2), sowie von Beschwerden gegen Einspruchsentscheidungen (vgl § 107 Abs 3) an die OLG Graz, Innsbruck, Linz und Wien des Jahres 2008 und der ersten Jahreshälfte 2009 vorgesehen. Zu diesem Zwecke wurde bei allen vier OLG die Einsicht in die ergangenen Einspruchsentscheidungen beantragt, woraufhin von den OLG Graz, Innsbruck und Linz Ablichtungen der Einspruchsentscheidungen zugesandt und zur nicht personenbezogenen Auswertung zur Verfügung gestellt wurden. Die Einspruchsentscheidungen des OLG Wien konnten aufgrund der geringen Anzahl der Entscheidungen, die uns zur Verfügung gestellt wurden, und den sich daraus ergebenden unerwünschten Verzerrungseffekten nicht berücksichtigt werden. Desgleichen muss darauf hingewiesen werden, dass – ausgenommen das OLG Graz – nicht mit letzter Gewissheit die Vollständigkeit aller zu § 106 ergangenen Beschwerdeentscheidungen im betrachteten Zeitraum angenommen werden kann.

#### **4.2.3.1. Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Graz, Innsbruck und Linz in den Jahren 2008 bis Mitte 2009**

Die in den nachfolgenden Abschnitten dargelegte statistische Auswertung orientiert sich an folgenden Auswertungsparametern:

---

68 Die Möglichkeit, kriminalpolizeiliches Handeln im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren mit Hilfe des Einspruchs gem § 106 einer gerichtlichen Kontrolle zu unterziehen, wurde wegen Verfassungswidrigkeit (vgl VfGH G 259/09-12, G 19/10-13, G 20/10-13, G 21/10-13, G 22/10-13, G 106/10-11 vom 16.12.2010) zwischenzeitlich aufgehoben.

#### 4.2.3. Exkurs: Der Einspruch als neuer Rechtsbehelf im reformierten Vorverfahren

- Person des Einspruchswerbers
  - Beschuldigter (**B**)
  - Opfer (**O**)
  - sonstige betroffene Person (**P**)

Aus den Entscheidungen war in den meisten Fällen nicht ersichtlich, ob der Rechtsbehelfswerber anwaltlich vertreten war oder nicht, weshalb man in diesem Hinblick auch keine Aussage über die Häufigkeit dieses Umstandes treffen konnte.

- Umstand, wie das OLG mit dem Einspruch befasst wurde
  - Folgebeschwerde (**FB**) gem § 107 Abs 3
  - Einspruch (**E**), der gem § 106 Abs 2 mit einer Beschwerde verbunden wurde
- Inhalt der behaupteten subjektiven Rechtsverletzung
  - § 106 Abs 1 Z 1 (**Z1**)
  - § 106 Abs 1 Z 2 (**Z2**)
  - § 106 Abs 1 Z 1 und Z 2 (**Z1und2**)
- Art der Erledigung durch das Beschwerdegericht
  - (teilweise) Folge gegeben (**F**)
  - nicht Folge gegeben (**nF**)
  - aus formalen Gründen (**fG**) zurückgewiesen

Entscheidungen, in denen der Einspruch vom OLG an die Staatsanwaltschaft zur Entscheidung gem § 106 Abs 4 und 5 zurückverwiesen wurden, da das OLG (noch) nicht zuständig war, wurden ausgeschieden, da es hier zu keiner endgültigen Entscheidung über den Einspruch kam. Ebenso wurde mit bloß vermeintlichen Einsprüchen, die vom OLG rechtlich als Beschwerde gewertet wurden, verfahren.

##### 4.2.3.2. Die Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes Graz

Vom OLG Graz wurden dem Projekt insgesamt 14 Entscheidungen der Jahre 2008 bis Mitte 2009 für die Auswertung zur Verfügung gestellt. Für das OLG Graz ist von einer vollständigen Übermittlung aller Entscheidungen zu § 106 im betrachteten Zeitraum auszugehen.

Im Jahr **2008**<sup>69</sup> hatte sich das OLG Graz in insgesamt nur acht Fällen mit einem Einspruch wegen Rechtsverletzung zu befassen. In fünf Fällen war der Beschuldigte Einspruchswerber, in zwei Fällen ein Opfer und in einem Fall eine sonstige betroffene Person.

In einem Fall war der Einspruch mit einer Beschwerde gem § 106 Abs 2 verbunden und wurde sogleich durch das OLG entschieden. In den restlichen sieben Fällen entschied das OLG aufgrund einer Folgebeschwerde gem § 107 Abs 3.

**Inhaltlich** wurden vier Einsprüche mit einer subjektiven Rechtsverletzung durch Verweigerung der Ausübung eines Rechtes nach § 106 Abs 1 Z 1 begründet. In den weiteren vier Fällen behauptete der jeweilige Ein-

69 Da die Entscheidungen des Jahres 2008 ohne die genaue Angabe der Geschäftszahl zur Verfügung gestellt wurden, fehlt in diesem Abschnitt der Verweis auf die jeweiligen Entscheidungen.

Heidelinde Luef-Kölbl

---

spruchswerber eine subjektive Rechtsverletzung im Zuge einer Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme gem § 106 Abs 1 Z 2.

Zu den Erledigungsarten ist festzuhalten, dass keine der Beschwerden erfolgreich war. Fünf Beschwerden wurden aus formalen Gründen als unzulässig zurückgewiesen, da sie gem § 107 Abs 1 verspätet eingebracht wurden. In drei Fällen wurde den Einsprüchen bzw Folgebeschwerden nicht Folge gegeben, da keine Verletzung von subjektiven Rechten festgestellt werden konnte.

Im ersten Halbjahr **2009** ergingen durch das OLG Graz insgesamt sechs Entscheidungen zu § 106<sup>70</sup>. In vier Fällen<sup>71</sup> war der Beschuldigte Einspruchswerber und in zwei Fällen<sup>72</sup> eine sonstige betroffene Person. In zwei Fällen<sup>73</sup> waren die Einsprüche gem § 106 Abs 2 mit einer Beschwerde verbunden und wurden direkt vom OLG Graz entschieden. Bei allen anderen vier Fällen<sup>74</sup> handelte es sich um Folgebeschwerden gem § 107 Abs 3.

Die behauptete subjektive Rechtsverletzung gründete sich in einem Fall<sup>75</sup> auf § 106 Abs 1 Z 1 und 2. In vier Fällen<sup>76</sup> behaupteten die Einspruchswerber eine subjektive Rechtsverletzung durch eine Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme, die unter Verletzung der Bestimmungen der StPO angeordnet oder durchgeführt wurde (§ 106 Abs 1 Z 2). Ein<sup>77</sup> Einspruchswerber begründet die subjektive Rechtsverletzung mit § 106 Abs 1 Z 1.

Keine der sechs Beschwerden war erfolgreich. In vier Fällen<sup>78</sup> wurde eine der Beschwerde nicht Folge gebende meritorische Entscheidung gefällt. Die verbleibenden zwei Beschwerden wurden aus formalen Gründen zurück- (ein Fall des 107 Abs 1<sup>79</sup>) bzw (wegen gänzlicher Unbegründetheit) abgewiesen<sup>80</sup>.

---

70 10 Bs 161/09s 7.5.2009; 11 Bs 111/09w 20.5.2009; 11 Bs 99/09f = 11 Bs 128/09w = 11 Bs 129/09t = 11 Bs 130/09i 26.3.2009; 9 Bs 59/09h = 9 Bs 75/09m 18.2.2009; 9 Bs 211/09m 18.6.2009; 9 Bs 98/09v 28.5.2009.

71 10 Bs 161/09s 7.5.2009; 11 Bs 111/09w 20.5.2009; 9 Bs 59/09h = 9 Bs 75/09m 18.2.2009; 9 Bs 211/09m 18.6.2009.

72 11 Bs 99/09f = 11 Bs 128/09w = 11 Bs 129/09t = 11 Bs 130/09i 26.3.2009; 9 Bs 98/09v 28.5.2009.

73 11 Bs 99/09f = 11 Bs 128/09w = 11 Bs 129/09t = 11 Bs 130/09i 26.3.2009; 9 Bs 59/09h = 9 Bs 75/09m 18.2.2009.

74 10 Bs 161/09s 7.5.2009; 11 Bs 111/09w 20.5.2009; 9 Bs 211/09m 18.6.2009; 9 Bs 98/09v 28.5.2009.

75 10 Bs 161/09s 7.5.2009.

76 11 Bs 111/09w 20.5.2009; 11 Bs 99/09f = 11 Bs 128/09w = 11 Bs 129/09t = 11 Bs 130/09i 26.3.2009; 9 Bs 59/09h = 9 Bs 75/09m 18.2.2009; 9 Bs 211/09m 18.6.2009.

77 9 Bs 98/09v 28.5.2009.

78 10 Bs 161/09s 7.5.2009; 11 Bs 111/09w 20.5.2009; 11 Bs 99/09f = 11 Bs 128/09w = 11 Bs 129/09t = 11 Bs 130/09i 26.3.2009; 9 Bs 211/09m 18.6.2009.

79 9 Bs 98/09v 28.5.2009.

80 9 Bs 59/09h = 9 Bs 75/09m 18.2.2009.

## 4.2.3. Exkurs: Der Einspruch als neuer Rechtsbehelf im reformierten Vorverfahren

Tabelle 63: Übersichtstabelle Rechtsmittelentscheidungen OLG Graz (Fallzahlen)

Jahr	Einspruchswerber			Art		Begründung			Erledigung		
	B	O	P	E	FB	Z 1	Z 2	Z 1u2	F	nF	fG
2008	5	2	1	1	7	4	4	0	0	3	5
2009 (1. Hj)	4	0	2	2	4	1	4	1	0	4	2
<b>Gesamt</b>	<b>9</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>11</b>	<b>5</b>	<b>8</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>7</b>	<b>7</b>

## 4.2.3.3. Die Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes Linz

Dem Projekt wurden insgesamt 18 Entscheidungen für das Jahr 2008 und die erste Jahreshälfte 2009 für die Auswertung zur Verfügung gestellt. Im Jahr **2008** hatte das OLG Linz in insgesamt zwölf Fällen über einen Einspruch wegen Rechtsverletzung gem § 106 StPO zu entscheiden<sup>81</sup>. In zehn Fällen<sup>82</sup> war der Beschuldigte Einspruchswerber, in zwei Fällen<sup>83</sup> eine sonstige betroffene Person.

In acht Fällen<sup>84</sup> war der Einspruch gem § 106 Abs 2 mit einer Beschwerde verbunden und wurde sogleich vom OLG Linz entschieden. In vier Fällen<sup>85</sup> entschied das OLG Linz aufgrund einer Folgebeschwerde gem § 107 Abs 3.

Die behaupteten subjektiven Rechtsverletzungen stützen sich in zwei Fällen<sup>86</sup> auf § 106 Abs 1 Z 1. In zehn Fällen<sup>87</sup> behaupteten die Einspruchswerber eine subjektive Rechtsverletzung durch eine Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme, die unter Verletzung der Bestimmungen der StPO angeordnet oder durchgeführt wurde (§ 106 Abs 1 Z 2).

81 7 Bs 287/08t = 7 Bs 334/08d 17.10.2008; 7 Bs 316/08g 1.9.2008; 7 Bs 328/08x = 7 Bs 335/08a 27.11.2008; 7 Bs 428/08b = 7 Bs 466/08s 12.2.2008; 8 Bs 85/08v, 94/08t 25.3.2008; 8 Bs 134/08z = 8 Bs 135/08x 16.6.2008; 9 Bs 153/08 8.5.2008; 10 Bs 119/08h 2.6.2008; 10 Bs 226/08v 11.7.2008; 10 Bs 368/08 1.12.2008; 10 Bs 401/08d = 10 Bs 402/08 = 10 Bs 403/08y = 10 Bs 404/08w 11.2.2008, 10 Bs 136/08h 20.5.2008.

82 7 Bs 287/08t = 7 Bs 334/08d 17.10.2008; 7 Bs 316/08g 1.9.2008; 7 Bs 328/08x = 7 Bs 335/08a 27.11.2008; 7 Bs 428/08b = 7 Bs 466/08s 12.2.2008; 8 Bs 85/08v, 94/08t 25.3.2008; 8 Bs 134/08z = 8 Bs 135/08x 16.6.2008; 9 Bs 153/08 8.5.2008; 10 Bs 119/08h 2.6.2008; 10 Bs 401/08d = 10 Bs 402/08 = 10 Bs 403/08y = 10 Bs 404/08w 11.2.2008; 10 Bs 136/08h 20.5.2008.

83 10 Bs 368/08 1.12.2008; 10 Bs 226/08v 11.7.2008.

84 7 Bs 287/08t = 7 Bs 334/08d 17.10.2008; 7 Bs 328/08x = 7 Bs 335/08a 27.11.2008; 7 Bs 428/08b = 7 Bs 466/08s 12.2.2008; 8 Bs 85/08v, 94/08t 25.3.2008; 9 Bs 153/08 8.5.2008; 10 Bs 119/08h 2.6.2008; 10 Bs 368/08 1.12.2008; 10 Bs 136/08h 20.5.2008.

85 7 Bs 316/08g 1.9.2008; 8 Bs 134/08z = 8 Bs 135/08x 16.6.2008; 10 Bs 226/08v 11.7.2008; 10 Bs 401/08d = 10 Bs 402/08 = 10 Bs 403/08y = 10 Bs 404/08w 11.2.2008.

86 7 Bs 316/08g 1.9.2008; 8 Bs 85/08v, 94/08t 25.3.2008.

87 7 Bs 287/08t = 7 Bs 334/08d 17.10.2008; 7 Bs 328/08x = 7 Bs 335/08a 27.11.2008; 7 Bs 428/08b = 7 Bs 466/08s 12.2.2008; 8 Bs 134/08z = 8 Bs 135/08x 16.6.2008; 9 Bs 153/08 8.5.2008; 10 Bs 119/08h 2.6.2008; 10 Bs 226/08v 11.7.2008; 10 Bs 368/08 1.12.2008; 10 Bs 401/08d = 10 Bs 402/08 = 10 Bs 403/08y = 10 Bs 404/08w 11.2.2008, 10 Bs 136/08h 20.5.2008.

Heidelinde Luef-Kölbl

Von diesen zwölf Folgebeschwerden bzw Einsprüchen verbunden mit Beschwerden war eine<sup>88</sup> erfolgreich und wurde eine subjektive Rechtsverletzung (im speziellen Fall wegen einer Hausdurchsuchung nach § 121 Abs 2 und 3) festgestellt. Die beantragte Vernichtung der durch diese Hausdurchsuchung erlangten Beweise wurde jedoch vom OLG als nicht zulässig erachtet und wurde lediglich die erfolgte Rechtsverletzung festgestellt. In einem weiteren Fall<sup>89</sup> wurde den mit einer Beschwerde verbundenen Einsprüchen teilweise mit der Begründung, dass eine Nichtausfolgung der Bestätigung über die Hausdurchsuchung und deren Ergebnis eine subjektive Rechtsverletzung des Beschuldigten nach § 122 Abs 3 darstelle, Folge gegeben und die subjektive Rechtsverletzung festgestellt. In zehn Fällen<sup>90</sup> wurde vom OLG nach meritorischer Entscheidung der Folgebeschwerde bzw dem Einspruch nicht Folge gegeben.

Für die erste Jahreshälfte des Jahres **2009** wurden uns vom OLG Linz sechs<sup>91</sup> Entscheidungen für die Auswertung zur Verfügung gestellt. In fünf Fällen<sup>92</sup> war der Beschuldigte der Einspruchswerber, in einem Fall<sup>93</sup> eine sonstige betroffene (juristische) Person. In vier Fällen<sup>94</sup> entschied das OLG aufgrund einer Folgebeschwerde (§ 107 Abs 3). In den restlichen zwei Fällen<sup>95</sup> war der Einspruch mit einer Beschwerde verbunden (§ 106 Abs 2).

**Inhaltlich** wurden zwei Einsprüche<sup>96</sup> mit einer subjektiven Rechtsverletzung durch Verweigerung der Ausübung eines Rechtes nach § 106 Abs 1 Z 1 begründet. In vier Fällen<sup>97</sup> behaupteten die jeweiligen Einspruchswerber eine subjektive Rechtsverletzung im Zuge einer Ermittlungsmaßnahme gem § 106 Abs 1 Z 2.

Eine Folgebeschwerde<sup>98</sup> war erfolgreich und es wurde eine subjektive Rechtsverletzung wegen einem Verstoß gegen § 9 Abs 1 (Beschleunigungsgebot) festgestellt. Einem mit einer Beschwerde verbundenen Einspruch<sup>99</sup> wurde teilweise Folge gegeben, ein Verstoß gegen § 109 Z 3 lit b (Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte) sowie das Fehlen der

88 7 Bs 328/08x = 7 Bs 335/08a 27.11.2008.

89 10 Bs 119/08h 2.6.2008.

90 7 Bs 287/08t = 7 Bs 334/08d 17.10.2008; 7 Bs 316/08g 1.9.2008; 7 Bs 428/08b = 7 Bs 466/08s 12.2.2008; 8 Bs 85/08v, 94/08t 25.3.2008; 8 Bs 134/08z = 8 Bs 135/08x 16.6.2008; 9 Bs 153/08 8.5.2008; 10 Bs 226/08v 11.7.2008; 10 Bs 368/08 1.12.2008; 10 Bs 401/08d = 10 Bs 402/08 = 10 Bs 403/08y = 10 Bs 404/08w 11.2.2008, 10 Bs 136/08h 20.5.2008.

91 7 Bs 44/09h 4.3.2009; 7 Bs 55/09a = 7 Bs 85/09p 11.3.2009; 7 Bs 95/09h 2.4.2009; 8 Bs 31/09d = 8 Bs 87/09i 5.3.2009; 8 Bs 100/09a = 8 Bs 101/09y 15.4.2009; 10 Bs 109/09i 29.5.2009.

92 7 Bs 44/09h 4.3.2009; 7 Bs 55/09a = 7 Bs 85/09p 11.3.2009; 7 Bs 95/09h 2.4.2009; 8 Bs 31/09d = 8 Bs 87/09i 5.3.2009; 10 Bs 109/09i 29.5.2009.

93 8 Bs 100/09a = 8 Bs 101/09y 15.4.2009.

94 7 Bs 44/09h 4.3.2009; 7 Bs 55/09a = 7 Bs 85/09p 11.3.2009; 7 Bs 95/09h 2.4.2009; 10 Bs 109/09i 29.5.2009.

95 8 Bs 31/09d = 8 Bs 87/09i 5.3.2009; 8 Bs 100/09a = 8 Bs 101/09y 15.4.2009.

96 7 Bs 95/09h 2.4.2009; 10 Bs 109/09i 29.5.2009.

97 7 Bs 44/09h 4.3.2009; 7 Bs 55/09a = 7 Bs 85/09p 11.3.2009; 8 Bs 31/09d = 8 Bs 87/09i 5.3.2009; 8 Bs 100/09a = 8 Bs 101/09y 15.4.2009.

98 10 Bs 109/09i 29.5.2009.

99 8 Bs 100/09a = 8 Bs 101/09y 15.4.2009.

## 4.2.3. Exkurs: Der Einspruch als neuer Rechtsbehelf im reformierten Vorverfahren

Verhältnismäßigkeit des Ermittlungseingriffes festgestellt. In einem Fall<sup>100</sup> gab das OLG dem Einspruch eines Beschuldigten inhaltlich keine Folge, der Einspruch des zweiten Beschuldigten wurde (mangels Beschwer) als unzulässig zurückgewiesen<sup>101</sup>. Zwei Folgebeschwerden<sup>102</sup> wurde inhaltlich keine Folge gegeben und ein mit einer Beschwerde verbundener Einspruch<sup>103</sup> wurde wegen Fristversäumnis (die Beschwerde wurde verspätet eingebracht und der damit verbundene Einspruch als ebenso fristgebunden angesehen) zurückgewiesen.

Tabelle 64: Übersichtstabelle Rechtsmittelentscheidungen OLG Linz (Fallzahlen)

Jahr	Einspruchswerber			Art		Begründung			Erledigung		
	B	O	P	E	FB	Z 1	Z 2	Z 1u2	F	nF	fG
2008	10	0	2	8	4	2	10	0	2	10	0
2009 (1. Hj)	5	0	1	2	4	2	4	0	2	3	1
<b>Gesamt</b>	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>10</b>	<b>8</b>	<b>4</b>	<b>14</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>13</b>	<b>1</b>

## 4.2.3.4. Die Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes Innsbruck

Dem Projekt wurden insgesamt 22 Entscheidungen der Jahre 2008 bis Mitte 2009 für die Auswertung zur Verfügung gestellt.

Im Jahr **2008** hatte das OLG Innsbruck in insgesamt 15 Fällen<sup>104</sup> über einen Einspruch wegen Rechtsverletzung gem § 106 zu entscheiden. In elf Fällen<sup>105</sup> war der Beschuldigte Einspruchswerber, in einem Fall<sup>106</sup> das Opfer und in drei Fällen<sup>107</sup> eine sonstige betroffene Person. In acht Fällen<sup>108</sup> war der Einspruch mit einer Beschwerde gem § 106 Abs 2 verbunden und wurde sogleich durch das OLG entscheiden. In den verbleiben-

100 8 Bs 31/09d = 8 Bs 87/09i 5.3.2009.

101 In der Übersichtstabelle ist diese Entscheidung einzig unter der Rubrik „der Beschwerde wurde nicht Folge gegeben“ ausgewiesen.

102 7 Bs 44/09h 4.3.2009; 7 Bs 95/09h 2.4.2009.

103 7 Bs 55/09a = 7 Bs 85/09p 11.3.2009.

104 6 Bs 163/08h 22.4.2008; 7 Bs 451/08v 30.12.2008; 7 Bs 450/08x = 7 Bs 452/08s 30.12.2008; 7 Bs 643/08d 18.11.2008; 6 Bs 493/08p 30.9.2008; 7 Bs 417/08v 22.7.2008; 6 Bs 171/08k = 6 Bs 172/08g 29.4.2008; 6 Bs 224/08d 3.6.2008; 7 Bs 510/08w 21.10.2008; 7 Bs 161/08x 15.4.2008; 7 Bs 158/08f 1.4.2008; 7 Bs 617/08f 18.11.2008; 7 Bs 183/08g 8.4.2008; 7 Bs 656/08s 25.11.2008; 6 Bs 168/08v = 6 Bs 169/08s = 6 Bs 247/08m 28.8.2008.

105 6 Bs 163/08h 22.4.2008; 7 Bs 450/08x = 7 Bs 452/08s 30.12.2008; 6 Bs 493/08p 30.9.2008; 6 Bs 171/08k = 6 Bs 172/08g 29.4.2008; 7 Bs 510/08w 21.10.2008; 7 Bs 161/08x 15.4.2008; 7 Bs 158/08f 1.4.2008; 7 Bs 183/08g 8.4.2008; 7 Bs 617/08f 18.11.2008; 7 Bs 656/08s 25.11.2008; 6 Bs 168/08v = 6 Bs 169/08s = 6 Bs 247/08m 28.8.2008.

106 7 Bs 643/08d 18.11.2008.

107 7 Bs 451/08v 30.12.2008; 7 Bs 417/08v 22.7.2008; 6 Bs 224/08d 3.6.2008.

108 7 Bs 451/08v 30.12.2008; 7 Bs 450/08x = 7 Bs 452/08s 30.12.2008; 6 Bs 171/08k = 6 Bs 172/08g 29.4.2008; 6 Bs 224/08d 3.6.2008 7 Bs 161/08x 15.4.2008; 7 Bs 158/08f 1.4.2008; 7 Bs 183/08g 8.4.2008; 6 Bs 168/08v = 6 Bs 169/08s = 6 Bs 247/08m 28.8.2008.

Heidelinde Luef-Kölbl

den sieben Fällen<sup>109</sup> entschied das OLG aufgrund einer Folgebeschwerde (gem § 107 Abs 3).

**Inhaltlich** wurde ein Einspruch<sup>110</sup> mit einer subjektiven Rechtsverletzung mit der Verweigerung der Ausübung eines Rechtes nach § 106 Abs 1 Z 1 begründet. In 13 Fällen<sup>111</sup> behauptete der jeweilige Einspruchswerber eine subjektive Rechtsverletzung im Zuge einer Ermittlungs- bzw Zwangsmaßnahme gem § 106 Abs 1 Z 2 und in einer Folgebeschwerde<sup>112</sup> wurden subjektive Rechtsverletzungen im Sinne des § 106 Abs 1 Z 1 und Z 2 beeinträchtigt.

Zu den **Erledigungsarten** ist festzuhalten, dass nur ein Einspruch<sup>113</sup> teilweise Erfolg hatte und es zur Feststellung einer subjektiven Rechtsverletzung durch Verletzung der Bestimmung des § 121 Abs 2 erster Satz (fehlende Anwesenheit bei einer Hausdurchsuchung) kam. Den restlichen 14 mit einer Beschwerde verbundenen Einsprüchen bzw Folgebeschwerden<sup>114</sup> wurde nach meritorischer Entscheidung (mangels feststellbarer subjektiver Rechtsverletzungen) keine Folge gegeben.

Für das erste Halbjahr **2009** wurden dem Projekt sieben Entscheidungen<sup>115</sup> für die Auswertung zur Verfügung gestellt. In vier Fällen<sup>116</sup> war der Beschuldigte Einspruchswerber, in den restlichen drei Fällen<sup>117</sup> das Opfer. Dreimal<sup>118</sup> wurde der Einspruch mit einer Beschwerde verbunden (§ 106 Abs 2), viermal<sup>119</sup> entschied das OLG aufgrund einer Folgebeschwerde (§ 107 Abs 3).

In allen sieben Entscheidungen<sup>120</sup> behaupteten die Einspruchswerber eine subjektive Rechtsverletzung durch eine Ermittlungs- oder Zwangs-

109 6 Bs 163/08h 22.4.2008; 7 Bs 643/08d 18.11.2008; 6 Bs 493/08p 30.9.2008; 7 Bs 417/08v 22.7.2008; ; 7 Bs 510/08w 21.10.2008; 7 Bs 617/08f 18.11.2008; 7 Bs 656/08s 25.11.2008.

110 7 Bs 643/08d 18.11.2008.

111 6 Bs 163/08h 22.4.2008; 7 Bs 451/08v 30.12.2008; 7 Bs 450/08x = 7 Bs 452/08s 30.12.2008; 6 Bs 493/08p 30.9.2008; 7 Bs 417/08v 22.7.2008; 6 Bs 171/08k = 6 Bs 172/08g 29.4.2008; 6 Bs 224/08d 3.6.2008; 7 Bs 161/08x 15.4.2008; 7 Bs 158/08f 1.4.2008; 7 Bs 617/08f 18.11.2008; 7 Bs 183/08g 8.4.2008; 7 Bs 656/08s 25.11.2008; 6 Bs 168/08v = 6 Bs 169/08s = 6 Bs 247/08m 28.8.2008.

112 7 Bs 510/08w 21.10.2008.

113 7 Bs 161/08x 15.4.2008.

114 6 Bs 163/08h 22.4.2008; 7 Bs 451/08v 30.12.2008; 7 Bs 450/08x = 7 Bs 452/08s 30.12.2008; 7 Bs 643/08d 18.11.2008; 6 Bs 493/08p 30.9.2008; 7 Bs 417/08v 22.7.2008; 6 Bs 171/08k = 6 Bs 172/08g 29.4.2008; 6 Bs 224/08d 3.6.2008; 7 Bs 510/08w 21.10.2008; 7 Bs 158/08f 1.4.2008; 7 Bs 617/08f 18.11.2008; 7 Bs 183/08g 8.4.2008; 7 Bs 656/08s 25.11.2008; 6 Bs 168/08v = 6 Bs 169/08s = 6 Bs 247/08m 28.8.2008.

115 7 Bs 384/09t 29.7.2009; 7 Bs 346/09d 17.6.2009; 6 Bs 760/08b 7.1.2009; 6 Bs 84/09t 24.3.2009; 7 Bs 149/09h 24.3.2009; 6 Bs 761/08z 7.5.2009; 6 Bs 693/08-1 11.2.2009.

116 7 Bs 384/09t 29.7.2009; 7 Bs 149/09h 24.3.2009; 6 Bs 761/08z 7.5.2009; 6 Bs 693/08-1 11.2.2009.

117 7 Bs 346/09d 17.6.2009; 6 Bs 760/08b 7.1.2009; 6 Bs 84/09t 24.3.2009.

118 7 Bs 384/09t 29.7.2009; 6 Bs 761/08z 7.5.2009; 6 Bs 693/08-1 11.2.2009.

119 7 Bs 346/09d 17.6.2009; 6 Bs 760/08b 7.1.2009; 6 Bs 84/09t 24.3.2009; 7 Bs 149/09h 24.3.2009.

120 7 Bs 384/09t 29.7.2009; 7 Bs 346/09d 17.6.2009; 6 Bs 760/08b 7.1.2009; 6 Bs 84/09t 24.3.2009; 7 Bs 149/09h 24.3.2009; 6 Bs 761/08z 7.5.2009; 6 Bs

128



## 4.2.3. Exkurs: Der Einspruch als neuer Rechtsbehelf im reformierten Vorverfahren

maßnahme, die unter Verletzung der Bestimmungen der StPO angeordnet oder durchgeführt wurde (§ 106 Abs 1 Z 2).

Einem mit einer Beschwerde verbundenen Einspruch<sup>121</sup> wurde teilweise Folge gegeben (die Anordnung der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte gem §§ 109 Abs 3 lit a und b, 116 Abs 1, 2, 3 und 6 sowie die Anordnung der Durchsuchung gem §§ 116 Abs 6 vierter Satz, 117 Z 2 lit b, 119 Abs 1, 120 Abs 1 der StA waren teilweise unter Verletzung subjektiver Rechte / teilweise rechtskonform erfolgt). Fünf Einsprüchen bzw Folgebeschwerden<sup>122</sup> wurde keine Folge gegeben und in einem Fall<sup>123</sup> wurde der Einspruch – weil verspätet – als unzulässig zurückgewiesen.

Tabelle 65: Übersichtstabelle Rechtsmittelentscheidungen OLG Innsbruck (Fallzahlen)

Jahr	Einspruchswerber			Art		Begründung			Erledigung		
	B	O	P	E	FB	Z 1	Z 2	Z 1u2	F	nF	fG
2008	11	1	3	8	7	1	13	1	1	14	0
2009 (1. Hj)	4	3	0	3	4	0	7	0	1	5	1
<b>Gesamt</b>	<b>15</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>1</b>	<b>20</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>19</b>	<b>1</b>

## 4.2.3.5. Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse

Die Ergebnisse der Gesamtauswertung der Entscheidungen der OLG Graz, Innsbruck und Linz im Untersuchungszeitraum lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die drei OLG haben im Jahr 2008 35 und bis Mitte 2009 19 Entscheidungen im Hinblick auf § 106 gefällt<sup>124</sup>. Die Gesamtzahl der zur Auswertung herangezogenen Einspruchs- bzw Folgebeschwerdeentscheidungen beträgt somit 54.

## 4.2.3.5.1. Einspruchswerber

39 Einsprüche bzw Folgebeschwerden wurden von Beschuldigten erhoben. Demgegenüber wurden Opfer nur sechsmal und sonstige betroffene Personen nur neunmal als Einspruchswerber registriert. In keinem einzigen Fall hat die StA eine Folgebeschwerde erhoben.

## 4.2.3.5.2. Einspruch verbunden mit Beschwerde oder Folgebeschwerde

In 24 Fällen wurde der Einspruch gem § 106 Abs 2 mit einer Beschwerde verbunden und war so unmittelbar vom OLG zu entscheiden. 30 Entschei-

---

693/08-1 11.2.2009.

121 6 Bs 761/08z 7.5.2009.

122 7 Bs 384/09t 29.7.2009; 7 Bs 346/09d 17.6.2009; 6 Bs 760/08b 7.1.2009; 6 Bs 84/09t 24.3.2009; 7 Bs 149/09h 24.3.2009.

123 6 Bs 693/08-1 11.2.2009.

124 Zur Frage einer möglichen Fehlerquote bei den Auswertungsergebnissen ist auf die nicht überprüfbare Vollständigkeit der ergangenen Entscheidungen hinzuweisen.

Heidelinde Luef-Kölbl

dungen erfolgten nach vorangehender Behandlung des Einspruchs durch die StA und das LG auf Grund einer Folgebeschwerde.

#### 4.2.3.5.3. Einspruchsbegründung

Überwiegend (in 42 Fällen) behaupteten die Einspruchswerber eine subjektive Rechtsverletzung im Zuge einer Ermittlungsmaßnahme oder Zwangsmaßnahme gem § 106 Abs 1 Z 2. In zehn Fällen wurde die subjektive Rechtsverletzung mit der Verweigerung der Ausübung eines Rechtes gem § 106 Abs 1 Z 1 begründet. In den restlichen zwei Fällen wurden subjektive Rechtsverletzungen aus beiden Gründen behauptet.

#### 4.2.3.5.4. Erledigungsart

Von den insgesamt 54 ausgewerteten Entscheidungen waren sechs (teilweise) erfolgreich. 39 Einsprüchen bzw Folgebeschwerden wurde keine Folge gegeben. In neun Fällen wurden die Einsprüche bzw Folgebeschwerden aus formalen Gründen ab- bzw zurückgewiesen.

Tabelle 66: Übersichtstabelle Rechtsmittelentscheidungen Gesamt (OLG Graz, Linz und Innsbruck)

Jahr	Einspruchswerber			Art		Begründung			Erledigung		
	B	O	P	E	FB	Z 1	Z 2	Z 1u2	F	nF	fG
2008	26	3	6	17	18	7	27	1	3	27	5
2009 (1. Hj)	13	3	3	7	12	3	15	1	3	12	4
<b>Gesamt</b>	<b>39</b>	<b>6</b>		<b>24</b>	<b>30</b>	<b>10</b>	<b>42</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>39</b>	<b>9</b>
<b>Prozent</b>	<b>72</b>	<b>11</b>	<b>17</b>	<b>44</b>	<b>56</b>	<b>18</b>	<b>78</b>	<b>4</b>	<b>11</b>	<b>72</b>	<b>17</b>

Aus der alle drei OLG zusammenfassenden Tabelle ist erkennbar, dass in der überwiegenden Anzahl der Fälle (> 70 %) **Einspruchswerber Beschuldigte** sind. Ebenso ergibt sich aus der Auswertung, dass sich die inhaltliche Begründung der Einsprüche hinsichtlich der behaupteten subjektiven Rechtsverletzungen in mehr als 70 Prozent auf § 106 Abs 1 Z 2 stützt. Daraus kann man schlussfolgern, dass Einsprüche nach § 106 Abs 1 Z 1 (zumindest hinsichtlich jener, die von den OLG zu entscheiden sind) eine untergeordnete Rolle spielen. Die **Erfolgsquote** der Einsprüche, die von den drei OLG entschieden wurden, beläuft sich auf elf Prozent, wobei darauf hinzuweisen ist, dass in vier von sechs Fällen (das entspricht 67 %) der Einspruch bzw die Folgebeschwerde nur teilweise erfolgreich waren. In allen sechs Fällen kam es zu einer (bloßen) Feststellung der subjektiven Rechtsverletzung, wobei nur in einem Fall eine subjektive Rechtsverletzung gem § 106 Abs 1 Z 1 (wegen Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot gem § 9 Abs 1) festgestellt wurde.

Einsprüche, die gem § 106 Abs 2 mit einer Beschwerde verbunden (meist als Einsprüche gegen die staatsanwaltschaftliche Anordnung der mittels Beschwerde bekämpften gerichtlich bewilligten Ermittlungs- und Zwangsmaßnahme) und dem OLG sogleich zur Entscheidung vorgelegt wurden, und solche Einsprüche, die gem § 107 Abs 3 als Folgebeschwerden beim OLG eingebracht wurden, halten sich mit 44 zu 56 Prozent nahezu die Waage.

130

---

#### 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Eine **inhaltliche Auswertung** der Entscheidungen sowie Aussagen zu den Einspruchsgründen im Detail kann aufgrund der noch zu wenig vorliegenden Entscheidungen nicht getätigt werden. Auffallend ist jedoch, dass oft (in 18 von 54 Fällen) mit Hilfe des Einspruchs die Anordnung und Durchführung einer Hausdurchsuchung bekämpft wurde.

Zu einer Ablehnung der Behandlung einer Folgebeschwerde gem § 107 Abs 3 zweiter Satz kam es in keinem Fall.

Aufgrund des kurzen Betrachtungszeitraums kann keine Aussage über eine möglich vorkommende gesteigerte Häufigkeit von Einsprüchen gemacht werden. Betrachtet man die Anzahl der Fälle, so ist im Vergleich des Jahres 2008 mit der ersten Jahreshälfte 2009 von keiner signifikant spürbaren Steigerung der Einspruchsfälle auszugehen.

Abschließend ist noch anzumerken, dass das Gesamtbild der herrschenden Einspruchspraxis unter Berücksichtigung erstinstanzlicher Entscheidungen (dem Einspruch wird bereits durch die StA entsprochen bzw das LG gibt dem Einspruch Folge) womöglich ein anderes als das sich hier ergebende Bild ist.

---

### 4.3. Anträge auf Verfahrenseinstellung

Um die praktische Rolle des Gerichts im strafprozessualen Ermittlungsverfahren abzurufen, interessiert noch der Komplex der Anträge auf Verfahrenseinstellung seitens des Beschuldigten und deren Erledigung durch das Gericht. Nach § 108 Abs 1 hat das Gericht das Ermittlungsverfahren auf **Antrag des Beschuldigten** einzustellen, wenn auf Grund der bisherigen Ermittlungsergebnisse feststeht, dass die dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegende **Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht** ist oder die **weitere Verfolgung** des Beschuldigten sonst **aus rechtlichen Gründen unzulässig** ist (weil zB ein Verfolgungshindernis vorliegt). Darüber hinaus hat eine Verfahrenseinstellung zu erfolgen, wenn der **bestehende Tatverdacht** nach Dringlichkeit und Gewicht sowie im Hinblick auf die bisherige Dauer und den Umfang des Ermittlungsverfahrens dessen **Fortsetzung nicht rechtfertigt** und von einer weiteren Klärung des Sachverhalts eine Intensivierung des Verdachts nicht zu erwarten ist. Auf Grund dieser engen Grenzen kommt somit dem Antrag auf Verfahrenseinstellung ein **Ausnahmecharakter** zu, um gleichsam eine StA, die unberechtigt jemanden verfolgt, noch vor dem Hauptverfahren korrigieren zu können.

Die Daten der untersuchten Ermittlungsakten zeigen (Tabelle 67), dass Anträge auf Verfahrenseinstellung eine **Ausnahme in der Verfahrenspraxis** darstellen. Nur in gut einem halben Prozent der Fälle (N=27) wurde ein solcher Antrag eingebracht. Die Betrachtung in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit lässt erkennen, dass Anträge auf Verfahrenseinstellung etwas **häufiger im St-Bereich** zu finden sind. Der Antrag auf Verfahrenseinstellung wurde in allen Fällen durch die fehlende Strafbarkeit bzw Verfolgbarkeit (§ 108 Abs 1 Z 1) begründet.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

Tabelle 67: Antrag auf Verfahrenseinstellung (Spaltenprozent)

Antrag auf Verfahrenseinstellung nach § 108	BAZ	St	Gesamt
Ja	.3	1.3	.6
Nein	99.7	98.7	99.4
<b>Gesamt</b>	100.0 (3338)	100.0 (1352)	100.0 (4690)

$\phi = -.064$ ,  $p < .001$ ; N=Werte in Klammer.

Der Antrag auf Verfahrenseinstellung ist bei der StA einzubringen. Die StA kann ihn insoweit positiv erledigen, als sie gleich das Verfahren nach §§ 190 oder 191 einstellt. Nur wenn sie diesen Weg nicht einschlägt, hat sie den Einstellungsantrag dem Gericht vorzulegen (vgl § 108 Abs 2). In solchen Fällen hat dann das Gericht über den Antrag zu entscheiden (vgl § 108 Abs 3).

Bei den untersuchten Ermittlungsakten wurde in **17 Fällen durch die StA** dem Antrag auf Verfahrenseinstellung **stattgegeben** (Tabelle 68). In **sechs Fällen** wurde dem Antrag nicht stattgegeben bzw wurde dieser an das Gericht **weitergeleitet**<sup>125</sup>. Vorab muss hier auf die geringe Fallzahl verwiesen werden, die eine sinnvolle Analyse von Zuständigkeitsunterschieden nicht möglich macht. Jedoch fällt bei der differenzierten Betrachtung auf, dass **16 der 17 St-Anträge** stattgegeben wurden, während fünf der sechs Anträge im BAZ-Bereich abgelehnt wurden. Zwei der sechs Anträge, die an das Gericht weitergeleitet wurden, wurden dort ebenfalls abgelehnt. Für die anderen vier, an das Gericht übermittelten Anträge liegen keine Angaben zur Erledigung vor.

Tabelle 68: StA-Entscheidung über Antrag auf Verfahrenseinstellung (Spaltenprozent)

Erledigung des Antrags auf Verfahrenseinstellung nach § 108	BAZ	St	Gesamt
Stattgegeben	16.7	94.1	73.9
Nicht stattgegeben und an das Gericht weitergeleitet	83.3	5.9	26.1
<b>Gesamt</b>	100.0 (6)	100.0 (17)	100.0 (23)

$\phi = -.775$ ,  $p < .001$ ; Fälle mit Antrag auf Verfahrenseinstellung=Werte in Klammer.

#### 4.4. Zusammenfassung

Die **Rolle des Gerichts** im strafprozessualen Ermittlungsverfahren genießt auch in der Praxis die ihr vom Gesetzgeber zugedachte **Ausnahmefunktion**. Wenn es zu einer Befassung des Gerichts kommt, findet diese weit überwiegend in St-Fällen statt, was auf Grund der dadurch bestehenden größeren Deliktsschwere nicht verwundert. **Ermittlungsaufträge an die Polizei** gab es immerhin in vier Prozent aller untersuchten St-Verfahren. Dabei steht nur ein Viertel aller richterlich angeordneten

<sup>125</sup> Bei vier Fällen, in denen ein Antrag auf Verfahrenseinstellung gestellt wurde, liegen keine Angaben über die Erledigung des Antrags vor.

Ermittlungsmaßnahmen nicht im Zusammenhang mit einer Festnahme, U-Haft oder Hausdurchsuchung.

In etwa **drei Viertel** der untersuchten richterlich angeordneten Festnahmen oder „Hausdurchsuchungen“ bedient sich der Richter keiner Stampiglienlösung, sondern macht eine **schriftliche Begründung im Einzelfall**.

Die neuen **Rechtsschutzinstrumente** Einspruch (§ 106) und Beschwerde (§ 87) werden in der Praxis kaum genutzt. Insofern konnten keine Aussagen über Erfolg und Begründung von **Einspruchsentscheidungen** (§ 106) getätigt werden. **Beschwerden** (§ 87) werden zwar etwas häufiger erhoben und betreffen meist Haftbeschwerden, gemessen an der Gesamtzahl der untersuchten Akten ist aber auch deren Bedeutung verschwindend gering, sodass zuverlässige Angaben über die Beschwerdeerhebung und die Beschwerdeerledigung nicht möglich sind. Der Umstand, dass Beschwerden etwa gleich häufig vom Beschuldigten selbst wie von seinem Verteidiger eingebracht werden und die Erfolgsquote weniger als ein Viertel beträgt, ist daher mit Vorsicht zu genießen.

Auch die Bedeutung von **Anträgen auf Verfahrenseinstellung** (§ 108) ist verschwindend gering, wenngleich in der vorliegenden Aktenauswahl höher als die von Beschwerden. Die Tatsache, dass die Mehrzahl der Einstellungsanträge insofern erfolgreich war, als ihnen die StA entsprechen hat, ist vor dem Hintergrund der geringen Fallzahl somit ebenso vorsichtig zu interpretieren.

## 5. Der materielle Beschuldigtenbegriff und die Rechte des Beschuldigten

Ein wesentliches Ziel der neuen StPO war die Einführung des materiellen Beschuldigtenbegriffs (vgl § 48 Abs 1 Z 1) und die Festschreibung von Beschuldigtenrechten (vgl § 49) ab Vorliegen einer materiellen Beschuldigung. Um die Effizienz der Beschuldigtenrechte zu überprüfen, wurde im Rahmen des vorliegenden Projekts die Inanspruchnahme bestimmter typischer Beschuldigtenrechte analysiert. Zunächst werden jedoch Daten über die soziale Situation der Beschuldigten und deren Legalbiografie erörtert.

### 5.1. Sozialdaten und Legalbiografie des Beschuldigten

#### 5.1.1. Geschlecht

Erwartungsgemäß zeigt sich, dass mit rund **78 Prozent** die Mehrheit der Beschuldigten **Männer** sind (Tabelle 69). Ein gutes Fünftel (22 %) der Beschuldigten ist weiblich. Vergleicht man dieses Ergebnis mit dem Geschlechterverhältnis der ermittelten Tatverdächtigen, wie es aus dem

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

Sicherheitsbericht 2008<sup>126</sup> hervorgeht, fällt auf, dass in der erhobenen Stichprobe der **Frauenanteil** mit 22,3 Prozent um etwa zwei Prozent **höher** ist als in den Referenzdaten. Gemäß Sicherheitsbericht 2008 handelt es sich bei 20,4 Prozent der ermittelten Tatverdächtigen um Frauen (s dazu auch Kapitel 2 in diesem Abschnitt). Dieser Unterschied ist zwar numerisch eher gering, jedoch statistisch signifikant<sup>127</sup>.

In Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit zeigt sich, dass im **St-Bereich** die Dominanz **männlicher Beschuldigter** mit 84 Prozent **deutlich höher als im BAZ-Bereich** ist. Liegt die sachliche Zuständigkeit beim BG, so ist immerhin in jedem vierten Verfahren eine Frau angeklagt. Dieses Ergebnis geht konform mit der internationalen Forschung zum Verhältnis zwischen Geschlecht und der Schwere von kriminellen Handlungen, wonach Frauen ausgehend von einer allgemein geringen Kriminalitätsrate, speziell bei schweren Delikten (St-Bereich) eine geringe Prävalenz aufweisen<sup>128</sup>. Unterstützt wird dieses Ergebnis auch durch Zahlen aus dem Sicherheitsbericht 2008. Hier zeigt sich, dass Frauen lediglich 12,9 Prozent unter den ermittelten Tatverdächtigen bei Vorliegen eines Verbrechens (zum Begriff s § 17 StGB) ausmachen, während der Frauenanteil bei Vergehen bei 21,5 Prozent liegt.

Tabelle 69: Geschlecht des Beschuldigten (Spaltenprozent)

Geschlecht	BAZ	St	Gesamt
Männlich	75.1	84.2	77.7
Weiblich	24.9	15.8	22.3
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(3329)</b>	<b>(1331)</b>	<b>(4660)</b>

$\varphi = -.099$ ,  $p < .001$ ; N=Werte in Klammer.

Betrachtet man nun den in den untersuchten Akten vorhandenen Frauenanteil in Abhängigkeit der vorgeworfenen strafbaren Handlungen (Tabelle 70)<sup>129</sup>, zeigt sich folgendes Bild: Im **BAZ-Bereich** umfasst der Frauenanteil bei Vermögensdelikten (§§ 125 – 168e StGB) nahezu ein Drittel (31 %). Bei fahrlässigen Körperverletzungsdelikten (§ 88 StGB) macht der Frauenanteil 28 Prozent aus und liegt somit nahe an dem allgemeinen Frauenanteil im BAZ-Bereich von 25 Prozent. Weiters sticht der hohe Frauenanteil (37 %) bei Urkundendelikten (§§ 223 – 231 StGB) heraus. Aufgrund der geringen Fallzahl (N=52) ist dieser Unterschied jedoch statistisch nicht signifikant. Geringe Frauenanteile zeigen sich bei vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten (§§ 83 – 87 StGB) mit 13 Prozent und SMG-Delikten mit 14 Prozent. Der allgemein hohe Frauenanteil unter den Beschuldigten im BAZ-Bereich resultiert folglich primär aus den hohen Frauenanteilen bei den dominanten Deliktsformen (fahrlässige Körperverletzung und Eigentumsdelikte).

<sup>126</sup> BMI, Sicherheitsbericht 2008 (2009), B11.

<sup>127</sup>  $\chi^2 = 12.468$  (df=1),  $p < .001$ .

<sup>128</sup> S. Heidensohn/Gelsthorpe, Gender and Crime, in Maguire/Morgan/Reiner (Hrsg) The Oxford Handbook of Criminology<sup>4</sup> (2007), 381 ff.

<sup>129</sup> Vorsätzliche und fahrlässige Tötungsdelikte (§§ 75 – 81 StGB) werden aufgrund der geringen Häufigkeiten (<25) nicht einbezogen.

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Im **St-Bereich** zeigen sich drei Auffälligkeiten. Auf der einen Seite sind die Frauenanteile – wie auch im BAZ-Bereich – bei den vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten (§§ 83 – 87 StGB) mit zehn Prozent und bei den Freiheitsdelikten (§§ 99 – 110 StGB) mit elf Prozent deutlich geringer als die allgemeine Frauenquote von 16 Prozent. Auf der anderen Seite sticht die Gruppe der „anderen Delikte nach dem StGB“ heraus. Hier beträgt die Frauenquote 28 Prozent und liegt somit deutlich über dem Durchschnitt. Ein Blick ins Detail zeigt, dass speziell bei drei Delikten die Frauenquote besonders hoch ist. Bei der falschen Beweisaussage (§ 288 StGB) beträgt der Frauenanteil 38 Prozent. Gesamt macht § 288 StGB 32 Prozent der anderen Delikte nach dem StGB aus. Der höhere Frauenanteil bei der falschen Beweisaussage wird auch durch die gerichtliche Kriminalstatistik<sup>130</sup> gestützt. 2008 machten Frauen 35 Prozent der wegen § 288 StGB Verurteilten aus. Findet sich als anderes Delikt eine Verleumdung (§ 297 StGB) im Akt, liegt die Frauenquote bei 44 Prozent. § 297 StGB macht etwa ein Viertel der „anderen Delikte nach dem StGB“ aus. Auffällig ist noch die sehr hohe Frauenquote beim Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen (§ 92 StGB). Zwar macht dieses Delikt nur neun Prozent (N=15) der anderen Delikte nach dem StGB aus, jedoch handelt es sich hier mehrheitlich um Frauen (73 %). Dieses Ergebnis ist durch die Dominanz der Frauen in Pflegeberufen, im Bereich der häuslichen und außerhäuslichen Kindererziehung sowie der häuslichen Pflege von älteren Familienangehörigen zu erklären.

Tabelle 70: Geschlecht des Beschuldigten in Abhängigkeit vom Delikt (Anteilswerte Frauen)

Delikt	BAZ		St	
	%Frauen	N	%Frauen	N
§§ 83 – 87 StGB (vorsätzliche Körperverletzungsdelikte)	12.8 <sup>a</sup>	595	9.7 <sup>b</sup>	226
§ 88 StGB (fahrlässige Körperverletzung)	28.1	1079	-	-
§§ 99 – 110 StGB (Freiheitsdelikte)	-	-	11.2 <sup>c</sup>	430
§§ 125 – 168e StGB (Vermögensdelikte)	30.9 <sup>d</sup>	1150	18.7	507
§§ 201 – 220a StGB (Sexualdelikte)	-	-	2.9	35
§§ 223 – 231 StGB (Urkundendelikte)	36.5	52	10.4	67
§§ 232 – 241g StGB (Geldverkehrsdelikte)	-	-	27.6	29
Andere Delikte nach dem StGB	20.2	233	27.5 <sup>e</sup>	167
SMG-Delikte	13.5 <sup>f</sup>	215	10.3	78
Andere Delikte nach Nebengesetz	13.3	30	19.5	41
<b>Gesamt</b>	<b>24.9</b>	<b>3329</b>	<b>15.8</b>	<b>1331</b>

<sup>a</sup>:  $\varphi=-.130$ ,  $p<.001$ ; <sup>b</sup>:  $\varphi=-.075$ ,  $p<.01$ ; <sup>c</sup>:  $\varphi=-.088$ ,  $p<.01$ ; <sup>d</sup>:  $\varphi=.103$ ,  $p<.001$ ; <sup>e</sup>:  $\varphi=.122$ ,  $p<.001$ ; <sup>f</sup>:  $\varphi=-.069$ ,  $p<.001$ .

130 Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalitätsstatistik 2008 (2010).

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

### 5.1.2. Alter

Die Altersverteilung der Beschuldigten (Abbildung 2) folgt annähernd der von *Quetelet*<sup>131</sup> bereits im 19ten Jahrhundert beschriebenen „Age-Crime-Curve“. Die Kurve ist durch einen steilen Anstieg im Jugendalter charakterisiert. Die 24-Jährigen sind mit 3,5 Prozent der im Sample am stärksten vertretene Jahrgang. Das Ende der Verteilung ist durch eine langsame Abflachung charakterisiert. Auffällig ist, dass die Kurve nach ihrer Klimax im frühen Erwachsenenalter im Alterssegment um 40 einen weiteren Gipfel erreicht. So sind 14 Prozent der Beschuldigten zwischen 37 und 42 Jahre alt. Dieses Ergebnis ist möglicherweise auf die unterschiedliche Altersverteilung der Beschuldigten in Abhängigkeit der einzelnen Delikte zurückzuführen. So etwa liegt das Durchschnittsalter der – einer fahrlässigen Körperverletzung (§ 88 StGB) – Beschuldigten bei 40,4 Jahren und ist somit deutlich höher als in den anderen Deliktsgruppen<sup>132</sup>. Vermutlich ist dieser Befund im Zusammenhang damit zu sehen, dass dieses Alterssegment häufiger aufgrund von Delikten im Straßenverkehr beschuldigt wird. Diese Annahme wird auch durch Zahlen aus dem Sicherheitsbericht 2008 untermauert. So sind bei Verkehrsdelikten rund 46 Prozent der ermittelten Tatverdächtigen 40 Jahre und älter. Bezogen auf die Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen macht das Alterssegment (40 und älter) aber nur 28 Prozent aus<sup>133</sup>. Dieser Umstand könnte prima vista im Zusammenhang mit einer erhöhten Beteiligung am motorisierten Individualverkehr dieses Populationssegments stehen. Diese Hypothese muss jedoch verworfen werden, da – gegeben der kulturellen Vergleichbarkeit – schweizerische Daten<sup>134</sup> zeigen, dass 18 – 25-jährige Personen eine höhere Verkehrsbeteiligung (Zeit und Distanzen) haben. Denkbar wäre jedoch, dass die höhere Belastung von der Population „40 Jahre und älter“ durch Phänomene, wie etwa der Mid-Life Crisis, erklärt werden kann. Dazu fehlen jedoch bislang hinreichende empirische Untersuchungen.

In Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit lassen sich keine Unterschiede feststellen. Wie auch gesamt gesehen, beträgt das durchschnittliche Alter der Beschuldigten im BAZ- wie auch im St-Bereich rund 35 Jahre.

131 Siehe auch *Piquero et al*, Key Issues in Criminal Career Research (2007).

132 Gerechnet wurde eine Varianzanalyse mit der unabhängigen Variable „Delikt“ und der abhängigen Variable „Alter“. Die Variable „Delikt“ wurde für diese Analyse neu gebildet. Die Ausprägungen sind die drei dominanten Deliktformen „fahrlässige Körperverletzung“ (§ 88 StGB), „vorsätzliche Körperverletzung“ (§§ 83 – 87 StGB) und „Eigentumsdelikte“ (§§ 125 – 168e StGB). Die anderen Delikte wurden zu einer gemeinsamen Kategorie „andere Delikte“ zusammengefasst. Die Ergebnisse der Gruppenvergleiche (Scheffé-Prozedur) weisen darauf hin, dass sich das Durchschnittsalter der wegen einer fahrlässigen Körperverletzung (§ 88 StGB) Beschuldigten hoch signifikant ( $p < 0.01$ ) vom Durchschnittsalter aller anderen Deliktgruppen unterscheidet (Durchschnittsalter: fahrlässige Körperverletzung = 40,4 Jahre, vorsätzliche Körperverletzung = 33,1 Jahre, Eigentumsdelikte = 33,4 Jahre, andere Delikte = 34,5 Jahre).

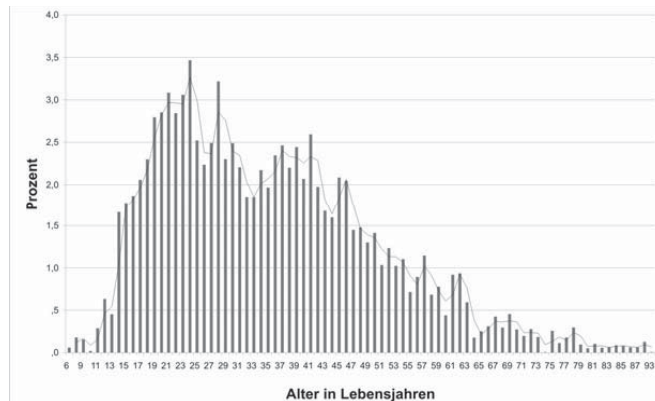
133 BMI, Sicherheitsbericht 2008 (2009), B11.

134 *Ecoplan*, Auswertung Mikrozensus 2005 für den Kanton Bern (2007), 19.



## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Abbildung 2: Alter der Beschuldigten



**BAZ-Bereich:** Durchschnittliches Alter=35.25. **St-Bereich:** Durchschnittliches Alter=35.25. Mittelwertsdifferenz:  $T=-.011$ ,  $p>.05$ ; T-Test nach Welch.

### 5.1.3. Nationalität und Wohnsitz

In Hinblick auf die Nationalität lässt sich festhalten, dass rund drei Viertel der Beschuldigten österreichische Staatsbürger sind (Tabelle 71). Neun Prozent kommen aus einem anderen EU-Land und etwa ein Fünftel der Beschuldigten hat eine Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Landes. Betrachtet man diese Ergebnisse in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit, so fällt auf, dass im St-Bereich vermehrt Angehörige eines Nicht-EU-Lands beschuldigt wurden (25 %). Im BAZ-Bereich umfasst der entsprechende Anteil 15 Prozent. Diese **Überrepräsentanz der Nicht-EU-Bürger im St-Bereich** wird begleitet von einem geringeren Anteil an beschuldigten Österreichern im St-Bereich. Liegt die sachliche Zuständigkeit beim LG, sind etwa zwei Drittel der Beschuldigten Österreicher, während im BAZ-Bereich der Anteil rund drei Viertel ausmacht. Wirft man nun einen Blick auf den Wohnsitz der Beschuldigten, so wird ersichtlich, dass die überwiegende Mehrheit (93 %) in Österreich beheimatet ist. Fünf Prozent leben in einem anderen EU-Land und etwa zwei Prozent haben ihren ständigen Wohnsitz im EU-Ausland. Die Analysen in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit lassen geringe, jedoch signifikante Unterschiede erkennen. Am Augenscheinlichsten werden die Differenzen abermals bei der Betrachtung der Anteile von Beschuldigten aus dem EU-Ausland. Im BAZ-Bereich beträgt der Anteil knappe zwei Prozent, während im St-Bereich der Anteil mit vier Prozent doppelt so hoch ist.

In den Medien und der Politik wird häufig die **Problematik des „Kriminalitätstourismus“** thematisiert. Eine Abschätzung des Ausmaßes dieses Phänomens kann vorgenommen werden, indem man einerseits den Gesamtanteil jener Beschuldigten berechnet, die nicht österreichische Staatsbürger sind und auch ihren Wohnsitz nicht in Österreich haben. In

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

diesem Kontext zeigt sich, dass nur sieben Prozent der Beschuldigten aus dem Ausland kommen und auch ihren Wohnsitz nicht in Österreich haben. Dieses Ergebnis lässt darauf schließen, dass den „Kriminalitätstouristen“ in unserer Stichprobe nicht jene Bedeutung zukommt, die ihnen im öffentlichen und politischen Diskurs beigemessen wird. Freilich könnte das Ergebnis insofern verzerrt sein, als es in der Gruppe der Verfahren gegen Unbekannte vermehrt nicht EU-Ausländer sein könnten und UT-Verfahren nicht in die Stichprobe der vorliegenden Untersuchung einbezogen werden konnten, weil diese Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen waren.

Auf der anderen Seite ist es zielführend, wenn man den Wohnsitz der nicht-österreichischen Beschuldigten betrachtet. Hier lässt sich erkennen, dass beschuldigte Nicht-EU-Bürger zu 85 Prozent in Österreich wohnen. Folglich fallen nur etwa 15 Prozent der Beschuldigten aus Nicht-EU-Ländern unter das Label „Kriminalitätstouristen“. Im Bereich der beschuldigten EU-Ausländer fällt das Bild etwas anders aus. Hier hat rund die Hälfte der Beschuldigten aus einem anderen EU-Land auch den Wohnsitz in einem anderen EU-Land. Folglich scheint es, dass die Hälfte der Beschuldigten aus einem anderen EU-Land als „Kriminalitätstouristen“ zu bezeichnen ist.

Im Kontext der „Kriminalitätstourismusthematik“ muss des Weiteren angeführt werden, dass die Daten selbst bei jenen Fällen, die oben unter dem Begriff „Kriminalitätstourismus“ subsumiert wurden, gegen das in der Öffentlichkeit vorherrschende und von populistischen Politikern vermittelte Bild von Kriminalitätstouristen als „organisierte Banden“ sprechen. Entgegen dieses Stereotyps handelt es sich bei den Fällen zu einem sehr großen Ausmaß um Verfahren gegen nur einen Angeklagten<sup>135</sup>.

Tabelle 71: Staatsbürgerschaft und Wohnsitz (Spaltenprozent)

	Staatsbürgerschaft			Wohnsitz		
	BAZ	St	Gesamt	BAZ	St	Gesamt
Österreich	76.3	65.5	73.2	93.9	90.5	92.9
Anderes EU-Land	9.2	9.5	9.3	4.5	5.3	4.8
Außerhalb der EU	14.5	25.0	17.5	1.6	4.1	2.3
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(3294)</b>	<b>(1300)</b>	<b>(4595)</b>	<b>(3255)</b>	<b>(1290)</b>	<b>(4545)</b>
Cramer-V, p	.126, p<.001			.077, p<.001		

N=Werte in Klammer.

135 Bei 88 Prozent der Verfahren gegen Nicht-EU-Bürger, deren Wohnsitz nicht in Österreich liegt, ist nur eine Person angeklagt. Bei 68 Prozent der Verfahren gegen Bürger aus einem anderen EU-Land, die nicht in Österreich leben, ist nur eine Person angeklagt.

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

**5.1.4. Stellung im Wirtschaftsprozess**

Ein Blick auf die Stellung im Wirtschaftsprozess der Beschuldigten (Tabelle 72) zeigt, dass exakt die Hälfte der Beschuldigten berufstätig ist. Ein Fünftel der Beschuldigten (22 %) war zum Zeitpunkt des Prozesses arbeitslos. Der Anteil der Schüler und Studenten macht elf Prozent aus. Aus den restlichen Kategorien sticht mit neun Prozent der Anteil der Pensionisten heraus. Die Analyse in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit lässt hoch signifikante Unterschiede erkennen. Diese werden speziell beim Vergleich der Anteilswerte der Arbeitslosen bzw der Schüler und Studenten sichtbar. Mit 31 Prozent ist der Anteil der **arbeitslosen Beschuldigten im St-Bereich deutlich höher als im BAZ-Bereich**. Dort war etwa ein Fünftel der Beschuldigten arbeitslos. Der Anteil der **Schüler und Studenten** beträgt im BAZ-Bereich 13 Prozent, während Schüler und Studenten im St-Bereich nur sechs Prozent der Beschuldigten ausmachen.

Tabelle 72: Stellung des Beschuldigten im Wirtschaftsprozess (Spaltenprozent)

Stellung im Wirtschaftsprozess	BAZ	St	Gesamt
Berufstätig	51.1	48.3	50.3
Arbeitslos	18.8	31.2	22.3
Schüler/Student	12.7	5.7	10.7
Anderer Ausbildungsmaßnahme	3.2	3.5	3.2
Hausfrau/Hausmann	1.7	.7	1.4
Pension	10.3	7.1	9.4
Anderes	2.2	3.5	2.6
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(3071)</b>	<b>(1214)</b>	<b>(4285)</b>

Cramer-V=.169, p<.001; N=Werte in Klammer.

Beim generell **hohen Anteil an Arbeitslosen** mit 22 Prozent unter den Beschuldigten sticht speziell im St-Bereich die Arbeitslosenquote von rund 31 Prozent heraus. Vor dem Hintergrund einer Arbeitslosenquote von 7,2 Prozent im Jahr 2009<sup>136</sup> wird die Bedeutung dieses Ergebnisses weiters unterstrichen<sup>137</sup>. Der beobachtete erhöhte Anteil an Arbeitslosen unter den Beschuldigten findet sich (wenn auch nicht konsistent) in der Literatur wieder<sup>138</sup> und wird durch unterschiedliche theoretische Ansätze begründet<sup>139</sup>.

136 *Statistik Austria*, Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung, Arbeitsmarktservice. [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/arbeitsmarkt/arbeitslose\\_arbeitsuchende/023383.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/arbeitsmarkt/arbeitslose_arbeitsuchende/023383.html); abgefragt am 22.03.2010.

137 Natürlich sind die Prozentwerte nicht direkt vergleichbar, da sie sich auf unterschiedliche Grundgesamtheiten beziehen. Während sich die Arbeitslosenquote auf die Gesamtheit des unselbständigen Arbeitskräftepotential bezieht, basiert der Anteil der Arbeitslosen in der vorliegenden Arbeit auf einer zufälligen Auswahl an Gerichtsakten innerhalb der Gerichtsstandorte bzw auf der Wahl der Gerichtsstandorte auf der Gesamtheit aller potentiellen Täter, die in Österreich strafbar werden könnten.

138 Siehe etwa *Chiricos*, *Social Problems* 1987/34, 187 ff.

139 Manche theoretische Perspektiven gehen davon aus, dass Arbeitslosigkeit Kriminalität bedingt (Siehe etwa *Agnew* in *Cullen/Wright/Blevins* (Hrsg), *Taking Stock* (2008) 101 ff oder *Hirschi*, *Causes of Delinquency* (1969)). Andere Ansätze wiederum sehen Arbeitslosigkeit auch als Folge von Kriminalität.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

Des Weiteren finden sich auch Begründungen für die erhöhte „Arbeitslosenquote“ im St-Bereich in der Literatur. So zeigen Studien, dass speziell im Bereich der schwereren Kriminalität ein Zusammenhang zwischen Straffälligkeit und Arbeitslosigkeit besteht<sup>140</sup>.

Im wissenschaftlichen und im öffentlichen Diskurs wird häufig die Kriminalitäts-Arbeitslosigkeits-Problematik im Zusammenhang mit Jugendlichen thematisiert. Dieser Schwerpunkt auf der Situation jugendlicher Arbeitsloser spiegelt sich auch in der vorliegenden Erhebung wieder. Bezieht man sich nur auf die Beschuldigten, die entweder berufstätig oder arbeitslos sind<sup>141</sup> (selbständiges und unselbständiges Arbeitskräftepotential), so zeigt sich, dass 41 Prozent der Unter-25Jährigen arbeitslos sind, während bei den Über-25Jährigen der Anteil der Arbeitslosen 28 Prozent ausmacht.

Für die berufstätigen Beschuldigten wurde weiters auch der ausgeübte Beruf erhoben (Tabelle 73). Hier zeigt sich, dass bei 29 Prozent ein Angestelltenverhältnis vorliegt. Jeweils 16 Prozent sind selbständig bzw. Facharbeiter. Hilfsarbeiter, angelernte Arbeiter und andere Berufsgruppen sind jeweils mit rund einem Neuntel in der Stichprobe vertreten. Sechs Prozent der berufstätigen Beschuldigten sind im öffentlichen Dienst tätig. In Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit fällt auf, dass der Anteil der Angestellten im St-Bereich mit 23 Prozent deutlich geringer als im BAZ-Bereich (32 Prozent) ist.

---

Diese an sich konträren Hypothesen werden von manchen Autoren auch verbunden und es wird angenommen, dass sowohl Kriminalität zu Arbeitslosigkeit führt als auch Arbeitslosigkeit weitere Kriminalität begünstigt (Siehe etwa *Sampson/Laub* in *Thornberry* (Hrsg), *Developmental Theories of Crime and Delinquency* (1997) 133 ff oder *Wiesner et al* in *Akers/Jensen* (Hrsg), *Social Learning Theory and the Explanation of Crime* (2003) 317 ff). Schlussendlich scheint es auch denkbar, dass Kriminalität und Arbeitslosigkeit nicht in einem kausalen Zusammenhang stehen, sondern dass beide Probleme vielmehr die Folge gemeinsamer Ursachen sind (Siehe etwa *Albrecht* in *Raithe/Mansel* (Hrsg), *Kriminalität und Gewalt im Jugendalter* (2003) 117 ff; *Caspi et al*, *American Sociological Review* 1998/63, 424 ff und *Farrington/Welsh*, *Saving Children from a Life in Crime* (2008). Anmerkung: *Caspi et al* und *Farrington* und *Welsh* identifizieren unabhängig voneinander dieselben Risikofaktoren für Kriminalität und Arbeitslosigkeit.) An dieser Stelle muss jedoch auch noch darauf hingewiesen werden, dass die kurze Zusammenschau der Erklärungen des Zusammenhangs von Kriminalität und Arbeitslosigkeit ein vereinfachtes Bild der wissenschaftlich kontroversen Diskussion dieses Themas darstellt.

140 *Flood-Page et al*, *Youth Crime: Findings from the 1998/99 Youth Lifestyles Survey* (2000).

141 Die restlichen Kategorien sind auf Grund der unmittelbaren Gebundenheit an das Alter der Beschuldigten („Schüler, Studenten sind jung“, „Pensionisten sind alt“) für einen Vergleich nicht verwendbar.

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 73: Ausgeübter Beruf (Spaltenprozent)

Ausgeübter Beruf	BAZ	St	Gesamt
Hilfsarbeiter	11.1	13.3	11.7
Angelernter Arbeiter	11.1	9.3	10.6
Facharbeiter	16.4	14.1	15.8
Angestellter	31.7	22.8	29.2
Öffentlicher Dienst	5.0	7.3	5.7
Selbstständiger	14.5	18.3	15.6
Anderes	10.1	14.8	11.4
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> <b>(1636)</b>	<b>100.0</b> <b>(654)</b>	<b>100.0</b> <b>(2290)</b>

Cramer-V=.125, p<.001; Fälle mit berufstätigen Beschuldigten (inkl. andere Ausbildungsmaßnahme (Lehrlinge))=Werte in Klammer.

Verwendet man die Stellung im Erwerbsprozess bzw die berufliche Stellung als Indikator für die soziale Position der Beschuldigten, wird man – unabhängig von der Frage der Kausalität (s Diskussion zu Arbeitslosigkeit und Kriminalität) – zwei zentrale Ergebnisse zusammenfassend festhalten können:

(1) Generell scheinen **untere soziale Schichten vermehrt als Beschuldigte geführt** zu werden. So etwa liegt der Anteil der Arbeitslosen unter den Beschuldigten mit 22 Prozent deutlich über der allgemeinen Arbeitslosenquote von rund sieben Prozent im Jahr 2009. Weiters machen Beschuldigte in einem Angestelltenverhältnis 29 Prozent der Erwerbstätigen in der Stichprobe aus. Die allgemeine Angestelltenquote in der österreichischen erwerbstätigen Bevölkerung liegt demgegenüber bei 45 Prozent<sup>142</sup>. Diese Ergebnisse sind vermutlich durch eine erhöhte Kriminalitätsbelastung in unteren sozialen Schichten und/oder durch eine sozial selektive Strafverfolgung zu erklären<sup>143</sup>.

(2) Abgesehen von den allgemeinen Ergebnissen zur sozialen Position der Beschuldigten zeigt sich, dass vor allem **im St-Bereich untere soziale Schichten vermehrt vertreten** sind. Liegt die sachliche Zuständigkeit beim LG, macht der Arbeitslosenanteil sogar 31 Prozent (versus 19 % BAZ-Bereich) und der Angestelltenanteil nur 23 Prozent (versus 32 % BAZ-Bereich) aus. Dieses Ergebnis kann einerseits als Indiz dahingehend gewertet werden, dass untere Schichten häufiger „schwerere“ Delikte begehen<sup>144</sup> und somit in die Zuständigkeit des Landesgerichts fallen. Auf der anderen Seite ist es auch denkbar, dass untere soziale Schichten – bei gleichen Voraussetzungen (gleiches Delikt und gleiche Legalbiografie) – vermehrt in die Zuständigkeit des Landesgerichts selektiert werden.

142 Statistik Austria, Arbeitsmarktstatistik. Jahresergebnisse 2009 (2010).

143 Siehe dazu Braithwaite, American Sociological Review 1981/46, 36 ff. In der Metastudie (146 internationale Studien) kommt der Autor zu dem Ergebnis, dass basierend auf offiziellen Statistiken der Zusammenhang zwischen Kriminalität und sozialer Schicht gut belegt ist. Er schließt des Weiteren, dass eine sozial selektive Jurisdiktion einen eher bescheidenen Beitrag zur höheren (offiziellen) Kriminalitätsbelastung unterer sozialer Schichten beiträgt.

144 Siehe Elliott/Ageton, American Sociological Review 1980/45.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

### 5.1.5. Legalbiografie

Weiters gilt es, die Legalbiografie der Beschuldigten zu beleuchten. Hier stellt sich zuallererst die Frage, ob im Akt eine Strafregisterauskunft vorhanden ist. Es zeigt sich (Tabelle 74), dass bei drei Viertel der Fälle (76 %) eine **Strafkarte im Ermittlungsakt** vorhanden war. Unterschiede zwischen BAZ- und St-Bereich lassen sich nicht beobachten.

Tabelle 74: Strafregisterauszug (Spaltenprozent)

Strafregisterauskunft im Ermittlungsakt	BAZ	St	Gesamt
Ja	75.4	78.1	76.2
Nein	24.6	21.9	23.8
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> (3340)	<b>100.0</b> (1345)	<b>100.0</b> (4685)

$\varphi = -.028$ ,  $p > .05$ ; N=Werte in Klammer.

Gesamt gesehen zeigt sich (Tabelle 75), dass in rund **21 Prozent aller Fälle** (unabhängig vom Vorhandensein einer Strafkarte) der Beschuldigte bereits **zu einem früheren Zeitpunkt verurteilt** wurde. Im St-Bereich umfasst der Anteil der Vorverurteilten 26 Prozent. Liegt die sachliche Zuständigkeit beim BG, so beträgt der entsprechende Anteil 19 Prozent. Der Unterschied ist statistisch hoch signifikant, jedoch von der Stärke her eher gering.

Tabelle 75: Vorverurteilung dokumentiert (Spaltenprozent)

Vorverurteilung dokumentiert	BAZ	St	Gesamt
Ja	19.0	26.5	21.2
Nein	81.0	73.5	78.8
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> (3328)	<b>100.0</b> (1342)	<b>100.0</b> (4670)

$\varphi = -.084$ ,  $p < .001$ ; N=Werte in Klammer.

Im Hinblick auf die Anzahl der Vorstrafen lässt sich erkennen (Tabelle 76), dass – entsprechend dem Anteil der Fälle ohne dokumentierte Vorverurteilung – bei 79 Prozent keine Vorstrafe vorliegt. Bei rund sieben Prozent der Fälle liegt eine Vorstrafe des Beschuldigten vor. In vier Prozent der Fälle sind zwei Vorstrafen dokumentiert und bei drei Prozent liegen drei Vorstrafen vor. Der Anteil der Fälle, bei denen der Beschuldigte bereits vier oder mehr Vorstrafen hat, umfasst acht Prozent.

Betrachtet man die Anzahl der **Vorstrafen in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit** (Tabelle 77), so zeigt sich, dass **im St-Bereich im Schnitt mehr Vorstrafen** gegen die Beschuldigten vorliegen. Bezogen auf jene Fälle bei denen eine Vorverurteilung des Beschuldigten dokumentiert ist, manifestiert sich der Unterschied in einer Vorstrafe mehr bei St-Fällen (5 versus 4). Der generell hohe Mittelwert – im Schnitt hat jeder Beschuldigte etwa vier Vorstrafen (bezogen auf jene Fälle mit dokumentierter Vorverurteilung) – ergibt sich primär durch wenige Fälle, in denen bereits sehr viele Vorstrafen vorliegen. Es ist ein Fall in den Daten vorhanden, in dem gegen den Beschuldigten bereits 48 Vorstrafen dokumentiert waren.

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Der Unterschied zwischen BAZ- und St-Bereich kann durch zwei unterschiedliche Ansätze erklärt werden. So ist es auf der einen Seite denkbar, dass die Angeklagten im BAZ-Bereich deswegen durchschnittlich weniger Vorstrafen haben, weil davon auszugehen ist, dass es sich bei einer Vielzahl der fahrlässigen Körperverletzungen nach § 88 StGB (entspricht 32 % der BAZ-Fälle) um **Delikte im Straßenverkehr** handelt. Diese Delikte sind nicht „kriminell motiviert“. Folglich ist anzunehmen, dass Personen, die aufgrund eines Delikts im Straßenverkehr angeklagt werden, keine Vorstrafen haben. Diese Argumentationslinie kann jedoch durch die Daten nicht bestätigt werden. Nach Ausschluss der fahrlässigen Körperverletzungsfälle (§ 88 StGB) wird der Unterschied zwischen BAZ- und St-Bereich zwar kleiner, dennoch ist die verbleibende Differenz statistisch signifikant (BAZ: Mittelwert = 0,97; St: Mittelwert = 1,27<sup>145</sup>). Auf der anderen Seite kann die höhere Vorstrafenrate im St-Bereich durch ein **höheres „kriminelles“ Potential** der Beschuldigten des St-Bereichs erklärt werden. In der kriminologischen Forschung wird davon ausgegangen, dass eine kleine Gruppe von Straftätern, die ua als „Chronic Offenders“ bezeichnet werden, viele Straftaten begeht<sup>146</sup> (dh eine hohe Tatfrequenz haben), was das Risiko für Vorstrafen erhöht. Weiters gehen manche Autoren<sup>147</sup> davon aus, dass die Gruppe der „Chronic Offenders“ auch vermehrt schwere Delikte begehen<sup>148</sup>, wodurch sie in die Zuständigkeit des Landesgerichts fallen.

Bringt man die Nationalität und die Anzahl der Vorstrafen in Zusammenhang, zeigt sich, dass gemäß den Erwartungen österreichische Staatsbürger im Durchschnitt mehr Vorstrafen aufweisen, als ausländische Staatsbürger. Dieses Ergebnis zeigt sich sowohl für den St- als auch den BAZ-Bereich und ist dadurch zu erklären, dass Vorstrafen, die im Ausland verhängt wurden, in Österreich nicht aufscheinen. Unabhängig von der sachlichen Zuständigkeit können die Ergebnisse wie folgt zusammengefasst werden: Österreichische Beschuldigte haben im Schnitt eine Vorstrafe (0,97). Nicht-EU-Bürger liegen mit durchschnittlich 0,76 Vorstrafen im Mittelfeld, wohingegen Mitglieder anderer EU-Staaten im Durchschnitt nur 0,36 Vorstrafen haben<sup>149</sup>.

145 T=2.610, p<.01. T-Test nach Welch.

146 Siehe etwa *Farrington*, *Criminology* 2003/41, 221.

147 Siehe etwa *Piquero/Moffitt* in *Farrington* (Hrsg), *Integrated Developmental and Life-Course Theories of Offending* (2005) 51 ff.

148 Diesbezüglich herrscht in der Forschung jedoch kein Konsens (Siehe *Farrington*, *Criminology* 2003/41, 221).

149 Varianzanalyse basierend auf Welch-Test: F=19.409 (df=2), p<.001.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

Tabelle 76: Anzahl der Vorstrafen (Spaltenprozent)

Anzahl der Vorstrafen	BAZ	St	Gesamt
0	81.3	73.6	79.1
1	6.3	8.2	6.8
2	3.2	4.2	3.5
3	2.1	3.5	2.5
4	2.1	1.9	2.1
5	1.0	1.4	1.1
6 – 10	2.7	4.3	3.2
11 – 20	1.3	2.2	1.5
20 und mehr <sup>a</sup>	.1	.7	.2
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(3315)</b>	<b>(1340)</b>	<b>(4655)</b>
<b>Mittelwert</b> (nur Fälle mit dokumentierter Vorverurteilung)	<b>3.76</b>	<b>4.79</b>	<b>4.13</b>
<b>Mittelwert</b>	<b>.70</b>	<b>1.26</b>	<b>.86</b>

Nur dokumentierte Vorverurteilungen (N=990): T=-3.098, p<.01; T-Test nach Welch. Alle Fälle: T=-5.385, p<.001; T-Test nach Welch. N=Werte in Klammer. a: Maximum=48.

Acht Prozent der Beschuldigten haben zum Zeitpunkt der Aktenerhebung bereits eine **Freiheitsstrafe verbüßt**. Erwartungsgemäß fällt dieser Anteil im St-Bereich mit 13 Prozent signifikant höher als im BAZ-Bereich aus. Dort beträgt die entsprechende Quote sechs Prozent. Das Ergebnis kann wieder durch das höhere „kriminelle Potential“ von „chronischen Straftätern“ (Chronic Offenders) erklärt werden.

Tabelle 77: Hafterfahrung (Spaltenprozent)

Freiheitsstrafe verbüßt	BAZ	St	Gesamt
Ja	6.3	13.1	8.2
Nein	93.7	86.9	91.8
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(3316)</b>	<b>(1339)</b>	<b>(4655)</b>

$\varphi$ =-.113, p<.001; N=Werte in Klammer.

## 5.2. Rechte der Beschuldigten

### 5.2.1. Rechtsbelehrung

An der Spitze der in § 49 aufgelisteten Beschuldigtenrechte steht in Z 1 das Recht, vom Gegenstand des gegen ihn bestehenden Verdachts sowie über seine wesentlichen Rechte im Verfahren informiert zu werden. § 50 konkretisiert dieses Recht für Kriminalpolizei und StA: Die Information hat „so bald wie möglich“ zu erfolgen. Sie darf nur so lange unterbleiben, als besondere Umstände befürchten lassen, dass ansonsten der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre, insbes weil Ermittlungen oder Beweisaufnahmen durchzuführen sind, deren Erfolg voraussetzt, dass der Beschuldigte keine Kenntnis von den gegen ihn geführten Ermittlungen hat. § 164 Abs 1 erwähnt die Informationspflicht nochmals im Zusammenhang mit der Beschuldigtenvernehmung. Dem Beschuldigten ist nämlich vor der

144



## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Vernehmung mitzuteilen, welcher Tat er verdächtig ist. Sodann ist er darüber zu informieren, dass er berechtigt sei, sich zur Sache zu äußern oder nicht auszusagen und sich zuvor mit einem Verteidiger zu beraten. Der Beschuldigte ist auch darauf aufmerksam zu machen, dass seine Aussage seiner Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen ihn Verwendung finden könne.

Die Aktenanalyse kann nur erheben, ob die **Information des Beschuldigten im Akt dokumentiert** ist. Sie kann keine zuverlässigen Aussagen darüber machen, ob auch tatsächlich eine Rechtsinformation erfolgt ist sowie ob dies auf eine Weise geschehen ist, dass sie der Beschuldigte auch verstanden hat. Es ist wohl ganz allgemein davon auszugehen, dass ein sehr großer Teil der Bevölkerung das Vorlesen oder Aushändigen des Gesetzestextes über die Beschuldigtenrechte nicht ausreichend verstehen kann, weil es an der Vertrautheit mit der juristischen Terminologie fehlt. Somit sollte die Rechtsbelehrung mit eigenen Worten des Belehrenden und auf eine Weise erfolgen, die ein Erfassen des Inhalts gewährleistet.

**Mehrheitlich** (95 %) findet sich die Dokumentation der **Rechtsbelehrung des Beschuldigten im Akt** (Tabelle 78). Bei 7 Prozent der BAZ-Fälle und bei nur 2 Prozent der St-Fälle weist der Akt darauf hin, dass der Beschuldigte über seine Rechte aufgeklärt wurde. Folglich kann geschlossen werden, dass es ausgehend von einer allgemein hohen Rechtsbelehrungsquote im St-Bereich deutlich öfter zur Rechtsbelehrung des Beschuldigten kommt.

Tabelle 78: Rechtsbelehrung des Beschuldigten (Spaltenprozent)

Dokumentation einer Rechtsbelehrung des Beschuldigten	BAZ	St	Gesamt
Ja	93,5	98,4	94,9
Nein	6,5	1,6	5,1
<b>Gesamt</b>	<b>100,0</b> <b>(2860)</b>	<b>100,0</b> <b>(1120)</b>	<b>100,0</b> <b>(3980)</b>

$\varphi = -.099$ ,  $p < .001$ ; Anzahl Fälle in denen der Beschuldigte vernommen wurde=Werte in Klammer.

Die Rechtsbelehrung erfolgte (Tabelle 79) **fast ausschließlich mittels eines Formblattes** (97 %) <sup>150</sup>. In drei Prozent der Fälle wurde die Rechtsbelehrung als Vermerk dokumentiert. Andere Formen der Rechtsbelehrungen (0,2 Prozent) sind zu vernachlässigen. Der Vergleich in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit zeigt, dass trotz allgemeiner Dominanz des Formblattes im **BAZ-Bereich dem Vermerk** mit rund vier Prozent eine etwas **höhere Bedeutung** zukommt als im St-Bereich.

<sup>150</sup> Zur Rechtsbelehrung des Beschuldigten im Rahmen einer Verfahrenseinstellung s in diesem Abschnitt 3.5.2.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

Tabelle 79: Art der Rechtsbelehrung (Spaltenprozent)

Rechtsbelehrung dokumentiert als...	BAZ	St	Gesamt
Formblatt	96.1	98.2	96.7
Vermerk	3.9	1.4	3.1
Auf sonstige Weise	.0	.4	.2
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(2678)</b>	<b>(1105)</b>	<b>(3783)</b>

Cramer-V=.080, p<.001; N=Werte in Klammer.

Die Rechtsbelehrung erfolgte mehrheitlich (94 %) **unmittelbar vor Beginn der Vernehmung zur Sache** (Tabelle 80). In fünf Prozent der Fälle wurde die Rechtsbelehrung im Zuge der Ladung vorgenommen. Bei etwa einem Prozent erfolgte die Rechtsbelehrung laut Aktenvermerk erst im Laufe der Vernehmung. Im BAZ-Bereich wurden rund sechs Prozent bereits im Zuge der Ladung über ihre Rechte aufgeklärt. Der entsprechende Anteil macht im St-Bereich drei Prozent aus.

Tabelle 80: Zeitpunkt der Rechtsbelehrung (Spaltenprozent)

Zeitpunkt der Rechtsbelehrung	BAZ	St	Gesamt
Im Zuge der Ladung	5.8	2.9	5.0
Unmittelbar vor Beginn der Vernehmung zur Sache	93.3	96.9	94.4
Im Laufe der Vernehmung	.9	.2	.7
An Ende der Vernehmung	.0	.0	.0
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(2667)</b>	<b>(1104)</b>	<b>(3771)</b>

Cramer-V=.073, p<.001; N=Werte in Klammer.

## 5.2.2. Verteidigerbeziehung

Das folgende Kapitel thematisiert zu Beginn allgemein die Häufigkeit einer Verteidigerbeziehung im Ermittlungsverfahren bzw von welchen Faktoren diese abhängt. In einem nächsten Schritt wird die Verteidigeranwesenheit bei Vernehmungen beleuchtet und es wird in diesem Zusammenhang ein Blick auf die kontradiktorische Vernehmung (§ 165) als gleichsam vorgezogene Hauptverhandlung geworfen. Schlussendlich werden die Verständigungspraxis des anwaltlichen Notdienstes und die Rolle der Verfahrenshilfe betrachtet.

### 5.2.2.1. Verteidigerbeziehung in Abhängigkeit ausgewählter Variablen

Für die Effizienz der Verteidigung ist als ein wesentliches Element die Tatsache und der Zeitpunkt der Verteidigerbeziehung im Ermittlungsverfahren ausschlaggebend. Nach **§ 58 Abs 1** hat der Beschuldigte das Recht, mit einem **Verteidiger Kontakt** aufzunehmen, ihn zu bevollmächtigen und sich mit ihm zu besprechen. Für einen Beschuldigten in Freiheit bestehen keine faktischen Grenzen zur Wahrnehmung dieses Rechts. Anders verhält es sich, wenn der Beschuldigte festgenommen ist und sich daher nicht unumschränkt um den Verteidigerkontakt bemühen kann. Um

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

hier eine effiziente Verteidigerbeziehung zu ermöglichen, normiert **§ 59 Abs 1 Satz 1** für den **festgenommenen Beschuldigten** das Recht, Kontakt mit seinem Verteidiger aufzunehmen und ihn zu bevollmächtigen. Dieser **Kontakt** kann nach Satz 2 *leg cit* allerdings bis zur Einlieferung in die Justizanstalt **überwacht** und auf das für die Erteilung der Vollmacht und eine **allgemeine Rechtsauskunft** notwendige Ausmaß **beschränkt** werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der Ermittlungen oder von Beweismitteln abzuwenden. Diese Beschränkung des Verteidigerkontakts ist im Vergleich mit anderen europäischen Ländern einzigartig und unter Grundrechtsgesichtspunkten, insbes Art 6 EMRK, bedenklich<sup>151</sup>.

**§ 164 Abs 2** regelt die Verteidigerbeziehung im Rahmen einer Beschuldigtenvernehmung. Demnach hat der Beschuldigte das Recht, seiner **Vernehmung einen Verteidiger beizuziehen**. Dieser darf sich jedoch an der Vernehmung selbst in keiner Weise beteiligen, er kann lediglich nach deren Abschluss ergänzende Fragen an den Beschuldigten richten. Während der Vernehmung darf sich der Beschuldigte auch nicht mit dem Verteidiger über die Beantwortung einzelner Fragen beraten. Damit ist also die Rolle des Verteidigers zunächst auf die Anwesenheit und die ergänzende Befragung begrenzt. Der Verteidiger ist also gleichsam nur ein passiver Beobachter, der über die Korrektheit der durchgeführten Vernehmung zu wachen hat. Seine Rolle besteht nicht darin, den Beschuldigten bei der Wahrung seiner Rechte zu unterstützen, was im internationalen Vergleich seltsam anmutet und nicht zuletzt im Hinblick auf die Grundrechte, insbes Art 6 EMRK, bedenklich erscheint<sup>152</sup>.

Doch selbst diese **passive Beobachterrolle** kann nach § 164 Abs 2 Satz 3 **weiter eingeschränkt** werden, indem von der Beiziehung eines Verteidigers abgesehen werden kann, soweit dies erforderlich erscheint, um eine Gefahr für die Ermittlungen oder eine Beeinträchtigung von Beweismitteln abzuwenden. In diesem Fall ist nach Möglichkeit eine Ton- oder Bildaufnahme anzufertigen.

Im folgenden Abschnitt werden kurz die vermuteten Zusammenhänge auf bivariater Ebene untersucht. Da ua davon ausgegangen werden muss, dass die unterschiedlichen unabhängigen Variablen in einem signifikanten Zusammenhang stehen, ist es schließlich notwendig, die bivariaten Analysen auf eine multivariate Sichtweise auszudehnen, um die Determinanten der Verteidigerbeziehung richtig bestimmen und interpretieren zu können. Die inhaltliche Diskussion gefundener Zusammenhänge erfolgt primär im Kontext der multivariaten Ergebnisse. Die bivariaten Analysen dienen vor allem der Identifikation geeigneter Prädiktoren für das multivariate Modell.

151 So zB *Bertel*, ÖIM-Newsletter 2004/3, 155; zu weiteren Ausführungen s im Literaturbericht (2. Abschnitt 4.2.1.).

152 In diese Richtung argumentiert zB *Bertel*, ÖIM-Newsletter 2004/3, 155; s auch *Venier*, FS-Miklau, 615; *Moos*, FS-Miklau, 346; zu weiteren Ausführungen s im Literaturbericht (2. Abschnitt 4.2.1.).

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

#### 5.2.2.1.1. Häufigkeit der Verteidigerbeziehung

Die Ergebnisse (Tabelle 81) zeigen, dass in **etwa acht Prozent der Fälle** der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren durch einen **Rechtsbeistand** vertreten wurde. Die Analysen in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit zeigen wenig überraschend, dass die Verteidigerbeziehung von der Schwere des Tatvorwurfs abhängt. Im St-Bereich werden mit 18 Prozent deutlich häufiger Verteidiger beigezogen. Liegt die sachliche Zuständigkeit beim BG, so findet sich nur in vier Prozent der Fälle ein Hinweis, dass der Beschuldigte durch einen Rechtsbeistand vertreten wurde.

Tabelle 81: Beschuldigte durch Rechtsbeistand vertreten (Spaltenprozent)

Hinweise im Akt auf Vertretung des Beschuldigten durch einen Rechtsbeistand	BAZ	St	Gesamt
Ja	3.7	18.1	7.9
Nein	96.3	81.9	92.1
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> (3338)	<b>100.0</b> (1352)	<b>100.0</b> (4690)

$\phi = -.242$ ,  $p < .001$ ; N=Werte in Klammer.

#### 5.2.2.1.2. Verteidigerbeziehung und Delikt

Betrachtet man nun die Verteidigerbeziehung in Abhängigkeit zur vorgeworfenen strafbaren Handlung (Tabelle 82), lässt sich folgendes Bild erkennen (Die Ergebnisse werden getrennt nach St- und BAZ-Bereich diskutiert, da sich abhängig von der sachlichen Zuständigkeit gewisse Delikte ausschließen.): Liegt die sachliche Zuständigkeit beim **BG**, so finden sich auf der einen Seite bei Verfahren aufgrund einer **fahrlässigen Körperverletzung** (§ 88 StGB) **vermehrt Hinweise** darauf, dass die **Beschuldigten einen Rechtsbeistand** im Ermittlungsverfahren zuziehen. Bei dieser Deliktsgruppe liegt der Anteil der Fälle, bei denen ein Verteidiger die Vertretung des Beschuldigten übernimmt, bei sechs Prozent. Dieses Ergebnis ist vermutlich dadurch zu erklären, dass bei Verkehrsunfällen, die einen wesentlich Teil der fahrlässigen Körperverletzungsdelikte im BAZ-Bereich ausmachen, durch eine Rechtsschutzversicherung ein Anwalt bereitgestellt wird. Bei vorsätzlichen Körperverletzungen (§§ 83 – 87 StGB) ist zwar der Anteil der Verteidigerbeziehung ähnlich hoch wie bei fahrlässigen Körperverletzungsdelikten (§ 88 StGB), jedoch ergibt sich aufgrund der geringeren Häufigkeit dieser Deliktsgruppe (N=599) kein signifikanter Unterschied zur allgemeinen Vertretungsquote im BAZ-Bereich von rund vier Prozent. Auf der anderen Seite lässt sich als weiteres signifikantes Ergebnis des Vergleichs der Verteidigerbeziehung in Abhängigkeit der Delikte erkennen, dass bei **Vermögensdelikten** (§§ 125 – 168e StGB) im **BAZ-Bereich** mit nicht ganz einem Prozent die **Beschuldigten deutlich seltener** von einem **Rechtsbeistand vertreten werden** als es allgemein im BAZ-Bereich der Fall ist. Dieses Ergebnis ist vermutlich auf die geringe Schwere der Vermögensdelikte zurückzuführen, auf Grund derer eine Verteidigerbeziehung seitens der Beschuldigten nicht für erforderlich gehalten wird. Denkbar wäre es auch, dass die schlechtere finanzielle Situation von Vermögensstraftätern es diesen gar nicht erlaubt, einen

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Verteidiger beizuziehen und – überwiegend wegen des Fehlens der Voraussetzungen für eine notwendige Verteidigung (vgl § 61) – die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Verfahrenshilfe (§ 61 Abs 2) nicht vorliegen. Diese These kann jedoch durch die Daten nicht gestützt werden. Auch nach Kontrolle von Indikatoren der sozialen Schicht (Arbeitslosigkeit, Hilfsarbeiter, etc) bleibt der Zusammenhang zwischen Verteidigerbeziehung und Vermögensdelikten bestehen<sup>153</sup>.

Im **St-Bereich** lassen sich vier interessante Zusammenhänge zwischen dem vorgeworfenen Delikt und der Verteidigerbeziehung erkennen. Ausgehend von einer allgemeinen Verteidigerbeziehungsquote von 18 Prozent zeigt sich **erstens**, dass bei **Freiheitsdelikten** (§§ 99 – 110 StGB) der Beschuldigte **deutlich seltener** durch einen Rechtsbeistand vertreten wurde. In „nur“ **zehn Prozent** dieser Fälle finden sich im Akt Hinweise darauf, dass der Beschuldigte einen Verteidiger beigezogen hat. **Zweitens** wird bei **Vermögensdelikten** (§§ 125 – 168e StGB) im St-Bereich der Beschuldigte **häufiger von einem Rechtsbeistand** vertreten. Der entsprechende Anteilswert beträgt **23 Prozent**. **Drittens** liegt bei **Sexualdelikten** 201 – 220a StGB die **Verteidigerbeziehungsquote mit 39 Prozent** noch einmal **deutlich höher** als bei Vermögensdelikten. Als **viertes** Ergebnis zeigt sich, dass sich **bei SMG-Delikten bei jedem zweiten Akt** (58 %) ein Hinweis auf eine Verteidigerbeziehung findet. Diese deliktsspezifischen Unterschiede könnten durch die Tatsache erklärt werden, dass bei Sexual- und Suchtmitteldelikten häufiger eine Untersuchungshaft verhängt wird, was eine notwendige Verteidigung nach Verhängung der Untersuchungshaft mit sich bringt (vgl § 61 Abs 1 Z 1). Dieser Tatsache wird sogleich im Rahmen der multivariaten Betrachtung (s in diesem Abschnitt 5.2.2.1.3.) nachgegangen.

153 Gerechnet wurde eine partielle Korrelationsanalyse. Dabei wurde der Einfluss der Merkmale „arbeitslos“, „Hilfsarbeiter“ und „angelernter Arbeiter“ als Indikatoren für eine möglicherweise angespannte finanzielle Situation der Beschuldigten kontrolliert. Der bivariate Zusammenhang zwischen „Vermögensdelikt“ und „Anwaltliche Vertretung“ von  $\phi = .117$  ( $p < .001$  entspricht der Produktmoment Korrelation  $r$ ) ändert sich nach Kontrolle der oben genannten Merkmale nicht (partielles  $r = .114$ ,  $p < .001$ ).

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

Tabelle 82: Beschuldigte durch Rechtsbeistand vertreten in Abhängigkeit vom Delikt (Anteilswerte Ja)

Beschuldigte durch einen Rechtsbeistand vertreten	BAZ		St	
	%Ja	N	%Ja	N
§§ 75 – 79 StGB (vorsätzliche Tötungsdelikte)	-	-	-	-
§§ 80, 81 StGB (fahrlässige Tötungsdelikte)	-	-	-	-
§§ 83 – 87 StGB (vorsätzliche Körperverletzungsdelikte)	5.7	599	14.3	231
§ 88 StGB (fahrlässige Körperverletzung)	5.9 <sup>a</sup>	1079	-	-
§§ 99 – 110 StGB (Freiheitsdelikte)	-	-	10.0 <sup>b</sup>	429
§§ 125 – 168e StGB (Vermögensdelikte)	.7 <sup>c</sup>	1152	22.8 <sup>d</sup>	514
§§ 201 – 220a StGB (Sexualdelikte)	-	-	38.5 <sup>e</sup>	39
§§ 223 – 231 StGB (Urkundendelikte)	7.7	52	10.3	68
§§ 232 – 241g StGB (Geldverkehrsdelikte)	-	-	17.9	28
Andere Delikte nach dem StGB	1.3	235	15.9	176
SMG-Delikte	4.7	214	57.5 <sup>f</sup>	87
Andere Delikte	.0	30	21.4	42
<b>Gesamt</b>	<b>3.7</b>	<b>3319</b>	<b>18.1</b>	<b>1350</b>

<sup>a</sup>:  $\varphi=.080$ ,  $p<.001$ ; <sup>b</sup>:  $\varphi=-.144$ ,  $p<.001$ ; <sup>c</sup>:  $\varphi=-.117$ ,  $p<.001$ ; <sup>d</sup>:  $\varphi=.094$ ,  $p<.001$ ; <sup>e</sup>:  $\varphi=.091$ ,  $p<.001$ ; <sup>f</sup>:  $\varphi=.269$ ,  $p<.001$ ; - ....N kleiner 25 (Diese Fälle werden nicht interpretiert).

#### 5.2.2.1.3. Verteidigerbeziehung, sozialer Status und Nationalität

Um einen etwaigen Zusammenhang zwischen dem sozialen Status des Beschuldigten und der Verteidigerbeziehung zu untersuchen, wird einerseits die Vertretung durch einen Rechtsbeistand in Abhängigkeit der Stellung im Wirtschaftsprozess, des ausgeübten Berufs und der Nationalität untersucht (Tabelle 83).

Im BAZ-Bereich lassen sich keine **Unterschiede** in der Häufigkeit der Rechtsbeistandsbeziehung **in Abhängigkeit der Nationalität** der Beschuldigten feststellen. Für den St-Bereich zeigt sich jedoch, dass speziell Beschuldigte aus einem Nicht-EU-Land mit 27 Prozent deutlich öfter einen Verteidiger zuziehen. Auch dies könnte eine Folge vermehrter Verhängung der Untersuchungshaft gegen diese Gruppe von Beschuldigten sein.

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 83: Beschuldigte durch Rechtsbeistand vertreten in Abhängigkeit von der Nationalität (Spaltenprozent)

Beschuldigte durch einen Rechtsbeistand vertreten	BAZ			Gesamt
	Österreich	EU-Land	Kein EU-Land	
Ja	3.8	5.0	2.9	3.7
Nein	96.2	95.0	97.1	96.3
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> (2506)	<b>100.0</b> (303)	<b>100.0</b> (478)	<b>100.0</b> (3287)
<b>Cramer-V, p</b>	<b>.025, p&gt;.05</b>			
Beschuldigte durch einen Rechtsbeistand vertreten	St			Gesamt
	Österreich	EU-Land	Kein EU-Land	
Ja	15.1	21.3	27.2	18.7
Nein	84.9	78.8	72.8	81.3
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> (850)	<b>100.0</b> (122)	<b>100.0</b> (324)	<b>100.0</b> (1296)
<b>Cramer-V, p</b>	<b>.134, p&lt;.001</b>			

N=Werte in Klammer.

In Abhängigkeit der **Stellung der Beschuldigten im Wirtschaftsprozess** lassen sich sowohl für den BAZ- als auch den St-Bereich signifikante Unterschiede in der Häufigkeit der Verteidigerbeziehung erkennen (Tabelle 84). Liegt die sachliche Zuständigkeit beim BG, so zeigt sich, dass Berufstätige mit sechs Prozent vermehrt einen Rechtsbeistand in Anspruch nehmen, während sich bei Hausfrauen/Hausmännern bzw Beschuldigten, die sich in einer (anderen) Ausbildungsmaßnahme befinden (0 %) keine Hinweise auf eine Verteidigerbeziehung finden. Im St-Bereich fällt speziell auf, dass Arbeitslose mit gut einem Viertel (27 %) deutlich öfter einen Rechtsbeistand zuziehen als es generell im St-Bereich der Fall ist. Dabei ist bemerkenswert, dass es sich hier mehrheitlich um einen Verfahrenshilfeverteidiger handelt. In 83 Prozent der Fälle, in denen ein arbeitsloser Beschuldigte durch einen Rechtsbeistand vertreten wurde, geht aus dem Akt hervor, dass es sich um einen Verfahrenshilfeverteidiger handelt, was auf Grund der tendenziell schlechten finanziellen Situation von Arbeitslosen auch nicht überrascht<sup>154</sup>.

Des Weiteren zeigt sich für den St-Bereich, dass bei Beschuldigten, die sich in anderen Ausbildungsmaßnahmen befinden (ua Lehrlinge usw), die Vertretungsquote bei 26 Prozent liegt. Jedoch ist dieses Ergebnis vor dem Hintergrund der geringen Fallzahl (N=42) vorsichtig zu interpretieren. Weiters ist die Verteidigerbeziehungsquote mit zehn Prozent bei Schülern und Studenten auffällig niedrig.

154 Bezogen auf die Beigabe einer Verfahrenshilfe heben sich die Arbeitslosen vom Rest der Beschuldigten ab. Die allgemeine Verfahrenshilfequote liegt bei elf Prozent. Bei Arbeitslosen wurde in 25 Prozent der Fälle eine Verfahrenshilfe beigegeben (Cramer-V = .282, p<.001).

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

Tabelle 84: Beschuldigte durch Rechtsbeistand vertreten in Abhängigkeit von der Stellung im Wirtschaftsprozess (Anteilswerte Ja)

Beschuldigte durch einen Rechtsbeistand vertreten	BAZ		St	
	%Ja	N	%Ja	N
Berufstätig	5.6	1566	15.8	583
Arbeitslos	2.1	578	27.2	378
Schüler/Student	1.5	388	10.0	70
Anderer Ausbildungsmaßnahme	.0	94	26.2	42
Hausfrau/Hausmann	.0	53	.0	9
Pension	2.5	318	15.1	86
Anderes	.0	68	25.0	44
<b>Gesamt</b>	<b>3.7</b>	<b>3287</b>	<b>19.6</b>	<b>1212</b>
<b>Cramer-V, p</b>	<b>.107, p&lt;.001</b>		<b>.146, p&lt;.001</b>	

Zur Berechnung des Zusammenhangsmaßes wurden im St-Bereich die Ausprägungen „Hausfrau/Hausmann“ und „Anderes“ zur Kategorie „Anderes“ zusammengefasst.

Im Hinblick auf den **ausgeübten Beruf der Beschuldigten** lässt sich für den BAZ-Bereich erkennen, dass speziell Selbständige die Vertretung durch einen Verteidiger in Anspruch nehmen (Tabelle 85). Rund zwölf Prozent der beschuldigten Selbständigen haben einen Rechtsbeistand beigezogen. Im St-Bereich lässt sich kein Zusammenhang zwischen der Verteidigerbeziehung und dem Beruf des Beschuldigten erkennen. Zwar zeigt sich, dass der Anteil der öffentlichen Bediensteten, die einen Rechtsanwalt beigezogen haben, mit rund acht Prozent vergleichsweise gering ist, jedoch ist dieses Ergebnis statistisch nicht signifikant.

Tabelle 85: Beschuldigte durch Rechtsbeistand vertreten in Abhängigkeit vom ausgeübten Beruf (Anteilswerte Ja)

Beschuldigte durch einen Rechtsbeistand vertreten	BAZ		St	
	%Ja	N	%Ja	N
Hilfsarbeiter	2.2	182	18.6	86
Angelernter Arbeiter	6.7	180	19.7	61
Facharbeiter	3.7	267	16.5	91
Angestellter	4.8	519	13.5	148
Öffentlicher Dienst	4.9	82	8.3	48
Selbstständiger	12.2	238	16.8	119
Anderes	2.4	165	15.6	96
<b>Gesamt</b>	<b>5.4</b>	<b>1633</b>	<b>15.7</b>	<b>1296</b>
<b>Cramer-V, p</b>	<b>.136, p&lt;.001</b>		<b>.078, p&gt;.05</b>	



#### 5.2.2.1.4. Determinanten der Verteidigerbeziehung – eine multivariate Betrachtung

Die bisherigen bivariaten Befunde haben speziell für den St-Bereich ein erklärungsbedürftiges Bild gezeichnet (die Ergebnisse des BAZ-Bereichs werden über die bisherigen bivariaten Befunde hinaus hier nicht weiter vertieft).

- In **Abhängigkeit der Delikte** fällt auf, dass bei SMG-Delikten die Vertretungsquote bei 58 Prozent liegt und somit deutlich höher ist als bei allen anderen Delikten. Bei Freiheitsdelikten (§§ 99 – 110 StGB) wird nur in jedem zehnten Fall ein Rechtsbeistand beigezogen, während bei Eigentumsdelikten (§§ 125 – 168e StGB) die Vertretungsquote mit 23 Prozent statistisch signifikant über der allgemeinen Beziehungsquote von 16 Prozent liegt.
- In Verbindung mit der **Nationalität** der Beschuldigten fällt die hohe Vertretungsquote bei Bürgern eines Nicht-EU-Landes auf. 27 Prozent dieser Personen wurden durch einen Rechtsbeistand vertreten.
- In Abhängigkeit der **Stellung im Wirtschaftsprozess** sticht einerseits die Rolle der Arbeitslosen heraus. 27 Prozent der Arbeitslosen werden durch einen Rechtsbeistand vertreten. Auf der anderen Seite fällt die geringe Vertretungsquote der Schüler und Studenten auf. Nur ein Zehntel dieser Beschuldigten zieht einen Rechtsbeistand hinzu.

An dieser Stelle muss nun noch die bereits erwähnte Bedeutung der Untersuchungshaft und die damit verbundene notwendige Verteidigung unterstrichen werden. An sich kann bei U-Haftfällen von einer Vertretungsquote von 100 Prozent ausgegangen werden, weil es sich um einen Fall der notwendigen Verteidigung handelt (vgl § 61 Abs 1 Z 1). Somit sind keine substantiellen Folgerungen aus dem Zusammenhang zwischen Untersuchungshaft und Verteidigerbeziehung zu erwarten. Jedoch darf dieses Merkmal bei der Analyse der Bedingungsfaktoren der Verteidigerbeziehung nicht vergessen werden, da ansonsten falsche inhaltliche Schlüsse gezogen werden könnten<sup>155</sup>.

Bivariate Analysen zeigen auf, dass die **einzelnen Merkmale**, die in einer positiven Assoziation mit der Verteidigerbeziehung stehen, auch **untereinander zum Teil deutlich korrelieren**. So etwa sind Mitglieder aus Nicht-EU-Staaten vermehrt arbeitslos<sup>156</sup>, auch öfter in Untersuchungshaft<sup>157</sup> und auch vermehrt aufgrund von SMG-Delikten beschuldigt<sup>158</sup>. Arbeitslose wurden vermehrt in U-Haft genommen<sup>159</sup>, wurden auch vermehrt wegen SMG-Delikten<sup>160</sup> und Vermögensdelikten<sup>161</sup> beschuldigt.

155 Führt etwa ein spezifisches Delikt häufiger zur U-Haft, lässt sich erklären, warum bei diesem Delikt vermehrt Verteidiger beigezogen werden. Andere inhaltliche Erklärungen der erhöhten Verteidigerbeziehungsquote bei diesem Delikt wären dann falsch.

156  $\varphi=.198$ ,  $p<.001$ .

157  $\varphi=.255$ ,  $p<.001$ .

158  $\varphi=.136$ ,  $p<.001$ .

159  $\varphi=.321$ ,  $p<.001$ .

160  $\varphi=.197$ ,  $p<.001$ .

161  $\varphi=.054$ ,  $p<.05$ .

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

Folglich ist es nicht ersichtlich, welche der Variablen nun tatsächlich die Vertretungsquote beeinflussen. So kann etwa vermutet werden, dass Bürger aus Nicht-EU-Staaten nur deswegen vermehrt durch einen Rechtsbeistand vertreten wurden, weil sie deutlich öfter in U-Haft genommen wurden und somit eine Vertretungspflicht gegeben ist. Um diese Frage nun näher zu beantworten, wurde eine binäre Logitanalyse (zur Methode s Kapitel 1. in diesem Abschnitt) gerechnet (Tabelle 86). Als unabhängige Variable wurden die bereits diskutierten Merkmale „Nationalität“, „SMG-, Freiheits- und Vermögensdelikte“, „U-Haft“ und „Stellung im Wirtschaftsprozess“ in das Modell aufgenommen, wobei im letzten Merkmal die Ausprägungen „Hausmann“ und „Andere“ aufgrund der geringen Fallzahlen zusammengefasst wurden. Darüber hinaus wurde noch das Alter der Beschuldigten (1 = unter 18, 0 = über 18) berücksichtigt, da in § 39 JGG der erleichterte Zugang zur Verfahrenshilfe durch geringere Anforderungen an die notwendige Verteidigung für Jugendliche festgehalten wird. Auch wurde das Vorhandensein einer Vorverurteilung als Indikator einer – auf Erfahrung beruhenden – besseren Rechtskenntnis als unabhängige Variable in das Modell aufgenommen. Um die Interpretation der Ergebnisse so einfach wie möglich zu gestalten, werden die üblicherweise zur Interpretation herangezogenen  $\exp(\beta)$ -Koeffizienten bzw die  $\beta$ -Koeffizienten in Wahrscheinlichkeiten umgerechnet. Diese Transformation erfolgt nur für signifikante Einflüsse. Generell gilt es für die nachfolgende Interpretation festzuhalten, dass es sich bei den  $\beta$ -Koeffizienten um partielle Koeffizienten handelt. Das bedeutet, dass bei der Interpretation eines Effekts davon ausgegangen wird, dass alle anderen Variablen gleich null sind. Folglich ist der Effekt der Konstante so zu interpretieren, dass für berufstätige Österreicher über 18 Jahre, die keine Vorverurteilungen haben, weder aufgrund eines SMG-, Freiheits- noch Vermögensdelikts beschuldigt wurden und auch nicht in U-Haft genommen wurden, die Vertretungswahrscheinlichkeit bei rund 13 Prozent liegt. Das Modell sagt also vorher, dass 13 Prozent der oben beschriebenen Beschuldigtenpopulation von einem Rechtsbeistand vertreten wurden.

Als **stärkster Einfluss** sticht erwartungsgemäß die **verhängte Untersuchungshaft** hervor<sup>162</sup>. Die Wahrscheinlichkeit einer anwaltlichen Vertretung liegt bei 85 Prozent, wenn ein berufstätiger Österreicher über 18 Jahren in U-Haft genommen wird (gegeben alle anderen Variablen sind gleich null). Überraschend in diesem Zusammenhang ist jedoch, dass die Vertretungsquote durch einen Verteidiger bei U-Haft-Fällen nicht höher als 85 Prozent ist. Ausgehend von der notwendigen Verteidigung müsste sich eine Vertretungsquote von 100 Prozent ergeben. Unabhängig von den

162 Zur Terminologie gilt es klarzustellen, dass die Untersuchungshaft nicht schon mit der Festnahme eintritt (vgl § 170), sondern erst vorliegt, wenn der zuständige Richter nach Vernehmung des Festgenommenen auf Grund des dringenden Tatverdachts, des Vorliegens eines Haftgrundes und nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit die Untersuchungshaft verhängt (vgl § 173). Diese Entscheidung ist spätestens 48 Stunden nach Einlieferung in das gerichtliche Gefängnis zu treffen (§ 174 Abs 1). Diese Einlieferung hat wiederum spätestens 48 Stunden nach der Festnahme durch die Kriminalpolizei zu erfolgen (vgl § 172 Abs 2).

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Einflussfaktoren auf die Vertretungshäufigkeit zeigt sich, dass in 24 Prozent der U-Haftfälle kein Verteidiger beigezogen wurde. Möglicherweise lässt sich dieses Ergebnis durch die U-Haftdauer erklären. Ausgehend davon, dass die notwendige Verteidigung zwar bereits ab Verhängung der U-Haft gegeben ist (vgl § 61 Abs 1 Z 1), der Bestellvorgang aber einige Zeit dauern kann, sodass die Verteidigung letztlich erst mit der Haftprüfungsverhandlung 14 Tage nach Beginn der U-Haft relevant wird, weil zu dieser ein Verteidiger beigezogen werden muss (vgl § 176 Abs 2), ist es denkbar, dass manche U-Haften deshalb ohne Verteidigerbeziehung sind, weil sie noch vor der Haftprüfungsverhandlung endeten. Ein Vergleich mit den Daten der Integrierten Vollzugverwaltung<sup>163</sup> (IVV) deutet jedoch darauf hin, dass die Haftdauer nicht als alleinige Erklärung herangezogen werden kann. Basierend auf den U-Haftfällen der untersuchten LG-Sprengel, die 2009 in Österreich endeten, zeigt sich, dass „nur“ etwa sieben Prozent kürzer als zwei Wochen dauerten. Legt man diesen Anteil auf das vorliegende Sample um, so bleiben immer noch rund 17 Prozent an U-Haftfällen, in denen der Beschuldigte durch keinen Anwalt vertreten wurde. Diese restlichen U-Haftfälle ohne anwaltliche Vertretung sind möglicherweise „zufällig“ in das Sample „gerutscht“. Da ausgehend von der geringen Anzahl an U-Haften (N=169) in der vorliegenden Stichprobe nicht davon auszugehen ist, dass die U-Haftfälle „repräsentativ“ für alle U-Haften an den Erhebungsstandorten sind (zur genaueren Diskussion der Problematik s Kapitel 1. in diesem Abschnitt), ist das Ergebnis nicht allzu verwunderlich.

Weiters bleibt der **positive Einfluss der SMG-Delikte auf die anwaltliche Vertretung** bestehen. Bei berufstätigen Österreichern über 18 Jahren, die wegen eines SMG-Delikts beschuldigt werden, liegt die Vertretungswahrscheinlichkeit bei 32 Prozent. Dieses Ergebnis ist möglicherweise die Folge von gut organisierten Strukturen im „Suchtgifthandel“. Wird man erwischt, ist man durch eine unmittelbare Verteidigerbeziehung „gut vorbereitet“.

Als sehr interessantes Ergebnis zeigt sich, dass bei der multivariaten Betrachtung der Effekt der **Arbeitslosigkeit** die Richtung ändert. Stellte sich bei den bivariaten Analysen noch heraus, dass Arbeitslose vermehrt durch einen Rechtsbeistand vertreten werden, so ändert dieser Einfluss speziell nach Kontrolle der U-Haft die Richtung und wird nach weiterer Kontrolle der SMG-Delikte sogar wieder statistisch signifikant. Dh Arbeitslose wurden nur deswegen vermehrt durch einen Rechtsbeistand vertreten, weil sie eine höhere SMG-Deliktsprävalenz aufweisen und sie auch vermehrt in U-Haft genommen wurden. Der Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und U-Haft ist vermutlich dadurch zu erklären, dass Entscheidungen über die Verhängung der U-Haft aufgrund eines fehlenden Beschäftigungsverhältnisses und der damit verbundenen erhöhten Fluchtgefahr vermehrt positiv ausfallen, zumal „geordnete Lebensverhältnisse“, zu denen auch eine Einbeziehung in den Erwerbsprozess zählt, ein Indiz gegen die Fluchtgefahr ist<sup>164</sup>. Diese Hypothese kann auch durch die Daten

163 IVV-Datenauskunft der BRZ GmbH, April 2010. Basis sind alle U-Haften der LGs Wien, Graz, Linz, Wels, Korneuburg, Leoben und Innsbruck, die 2009 endeten.

164 So normiert etwa § 173 Abs 3 erster Satz, dass Fluchtgefahr jedenfalls nicht vorliegt, wenn die strafbare Handlung, der der Beschuldigte verdächtigt wird,

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

gestützt werden. So zeigt sich, dass bei Arbeitslosen deutlich öfter Fluchtgefahr als Haftgrund angeführt wird (81 % bei Arbeitslosen versus 48 % bei restlichen Beschuldigten)<sup>165</sup>. Der Zusammenhang zwischen SMG-Delikten und Arbeitslosigkeit scheint dadurch erklärbar zu sein, dass an die Stelle einer offiziellen Berufstätigkeit der Suchtgifthandel tritt. Auch wäre es denkbar, dass die Beschuldigten, insofern sie auch selbst Drogenkonsumenten sind, Probleme mit den Anforderungen des Arbeitsmarktes haben.

Ein ähnlicher Effekt wie bei der „Arbeitslosigkeit“ zeigt sich in Hinblick auf die **Nationalität**. Die bivariaten Analysen deuteten darauf hin, dass Nicht-EU-Bürger und auch zum Teil Beschuldigte aus anderen EU-Ländern vermehrt durch einen Anwalt vertreten werden. Dieser Effekt entsteht fast ausschließlich dadurch, dass **Nicht-Österreichische Staatsbürger vermehrt in U-Haft genommen** werden. Während gesamt gesehen in rund 13 Prozent der St-Fälle eine U-Haft verhängt wurde, ist dieser Anteil sowohl bei EU-Ausländern mit 26 Prozent als auch bei Angehörigen von Nicht-EU-Staaten mit 27 Prozent mehr als doppelt so hoch<sup>166</sup>. Unter österreichischen Beschuldigten wurde nur in fünf Prozent eine U-Haft verhängt. Die höhere U-Haftquote bei ausländischen Beschuldigten ist möglicherweise – analog zu den Arbeitslosen – in der vermeintlich erhöhten Fluchtgefahr gelegen. Die Annahme findet durch die Daten Bestätigung. Während bei U-Haftfällen mit Österreichern nur in 31 Prozent der Fälle die Fluchtgefahr als Begründung angeführt wurde, liegt der entsprechende Anteil bei EU-Ausländern bei 100 Prozent und bei Mitgliedern aus Nicht-EU-Staaten bei 78 Prozent<sup>167</sup>. **Nach Berücksichtigung der U-Haftquote** zeigt sich, dass **ausländische Beschuldigte seltener durch einen Rechtsbeistand vertreten** werden, wobei hier vor allem Beschuldigte aus einem anderen EU-Land mit sieben Prozent eine deutlich geringere Vertretungswahrscheinlichkeit aufweisen. In diesem Zusammenhang ist noch ein interessantes Ergebnis zu erwähnen. Wie oben angemerkt, gibt es – wider die Erwartungen – U-Haft-Fälle ohne anwaltliche Vertretung. Dabei handelt es sich bei 36 dieser 40 Fälle um ausländische Beschuldigte.

Die Frage dahingehend, wodurch die geringere Vertretungsquote Nicht-Österreichischer Staatsbürger zustande kommt, kann durch **zwei Ansätze** begründet werden. Eine mögliche Erklärung ist, dass bei beschuldigten Nicht-Österreichern der **Informationsprozess hinsichtlich der Beschuldigtenrechte** nicht reibungslos verläuft. So findet sich etwa in Akten mit beschuldigten EU-Ausländern **seltener ein Hinweis auf eine Rechtsbelehrung**. In 22 Prozent dieser Fälle ist keine Rechtsbelehrung dokumentiert. Bei Österreichern bzw Bürgern eines Nicht-EU-Landes ist dies nur in 15 bzw 11 Prozent der Fälle<sup>168</sup>. Jedoch bleibt nach Kontrolle der Rechtsbelehrung der Effekt der Nationalität (Anderes EU-Land) auf die Vertretungsrate weiter bestehen. Im Bereich der anderen Rechtsinformati-

nicht strenger als mit einer fünfjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist, er sich in geordneten Lebensverhältnissen befindet und einen festen Wohnsitz im Inland hat, es sei denn, er habe bereits Vorbereitungen zur Flucht getroffen.

165  $\phi = .333$ ,  $p < .001$ .

166 Cramer-V = .309,  $p < .001$ .

167 Cramer-V = .542,  $p < .001$ .

168 Cramer-V = .085,  $p < .01$ .

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

onen (Information über anwaltlichen Notdienst, Information über Voraussetzungen der Verfahrenshilfe) zeigen sich zwar keine Hinweise auf eine seltenere Rechtsinformation ausländischer Beschuldigter, jedoch kann aufgrund der Dominanz des – in Deutsch gehaltenen – Formblattes als Mittel der Rechtsbelehrung, hier eine Schwachstelle des Kommunikationsprozesses vermutet werden, die auch durch die etwaige Zuziehung eines Dolmetschers nicht bereinigt werden kann, da diesen die juristischen Kenntnisse für eine adäquate Übersetzung fehlen. Auf der anderen Seite ist es auch denkbar, dass die geringere Vertretungsquote von ausländischen Staatsangehörigen durch sozioökonomische Faktoren (finanzielle Mittel udgl.) bedingt ist.

Tabelle 86: Binäre Logitanalyse – Vorhersage der Verteidigerbeziehung

	$\beta$	Exp( $\beta$ )	p	$\tau^*100$
<b>Stellung im Wirtschaftsprozess</b>				
<i>Referenz: Berufstätig</i>				
Arbeitslos	-.463	.629	<.05	8.5%
Schüler und Student	-.332	.717	>.05	
Andere Ausbildung	.671	1.956	>.05	
Pension	.104	1.110	>.05	
Anderes	-.573	.564	>.05	
<b>Delikte</b>				
<i>Referenz: alle anderen Delikte</i>				
SMG	1.158	3.183	<.001	32.0%
Freiheitsdelikte	-.356	.700	>.05	
Vermögensdelikte	.111	1.118	>.05	
<b>Nationalität</b>				
<i>Referenz: Österreich</i>				
Anderes EU-Land	-.721	.486	<.05	6.7%
Nicht-EU-Land	-.247	.781	>.05	
<b>U-Haft (0=nein, 1=ja)</b>	<b>3.370</b>	<b>29.088</b>	<b>&lt;.001</b>	<b>81.1%</b>
<b>Vorverurteilungen (0=nein, 1=ja)</b>	.034	1.035	>.05	
<b>Alter (0=über 18, 1=unter 18)</b>	.090	1.094	>.05	
<b>Konstante</b>	<b>-1.912</b>	<b>.148</b>	<b>&lt;.001</b>	<b>12.9%</b>
<b>Cox &amp; Snell R<sup>2</sup>/Nagelkerkes R<sup>2</sup></b>	<b>.236/.380</b>			

$\tau$  =Wahrscheinlichkeit einer Verteidigerbeziehung, wenn alle anderen Variablen gleich null sind. Dh Die Vertretungswahrscheinlichkeit für berufstätige Österreicher, die über 18 Jahre sind, keine Vorverurteilungen haben, nicht in U-Haft genommen wurden und weder wegen eines SMG-, Freiheits- noch Vermögensdelikt beschuldigt wurden, liegt bei 12,7 Prozent.

#### 5.2.2.2. Verteidigerbeziehung zu einer Vernehmung und kontradiktorische Vernehmung

Wie bereits in Kapitel 3. in diesem Abschnitt ausgeführt wurde, ist in rund 85 Prozent der Fälle eine Vernehmung des Beschuldigten dokumentiert. Unterschiede in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit zeigten sich keine. Nur bei **zwei Prozent der dokumentierten Vernehmungen** findet sich auch ein Hinweis im Akt, dass ein **Verteidiger des Beschuldigten anwesend** war. Mit drei Prozent ist diese Quote im St-Bereich zwar statistisch hoch signifikant, jedoch numerisch nur unwesentlich höher als im BAZ-Bereich. Dort beträgt der entsprechende Anteil etwa ein Prozent.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

Dieser Unterschied ergibt sich in erster Linie dadurch, dass Beschuldigte im St-Bereich deutlich öfter (18 %) einen Verteidiger haben (müssen) als es im BAZ-Bereich der Fall ist (4 %). Betrachtet man nur jene Fälle, in denen der Beschuldigte **durch einen Rechtsbeistand vertreten** wird (Tabelle 87), so liegt sowohl im BAZ- als auch St-Bereich die „**anwaltliche Anwesenheitsquote**“ bei der Vernehmung **bei neun Prozent**.

Tabelle 87: Anwesenheit eines Verteidigers bei der Vernehmung (Spaltenprozent)

Verteidiger bei Vernehmung anwesend	BAZ	St	Gesamt
Ja	1.2	3.0	1.8
Nein	98.8	97.0	98.2
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(2879)</b>	<b>(1351)</b>	<b>(4230)</b>

$\varphi = .064$ ,  $p < .001$ ; Anzahl Vernehmungen gesamt=Werte in Klammer.

Sieht man sich die **Gründe für die Abwesenheit** eines Verteidigers an (Tabelle 88), so fällt auf, dass mehrheitlich der **Verzicht des Beschuldigten** auf sein Recht dokumentiert wurde. Bei jeder siebten Vernehmung, in der kein Verteidiger anwesend war, wurde im Akt vermerkt, dass der Beschuldigte auf dieses Recht verzichtet hat. Bei weiteren 30 Prozent ergibt sich aus dem Akt kein Hinweis darauf, warum kein Verteidiger bei der Vernehmung anwesend war. Eine **Dokumentation beschränkter bzw. verweigerter Kontaktaufnahme** des Beschuldigten mit seinem Verteidiger findet sich **in keinem einzigen Akt**. Auch die anderen angeführten Gründe („kein Verteidiger erreichbar“ bzw. „konnte keinen Verteidiger namhaft machen“) spielen keine Rolle.

Tabelle 88: Grund für die Abwesenheit eines Verteidigers bei der Vernehmung (Spaltenprozent)

Grund für Verteidigerabwesenheit	BAZ	St	Gesamt
Beschuldigter verzichtete auf sein Recht	67.4	74.9	69.8
Beschuldigter konnte keinen Verteidiger namhaft machen	.1	.2	.1
Es war kein Verteidiger erreichbar	.0	.1	.0
Kontakt wurde gemäß §§ 59, 164 Abs 2 verweigert	.0	.0	.0
Ein mitgekommener Verteidiger durfte nicht an der Vernehmung teilnehmen	.0	.0	.0
Der Beschuldigte wollte während der Vernehmung einen Verteidiger hinzuziehen, dies wurde ihm aber mit der Begründung, er hätte dies vorher organisieren müssen, verweigert	.0	.0	.0
Keine Begründung ersichtlich	32.4	24.8	30.1
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(2879)</b>	<b>(1309)</b>	<b>(4166)</b>

Vergleich „Beschuldigter verzichtete auf sein Recht“ und „keine Begründung ersichtlich“:  $\varphi = .077$ ,  $p < .001$ ; Anzahl der Vernehmungen ohne Verteidiger gesamt=Werte in Klammer.

Die **kontradiktorische Vernehmung** (§ 165) erweist sich als **enorme Ausnahme**. Nur sieben Vernehmungen (0,1 %) fungieren als vorgezoge-

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

ne Hauptverhandlung. Die Frage nach der Anwesenheitshäufigkeit eines Verteidigers bei kontradiktorischen Vernehmungen ist folglich hinfällig.

### 5.2.2.3. Anwaltlicher Notdienst

Da der Beschuldigte mitunter für ihn überraschend in diesen Status kommt (vor allem wenn er festgenommen wird), hat er häufig keine Daten über einen konkreten Verteidiger, den er beiziehen könnte. Insofern kommt dem **anwaltlichen Notdienst** eine wesentliche Bedeutung zu. Von Interesse ist daher, ob im Rahmen der Vernehmung eines festgenommenen Beschuldigten die Information über den anwaltlichen Notdienst dokumentiert ist und wenn ja, in welcher Form diese Information erfolgt ist.

In nur **knapp einem Viertel** der Fälle findet sich im Akt ein Hinweis darauf, dass der festgenommene Beschuldigte über den anwaltlichen Notdienst **informiert** wurde (Tabelle 89), wobei eine solche Information im St-Bereich mit 26 Prozent deutlich öfter dokumentiert ist als im BAZ-Bereich (9 %), was freilich durch die regelmäßig schwereren Delikte erklärbar ist.

Tabelle 89: Information über anwaltlichen Notdienst bei festgenommenen Beschuldigten (Spaltenprozent)

Information über anwaltlichen Notdienst	BAZ	St	Gesamt
Ja	8.7	26.1	23.4
Nein	91.3	73.9	76.6
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(46)</b>	<b>(253)</b>	<b>(289)</b>

$\varphi=-.148$ ,  $p<.001$ ; Anzahl Fälle, in denen der Beschuldigte festgenommen wurde=Werte in Klammer.

Bei der Art der Information dominiert das **Formblatt** (Tabelle 90). In 80 Prozent der Fälle ist die Information im Akt als Formblatt dokumentiert. In 16 Prozent der Fälle findet sich ein Vermerk und bei 4 Prozent wurde die Information anderweitig dokumentiert. Unterschiede in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit lassen sich aufgrund der geringen Informationsquote im BAZ-Bereich (N=4) nicht interpretieren.

Tabelle 90: Art der Information über anwaltlichen Notdienst (Spaltenprozent)

Info über anwaltlichen Notdienst dokumentiert als	BAZ	St	Gesamt
Formblatt	0	84.6	79.7
Vermerk	100	10.8	15.9
Auf sonstige Weise	0	4.6	4.3
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(4)</b>	<b>(65)</b>	<b>(69)</b>

Fälle mit dokumentierter Information über anwaltlichen Notdienst bei festgenommenen Beschuldigten=Werte in Klammer. Statistische Unterschiede können aufgrund der geringen Fallzahlen nicht berechnet werden.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

#### 5.2.2.4. Verfahrenshilfe

Die Verfahrenshilfe soll letztlich dafür sorgen, dass ein effizienter Zugang zum Recht nicht an sozialen Gegebenheiten scheitert. Voraussetzung für den Zugang von Verfahrenshilfe ist daher, dass der Beschuldigte außer Stande sein muss, die gesamten Kosten seiner Verteidigung zu tragen, ohne dass dadurch eine Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalts eintritt (§ 61 Abs 2). Dieses **soziale Erfordernis** allein reicht aber nicht aus. Zusätzlich muss dies auch im **Interesse der Rechtspflege**, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich sein. Dieses Erfordernis besteht jedenfalls im Ermittlungsverfahren in den Fällen notwendiger Verteidigung (vgl § 61 Abs 2 Z 1 iVm Abs 1), und darüber hinaus bei einer Beeinträchtigung des Beschuldigten (blind, gehörlos oder auf andere Weise behindert) sowie dann, wenn der Beschuldigte der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig und deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen (§ 61 Abs 2 Z 2). Dabei ist mit „Gerichtssprache“ nicht die Amtssprache Deutsch gemeint, sondern die „gerichtliche Fachsprache“ bei Berücksichtigung der entsprechenden Informationspflicht durch die Strafverfolgungsbehörden. Schließlich ist die Beigebung eines Verfahrenshilfeanwalts im Ermittlungsverfahren noch erforderlich bei schwieriger Sach- oder Rechtslage (§ 61 Abs 2 Z 3).

Formal ist bei erwachsenen Straftätern für die Gewährung von Verfahrenshilfe ein **Antrag** des Beschuldigten erforderlich. Nur bei notwendiger Verteidigung ist der Beschuldigte aufzufordern, einen Verteidiger zu bestellen oder Verfahrenshilfe zu beantragen (§ 61 Abs 3). Doch auch in den anderen Fällen besteht eine **Pflicht** für die Strafverfolgungsbehörden, den Beschuldigten über das **Antragserfordernis zu informieren**. Diese Pflicht kann aus der allgemeinen Pflicht zur Rechtsbelehrung (§ 50) abgeleitet werden, zumal das Recht, einen Verfahrenshilfeverteidiger zu erhalten, zu den zentralen Beschuldigtenrechten gehört (vgl § 49 Z 2).

In **sechs von zehn Fällen** findet sich im Akt ein Hinweis, dass der Beschuldigte über die Voraussetzungen der Verfahrenshilfe **informiert** wurde (Tabelle 91). Unterschiede zwischen BAZ- und St-Fällen lassen sich nicht beobachten.

Tabelle 91: Information über Voraussetzungen der Verfahrenshilfe (Spaltenprozent)

Information über Verfahrenshilfe	BAZ	St	Gesamt
Ja	61.9	63.0	62.3
Nein	38.1	37.0	37.7
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(3287)</b>	<b>(1333)</b>	<b>(4620)</b>

$\varphi = -.010$ ,  $p > .05$ ; N=Werte in Klammer.

Die Information über die Voraussetzungen der Verfahrenshilfe erfolgte sowohl im BAZ- als auch im St-Bereich fast ausschließlich (99 %) durch ein **Formblatt** (Tabelle 92).



## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 92: Art der Information über Voraussetzungen der Verfahrenshilfe (Spaltenprozent)

Info über Verfahrenshilfe dokumentiert als	BAZ	St	Gesamt
Formblatt	99.3	99.0	99.2
Vermerk	.7	.8	.8
Auf sonstige Weise	.0	.2	.0
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> <b>(2026)</b>	<b>100.0</b> <b>(832)</b>	<b>100.0</b> <b>(2858)</b>

Cramer-V=.030,  $p>.05$ ; Fälle mit dokumentierter Information über Voraussetzungen der Verfahrenshilfe=Werte in Klammer.

Erwartungsgemäß kommt es sehr selten vor, dass dem Beschuldigten ein Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben wird, weil die sozialen Voraussetzungen eng verstanden und im Wesentlichen mit dem pfändungsfreien Existenzminimum gleichgesetzt werden. Nur in **drei Prozent** der Fälle findet sich im Akt ein Hinweis auf einen **Verfahrenshilfeverteidiger** (Tabelle 93). Weiters ist es wenig überraschend, dass fast ausschließlich bei St-Fällen ein Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben wurde, weil es im bezirksgerichtlichen Verfahren keine notwendige Verteidigung gibt und diese Gegebenheit das entscheidende Kriterium ist für die Beurteilung des Interesses der Rechtspflege als zweite Voraussetzung für die Gewährung von Verfahrenshilfe. Der entsprechende Anteilswert beträgt elf Prozent, während er im BAZ-Bereich nahezu bei Null liegt. Folglich kann der Zusammenhang zwischen Haft und Verfahrenshilfeverteidiger nur für St-Fälle betrachtet werden.

Tabelle 93: Inanspruchnahme von Verfahrenshilfe (Spaltenprozent)

Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben	BAZ	St	Gesamt
Ja	.2	11.2	3.4
Nein	99.8	88.8	96.6
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> <b>(3343)</b>	<b>100.0</b> <b>(1352)</b>	<b>100.0</b> <b>(4695)</b>

$\phi=-.276$ ,  $p<.001$ ; N=Werte in Klammer.

In rund einem Fünftel der St-Fälle wurde der **Beschuldigte festgenommen** (Tabelle 94). Dabei wurde **in 50 Prozent dieser Fälle** dem Beschuldigten ein **Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben**. Das bedeutet auch, dass sich bei jeder zweiten dokumentierten Festnahme kein Hinweis darauf findet, dass dem Beschuldigten ein Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben wurde. Liegt keine Festnahme vor, so umfasst die Verfahrenshilfe nur zwei Prozent. Es zeigt sich also, dass erwartungsgemäß **Verfahrenshilfe fast ausschließlich nach** einer erfolgten **Festnahme** beigegeben wird, wobei nahezu in allen diesen Fällen (94,5 %) auch eine U-Haft verhängt wurde, wodurch ein Fall von notwendiger Verteidigung besteht (§ 61 Abs 1 Z 1).

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

Tabelle 94: Festnahme und Verfahrenshilfe (Spaltenprozent; nur St-Fälle)

Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben	Festnahme		Gesamt
	Ja	Nein	
Ja	50.4	2.2	11.3
Nein	49.6	97.8	88.7
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	(254)	(1093)	(1347)

$\phi = .596$ ,  $p < .001$ ; N=Werte in Klammer.

### 5.2.3. Akteneinsicht

Als weiteres zentrales Beschuldigtenrecht wurde im Rahmen des vorliegenden Projekts die Akteneinsicht analysiert: **Wie häufig** wurde die **Akteneinsicht** durch den Beschuldigten bzw dessen Verteidiger (§ 51) wahrgenommen bzw wurden auch **Kopien angefertigt**, wobei hier zwischen anwaltlich vertretenen und unvertretenen Beschuldigten differenziert wurde. Weiters wurde untersucht, ob die Akteneinsicht durch den **Verfahrenshilfeverteidiger** dadurch erleichtert wahrgenommen werden konnte, dass ihm die Aktenkopien **amtswegig zugestellt** wurden.

#### 5.2.3.1. Akteneinsicht allgemein

Nach § 51 Abs 1 ist der Beschuldigte berechtigt, in die der **Kriminalpolizei, der StA und dem Gericht vorliegenden Ergebnisse** des Ermittlungs- und Hauptverfahrens **Einsicht zu nehmen**. **Ausgenommen** davon sind zunächst Akten, die dem **Personenschutz** dienen (§ 51 Abs 2 Satz 1). Darüber hinaus ist eine Beschränkung der Akteneinsicht im Ermittlungsverfahren insofern zulässig, als besondere Umstände befürchten lassen, dass durch eine sofortige Kenntnisnahme von bestimmten Aktenstücken der Zweck der **Ermittlungen gefährdet** wäre (§ 51 Abs 2 Satz 2). Ab Verhängung der Untersuchungshaft ist dies jedoch hinsichtlich solcher Aktenstücke, die für die Beurteilung des Tatverdachts oder der Haftgründe von Bedeutung sein können, unzulässig (§ 51 Abs 2 Satz 3).

Allgemein zeigt sich, dass in etwa **vier Prozent** der erhobenen Fälle vom Beschuldigten bzw dessen Verteidiger **Akteneinsicht beantragt** wurde (Tabelle 95)<sup>169</sup>. Der Vergleich in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit lässt erkennen, dass **vermehrt bei St-Fällen** (7 %) ein Antrag auf Akteneinsicht gestellt wurde. Im BAZ-Bereich findet sich nur in drei Prozent der Fälle ein Hinweis auf einen Antrag auf Akteneinsicht.

<sup>169</sup> Dieser niedrige Wert von beantragten Akteneinsichten lässt sich nach Auskunft von Praktikern zum Teil dadurch erklären, dass bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten die Akteneinsicht bei den jeweiligen Geschäftsabteilungen erfolgt. Bei unproblematischen Fällen wird diese mitunter gewährt, ohne dass dies zugleich im Akt ausreichend dokumentiert wird. Dies wird vor allem für Fälle beantragter Akteneinsicht durch den Verteidiger angenommen.

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 95: Akteneinsicht – Beantragung (Spaltenprozent)

<b>Akteneinsicht vom Beschuldigten oder dessen Verteidiger beantragt</b>	<b>BAZ</b>	<b>St</b>	<b>Gesamt</b>
Ja	2.9	7.4	4.2
Nein	97.1	92.6	95.8
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(3341)</b>	<b>(1344)</b>	<b>(4685)</b>

$\varphi = -.101$ ,  $p < .001$ ; N=Werte in Klammer.

Dem Antrag auf Akteneinsicht wurde in der Folge auch **mehrheitlich stattgegeben** (Tabelle 96). In 97 Prozent wurde Akteneinsicht gewährt. Bei drei Prozent wurde die Akteneinsicht immer gemäß § 51 verwehrt. Bei einem Fall (0,6 Prozent) wurde nicht jedem gestellten Antrag stattgegeben. Die Verweigerung der Akteneinsicht gab es nur im bezirksgerichtlichen Bereich. Die Gewährungsquote im St-Bereich lag bei 100 Prozent. Unterschiede zwischen BAZ- und St-Bereich können aufgrund der geringen Fallzahlen bei den Antwortmöglichkeiten „Ja, aber nur bei manchen Anträgen“ und „Nein, immer nach § 51 StPO verweigert“ jedoch nicht analysiert werden.

Tabelle 96: Akteneinsicht – Gewährung (Spaltenprozent)

<b>Akteneinsicht gewährt</b>	<b>BAZ</b>	<b>St</b>	<b>Gesamt</b>
Ja, bei jedem Antrag	93.3	100.0	96.6
Ja, aber nur bei manchen Anträgen	1.1	.0	.6
Nein, immer nach § 51 verweigert	5.6	.0	2.8
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(90)</b>	<b>(86)</b>	<b>(176)</b>

Fälle mit beantragter Akteneinsicht=Werte in Klammer. Statistische Unterschiede können aufgrund der geringen Fallzahlen (zweite und dritte Zeile) nicht berechnet werden.

Akteneinsicht wurde **in 98 Prozent** der Fälle **nur einmal** zugelassen (Tabelle 97). Lediglich im St-Bereich wurde bei vier Fällen (5 %) zweimal Akteneinsicht gewährt. Zusammen mit dem Ergebnis, dass fast jeder Antrag auf Akteneinsicht stattgegeben wurde, kann gefolgert werden, dass in der überwiegenden Mehrheit der Fälle, in denen Akteneinsicht beantragt wurde, nur ein Antrag erfolgte.

Tabelle 97: Akteneinsicht – Häufigkeit (Spaltenprozent)

<b>Häufigkeit der gewährten Akteneinsicht</b>	<b>BAZ</b>	<b>St</b>	<b>Gesamt</b>
Einmal	100.0	95.3	97.6
Zweimal	.0	4.7	2.4
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(84)</b>	<b>(85)</b>	<b>(169)</b>

Fälle mit beantragter Akteneinsicht=Werte in Klammer. Statistische Unterschiede können aufgrund der geringen Fallzahlen (zweite Zeile) nicht berechnet werden.

Soweit dem Beschuldigten Akteneinsicht zusteht, sind ihm auf Antrag und gegen Gebühr **Kopien** auszufolgen oder herstellen zu lassen (§ 52 Abs 1), wobei in den Fällen von Verfahrenshilfe ebenso keine Gebühren

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

zu entrichten sind wie in den Fällen von Haft, sofern die Akten(teile) für die Beurteilung des Tatverdachts oder der Haftgründe von Bedeutung sein können (§ 52 Abs 2). In **neun von zehn Fällen** wurde eine Kopie der Akten angefertigt und übermittelt (Tabelle 98). Unterschiede zwischen BAZ- und St-Fällen zeigen sich keine.

Tabelle 98: Akteneinsicht – Übermittlung einer Aktenkopie (Spaltenprozent)

Anfertigung und Übermittlung der Aktenkopie	BAZ	St	Gesamt
Ja	87.2	92.8	90.5
Nein	12.8	7.2	9.9
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(84)</b>	<b>(85)</b>	<b>(154)</b>

$\varphi = -.097$ ,  $p > .05$ ; Fälle mit beantragter Akteneinsicht = Werte in Klammer.

An dieser Stelle soll auch der Frage nachgegangen werden, inwiefern die – in § 52 Abs 3 festgehaltene – unverzügliche Zustellung des Aktes von Amts wegen bei gewährter Verfahrenshilfe in der Praxis funktioniert. Die Ergebnisse zeigen, dass nur in **60 Prozent** jener Fälle, in denen dem Beschuldigten **Verfahrenshilfe** beigegeben wurde, dem Verteidiger **amtswegig eine Aktenkopie übermittelt** wurde. In Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit zeigt sich, dass in allen BAZ-Fällen, in denen eine Verfahrenshilfe beigegeben wurde, auch eine Aktenkopie übermittelt wurde. Jedoch muss hier auf die geringe Anzahl der BAZ-Fälle mit beigegebener Verfahrenshilfe (N=7) hingewiesen werden, was einen Vergleich mit St-Fällen nicht sinnvoll erscheinen lässt. Vielmehr ist es zielführend die St-Fälle gesondert zu betrachten. Ist das LG sachlich zuständig, zeigt sich, dass in **42 Prozent der Fälle** dem Verfahrenshilfeverteidiger **keine Aktenkopie** übermittelt wurde (Tabelle 99). Die Ergebnisse lassen zwar eine dürftige Umsetzung von § 52 Abs 3 vermuten, laut Auskunft von Praktikern gibt es hier aber einen unterschiedlichen Usus. So wird zB bei Verfahrenshilfe zum Teil eine Aktenkopie durch die Geschäftsstelle automatisch übermittelt und diese wird nicht eigens dokumentiert.

Tabelle 99: Übermittlung einer Aktenkopie bei Verfahrenshilfe (Spaltenprozent)

Anfertigung und Übermittlung der Aktenkopie bei Verfahrenshilfe	BAZ	St	Gesamt
Ja	100.0	58.3	60.3
Nein	.0	41.7	39.7
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(7)</b>	<b>(139)</b>	<b>(146)</b>

$\varphi = .182$ ,  $p < .05$ ; Fälle mit gewährter Verfahrenshilfe = Werte in Klammer.

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

**5.2.3.2. Aktensicht und anwaltliche Vertretung**

Differenziert man nun bei der Akteneinsicht nach Fällen, in denen der Beschuldigte von einem Anwalt vertreten wurde, so zeigt sich (Tabelle 100), dass der Antrag auf Akteneinsicht fast ausschließlich bei jenen Beschuldigten gestellt wurde, die durch einen Anwalt vertreten waren. Bei 83 Prozent der Akteneinsichten im BAZ-Bereich und bei **91 Prozent** der Akteneinsichten im **St-Bereich** hatte der **Beschuldigte einen Rechtsbeistand**. Verwendet man die Vertretungshäufigkeit als Referenz, lassen sich die Ergebnisse folgendermaßen zusammenfassen: Im BAZ-Bereich wird in 65 Prozent der Fälle, in denen der Beschuldigte durch einen Rechtsbeistand vertreten wird, auch eine Akteneinsicht beantragt. Hat der Beschuldigte keinen Anwalt, liegt die Häufigkeit des Antrags auf Akteneinsicht nahezu bei Null (N=17). Für den St-Bereich zeigt sich, dass in 37 Prozent der Fälle, in denen eine Vertretung des Beschuldigten erfolgt, auch eine Akteneinsicht beantragt wird. Analog zum BAZ-Bereich wird auch im St-Bereich **ohne anwaltliche Vertretung nahezu nie selbständig** (N=8) vom Beschuldigten eine **Akteneinsicht beantragt**.

Tabelle 100: Beantragung von Akteneinsicht in Abhängigkeit von der anwaltlichen Vertretung (Zeilenprozent)

Beschuldigte durch einen Rechtsbeistand vertreten	BAZ			St		
	Akteneinsicht beantragt			Akteneinsicht beantragt		
	Ja	Nein	Gesamt	Ja	Nein	Gesamt
Ja	64.5	35.5	100.0	37.2	62.8	100.0
Nein	.5	99.5	100.0	.8	99.2	100.0
<b>Gesamt</b>	<b>2.9</b>	<b>97.1</b>	<b>100.0</b> <b>(3334)</b>	<b>7.4</b>	<b>92.6</b>	<b>100.0</b> <b>(1338)</b>
<b><math>\phi</math>, p</b>	<b>.720, p&lt;.001</b>			<b>.535, p&lt;.001</b>		

N=Werte in Klammer.

Abhängig davon, ob nun der Beschuldigte durch einen Rechtsbeistand vertreten wurde, zeigt sich folgendes Bild im Hinblick auf die **Anfertigung einer Aktenkopie** (Tabelle 101): Im BAZ-Bereich wurde in 85 Prozent der Fälle, in denen der Beschuldigte durch einen Rechtsbeistand vertreten wurde, eine Aktenkopie angefertigt und übermittelt. Ohne anwaltliche Vertretung liegt der entsprechende Anteil bei 100 Prozent (N=12). Dh, dass in zwölf Fällen ein nicht anwaltlich verteilter Beschuldigter Akteneinsicht beantragt hat und dabei wurde jedes Mal eine Aktenkopie angefertigt. Der Unterschied sticht zwar (85 % versus 100 %) ins Auge, ist jedoch aufgrund der geringen Fallzahl (N=76) statistisch nicht signifikant und somit zu vernachlässigen. Im St-Bereich liegt bei anwaltlicher Vertretung die Aktenanfertigung bei 94 Prozent. Bei Beschuldigten ohne

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

Rechtsbeistand wurde in 89 Prozent der Fälle eine Aktenkopie angefertigt. Unterschiede können aufgrund der geringen Fallzahl, bei der keine Aktenkopie angefertigt wurde (N=6) nicht analysiert werden.

Tabelle 101: Übermittlung von Aktenkopien in Abhängigkeit von der anwaltlichen Vertretung (Spaltenprozent)

Beschuldigte durch einen Rechtsbeistand vertreten	BAZ			St		
	Aktenkopie übermittelt			Aktenkopie übermittelt		
	Ja	Nein	Gesamt	Ja	Nein	Gesamt
Ja	84.7	15.3	100.0	94.4	5.5	100.0
Nein	100.0	.0	100.0	88.9	11.1	100.0
<b>Gesamt</b>	<b>86.8</b>	<b>13.2</b>	<b>100.0 (76)</b>	<b>92.7</b>	<b>7.3</b>	<b>100.0 (82)</b>
<b>φ, p</b>	<b>.169, p&gt;.05</b>			<b>-</b>		

N=Werte in Klammer.

### 5.2.3.3. Zeitpunkt der Akteneinsicht

Zur Beurteilung der Effizienz der Akteneinsicht ist auch von Interesse, zu welchem Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens zum ersten Mal Einsicht in den Akt genommen wird. Das Gesetz ist diesbezüglich offen. Da das Recht auf Akteneinsicht jedem Beschuldigten zusteht und die StPO von einem materiellen Beschuldigtenbegriff ausgeht (vgl § 48 Abs 1 Z 1), steht dem Beschuldigten in jedem Verfahrensstadium eine Akteneinsicht zu. Dies ergibt sich letztlich auch aus der in § 51 Abs 2 normierten Möglichkeit, unter engen Voraussetzungen die Akteneinsicht zu begrenzen. Wenn die Akteneinsicht ohnehin erst in einem späteren Verfahrensstadium zustehen würde, wäre diese Eingrenzung nicht erforderlich. Die zur Verfügung stehenden Daten lassen jedoch nicht erkennen, wann genau die Akteneinsicht erfolgt ist. Aus der Tatsache, ob die Akteneinsicht bei der Polizei, der StA oder dem Gericht genommen wurde, können aber Rückschlüsse gezogen werden, ob die Akteneinsicht eher in einem frühen Verfahrensstadium (Polizei) oder erst später (StA<sup>170</sup> oder Gericht) genommen wurde.

In einem Drittel der Fälle, in denen es eine Akteneinsicht gab, erfolgte diese bei Gericht (Tabelle 102). Bei 27 Prozent erfolgte die Akteneinsicht an einem anderen Ort. In ebenfalls etwa einem Viertel der Fälle (24 %)

<sup>170</sup> Die Vermutung, die Akteneinsicht bei der StA erst in einem späteren Verfahrensstadium anzusiedeln, ergibt sich daraus, dass in der Mehrzahl der Fälle keine Berichte an die StA bis zum Abschlussbericht drei Monate nach Beginn des Strafverfahrens ergehen, und somit kein Akt bei der StA, in den Einsicht genommen werden könnte, vorliegt (s dazu in diesem Abschnitt unter 3.1.3.).

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

wurde die Akteneinsicht bei der **StA** durchgeführt und bei **17 Prozent** erfolgte die Akteneinsicht bei der **Polizei**. Die Justizanstalten als Ort der Akteneinsicht kommen bei den vorhandenen Daten nicht vor. Somit wird man festhalten können, dass die Akteneinsicht mehrheitlich (56 %) in einem späteren Verfahrensstadium erfolgt<sup>171</sup>. Lediglich in 17 Prozent der Fälle weist der Ort der Akteneinsicht (Polizei) darauf hin, dass die Akteneinsicht bereits in einem früheren Verfahrensstadium stattgefunden hat. In diesem Zusammenhang ist auch noch anzumerken, dass rund ein Drittel der Akteneinsichten erst nach bzw zum Zeitpunkt der Verfahrenserledigung (Anklage oder Verfahrenseinstellung) durchgeführt wurde, was sich daraus ergibt, dass die Akteneinsicht bei Gericht erfolgte und kein Gericht in das Ermittlungsverfahren involviert war<sup>172</sup>.

In Abhängigkeit von der sachlichen Zuständigkeit zeigen sich deutliche und hoch signifikante Unterschiede. Die Daten deuten darauf hin, dass im **BAZ-Bereich** die Akteneinsicht zu einem **frühen Verfahrensstadium (Polizei)** vielmehr noch eine **Ausnahme** darstellt, als es im St-Bereich der Fall ist. Lediglich neun Prozent der Akteneinsichten bei Bezirksgerichtsfällen finden bei der Polizei statt, 55 Prozent bei der StA oder bei Gericht. Den anderen Orten kommt mit 36 Prozent hier auch eine wesentliche Bedeutung zu, wobei diesbezüglich keine näheren Informationen verfügbar sind. Im **St-Bereich** findet immerhin ein Viertel der Akteneinsichten bei der Polizei und somit vermutlich zu einem relativ frühen Verfahrensstadium statt. Dem Gericht und der StA als Indikatoren für eine spätere Akteneinsicht kommt mit 57 Prozent eine ähnliche Bedeutung wie bei BAZ-Fällen zu, wobei jedoch anders als im BAZ-Bereich der Schwerpunkt mit 38 Prozent deutlich mehr bei Gericht liegt. Daneben spielen andere Orte der Akteneinsicht im St-Bereich mit 18 Prozent eine eher geringe Rolle.

Tabelle 102: Akteneinsicht – Ort (Spaltenprozent)

Ort der Akteneinsicht	BAZ	St	Gesamt
Polizei	9.0	24.6	16.8
StA	27.5	19.6	23.5
Justizanstalt	.0	.0	.0
Gericht	27.5	37.8	32.9
Anderer Ort	36.0	18.0	26.8
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(75)</b>	<b>(74)</b>	<b>(149)</b>

Cramer-V=.285, p<.01; Fälle mit beantragter Akteneinsicht=Werte in Klammer.

Die **Rolle des Gerichts** als Ort der Akteneinsicht ist möglicherweise im **Zusammenhang mit einer verhängten U-Haft**, anderen Zwangsmitteln oder einer Anklageerhebung zu sehen, da nur in diesen Fällen davon auszugehen ist, dass auch ein Akt bei Gericht liegt. Dieser Erklärungsan-

171 Im Rahmen der geführten Interviews wurde eine Erklärung dahingehend angeboten, als es aus faktischen Gründen (Dienstzeiten des jeweiligen Polizisten usw) bisweilen sehr schwierig ist, Akteneinsicht zu erhalten, und insofern mit der Akteneinsicht zugewartet wird, bis der Akt bei der StA ist. Dort werde dann Akteneinsicht genommen (vgl 3. Abschnitt 5.2.2.).

172 Zur Erklärung der Akteneinsicht bei Gericht s sogleich.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

satz der Dominanz des Gerichts scheint speziell bei St-Akten zielführend zu sein. Bei 24 der 27 Akteneinsichten (89 %) bei Gericht wurde der Beschuldigte in U-Haft genommen bzw wurden andere Zwangsmittel angeordnet oder Anklage erhoben. Im BAZ-Bereich lassen sich so nur neun der 20 Akteneinsichten bei Gericht erklären. Insgesamt bleiben 14 Akteneinsichten bei Gericht übrig, bei denen es eigentlich keine Akten bei Gericht geben sollte. Hier handelt es sich möglicherweise um Erhebungsfehler<sup>173</sup>.

#### 5.2.3.4. Akteneinsicht und vorgeworfenes Delikt

Differenziert man die **Beantragung einer Akteneinsicht in Abhängigkeit der vorgeworfenen strafbaren Handlungen**, lässt sich erkennen, dass sich sowohl im St-Bereich als auch im BAZ-Bereich die Akteneinsichten auf jeweils drei bzw vier Deliktgruppen beschränken. Ist das BG sachlich zuständig, liegt bei 14 Prozent der Akteneinsichten eine vorsätzliche Körperverletzung (§ 83 StGB<sup>174</sup>) vor. In 64 Prozent der Fälle handelt es sich um eine fahrlässige Körperverletzung (§ 88 StGB) und bei neun Prozent ist im Akt ein SMG-Delikt dokumentiert. Im St-Bereich verteilen sich die Akteneinsichten durch den Beschuldigten bzw dessen Rechtsbeistand auf Vermögensdelikte (§§ 125 – 168e StGB; 47 %), vorsätzliche Körperverletzungen (§§ 83 ff StGB; 10 %), Freiheitsdelikte (§§ 99 – 110 StGB; 19 %) und SMG-Delikte (16 %). Gemäß der allgemeinen hohen anwaltlichen Vertretungsquote bei beantragter Akteneinsicht (s Punkt 4.2. in diesem Abschnitt) ist es nicht verwunderlich, dass auch für die deliktspezifische Betrachtung Akteneinsichten **überwiegend** mit der **Vertretung durch einen Anwalt** in Verbindung stehen<sup>175</sup>.

#### 5.2.3.5. Beschränkung der Akteneinsicht

Die erhobenen Daten zeigen, dass eine Herausnahme von Aktenteilen nach § 51 Abs 2 zum Zwecke der **Beschränkung der Akteneinsicht** mit rund **drei Prozent** (N=4) eine absolute Seltenheit darstellt. Aufgrund dieser geringen Fallzahl können die Unterschiede zwischen St- und BAZ-Bereich nicht interpretiert werden.

173 Es ist etwa denkbar, dass die mit der Datenerfassung beschäftigten Rechtspraktikanten nicht ausreichend zwischen Gericht und StA differenziert haben.

174 Von den vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten (§§ 83 ff StGB) ist lediglich für das Grunddelikt des § 83 StGB das Bezirksgericht sachlich zuständig.

175 BAZ-Bereich: Zwölf von 14 Fällen bei vorsätzlicher Körperverletzung (§§ 83 ff StGB), 53 von 63 Fällen bei fahrlässiger Körperverletzung (§ 88 StGB) und neun von neun SMG-Fällen. St-Bereich: Neun von zehn Fällen bei vorsätzlicher Körperverletzung (§§ 83 ff StGB), 16 von 19 Freiheitsdelikten (§§ 99 – 110 StGB), 45 von 47 Fällen bei Vermögensdelikten (§§ 125 – 168e StGB) und 14 von 16 SMG-Fällen. Zur Interpretation: Im BAZ-Bereich liegt bei 14 Akteneinsichten eine vorsätzliche Körperverletzung vor. Bei zwölf dieser 14 Fälle wurde der Beschuldigte durch einen Anwalt vertreten.



## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 103: Akteneinsicht – Teile ausgenommen (Spaltenprozent)

Teile bei der Akteneinsicht ausgenommen (§ 51 Abs 2)	BAZ	St	Gesamt
Ja	.8	4.5	2.6
Nein	99.2	95.5	97.4
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> (75)	<b>100.0</b> (76)	<b>100.0</b> (151)

$\varphi = -.097$ ,  $p > .05$ ; Fälle mit beantragter Akteneinsicht=Werte in Klammer.

#### 5.2.4. Beweisantragsrecht

Eine wesentliche Bedeutung im Rahmen der Gestaltung des Ermittlungsverfahrens kommt dem Beweisantragsrecht zu. Nach § 55 Abs 1 ist der Beschuldigte berechtigt, die Aufnahme von Beweisen zu beantragen. Im Rahmen des vorliegenden Projekts wurde untersucht, wie intensiv das **Recht**, im Ermittlungsverfahren **Beweisanträge zu stellen**, vom Beschuldigten wahrgenommen wird, **wie viele Beweisanträge gestellt** werden und **welchen Inhalts die Beweisanträge** sind.

Die Ergebnisse zeigen, dass das **Beweisantragsrecht so gut wie gar nicht genutzt** wird (Tabelle 104). Nur in 20 der 4692 Fälle (0,4 %) wurde vom Beschuldigten oder dessen Rechtsbeistand ein Beweisantrag gestellt. Erwartungsgemäß liegt zwar der Anteil **im St-Bereich** mit einem Prozent **signifikant höher** als im BAZ-Bereich (0,2 %). Der Unterschied ist numerisch jedoch nur sehr gering.

Tabelle 104: Beweisantrag (Spaltenprozent)

Stellung von Beweisanträgen durch Beschuldigten oder dessen Rechtsbeistand	BAZ	St	Gesamt
Ja	.2	1.0	.4
Nein	99.8	99.0	99.6
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> (3341)	<b>100.0</b> (1351)	<b>100.0</b> (4692)

$\varphi = -.052$ ,  $p < .001$ ; N=Werte in Klammer.

In allen sieben BAZ-Fällen, in denen Beweisanträge gestellt wurden, handelt es sich jeweils um genau einen Antrag (Tabelle 105). Im St-Bereich wurde in neun der zwölf Fälle ebenfalls ein Antrag gestellt. Daneben gibt es jeweils einen Fall, in dem zwei, drei bzw vier Beweisanträge gestellt wurden.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

Tabelle 105: Beweis Antrag – Anzahl (Spaltenprozent)

Anzahl der Beweisanträge	BAZ	St	Gesamt
1	100.0	75.0	84.2
2	.0	8.3	5.3
3	.0	8.3	5.3
4	.0	8.3	5.3
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	(7)	(12)	(19)

Statistische Unterschiede können aufgrund der geringen Fallzahl nicht berechnet werden; Anzahl Fälle mit dokumentierten Beweisanträgen=Werte in Klammer.

Die **Beweisanträge** betreffen **mehrheitlich (59 %) Zeugen** (Tabelle 106). Bei sieben der **22** dokumentierten **Beweisanträge** bezieht sich der Antrag auf **Sachbeweise**. Unterschiede zwischen BAZ- und St-Bereich können aufgrund der geringen Fallzahl nicht beurteilt werden. Generell zeigt sich jedoch sowohl im St- als auch im BAZ-Bereich dasselbe Bild: Es dominieren Beweisanträge, die sich auf Zeugen beziehen, gefolgt von Sachbeweisen.

Tabelle 106: Beweis Antrag – Inhalt (Spaltenprozent)

Beweisantrag betrifft	BAZ	St	Gesamt
Sachbeweise	31.4	31.1	31.8
Zeugen	53.3	63.4	59.1
Sachverständige	15.3	5.5	9.1
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	(7)	(15)	(22)

Statistische Unterschiede können aufgrund der geringen Fallzahl nicht berechnet werden; Anzahl Beweisanträge gesamt=Werte in Klammer.

Entscheidend ist letztlich, wie häufig **Beweisanträgen des Beschuldigten entsprochen** wurde. Hier zeigt sich, dass **in 86 Prozent dem Antrag entsprochen** wird (Tabelle 107). Anders gesagt: 19 der 22 Beweisanträge wurden positiv beantwortet. Im BAZ-Bereich wurde allen sieben Anträgen entsprochen und im St-Bereich wurden zwölf der 15 Beweisanträge positiv beantwortet. Die Ablehnung der drei nichtentsprochenen Beweisanträge erfolgte ohne nähere Begründung.

Tabelle 107: Beweis Antrag – entsprochen (Spaltenprozent)

Dem Beweis Antrag wurde entsprochen	BAZ	St	Gesamt
Ja	100.0	79.5	86.4
Nein	.0	20.5	13.6
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	(7)	(15)	(22)

Statistische Unterschiede können aufgrund der geringen Fallzahl nicht berechnet werden; Anzahl Beweisanträge gesamt=Werte in Klammer.

### 5.3. Erkundigungen und Vernehmungen

Zur Verrechtlichung des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens sollte auch eine scharfe Abgrenzung zwischen Erkundigung als gleichsam „informative Befragung“ und förmliche Vernehmung beitragen. Nach der Legaldefinition des § 151 Z 1 ist eine **Erkundigung** das Verlangen von Auskunft und das Entgegennehmen einer Mitteilung von einer Person, wobei § 152 Abs 1 weiters normiert, dass Erkundigungen der Aufklärung einer Straftat und der Vorbereitung einer Beweisaufnahme dienen. Erkundigungen erfolgen **freiwillig** und dürfen nicht erzwungen werden (§ 152 Abs 2). Die Bestimmungen über die Beschuldigten- und Zeugenvernehmung dürfen durch Erkundigungen **bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen** werden (§ 152 Abs 1 aE). Ein Indiz für die Frage, ob dieses Umgehungsverbot in der Praxis wirkt, könnte insbes sein, ob eine große Zahl der Personen, bei denen eine Erkundigung vorgenommen wurde, im späteren Verfahren wieder auftaucht. Das Ergebnis einer Erkundigung ist in einem Amtsvermerk festzuhalten (§ 152 Abs 3).

Eine **Vernehmung** ist nach der Legaldefinition des § 151 Z 2 das Befragen von Personen nach förmlicher Information über ihre Stellung und ihre Rechte im Verfahren. Sie dient nach § 153 Abs 1 der Aufklärung einer Straftat und der Beweisaufnahme. Um sich auf eine Vernehmung vorbereiten zu können, ist die zu vernehmende Person im Regelfall **schriftlich vorzuladen** unter Anführung des Vernehmungsgegenstands und der wesentlichen Rechte im Verfahren (§ 153 Abs 2 Satz 1). Im Falle der Nichtbefolgung dieser Ladung kann **zwangsweise vorgeführt** werden, wenn dies in der Ladung ausdrücklich angedroht wurde (§ 153 Abs 2 aE). Außer in einem solchen Fall ist eine **zwangsweise Vorführung des Beschuldigten zur sofortigen Vernehmung** zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, der Beschuldigte werde sich andernfalls dem Verfahren entziehen oder Beweismittel beeinträchtigen. Diese Vorführung bedarf grundsätzlich einer Anordnung der StA oder des Gerichts. Lediglich bei Gefahr im Verzug oder bei Betreten auf frischer Tat kann die Kriminalpolizei von sich aus vorführen (§ 153 Abs 3).

#### 5.3.1. Erkundigungen und vorgeworfenes Delikt

**Erkundigungen sind in rund einem Fünftel (19 %) der erhobenen Fälle dokumentiert (Tabelle 108). Unterschiede in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit zeigen sich keine.**

Tabelle 108: Erkundigung (Spaltenprozent)

Erkundigungen gemäß §§ 151 Z 1, 152 dokumentiert	BAZ	St	Gesamt
Ja	18.5	19.1	18.7
Nein	81.5	80.9	81.3
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(3317)</b>	<b>(1343)</b>	<b>(4660)</b>

$\varphi = .008$ ,  $p > .05$ ; N=Werte in Klammer.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

Betrachtet man die Erkundigungshäufigkeit in Abhängigkeit der Delikte (Tabelle 109), die den Beschuldigten zur Last gelegt werden, zeigen sich für den St-Bereich keine Unterschiede. Bei BAZ-Fällen lassen sich folgende Auffälligkeiten festhalten: Liegt eine **fahrlässige Körperverletzung** (§ 88 StGB) vor, finden sich im Akt **seltener Hinweise auf eine Erkundigung**. In 15 Prozent dieser Fälle ist eine Erkundigung dokumentiert, während allgemein die Erkundigungshäufigkeit im BAZ-Bereich bei 18 Prozent liegt. Daneben zeigt sich, dass es bei Vermögensdelikten (§§ 125 – 168e StGB) vermehrt zu Erkundigungen kommt. Hier ist annähernd in jedem vierten Fall eine Erkundigung dokumentiert (23 %). Besonders selten finden sich Hinweise auf eine Erkundigung bei SMG-Delikten. Bei diesen Fällen liegt die Erkundigungshäufigkeit mit acht Prozent deutlich unter dem allgemeinen Erkundigungsanteil von 18 Prozent. Dieses Ergebnis ist möglicherweise durch die geringe Kooperationsbereitschaft von Personen aus dem Umkreis von Suchtmittelkonsumenten zu erklären. Eine andere Ursache für das Ergebnis könnte sein, dass die Polizei Suchtmittelkonsumenten als potentielle Informanten über Suchtgifthändler nicht „vergraulen“ will. Weiters ist gerade im Suchtmittelbereich die Gefahr der Selbstbelastung sehr groß, sodass möglicherweise aus diesem Grund vermehrt gleich eine Beschuldigtenvernehmung stattfindet.

Tabelle 109: Erkundigungen in Abhängigkeit vom Delikt (Anteilswerte ja)

Erkundigungen gemäß §§ 151 Z 1, 152 dokumentiert	BAZ		St	
	%Ja	N	%Ja	N
§§ 83 – 87 StGB (vorsätzliche Körperverletzungsdelikte)	21.9	594	23.7	228
§ 88 StGB (fahrlässige Körperverletzung)	15.2	1072	-	-
§§ 99 – 110 StGB (Freiheitsdelikte)	-	-	16.8	429
§§ 125 – 168e StGB (Vermögensdelikte)	23.1 <sup>b</sup>	1143	22.0	509
§§ 201 – 220a StGB (Sexualdelikte)	-	-	18.4	38
§§ 223 – 231 StGB (Urkundendelikte)	11.3	53	20.6	68
§§ 232 – 241g StGB (Geldverkehrsdelikte)	-	-	32.1	28
Andere Delikte nach dem StGB	19.1	230	14.9	174
SMG-Delikte	8.4 <sup>c</sup>	214	17.0	88
Andere Delikte	23.3	30	12.2	41
<b>Gesamt</b>	<b>18.5</b>	<b>3296</b>	<b>19.2</b>	<b>1340</b>

<sup>a</sup>:  $\phi=.060$ ,  $p<.001$ ; <sup>b</sup>:  $\phi=-.085$ ,  $p<.001$ ; <sup>c</sup>:  $\phi=.068$ ,  $p<.001$ ; Mehrfachanklagen nicht berücksichtigt. Fahrlässige und vorsätzliche Tötungsdelikte werden aufgrund der geringen Fallzahlen nicht angeführt. -: Wird aufgrund der geringen Fallzahl nicht angeführt.

Betrachtet man nun, ob ein **Zusammenhang** zwischen einer dokumentierten **anwaltlichen Vertretung und dokumentierten Erkundigungen** besteht (Tabelle 110), lässt sich weder für den BAZ-Bereich noch für den St-Bereich ein signifikantes Ergebnis beobachten. Bei anwaltlich vertretenen Beschuldigten findet sich im BAZ-Bereich in rund elf Prozent der Fälle ein Hinweis auf eine Erkundigung. Wird der Beschuldigte nicht vertreten, so findet sich in 19 Prozent der Fälle ein Hinweis auf eine Erkundigung.

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Der Unterschied ist zu vernachlässigen. Im St-Bereich sind die Erkundungshäufigkeiten für anwaltlich vertretene Beschuldigte und jene Beschuldigten, die keinen Rechtsbeistand beigezogen haben, mit 19 Prozent nahezu identisch. Differenziert man weiters nach Delikten, so lassen sich keine signifikanten Unterschiede beobachten. **Innerhalb der einzelnen Deliktgruppen** zeigen sich also **keine Unterschiede in der Erkundungshäufigkeit** abhängig davon, ob der Beschuldigte durch einen Rechtsbeistand vertreten wurde oder nicht.

Tabelle 110: Erkundigungen in Abhängigkeit vom Delikt und Rechtsbeistand

Erkundigungen gemäß §§ 151 Z 1, 152 dokumentiert	BAZ			St		
	%Ja		N	%Ja		N
	RB	KRB		RB	KRB	
§§ 83 – 87 StGB (vorsätzliche Körperverletzungsdelikte)	11.8	22.5	130	12.2	25.5	55
§ 88 StGB (fahrlässige Körperverletzung)	6.2	15.7	162	-	-	-
§§ 99 – 110 StGB (Freiheitsdelikte)	-	-	-	14.0	17.2	72
§§ 125 – 168e StGB (Vermögensdelikte)	12.5	23.2	264	26.1	20.9	112
§§ 201 – 220a StGB (Sexualdelikte)	-	-	-	-	-	-
§§ 223 – 231 StGB (Urkundendelikte)	-	-	-	-	-	-
§§ 232 – 241g StGB (Geldverkehrsdelikte)	-	-	-	-	-	-
Andere Delikte nach dem StGB	33.3	19.4	45	22.2	13.6	26
SMG-Delikte	-	-	-	-	-	-
Andere Delikte	-	-	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>10.5</b>	<b>18.8</b>	<b>613</b>	<b>19.3</b>	<b>19.2</b>	<b>257</b>

Mehrfachanklagen nicht berücksichtigt. Fahrlässige und vorsätzliche Tötungsdelikte werden aufgrund der geringen Fallzahlen nicht angeführt. -: Wird aufgrund der geringen Fallzahl nicht angeführt. RB=durch Rechtsbeistand vertreten. KRB=durch keinen Rechtsbeistand vertreten. N=Fälle mit jeweiligem Delikt und dokumentierten Erkundigungen.

Bei **gut der Hälfte** (55 %) der Akten, in denen Erkundigungen dokumentiert sind, hat es **bei einer Person Erkundigungen** gegeben (Tabelle 111). Bei einem Viertel gab es bei zwei Personen Erkundigungen. Der Vergleich in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit für das Hauptverfahren zeigt, dass es im Schnitt bei BAZ-Fällen bei 1,7 Personen Erkundigungen gab. Bei St-Fällen beträgt der entsprechende Mittelwert 2,1. Der Unterschied ist statistisch signifikant. Der Unterschied auf Mittelwertsebene kann besser dadurch illustriert werden, wenn man die Häufigkeiten der Fälle vergleicht, in denen es nur bei **einer Person** Erkundigungen gegeben hat. Während im BAZ-Bereich in 58 Prozent der relevanten Fälle nur bei einer Person Erkundigungen eingeholt wurden, liegt der entsprechende Anteilswert im St-Bereich bei 47 Prozent. Die **Rollendefinition** der zu vernehmenden Person erfolgt somit **im St-Bereich schneller** als im BAZ-Bereich.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

Tabelle 111: Anzahl der Erkundigungen (Spaltenprozent)

Bei wie vielen Personen hat es Erkundigungen gegeben	BAZ	ST	Gesamt
1	58.1	46.8	54.8
2	23.2	26.0	24.0
3	11.3	17.2	13.0
4	4.1	5.2	4.4
5	1.8	2.8	2.1
Mehr als 5	1.4	2.0	1.6
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(612)</b>	<b>(252)</b>	<b>(864)</b>
Mittelwert	1.74	2.09	1.85

T=-2.955, p&lt;.01; Fälle mit dokumentierter Erkundigung=Werte in Klammer

### 5.3.2. Rolle der Personen

Die Personen, auf die sich die Erkundigungen beziehen, tauchten in **44 Prozent** der Fälle im weiteren Verfahren als Zeugen auf (Tabelle 112). Ein Viertel tauchte gar nicht mehr auf. Das restliche Drittel wird im Verfahren als Beschuldigte geführt. In Abhängigkeit von der sachlichen Zuständigkeit zeigen sich deutliche Unterschiede. So etwa betreffen bei St-Zuständigkeit die Ermittlungen mehrheitlich (52 %) Personen, die in der Folge als Zeugen auftauchen. Im BAZ-Bereich macht dieser Anteil 40 Prozent aus. Weiters fällt auf, dass sich bei BAZ-Fällen die Ermittlungen in 37 Prozent der Fälle auf Personen beziehen, die im weiteren Verfahren als Beschuldigte geführt werden. Der entsprechende St-Anteil umfasst ein Viertel. Auch daraus lässt sich ein Indiz dafür ableiten, dass die **Rollendefinition im St-Bereich rascher und genauer erfolgt als im BAZ-Bereich**.

Tabelle 112: Mehrere Erkundigungen – Rolle der Person (Spaltenprozent)

Die Person, auf die sich die Erkundigung bezog, taucht im weiteren Verfahren auf als ...	BAZ	St	Gesamt
Beschuldigter	36.7	25.7	33.2
Zeuge	39.7	51.8	43.6
Gar nicht mehr	23.6	22.5	23.2
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(1009)</b>	<b>(490)</b>	<b>(1499)</b>

Cramer-V=.125, p&lt;.001; Anzahl Erkundigungen gesamt=Werte in Klammer.

Betrachtet man nun nur jene Fälle, in denen **genau eine Erkundigung** stattgefunden hat, so kann die Frage beantwortet werden, wie häufig im Fall dieser Einzelerkundigungen die Person, auf die sich die Erkundigung bezog, im weiteren Verfahren als Beschuldigter auftauchte (Tabelle 113). Es zeigt sich, dass – für den Fall, dass nur Erkundigungen bei einer Person stattfanden – sich **vier von zehn Erkundigungen** auf Personen beziehen, die im weiteren Verfahrensverlauf **als Beschuldigte** auftauchen. Bei **ähnlich vielen** (38 %) Fällen bezieht sich die Erkundigung auf Personen, die im weiteren Verfahren eine **Zeugenrolle** einnehmen. Unterschiede in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit zeigen sich keine.

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 113: Eine Erkundigung – Rolle der Person (Spaltenprozent)

Die Person, auf die sich die Erkundigung bezog, taucht im weiteren Verfahren auf als...	BAZ	St	Gesamt
Beschuldigter	41.3	36.3	40.1
Zeuge	37.0	39.8	37.7
Gar nicht mehr	21.7	23.9	22.2
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(341)</b>	<b>(113)</b>	<b>(454)</b>

Cramer-V=.045, p>.05; Anzahl Erkundigungen gesamt=Werte in Klammer.

In einem weiteren Schritt ist die Frage zu stellen, ob sich die Fälle, in denen es nur bei einer Person Erkundigungen gab, hinsichtlich der Rolle der Person im weiteren Verfahren, von den Fällen mit Erkundigungen bei mehreren Personen unterscheiden. Für den BAZ-Bereich zeigen sich hier keine Unterschiede (Tabelle 114). Liegt die sachliche Zuständigkeit jedoch beim LG, fällt auf, dass bei **Erkundigungen bei nur einer Person**, diese mit 37 Prozent deutlich **häufiger als Beschuldigter im weiteren Verfahren** wieder auftaucht, als dies bei Fällen mit Erkundigungen bei mehreren Personen der Fall ist (23 %). Daneben zeigt sich auch, dass sich **Erkundigungen bei mehreren Personen vermehrt auf Zeugen** beziehen (56 % versus 40 %).

Tabelle 114: Eine versus mehrere Erkundigungen – Rolle der Person (Spaltenprozent)

Spätere Rolle der Person, auf die sich die Erkundigung bezog	BAZ Erkundigungen bei...			St Erkundigungen bei...		
	Einer Person	Mehreren Personen	Gesamt	Einer Person	Mehreren Personen	Gesamt
Beschuldigter	41.2	34.3	36.7	36.6	22.5	25.7
Zeuge	36.9	41.2	39.7	39.6	55.9	51.8
Weder noch	21.9	24.5	23.6	23.8	21.7	22.5
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(342)</b>	<b>(664)</b>	<b>(1006)</b>	<b>(113)</b>	<b>(372)</b>	<b>(485)</b>
Cramer-V, p	.068, p>.05			.149, p<.01		

Anzahl Erkundigungen gesamt=Werte in Klammer.

In einem weiteren Schritt soll geklärt werden, in wie vielen Fällen es bei einer Person Erkundigungen gegeben hat, die im weiteren Verfahren dann **als Beschuldigte aufgetaucht** ist und bei der es **keine dokumentierte Vernehmung** gegeben hat und somit auf Grund der Erkundigung gleich die Anklage (der Strafantrag) erhoben wurde. Zu diesem Zweck werden nur jene Fälle beleuchtet, in denen es genau einen Beschuldigten gegeben hat, da sich nur durch diese Eingrenzung sicherstellen lässt, dass es sich bei der Vernehmung und der Erkundigung um dieselbe Person gehandelt hat. Allgemein zeigt sich, dass bei 46 Prozent der Fälle mit einem Beschuldigten, in denen eine Erkundigung dokumentiert ist, diese sich auf den Beschuldigten bezieht (Tabelle 115). Im BAZ-Bereich ist dieser Anteil

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

mit 51 Prozent deutlich höher als im St-Bereich (32 %). Auch daraus lässt sich wiederum ein Indiz dafür gewinnen, dass die Rollendefinition im St-Bereich rascher und genauer erfolgt als im BAZ-Bereich.

Tabelle 115: Erkundigungen als Substitut für Vernehmungen (Spaltenprozent)

<b>Die Person, auf die sich die Erkundigung bezog, taucht im weiteren Verfahren auf ...</b>	<b>BAZ</b>	<b>St</b>	<b>Gesamt</b>
nicht als Beschuldigter	49.3	67.7	54.3
als Beschuldigter	50.7	32.3	45.7
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(505)</b>	<b>(189)</b>	<b>(694)</b>

$\varphi = -.165$ ,  $p < .001$ ; Fälle mit einem Beschuldigten und dokumentierten Erkundigungen=Werte in Klammer.

Ist das **BG** sachlich zuständig, so wurde in **57 Prozent** der Fälle (N=147), in denen es Erkundigungen gegen den Beschuldigten gegeben hat, dieser **anschließend nicht mehr vernommen** (Tabelle 116). Liegt keine Erkundigung vor, dominiert mit 86 Prozent die Vernehmung. Es zeichnet sich hier also zum Teil ein Ausschließungsprinzip ab: **Entweder es wird erkundigt oder es wird vernommen**. Fälle, in denen sowohl Erkundigungen beim Beschuldigten als auch dessen Vernehmung dokumentiert sind, stellen gesamt gesehen mit 22 Prozent<sup>176</sup> eher die Ausnahme dar. Im **St-Bereich** liegt der Anteil der Erkundigungen ohne Vernehmung bei **20 Prozent**, wobei der Unterschied zum BAZ-Bereich teilweise durch die niedrigere Erkundigungsquote bei Beschuldigten im St-Bereich erklärt werden kann (32 % versus 51 %).

176 Die Angabe bezieht sich auf die Anzahl der Fälle, bei denen Erkundigungen dokumentiert sind.



## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 116: Erkundigung bei Beschuldigten und Vernehmung (Spaltenprozent)

Erkundigungen bei Beschuldigten	BAZ		
	Beschuldigte wurde vernommen		
	Ja	Nein	N
Nein	86.2	13.8	100.0 (247)
Ja	42.6	57.4	100.0 (256)
<b>Gesamt</b>	<b>64.0</b>	<b>36.0</b>	<b>100.0</b> <b>(503)</b>
$\phi, p$	.455, p<.001		
Erkundigungen bei Beschuldigten	St		
	Beschuldigte wurde vernommen		
	Ja	Nein	N
Nein	89.1	10.9	100.0 (128)
Ja	80.3	19.7	100.0 (61)
<b>Gesamt</b>	<b>86.2</b>	<b>13.8</b>	<b>100.0</b> <b>(189)</b>
$\phi, p$	.119, p>.05		

Fälle mit einem Beschuldigten und dokumentierten Erkundigungen=Werte in Klammer.

### 5.3.3. Anwesende Personen bei der Vernehmung

Zusätzlich zur bereits erörterten Frage der Verteidigerbeziehung zur Vernehmung ist noch interessant, wer aller bei der Vernehmung von Beschuldigten oder Zeugen anwesend war. Insbesondere ist von Interesse, ob zB vom Zeugen das Recht auf Beiziehung einer **Vertrauensperson** (vgl § 160 Abs 2) beansprucht wurde. Für den Beschuldigten ist dieses Recht nur vorgesehen, wenn er ein Jugendlicher oder ein junger Erwachsener vor Vollendung des 21. Lebensjahres ist (vgl §§ 37, 46a Abs 2 JGG). Bei der Beschuldigtenvernehmung wurde weiters erhoben, **wer die Beschuldigtenvernehmung geführt** und wo sie stattgefunden hat, nachdem seitens der StPO sowohl die Vernehmung durch die Polizei, die StA oder auch das Gericht zulässig ist. Schließlich ist von Interesse, **wie oft der Beschuldigte** im Ermittlungsverfahren einvernommen wurde.

In Kapitel 3.2.1 dieses Abschnitts wurde bereits festgehalten, dass in 85 Prozent der Fälle der **Beschuldigte** im Ermittlungsverfahren vernommen wurde. Die **Vernehmungen** wurden **mehrheitlich (96 %) von der Polizei** geführt. Der Vergleich von St- und BAZ-Fällen zeigte, dass im St-Bereich der Vernehmung durch den Richter eine stärkere Bedeutung beikam, während im BAZ-Bereich fast ausschließlich die Polizei den Beschuldigten vernahm (~100 %), was freilich dadurch nahe liegt, dass es im St-Bereich eher zu Zwangsmittel (wie zB die Verhängung der Untersuchungshaft) kommt und dort eine richterliche Vernehmung angezeigt ist. In **92 Prozent** der Fälle wurde der Beschuldigte **nur einmal** vernommen, wobei hier bei St-Fällen zumindest bei jedem fünften Fall zwei oder mehr Vernehmungen dokumentiert sind.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

---

Richtet man nun den Blick auf die **anwesenden Personen** bei den Vernehmungen (Tabelle 117), so fällt die starke Präsenz der Polizei auf. In **96 Prozent** der Fälle ist die **Polizei** bei der Vernehmung anwesend. In **13 Prozent** der dokumentierten Vernehmungen waren (auch) **andere Personen anwesend**. Bei **sieben Prozent** war eine **Vertrauensperson des Beschuldigten** bei der Vernehmung dabei. Der **StA** war nur in rund **einem Prozent** und ein **Richter** in etwa **drei Prozent** der Vernehmungen anwesend. Bei zwei Prozent der Vernehmungen war der **Verteidiger** des Beschuldigten anwesend. Die Anwesenheit des **Opfers** bzw dessen Vertreters stellt eine äußerste Ausnahme dar. In der Summe ergeben sich Werte über 100 Prozent, da bei den Vernehmungen teilweise mehrere Personen anwesend waren.

In **Abhängigkeit von der sachlichen Zuständigkeit** zeigt sich, wie bereits in vorangehenden Analysen, dass die **Polizei** bei BAZ-Fällen deutlich öfter als im St-Bereich anwesend war (100 % versus 90 %). Auch ergibt sich analog zur vermehrten Vernehmungsführung durch einen **Richter** im St-Bereich deren verstärkte Anwesenheit bei den Vernehmungen, was wiederum durch die Beteiligung des Richters an der Entscheidung über Zwangsmittel sowie durch die im Bereich der St-Zuständigkeit häufigeren kontradiktorischen Zeugenvernehmungen erklärt werden kann. Wie ebenfalls schon berichtet wurde, ist im St-Bereich vermehrt der **Verteidiger** des Beschuldigten anwesend (3 % versus 1 %), was jedoch darauf zurückzuführen ist, dass im St-Bereich Beschuldigte häufiger einen Rechtsbeistand in Anspruch nehmen. Zusätzlich fällt auf, dass im St-Bereich der Anwesenheit anderer Personen eine stärkere Bedeutung beikommt (22 % versus 8 %).

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 117: Bei der Vernehmung anwesende Personen (Spaltenprozent; Mehrfachantworten möglich)

Bei der Vernehmung anwesende Personen	BAZ	St	Gesamt	$\phi$ , p
Polizei	99.6	90.0	96.4	.236, p<.001
StA	.3	2.1	.9	.094, p<.001
Richter	.2	9.9	3.4	.229, p<.001
Verteidiger	1.2	3.0	1.8	.064, p<.001
Vertrauensperson	7.9	5.8	7.2	.039, p>.05
Opfer	.2	.3	.2	.011, p>.05
Rechtsbeistand des Opfers	.3	.1	.2	.010, p>.05
Andere Personen	8.2	22.0	12.7	.193, p<.001

N(Anzahl Vernehmungen) = 4329. Teilweise ergeben sich inkonsistente Angaben zu anderen Fragen. Beispielsweise liegt der Wert der Richteranzwesenheit unter jenem Anteil, bei dem ein Richter die Vernehmung geführt hat. In solchen Fällen, wo ein zweiter Indikator zur Anwesenheitshäufigkeit vorliegt, wird der höhere Wert berichtet (das betrifft die Richter-, Polizei- und Verteidigeranzwesenheit).

Sowohl im BAZ- als auch im St-Bereich fällt die **relativ hohe Anwesenheitsquote von Vertrauenspersonen** auf. Hier lässt ein Blick ins Detail erkennen (Tabelle 118), dass dieser hohe Anteil an anwesenden Vertrauenspersonen **durch Jugendliche unter 21 Jahren** zu erklären ist. Bei unter 21-Jährigen war im St-Bereich bei rund jeder vierten Vernehmung eine Vertrauensperson anwesend. Im BAZ-Bereich zumindest in drei von zehn Fällen.

Tabelle 118: Anwesenheit von Vertrauensperson in Abhängigkeit vom Alter des Beschuldigten (Spaltenprozent)

	BAZ		St	
	%Vertrauensperson anwesend	N	%Vertrauensperson anwesend	N
Über 21 Jährige	2.2	2328	2.2	1308
Unter 21 Jährige	29.7	259	22.4	87
<b>Gesamt</b>	<b>7.9</b>	<b>2931</b>	<b>5.8</b>	<b>1395</b>
$\phi$ , p	.412, p<.001		.330, p<.001	

N=Anzahl Vernehmungen

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

#### 5.3.4. Ort der Vernehmung

Die Vernehmungen wurden **mehrheitlich bei der Polizei** durchgeführt (Tabelle 119). Annähernd neun von zehn Vernehmungen fanden bei der Polizei statt. In drei Prozent der Fälle wurde der Beschuldigte bei Gericht vernommen. Zwei Prozent fanden in einer Justizanstalt und acht Prozent an einem anderen Ort (zB am Unfallort) statt. Betrachtet man Vernehmungen in einer Justizanstalt in Abhängigkeit des vernehmungsführenden Organs, so zeigt sich, dass zwei Drittel (64 %) dieser Vernehmungen durch die Polizei geführt wurden. Bei 26 Prozent der Vernehmungen in einer Justizanstalt wurde der Beschuldigte von einem Richter vernommen und in zehn Prozent der Fälle wurde die Vernehmung vom STA geleitet.

Die **StA** stellt mit nicht einmal einem Prozent die **absolute Ausnahme der Vernehmungsorte** dar. In Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit lassen sich einige zentrale Unterschiede beobachten. Speziell zeigt sich, dass dem Gericht mit acht Prozent und der Justizanstalt mit vier Prozent im St-Bereich eine deutlich stärkere Bedeutung als Vernehmungsort beikommt. Im BAZ-Bereich liegen die entsprechenden Werte unter einem Prozent. Diese Abweichungen erklären sich dadurch, dass es im BAZ-Bereich kaum Festnahmen gibt und daher die Strafvollzugsanstalt als Ort der Vernehmung keine Bedeutung haben kann. Demgegenüber fällt auf, dass im BAZ-Bereich elf Prozent der Vernehmungen an einem anderen Ort stattgefunden haben. Dies lässt sich mitunter durch Verkehrsunfälle erklären, bei denen die Vernehmung am Ort des Geschehens erfolgt. Liegt die sachliche Zuständigkeit beim LG, wurde die Vernehmung nur in einem Prozent der Fälle an einem anderen Ort durchgeführt.

Tabelle 119: Ort der Vernehmung (Spaltenprozent)

Ort der Vernehmung	BAZ	St	Gesamt
Polizei	87.6	85.3	86.9
StA	.0	1.2	.4
Gericht	.2	8.2	2.8
Justizanstalt	.7	4.1	1.8
Anderer Ort	11.4	1.2	8.1
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> <b>(2932)</b>	<b>100.0</b> <b>(1402)</b>	<b>100.0</b> <b>(4334)</b>

Cramer-V=.315, p<.01; Anzahl Vernehmungen gesamt=Werte in Klammer.

#### 5.4. Zwangsmittel

Um ein Strafverfahren durchführen zu können, sind bestimmte Beweise zu sichern. Zum Teil müssen die erforderlichen Beweismittel auch gegen den Willen des Berechtigten für ein Strafverfahren herangezogen werden. Diese möglichen Eingriffe des Staates in grundrechtlich geschützte Bereiche von Menschen gegen deren Willen werden vielfach unter den Begriff „Zwangsmittel“ zusammengefasst. Wenn durch die Sicherung solcher Beweismittel in das durch Art 8 EMRK geschützte Grundrecht auf Privat- und Familienleben eingegriffen wird, ist dafür auf Grund des in Art 8 Abs 2 EMRK normierten Eingriffsvorbehalts Voraussetzung, dass eine ausdrück-

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

liche gesetzliche Ermächtigung für einen solchen Grundrechtseingriff existiert. Die Bestimmungen der StPO sind solche gesetzlichen Ermächtigungen.

Die für ein Strafverfahren zulässigen Zwangsmittel sind im Wesentlichen im 8. Hauptstück (Ermittlungsmaßnahmen und Beweisaufnahme; §§ 109 – 166) und im 9. Hauptstück der StPO (Fahndung, Festnahme und Untersuchungshaft; §§ 167 – 189) normiert. Von den Anordnungsvoraussetzungen her ist zu differenzieren: Manche Befugnisse stehen der Kriminalpolizei stets alleine zu, manche nur ausnahmsweise in den Fällen von Gefahr im Verzug. Andere bedürfen grundsätzlich der Anordnung durch die StA, bisweilen zusätzlich einer gerichtlichen Bewilligung. Die Rolle des Gerichts ist somit auf die Kontrolle von Grundrechtseingriffen reduziert. Insgesamt lässt sich sagen, dass die Bewilligungsanordnungen je strenger werden, desto schützenswerter die Grundrechtssphäre betrachtet wird.

**Gerichtlich zu bewilligende Zwangsmittel** wurden in sechs Prozent der im Rahmen des vorliegenden Projekts untersuchten Fälle verhängt (Tabelle 120), wobei in St-Fällen Zwangsmittel mit rund 18 Prozent deutlich öfter als im BAZ-Bereich (1 %) angeordnet wurden<sup>177</sup>.

Tabelle 120: Anordnung von Zwangsmitteln (Spaltenprozent)

Anordnung eines gerichtlich zu bewilligendes Zwangsmittel gegen den Beschuldigten	BAZ	St	Gesamt
Ja	1.3	18.2	6.2
Nein	98.7	81.8	93.8
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> <b>(3347)</b>	<b>100.0</b> <b>(1356)</b>	<b>100.0</b> <b>(4668)</b>

$\phi = -.317$ ,  $p < .001$ ; N=Werte in Klammer.

Das **häufigste Zwangsmittel**, das verhängt wurde (Tabelle 121), war dabei die **Untersuchungshaft** (58 %), gefolgt von der **Beschlagnahme** (56 %). In jedem viertem Fall, in dem ein Zwangsmittel dokumentiert ist, erfolgte die Durchsuchung von Orten, Gegenständen oder Personen. In 13 Prozent der Fälle wurde eine Festnahme des Beschuldigten angeordnet. Weiters ist die Rolle der „Telefonüberwachung“ (Überwachung von Nachrichten; §§ 134 ff) noch zu unterstreichen. In zehn Prozent der relevanten Fälle wurde eine Telefonüberwachung angeordnet. In der Summe ergeben sich Prozentwerte größer 100, was darauf zurückzuführen ist, dass mehrheitlich – vor allem im St-Bereich – mehrere Zwangsmittel angeordnet wurden.

177 Hier wurden nicht die Angaben von Frage 67 des Erhebungsbogens (s im Anhang) verwendet, da bei der genaueren Nachfrage zu den einzelnen Zwangsmitteln (Frage 68) Inkonsistenzen zu den Fragen nach der richterlich legitimierten Hausdurchsuchung (Frage 51), der richterlich legitimierten Festnahme (Frage 46) und der verhängten Untersuchungshaft (Frage 48) auftreten. Es wurde eine neue Variable gebildet, die die Angaben dieser einzelnen Fragen zusammenführt. Dabei wird der Annahme gefolgt, dass die allgemeinen Angaben zur Festnahme, Hausdurchsuchung und zur Untersuchungshaft reliabler (zuverlässiger) sind, während die komplexere Frage 68 (8 Antwortmöglichkeiten) anfälliger für „inkorrekte“ Angaben ist.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

In **Abhängigkeit von der sachlichen Zuständigkeit** zeigen sich deutliche Unterschiede. Während im BAZ-Bereich die Beschlagnahme mit 93 Prozent das dominante Zwangsmittel ist und den anderen Zwangsmitteln kaum eine Bedeutung beikommt, dominiert im St-Bereich die U-Haft mit 67 Prozent. Dann folgt die Beschlagnahme mit rund 50 Prozent. Daneben kommt mit 30 Prozent der Durchsuchung von Orten, Gegenständen und Personen und der Festnahme (15 %) eine deutlich stärkere Bedeutung zu als im BAZ-Bereich. Diese Abhängigkeit von der sachlichen Zuständigkeit lässt sich einfach damit erklären, dass intensive personenbezogene Grundrechtseingriffe in relativen Bagatellfällen, wie sie sich meist im BAZ-Bereich finden, unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten meist unangebracht wären.

Tabelle 121: Art der Zwangsmittel (Spaltenprozent bzw Anteilswerte dokumentierter Zwangsmittel; Mehrfachantworten möglich)

Art der Zwangsmittel	BAZ	St	Gesamt	$\phi$ , p
Beschlagnahme (§ 115)	93.3	49.0	55.8	-.322, p<.001
Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte (§ 116)	2.2	2.0	2.1	-.004, p>.05
Durchsuchung von Orten, Gegenständen oder Personen (§§ 119 ff)	9.1	29.6	26.5	.166, p<.01
Körperliche Untersuchung (§ 123)	.0	1.2	1.0	.044, p>.05
Molekulargenetische Untersuchung (§ 124)	.0	4.5	3.8	.084, p>.05
Telefonüberwachung (§ 135)	.0	11.3	9.6	.139, p<.05
Festnahme (§ 170)	8.9	15.0	12.7	.163, p<.01
U-Haft (§§ 173 ff)	8.9	66.9	58.0	.424, p<.001
Andere Zwangsmittel	.0	6.1	5.1	.103, p>.05

N(Fälle mit angeordnetem Zwangsmittel)=292.

Die Bewilligung dieser Zwangsmittel erfolgte in etwas mehr als drei Viertel der Fälle schriftlich mit einer ausführlichen Einzelfallbegründung (Tabelle 122). Ein Fünftel der Zwangsmittel wurde mittels Textbaustein bewilligt, in elf Prozent der Fälle ist nur eine mündliche Genehmigung dokumentiert und in sechs Prozent erfolgte die Bewilligung des Zwangsmittels mittels Stampiglie<sup>178</sup>. Die Analysen in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit lassen folgende Unterschiede erkennen: Die ausführliche schriftliche Einzelfallbegründung kommt – aufgrund der eher fehlenden Verhältnismäßigkeit – mit 87 Prozent im BAZ-Bereich deutlich öfter als im St-Bereich vor (76 %). Demgegenüber handelt es sich bei mündlichen Genehmigungen von Zwangsmittel um eine Besonderheit des St-Bereichs (12 % versus 0 %).

178 Dieser niedrige Wert überrascht angesichts der in den geführten Interviews der Stampiglienbegründung eingeräumten Bedeutung (s etwa 3. Abschnitt 2.4.5.).

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 122: Art der Bewilligung der Zwangsmittel (Spaltenprozent; Mehrfachantworten möglich)

Bewilligung der Zwangsmittel erfolgte ...	BAZ	St	Gesamt	$\phi$ , p
mittels Stampiglie	2.6	5.9	5.5	.052, p>.05
mittels Textbaustein	20.5	19.5	19.6	-.009, p>.05
schriftlich mit ausführlicher Einzelfallbegründung	87.2	76.3	77.8	-.092, p<.01
Es ist lediglich eine mündliche Genehmigung dokumentiert	.0	12.2	10.5	.139, p<.05

N(Fälle mit angeordnetem Zwangsmittel)=276.

In einem nächsten Schritt soll die **vermeintliche Dominanz der schriftlichen ausführlichen Einzelfallbegründung** untersucht werden. Es wird hier vermutet, dass dieses Ergebnis mit den einzelnen Zwangsmitteln zusammenhängt, da Untersuchungshaft und Beschlagnahme eine Einzelfallbegründung erfordern. Sieht man von der verhängten Untersuchungshaft und der angeordneten Beschlagnahme ab, so bleiben im BAZ-Bereich nur noch drei Fälle, in denen ein Zwangsmittel angeordnet wurde (Tabelle 123). Alle diese Anordnungen wurden mittels Textbausteins bewilligt. Im St-Bereich bleiben 48 solche Fälle, wobei mit 42 Prozent noch immer die schriftliche Einzelfallbegründung dominiert.

Tabelle 123: Art der Bewilligung der Zwangsmittel ohne U-Haft und Beschlagnahme (Spaltenprozent; Mehrfachantworten möglich)

Bewilligung der Zwangsmittel erfolgte ...	BAZ	St	Gesamt
mittels Stampiglie	.0	10.4	9.8
mittels Textbaustein	100.0	19.1	24.0
schriftlich mit ausführlicher Einzelfallbegründung	.0	41.7	39.2
Es ist lediglich eine mündliche Genehmigung dokumentiert	.0	29.2	27.5

Zusammenhänge können aufgrund der geringen Fallzahlen nicht berechnet werden; N(Fälle mit angeordnetem Zwangsmittel)=51.

Zum Teil besteht ein **Zusammenhang zwischen der Anordnung von Zwangsmitteln und der vorgeworfenen strafbaren Handlung**. Unterschiede können aufgrund der geringen Fallzahl im BAZ-Bereich nur für den **St-Bereich** analysiert werden. Tabelle 124 zeigt die Ergebnisse. Delikte mit einer geringen Fallzahl (N<25) werden nicht berücksichtigt. Ausgehend von einer allgemeinen Zwangsmittelquote von 18 Prozent im St-Bereich fällt zu allererst die Rolle der SMG-Delikte auf. Hier wurde in zwei von drei Fällen ein Zwangsmittel angeordnet. Bei Vermögensdelikten (§§ 125 – 168e StGB; 24 %), Sexualdelikten (§§ 201 ff StGB; 32 %) und Urkundendelikten (§§ 223 ff StGB; 38 %) findet sich ebenfalls vermehrt ein Hinweis auf die Anordnung von Zwangsmitteln. Demgegenüber wurde bei vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten (§§ 83 ff StGB; 9 %), Freiheitsdelikten (§§ 99 – 110 StGB; 8 %) und anderen Delikten nach dem StGB (8 %) deutlich seltener ein Zwangsmittel angeordnet.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

Tabelle 124: Anordnung von Zwangsmitteln und Delikte – St-Fälle (Spaltenprozent; Mehrfachantworten möglich)

Delikte	Anteil Zwangsmittel angeordnet	N	φ, p
§§ 83 – 87 StGB (vorsätzliche Körperverletzungsdelikte)	9.1	230	-.106, p<.001
§§ 99 – 110 StGB (Freiheitsdelikte)	8.3	432	-.176, p<.001
§§ 125 – 168e StGB (Vermögensdelikte)	24.1	514	.120, p<.001
§§ 201 – 220a StGB (Sexualdelikte)	31.6	38	.059, p<.05
§§ 223 – 231 StGB (Urkundendelikte)	38.2	68	.120, p<.001
§§ 232 – 241g StGB (Geldverkehrsdelikte)	17.2	29	-.004, p>.05
Andere Delikte nach dem StGB	8.0	176	-.103, p<.001
SMG-Delikte	67.0	88	.333, p<.001
Andere Delikte	11.9	42	-.029, p>.05
<b>Gesamt</b>	<b>18.2</b>	<b>1352</b>	

N= Fälle mit entsprechenden Delikten. Dh es finden sich 230 Fälle mit vorsätzlicher Körperverletzung in der Stichprobe, wobei davon bei neun Prozent ein Zwangsmittel angeordnet wurde.

Eine differenzierte Analyse in Abhängigkeit der einzelnen Zwangsmittel kann zur Erklärung der delikt-spezifischen Anordnungsquoten beitragen. Die Ergebnisse dieser Analyse finden sich in Tabelle 125. Der Übersichtlichkeit halber werden nur die signifikanten Ergebnisse berichtet. Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass sich die berichteten Prozentwerte nur auf jene Fälle beziehen, in denen auch ein Zwangsmittel angeordnet wurde.

Es zeigt sich, dass die hohe Anordnungsquote bei **SMG-Delikten** durch drei Zwangsmittel erklärt wird. So ist in 73 Prozent der SMG-Fälle, in denen ein Zwangsmittel dokumentiert ist, eine **Beschlagnahme** (§ 115) angeordnet worden. Die hohe Beschlagnahmehäufigkeit bei SMG-Delikten, die in die Zuständigkeit des Landesgerichts fallen, ergibt sich vermutlich daraus, dass es mehrheitlich um Suchtgifthandel (§§ 28, 27 Abs 3, 4 SMG) geht, wo folglich die Suchtmittel beschlagnahmt werden. Daneben kommt es vermehrt zur Durchsuchung von Orten, Gegenständen oder Personen (§§ 119 ff; 54 %) und zur Telefonüberwachung (§ 135; 25 %). Auch diese Ergebnisse sind kaum verwunderlich.

Ebenso findet sich bei **Urkundendelikten** (§§ 223 ff StGB) vermehrt ein Hinweis auf eine Beschlagnahme (§ 115). Der entsprechende Anteilswert liegt bei 73 Prozent, während allgemein etwa in jedem zweiten Fall, in dem ein Zwangsmittel dokumentiert ist, eine Beschlagnahme angeordnet wurde. Die Ursache für die **vermehrte Beschlagnahme bei** Urkundendelikten liegt auf der Hand. **Gefälschte Urkunden** werden **eingezogen**. Des Weiteren zeigt sich bei Urkundendelikten (§§ 223 StGB) eine deutlich geringere Anordnungshäufigkeit einer Untersuchungshaft (§§ 173 ff;



## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

26 %). Vermutlich ist dieses Ergebnis dadurch zu erklären, dass bei Urkundendelikten die Voraussetzungen für eine Untersuchungshaft nach § 173 Abs 2 Z 1 – 3 (Fluchtgefahr, Tatbegehungsgefahr, Verdunkelungsgefahr) seltener gegeben sind. Es ist also hier festzuhalten, dass die hohe Zwangsmittelquote bei Urkundendelikten allein durch die Anordnung einer Beschlagnahme zu erklären ist.

Für **Sexualdelikte** (§§ 201 ff StGB) lässt sich aufgrund der geringen Anzahl der Fälle mit angeordneten Zwangsmitteln (N=12, entspricht 32 % von 38 Sexualdelikten) keine statistische Analyse durchführen. Ein rein deskriptiver Blick in die Daten zeigt, dass es sich bei den Zwangsmitteln um Festnahme (N=4), U-Haft (N=5), Hausdurchsuchung (N=6), Beschlagnahme (N=4) und molekulargenetische Untersuchung (§ 124; N=1) handelt, wobei in manchen Fällen natürlich mehrere Zwangsmittel angeordnet wurden.

**Vermögensdelikte** (§§ 125 – 168e StGB) sind auch durch eine relativ hohe Anordnungshäufigkeit von Zwangsmitteln gekennzeichnet. In einem von vier Fällen wurde ein Zwangsmittel angeordnet. Bei 82 Prozent dieser Fälle handelt es sich um die Anordnung einer **Untersuchungshaft** (§§ 173 ff). Daneben zeigt sich eine relativ geringe Beschlagnahmehäufigkeit. Während sich unabhängig vom Delikt jedes zweite Zwangsmittel auf die Anordnung einer **Beschlagnahme** (§ 115) bezieht, wurde nur bei 37 Prozent der Vermögensdelikte eine Beschlagnahme durchgeführt. Dieses Ergebnis ist vermutlich dadurch zu begründen, dass bei Eigentumsdelikten allenfalls gestohlene Gegenstände oder Geld nicht mehr auffindbar sind. Weiters zeigt sich noch für **Eigentumsdelikte**, dass es seltener zur Durchsuchung von Gebäuden, Gegenständen oder Personen (§§ 119 ff; 22 %) und zur Telefonüberwachung (§ 135; 7 %) kommt.

**Freiheitsdelikte** (§§ 99 – 110 StGB) werden durch eine geringe Zwangsmittelquote charakterisiert. Dieses Ergebnis spiegelt sich in einer **unterdurchschnittlichen U-Haftquote** (§§ 173 ff) wider. Mit 46 Prozent liegt die U-Haftquote deutlich unter der allgemeinen Quote von 67 Prozent (dh wurde bei den Freiheitsdelikten ein Zwangsmittel angeordnet, ist es in jedem zweiten Fall eine U-Haft). Darüber hinaus fällt auch die Rolle der **Beschlagnahme** (§ 115) auf. Während es sich etwa in jedem zweiten Fall, in dem ein Zwangsmittel angeordnet wurde, um eine Beschlagnahme handelt, findet sich nur bei 31 Prozent der Freiheitsdelikte mit Zwangsmitteln ein Hinweis auf eine Beschlagnahme.

Weiters zeigt sich, dass es bei **vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten** (§§ 83 ff StGB) **häufiger zu Festnahmen** kommt. Während etwa in 15 Prozent der St-Fälle, in denen ein Zwangsmittel angeordnet wurde, der Beschuldigte festgenommen wurde, beträgt die Festnahmehäufigkeit bei vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten **36 Prozent**. Es kommt also bei vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten seltener zur Anordnung von Zwangsmitteln, nur wenn es dazu kommt, ist die Festnahmequote überdurchschnittlich hoch.

**Bei anderen Delikten nach dem StGB** kann eine deutlich geringere **Beschlagnahmehäufigkeit** (§ 115) festgestellt werden (14 %). Es handelt sich bei dieser Gruppe primär um Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 269 StGB; 11 der 14 Fälle), was die geringe Beschlagnahmequote erklärt.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

Tabelle 125: Unterschiedliche Zwangsmittel und Delikt – St-Fälle (Spaltenprozent)

Delikte	Zwangsmittel		
	%Ja	N	$\phi$ , p
			<i>Beschlagnahme</i>
§§ 99 – 110 StGB (Freiheitsdelikte)	30.6	36	-.156, p<.05
§§ 125 – 168e StGB (Vermögensdelikte)	37.1	124	-.244 p<.001
§§ 223 – 231 StGB (Urkundendelikte)	73.1	26	.164, p<.01
Andere Delikte nach dem StGB	14.3	14	-.171, p<.01
SMG-Delikt	72.9	59	.265, p<.001
<b>Gesamt</b>	<b>49.2</b>	<b>248</b>	
			<i>Festnahme</i>
§§ 83 – 87 StGB (vorsätzliche Körperverletzung)	36.4	22	.182, p<.01
<b>Gesamt</b>	<b>15.4</b>	<b>247</b>	
			<i>Untersuchungshaft</i>
§§ 223 – 231 StGB (Urkundendelikte)	25.9	27	-.308 p<.001
§§ 125 – 168e StGB (Vermögensdelikte)	81.5	124	.308, p<.001
§§ 99 – 110 StGB (Freiheitsdelikte)	45.7	35	-.185, p<.01
<b>Gesamt</b>	<b>67.1</b>	<b>246</b>	
			<i>Durchsuchung von Orten, Gegenständen oder Personen</i>
SMG-Delikte	54.2	59	.303, p<.001
§§ 125 – 168e StGB (Vermögensdelikte)	21.8	124	-.174, p<.01
<b>Gesamt</b>	<b>29.7</b>	<b>246</b>	
			<i>Telefonüberwachung</i>
SMG-Delikte	25.4	59	.239, p<.001
§§ 125 – 168e StGB (Vermögensdelikte)	6.5	124	-.146, p<.05
<b>Gesamt</b>	<b>11.0</b>	<b>248</b>	

N=Fälle mit entsprechenden Delikten und angeordnetem Zwangsmittel. Dh es finden sich 124 Fälle mit einem Vermögensdelikt und einem Zwangsmittel in der Stichprobe, wobei es sich bei 82 Prozent um eine U-Haft handelt. Gesamtwerte unterscheiden sich.

#### 5.4.1. Festnahme und Haft

Die Festnahme ist die erste Beschränkung der Bewegungsfreiheit einer Person zur Sicherung des Strafverfahrens. Die Festnahme verlangt nach § 170 Abs 1 zusätzlich zum Bestehen eines Tatverdachts das Vorliegen eines Haftgrundes, nämlich Betreten auf frischer Tat, Fluchtgefahr, Verdunklungs- oder Tatbegehungs- bzw. Wiederholungsgefahr. Darüber hinaus dürfen Festnahme und Anhaltung zur Bedeutung der Sache nicht außer Verhältnis stehen (§ 170 Abs 3). Formal ist die Festnahme grundsätzlich durch die StA nach richterlicher Bewilligung anzuordnen (§ 171 Abs 1). Bei Flucht-, Verdunklungs- und Tatbegehungsgefahr darf die Kriminalpolizei bei Gefahr im Verzug auch ohne staatsanwaltliche Anordnung festnehmen (vgl § 171 Abs 2 Z 2), bei Betreten auf frischer Tat stets (vgl § 171 Abs 2 Z 1).

In sechs Prozent der untersuchten Fälle wurde der Beschuldigte **festgenommen**, wobei die Festnahmequote im St-Bereich mit 18 Prozent erwartungsgemäß deutlich höher als im BAZ-Bereich (1 %) ist. Die Festnahme erfolgte in **acht von zehn Fällen autonom durch die Polizei** (für weitere Details s Kapitel 3.4.1. in diesem Abschnitt).

Der Festnahme kann eine Untersuchungshaft (§§ 173 ff) folgen. Diese wird vom Richter nach einer Vernehmung des Beschuldigten zur Sache und zu den Voraussetzungen der Untersuchungshaft in einem Beschluss ausgesprochen. Der StA muss sie beantragen. Inhaltlich muss einer der Haftgründe Fluchtgefahr, Verdunklungs- oder Tatbegehungsgefahr vorliegen (vgl § 173 Abs 2). Weiters muss der Tatverdacht ein dringender sein und darf die Untersuchungshaft nicht außer Verhältnis zur zu erwartenden Strafe stehen (vgl § 173 Abs 1). Die Möglichkeiten, den Haftgründen durch gelindere Mittel (vgl § 173 Abs 4 und 5) entgegenzusteuern, müssen primär ausgeschöpft werden.

Die **Untersuchungshaft** wurde in vier Prozent der untersuchten Fälle verhängt. Im St-Bereich lag die U-Haft-Quote bei 13 Prozent und im BAZ-Bereich stellt die Untersuchungshaft eine enorme Seltenheit (N=4) dar (für weitere Details s Kapitel 3.4.3. in diesem Abschnitt). In allen vier Fällen erfolgte die Verhängung der Untersuchungshaft mit der Begründung der Flucht- sowie der Tatbegehungsgefahr (Tabelle 126). Im St-Bereich dominiert mit 89 Prozent die Tatbegehungsgefahr als Begründung der Untersuchungshaft. Sieben von zehn U-Haft-Verhängungen wurden durch eine bestehende Fluchtgefahr begründet. Die Verdunkelungsgefahr spielt mit 26 Prozent nur eine untergeordnete Rolle.

Tabelle 126: Begründung der Untersuchungshaft (Spaltenprozent; St-Fälle)

Begründung der Untersuchungshaft	St-Fälle
Fluchtgefahr	69.5
Tatbegehungsgefahr	89.0
Verdunkelungsgefahr	26.2
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> <b>(164)</b>

St-Fälle mit verhängter U-Haft=Werte in Klammer. Statistische Unterschiede können aufgrund der geringen Fallzahlen nicht berechnet werden.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

#### 5.4.2. Hausdurchsuchung

Die Durchsuchung von Orten und Gegenständen (§§ 119 ff; nach der Terminologie der alten StPO nach wie vor gerne als „Hausdurchsuchung“ bezeichnet) setzt voraus, dass auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sich im zu untersuchenden Objekt eine Person verbirgt, die einer Straftat verdächtig ist oder dass sich dort Gegenstände oder Spuren befinden, die sicherzustellen oder auszuwerten sind (vgl § 119 Abs 1). Formal ist dafür grundsätzlich eine Anordnung durch die StA auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung erforderlich. Bei Gefahr in Verzug ist die Kriminalpolizei allerdings berechtigt, eine solche Durchsuchung vorläufig ohne Anordnung und Bewilligung vorzunehmen (vgl § 120 Abs 1). In jedem Fall ist nach § 122 Abs 3 dem Betroffenen sogleich oder längstens binnen 24 Stunden eine Bestätigung über deren Ergebnis sowie gegebenenfalls die Anordnung der StA samt gerichtlicher Bewilligung auszufolgen oder zuzustellen.

In einem Prozent der untersuchten Fälle wurde eine **Hausdurchsuchung** vorgenommen. Im St-Bereich erfolgte in drei Prozent der Fälle eine Hausdurchsuchung. Wie die Untersuchungshaft und die Festnahme stellt auch die Hausdurchsuchung im BAZ-Bereich eine klare Ausnahme dar (N=6). Die Durchsuchung wurde **mehrheitlich** durch eine **richterliche Anordnung** legitimiert (60 %). Ein **schwaches Viertel** (23 %) der Hausdurchsuchungen erfolgte **polizei autonom** (für weitere Details s Kapitel 3.4.2. in diesem Abschnitt). Bei den wenigen Durchsuchungen im BAZ-Bereich waren immer die **Beschuldigten anwesend** (Tabelle 127). Auch im St-Bereich waren mehrheitlich (58 %) die Beschuldigten anwesend. Weiters waren in etwa einem Drittel der St-Fälle andere Personen anwesend. Bei einem Fünftel war nur die Polizei alleine anwesend. Unterschiede zwischen BAZ- und St-Bereich können aufgrund der geringen Hausdurchsuchungshäufigkeit bei BAZ-Fällen nicht analysiert werden.

Tabelle 127: Bei einer Hausdurchsuchung anwesende Personen (Spaltenprozent; Mehrfachantworten möglich)

Bei der Durchsuchung waren anwesend	BAZ	St	Gesamt
Der Beschuldigte	100.0	57.5	63.0
Ein erwachsener Mitbewohner	.0	15.0	13.0
Zwei unbeteiligte vertrauenswürdige Personen	.0	7.5	6.7
Eine Vertrauensperson des Beschuldigten	.0	12.5	10.9
Anderere Personen	.0	32.5	28.3
Nur die Polizei alleine	.0	20.0	17.4

N(Anzahl dokumentierte Hausdurchsuchungen)=46. Statistische Unterschiede können aufgrund der geringen Fallzahlen nicht berechnet werden.

Eine **Bestätigung über die Durchsuchung** wurde in 60 Prozent der Fälle ausgestellt (Tabelle 128). Im BAZ-Bereich wurde in zwei der sechs Fälle eine Bestätigung ausgefolgt. Im St-Bereich erhielt der Beschuldigte in 64 Prozent der Fälle eine Bestätigung. Hier muss die Frage aufgeworfen werden, warum nicht in 100 Prozent der Hausdurchsuchungen eine Bestätigung erfolgte. Diese Frage lässt sich anhand der vorliegenden Daten nicht beantworten.

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 128: Hausdurchsuchung – Ausfolgung einer Bestätigung (Spaltenprozent)

Dokumentation im Akt über die Ausfolgung einer Bestätigung der Hausdurchsuchung	BAZ	St	Gesamt
Ja	33.3	63.6	60.0
Nein	67.7	36.4	40.0
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(6)</b>	<b>(44)</b>	<b>(50)</b>

Statistische Unterschiede können aufgrund der geringen Fallzahl nicht berechnet werden; Anzahl polizeiautonomer Hausdurchsuchungen=Werte in Klammer.

### 5.5. Zusammenfassung

Die tatsächliche Rolle des Beschuldigten im Strafverfahren zeigt sich zunächst in der praktischen Ausübung seiner Beschuldigtenrechte. Dazu ist es zunächst erforderlich, dass er seitens der Strafverfolgungsbehörden über seine Rechte informiert wird (§§ 49, 164). Eine **Dokumentation über die erfolgte Rechtsbelehrung** findet sich in knapp 95 Prozent der Strafverfahren, in denen der Beschuldigte vernommen wurde, wobei die Rechtsbelehrung überwiegend durch die bestätigte Aushändigung eines Formblattes erfolgt. Fast ausschließlich findet die Rechtsbelehrung zu Beginn der Vernehmung statt, nur selten bereits mit Zustellung der Ladung.

In der weit überwiegenden Zahl der Fälle kommt es zu **keiner Verteidigerbeziehung** im Ermittlungsverfahren. Nach einer multivariaten Datenanalyse kann zusammengefasst festgehalten werden, dass die Verhängung der Untersuchungshaft erwartungsgemäß den stärksten Einfluss auf die Verteidigerbeziehung ausübt. Weiters besteht ein positiver Einfluss der SMG-Delikte auf die anwaltliche Vertretung. Hinsichtlich sozialer Merkmale fällt auf, dass nicht-österreichische Beschuldigte tendenziell weniger häufig einen Verteidiger haben als österreichische Beschuldigte. Ein Erklärungsansatz dafür könnte sein, dass bei dieser Gruppe auf Grund von Sprachbarrieren der Informationsprozess über die Beschuldigtenrechte nicht reibungslos verläuft.

Als **Gründe für die geringe Verteidigerbeziehung** überwiegt deutlich mit Werten um die 70 Prozent der Verzicht des Beschuldigten. In fast allen anderen Fällen sind die Gründe nicht ersichtlich. Dass der Beschuldigte keinen Verteidiger namhaft machen konnte, ein Verteidiger nicht erreichbar war oder gar der Verteidigerkontakt eingeschränkt wurde, hat praktisch keine Bedeutung.

Hinsichtlich des **anwaltlichen Notdienstes** ist festzuhalten, dass in drei Viertel der Fälle keine Information über diese Einrichtung im Akt dokumentiert ist. Erfolgt eine Information, geschieht dies weit überwiegend durch Aushändigen eines Formblattes.

In beinahe zwei Drittel aller Fälle findet sich eine dokumentierte Information an den Beschuldigten über die Voraussetzungen der **Verfahrenshilfe**. Auch diese erfolgt fast ausschließlich durch Aushändigen eines Formblattes. Die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers gab es bei St-Verfahren in etwas mehr als einem Zehntel der Fälle.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

---

**Akteneinsicht** wird im Zuge des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens äußerst selten genommen. Insgesamt beträgt der Anteil an allen Verfahren lediglich vier Prozent, innerhalb der St-Verfahren sieben Prozent. Wurde Akteneinsicht **beantragt**, wurde sie in St-Verfahren immer und in BAZ-Verfahren **fast immer gewährt**. Wenn das Recht auf Akteneinsicht in Anspruch genommen wurde, gab es fast ausschließlich nur eine einzige Akteneinsicht. Weiters wurde, wenn Akteneinsicht genommen wurde, fast immer eine **Aktenkopie** gemacht oder übermittelt. Bemerkenswert ist, dass bei gewährter Verfahrenshilfe im St-Verfahren nur in knapp mehr als der Hälfte der Fälle umgehend eine kostenlose Aktenkopie übermittelt wurde, wobei hier nach Gesprächen mit Praktikern anzumerken ist, dass Dokumentationslücken bestehen. In zahlreichen Fällen oblag es auch hier der Initiative des Verfahrenshilfeverteidigers, zu einer Aktenkopie zu gelangen.

Die Vornahme der **Akteneinsicht** hängt in der Praxis stark vom Umstand einer **anwaltlichen Vertretung** ab. Ohne anwaltliche Vertretung wurde fast nie eine Akteneinsicht des Beschuldigten beantragt. Aus der Tatsache, dass lediglich in einem Viertel der St-Fälle die Akteneinsicht bei der Polizei erfolgt, kann geschlossen werden, dass die **Akteneinsicht tendenziell erst in einem fortgeschrittenen Verfahrensstadium** genommen wird. Zu einer Beschränkung der Akteneinsicht kam es relativ selten.

Der Umstand, ob eine Befragung als Erkundigung oder Vernehmung geführt wird, gibt letztlich Auskunft darüber, welche Rolle und damit verbunden, welche Rechte der vernommenen Person zugestanden wurden. In rund einem Fünftel der erhobenen Fälle gab es eine **Erkundigung** (§ 151 Z 1). Kam es zu einer Erkundigung, erfolgte diese in gut der Hälfte der untersuchten Fälle lediglich gegen eine Person. Im Schnitt gab es in den BAZ-Fällen weniger Erkundigungen als in St-Fällen. Vergleicht man die Häufigkeiten der Fälle, in denen es nur bei einer Person Erkundigungen gegeben hat, so fällt auf, dass die **Rollendefinition** der zu vernehmenden Person **im St-Bereich schneller** als im BAZ-Bereich erfolgte.

Von den Personen, bei denen eine Erkundigung vorgenommen wurde, taucht knapp die Hälfte **im weiteren Verfahren als Zeuge** wieder auf, ein Drittel als **Beschuldigte** und der Rest **gar nicht mehr**. Im St-Bereich – in etwas geringerem Ausmaß auch im BAZ-Bereich – fällt weiters auf, dass im Falle von **Erkundigungen bei nur einer Person** diese deutlich **häufiger als Beschuldigte im weiteren Verfahren** wieder auftaucht als es bei Fällen mit Erkundigungen bei mehreren Personen der Fall ist. Daneben zeigt sich auch, dass sich **Erkundigungen bei mehreren Personen vermehrt auf Zeugen** beziehen. Im Hinblick auf die Frage, ob ein Beschuldigte nach der Erkundigung im Ermittlungsverfahren auch noch formell vernommen wurde, zeichnet sich vor allem in BAZ-Verfahren zum Teil ein Ausschlussprinzip ab: **Entweder es wird erkundigt oder es wird vernommen**.

Hinsichtlich der **anwesenden Personen** bei Vernehmungen zeigt sich, dass es weit überwiegend Vernehmungen mit **bloßer Anwesenheit der Polizei** gibt. Dass dies im BAZ-Bereich noch stärker als im St-Bereich der Fall ist, erklärt sich im Wesentlichen aus den Haftfällen, in denen eine

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

richterliche Vernehmung vor Verhängung der U-Haft obligatorisch ist. Korrespondierend zu diesen Zahlen ist der Umstand zu sehen, dass der Ort der Vernehmung weit überwiegend ein Raum bei der Polizei ist.

In etwas mehr als sechs Prozent der Fälle kommt es zu einem **Zwangsmittel**, wobei dies – auf Grund der höheren Deliktsschwere – bei St-Fällen deutlich häufiger der Fall ist als bei BAZ-Fällen. Während in BAZ-Fällen die Beschlagnahme mit mehr als 90 Prozent dominiert, ist in St-Fällen die U-Haft das dominierende Zwangsmittel vor der Beschlagnahme. Bei der Bewilligung von Zwangsmitteln überrascht, dass die Bewilligung mittels Stampiglie mit etwas über fünf Prozent eine untergeordnete Bedeutung einnimmt. In drei Viertel aller Fälle erfolgt die Bewilligung eines Zwangsmittels schriftlich mit ausführlicher Einzelfallbegründung.

**Beweisanträge** werden äußerst selten gestellt; ihr Anteil liegt auch in St-Fällen lediglich bei **einem Prozent**. Wenn Beweisanträge gestellt werden, betreffen sie mehrheitlich die Einvernahme von Zeugen. Die **Erfolgsquote** von Beweisanträgen im Ermittlungsverfahren ist **hoch**. Es wird ihnen in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle entsprochen.

## 6. Die neue Rechtsstellung des Opfers

Die Rechtsstellung des Opfers (§ 65 Z 1) wurde durch die neue StPO wesentlich gestärkt (vgl § 66 Abs 1). Dies geschah vor allem durch entsprechende Antrags- und Informationsrechte (§ 70 Abs 1) sowie durch das Recht, einen Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens zu stellen (§ 195).

### 6.1. Sozialdaten

Vorab sollen an dieser Stelle die soziodemographischen Charakteristika der Opfer dargestellt werden, wie sie sich aus dem gezogenen Sample ergeben. Es zeigt sich, dass in **43 Prozent** der Fälle das **Opfer männlich** ist (Tabelle 129). In einem guten **Drittel der Fälle** handelt es sich beim Opfer um eine **Frau** und bei einem guten **Fünftel** (22 %) ist das Opfer eine **juristische Person**. In Abhängigkeit von der sachlichen Zuständigkeit fällt auf, dass im **St-Bereich** der Anteil weiblicher Opfer mit 40 Prozent annähernd so hoch ist, wie der Anteil männlicher Opfer (44 %). Im **BAZ-Bereich** umfasst der Anteil weiblicher Opfer etwa ein Drittel. Dieses Ergebnis erweckt den Anschein, dass Frauen vermehrt Opfer von „schweren Delikten“ werden<sup>179</sup>. Betrachtet man jedoch nur jene Fälle, in denen eine natürliche Person als Opfer geführt wird, so verschwindet dieser Unterschied. Der Anteil weiblicher Opfer umfasst dann im BAZ-Bereich 44 Prozent und im St-Bereich 48 Prozent. Der Unterschied ist nicht signifikant.

Des Weiteren kommt im St-Bereich den juristischen Personen mit 16 Prozent eine geringere Bedeutung zu als im BAZ-Bereich (24 %). **Juristische Personen als Opfer** treten fast ausschließlich bei **Vermögens-**

<sup>179</sup> Das Ergebnis entsteht durch die unterschiedlichen Anteile an juristischen Opfern, die die Basisfallzahl ändern und somit auf die Prozentwerte wirken.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

**delikten** (§§ 125 – 168e StGB) auf<sup>180</sup>. Jedoch kann der Unterschied zwischen BAZ- und St-Bereich nicht dadurch erklärt werden, dass im BAZ-Bereich vermehrt Vermögensdelikte vorzufinden sind. In beiden Bereichen machen Vermögensdelikte etwas mehr als ein Drittel der Straftaten aus (35 % im BAZ-Bereich und 38 % im St-Bereich). Es zeigt sich aber, dass im St-Bereich bei den Vermögensdelikten vermehrt natürliche Personen als Opfer geführt werden. So handelt es sich im BAZ-Bereich nur bei 42 Prozent der Vermögensdelikte um „natürliche Opfer“. Liegt die sachliche Zuständigkeit beim LG, so wird bei 66 Prozent der Vermögensdelikte eine natürliche Person als Opfer geführt. Der Unterschied zwischen BAZ- und St-Bereich ist also dadurch zu begründen, dass im BAZ-Bereich vermehrt milde Formen von Eigentumsdelikten, wie etwa **Ladendiebstahl** (§ 127 StGB) zu finden sind. In die sachliche Zuständigkeit des LG entfallen demgegenüber schwerere Formen von Eigentumsdelikten (wie etwa Raub; § 142 StGB), die sich wesensgemäß primär gegen natürliche Personen richten.

Betrachtet man das Geschlecht des Opfers (nur natürliche Personen) differenziert nach den unterschiedlichen Delikten, lassen sich drei Auffälligkeiten beobachten: Bei Freiheitsdelikten (§§ 99 – 110 StGB)<sup>181</sup> und bei Sexualdelikten (§§ 201 ff StGB)<sup>182</sup> ist mit 60 bzw 83 Prozent der Frauenanteil unter den Opfern deutlich höher als in der Gesamtheit der Opfer. Demgegenüber werden Frauen seltener Opfer eines Vermögensdelikts (§§ 125 – 168e StGB)<sup>183</sup>. Hier machen Frauen nur 38 Prozent der Opfer aus.

Tabelle 129: Geschlecht des Opfers (Spaltenprozent)

Geschlecht	BAZ	St	Gesamt
Männlich	42.1	44.0	42.6
Weiblich	33.6	40.0	35.4
Juristische Person	24.3	16.0	22.0
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> (2753)	<b>100.0</b> (1047)	<b>100.0</b> (3800)

Cramer-V=.094, p<.001; Fälle mit Opfer = Werte in Klammer.

Die **Opfer (natürliche Personen)** sind im Schnitt **37 Jahre alt**. Den Alterssegmenten „26 bis 35 Jahre“ und „36 bis 45 Jahre“ kommt mit jeweils rund einem Fünftel eine ähnliche Rolle zu (Tabelle 130). In Abhängigkeit von der sachlichen Zuständigkeit lässt sich ein signifikanter Altersunterschied erkennen. Im **St-Bereich** sind die **Opfer** mit rund 38 Jahren etwa um zwei Jahre **älter** als im BAZ-Bereich. Der Unterschied ergibt sich dabei ua daraus, dass bei BAZ-Fällen der Kinderanteil unter den Opfern mit acht Prozent annähernd viermal so hoch ist wie im St-Bereich (2 %). Sieht man sich den vergleichsweise hohen Kinderanteil unter den Opfern im BAZ-

180 96 Prozent der juristischen Personen im BAZ-Bereich wurden Opfer eines Vermögensdelikts (§§ 125 – 168e StGB). Im St-Bereich sind 90 Prozent der dokumentierten juristischen Personen Opfer eines Vermögensdelikts.

181  $\phi=1.19$ ,  $p<.001$ .

182  $\phi=.085$ ,  $p<.001$ .

183  $\phi=-.091$ ,  $p<.001$ .



## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Bereich etwas näher an, so lassen sich folgende Ergebnisse festhalten: Bei 70 Prozent handelt es sich um Körperverletzungsdelikte (§§ 83 ff StGB; 31 % = vorsätzliche und 39 % = fahrlässige). Bei weiteren 23 Prozent liegt ein anderes Delikt nach dem StGB vor, wobei es sich hier ausschließlich um § 198 StGB (Verletzung der Unterhaltspflicht) handelt. Das niedrigere Alter der Opfer im BAZ-Bereich lässt sich also mit den strafbaren Handlungen, die den untersuchten Akten zu Grunde lagen, erklären. Interessant ist dabei, dass es sich bei den vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten (§ 83 StGB<sup>184</sup>) mehrheitlich auch um junge Beschuldigte handelt. In drei Viertel dieser Delikte werden Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren als Beschuldigte geführt. Im Gegensatz dazu sind die Beschuldigten bei den fahrlässigen Körperverletzungsdelikten (§ 88 StGB) mehrheitlich über 25 Jahre alt (77 %). Weitet man die Analyse aus und betrachtet man generell das Alter von Beschuldigten in Abhängigkeit der beiden Körperverletzungsformen, so zeigt sich, dass Beschuldigte unter 18 Jahren<sup>185</sup> bei der vorsätzlichen Körperverletzung (§§ 83 ff StGB) mit rund 15 Prozent deutlich öfter<sup>186</sup> als bei der fahrlässigen Körperverletzung (§ 88 StGB) vertreten sind. Hier machen unter 18-Jährige nur vier Prozent der Beschuldigten aus<sup>187</sup>. Aus diesem Ergebnis lässt sich ganz allgemein schließen, dass Jugendliche vermehrt im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Körperverletzung auffällig werden.

Tabelle 130: Alter des Opfers (Spaltenprozent)

Alter des Opfers	BAZ	St	Gesamt
Unter 14	7.8	2.4	6.2
14 – 17	7.3	5.9	6.9
18 – 20	7.4	6.6	7.1
21 – 25	10.7	11.2	10.9
26 – 35	17.8	21.3	18.8
36 – 45	19.5	22.7	20.5
46 – 55	14.8	16.6	15.4
56 – 65	7.3	7.4	7.3
66 und älter <sup>a</sup>	7.4	6.0	7.0
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(2022)</b>	<b>(837)</b>	<b>(2610)</b>
<b>Mittelwert</b>	<b>36.36</b>	<b>37.89</b>	<b>36.81</b>

T=-2.179, p<.05; T-Test nach Welch; Fälle mit Opfer = Werte in Klammer. Minimum=1, a: Maximum=99; Alter zum Zeitpunkt der Verfahrenserledigung.

Die Opfer (natürliche Personen) besitzen **mehrheitlich die österreichische Staatsbürgerschaft** (Tabelle 131). 81 Prozent der Opfer sind Österreicher. Acht Prozent kommen aus einem anderen EU-Land und zwölf Prozent kommen aus dem EU-Ausland. Unterschiede zwischen

184 Von den vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten fällt lediglich das Grunddelikt der Körperverletzung nach § 83 StGB in den sachlichen Zuständigkeitsbereich des BG.

185 Unter 18-Jährige machen gesamt gesehen rund neun Prozent der Beschuldigten aus.

186  $\varphi=.096$ ,  $p<.001$ . Vergleich mit dem Gesamtanteil der unter 18-Jährigen.

187  $\varphi=-.106$ ,  $p<.001$ . Vergleich mit dem Gesamtanteil der unter 18-Jährigen.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

BAZ- und St-Fällen zeigen sich keine. In Hinblick auf den Wohn- bzw Firmensitz der Opfer kann festgehalten werden, dass 95 Prozent der Opfer (natürliche und juristische Personen) ihren Wohn- bzw Firmensitz in Österreich haben. Vier Prozent „wohnen“ in anderen EU-Ländern. Wie auch bei der Nationalität gibt es keine Unterschiede in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit.

Tabelle 131: Staatsbürgerschaft und Wohnsitz des Opfers (Spaltenprozent)

	Staatsbürgerschaft			Wohnsitz (Firmensitz bei juristischen Personen)		
	BAZ	St	Gesamt	BAZ	St	Gesamt
Österreich	81.8	79.2	81.0	94.7	96.1	95.1
Anderes EU-Land	8.3	8.5	8.3	4.3	2.9	3.9
Außerhalb der EU	10.0	12.3	10.7	1.0	1.0	1.0
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(2017)</b>	<b>(851)</b>	<b>(2868)</b>	<b>(2470)</b>	<b>(979)</b>	<b>(3449)</b>
Cramer-V, p	.036, p>.05			.033, p>.05		

Fälle mit Opfer = Werte in Klammer.

## 6.2. Opfervertretung und Information über Opferrechte

Opfer müssen ihre Rechte nicht selbst wahrnehmen, sondern können sich vertreten lassen. Solche **Vertreter** stehen nach § 73 Opfern beratend und unterstützend zur Seite. Sie üben die Verfahrensrechte aus, die den Vertretenen zustehen. Als Vertreter kommen sowohl Rechtsanwälte in Betracht als auch eine nach § 25 Abs 3 SPG anerkannte Opferschutzeinrichtung oder eine sonst geeignete Person. Darüber hinaus gibt es die (juristische und/oder psychosoziale) **Prozessbegleitung**. Diese steht nach § 66 Abs 2 nicht allen Opfern offen, sondern nur den intensiv betroffenen Opfern nach § 65 Z 1 lit a und b, also solchen, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten (lit a) bzw bestimmte nahe Angehörige von durch die Straftat getöteten Personen sowie entfernten Angehörigen, die Zeugen der Straftat mit Todesfolge gewesen sind (lit b).

Eine Antwort auf die Frage, wie die Opferrechte wahrgenommen werden, kann zum Teil daraus abgeleitet werden, inwiefern Opfer durch einen Rechtsbeistand vertreten sind bzw inwieweit ihnen Prozessbegleitung gewährt worden ist. In Hinblick auf die **Vertretung durch einen Rechtsbeistand** zeigt sich, dass nur sieben Prozent der Opfer durch einen Anwalt vertreten wurden (Tabelle 132). Im St-Bereich ist die Vertretungsquote mit elf Prozent signifikant höher als im BAZ-Bereich (6 %). Differenziert man des Weiteren nach „Art“ der Opfer (natürliche versus juristische Opfer), so zeigt sich, dass juristische Opfer im St-Bereich in 15 Prozent der Fälle einen Rechtsbeistand zum Verfahren hinzugezogen haben. Im BAZ-

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Bereich ist der entsprechende Anteil mit drei Prozent deutlich geringer<sup>188</sup>. Betrachtet man weiter nur die „natürlichen“ Opfer, so lässt sich kein bedeutender Unterschied zwischen St- und BAZ-Bereich erkennen<sup>189</sup>. Folglich ist die berichtete erhöhte Vertretungsquote im St-Bereich zum Teil auf die höhere Vertretungsquote von juristischen Opfern zurückzuführen.

Tabelle 132: Vertretung des Opfers durch einen Rechtsbeistand (Spaltenprozent)

Vertretung des Opfers durch einen Rechtsbeistand	BAZ	St	Gesamt
Ja	5.8	10.9	7.2
Nein	94.2	89.1	92.3
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> (2724)	<b>100.0</b> (1032)	<b>100.0</b> (3756)

$\varphi=-.090$ ,  $p<.001$ ; Fälle mit Opfer = Werte in Klammer.

**Juristische Prozessbegleitung** umfasst die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt (§ 66 Abs 2). Sie wurde nur von **zwei Prozent der Opfer** in Anspruch genommen bzw nur diesem Prozentsatz gewährt (Tabelle 133). Der Anteil im St-Bereich hebt sich mit vier Prozent dabei deutlich vom entsprechenden Anteil im BAZ-Bereich ab (1 %), was auf Grund der regelmäßig damit verbundenen höheren Deliktsschwere wenig verwundert.

Tabelle 133: Inanspruchnahme juristischer Prozessbegleitung (Spaltenprozent)

Inanspruchnahme juristischer Prozessbegleitung durch das Opfer	BAZ	ST	Gesamt
Ja	1.0	4.0	1.8
Nein	99.0	96.0	98.2
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> (2694)	<b>100.0</b> (1033)	<b>100.0</b> (3727)

$\varphi=-.099$ ,  $p<.001$ ; Fälle mit Opfer = Werte in Klammer.

**Psychosoziale Prozessbegleitung** umfasst nach § 66 Abs 2 die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren. Die psychosoziale Prozessbegleitung erfolgt durch Institutionen, die vom BMJ entsprechend ihrer Eignung und Bewährung zur Erfüllung dieser Aufgabe beauftragt worden sind (vgl § 66 Abs 2 aE). Die Inanspruchnahme von psychosozialer Prozessbegleitung stellt in der Praxis ebenfalls eine klare Ausnahme dar (Tabelle 134). Nur **ein Prozent der Opfer** hat eine psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch genommen bzw gewährt bekommen. Der Anteil ist abermals im St-Bereich mit drei Prozent signifikant höher als im BAZ-Bereich (1 %), was wiederum auf Grund der mit der höheren Deliktsschwere regelmäßig verbundenen höheren psychischen Belastung nicht verwundert.

188  $\varphi=-.214$ ,  $p<.001$ .

189  $\varphi=-.056$ ,  $p<.01$ . Der Unterschied ist zwar signifikant. Lässt sich numerisch jedoch vernachlässigen.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

Tabelle 134: Inanspruchnahme psychosozialer Prozessbegleitung (Spaltenprozent)

Inanspruchnahme psychosozialer Prozessbegleitung durch das Opfer	BAZ	St	Gesamt
Ja	.7	3.4	1.4
Nein	99.3	96.6	98.6
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> (2684)	<b>100.0</b> (1030)	<b>100.0</b> (3714)

$\varphi = -.103$ ,  $p < .001$ ; Fälle mit Opfer = Werte in Klammer.

In Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Opferrechte wäre interessant, zu welchem Zeitpunkt die Information über die Opferrechte erfolgt, ob durch die Kriminalpolizei bereits am Beginn des Verfahrens oder erst durch StA bzw Gericht zu einem späteren Zeitpunkt. Diesbezüglich ließen sich aus den Akten aber keine Erkenntnisse gewinnen.

### 6.3. Akteneinsicht

Eines der zentralen Opferrechte ist das Recht auf Akteneinsicht (§ 68). Es steht Opfern zu, soweit ihre Interessen betroffen sind, selbst wenn sie nicht als Privatbeteiligte (vgl § 65 Z 2) einen Ersatz für den erlittenen Schaden oder die erlittene Beeinträchtigung begehren (vgl § 68 Abs 2). Die Akteneinsicht darf verweigert oder beschränkt werden, soweit durch sie der Zweck der Ermittlungen oder eine unbeeinflusste Aussage als Zeuge gefährdet wäre (§ 68 Abs 1 Satz 2).

Akteneinsicht wurde von drei Prozent aller Opfer **beantragt** (Tabelle 135) und auch in allen Fällen **gewährt** (Tabelle 136), wobei die Akteneinsicht fast ausschließlich (96 %) **durch einen Rechtsbeistand** erfolgte (Tabelle 138). Nur in vier Prozent der Fälle nahm das Opfer selbst die Akteneinsicht vor. Im Hinblick darauf, ob in manchen Fällen auch öfters eine Akteneinsicht stattgefunden hat, zeigt sich, dass nur bei einem einzigen Akt ein Hinweis darauf zu finden ist, dass zweimal Akteneinsicht gewährt wurde. Ausgehend von einer Bewilligungsquote von 100 Prozent ist daraus auch zu schließen, dass pro Verfahren so gut wie nie mehrere Anträge auf Akteneinsicht eingebracht werden. Unterschiede in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit zeigen sich keine.

Tabelle 135: Opfer – Beantragung von Akteneinsicht (Spaltenprozent)

Beantragung von Akteneinsicht durch das Opfer oder dessen Rechtsbeistand	BAZ	St	Gesamt
Ja	2.4	3.2	2.7
Nein	97.6	96.8	97.3
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> (2785)	<b>100.0</b> (1051)	<b>100.0</b> (3836)

$\varphi = -.022$ ,  $p > .05$ ; Fälle mit Opfer = Werte in Klammer.

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 136: Opfer – Gewährung von Akteneinsicht (Spaltenprozent)

Gewährung der Akteneinsicht	BAZ	St	Gesamt
Ja, bei jedem Antrag	100.0	100.0	100.0
Ja, aber nur bei manchen Anträgen	.0	.0	.0
Nein, immer nach § 51 StPO verweigert	.0	.0	.0
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	(57)	(28)	(85)

Anzahl Fälle mit beantragter Akteneinsicht durch das Opfer = Werte in Klammer.

Tabelle 137: Opfer – Häufigkeit der Akteneinsicht (Spaltenprozent)

Häufigkeit der gewährten Akteneinsicht	BAZ	St	Gesamt
Einmal	100.0	96.0	98.7
Zweimal	.0	4.0	1.3
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	(50)	(25)	(75)

$\varphi=.164$ ,  $p>.05$ ; Anzahl Fälle mit beantragter Akteneinsicht durch das Opfer =Werte in Klammer.

Tabelle 138: Opfer – Akteneinsicht durch Rechtsbeistand (Spaltenprozent)

Wer hat Einsicht genommen	BAZ	St	Gesamt
Opfer	2.4	10.7	4.3
Rechtsbeistand	97.6	89.3	95.7
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	(45)	(25)	(69)

$\varphi=.200$ ,  $p>.05$ ; Anzahl Akteneinsichten = Werte in Klammer.

Betrachtet man den **Antrag auf Akteneinsicht** durch das Opfer bzw dessen Anwalt in **Abhängigkeit der unterschiedlichen Delikte**, so lassen sich folgende zentrale Ergebnisse erkennen: Im BAZ-Bereich handelt es sich bei rund 87 Prozent der relevanten Fälle (N=68) um Körperverletzungsdelikte (§§ 83, 88 StGB; 30 % = vorsätzlich, 57 % = fahrlässig). Im St-Bereich finden sich generell nur 34 Fälle, in denen vom Opfer bzw dessen Anwalt Akteneinsicht beantragt wurde. Bei zwölf dieser Fälle liegt ein Freiheitsdelikt (§§ 99 - 110 StGB) vor, bei elf ein Vermögensdelikt (§§ 125 – 168e StGB) und bei neun Fällen ist eine vorsätzliche Körperverletzung (§§ 83 ff StGB) im Akt dokumentiert.

Der **Ort**, an dem **die Akteneinsicht meist** vorgenommen wurde, war das **Gericht** mit 44 Prozent der dokumentierten Akteneinsichten durch das Opfer bzw dessen Rechtsbeistand (Tabelle 139). Weiters zeigt sich, dass drei von zehn Akteneinsichten bei der StA stattfanden. Der Polizei und anderen Orten kommen mit jeweils rund 14 Prozent eher untergeordnete Bedeutungen zu. In Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit lassen sich substantielle Unterschiede erkennen. Während im BAZ-Bereich jede zweite Akteneinsicht bei Gericht erfolgte, etwa ein Viertel der Akteneinsichten bei der StA und ein Fünftel an anderen Orten stattfand und die Polizei mit sechs Prozent kaum eine Rolle spielt, zeigt sich für den St-Bereich ein differenziertes Bild. Hier dominiert mit 37 Prozent die StA als Ort der Akteneinsicht. Ein Drittel fand vor Gericht statt. Ein Viertel erfolgte bei der Polizei und nur in einem Fall wurde die Akteneinsicht an

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

einem anderen Ort vorgenommen. Die Ergebnisse müssen jedoch vor dem Hintergrund der geringen Fallzahlen vorsichtig interpretiert werden.

Tabelle 139: Opfer – Ort der Akteneinsicht (Spaltenprozent)

Ort der Akteneinsicht	BAZ	St	Gesamt
Bei der Polizei	6.0	25.9	13.6
Bei der StA	23.9	36.5	28.8
Bei Gericht	51.0	33.0	43.9
Anderer Ort	19.1	4.6	13.6
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> <b>(41)</b>	<b>100.0</b> <b>(25)</b>	<b>100.0</b> <b>(66)</b>

$\varphi=.383$ ,  $p<.05$ ; Anzahl Akteneinsichten = Werte in Klammer.

Die Ergebnisse eröffnen – ähnlich wie bereits in Kapitel 5.4. in diesem Abschnitt beim Beschuldigten diskutiert – die Frage nach dem **Grund der relativen Dominanz des Gerichts als Ort der Akteneinsicht**. Akteneinsichten bei Gericht sind nur möglich, wenn der Beschuldigten in U-Haft genommen, ein anderes gerichtlich zu bewilligendes Zwangsmittel angeordnet oder Anklage erhoben wurde. In allen anderen Fällen wird am Gericht kein Akt angelegt. Berücksichtigt man diesen Faktor bei der Betrachtung des Orts der Akteneinsicht, so lässt sich erkennen, dass im BAZ-Bereich nur vier der 21 Akteneinsichten bei Gericht dadurch erklärt werden können. Bei sachlicher Zuständigkeit des Landesgerichts können fünf der acht relevanten Akteneinsichten bei Gericht dadurch erklärt werden, dass der Beschuldigte entweder in U-Haft genommen, Anklage erhoben oder ein anderes Zwangsmittel angeordnet wurde. Es bleiben also 17 Akteneinsichten durch das Opfer bzw dessen Anwalt im BAZ-Bereich und drei Akteneinsichten im St-Bereich über, bei denen keine Akten bei Gericht vorhanden sein dürften. Dieses Ergebnis legt den Schluss nahe, dass es bei der Aktenhebung möglicherweise zu Erhebungsfehlern gekommen ist und nicht immer exakt zwischen Gericht und StA differenziert wurde.

Der Ausschluss von Teilen des Aktes **von der Akteneinsicht** (vgl § 68 Abs 1 Satz 2) ist **in keinem einzigen Fall dokumentiert** (Tabelle 140). Zur **Übermittlung einer Aktenkopie** kam es in **94 Prozent** jener Fälle, in denen das Opfer bzw dessen Rechtsbeistand einen Antrag auf Akteneinsicht stellte (Tabelle 141). Unterschiede zwischen BAZ- und St-Bereich zeigen sich keine.

Tabelle 140: Opfer – Beschränkung der Akteneinsicht (Spaltenprozent)

Teile von der Akteneinsicht ausgenommen (§ 51 Abs 2)	BAZ	St	Gesamt
Ja	.0	.0	.0
Nein	100.0	100.0	100.0
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> <b>(48)</b>	<b>100.0</b> <b>(26)</b>	<b>100.0</b> <b>(74)</b>

Anzahl Akteneinsichten = Werte in Klammer.

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 141: Opfer – Anfertigung und Übermittlung von Aktenkopien (Spaltenprozent)

Anfertigung und Übermittlung einer Aktenkopie	BAZ	St	Gesamt
Ja	92,8	93,8	93,6
Nein	7,2	6,2	6,4
<b>Gesamt</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>
	(50)	(28)	(78)

$\varphi = .013$ ,  $p > .05$ ; Anzahl Akteneinsichten = Werte in Klammer.

Von Interesse ist auch eine Verknüpfung von **Akteneinsicht und Privatbeteiligung**, zumal – wie bereits erwähnt – Opfern eine Akteneinsicht auch unabhängig von einer Privatbeteiligung (§ 65 Z 2) gewährt werden kann. Die Inanspruchnahme des Rechts auf Akteneinsicht könnte in jenen Fällen größer sein, in denen das Opfer Schadenersatz begehrt und sich zu diesem Zwecke dem Verfahren als Privatbeteiligter angeschlossen hat. Zu den allgemeinen Privatbeteiligungsquoten lässt sich berichten, dass sich das Opfer im BAZ-Bereich in **elf Prozent** der Fälle dem Verfahren **als Privatbeteiligter angeschlossen** hat (Tabelle 142). Im St-Bereich ist der Anteil mit 14 Prozent statistisch zwar signifikant, numerisch jedoch nur marginal höher.

Betrachtet man die Privatbeteiligung in **Abhängigkeit der Delikte**, so zeigt sich, dass sowohl im St- als auch im BAZ-Bereich die Privatbeteiligung fast ausschließlich bei drei unterschiedlichen Delikten auftritt. Im **BAZ-Bereich** handelt es sich bei 20 Prozent um vorsätzliche Körperverletzung (§ 83 StGB). Weitere 37 Prozent sind fahrlässige Körperverletzungsdelikte (§ 88 StGB) und bei weiteren 33 Prozent der Fälle, in denen das Opfer Schadenersatz geltend machen will, liegt ein Vermögensdelikt (§§ 125 – 168e StGB) vor. Im **St-Bereich** liegt bei 22 Prozent der relevanten Fälle eine vorsätzliche Körperverletzung (§§ 83 ff StGB) vor. Bei 16 Prozent handelt es sich um ein Freiheitsdelikt (§§ 99 – 110 StGB) und bei 62 Prozent der Fälle, in denen eine Privatbeteiligung des Opfers dokumentiert ist, wird der Verdächtige eines Vermögensdelikts (§§ 125 – 168e StGB) beschuldigt. Die auffallend höhere Privatbeteiligungsrate bei Vermögensdelikten im St-Bereich ist möglicherweise dadurch zu erklären, dass es sich hier vermehrt um natürliche Opfer handelt, die im Gegensatz zu juristischen Personen seltener gegen Diebstahl oä versichert sind.

Tabelle 142: Opfer – Privatbeteiligung (Spaltenprozent)

Anschluss des Opfers an das Verfahren als Privatbeteiligter	BAZ	St	Gesamt
Ja	11,2	14,4	12,1
Nein	88,8	85,6	87,9
<b>Gesamt</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>
	(2776)	(1054)	(3830)

$\varphi = -.045$ ,  $p < .01$ ; Fälle mit Opfer = Werte in Klammer.

Im Hinblick auf den **Zusammenhang zwischen Privatbeteiligung und Akteneinsicht** zeigen die Ergebnisse, dass diese beiden Merkmale – wie vermutet – **deutlich** zusammenhängen (Tabelle 143). Für den BAZ-

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

Bereich lässt sich erkennen, dass bei einer vorliegenden Privatbeteiligung des Opfers die Akteneinsichtsquote bei 15 Prozent liegt. Findet sich kein Hinweis auf eine Privatbeteiligung, so erfolgte nur in einem Prozent der Fälle eine Akteneinsicht. Für den St-Bereich fallen die Ergebnisse fast identisch aus. Liegt eine Privatbeteiligung vor, so wurde in 16 Prozent der Fälle auch eine Akteneinsicht vorgenommen. Ohne Privatbeteiligung liegt die Akteneinsichtsquote wie im BAZ-Bereich bei einem Prozent.

Tabelle 143: Opfer – Akteneinsicht und Privatbeteiligung (Spaltenprozent)

Privatbeteiligung	BAZ	St
	Akteneinsicht Ja	Akteneinsicht Ja
Ja	14.8	15.9
Nein	.9	1.1
<b>Gesamt</b>	<b>2.5</b> <b>(68)</b>	<b>3.2</b> <b>(34)</b>
<b>φ, p</b>	<b>.284, p&lt;.001</b>	<b>.293, p&lt;.001</b>

Fälle mit Opfer = Werte in Klammer.

#### 6.4. Beweisanträge

Im Unterschied zu Opfern haben Privatbeteiligte auch das Recht, die Aufnahme von Beweisen nach § 55 zu beantragen (§ 67 Abs 6 Z 1). Dies ist insofern konsequent, als der Zuspruch des begehrten Schadenersatzes von der Verurteilung des Beschuldigten abhängt und soweit ein höheres Interesse des Privatbeteiligten an der Verurteilung besteht als es das Interesse des Opfers sein kann.

Bei **sechs Prozent** der erhobenen Fälle wurde vom Privatbeteiligten bzw dessen Rechtsbeistand ein **Beweisantrag** gestellt (Tabelle 144). Unterschiede zwischen BAZ- und St-Bereich lassen sich dabei nicht erkennen. In den wenigen Verfahren (N=28), in denen ein Beweisantrag gestellt worden ist, wurden **mehrheitlich (68 %) mehrere Beweisanträge** von Opfern gestellt (Tabelle 145). Unterschiede zwischen BAZ- und St-Bereich können aufgrund der geringen Fallzahl nicht interpretiert werden. Der Vollständigkeit halber erfolgt in Tabelle 145 dennoch die differenzierte Darstellung in Abhängigkeit von der sachlichen Zuständigkeit.

Tabelle 144: Beweisanträge von Privatbeteiligten (Spaltenprozent)

Stellung eines Beweisantrages (§ 55)	BAZ	St	Gesamt
Ja	5.8	7.1	6.2
Nein	94.2	92.4	93.8
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> <b>(295)</b>	<b>100.0</b> <b>(140)</b>	<b>100.0</b> <b>(435)</b>

φ=-.027, p>.05; Fälle in denen sich das Opfer dem Verfahren als Privatbeteiligter angeschlossen hat = Werte in Klammer.



## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 145: Anzahl der Beweisanträge von Privatbeteiligten

Anzahl der Beweisanträge	BAZ	St	Gesamt
1	23.5	45.5	32.1
2	5.9	18.2	10.7
3	.0	.0	.0
4	23.5	9.1	17.9
Mehr als 5	47.1	27.2	39.3
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(17)</b>	<b>(11)</b>	<b>(28)</b>

Fälle in denen mindestens ein Beweisantrag gestellt wurde = Werte in Klammer.

Die Beweisanträge betrafen mehrheitlich (48 %) Sachbeweise und Zeugen (43 %; Tabelle 146).

Tabelle 146: Inhalt der Beweisanträge von Privatbeteiligten (Spaltenprozent)

Der Beweisantrag betrifft ...	BAZ	St	Gesamt
Sachbeweise	46.6	51.0	47.7
Zeugen	49.1	31.4	43.1
Sachverständige	1.9	1.0	1.5
Anderes	2.4	16.5	7.7
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(44)</b>	<b>(21)</b>	<b>(65)</b>

Vergleich von Sachbeweisen versus Zeugen:  $\phi = -.112$ ,  $p > .05$ ; Anzahl Beweisanträge = Werte in Klammer.

27 Prozent der von Privatbeteiligten gestellten Beweisanträge wurden **abgelehnt** (Tabelle 147). Im BAZ-Bereich liegt die Ablehnungsquote zwar mit 33 Prozent numerisch deutlich über jener des St-Bereichs (18 %). Der Unterschied fällt jedoch aufgrund der geringen Fallzahlen nicht signifikant aus.

Tabelle 147: Erledigung der Beweisanträge von Privatbeteiligten (Spaltenprozent)

Wurden dem Beweisantrag entsprochen	BAZ	St	Gesamt
Ja	67.5	82.0	72.9
Nein	32.5	18.0	27.1
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(39)</b>	<b>(20)</b>	<b>(59)</b>

$\phi = -.151$ ,  $p > .05$ ; Fälle mit Opfer = Werte in Klammer.

Bei den wenigen Beweisanträgen, die **abgelehnt** wurden (N=16), erfolgte die Ablehnung fast ausschließlich (93 %, N=15) **ohne nähere Begründung** (Tabelle 148). In nur einem Fall wurde die Ablehnung eingehend begründet. Unterschiede zwischen BAZ- und St-Bereich können aufgrund der geringen Fallzahl nicht interpretiert werden.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

Tabelle 148: Form der Begründung abgelehnter Beweisanträge (Spaltenprozent)

Ablehnung des Antrags ...	BAZ	St	Gesamt
ist eingehend begründet	.0	33.3	6.7
erfolgte mittels Textbaustein oder Stampiglie	.0	.0	.0
erfolgte ohne nähere Begründung	100.0	66.7	93.3
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
	<b>(13)</b>	<b>(2)</b>	<b>(15)</b>

$\varphi = -.151$ ,  $p > .05$ ; Fälle mit Opfer = Werte in Klammer.

## 6.5. Einspruch und Beschwerde

Einspruch und Beschwerde können auch von Opfern erhoben werden. Zur **Relevanz dieser Rechtsbehelfe** für die jeweiligen Opfer siehe oben im Kapitel „Die neue Rolle des Gerichts“ (4. in diesem Abschnitt).

## 6.6. Verfahrensfortführung

§ 195 räumt dem Opfer die Möglichkeit ein, einen Antrag auf Fortführung eines nach §§ 190 ff von der StA eingestellten Ermittlungsverfahrens an das Gericht zu stellen. Diese Möglichkeit war im Untersuchungszeitraum anders geregelt als im gegenwärtigen Recht. Unverändert war jedoch, dass dieser Antrag bei der StA einzubringen ist (§ 195 Abs 2). Erachtet die **StA** den Antrag für berechtigt, hat sie das Ermittlungsverfahren **von sich aus fortzuführen**. Andernfalls hat sie ihn mit dem Akt und einer Stellungnahme dem Gericht zu übermitteln (§ 195 Abs 3). Durch diese Fortführungsmöglichkeit durch die StA kann also bei einer Analyse der Fortführungsentscheidungen durch das Gericht nicht unbedingt auf die Bedeutung der Fortführungsanträge für die Praxis geschlossen werden.

Das **Gericht** entscheidet über diesen Antrag in nichtöffentlicher Sitzung, wobei es zuvor dem Beschuldigten und dem Antragsteller Gelegenheit zur Äußerung der StA binnen angemessener Frist einzuräumen hat (§ 196 Abs 1). Mit dem Antrag auf Verfahrensfortführung war im Untersuchungszeitraum **keinerlei Kostenrisiko** verknüpft<sup>190</sup>. Weiters war im Untersuchungszeitraum der Antrag nicht zu begründen (§ 195 aF StPO), während nun<sup>191</sup> die Gründe einzeln und bestimmt zu bezeichnen sind, aus denen die Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes oder die erheblichen Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen abzuleiten sind, die der Entscheidung über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens zu Grunde gelegt wurden (§ 195 Abs 2 aE).

190 § 196 Abs 2 zweiter Satz StPO idF BGBl I 2010/111 sieht nun vor, dass ein Pauschalkostenbeitrag von 90 Euro aufzutragen ist, wenn der Fortführungsantrag zurück- oder abgewiesen wird. Durch den Verweis auf die sinngemäße Anwendbarkeit des § 391 sind jedoch die Pauschalkosten nur insoweit einzutreiben, als dadurch der zu einer einfachen Lebensführung notwendige Unterhalt des Ersatzpflichtigen und seiner Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, nicht gefährdet wird.

191 § 195 StPO idF BGBl I 2009/52.

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass **kaum** Fälle im erhobenen Sample zu finden sind, in denen vom Opfer bzw dessen Rechtsvertretung ein **Antrag auf Verfahrensfortführung gestellt** wurde. Nur in neun Akten findet sich ein Hinweis auf einen Antrag auf Fortführung des Verfahrens, wobei Fortführungsanträge in BAZ-Akten so gut wie nie (zwei Fälle) vorgekommen sind.

Tabelle 149: Antrag auf Fortführung des Verfahrens (Spaltenprozent)

Antrag auf Verfahrensfortführung	BAZ	St	Gesamt
Ja	.1	1.2	.4
Nein	99.9	98.8	99.6
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> (1620)	<b>100.0</b> (564)	<b>100.0</b> (2184)

$\varphi = -.076$ ,  $p < .001$ ; Anzahl eingestellter Fälle mit Opfer = Werte in Klammer.

Vor dem Hintergrund dieser **sehr kleinen Anzahl an Verfahrensfortführungsanträge** ist es nicht sinnvoll, eine detaillierte Analyse im Hinblick auf die strafbaren Handlungen durchzuführen, auf die sich die Fortführungsanträge bezogen. Der Vollständigkeit halber kann jedoch folgendes Bild festgehalten werden: Im BAZ-Bereich bezieht sich jeweils ein Antrag auf vorsätzliche (§ 83 StGB) bzw fahrlässige Körperverletzung (§ 88 StGB). Im St-Bereich wird ersichtlich, dass zwei Anträge im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Körperverletzung (§§ 83 ff StGB) stehen, ebenfalls zwei Anträge beziehen sich auf eine gefährliche Drohung (§ 107 StGB) und weitere zwei Anträge beziehen sich auf Vermögensdelikte (§§ 125 – 168e StGB). Ein Antrag steht im Zusammenhang mit einem Amtsdelikt (§§ 302 – 313 StGB) und zweimal wird ein anderes Delikt angeführt. Die Summe übersteigt hier die Anzahl der Fortführungsanträge im St-Bereich, da sich zwei Anträge auf Fälle mit zwei Delikten beziehen.

Voraussetzung für einen Fortführungsantrag wird meist sein, dass die **Verständigungspflichten** seitens der StA an die für den Fortführungsantrag Berechtigten (vgl § 194) wahrgenommen wurden. Mit dieser Verständigung beginnt die Frist für die Einbringung des Antrags auf Verfahrensfortführung zu laufen. Sie beträgt 14 Tage (§ 195 Abs 2). Erfolgt keine Verständigung, so betrug die absolute Frist, innerhalb derer der Fortführungsantrag zu stellen war, im Untersuchungszeitraum sechs Monate. Mit der Reform des § 195 im Jahre 2009<sup>192</sup> wurde die absolute Frist auf drei Monate reduziert.

Im St-Bereich wurde **bei allen sieben Fällen**, in denen ein Fortführungsantrag dokumentiert ist, vorab die **Information** über die Einstellung des Verfahrens dem Opfer auf dem üblichen Postweg **zugestellt**. Die **Rechtsbelehrung** erfolgte dabei stets mittels eines Formblattes. Bei den zwei BAZ-Fällen, in denen sich ein Hinweis im Akt auf einen Fortführungsantrag findet, wurde einmal die Einstellung des Verfahrens zu eigenen Händen zugestellt, wobei die Rechtsmittelbelehrung mittels Formblatt erfolgte. Aus dem zweiten relevanten Akt geht nicht hervor, dass eine Information des Opfers über die Einstellung des Verfahrens erfolgte.

192 BGBl I 2009/52.

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner

Schließlich interessiert, ob der Fortführungsantrag durch einen „**Opferanwalt**“ eingebracht worden ist oder vom Opfer selbst. Hier zeigt sich, dass in beiden BAZ-Fällen, in denen ein Verfahrensfortführungsantrag gestellt wurde, das Opfer durch einen Anwalt vertreten wurde. Im St-Bereich hat das Opfer in vier der sieben Fälle mit einem Fortführungsantrag einen Rechtsbeistand beigezogen, die anderen drei Fortführungsanträge erfolgten ohne Opferanwalt.

Schließlich ist von Interesse, **wie** die StA bzw das Gericht über den **jeweiligen Fortführungsantrag entschieden** haben. Im BAZ-Bereich wurde beiden Anträgen von der StA stattgegeben. Im St-Bereich wurde einem Antrag direkt von der StA stattgegeben und das Verfahren fortgesetzt. In einem Fall hatte die StA im Erhebungszeitpunkt noch nicht entschieden und bei den restlichen fünf Fällen erfolgte seitens der StA eine Ablehnung des Antrags und eine Weiterleitung an das Gericht. Bei Gericht wurde einem Antrag stattgegeben, zwei wurden abgelehnt, bei einem weiteren hat das Gericht noch nicht entschieden und in einem Fall liegen keine Angaben zur Entscheidung bei Gericht vor. Insgesamt zeigt sich somit, dass von den sechs entschiedenen Fortführungsanträgen vier erfolgreich waren, und zwar drei durch positive Erledigung von Seiten der StA und einer durch positive Erledigung von Seiten des Gerichts.

Diese hohe Erfolgsquote entspricht aber nicht der allgemeinen Erfolgsquote von Fortführungsanträgen (vgl Tabelle 150). Im Jahre 2009 etwa waren insgesamt nur knapp 12 Prozent aller erledigten Fortführungsanträge positiv und führten zu einer Verfahrensfortführung, wobei die Erfolgsquote im BAZ-Bereich deutlich höher war als im St-Bereich. Für die vorliegende Untersuchung kann der Schluss gezogen werden, dass das gezogene Sample zu gering ist, um daraus verallgemeinerungsfähige Rückschlüsse für den Erfolg der Möglichkeit des Fortführungsantrags ziehen zu können.

Tabelle 150: Erledigung der Anträge auf Fortführung des Verfahrens (bundesweit 2009)

Erledigung des Antrags auf Verfahrensfortführung (§ 195)	BAZ	St	Gesamt
Folge gegeben durch StA	12.4	3.5	5.6
Weiterleitung an das Gericht	39.8	48.3	46.3
Folge gegeben durch Gericht	10.5	4.6	6.0
nicht Folge gegeben	37.3	43.6	42.1
<b>Gesamt</b>	<b>100.0</b> <b>(1100)</b>	<b>100.0</b> <b>(3652)</b>	<b>100.0</b> <b>(4752)</b>

Quelle: Auswertung Verfahrensautomation Justiz, eigene Berechnung

## 6.7. Zusammenfassung

Eine **Vertretung von Opfern** durch einen Rechtsbeistand (§ 73) gibt es insgesamt in knapp über sieben Prozent der untersuchten Fälle. Ein ins Auge fallender Unterschied zwischen BAZ- und St-Fällen lässt sich durch die relativ hohe Zahl von Vertretungen von juristischen Personen als Opfer einer strafbaren Handlung erklären. Hinsichtlich natürlicher Personen

## 1. Abschnitt: Quantitative Analyse

besteht jedoch kein Unterschied bezüglich einer Vertretung in den jeweiligen Verfahrensarten.

**Juristische und/oder psychosoziale Prozessbegleitung** kommt mit Werten von ein bis zwei Prozent aller Fälle relativ selten vor. Hinsichtlich der Häufigkeit besteht – wenig überraschend – eine Relation zur Deliktschwere. Prozessbegleitung findet mit vier Prozent in den St-Fällen deutlich häufiger als in BAZ-Fällen mit Werten bis zu einem Prozent statt.

**Akteneinsicht** wurde von drei Prozent aller Opfer **beantragt** und auch in allen Fällen **gewährt**, wobei die Akteneinsicht fast ausschließlich **durch einen Rechtsbeistand** erfolgte. Nur bei vier Prozent aller Akteneinsichten nahm das Opfer selbst die Akteneinsicht vor.

Die Akteneinsicht erfolgte in nahezu der Hälfte der Fälle vor **Gericht** und zu etwa einem Drittel bei der StA. Die Polizei als Ort der Akteneinsicht durch das Opfer bzw dessen Vertreter ist demgegenüber von untergeordneter Bedeutung. Aus den Orten, an denen die Akteneinsicht vorgenommen wurde, kann geschlossen werden, dass die Einsicht regelmäßig erst zu einem späteren Verfahrenszeitpunkt erfolgt. Bei der Akteneinsicht lässt sich schließlich noch ein deutlicher **Zusammenhang zwischen Akteneinsicht und Privatbeteiligung** erkennen. Bei Privatbeteiligung findet wesentlich häufiger eine Akteneinsicht durch das Opfer statt als in Fällen fehlender Privatbeteiligung.

Privatbeteiligte – gleichsam als Untergruppe der Opfer – nehmen das Recht, **Beweisanträge** zu stellen, in sechs Prozent der Fälle in Anspruch. Dieser geringe Anteil ist dennoch deutlich höher als jener bei den Beschuldigten. Wenn sie einen Beweisantrag stellen, betrifft dieser in der Mehrzahl der Fälle die Erhebung von Sachbeweisen. Den Beweisanträgen wird in etwa drei Viertel der Fälle entsprochen. Werden sie abgelehnt, erfolgt dies fast ausschließlich ohne nähere Begründung.

Anträge auf **Fortführung eines eingestellten Ermittlungsverfahrens** kommen selten vor; sie betragen nicht einmal ein halbes Prozent gemessen an allen untersuchten Strafverfahren. In den gefundenen Fällen wurden die Verständigungspflichten des Opfers seitens der StA eingehalten, die Rechtsbelehrung erfolgte mittels eines Formblatts. In zwei Drittel der Fälle wurde der Fortführungsantrag mit Hilfe der Unterstützung durch einen Rechtsbeistand eingebracht. Von den eingebrachten Fortführungsanträgen waren wiederum zwei Drittel erfolgreich und zwar vorwiegend durch eine Verfahrensführung seitens der StA, ohne dass der Antrag an das Gericht weitergeleitet wurde. Auf Grund der geringen Zahl von Fortführungsanträgen sind diese Zahlen aber nur bedingt verallgemeinerungsfähig.



**Maximilian Hotter / Heidelinde Luef-Kölbl / Richard Soyer, Graz**

## **2. Abschnitt: Literaturbericht – Analyse des rechtswissenschaftlichen Meinungsstandes**

### **1. Einleitung**

Im alten Vorverfahren herrschte eine tiefe Kluft zwischen Theorie (Gesetz) und Praxis (Rechtsanwendung). Die Struktur des Vorverfahrens mit dem UR als dominus litis konnte sich in der Praxis nie durchsetzen. Dieser Umstand nährte die jahrzehntelange Diskussion rund um eine Reform des Vorverfahrens. Nach einigen Teilreformen entstand im Jahre 1998 ein Diskussionsentwurf<sup>193</sup>, ausgearbeitet vom BMJ, dem 2001 ein Ministerialentwurf eines Strafprozessreformgesetzes<sup>194</sup> folgte. Darauf aufbauend wurde 2002 eine Regierungsvorlage zum zukünftigen Strafprozessreformgesetz entwickelt<sup>195</sup>, die im Wesentlichen die Reformbestimmungen des Ministerialentwurfes übernahm. Diese neuerlich im Jahre 2003 eingebrachte Regierungsvorlage<sup>196</sup> wurde von Nationalrat schlussendlich 2004 idF eines umfassenden Abänderungsantrages als Strafprozessreformgesetz<sup>197</sup> verabschiedet. Die Anpassung des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens und einer Reihe von Nebengesetzen an das reformierte Vorverfahren erfolgte im Zuge der Strafprozessreformbegleitgesetze I und II<sup>198</sup>. In Kraft trat das Strafprozessreformgesetz mit 1.1.2008.

Das Strafprozessreformgesetz wendet sich vom untersuchungsrichterlichen Konzept ab und folgt einem neuen Strukturmodell. Im reformierten Strafverfahren werden die Voruntersuchung und die Vorerhebungen durch ein einheitliches staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren ersetzt. Am Ermittlungsverfahren sind die StA, die Kriminalpolizei und das Gericht sowie Opfer und Beschuldigte beteiligt.

Der folgende Literaturbericht soll durch wissenschaftliche Aufarbeitung der seit der Gesetzwerdung der Strafprozessreform veröffentlichten Literatur zu Inhalten des reformierten Vorverfahrens den Meinungsstand innerhalb des Schrifttums – gemessen an den quantitativen und qualitativen Erhebungsergebnissen – umfassend darstellen und rechtlich würdigen. Den Ausgangspunkt der rechtswissenschaftlichen Beurteilung der Strafprozessreform bilden die zentralen Zielsetzungen des Reformgesetzgebers<sup>199</sup>.

193 JMZ 578.017/2-II.3/1998.

194 JMZ 578.017/10-II.3/2001.

195 1165 BlgNR XXI. GP.

196 25 BlgNR XXII. GP.

197 BGBl I 19/2004.

198 Strafprozessreformbegleitgesetz I, BGBl I 93/2007. Strafprozessreformbegleitgesetz II, BGBl I 112/2007.

199 ErläuRV 25 BlgNR XXII. GP 1 ff und AB 406 BlgNR XXII. GP 1 ff: Die kriminalpolizeilichen Aufgaben und Befugnisse sollen, ebenso wie die Rechte der

Maximilian Hotter / Heidelinde Luef-Kölbl / Richard Soyer

---

## 2. Die neue Rolle der Strafverfolgungsbehörden

### 2.1. Grundzüge der neuen Rechtslage

Die grundlegende Änderung der StPO durch die Reform des Ermittlungsverfahrens, die in ihrer theoretischen wie auch praktischen Bedeutung mit der Reform des materiellen Strafrechts im Jahr 1974 vergleichbar ist, betrifft zunächst die **Rollenverteilung der ermittelnden Instanzen** StA, Kriminalpolizei und Gericht. Nach §§ 20 Abs 1 und 101 Abs 1 ist es Aufgabe der StA, das Ermittlungsverfahren zu leiten. Ihr allein steht die Erhebung der öffentlichen Anklage zu. Sie entscheidet, ob gegen eine bestimmte Person Anklage einzubringen, von der Verfolgung zurückzutreten oder das Verfahren einzustellen ist. Die StA entscheidet daher allein über Fortgang und Beendigung eines Ermittlungsverfahrens. Die EB zur RV<sup>200</sup> stellen dazu allerdings klar, dass damit in erster Linie die rechtliche (und nicht die faktische) Leitung des Ermittlungsverfahrens gemeint ist. Vielmehr soll sich die **Leitungsbefugnis der StA** „auf eine Kontrolle aus gewisser Distanz zur unmittelbaren Ermittlungsarbeit beziehen.“ Daraus ist abzuleiten, dass die Kriminalpolizei grundsätzlich eigenverantwortlich ermittelt, die StA aber jederzeit unter Ausübung ihres Kontrollrechts und der alleinigen Entscheidungsbefugnis, das Ermittlungsverfahren zu beenden, in die Ermittlungsarbeit der Kriminalpolizei eingreifen kann.

Diese Leitungskompetenz wird in der Aufgabenverteilung zwischen StA und Kriminalpolizei dahingehend abgesichert, dass nach § 98 Abs 1 Kriminalpolizei und StA zwar das Ermittlungsverfahren so weit wie möglich im Einvernehmen zu führen haben, bei einem fehlenden Einvernehmen aber die StA der Kriminalpolizei die erforderlichen Anordnungen zu erteilen hat, die von der Kriminalpolizei zu befolgen sind. Auch sind nach § 193 Abs 1 im Falle einer Verfahrenseinstellung weitere Ermittlungen gegen den Beschuldigten (durch die Polizei) zu unterlassen, was letztlich eine Konsequenz aus § 101 Abs 1 zweiter Satz ist, dass gegen den erklärten Willen der StA ein Ermittlungsverfahren weder eingeleitet noch fortgesetzt werden darf. Diese Aufgabenverteilung wird zwar immer wieder „Kooperationsmodell“ genannt. Dieser Bezeichnung kann aber nur insofern zugestimmt werden, als man sie um die Worte „mit letztlcher Leitungsbefugnis der StA“ ergänzt.

---

von der Ausübung dieser Befugnisse betroffenen Personen, eindeutig geregelt sein. Die StA soll in die Lage versetzt werden, die Sammlung des Prozessstoffes nach den wesentlichen rechtlichen Kriterien für ihre Entscheidung über Anklage oder sonstige Beendigung des Ermittlungsverfahrens unmittelbar mitzubestimmen. Dem Gericht soll weiterhin und verstärkt Kontrolle und Rechtsschutz zukommen. Die Stellung des Beschuldigten ist durch Einführung eines materiellen Beschuldigtenbegriffes zu stärken. Es soll die Rechtsstellung des Beschuldigten insgesamt den Erfordernissen eines von der Kriminalpolizei und staatsanwaltschaftlichen Behörden geführten Ermittlungsverfahrens angepasst werden. Die rechtliche Stellung von Opfern strafbarer Handlungen soll aufgewertet werden.

200 EBRV 25 BlgNR XXII. GP, 134 f.



---

## 2. Abschnitt: Literaturbericht

Damit die Leitungsbefugnis der StA auch sichergestellt ist, sollen **Berichte der Kriminalpolizei** (vgl § 100) für einen entsprechenden Informationsstand der StA sorgen. Die StA hat die Berichte der Kriminalpolizei zu prüfen und die erforderlichen Anordnungen zu treffen (§ 101 Abs 4). Doch gerade durch die vom Gesetz gewährten Fristen, innerhalb derer bestimmte Berichte zu verfassen sind, wird deutlich, dass der Gesetzgeber die Leitungsbefugnis der StA nicht in jedem Fall (ab ovo) effektiv gestalten wollte. Wenn es sich nicht um ein schwerwiegendes Verbrechen oder eine sonstige Straftat von besonderem öffentlichen Interesse handelt, die stets einen umgehenden **Anfallsbericht** erfordern (vgl § 100 Abs 2 Z 1), braucht erst drei Monate nach Beginn des Strafverfahrens berichtet werden (**Zwischenbericht** nach § 100 Abs 2 Z 3). Das gleiche gilt, sofern für einen Grundrechtseingriff keine Anordnung durch die StA bzw keine Genehmigung durch das Gericht nötig ist, die einen **Anlassbericht** erfordern (vgl § 100 Abs 2 Z 2). Wird das Ermittlungsverfahren aus Sicht der Kriminalpolizei innerhalb dieser (Drei-Monats)Frist abgeschlossen, kommt es überhaupt nur zu einem **Abschlussbericht** (vgl § 100 Abs 2 Z 4) und mangels Kenntnis von der Straftat bis zu diesem Zeitpunkt zu keiner Leitung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens durch die StA.

Die neue StPO geht in ihrer Konzeption auch davon aus, dass die **Vernehmungen im Ermittlungsverfahren** idR von der Kriminalpolizei und nicht von der StA geführt werden. In Fortführung der Rolle, die die StA nach alter Rechtslage innehatte, nämlich das Verfahren „vom Schreibtisch aus zu leiten“, normiert § 102 Abs 1 erster Satz, dass die **StA ihre Anordnungen** an die Kriminalpolizei zu richten hat. Entsprechend dazu regelt § 103 Abs 1 erster Satz, dass es der Kriminalpolizei obliegt, die Anordnungen der StA durchzuführen.

Nach § 103 Abs 1 zweiter Satz kann sich jedoch die **StA an allen Ermittlungen der Kriminalpolizei beteiligen** und dem Leiter der kriminalpolizeilichen Amtshandlung einzelne Aufträge erteilen, soweit dies zweckmäßig ist. Dadurch ist es dem StA möglich, bei kriminalpolizeilichen Vernehmungen anwesend zu sein und sich gegebenenfalls einzumengen. Freilich ist die StA nicht nur auf diese „ergänzende Ermittlungsrolle“ beschränkt, sondern sie kann nach § 103 Abs 2 **auch selbst Ermittlungen führen**. Somit entspricht es auch dem Gesetz, dass der zuständige StA bei seiner Behörde oder auch in der Justizanstalt eine Vernehmung selbst durchführt. Ebenso ist in Betracht zu ziehen, dass der StA eine solche Ermittlungshandlung in den Räumlichkeiten der Polizei setzt.

Die Macht der Polizei wird insofern beschränkt, als die neue StPO **kriminalpolizeiliche Aufgaben und Befugnisse im Ermittlungsverfahren verrechtlicht** und auch durch Rechtsbehelfe (Einspruch oder – bei Involvierung des Gerichts – Beschwerde) überprüfbar macht.

### 2.2. Kritik

Die neue Rollenverteilung der Strafverfolgungsbehörden ist gleichermaßen das „Herzstück“ des Strafprozessreformgesetzes 2004. Dementsprechend befasste sich auch die kritische **Literatur** zum Reformvorhaben sehr eingehend mit der revolutionären Neustrukturierung des Ermittlungs-

Maximilian Hotter / Heidelinde Luef-Kölbl / Richard Soyer

verfahrens von einem „inquisitorischen“ zu einem „akkusatorischen“ Verfahren. Die Befürworter und Gegner dieser Rochade hielten sich insgesamt die Waage, wobei sich die **Kritik** vor allem auf zwei Problembereiche konzentrierte. Im Mittelpunkt des Interesses stand zunächst die Frage, ob die StA ihrer neuen Leitungsfunktion faktisch gerecht werden wird können. Weiters war aus der Sicht zahlreicher kritischer Stimmen fraglich, ob die neue Verfahrensstruktur rechtsstaatlichen Ansprüchen genügen würde und/oder ob der StA und insbes der Polizei, die nun keiner untersuchungsrichterlichen Kontrolle mehr unterliegen würden, bei ihrer Ermittlungstätigkeit zu viel Autonomie gewährt werde.

### 2.2.1. Verrechtlichung der faktischen Polizeidominanz

Einige kritische Stimmen<sup>201</sup> äußerten vor Inkrafttreten der Reform **erhebliche Bedenken gegen die neue Kompetenzverteilung** im Ermittlungsverfahren. Manche sahen in den neuen strafprozessualen Regelungen zur polizeilichen Ermittlungstätigkeit eine bloße Verrechtlichung der faktischen Polizeidominanz im Ermittlungsverfahren<sup>202</sup>. Der Polizei würden nach der Reform sogar noch mehr Kompetenzen als dem ehemaligen UR zukommen, da sie dann eigenmächtig mit den Ermittlungen beginnen und diese selbstständig fortführen könne<sup>203</sup>, was dazu führen werde, dass die StA ihre Leitungsfunktion nicht aktiv wahrnehme, sondern lediglich pfannenfertige Polizeiberichte zur Anklage bringe<sup>204</sup>.

### 2.2.2. Mangelnde rechtliche und faktische Ausgestaltung der staatsanwaltschaftlichen Leitungskompetenz

Bedenken gab es auch hinsichtlich der **Kontrolle der Polizei durch die StA**, die aufgrund mangelnder Ressourcen nicht nur für **faktisch unmöglich** gehalten wurde<sup>205</sup>. Vielmehr war man der Ansicht, der StA würden schon die rechtlichen Mittel zur angemessenen Überprüfung der Polizei fehlen<sup>206</sup>. Dies ergebe sich vor allem daraus, dass die Polizei im neuen Ermittlungsverfahren „im Außenverhältnis mit unbegrenzter Macht ausgestattet“ worden sei, zB was Ladungen oder Vernehmungen betreffe<sup>207</sup>. Die StA werde jedoch im Verhältnis mit der Polizei auf den guten Willen der jeweiligen Polizeibehörde angewiesen sein, da diese der StA willkürlich Ressourcen entziehen könne<sup>208</sup>. Zweckmäßiger wäre daher gewesen, eigene staatsanwaltschaftliche Hilfsbehörden einzurichten, die ausschließlich für

201 Angeführt von Bertel, Burgstaller, Fuchs H., Reindl-Krauskopf und Venier.

202 Bertel, FS-Burgstaller, 239; Venier, ÖJZ 2009/66, 591.

203 Venier, ÖJZ 2009/66, 591.

204 Venier, ÖJZ 2009/66, 592.

205 Fuchs, H., 36. Ottenstein, 5 f; Fuchs, H., 6. StrafverteidigerInnenstag, 20.

206 Fuchs, H., 36. Ottenstein, 5 f.

207 Fuchs, H., 36. Ottenstein, 14; Fuchs, H., 5. Rechtsschutztag, 86-89; Fuchs, H., 6. StrafverteidigerInnenstag, 19.

208 Fuchs, H., 5. Rechtsschutztag, 86; Szymanski, FS-Miklau, 557 f.

210

## 2. Abschnitt: Literaturbericht

straftprozessuale Tätigkeiten zur Verfügung stünden<sup>209</sup>. So sei aber die **Leitungsfunktion der StA nur sehr schwach ausgeprägt**, da diese die Umsetzung ihrer Anordnungen nicht erzwingen könne<sup>210</sup>. Lediglich die Verantwortung liege bei der StA, während die Polizei die Macht inne habe<sup>211</sup>. Unter diesen Voraussetzungen sei der StA „nur auf dem Papier“ der Ermittlungsleiter<sup>212</sup>. Daher wurde zB der Vorschlag unterbreitet, einen **obligatorischen Anfallsbericht** hinsichtlich aller Ermittlungen wegen des Verdachts auf ein Verbrechen zu verlangen, damit die StA schon vor der Beendigung des Ermittlungsverfahrens über kriminalpolizeiliche Ermittlungen Kenntnis erlange<sup>213</sup>. Selbiges wurde für sensible oder unklare Fälle gefordert<sup>214</sup>. Darüber hinaus wären die Zuständigkeiten der Strafverfolgungsbehörden im Gesetz, insbes im Polizeibereich, nicht klar genug definiert<sup>215</sup>.

### 2.2.3. Defizite der neuen Rollenverteilung

Auf Grundlage der Expertenbefragung im Rahmen des Vorprojektes wurde festgestellt, dass es bei Vertretern der Praxis Skepsis gegenüber einer sachlichen Kooperation zwischen Polizei und StA gab, da diese einerseits durch ein zu gutes, andererseits aber auch durch ein zu schlechtes Verhältnis zwischen den betroffenen Personen gefährdet wäre<sup>216</sup>. Andererseits gab es aber auch die Befürchtung, dass die neue Rollenverteilung dazu führen könnte, dass sich die StA mit der Kriminalpolizei solidarisiere<sup>217</sup>. Praktiker beklagten nach Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes, dass es Probleme im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs sowie bei der Akteneinsicht gegeben hätte, da der StA die Ressourcen fehlten, um ihre neuen Aufgaben effizient zu erfüllen<sup>218</sup>. Kritisch wurde auch angenommen, dass mit der StA nun eine weisungsgebundene Behörde die Leitung des Ermittlungsverfahrens inne hätte, was rechtsstaatlich bedenklich sei. Ein Jahr nach Inkrafttreten der Reform wurden Schwierigkeiten betreffend das neue Rollenverständnis der StA geortet, die ja sowohl als aktive Ermittlungsbehörde als auch als Rechtsschutzinstanz fungieren sollte, wenn sie die kriminalpolizeiliche Tätigkeit beaufsichtigt<sup>219</sup>. Probleme sah man auch in der alltäglichen Rechtspraxis, vor allem bei der Akteneinsicht, die zu Beginn noch viel Zeit in Anspruch genommen hatte<sup>220</sup>. Aufgrund der mangelnden Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden ergäbe sich zudem auch ein höherer Personal- und Zeitaufwand für die Verteidiger<sup>221</sup>.

209 Fuchs, H., 5. Rechtsschutztag, 86.

210 Reindl-Krauskopf, *ecolex* 2008, 207; Pürstl, 5. Rechtsschutztag, 116.

211 Reindl-Krauskopf, *ecolex* 2008, 207.

212 Fuchs, H., FS-Miklau, 143.

213 Reindl-Krauskopf, *ecolex* 2008, 207.

214 Flora, WK-StPO, § 101 Rz 9.

215 Fuchs, H., 5. Rechtsschutztag, 83; Fuchs, H., 6. StrafverteidigerInnenntag, 16 f.

216 Luef-Kölbl et al, JSt 2009, 13.

217 Zitta, 1. StrafverteidigerInnenntag, 51.

218 Scheiber, 6. StrafverteidigerInnenntag, 50; Soyer, 36. Ottenstein, 95 ff; Venier, ÖJZ 2009/66, 596; Hintersteiner, 6. StrafverteidigerInnenntag, 43.

219 Pilnacek, ÖJZ 2009/62, 552.

220 Soyer, 36. Ottenstein, 94 ff.

221 Soyer, 36. Ottenstein, 97; Kier/Soyer, AnwBl 2009, 215 ff.

Maximilian Hotter / Heidelinde Luef-Kölbl / Richard Soyer

#### 2.2.4. Negative Auswirkungen auf die Hauptverhandlung

Weiters wurde befürchtet, dass die Abschaffung des URs eine erhebliche **Mehrbelastung für den Verhandlungsrichter** bedeuten könnte<sup>222</sup>. Zudem würde die Systematik der neuen StPO die Gefahr negativer Kompetenzkonflikte zwischen Haft-, Rechtsschutz- und Verhandlungsrichtern bergen<sup>223</sup>. Aus praktischer Sicht wäre festzustellen, dass die Qualität des Ermittlungsaktes (der nun nahezu ausschließlich ein Polizeiakt sei) seit Inkrafttreten der Reform unter der neuen Kompetenzverteilung leide<sup>224</sup>.

### 2.3. Zustimmung

#### 2.3.1. Kriminalpolizei als Gewinnerin der Reform

Den Kritikern standen eine ganze Reihe von Autoren gegenüber<sup>225</sup>, die die Reform in ihren wesentlichen Zügen begrüßten, insbes was die neue Rollenverteilung anbelangt. Vor allem die Kriminalpolizei wurde als Gewinnerin der Reform gesehen. Als Grund dafür sah man die **Verrechtlichung** und die damit – so hoffte man – einhergehende **Aufwertung ihrer Ermittlungstätigkeit**<sup>226</sup>. Dieser Reformschritt wurde als rechtsstaatliche Notwendigkeit erachtet<sup>227</sup>. Dass die Hauptermittlungstätigkeit nun vom Gesetzgeber ausdrücklich der Kriminalpolizei übertragen wurde, wäre insofern unproblematisch, als ausreichende Rechtsschutzinstrumente installiert wurden<sup>228</sup>. Die praktische Bedeutungslosigkeit der Voruntersuchung rechtfertige eine Reform zu Gunsten der Verfahrensökonomie<sup>229</sup>. Die Verrechtlichung der polizeilichen Ermittlungstätigkeit wäre ein „Meilenstein in der Polizeipraxis“<sup>230</sup>. Zudem wurde als vorteilhaft angesehen, dass die Kriminalpolizei nun mit der StA nur noch einen Ansprechpartner habe<sup>231</sup>.

#### 2.3.2. Verbessertes Rechtsschutz

Positiv bewertete man außerdem die neue Rolle der **Gerichte als Rechtsschutzinstanz im Ermittlungsverfahren**. Zwar hätten sich diese anfangs auf das Prüfen der Bewilligung von staatsanwaltlichen Anträgen beschränkt, jedoch wäre hier insofern ein Wandel erkennbar, als die Gerichte nun – nach einigen korrigierenden Entscheidungen der OLG – verstärkt auch inhaltlich Abänderungen vornehmen würden<sup>232</sup>.

222 Brandstetter, E., 36. Ottenstein, 102.

223 Brandstetter, E., 36. Ottenstein, 103.

224 Brandstetter, E., 36. Ottenstein, 104.

225 Vor allem Geyer, Hintersteininger, Keplinger, Miklau, Pilnacek, Pleischl, Schmoller, Seiler, Soyer und Vogl.

226 Pilnacek, ÖJZ 2009/62, 552.

227 Schmoller, Goldammer's Archiv für Strafrecht 2009/9, 506.

228 Schmoller, ÖIM-Newsletter 2004/1, 47.

229 Vogl, WK-StPO, § 98 Rz 4.

230 Keplinger, 6. StrafverteidigerInnentag, 79; vgl auch Herrnhofner, JSt 2009, 41.

231 Keplinger, 6. StrafverteidigerInnentag, 83.

232 Pilnacek, ÖJZ 2009/62, 552.

## 2. Abschnitt: Literaturbericht

Die Notwendigkeit des neuen Gesetzes mit der klaren neuen Rollenverteilung im Ermittlungsverfahren wurde auch mit dem Argument betont, dass sich die Vorverfahrens-Realität von der alten StPO „meilenweit entfernt“ hatte<sup>233</sup>. Die „Auslagerung der Ermittlungsrealität“ hätte zu einem „Leerlauf des Rechtsschutzes“ geführt<sup>234</sup>. Die gesetzliche Verankerung des kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahrens könne nun mehr Rechtssicherheit gewährleisten<sup>235</sup>. Durch die Kooperation zwischen Kriminalpolizei und StA wären zudem effizientere Ermittlungen möglich<sup>236</sup>. Die klare Trennung von StA und Gericht im Ermittlungsverfahren garantiere die Unbefangenheit des Richters und diene damit dem Interessensausgleich zwischen Beschuldigtem und Rechtsstaat besser als das untersuchungsrichterliche Modell<sup>237</sup>; dieses wäre zudem nie im gewünschten Ausmaß wirksam geworden, weshalb die Reform längst notwendig war, insbes weil die Kriminalpolizei zuvor mehr oder weniger im rechtsfreien Raum agieren konnte<sup>238</sup>.

**2.3.3. Klare Kompetenzverteilung**

Den Kritikern wurde ebenfalls entgegengehalten, dass die StA ihre Leitungsfunktion sehr wohl wahrnehmen könne und sich die in der Praxis auftretenden Probleme ausschließlich im Bereich der elektronischen Kommunikation und aufgrund mangelnder Personalressourcen ergäben<sup>239</sup>. Entgegen der Einwände einiger Kritiker wurde beteuert, dass die gesetzliche Zuständigkeitsverteilung sehr wohl klar geregelt wäre<sup>240</sup>. Insbes was die internen Zuständigkeiten der Kriminalpolizei betreffe, so wären diese nun klar verteilt<sup>241</sup>. Positiv wurde hervorgehoben, dass mit der neuen Rollenverteilung die Verantwortung für das Ermittlungsverfahren ausdrücklich der StA aufgetragen wird und diese nun nicht mehr zwischen mehreren Strafverfolgungsbehörden „herumgeschoben“ werden könne<sup>242</sup>. Außerdem sei die Gewaltentrennung im Vorverfahren positiv zu bewerten<sup>243</sup>. In der Praxis wurde auch – als positives Resultat der Gewaltentrennung – eine wachsende Kritikfähigkeit der Richterschaft gegenüber den Ermittlungstätigkeiten von Kriminalpolizei und StA wahrgenommen<sup>244</sup>.

233 Miklau, 1. StrafverteidigerInnenstag, 60.

234 Miklau, 1. StrafverteidigerInnenstag, 60.

235 Miklau, 1. StrafverteidigerInnenstag, 60.

236 Miklau, 1. StrafverteidigerInnenstag, 60.

237 Miklau, 1. StrafverteidigerInnenstag, 60; vgl dazu zustimmend Kier/Soyer, AnwBl 2009, 213.

238 Pleischl, *ecolex* 2008, 204 f.

239 Hintersteininger, 6. StrafverteidigerInnenstag, 43.

240 Vogl, 6. StrafverteidigerInnenstag, 58.

241 Vogl, 6. StrafverteidigerInnenstag, 58 ff; Gräf, 6. StrafverteidigerInnenstag, 88.

242 Geyer, 6. StrafverteidigerInnenstag, 74.

243 Geyer, 6. StrafverteidigerInnenstag, 74.

244 Kier/Soyer, AnwBl 2009, 215.

Maximilian Hotter / Heidelinde Luef-Kölbl / Richard Soyer

---

## 2.4. Quantitativer und qualitativer Kontext

Die **quantitativen Untersuchungen** (Aktenerhebungen) ergaben, dass die **rechtliche Leitungskompetenz** im neuen Ermittlungsverfahren zwar bei der **StA liegt**, die **faktische Ermittlungsmacht** jedoch die **Kriminalpolizei** inne hat. Die Untersuchungsergebnisse reflektieren somit einerseits die gesetzlichen Vorgaben, spiegeln aber auch die Kritik innerhalb der Literatur, da sich die aus dem kritischen Schrifttum hervorkommenden **Bedenken hinsichtlich der normativen Vorgaben**, welche eine nur schwache Ausprägung der staatsanwaltschaftlichen Leitungsfunktion beinhalten, **bestätigten**. Das ergibt sich einerseits aus dem Umstand, dass die StA meist erst mittels Abschlussbericht über den Stand der polizeilichen Ermittlungen in Kenntnis gesetzt wurde (1. Abschnitt 3.1.2.), andererseits daraus, dass in einem überwiegenden Teil der Fälle keine über das Berichtswesen hinausgehende Kommunikation im Ermittlungsakt dokumentiert oder inhaltlich erschließbar war (1. Abschnitt 3.1.2.). Im Schnitt wurde der StA erst 39 Tage nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens der erste Bericht vorgelegt (1. Abschnitt 3.1.3.). Dass bei St-Akten deutlich früher und öfter kommuniziert wurde als bei BAZ-Akten, kann wohl darauf zurückgeführt werden, dass bei Delikten mit höherer Strafdrohung die Beteiligung der StA bzw des Gerichts, gerade was die Bewilligung von Zwangsmitteln betrifft, häufiger erforderlich ist (1. Abschnitt 3.1.3.).

Desgleichen scheint sich die Befürchtung bewahrheitet zu haben, dass der Wegfall des UR bzw die Verrechtlichung der Polizeiarbeit die **faktische Ermittlungsmacht der Polizei im Ermittlungsverfahren einzeimentiert** hat. Diese Einschätzung belegt der hohe prozentuale Anteil autonomer Festnahmen durch die Polizei. Beachtlich ist außerdem, dass bei autonomen Festnahmen zwischen dem Zeitpunkt der Anzeige und dem ersten Bericht an die StA im Durchschnitt sechs Tage vergingen (1. Abschnitt 3.1.3.; 3.3.). In ca einem Drittel der Fälle führte die Kriminalpolizei autonome Hausdurchsuchungen ohne richterliche Bewilligung durch, wobei in der Hälfte dieser Fälle keine Anordnung der StA vorlag (1. Abschnitt 3.4.2.). Dazu kommt, dass Vernehmungen zu 96 Prozent von der Kriminalpolizei durchgeführt wurden, wobei jeder Beschuldigte in mehr als 90 Prozent der Fälle nur einmal vernommen wurde (1. Abschnitt 3.2.1.). In einem Großteil der Fälle waren außerdem keine näheren Aufträge der StA an die Kriminalpolizei im Akt dokumentiert (1. Abschnitt 3.2.2.). Kooperationsverletzungen wurden nur in einem Prozent der Fälle im Ermittlungsakt dokumentiert, in den meisten Fällen handelte es sich um Urgezen der StA betreffend Einhaltung der Berichtspflichten (1. Abschnitt 3.3.). Daraus kann man schließen, dass die **Zusammenarbeit zwischen StA und Kriminalpolizei idR konfliktfrei** verläuft, was vermutlich mehr als Hinweis auf die Dominanz der Polizei als auf eine ausgeprägte Leitungskompetenz der StA zu deuten ist.

Ein ähnliches Bild zeichnen auch die Ergebnisse der **qualitativen Untersuchung**: Die befragten StA und Kriminalpolizisten gaben an, dass bei der sogenannten Standardkriminalität die **Leitung des Ermittlungsverfahrens durch die StA kaum gegeben** ist. Kommunikation zwischen StA und Kriminalpolizei findet nur in Ausnahmefällen statt, es sei denn, die

---

## 2. Abschnitt: Literaturbericht

StPO schreibt dies zwingend vor (3. Abschnitt 2.1.4.; 3.1.5.; 4.1.2.2.; 5.1.1.). Die StA führt keine eigenen Beschuldigten- bzw Zeugenvernehmungen durch und erfährt von den Ermittlungshandlungen der Kriminalpolizei in aller Regel erst durch den Abschlussbericht. Die Materialien lassen darauf schließen, dass auch ein aktives Involvement der StA in das Ermittlungsverfahren nach Berichtlegung als Ausnahme verstanden werden muss (3. Abschnitt 2.1.5.; 2.2.). So geben StA und Kriminalpolizisten zusammenfassend übereinstimmend an, dass im unteren bis mittleren Kriminalitätsbereich die Kriminalpolizei das Ermittlungsverfahren selbstständig durchführt und somit auch leitet (3. Abschnitt 2.1.1.; 3.1.11.).

**Ausgenommen** von dieser allgemeinen Einschätzung sind **Sonderreferate**, die für Drogen- oder Wirtschaftskriminalität zuständig sind. Hier wird von vermehrter (auch informeller) Kommunikation zwischen StA und Kriminalpolizei berichtet, was in diesen Fällen auf eine aktive Leitung durch die StA schließen lässt (3. Abschnitt 2.1.1.; 3.1.11.).

Die Befürchtungen in der Literatur, dass die Abschaffung des UR eine erhebliche **Mehrbelastung für den Verhandlungsrichter** bedeuten könnte, scheint sich insofern zu bewahrheiten, als Richter in den Experteninterviews eine Verlagerung der Beweisaufnahme in die HV (und damit einhergehend die Veränderung der Qualität der HV) bestätigen (3. Abschnitt 4.2.2.).

### 3. Die neue Rolle der Gerichte im Ermittlungsverfahren

#### 3.1. Grundzüge der neuen Rechtslage

Die **Rolle des Gerichts** im Ermittlungsverfahren hat sich insofern geändert, als **dieses primär Kontrollorgan** (vor allem zur Bewilligung von Zwangsmitteln; vgl § 105) und **Rechtsschutzorgan** (vor allem zur Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Akte der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft; vgl § 106) ist und grundsätzlich keine eigene Ermittlungsbefugnis mehr besteht. Gerichtliche Beweisaufnahmen sind auf Ausnahmefälle beschränkt (vgl § 104).

Nach § 105 Abs 1 hat das Gericht über Anträge der Staatsanwaltschaft auf Verhängung und Fortsetzung der U-Haft sowie auf Bewilligung bestimmter anderer Zwangsmittel zu entscheiden. Diese Entscheidung erfolgt in Form eines Beschlusses (vgl § 35 Abs 2), gegen den unter den allgemeinen Voraussetzungen das Rechtsmittel der Beschwerde (vgl § 87) zulässig ist. Ein Beschluss hat generell Spruch, Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu enthalten (vgl § 86 Abs 1).

**Vernehmungen** von Beschuldigten oder Zeugen **durch das Gericht** sind nach dem Konzept der neuen StPO die **absolute Ausnahme**. Sie bedürfen einer Beantragung durch die Staatsanwaltschaft, wobei ein solcher Antrag zum einen zulässig ist, wenn an einer gerichtlichen Ermittlung wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat und der Person des Tatverdächtigen ein besonderes öffentliches Interesse besteht (§ 101

Maximilian Hotter / Heidelinde Luef-Kölbl / Richard Soyler

---

Abs 2 zweiter Satz). Zum andern ist eine gerichtliche Vernehmung eines Beschuldigten oder Zeugen zulässig, wenn zu besorgen ist, dass die Vernehmung in einer HV aus tatsächlichen (zB ein Zeuge wird zum Zeitpunkt der HV vermutlich nicht mehr in Österreich oder gar nicht mehr am Leben sein) oder rechtlichen Gründen (ein Zeuge macht beispielsweise von seinem Recht auf Aussagebefreiung [§ 156] oder Aussageverweigerung [§ 157] Gebrauch) nicht (mehr) möglich sein werde. Alle diese Anträge sind von der StA stets zu begründen (§ 101 Abs 3 erster Satz). Das Gericht hat den Antrag mit Beschluss abzuweisen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für solche Beweisaufnahmen nicht vorliegen (§ 104 Abs 1 zweiter Satz).

Innerhalb sehr enger Grenzen besteht für das **Gericht** auch die **Möglichkeit**, von sich aus weitere **Beweise selbst aufzunehmen**. Voraussetzung dafür ist, dass sich im Rahmen einer (beantragten) gerichtlichen Beweisaufnahme Umstände ergeben, die für die Beurteilung des Tatverdachts bedeutsam sind (§ 104 Abs 2 erster Satz). Gleiches gilt, wenn dies erforderlich ist, um die Gefahr, dass ein Beweismittel für eine erhebliche Tatsache (zB die Aussage eines Zeugen) verloren geht (§ 104 Abs 2 zweiter Satz), abzuwenden. Muss das Gericht über einen Antrag auf Verhängung oder Fortsetzung der U-Haft (in welchem Fall das Gericht den festgenommenen Beschuldigten unverzüglich nach seiner Einlieferung zu vernehmen hat; vgl § 174 Abs 1) oder auf Bewilligung eines anderen Zwangsmittels entscheiden, kann das Gericht auch weitere Ermittlungen durch die Kriminalpolizei anordnen (§ 105 Abs 2). Somit wäre es in diesem Zusammenhang zwar an sich denkbar, dass das Gericht eine Vernehmung eines Zeugen durch die Kriminalpolizei durchführen lässt. Da eine solche beauftragte polizeiliche Ermittlung aber aus „tatsächlichen Gründen“ erforderlich sein muss (vgl § 105 Abs 2), wird es an diesem Erfordernis regelmäßig scheitern, weil ein Beschuldigter oder Zeuge, der für eine polizeiliche Vernehmung zur Verfügung steht, wohl stets auch einer gerichtlichen Vernehmung tatsächlich zur Verfügung stehen wird.

Eine wesentliche Neuerung der StPO war die Einführung der Möglichkeit, **kriminalpolizeiliches<sup>245</sup> und staatsanwaltliches Verhalten**, das nicht vom Gericht zu bewilligen war, der **nachträglichen gerichtlichen Kontrolle** zu unterwerfen. Insofern kann nach § 106 Abs 1 jede Person, die behauptet, durch StA oder Kriminalpolizei in einem subjektiven Recht verletzt zu sein, weil die Ausübung eines in der StPO vorgesehenen Rechts verweigert oder eine Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme unter Verletzung von Bestimmungen der StPO angeordnet oder durchgeführt wurde, Einspruch an das Gericht wegen Rechtsverletzung erheben. Es steht jedoch nach § 106 Abs 1 zweiter Satz dieses Recht nicht zu, wenn das Gesetz von einer bindenden Regelung des Verhaltens von StA oder Kriminalpolizei absieht und von diesem Ermessen iSd Gesetzes Gebrauch gemacht wurde. Der Einspruch ist bei der StA einzubringen. Für sie be-

---

245 Die Möglichkeit kriminalpolizeiliches Handeln im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren mit Hilfe eines Einspruchs gem § 106 einer gerichtlichen Kontrolle zu unterziehen, wurde wegen Verfassungswidrigkeit (VfGH G 259/09-12 G 19/10-13, G 20/10-13, G 21/10-13, G 22/10-13, G 106/10-11 vom 16.12.2010) zwischenzeitlichen aufgehoben worden.



steht dann die Möglichkeit, dem Einspruch gleich zu entsprechen und so die gerichtliche Entscheidung zu vermeiden (§ 106 Abs 4).

Das **Beschwerderecht gegen Beschlüsse des Gerichts** wurde durch die neue StPO wesentlich erweitert. So kann der StA, der Beschuldigte und jede andere Person, der durch den Beschluss unmittelbar Rechte verweigert werden oder Pflichten entstehen oder die von einem Zwangsmittel betroffen ist (vgl § 87 Abs 1), Beschwerde erheben. Auch gegen eine Entscheidung über einen Einspruch nach § 106 steht grundsätzlich der Beschwerdeweg offen. Allerdings kann das für die Erledigung der Beschwerde zuständige OLG die Behandlung einer solchen Beschwerde ablehnen, wenn von der Entscheidung keine Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil das Gericht, das über den Einspruch entschieden hat, von der Rsp des OLG oder des OGH abweicht, eine solche Rsp fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rsp nicht einheitlich beantwortet wird (§ 107 Abs 3).

Des Weiteren hat das Gericht gem § 108 Abs 1 das **Ermittlungsverfahren auf Antrag des Beschuldigten einzustellen**, wenn auf Grund der bisherigen Ermittlungsergebnisse feststeht, dass die dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegende Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder die weitere Verfolgung des Beschuldigten sonst aus rechtlichen Gründen unzulässig ist (weil zB ein Verfolgungshindernis vorliegt). Darüber hinaus hat eine Verfahrenseinstellung zu erfolgen, wenn der bestehende Tatverdacht nach Dringlichkeit und Gewicht sowie im Hinblick auf die bisherige Dauer und den Umfang des Ermittlungsverfahrens dessen Fortsetzung nicht rechtfertigt und von einer weiteren Klärung des Sachverhalts eine Intensivierung des Verdachts nicht zu erwarten ist. Auf Grund dieser engen Grenzen kommt somit dem Antrag auf Verfahrenseinstellung ein Ausnahmecharakter zu. Der Antrag auf Verfahrenseinstellung ist bei der StA einzubringen. Die StA kann ihn insoweit positiv erledigen, als sie sogleich das Verfahren nach §§ 190 und 191 einstellt. Nur wenn sie diesen Weg nicht einschlägt, hat sie den Einstellungsantrag dem Gericht vorzulegen (vgl § 108 Abs 2), das dann über den Antrag zu entscheiden (vgl § 108 Abs 3) hat.

### 3.2. Kritik

Die neuen Rechtsschutzmöglichkeiten wurden vielfach kritisiert. Einerseits führte die neue Rollenverteilung unter den Strafverfolgungsbehörden zu einer Verschiebung der Rechtsschutzkompetenzen im Ermittlungsverfahren. Andererseits wurden im Wege der Reform neue Rechtsschutzinstrumente installiert, die vor allem im Vorfeld des Inkrafttretens der neuen StPO für einigen Diskussionsstoff sorgten. Im Mittelpunkt des Interesses stand dabei der neue Rechtsbehelf des § 106, der Einspruch wegen Rechtsverletzung. Des Weiteren wurde aber auch der in § 108 neu eingeführte Einstellungsantrag kritisch gewürdigt. Dass der Gesetzgeber darauf verzichtet hat, den Rechtsschutz im Bereich der U-Haft aufzuwerten, wurde vielfach als ein großes Versäumnis der Reform betrachtet. Was die Zwangsmittel betrifft, so wurde die weitgehende „Auflockerung“ der Bewilligungsvoraussetzungen allgemein als Rückschlag für den Rechtsschutz empfunden.

Maximilian Hotter / Heidelinde Luef-Kölbl / Richard Soyer

### 3.2.1. Einspruch wegen Rechtsverletzung

Dem Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106) wurde aus unterschiedlichen Gründen Kritik zuteil<sup>246</sup>. Vor allem zwei Gründe wurden ins Treffen geführt: einerseits die **mangelnde praktische Anwendbarkeit** aufgrund strenger Formalitäten und andererseits die **Implementierung der ordentlichen Gerichtsbarkeit als Rechtsmittelinstanz**, also die Kontrolle vollziehender Organe durch die Justiz. Der als Rechtsmittelinstanz fungierende Richter werde gezwungen, sich in einen ihm unbekanntem Akt einzulesen, was ihn dazu verleiten könnte, das Einspruchsbegehren tendenziell abzuweisen<sup>247</sup>.

Als unsachgemäße Einschränkung empfanden einige Autoren, dass der **Einspruch nur bis zur Beendigung des Ermittlungsverfahrens** erhoben werden kann<sup>248</sup>. Darüber hinaus sei die Kontrolle der Exekutive durch Organe der Justiz mit der **verfassungsrechtlich verankerten Gewaltentrennung** unvereinbar<sup>249</sup>. Der Einspruch als Rechtsmittel gegen Zwangsmaßnahmen werde oftmals kein taugliches Mittel sein, da ungerechtfertigte Eingriffe in Rechtsgüter wie die Privatsphäre nur bedingt restituierbar seien<sup>250</sup>. Die Kriminalpolizei werde häufig auch autonom bei „Gefahr im Verzug“ tätig, was insofern problematisch erscheine, als die StA im nachträglichen Bewilligungsverfahren häufig wohl nicht kritisch genug verfare<sup>251</sup>. Als Nachteil für den Einspruchswerber wurde empfunden, dass dieser, selbst im Falle eines erfolgreichen Verfahrensabschlusses, die **Verteidigerkosten selbst zu tragen** hat<sup>252</sup>.

Neben den bisher dargestellten Bedenken, äußerten einige Autoren auch ihr Unverständnis und Unbehagen gegenüber dem Entschluss des Gesetzgebers, **Ermessensentscheidungen** der Strafverfolgungsbehörden von der Einspruchslegitimation auszunehmen<sup>253</sup>. Diese Einschränkung führe dazu, dass sich die Rolle des Gerichts im Einspruchsverfahren

246 Vgl. Bertel, FS-Burgstaller, 249 f; Ennöckl, 421 ff; Fuchs, H., 3. Rechtsschutztag, 132 ff; Fuchs, H., 36. Ottenstein, 11 ff; Fuchs, H., 6. StrafverteidigerInnenntag, 22 f; Schmoller, Goldammer's Archiv für Strafrecht 2009/9, 518 f; Venier, Juridikum 2008, 139, 141; Venier, ÖJZ 2009/66, 593 f; Vogl, 6. StrafverteidigerInnenntag, 64; Pürstl, 5. Rechtsschutztag, 124 ff; Reindl-Krauskopf, eoclex 2008, 208 f; Zitta, 1. StrafverteidigerInnenntag, 56; Soyer/Kier, AnwBl 2008, 109; Soyer, 5. Rechtsschutztag, 137.

247 Bertel, FS-Burgstaller, 249; Vogl, 6. StrafverteidigerInnenntag, 64; Pürstl, 5. Rechtsschutztag, 125.

248 Ennöckl, JBl 2008, 422; Fuchs, H., 36. Ottenstein, 11; Pürstl, 5. Rechtsschutztag, 125; Zitta, 1. StrafverteidigerInnenntag, 56; Soyer/Kier, AnwBl 2008, 110; Soyer, 5. Rechtsschutztag, 140.

249 Ennöckl, JBl 2008, 423; Fuchs, H., 36. Ottenstein, 13; Fuchs, H., 6. StrafverteidigerInnenntag, 23; Pürstl, 5. Rechtsschutztag, 125; Venier, ÖJZ 2009/66, 594; Vogl, 6. StrafverteidigerInnenntag, 64.

250 Venier, JSt 2009, 157 f.

251 Venier, JSt 2009, 156 f.

252 Bertel, FS-Burgstaller, 249 f; diese Ansicht teilt auch Venier, ÖJZ 2009/66, 593.

253 Fuchs, H., 3. Rechtsschutztag, 132; Pürstl, 5. Rechtsschutztag, 125; Reindl-Krauskopf, eoclex 2008, 209; Soyer/Kier, AnwBl 2008, 109 f; Soyer, 5. Rechtsschutztag, 137; Venier, Juridikum 2008, 139; Venier, ÖJZ 2009/66, 593; Venier, JSt 2009, 159.

## 2. Abschnitt: Literaturbericht

auf eine bloße Willkürüberprüfung reduziere<sup>254</sup>. Die meisten Beschuldigten- und Opferrechte stünden unter Ermessensvorbehalt, weshalb diese auch künftig ihre Rechte kaum durchsetzen könnten<sup>255</sup>. Dagegen wurde vereinzelt eingewendet, dass die vom VfGH statuierte Begründungspflicht von Ermessensentscheidungen mit dem „Geheimhaltungszweck“ bei der Beschränkung von Beschuldigteninteressen von vornherein unvereinbar sei, woraus sich schließen lasse, dass die Kriminalpolizei in diesen Fällen gar keine Ermessensentscheidungen vornehme, sondern lediglich unbestimmte Gesetzesbegriffe auslege<sup>256</sup>. Ermessen im Strafverfahren müsse sich auf Handlungsermessen beschränken, umfasse aber keinesfalls auch Entscheidungsermessen wie im Verwaltungsverfahren<sup>257</sup>. Letztlich müsse doch das Gericht entscheiden, ob die zur Legitimation der jeweiligen Einschränkung notwendigen besonderen Umstände gegeben waren, sodass wenig Raum für Ermessen übrig bleibe<sup>258</sup>.

Auch wurde auf problematische **Abgrenzungsfragen zwischen Einspruch und UVS-Beschwerde** hingewiesen, da der Einspruch die UVS-Beschwerde nur im Bereich von strafprozessualen exekutivem Handeln, nicht aber für exekutives Handeln nach SPG, FPG oder VStG ersetzt<sup>259</sup>. Daher wurde vorgeschlagen, den Einspruch als zusätzliches Rechtsmittel neben der UVS-Beschwerde zuzulassen, sodass sich der Betroffene entscheiden kann, welches Rechtsmittel er ergreift<sup>260</sup>, auch weil der Einspruch nur bis zur Beendigung des Ermittlungsverfahrens erhoben werden kann<sup>261</sup>.

### 3.2.2. Einstellungsantrag

Vergleichsweise wenige Autoren befassten sich mit dem sogenannten „Einstellungsantrag“ nach § 108. Zum Teil sahen diese darin eine neue Chance für den Beschuldigten, auf die StA „Druck auszuüben“<sup>262</sup>. Andererseits befürchtete man, dass der Einstellungsantrag die StA in bestimmten Fällen geradezu ermuntern könnte zu verfolgen, da sich der Beschuldigte jetzt ja ohnehin dagegen wehren könne<sup>263</sup>.

### 3.2.3. Untersuchungshaft

Einstimmig kritisch stand die Literatur den U-Haft-Bestimmungen des reformierten Gesetzes gegenüber<sup>264</sup>. Kritisiert wurde, dass der Beschul-

254 Fuchs, H., 3. Rechtsschutztag, 132 f.

255 Reindl-Krauskopf, eolex 2008, 209.

256 Soyer/Kier, AnwBl 2008, 110.

257 Soyer/Kier, AnwBl 2008, 109.

258 Venier, Juridikum 2008, 140 f.

259 Fuchs, H., 36. Ottenstein, 14.

260 Venier, ÖJZ 2009/66, 593.

261 Schmoller, Goldammer's Archiv für Strafrecht 2009/9, 519.

262 Kier/Soyer, AnwBl 2009, 215.

263 Salditt, 1. StrafverteidigerInnenstag, 35.

264 Vgl Bertel, ÖIM-Newsletter 2004/3, 157; Bertel, FS-Burgstaller, 244; Eichenseder, 2. StrafverteidigerInnenstag, 57; Jesionek, 2. StrafverteidigerInnenstag,

Maximilian Hotter / Heidelinde Luef-Kölbl / Richard Soyer

digte in Österreich bis zu vier Tage ab Festnahme warten muss, bis ein Haftrichter über die Verhängung der U-Haft entscheidet<sup>265</sup>. Dies verstoße gegen Art 5 EMRK, der eine unverzügliche Vorführung vor und Entscheidung durch einen Richter verlange.<sup>266</sup> Es wurden „bedenkliche Signale“ im Zusammenhang mit der Ausweitung der Begehungs- und Ausführungsgefahr auf Delikte, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind, gesehen<sup>267</sup>. Die ohnehin schon problematische Situation zur U-Haft in Österreich habe sich nun noch verschlechtert<sup>268</sup>. Das liege va daran, dass der Haftrichter nun auf der Grundlage staatsanwaltschaftlicher bzw polizeilicher Ermittlungsakte über das Bestehen von Haftgründen urteilen müsse<sup>269</sup>. Nach wie vor sei die U-Haft zu ungenau geregelt, den Strafverfolgungsbehörden werde in diesem Bereich zu viel Ermessensspielraum eingeräumt<sup>270</sup>. Eine Verschlechterung der Situation für den Beschuldigten sah man auch darin, dass die Haftfrist nun nicht mehr mit der Festnahme, sondern mit der Verhängung der U-Haft zu laufen beginnt<sup>271</sup>. Nach wie vor wären Untersuchungshäftlinge in der Praxis Bedingungen ausgesetzt, die rechtlich nicht gedeckt seien, da sie wie Vollzugshäftlinge behandelt würden<sup>272</sup>. Zudem fehle nach dem Wegfall von § 189 StPO-alt „jede effektive Kontrolle des Untersuchungshaftvollzugs.“<sup>273</sup> Eine Verbesserung ergebe sich jedoch aus § 184<sup>274</sup>.

#### 3.2.4. Rechtsschutz im Zwangsmittelverfahren

Durchwegs kritisch wurde auch die **Aufweichung des Rechtsschutzes** bei der Verhängung von Zwangsmitteln beurteilt<sup>275</sup>. Dies betrifft va die vorgenommene „Umwandlung“ des richterlichen Befehls in eine richterliche Bewilligung. Dem richterlichen Rechtsschutz im Zwangsmittelverfahren, so die Ansicht einiger Autoren, wurden durch die Einführung des neuen „**Stampiglienbeschlusses**“ die Zähne gezogen<sup>276</sup>. Man befürchtete, dass mit dem Stampiglienbeschluss nicht mehr nachvollziehbar sei, ob sich ein Richter über Zwangsmittelanträge der StA Gedanken gemacht

76, 79; Szabo, 6. StrafverteidigerInnenstag, 100; Messner, JSt 2/2004, 51 ff; Reindl-Krauskopf, 36. Ottenstein, 58 f; Venier, FS-Miklau, 619.

265 Bertel, ÖIM-Newsletter 2004/3, 157; Messner, JSt 2/2004, 51 ff.

266 Bertel, ÖIM-Newsletter 2004/3, 157; Messner, JSt 2/2004, 51 ff.

267 Venier, FS-Miklau, 619.

268 Szabo, 6. StrafverteidigerInnenstag, 100.

269 Szabo, 6. StrafverteidigerInnenstag, 100.

270 Eichenseder, 2. StrafverteidigerInnenstag, 57.

271 Reindl-Krauskopf, 36. Ottenstein, 58.

272 Jesionek, 2. StrafverteidigerInnenstag, 76.

273 Jesionek, 2. StrafverteidigerInnenstag, 79.

274 Jesionek, 2. StrafverteidigerInnenstag, 76.

275 Fuchs, H., 36. Ottenstein, 12; Szabo, 6. StrafverteidigerInnenstag, 97 f; Luef-Kölbl et al, JSt 2009, 14; Pürstl, 5. Rechtsschutztag, 109; Reindl-Krauskopf, ecolex 2008, 208; Reindl-Krauskopf, 36. Ottenstein, 59; Schroll, 6. StrafverteidigerInnenstag, 56; Venier, Juridikum 2008, 140; Venier, FS-Miklau, 610.

276 Szabo, 6. StrafverteidigerInnenstag, 97 f; Luef-Kölbl et al, JSt 2009, 14; Reindl-Krauskopf, ecolex 2008, 208; Venier, Juridikum 2008, 140; Venier, FS-Miklau, 610.

habe oder nicht<sup>277</sup>. Der StA werde dem Richter den Inhalt der Bewilligung diktieren und dieser dann bloß noch „unterschreiben“<sup>278</sup>. Daneben gab es auch Einwände gegen die **Zurückdrängung der richterlichen Kontrolle** bei der Verhängung von Zwangsmitteln<sup>279</sup>.

### 3.3. Zustimmung

Die Befürworter bezeichnen den **Einspruch als fortschrittlich**, „weil nicht mehr Richter der Ratskammer über Maßnahmen eines Kollegen desselben Gerichtshofes befinden [müssen], sondern mit entscheidend größerem Abstand ein Richter über das Vorgehen von StA und Polizei.“<sup>280</sup> Der Instanzenzug des Einspruchs sei unproblematisch, weil die Verfassung die Kontrolle der Exekutive durch die Justiz nicht verbiete, sondern nur umgekehrt die Kontrolle der Justiz durch die Exekutive, um die richterliche Unabhängigkeit zu wahren<sup>281</sup>. Es erscheine konsequent, dass der Einspruch nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens nicht mehr möglich ist, da die StA gegebenenfalls einen adäquaten Rechtszustand herstellen muss, was nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens nicht mehr möglich wäre<sup>282</sup>.

### 3.4. Quantitativer und qualitativer Kontext

Die **quantitativen Ergebnisse** – den richterlichen Grundrechtsschutz betreffend – relativieren auf der einen Seite die Argumente einiger kritischer Autoren, lassen andererseits jedoch nur beschränkt auf die Qualität der gerichtlichen Tätigkeit schließen, da die gerichtliche Bewilligung von Zwangsmitteln grundsätzlich keine (zusätzliche) richterliche Begründung erfordert. Vielmehr reicht es aus, dass der Antragsbegründung der StA mittels Stampiglie Rechtskraft verliehen wird. Dennoch wurden laut Aktenanalyse drei Viertel aller Durchsuchungen von Orten und Gegenständen und 70 Prozent aller Festnahmen durch eine schriftliche richterliche Einzelfallbegründung legitimiert (1. Abschnitt 4.1.1.). Inwieweit die staatsanwaltschaftlichen Anträge im Übrigen einer richterlichen Kontrolle unterlagen, konnte mittels Aktenanalyse nicht festgestellt werden.

Auch die Ergebnisse der **qualitativen Untersuchung** widersprechen einerseits den vorgebrachten Befürchtungen in der Literatur: Mehrheitlich wurde von Haft- und Rechtsschutzrichtern darauf verwiesen, dass Anträge der StA sowohl inhaltlich als auch formal geprüft würden. Die Verwendung der **Stampiglie** sage nicht zwingend aus, dass die Prüfung des Antrages unzureichend wäre (3. Abschnitt 4.3.1.4.). Andererseits ergeben die Einschätzungen der befragten StA ein differenziertes Bild. Bestätigen die

277 Szabo, 6. StrafverteidigerInnenstag, 97 f.

278 Venier, Juridikum 2008, 140; Venier, FS-Miklau, 610.

279 Fuchs, H., 36. Ottenstein, 12; Venier, Juridikum 2008, 139.

280 Geyer, 5. Rechtsschutztag, 104.

281 Miklau, FS-Böttcher, 125.

282 Pilnacek, ÖJZ 2009/62, 553.

Maximilian Hotter / Heidelinde Luef-Kölbl / Richard Soyer

---

einen das Selbstbild der Haft- und Rechtsschutzrichter, bezweifeln die anderen aufgrund der häufig vorkommenden Stampiglienbewilligung die eingehende Überprüfung des Antrages durch die Richter (3. Abschnitt 3.4.4.; 3.4.5.). Jedoch gaben die befragten Richter entgegen den quantitativen Ergebnissen an, in den überwiegenden Fällen anstatt einer schriftlichen Einzelfallbegründung die Stampiglie zu verwenden (3. Abschnitt 4.3.1.2. ff).

**Ergänzende richterliche Ermittlungsaufträge** waren kaum, und wenn, dann hauptsächlich im Zusammenhang mit der Verhängung einer U-Haft im Akt dokumentiert (1. Abschnitt 4.1.2.). Hier bestätigt das Interviewmaterial das quantitative Ergebnis: Direkte Aufträge von Richtern an die Kriminalpolizei werden nach Angabe der Richter vermieden bzw gar ausgeschlossen (3. Abschnitt 3.4.6.; 4.3.2.; 4.3.2.1.).

Aufgrund der geringen Zahl aktenkundiger **Einsprüche und Beschwerden** konnten diese im Rahmen der Aktenanalyse nicht aussagekräftig interpretiert werden (vgl 1. Abschnitt 4.2.; s dazu auch den Exkurs zur Auswertung der OLG-Entscheidungen im 1. Abschnitt 4.2.3.). Die Ergebnisse der qualitativen Befragung der StA, Richter und RA zeigen in eine ähnliche Richtung (3. Abschnitt 3.2.3.; 4.4.1.; 5.3.5.): Einsprüche werden kaum eingebracht (s dazu auch die durch die RA vorgebrachten Beweggründe unter 3. Abschnitt 5.3.5.). Alle drei Berufsgruppen haben deswegen auch kaum Erfahrung mit Einsprüchen nach § 106. Das bedeutet, dass die staatsanwaltschaftlichen und kriminalpolizeilichen Handlungsvollzüge selten einer nachträglichen (richterlichen) Kontrolle zugeführt werden (3. Abschnitt 4.4.1.).

Verschwindend gering war (mit nicht einmal einem Prozent) auch die Zahl der **Einstellungsanträge** (1. Abschnitt 4.3.), wobei die Erfolgsquote bei St-Akten deutlich höher war als bei BAZ-Akten (1. Abschnitt 4.3.). Jedoch lässt dieser Umstand auf eine geringe praktische Bedeutung dieser neuen Rechtsbehelfe schließen. Die qualitativen Befragungen unterstützen diese These und bestätigen im Ergebnis den Ausnahmecharakter dieses Rechtsbehelfs. Begründet wird dies damit, dass die StA bei Vorliegen von Einstellungsgründen nach § 190 ff von sich aus schon das Interesse hat, rechtzeitig einzustellen (3. Abschnitt 4.4.3.). Andererseits spielen auch taktische Überlegungen der Anwälte eine Rolle (3. Abschnitt 5.3.1.).

## 4. Beschuldigten- und Verteidigerrechte

### 4.1. Grundzüge der neuen Rechtslage

Die neue Struktur des Vorverfahrens, insbes der Wegfall der richterlichen Voruntersuchung und die Ermittlungstätigkeit im Kooperationsmodell von StA und Kriminalpolizei, führten konsequenterweise von einem vormals formellen Beschuldigtenbegriffsverständnis zu einem **materiellen Beschuldigtenbegriff**. Die neue Strafprozessordnung versteht unter einem Beschuldigten jede Person, die auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, sobald gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird. Zum

222

## 2. Abschnitt: Literaturbericht

Angeklagten wird der Beschuldigte, sobald gegen ihn Anklage eingebracht ist (§ 48 Abs 1 Z 1 und 2).

Es werden ausgehend von materiellen Beschuldigtenbegriff als **wesentliche Beschuldigtenrechte** genannt (§ 49):

- die Information über den Inhalt der Beschuldigung und die wesentlichen Rechte im Verfahren,
- das Recht auf Akteneinsicht,
- das Recht, Beweise zu beantragen,
- das Recht auf Übersetzungshilfe,
- das Recht auf einen Verteidiger und die Besprechung mit ihm,
- der Anspruch auf Verfahrenshilfe,
- das Recht, nicht aussagen zu müssen,
- das Recht, der Vernehmung einen Verteidiger beizuziehen,
- Einspruchsrechte bei Verletzung subjektiver Rechte im Zuge der Durchführung von Ermittlungs- und Zwangsmaßnahmen,
- das Beschwerderecht gegen gerichtliche Beschlüsse,
- das Recht, die Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu beantragen und
- Beteiligungs- und Anwesenheitsrechte.

Zur Ermöglichung einer wirksamen Verteidigung ist gem § 50 jeder Beschuldigte entweder durch die Kriminalpolizei oder die StA über ein gegen ihn geführtes Ermittlungsverfahren und einen bestehenden Tatverdacht sowie auch über seine wesentlichen Verfahrensrechte (§§ 49 und 164) **so bald wie möglich zu unterrichten**. Wenn und so lange aufgrund besonderer Umstände der Zweck der Ermittlungen gefährdet erscheint (insbesonders weil Ermittlungen oder Beweisaufnahmen durchzuführen sind, deren Erfolg voraussetzt, dass der Beschuldigte keine Kenntnis von den gegen ihn geführten Ermittlungen hat; zB laufende Telefonüberwachung), darf diese Information unterbleiben.

Spätestens **vor der ersten Vernehmung** bzw bevor Zwang (zB durch Verhängung der U-Haft) gegen eine Person ausgeübt wird (bzw unmittelbar danach), muss der Beschuldigte belehrt werden. Dies ergibt sich aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des § 164 Abs 1 und § 171 Abs 3, die Vernehmung des Beschuldigten betreffend.

Gemäß den strukturellen Veränderungen, die das neue Ermittlungsverfahren mit sich brachte, wurde auch das **Akteneinsichtsrecht** dahingehend novelliert, dass dem Beschuldigten bzw seinem Verteidiger neben dem Recht auf Akteneinsicht bei der StA und bei Gericht erstmalig auch Einsicht in den polizeilichen Akt zu gewähren ist (§ 51). Der Beschuldigte ist über dieses Recht iSd § 50 zu belehren.

Die Akteneinsicht darf jedoch beschränkt werden, sofern durch die Kenntnis von personenbezogenen Daten eines Zeugen dieser einer Gefahr ausgesetzt wäre, und darüber hinaus, wenn (vor Beendigung des Ermittlungsverfahrens) „besondere Umstände“ befürchten lassen, dass durch die Kenntnisnahme von bestimmten Aktenstücken der Ermittlungszweck gefährdet wäre. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Akteneinsicht liegt bei der jeweiligen Behörde selbst (§ 53). Dem verhafteten Beschuldigten darf ab Verhängung der U-Haft die Akteneinsicht hinsichtlich solcher Aktenstücke, die für die Beurteilung des Tatverdachts oder der Haftgründe von Bedeutung sein können, nicht verwehrt werden (§ 51 Abs 2).

Maximilian Hotter / Heidelinde Luef-Kölbl / Richard Soyer

---

Das Strafprozessreformgesetz baut die **Mitwirkungsrechte des Beschuldigten im Bereich der Stoffsammlung** auch auf das kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren aus und knüpft dabei im Wesentlichen an das bestehende **Beweisantragsrecht** des Beschuldigten während der HV an. Die inhaltlichen Anforderungen eines Beweisantrages ergaben sich aus der Rsp und wurden nunmehr positivrechtlich formuliert.

Der Beschuldigte hat das Recht, einen (oder mehrere) **Verteidiger zu bestellen** und ist bei der Wahl seines Verteidigers frei (§ 58 Abs 1). Der Verteidiger ist berechtigt, die dem Beschuldigten zustehenden Verfahrensrechte auszuüben, wobei es dem Beschuldigten unbenommen ist – mit vorrangiger Geltungswirkung – auch selbst Erklärungen abzugeben. Einzig für den Fall, dass der Beschuldigte ohne Beisein seines Verteidigers einen Rechtsmittelverzicht gegen das Urteil abgibt, gilt dieser nicht und die Erklärung des Verzichts bleibt wirkungslos (§ 57 Abs 2).

Wenn der Beschuldigte außerstande ist, ohne Beeinträchtigung seines Unterhalts oder jenes seiner Familie die Kosten der Verteidigung selbst zu tragen, hat er in bestimmten Verfahrenslagen oder unter bestimmten Verhältnissen (zB in Fällen der notwendigen Verteidigung gem § 61 Abs 1, im Rechtsmittelverfahren oder bei schwieriger Sach- oder Rechtslage) **Anspruch auf Verfahrenshilfe** (§ 61 Abs 2).

§ 58 iVm § 164 normiert das Recht des Beschuldigten, unabhängig davon, ob er festgenommen ist, auf jederzeitige **Kontaktaufnahme mit einem Rechtsbeistand** seiner Wahl und dessen Anwesenheit während der Vernehmung. Darüber ist der Beschuldigte vor Beginn seiner Vernehmung zu belehren.

Dem Beschuldigten ist zu gewähren, sich mit seinem Verteidiger vor seiner Vernehmung **zu besprechen**, es ist ihm jedoch nicht gestattet, sich mit ihm über die Beantwortung einzelner Fragen während der Vernehmung zu beraten. Dem Verteidiger kommt während der Vernehmung kein Fragerecht zu, ebenso wenig kann er Einfluss auf die Protokollierung des Vernehmungsinhaltes nehmen. Bei Zuwiderhandeln kann der Verteidiger von der Vernehmung ausgeschlossen werden (§ 164 Abs 2 iVm § 94). Erst nach Beendigung der Vernehmung darf der Verteidiger dem Beschuldigten **ergänzende Fragen** stellen. Von einer Beziehung des Verteidigers zur Vernehmung kann abgesehen werden, wenn dies „erforderlich erscheint, um eine Gefahr für die Ermittlungen oder eine Beeinträchtigung von Beweismitteln abzuwenden“ (§ 164 Abs 2).

Die **Kontaktaufnahme des festgenommenen Beschuldigten mit seinem Verteidiger** wird in § 59 besonders geregelt. Er hat das Recht, ihn zu bevollmächtigen und sich vor seiner Vernehmung mit ihm zu besprechen. Gem § 59 Abs 1 kann die Kriminalpolizei diesen **Kontakt** (ohne Rücksicht auf die Art und Schwere der Tat bzw auf Haftgründe), „soweit dies erforderlich scheint“, **überwachen** und auf eine allgemeine Rechtsauskunft beschränken, „um eine Beeinträchtigung von Ermittlungen oder von Beweismitteln abzuwenden“. Nach Einlieferung in die Justizanstalt kann sich der Beschuldigte grundsätzlich ohne Überwachung mit seinem Verteidiger besprechen. Ausnahmsweise ist die Überwachung des Kontakts mit dem Verteidiger bei Haft wegen Verabredungs- oder Verdunkelungsgefahr zulässig, wenn „auf Grund besonderer, schwer wiegender



## 2. Abschnitt: Literaturbericht

Umstände zu befürchten ist, dass diese Besprechung zu einer Beeinträchtigung von Beweismitteln führen könnte“ (§ 59 Abs 2). Dies gilt zeitlich bis zur Einbringung der Anklageschrift bzw längstens für die Dauer von zwei Monaten.

Dem Beschuldigten steht – wie schon mehrfach angeführt – gegen die Verletzung prozessualer Rechte durch Kriminalpolizei oder StA während des Ermittlungsverfahrens der **Einspruch** als Rechtsbehelf zur Verfügung. Anlass kann jede behauptete Verletzung subjektiver Rechte sein, indem die Ausübung eines gesetzlich zuerkannten Rechtes (zB Recht auf Akteneinsicht, Beweisantragsrecht usw) verweigert oder eine Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme (zB kriminalpolizeiliche Festnahme, Wohnungsdurchsuchung usw) gesetzwidrig angeordnet oder durchgeführt wurde (§ 106). Die Entscheidung über den erhobenen Einspruch obliegt letztendlich dem Gericht, es sei denn, die StA entspricht von sich aus dem Einspruch.

§ 87 gewährt dem Beschuldigten und der StA ein umfassendes Beschwerderecht gegen gerichtliche Beschlüsse.

Nach § 108 hat der Beschuldigte das Recht, einen **Antrag auf Einstellung** des Ermittlungsverfahrens bei Gericht zu stellen, wenn dies der StA rechtsirrig (es liegt keine gerichtlich strafbare Tat vor oder es stehen rechtliche Gründe der weiteren Verfolgung des Beschuldigten entgegen) nicht von sich aus tut (§ 108 Abs 1 Z 1) oder (frühestens nach drei bzw bei Verbrechen nach sechs Monaten – gerechnet ab Verfahrensbeginn) das Ermittlungsverfahren dem Gebot der Beschleunigung (§ 9) widerspricht (§ 108 Abs 1 Z 2). Damit kann sich der Beschuldigte gegen die ungerechtfertigte Fortdauer der Ermittlungen aktiv zur Wehr setzen.

## 4.2. Kritik

### 4.2.1. Zu weit reichende Einschränkungen

Kritische Stimmen zur Ausweitung des Beschuldigtenbegriffs bzw der Beschuldigtenrechte und -pflichten fanden sich überhaupt keine, im Gegenteil betrafen die geäußerten Einwände vielmehr die letztlich im beschlossenen Gesetzesentwurf weitgefassten Einschränkungen derselben<sup>283</sup>. Diese Kritik ging vor allem aus der Ansicht hervor, dass sich der Gesetzgeber beim **Vorbehalt der Akteneinsicht und der Verteidigerbeziehung** einer **rechtlich zu unbestimmten Begrifflichkeit** bedient habe, sodass der Kriminalpolizei bei der Auslegung dieser Bestimmungen **zu viel Ermessenspielraum** zukomme. Die Verweigerung der Akteneinsicht wäre in allen Fällen erlaubt, in denen Strafverfolgungsbehörden um

283 Vgl *Bertel*, ÖIM-Newsletter 2004/3, 155; *Bertel*, FS-Burgstaller, 241, 248; *Fuchs*, H., 36. Ottenstein, 19; *Fuchs*, H., 6. StrafverteidigerInnenstag, 21; *Kier/Soyer*, AnwBl 2009, 216; *Leitner*, 6. StrafverteidigerInnenstag, 49; *Moos*, FS-Miklau, 351; *Schmoller*, ÖIM-Newsletter 2004/1, 48 f; *Schmoller*, Goldammer's Archiv für Strafrecht 2009/9, 514; *Schroll*, 6. StrafverteidigerInnenstag, 55; *Soyer*, ÖJZ 2005/32, 555 ff; *Soyer*, AnwBl 2007, 25; *Soyer*, 5. Rechtsschutztag, 135; *Venier*, ÖJZ 2009/66, 594.

Maximilian Hotter / Heidelinde Luef-Kölbl / Richard Soyer

die Ermittlungen fürchten und nicht nur in bestimmten Fällen<sup>284</sup>, worin ein Widerspruch zu Art 5 Abs 4 und Art 6 Abs 3 lit c EMRK erblickt wurde<sup>285</sup>. Weiters widerspreche die gesetzliche Einschränkung des Rechts auf Verteidigerbeziehung auf eine „allgemeine Rechtsauskunft“ Art 6 Abs 3 lit c EMRK sowie dem verfassungsrechtlichen Sachlichkeitsgebot<sup>286</sup>. Kritisiert wurde zudem, dass die Zulässigkeit von Beschuldigtenrechten von unbestimmten Rechtsbegriffen wie „erforderlich erscheint“ oder „eine Gefahr abwenden“ abhängen<sup>287</sup>. Die derzeitige Gesetzesbestimmung erlaube einen nahezu unbegrenzten Verteidigerausschluss, da aus der Sicht der Polizei jede Anwesenheit eines Verteidigers die Ermittlungen gefährde<sup>288</sup>. Der Gesetzgeber solle daher genauer festlegen, „welche Beeinträchtigungen der Ermittlungen hinzunehmen sind, um die Subjektstellung des Betroffenen zu wahren.“<sup>289</sup> Ist Rechtssicherheit wäre es sinnvoll, die Zweckmäßigkeitsvorbehalte der staatsanwaltschaftlichen Verfügung zu unterstellen<sup>290</sup>. Für die Beschränkung der Akteneinsicht wurde daher eine gerichtliche Bewilligung gefordert<sup>291</sup>. Zu Bedenken wurde aber gegeben, dass von der Akteneinsicht ohnehin immer nur umfasst sein kann, was von der Kriminalpolizei tatsächlich zum Akt gelegt werde, sodass Akteneinsicht schon dadurch verhindert werden könnte, dass verfahrensrelevante Informationen gar nicht aktenkundig gemacht würden<sup>292</sup>.

Weiters wurde gefordert, dass eine **Rechtsbelehrung** ausnahmslos sichergestellt und die Kommunikation mit dem Verteidiger auch ohne Überwachung möglich sein müsse<sup>293</sup>, sowie die Möglichkeit der Beiziehung einer Vertrauensperson gewährleistet werden müsse<sup>294</sup>.

So weitreichende **Einschränkungsbefugnisse des Verteidigerkontakts** – hieß es – ließen es nicht zu, von effektiven Verteidigungsrechten im Ermittlungsverfahren zu sprechen<sup>295</sup>. § 164 Abs 2 sei wenig geglückt und als „*unzulängliche gesetzgeberische Kompromisslösung zu bewerten*“, dies sei ua am bloß eingeschränkten Beistandsrecht des Verteidigers sowie an den unbestimmten Gesetzesbegriffen, den Ausschluss des Verteidigers betreffend, und am Fehlen eines ausdrücklichen Beweisverwertungsverbotes erkennbar<sup>296</sup>. Von einer markanten Stärkung der Beschuldigtenrechte könne nur aus optimistischer Verteidigerperspektive gesprochen werden<sup>297</sup>. Die verteidigungsfreundlichen Regelungen des BMJ-Diskussionsentwurfes wären „*leider größtenteils auf der Strecke geblieben*“.

284 Bertel, ÖIM-Newsletter 2004/3, 155.

285 Bertel, ÖIM-Newsletter 2004/3, 155.

286 Bertel, ÖIM-Newsletter 2004/3, 155.

287 Fuchs, H., 36. Ottenstein, 19; Fuchs, H., 6. StrafverteidigerInnenstag, 21.

288 Fuchs, H., 3. Rechtsschutztag, 130.

289 Fuchs, H., 3. Rechtsschutztag, 131.

290 Fuchs, H., 36. Ottenstein, 19; Fuchs, H., 6. StrafverteidigerInnenstag, 22.

291 Wegscheider, 1. StrafverteidigerInnenstag, 65.

292 Achammer, WK-StPO, § 53 Rz 13.

293 Schmoller, Goldtammer's Archiv für Strafrecht 2009/9, 514.

294 Schmoller, Goldtammer's Archiv für Strafrecht 2009/9, 514.

295 Soyer, ÖJZ 2005/32, 561; Soyer, AnwBl 2007, 25; Soyer, 5. Rechtsschutztag, 135.

296 Murschetz, ÖJZ 2010, 655.

297 Achammer, WK-StPO, § 50 Rz 19.

## 2. Abschnitt: Literaturbericht

ben<sup>298</sup>. Die Reform wurde im Hinblick auf die Verteidigungsrechte als „kleinlich, engherzig und international nicht vorzeigbar“ bezeichnet<sup>299</sup>. Die Versagung der Verteidigerunterredung des festgenommenen Beschuldigten vor der Vernehmung sei im Blick auf die Garantien der Fairness, der Unschuldsvermutung und des Verteidigerbeistandes nicht zu billigen<sup>300</sup>. Die Einschränkungsmöglichkeit des Verteidigerkontakts idgF wurde als Verstoß gegen Art 6 EMRK bewertet<sup>301</sup>. Außerdem widerspreche dies den in den §§ 1 – 17 festgeschriebenen Grundsätzen des Strafverfahrens<sup>302</sup>. Die Auslegung der unbestimmten Gesetzesbegriffe des Verteidigerausschlusses könne nicht dem Ermessen der Kriminalpolizei überlassen werden<sup>303</sup>. Dem Verteidiger müsse konsequenterweise ein Beteiligungsrecht eingeräumt werden<sup>304</sup>.

Bedenken wurden auch hinsichtlich der **Rechtsbelehrung** geäußert. Der Zeitpunkt der Belehrung sei nicht klar definiert („so bald wie möglich“), die Belehrung selbst auf „wesentliche Rechte“ beschränkt<sup>305</sup>. Weiters könne die Belehrung des Beschuldigten solange unterbleiben, als der Zweck der Ermittlungen gefährdet sei, was einen großen Ermessensspielraum gewährleiste<sup>306</sup>.

#### 4.2.2. Beweisantrag

Einige Autoren bemängelten, dass der Beweisantrag an **zu strenge Voraussetzungen** gebunden sei. Zwar wurde grundsätzlich begrüßt, dass dem Beschuldigten nun ein gesetzliches Beweisantragsrecht eingeräumt wurde, jedoch sei dieses einerseits von zu weitreichenden Formalitäten abhängig, andererseits werde der Kriminalpolizei bei der Würdigung von Beweisanträgen zu viel Ermessen eingeräumt<sup>307</sup>. Man gab zu bedenken, dass die Polizei aus rechtsstaatlicher Sicht eigentlich dazu gezwungen wäre, jedem Hinweis des Beschuldigten nachzugehen<sup>308</sup>. Die Strafverfolgungsbehörden wurden dazu aufgefordert, an die Begründungspflicht des Beweisantrags „keine überzogenen Forderungen“ zu stellen<sup>309</sup>. Eine gegenteilige Ansicht hielt die Begründungspflicht für „sinnvoll und sachgerecht“, da der Beschuldigte das Ermittlungsverfahren andernfalls verschleppen könnte<sup>310</sup>.

298 *Soyer/Kier*, AnwBl 2008, 106.

299 *Moos*, FS-Miklau, 351.

300 *Moos*, FS-Miklau, 346.

301 *Venier*, FS-Miklau, 615.

302 *Venier*, FS-Miklau, 615.

303 *Venier*, 34. Ottenstein, 69 f.

304 *Achammer*, WK-StPO, § 50 Rz 20; *Murschetz*, ÖJZ 2010, 653.

305 *Achammer*, WK-StPO, § 50 Rz 20.

306 *Achammer*, WK-StPO, § 50 Rz 20.

307 Vgl *Aistleitner*, 2. StrafverteidigerInnenntag, 72; *Bertel*, ÖIM-Newsletter 2004/3, 155; *Bertel*, FS-Burgstaller, 241; *Fuchs*, H., 36. Ottenstein, 19; *Gräf*, 6. StrafverteidigerInnenntag, 90; *Schmoller*, Goldammer's Archiv für Strafrecht 2009/9, 521; *Soyer*, 5. Rechtsschutztag, 133.

308 *Fuchs*, H., 36. Ottenstein, 18.

309 *Schmoller*, Goldammer's Archiv für Strafrecht 2009/9, 521.

310 *Hinterhofer*, ÖJZ 2007/76, 894.

Maximilian Hotter / Heidelinde Luef-Kölbl / Richard Soyer

#### 4.2.3. Zu enger Beschuldigtenbegriff

Schließlich gab es Vorschläge, den Beschuldigtenbegriff noch weiter zu fassen. Ein faires Verfahren verlange, dass die Beschuldigtenrechte nicht erst einer konkret verdächtigen Person zur Verfügung stehen, sondern bereits dann, wenn es einen „bloßen oder einfachen Verdacht“ gibt<sup>311</sup>. Außerdem wurden einige begriffliche Verbesserungen der gesetzlichen Bestimmungen zu Gunsten des Beschuldigten für sinnvoll erachtet. So solle es in § 48 Abs 1 Z 1 statt „Beschuldigter“ „Verdächtiger“ heißen, da es sich nicht um eine persönliche Eigenschaft handle, sondern um eine bloße Zuschreibung<sup>312</sup>. Dementsprechend solle vom Gesetz auch jener als Verdächtiger bezeichnet werden, welcher konkret verdächtigt wird, eine strafbare Handlung begangen zu haben, und nicht nur, wer (nach objektiven Kriterien) verdächtig sei<sup>313</sup>.

#### 4.2.4. Verteidigerkostenersatz

Ein weiterer Kritikpunkt betraf den Verteidigerkostenersatz. Teils wurde eine **Umstellung des Verfahrenshilfesystems** dahingehend gefordert, dass auch für Verfahrenshilfeverteidiger eine Tarifentlohnung bzw **Direktentlohnung** eingeführt wird<sup>314</sup>. Die neue Rechtslage verlange nämlich zunehmend, dass sich der Beschuldigte und sein Verteidiger im Prozess aktiv einbringen<sup>315</sup>. Die Direktentlohnung würde die Motivation der Verfahrenshilfeverteidiger fördern, daneben müssten aber auch verpflichtende Fortbildungen eingeführt werden, um die Qualität der Strafverteidigung in Verfahrenshilfesachen zu erhöhen<sup>316</sup>. Zudem würde ein Wahlrecht des Beschuldigten hinsichtlich seines Verfahrenshilfeverteidigers den Wettbewerb antreiben, was wiederum eine Maßnahme zur Qualitätssicherung darstellen könnte<sup>317</sup>.

In diesem Zusammenhang wurde auf die **unsachgemäße Besserstellung der Opfer** hingewiesen, deren Anwälte im Rahmen der juristischen Prozessbegleitung sehr wohl ein Honorar beziehen<sup>318</sup>. Kritisiert wurde außerdem, dass das Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson nach der neuen Rechtslage nicht mehr vorgesehen ist, da dem Beschuldigten damit die Möglichkeit genommen wurde, sich eines kostenlosen seelischen Beistandes und Kontrolleurs zu bedienen<sup>319</sup>.

#### 4.3. Zustimmung

Was die **neue Stellung des Beschuldigten bzw des Verteidigers** im Ermittlungsverfahren betrifft, herrschte in der Literatur – abgesehen von

311 *Vogl*, 6. StrafverteidigerInnenstag, 65.

312 *Wegscheider*, 1. StrafverteidigerInnenstag, 65.

313 *Wegscheider*, 1. StrafverteidigerInnenstag, 65.

314 *Fuchs*, H., 6. StrafverteidigerInnenstag, 33; *Kier*, 17. Juristentag, 99, 104.

315 *Fuchs*, H., 6. StrafverteidigerInnenstag, 32.

316 *Kier*, 17. Juristentag, 104.

317 *Kier*, 17. Juristentag, 105.

318 *Venier*, ÖJZ 2009/66, 598.

319 *Moos*, FS-Miklau, 344.

den erwähnten Kritikpunkten – weitestgehende Einigkeit darüber, dass diese grundsätzlich zu befürworten sei. Insbesondere die durch die Einführung des „materiellen Beschuldigtenbegriffs“ erfolgte Ausweitung der Beschuldigtenrechte auf das früheste Verfahrensstadium wurde positiv bewertet.

Man sah in der Reform eine Verbesserung für den Beschuldigten sowie den Verteidiger, die sich vor allem aus der **Ausformulierung der Beschuldigten- und Verteidigerrechte**, aber auch durch deren **inhaltliche Erweiterung** ergebe<sup>320</sup>. Dies betreffe insbes die Akteneinsicht, den Beweis Antrag und die Rechtsmittel<sup>321</sup>. Dieser Auffassung folgten auch einige andere Autoren<sup>322</sup>.

#### 4.4. Quantitativer und qualitativer Kontext

Die **quantitativen Untersuchungen** zeigen, dass die Beschuldigtenrechte – wie von einigen kritischen Autoren vorhergesagt – in der Strafrechtspraxis noch nicht in gewünschtem Ausmaß zur Geltung kommen. Auffallend ist, dass vor allem **vertretene Beschuldigte** von ihren Rechten Gebrauch machen, wobei die Zahl der anwaltlich vertretenen Beschuldigten im Ermittlungsverfahren relativ gering ist (1. Abschnitt 5.2.2.). Auf der anderen Seite war in einem Großteil der untersuchten Fälle eine **Rechtsbelehrung** des Beschuldigten im Akt dokumentiert, sodass davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte im Regelfall über seine Rechte informiert wurde (1. Abschnitt 5.2.1.). Unabhängig davon stellt sich die Frage, inwiefern er die Rechtsbelehrung verstanden hat. Dieser in der Literatur wenig beachtete Umstand wird jedoch in der Praxis von vielen an einem Verfahren beteiligten Akteuren angezweifelt. Von der Anwaltschaft wird im Ergebnis der **qualitativen Befragungen** die **Qualität der Rechtsbelehrung** einhellig als unzureichend empfunden (3. Abschnitt 5.2.3.). Von Interesse ist auch, dass die Richter das Thema Beschuldigtenrechte insgesamt unter dem Schlagwort Rechtsbelehrung bilanzieren und dabei ebenso zum Ergebnis kommen, dass diese in den meisten Fällen offensichtlich nicht verstanden werde (3. Abschnitt 4.4.). Differenzierter sehen es die StA, die sich in ihren Angaben darauf zurückziehen, dass sie nicht genau wissen, wie die Beschuldigtenbelehrung durch die Kriminalpolizei durchgeführt wird, sich jedoch die Rechtmäßigkeit für fast alle Interviewten aus der Tatsache ergibt, dass sich das unterschriebene Formular über die Rechtsbelehrung im Akt befindet (3. Abschnitt 3.2.2.). Die Kriminalbeamten sind sich darüber einig, dass die Belehrung des Beschuldigten mühselig und frustrierend sein kann, zeitkonsumierend ist und auch letztlich ein Rest von Unsicherheit bleibt, ob die Belehrten den Inhalt der Belehrung im vollen Umfang verstanden haben. (3. Abschnitt 2.4.2. ff). Zusammenfassend betrachtet lassen die Ergebnisse der qualitativen Befragungen die gängigen Praktiken der Rechtsbelehrung in einem sehr kritischen Licht erscheinen.

320 Gräf, 6. StrafverteidigerInnenentag, 88.

321 Gräf, 6. StrafverteidigerInnenentag, 88.

322 Kier/Soyer, AnwBl 2009, 213, 215 f; Moos, FS-Miklau, 331.

Maximilian Hotter / Heidelinde Luef-Kölbl / Richard Soyer

---

Was die Häufigkeit der **Verteidigerbeziehung** zu Vernehmungen anbelangt, so zeigt sich in der **quantitativen Analyse**, dass diese zT von Faktoren wie dem betreffenden Delikt oder dem sozialem Status und der Nationalität des Beschuldigten abzuhängen scheinen (1. Abschnitt 5.2.2.1.2., 5.2.2.1.3.). Ausländer sind nach Berücksichtigung der U-Haftquote verhältnismäßig seltener durch einen Rechtsbeistand vertreten und werden auch seltener über ihre Rechte belehrt (1. Abschnitt 5.2.2.1.3.). Insgesamt waren Verteidigerbeziehungen zu Beschuldigtenvernehmungen im Akt nur sehr selten dokumentiert (1. Abschnitt 5.2.2.2.). Die Auswertung der Experteninterviews (**qualitative Analyse**) unterstützen die Ergebnisse der Aktenanalyse: Die Deliktskategorie und der soziale Status spielen bei den Überlegungen des Beschuldigten, einen Verteidiger beizuziehen oder nicht, eine entscheidende Rolle; wobei in erster Linie die Kostenfrage ausschlaggebend ist (3. Abschnitt 2.4.3. ff; 3.2.6. f).

Aktenkundige **Behleungen über den anwaltlichen Notdienst** gab es im Rahmen der **quantitativen Analyse** nahezu keine (1. Abschnitt 5.2.2.3.). In knapp mehr als der Hälfte aller Fälle wurde der Beschuldigte über die Möglichkeit informiert, um Verfahrenshilfe anzusuchen (1. Abschnitt 5.2.2.4.). Nur in drei Prozent aller untersuchten Fälle wurde ein Verfahrenshilfeverteidiger in Anspruch genommen (1. Abschnitt 5.2.2.4.), dies fast ausschließlich nach einer erfolgten Festnahme (1. Abschnitt 5.2.2.4.). Die geringe Inanspruchnahme des anwaltlichen Notdienstes wird von den befragten Kriminalpolizisten im Rahmen der **qualitativen Analyse** bestätigt. Warum von den Beschuldigten davon so wenig Gebrauch gemacht wird, geht aus den Interviews jedoch nicht überzeugend hervor. Ein wesentlicher Grund wird wiederum in der Geldfrage vermutet, da ja nur das erste Telefonat (samt allfälliger kurzer telefonischer Beratung) kostenlos sei (3. Abschnitt 2.4.4.). Rechtsanwälte vermuten, dass die Polizei die entsprechende Information an die Beschuldigten vielfach nur zurückhaltend weitergibt (3. Abschnitt 5.2.3.).

Einen Ausnahmefall stellt auch die **Akteneinsicht** des Beschuldigten bzw seines Verteidigers dar (1. Abschnitt 5.2.3.). Allerdings konnten im Rahmen der **quantitativen Analyse** so gut wie nie Einschränkungen bei der Akteneinsicht festgestellt werden (1. Abschnitt 5.2.3.5.). Auffallend ist, dass ein Antrag auf Akteneinsicht nahezu ausschließlich von vertretenen Beschuldigten gestellt wurde (1. Abschnitt 5.2.3.2.). Diesen Befund ergeben auch die **qualitativen Materialien**. Das Spektrum der bei einer Einsicht der Akten bei der Kriminalpolizei gemachten Erfahrungen, welches von „großen Schwierigkeiten“ bis hin zu „problemlosen Aktenzugang“ reicht, gibt jedoch ein differenziertes Bild ab (3. Abschnitt 2.4.5.; 5.2. ff). Die in der Literatur kritisierten „zu weit reichenden Einschränkungsmöglichkeiten“ bei der Akteneinsicht scheinen in der Praxis keine bedeutende Rolle zu spielen.

**Erkundigungen** gab es in rund einem Fünftel der untersuchten Fälle (1. Abschnitt 5.3.), wobei sich ein beträchtlicher Teil davon auf Personen bezog, die im weiteren Verfahren als Beschuldigte geführt wurden (1. Abschnitt 5.3.2.). Ein guter Teil dieser Personen wurde in weiterer Folge im Ermittlungsverfahren nicht mehr in der Rolle des Beschuldigten vernommen (1. Abschnitt 5.3.2.).

230

Des Weiteren zeigte sich, dass seitens des Beschuldigten bzw seines Verteidigers im Ermittlungsverfahren kaum förmliche Beweisanträge gestellt wurden (1. Abschnitt 5.2.4.) (3. Abschnitt 2.4.5.; 3.2.1.), obwohl diese eine sehr hohe Erfolgsquote aufweisen (1. Abschnitt 5.2.4.). Nach Angaben der Rechtsanwälte sind dafür psychologische und prozesstaktische Momente ausschlaggebend (3. Abschnitt 5.3.4.).

## 5. Opferrechte

### 5.1. Grundzüge der neuen Rechtslage

Die Rechtsstellung des Opfers (§ 65 Z 1) wurde durch die neue StPO wesentlich gestärkt (vgl § 66 Abs 1). Dies geschah va durch entsprechende Antrags- und Informationsrechte (§ 70 Abs 1) sowie durch das Recht, einen Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens zu stellen (§ 195).

Opfer müssen ihre Rechte nicht selbst wahrnehmen, sondern können sich vertreten lassen. Solche **Vertreter** stehen nach § 73 Opfern beratend und unterstützend zur Seite. Sie üben die Verfahrensrechte aus, die den Vertretenen zustehen. Als Vertreter kommen sowohl Rechtsanwälte in Betracht als auch eine nach § 25 Abs 3 SPG anerkannte Opferschutz Einrichtung oder eine sonst geeignete Person.

Darüber hinaus gibt es die (juristische und/oder psychosoziale) **Prozessbegleitung**. Diese steht nach § 66 Abs 2 nicht allen Opfern offen, sondern nur den intensiv betroffenen Opfern nach § 65 Z 1 lit a und b, also solchen, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten (lit a) bzw bestimmten nahen Angehörigen von durch die Straftat getöteten Personen sowie entfernten Angehörigen, die Zeugen der Straftat mit Todesfolge gewesen sind (lit b). **Juristische Prozessbegleitung** umfasst die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt (§ 66 Abs 2). **Psychosoziale Prozessbegleitung** umfasst nach § 66 Abs 2 die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen, sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren. Die psychosoziale Prozessbegleitung erfolgt durch Institutionen, die vom BMJ entsprechend ihrer Eignung und Bewährung zur Erfüllung dieser Aufgabe beauftragt worden sind (vgl § 66 Abs 2 aE). Ein Rechtsanspruch auf Prozessbegleitung besteht nicht.

Eines der zentralen Opferrechte ist das Recht auf **Akteneinsicht** (§ 68). Es steht Opfern zu, soweit ihre Interessen betroffen sind, selbst wenn sie nicht als Privatbeteiligte (vgl § 65 Z 2) einen Ersatz für den erlittenen Schaden oder die erlittene Beeinträchtigung begehren (vgl § 68 Abs 2). Die Akteneinsicht darf verweigert oder beschränkt werden, soweit durch sie der Zweck der Ermittlungen oder eine unbeeinflusste Aussage als Zeuge gefährdet wäre (§ 68 Abs 1 Satz 2).

§ 195 räumt dem Opfer die Möglichkeit ein, einen **Antrag auf Fortführung** eines nach §§ 190 ff eingestellten Ermittlungsverfahrens an das Gericht zu stellen. Die Möglichkeit für das Opfer, die Fortführung eines

Maximilian Hotter / Heidelinde Luef-Kölbl / Richard Soyer

---

nach §§ 190 ff eingestellten Ermittlungsverfahrens zu beantragen, war im Untersuchungszeitraum anders geregelt als im gegenwärtigen Recht. Unverändert war jedoch, dass dieser Antrag bei der StA einzubringen ist (§ 195 Abs 2). Erachtet die StA den Antrag für berechtigt, hat sie das Ermittlungsverfahren von sich aus fortzuführen. Andernfalls hat sie ihn mit dem Akt und einer Stellungnahme dem Gericht zu übermitteln (§ 195 Abs 3). Durch die Fortführungsmöglichkeit seitens der StA kann also bei einer Analyse der Fortführungsentscheidungen durch das Gericht nicht unbedingt auf die Bedeutung der Fortführungsanträge für die Praxis geschlossen werden.

Das Gericht entscheidet über diesen Antrag in nichtöffentlicher Sitzung, wobei es zuvor dem Beschuldigten und dem Antragsteller Gelegenheit zur Äußerung zur Stellungnahme der StA binnen angemessener Frist einzuräumen hat (§ 196 Abs 1). Mit dem Antrag auf Verfahrensführung ist keinerlei Kostenrisiko verknüpft. Im Untersuchungszeitraum war der Antrag auch nicht zu begründen (§ 195 aF), während nun die Gründe einzeln und bestimmt zu bezeichnen sind, aus denen die Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes oder die erheblichen Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen abzuleiten sind, die der Entscheidung über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens zu Grunde gelegt wurden (§ 195 Abs 2 aE).

## 5.2. Kritik

Die Ausweitung der Opferrechte hatte **positive und negative Reaktionen** hervorgerufen. Die einen hielten die Aufwertung der Opferrolle im Strafprozess für einen notwendigen Schritt in die richtige Richtung<sup>323</sup>, andere sahen darin eine über das Ziel hinauschießende Neuerung<sup>324</sup>. Darüber hinaus gab es jedoch Stimmen, welche die Berücksichtigung der strafprozessualen Opferinteressen selbst nach der Reform aus unterschiedlichen Gründen als zu eng gefasst empfanden<sup>325</sup>.

Die **Hauptkritik** an den neuen Opferrechten betraf einerseits den nach Ansicht mancher Autoren **zu weit bzw zu eng gefassten „Opferbegriff“** selbst, andererseits die neue Möglichkeit der **Verfahrensführung** auf Antrag des Opfers bei Gericht und weiters die im Vergleich zum Beschuldigten manchen unverhältnismäßig erscheinende Einrichtung der **kostenlosen** „juristischen und psychosozialen **Prozessbegleitung**“ für Verbrechensopfer. Es wurde als notwendig erachtet, den Opferbegriff zur Sicherung der Effizienz im Ermittlungsverfahren „im Wege der teleologischen Reduktion zu konturieren“<sup>326</sup>. Ansonsten könnten die Informations- und

---

323 Vgl *Hilf/Anzenberger*, ÖJZ 2008/94, 886; *Jesionek*, FS-Burgstaller, 256; *Miklau*, FS-Burgstaller, 298.

324 Vgl *Fuchs*, H., 6. StrafverteidigerInnentag, 31; *Herrhofer*, JSt 2009, 42; *Luef-Kölbl et al*, JSt 2009, 14.

325 *Horak*, *ecolex* 2008, 211; *Jesionek*, FS-Burgstaller, 260 ff; *Plaz*, JSt 2/2006, 39 ff; *Venier*, ÖJZ 2009/66, 597.

326 *Hilf/Anzenberger*, ÖJZ 2008/94, 893.



## 2. Abschnitt: Literaturbericht

Ladungspflichten in der Praxis nicht umgesetzt werden<sup>327</sup>. Manche hielten den Opferbegriff für „viel zu weit gefasst“<sup>328</sup>. Andere empfanden die Berücksichtigung der Opferinteressen insgesamt als ausgewogen, weitergehende Rechte wären im Hinblick auf die damit einhergehenden Einschränkungen der Beschuldigtenrechte jedoch nicht zu begrüßen<sup>329</sup>.

Im Bereich der **Schadenswiedergutmachung** wurden die Opferrechte als verbesserungswürdig eingestuft<sup>330</sup>. Wünschenswert sei beispielsweise, dass über die Ansprüche des Opfers regelmäßig im Strafverfahren mitentschieden würde<sup>331</sup>. Eine Verbesserung der Opferstellung sah man in der nun vorgesehenen Verständigung über diversionelle Erledigungen<sup>332</sup>.

Kritik gab es außerdem an der **Schlechterstellung von Opfern in ihrer Rolle als Privatankläger**. Es wurde darauf hingewiesen, dass dem Privatankläger im neuen Strafverfahren das Recht genommen wurde, selbst Ermittlungen anzustellen<sup>333</sup>. Man bemängelte, dass die Interessen von Opfern sexueller Gewalt auch im reformierten Gesetz nicht entsprechend berücksichtigt wären<sup>334</sup>.

### 5.2.1. Fortführungsantrag

Befürchtungen gab es auch betreffend einer möglichen **Überlastung der OLG** (was sich letztendlich auch bewahrheitete), als der im Untersuchungszeitraum noch zuständigen Rechtsmittelinstanz bei Fortführungsanträgen<sup>335</sup>. Die Mitwirkungsrechte des Opfers würden zu weit gehen<sup>336</sup>, insbes der Fortführungsantrag, der als eine „Krücke für [den] fehlenden Mut des Gesetzgebers zur Abschaffung des Weisungsrechts“ bezeichnet wurde<sup>337</sup>. Empirische Untersuchungen kehrten teilweise Skepsis der Praktiker hinsichtlich des mit den erweiterten Opferrechten einhergehenden höheren Kostenaufwands hervor<sup>338</sup>. Die im Untersuchungszeitraum zuständigen OLG wären aufgrund der Masse an Fortführungsanträgen überfordert<sup>339</sup>. Aufgrund des weiten Opferbegriffs stehe der Antrag nämlich auch solchen Betroffenen zu, die nur „ein sehr bescheidenes rechtliches Interesse“ hätten<sup>340</sup>.

Darüber hinaus gab es auf Seiten einiger Autoren **Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Fortführungsantrags** als „Anklageerzwingungsinstrument“, da diese dem OLG indirekt ermögliche, die StA zur Fortführung

327 *Hilf/Anzenberger*, ÖJZ 2008/94, 893.

328 *Venier*, ÖJZ 2009/66, 597.

329 *Kier*, WK-StPO, § 10 Rz 14; *Schmoller*, ÖIM-Newsletter 2004/1, 49.

330 *Jesionek*, FS-Burgstaller, 261.

331 *Jesionek*, FS-Burgstaller, 261.

332 *Birklbauer*, JSt 4/2004, 113.

333 *Venier*, ÖJZ 2009/66, 597; *Horak*, *ecolex* 2008, 211.

334 *Plaz*, JSt 2/2006, 40 f.

335 *Fuchs*, H., 6. StrafverteidigerInnentag, 31.

336 *Herrhofer*, JSt 2009, 42.

337 *Herrhofer*, JSt 2009, 42.

338 *Luef-Kölbl et al*, JSt 2009, 15.

339 *Venier*, *Juridikum* 2008, 139.

340 *Venier*, ÖJZ 2007/78, 10.

Maximilian Hotter / Heidelinde Luef-Kölbl / Richard Soyer

der Strafverfolgung zu zwingen. Man sah darin einen Verstoß gegen das Anklageprinzip<sup>341</sup> sowie Spannungen mit dem Objektivitätsgebot<sup>342</sup>. Man gab zu bedenken, dass dem Opfer damit mehr Möglichkeiten zur Strafverfolgung zustünden als der StA<sup>343</sup>. Kritisiert wurde, dass die Voraussetzungen für die Einbringung eines Fortführungsantrages zu niedrig wären. So wäre etwa die Frist zur Einbringung des Antrages zu lange, außerdem könne ein Fortführungsantrag auf bloßen Behauptungen beruhen<sup>344</sup>.

### 5.2.2. Juristische und Psychosoziale Prozessbegleitung

Die Einführung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung wurde **größtenteils positiv** aufgenommen<sup>345</sup>. Als Ungleichgewichtung des Gesetzgebers wurde allerdings empfunden, dass die Kosten für die Prozessbegleitung im Unterschied zu jenen der Privatbeteiligtenvertreter unabhängig von der wirtschaftlichen Situation des Betroffenen ersetzt werden<sup>346</sup>. Darüber hinaus sei die Unterscheidung zwischen psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung nicht klar genug vorgenommen worden<sup>347</sup>. Kritisiert wurde auch, dass die kostenlose Prozessbegleitung einem **zu großen Opferkreis** zukäme, da das Kriterium der „persönlichen Betroffenheit“ in der Praxis sehr großzügig ausgelegt werde<sup>348</sup>. Die Leistung solle denjenigen Opfern zukommen, die sie tatsächlich brauchen<sup>349</sup>. Prozessbegleitung wäre insbes indiziert, wo diese aufgrund des Deliktstypus (zB bei Sexualdelikten), der persönlichen Eigenschaften des Opfers (zB Alter) notwendig ist bzw bei Opfern, denen eine sekundäre Viktimisierung (soziale Ausgrenzung) drohe<sup>350</sup>.

### 5.3. Zustimmung

Die neuen Opferrechte bzw die Anerkennung von Opfern als Verfahrensbeteiligte erfreute sich **großen Zuspruchs**. Die wesentlichen Kritikpunkte hinsichtlich einzelner Opferrechte wurden bereits angeführt, im Übrigen ist (mangels gegenteiliger Äußerungen) davon auszugehen, dass die Literatur geschlossen hinter der Opferbeteiligung am Strafverfahren steht, sodass einzelne zustimmende Argumente hier nicht angeführt werden müssen.

341 *Fuchs*, H., 6. StrafverteidigerInnenstag, 31.

342 *Venier*, ÖJZ 2007/78, 10.

343 *Lambauer*, FS-Miklau, 253.

344 *Venier*, ÖJZ 2009/66, 598.

345 Vgl *Jesionek*, FS-Burgstaller, 259; *Miklau*, FS-Burgstaller, 299; *Schmoller*, ÖIM-Newsletter 2004/1, 49.

346 *Kier*, WK-StPO, § 66 Rz 10.

347 *Kier*, WK-StPO, § 66 Rz 19.

348 *Nachbaur*, JSt 2/2010, 49.

349 *Nachbaur*, JSt 2/2010, 49.

350 *Nachbaur*, JSt 2/2010, 50 ff.

#### 5.4. Quantitativer und qualitativer Kontext

Aus den **qualitativen Materialien** lässt sich entnehmen, dass ähnlich den Ansichten in der Literatur die Ausweitung der Opferrechte zwar fast einhellig mit grundsätzlicher Zustimmung, jedoch immer auch mit einem „ja aber“ begegnet wird (3. Abschnitt 2.5. ff; 3.3. ff; 5.4.). Als zu weit gehende Opferrechte werden allen voran die Verständigungspflichten (3. Abschnitt 3.3.1.) und der kostenlose Fortführungsantrag kritisiert (3. Abschnitt 3.3.1.; 4.2.7.; 5.4.). Von den Akteursgruppen stehen die Kriminalpolizisten – mit Ausnahmen (3. Abschnitt 2.5.1.2.) – den neuen Opferrechten am positivsten gegenüber (3. Abschnitt 2.5.1.1.).

Im Rahmen der **quantitativen Analyse** konnte festgestellt werden, dass Fortführungsanträge nur in sehr seltenen Fällen im Akt dokumentiert waren (1. Abschnitt 6.6.). Auf der Grundlage der Aktenanalyse konnte eine aussagekräftige Interpretation dieses Rechtsbehelfs, insbes seine Erfolgsquote betreffend, nicht vorgenommen werden. Ein anderes Ergebnis liefern die **qualitativen Materialien**, die – entgegen den quantitativen Ergebnissen – von einer zT häufigen Inanspruchnahme eines Fortführungsantrages von (meist unvertretenen) Opfern berichten (3. Abschnitt 3.3.6.). Dies resultiere ua auch aus der unzureichenden Begründung von Verfahrenseinstellungen durch die StA (3. Abschnitt 3.3.6.; 5.4.).

**Laut Aktenanalyse** wurde **Juristische Prozessbegleitung** lediglich von zwei Prozent der Opfer, psychosoziale Prozessbegleitung überhaupt nur von einem Prozent der Opfer in Anspruch genommen (1. Abschnitt 6.2.). Dies wäre wohl als ein Indiz für die quantitative Bedeutungslosigkeit der Prozessbegleitung zu sehen, wobei dies keine weiteren Schlüsse über die Qualität und die Wichtigkeit dieser Institution zulässt. Aufgrund der Angaben im Rahmen der Experten-Interviews dürfte die Bedeutung mittlerweile zugenommen haben, insbes bei Sexualdelikten sei die Inanspruchnahme der Prozessbegleitung mittlerweile der Regelfall (3. Abschnitt 2.5.2.; 3.3.1.).

**Akteneinsicht** wurde nur von drei Prozent aller Opfer beantragt, wobei diese zu 96 Prozent durch einen Rechtsbeistand erfolgte. Diese Zahlen werden durch die qualitativen Ergebnisse unterstützt, wo von seltener Inanspruchnahme dieses Rechts durch Opfer berichtet wird (3. Abschnitt 2.5.3.). Die quantitativen Ergebnisse weisen außerdem auf einen eindeutigen Zusammenhang zwischen Privatbeteiligung und der Inanspruchnahme von Akteneinsicht hin. In 16 Prozent der Fälle haben Opfer, die sich dem Verfahren als Privatbeteiligte angeschlossen haben, Akteneinsicht beansprucht. Akteneinsicht wurde in allen Fällen gewährt.



**Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots, Wien<sup>351</sup>**

### 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

#### 1. Untersuchungsmethode

Nach dem sozialwissenschaftlich-quantitativen Zugang zur Frage, wie das neue Ermittlungsverfahren in der Praxis angewendet wird und dem daran anschließenden rechtswissenschaftlichen Literaturbericht über das einschlägige juristische Schrifttum, das seit der Gesetzgebung der Strafprozessordnung veröffentlicht wurde, werden im dritten Teil des Forschungsberichts die Ergebnisse der qualitativen Erhebungen dargestellt. Wie diese Ergebnisse zustande gekommen sind und welchen methodischen Überlegungen die Bearbeiter dabei gefolgt sind, soll in aller gebotenen Kürze skizziert werden.

##### 1.1. Die Expertenbefragung

Es wurden im Rahmen der Studie 86 Interviews geführt. Diese Interviews setzen sich aus je drei Befragungen von Kriminalbeamten, Staatsanwälten, Richtern und Rechtsanwälten<sup>352</sup> zusammen, die an den sieben Untersuchungsstandorten face to face durchgeführt und mit Zustimmung der Befragten aufgezeichnet wurden. Da die Interviews im Durchschnitt 45 Minuten dauerten, verfügten wir am Schluss unserer Befragungen über ein Interviewmaterial im Umfang von etwa 64 Stunden. Dieses Material wurde verschriftet und hatte letztlich einen Umfang von mehreren hundert Seiten.

Die Befragungen wurden ausschließlich durch die Mitglieder des Forschungsteams durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Interviews waren die Erhebungen aus den Akten abgeschlossen und teilweise lagen auch bereits erste quantitative Auswertungen vor, so dass die Befragung sich im beträchtlichen Umfang auf Vorwissen über die Erhebungsbereiche stützen konnte.

In der neueren sozialwissenschaftlichen Literatur wird der Befragung von Experten zunehmende Aufmerksamkeit geschenkt. Das hat zum einen forschungsökonomische Gründe, weil vielfach die Erfahrung auf Seiten der Forschenden besteht, durch die Befragung von Experten gut orga-

---

351 Die Interviews wurden in Graz und Leoben von *Heidelinde Luef-Kölbl* und *Maximilian Hotter* geführt, in Linz und Wels von *Alois Birklbauer* und *Barbara Starzer*, in Wien, Korneuburg und Innsbruck von *Wolfgang Stangl*, *Walter Hammerschick* und *Roland Gombots*.

352 Bei den Gerichten führten wir 9 Interviews mit HR-Richtern, 5 mit HV-Richtern und 9 mit Richtern durch, die sowohl als HR- als auch als HV-Richter tätig waren.

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

nisiertes Fachwissen rasch erheben zu können, weil aber auch in den Erfahrungsberichten der Forschenden vergleichsweise problemlose Kontaktaufnahme zu Experten, Kooperationsbereitschaft und auch rasches Verständnis für die Forschungsthemen berichtet wird und zumeist geringe kulturelle Barrieren den Zugang von Forschenden zu den Experten erschweren<sup>353</sup> – Erfahrungen, die wir mit wenigen Ausnahmen auch bei unseren Interviews gemacht haben.

Die Experten, die wir befragt haben, sind „Fachmenschen“, die sich im rechtlich geprägten Milieu zu bewegen gelernt haben, die die spezielle Sprache des Rechts und der Bürokratie verstehen, ihren Platz im rechtlichen Feld kennen, über eine entsprechende Ausbildung und über ein typisches Verhaltensrepertoire verfügen.

Ihr Expertenwissen ist „Sonderwissen“, das sich im Unterschied zu „Alltagswissen“ von Laien durch den Grad der Klarheit des Gewussten, dessen Genauigkeit und durch das Ausmaß der Vertrautheit mit dem Gegenstand des Wissens auszeichnet<sup>354</sup>. Wir versuchten in unseren Befragungen das „technische“ Wissen der Experten im Sinne der „feldinternen Handlungsexpertise“<sup>355</sup> zu erfragen, ihr Wissen also über fachspezifische Anwendungsroutinen von StPO-Bestimmungen, über bürokratische Kompetenzen, Regelabläufe im Rahmen der Rechtsanwendung etc. Weiters interessierte uns ihr „Prozesswissen“, das sich aus Erfahrungen speist, die sie mit anderen Akteuren im Rahmen ihrer Tätigkeit gemacht haben. Fragen an Kriminalbeamte, nach den Erfahrungen im Umgang mit Rechtsanwälten von Beschuldigten, oder nach den Formen der Kommunikation mit Staatsanwälten sind diesem Wissenstypus zuzuordnen. Schließlich waren wir auch an „Deutungswissen“ im Sinne der „feldinternen Reflexionsexpertise“<sup>356</sup> interessiert: Die zu Beginn jedes Interviews gestellte Frage, wie das neue Ermittlungsverfahren generell einzuschätzen sei, ist der beispielhafte Versuch, „Deutungswissen“ zu erheben.

Die unterschiedlichen Wissensbestände der Experten hatten zugleich die Funktion, uns in dem neuen und bisher nicht untersuchten Forschungsfeld zu orientieren und für Problembereiche, auf die im Interview hingewiesen wurde, zu sensibilisieren. Eine weitere Funktion der Interviews bestand in der „Systematisierung“ des Wissens im Forschungsfeld „Ermittlungsverfahren“ durch die Experten selbst, indem sie ihre Sicht der Dinge erläuterten. Unser weiteres Interesse richteten wir auch auf die

---

353 *Bogner/Menz*, Expertenwissen und Forschungspraxis: die modernisierungstheoretische und die methodische Debatte um die Experten. Zur Einführung in ein unübersichtliches Problemfeld, in: *Bogner/Littig/Menz* (Hrsg.), Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung (2005) 29; die Autoren weisen trotz des zunehmenden Interesses am Thema Expertenbefragung auf die weiterhin bestehende Randständigkeit von Experteninterviews im sozialwissenschaftlichen Methodencanon hin.

354 *Schütz*, Wissenschaftliche Interpretation und Alltagsverständnis menschlichen Handelns, in: *ders*, Gesammelte Aufsätze Bd. 1 (1971) 16.

355 *Froschauer/Lueger*, in: *Bogner/Littig/Menz* (Hrsg.), Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung (2005) 228.

356 *Froschauer/Lueger*, in: *Bogner/Littig/Menz* (Hrsg.), Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung (2005) 228.

---

### 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

theoretischen Reflexionen der fachkundigen Akteure, waren doch die mitgeteilten subjektiven Handlungsorientierungen und Entscheidungsmaximen der Befragten entweder Ausgangspunkt oder zumindest Material für unsere eigene Theoriebildung.<sup>357</sup> Schließlich hatte die Befragung auch die Funktion, die quantitativen Befunde weiter zu vertiefen oder auch auf diesem Weg Antworten auf Fragen zu finden, die durch die Methode der quantitativen Aktenanalyse nicht zu beantworten waren.

#### 1.2. Rechtsanwendung als soziale Konstruktion

Wir fragten die Akteure nach ihren Erfahrungen im Umgang mit den neuen Rechtsregeln, nach ihren Beobachtungen, wie die anderen Akteure diese Rechtsregeln anwenden und schließlich betraf eine dritte Gruppe von Fragen Erfahrungen über die Kommunikation mit anderen Akteursgruppen: So fragten wir zB Kriminalbeamte danach, wie sie mit „ihrem“ StA in Fragen der „Rücksprache“ in Fällen zurecht kämen, wenn Rechtsfragen in der jeweiligen Situation unklar seien, was es heißt, mit der StA „zu kooperieren“, in welchen Fallkonstellationen dies den Beamten angebracht erscheint oder aus Sicht der Polizei die StA vor einem Abschlussbericht nicht zu kontaktieren sei.

Umgekehrt fragten wir auch StA nach ihren Erfahrungen mit den Kriminalbeamten: Wie sie die Qualität der Beschuldigtenvernehmungen einschätzen, wann sie Ermittlungsaufträge an die Polizei erteilen, welche Erfahrungen die StA mit derartigen Anordnungen an die Polizei mache, etc.

Diese Beispiele illustrieren, dass Soziologen nach dem Handeln der Akteure fragen, so wie es tatsächlich in deren Wahrnehmung – empirisch – erfolgt. So interessierte uns, in beispielhafter Abgrenzung zum „rechtlichen Blick“ nicht, wie etwa das Recht des Beschuldigten gemäß § 50, umfassend und in einem frühen Verfahrensstadium über seine Rechte belehrt zu werden, im rechtlichen Sinn zu verstehen sei. Beschäftigt man sich als Jurist mit dieser Bestimmung, so sind in weiterer Folge nicht nur die in § 164 f genannten Rechte relevant, sondern auch alle Rechte, die im § 49 aufgezählt sind (das Recht der Akteneinsicht, der Wahl eines Verteidigers, auf die Möglichkeit des Einspruchs usw). Das sind alles Rechtsfragen, die nach rechtlichen Gesichtspunkten (zB im Lichte der nationalen oder auch internationalen Rechtsprechung) zu analysieren sind. Diese normative Sichtweise, die auf das „Sollen“ fokussiert ist, ist vor allem im rechtlichen Teil des Berichts konzentriert und ist typisch für die juristische Arbeitsweise. Im dritten, qualitativen Projektteil geht es dagegen um das „Sein“, also um die empirisch zu entscheidende Frage, wie sehen die Erfahrungen der Interviewten mit dem Recht und seiner Anwendung aus?

In den Interviews mit Kriminalbeamten zeigte sich zB, dass deren rechtliches Handeln hinsichtlich der Rechtsbelehrung von Beschuldigten beträchtliche qualitative Unterschiede aufweist: Ob die Rechtsbelehrung vorgelesen wurde oder nicht, wem sie vorgelesen wurde, ob sie für die Beschuldigten interpretiert wurde, in welchen Situationen und bei welchen

---

<sup>357</sup> Bogner/Menz, „Deutungswissen“ und Interaktion. Zur Methode und Methodik des theoriegenerierenden Experteninterviews, Soziale Welt 52 (2001) 477 ff.

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

Beschuldigten Beamte der Ansicht waren, die Interpretation könne unterbleiben und bei welchen eine Verständnishilfe angebracht sei, ergab in der Zusammenschau der Interviewtexte ein heterogenes Muster im Umgang mit der prima vista eindeutig scheinenden Bestimmung des § 50.

Die bisherigen Überlegungen sind Paraphrasen zu grundlegenden Äußerungen *Max Webers* zu Fragen, was denn der Unterschied zwischen einer rechtlichen und einer soziologischen Betrachtung des Rechts sei: „Die Soziologie“, schreibt *Weber*<sup>358</sup>, „hat es (...), soweit für sie das ‚Recht‘ als Objekt in Betracht kommt, nicht mit der Ermittlung des logisch richtigen ‚objektiven‘ Sinngehaltes von ‚Rechtssätzen‘ zu tun, sondern mit einem Handeln, als dessen Determinanten und Resultanten natürlich unter anderem auch Vorstellungen von Menschen über den ‚Sinn‘ und das ‚Gelten‘ bestimmter Rechtssätze eine bedeutsame Rolle spielen.“ Diesen „Vorstellungen von Menschen“, von denen *Weber* spricht, wird in den Interviews mit den Akteuren Raum gegeben und sie ergeben in der Zusammenschau eine mehr oder weniger differenzierte, aber nie einheitliche Matrix von Rechtsauslegungen und damit von Rechtsanwendungen, deren Mitteilungen durchsetzt sind mit Erfahrungen, Erinnerungen, Selbstbeschreibungen oder Assoziationen, die über das „reine Recht“ hinausweisen. Was *Weber* als „Vorstellungen“ über Recht anspricht, erschöpft sich nicht in „Rechtsvorstellungen“, die auf den „logisch richtigen ‚objektiven‘ Sinngehalt“ ausschließlich gerichtet sind. Das ist nur ein Teil dieser „Rechtsvorstellungen“, in dem es darum geht, sich etwa an Hand von rechtlichen Entscheidungen zu überlegen, welcher Entscheidungspfad nun ‚richtig‘ oder ‚falsch‘, ‚vertretbar‘ oder ‚nicht vertretbar‘ sei. Das ist genuine juristische Arbeit, um die es jedoch in diesem soziologischen Abschnitt gerade nicht geht.

Die „Vorstellungen“, die uns nachfolgend primär interessieren, beziehen sich auf „soziale Vorstellungen“, denen etwa Polizeibeamte (so wie andere Akteure auch!) im Akt der Entscheidung folgen, um zB gemäß § 50 zu handeln (besser gesagt: um handeln zu können) und um eben diese „sozialen Vorstellungen“ im Sinne von gesellschaftlichen Bildern und gesellschaftlichen Regeln geht es, wenn für Soziologen das ‚Recht‘ als Objekt in Betracht kommt.<sup>359</sup>

Zwei Beispiele, die wir den Interviews mit Polizeibeamten entnehmen, mögen dies illustrieren. So antwortete Polizist Nr. 14 im Interview auf die Frage, wem er denn nun die Rechtsbelehrung vorlese: *„Wenn das ein junger Mensch ist, der sich gleich auskennt, den lasse ich das lesen, wenn das eine ältere Dame ist, der lese ich das natürlich vor und erkläre es in einfachen Worten, dass sie es versteht. ...“* P14 teilt im Interview eine soziale Regel mit, der zufolge es eine Gruppe von Menschen gibt, die die Rechtsbelehrung nicht verstehen, wenn sie diese lediglich lesen. Nach Ansicht von P14 sind dies „alte Damen“. Anders sieht er dies bei einem „jungen Menschen“, den lässt er den Text lesen, weil „der sich gleich auskennt“. Es ist an dieser Stelle nicht zu entscheiden, ob diese Differenz aus

358 *Weber*, Über einige Kategorien der verstehenden Soziologie, in: *ders*, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre (1913/1988) 7 440.

359 Freilich im Sinne einer Handlungs- und nicht einer Strukturperspektive, wie hier ergänzend anzumerken ist.



## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

„juristischer Sicht“ angemessen ist oder nicht, ob diese Vorgangsweise von P14 sich mit den rechtlichen Vorstellungen seiner Vorgesetzten oder mit denen der StA decken. Unter soziologischen Gesichtspunkten interessiert ausschließlich zunächst die Erhebung dieser sozialen Regel und in weiterer Folge deren Interpretation.

Das zweite Beispiel für die Existenz sozialer Regeln im Umgang mit § 50 entnehmen wir dem Interview mit Polizist P1. Er greift auf ein anderes Regelset als sein Kollege P14 zurück. Wer deutsch spricht, so P1, bekommt die Rechte vorgelesen und erklärt. Ansonsten läuft alles über den Dolmetscher, dem die Bestimmungen erklärt werden, der sie dann seinerseits wieder dem Beschuldigten erklärt. Allerdings befallen P1 Zweifel ob der Funktion der Rechtsbelehrung: *„Es werden schon die Punkte abgehakt, ob er (der Beschuldigte, Anm.) es jetzt wirklich versteht, sinngemäß versteht, glaube ich nicht – muss ich ehrlich sagen, weil ich kann Paragraphen lesen, aber ich muss auch oft nachschauen, was meint der Gesetzgeber oder wenn er auf einen Paragraphen verweist, es ist sehr kompliziert. Man könnte sicher – die Beschuldigtenrechte – wenn man sie wirklich ganz korrekt abhakelt und wirklich alles ihm sagt, braucht man sicher eineinhalb bis zwei Stunden. Und ob der einen Kopf dafür hat, der da sitzt, die Beschuldigtenrechte abzuarbeiten – eher nicht. Also, sie werden ihm zur Kenntnis gebracht, er unterschreibt sie oder der Dolmetscher liest sie ihm vor, Akteneinsicht okay, die ist verständlich, aber alles andere, was da ist mit Antrag stellen und so, da glaube ich eher, dass das eher – ich weiß nicht. ...“*

Aus der Fülle sozialer Annahmen, die sich in dieser Textpassage finden lassen, sei lediglich darauf hingewiesen, dass P1, anders als P14, grundsätzlich von der intellektuellen und/oder emotionalen Überforderung aller zu belehrenden Beschuldigten ausgeht. Das wiederum bringt P1 in Zeitprobleme, die er in der Weise zu lösen sucht, dass er zu einer vereinfachten Form der Rechtsbelehrung Zuflucht nimmt, wodurch beiden Seiten – der Polizei wie auch dem Beschuldigten – geholfen ist.

Beide Beispiele sollen zeigen, aus welchem „Stoff“ die „Vorstellungen“ sind, mit denen sich Soziologen beschäftigen, wenn von Recht und Rechtsanwendung die Rede ist. Es ist der „soziale Stoff“, dem in der Analyse der Rechtsanwendung auf die Spur zu kommen ist, und der – je nach Fragestellung bzw Erkenntnisinteresse – weiter zu analysieren ist.<sup>360</sup> In diesem Sinn ist Rechtsanwendung als „soziale Konstruktion“ zu verstehen.

<sup>360</sup> Es ist an dieser Stelle nicht nötig, weiter die Argumentation Max Webers zu verfolgen. Als Sekundärliteratur zu den rechtssoziologischen Texten Webers sei hier die umfangreiche Studie von Gephart, Gesellschaftstheorie und Recht. Das Recht im soziologischen Diskurs der Moderne (1993), insbesondere 497 ff empfohlen, oder neuerdings Stegmaier, Wissen, was Recht ist. Richterliche Rechtspraxis aus wissenssoziologisch-ethnografischer Sicht (2009).

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

### 1.3. Qualitative Interviews

Wenn Rechtsanwendung als soziale Konstruktion analysiert wird – im Unterschied zur Rechtsanwendung als einem Akt rechtlicher Konstruktion – dann bedarf es auch einer Methodik, um diese soziale Konstruktion erfassen zu können.

Als Erhebungsinstrument hatten wir einen Interviewleitfaden für problemzentrierte Interviews entwickelt, der sich im Anhang dieses Berichts findet. Er enthielt die großen Themenbereiche der Studie (die neue Rolle von StA und Kriminalpolizei; die neue Rolle des Gerichts im Ermittlungsverfahren; der materielle Beschuldigtenbegriff und die Rechte des Beschuldigten; die neue Rechtsstellung des Opfers) aufbereitet und gegliedert durch Fragen, die die Interviewer stellten, falls die Interviewten sich dazu nicht im Rahmen ihrer Narrationen von sich aus äußerten.<sup>361</sup> Beim problemzentrierten Interview handelt es sich um eine offene, halbstrukturierte Befragung, die die Befragten möglichst frei zu Wort kommen lässt, aber auf eine bestimmte Problem- bzw Fragestellung zentriert bleibt, auf die im Interview immer wieder zurückgeführt wird. Diese Interviewform geht auf *Witzel*<sup>362</sup> zurück, der sie als Teil einer Methodenkombination aus Interview, biografischer Methode, Gruppendiskussion und Fallanalyse im Rahmen eines problemzentrierten Forschungsprojekts entwickelte. Ähnlich wie beim narrativen Interview steht beim problemzentrierten Interview das Erzählprinzip im Vordergrund, der Interviewer lenkt das Gespräch aber immer wieder zur grundlegenden Problemstellung hin und bezieht Begründungen, Erklärungen, Urteile und Meinungen der Auskunftsperson explizit in die Befragung mit ein.

Die Eigenart des sozialwissenschaftlichen qualitativen Interviews soll hier nicht durch weitere methodische Details, sondern methodologisch in seiner Differenz zur Beschuldigtenvernehmung diskutiert werden. Dabei sind zwei Dimensionen entscheidend: Interviewer besitzen bei der Anbahnung und der Durchführung von Interviews keine institutionelle Macht, um das Interview erzwingen zu können. Während die Ermittlungsbehörden den Zeitpunkt und den Ort der Vernehmung bestimmen können und über ein Arsenal an Zwangsmittel verfügen, um die Vernehmung auch der behördlichen Intention gemäß durchführen zu können (freilich unter der Maßgabe, dass Beschuldigte das Recht haben zu schweigen), verfügen Interviewer demgegenüber über keine Machtmittel. Ist im einen Fall die Gesprächssituation gegebenenfalls erzwingbar, so sind Interviews immer freiwillig und können daher entweder abgelehnt oder auch jederzeit abgebrochen werden.

Diese unterschiedlichen Rahmenbedingungen für die Vernehmung und das Interview sagen jedoch noch nichts Grundsätzliches über die Qualität der Information aus, die im einen wie im anderen Fall erhoben wird. Keinesfalls ist davon auszugehen, dass bei Vernehmungen immer oder eher die Unwahrheit gesagt wird, weil diese Form der Befragung mit Zwang zu tun hat, bei Interviews hingegen immer die „Wahrheit“ mitgeteilt wird, weil

---

361 *Hopf*, Qualitative Interviews in der Sozialforschung. Ein Überblick (1995).

362 *Witzel*, Verfahren der qualitativen Sozialforschung. Überblick und Alternativen (1982).

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

Interviews nicht erzwingbar sind. Die Differenz zwischen beiden Sorten der Kommunikation erschließt sich über die Frage, welches Erkenntnisinteresse im einen wie im anderen Fall verfolgt wird – womit der zweite Unterschied zwischen beiden Gesprächsformen benannt ist.

Die Vernehmung von Beschuldigten dient zum einen dem Ermittlungsinteresse der Beamten, die einen Fall aufklären wollen, sie ist aber auch das Forum, das dem Beschuldigten die Gelegenheit bietet, sich gegen die erhobenen Vorwürfe zu verteidigen. Um ihm dies zu ermöglichen, ist der Beschuldigte „vom Gesetzgeber mit Rechten ausgestattet worden, die ihn in den Stand eines eigenständigen Prozesssubjekts erheben. Der Beschuldigte ist prinzipiell in der Lage, den Sachverhalt mit dem Vernehmer auf gleicher Augenhöhe auszuhandeln. In der Zuerkennung dieses Status ist der Grundsatz des fairen Verfahrens auf den Punkt gebracht.“<sup>363</sup> Dass diese dem rechtsstaatlichen Denken geschuldete theoretische Position im Alltag der Vernehmungen sich auch anders entwickeln kann, wie wir im Umgang mit § 50 bereits ansatzweise gesehen haben, spielt hier keine Rolle. Wichtig ist hingegen zu verstehen, dass die Vernehmung als Beziehungsarbeit<sup>364</sup> auf die Klärung eines singulären Ereignisses zielt: Die (Auf-) Klärung des Falles und sämtliche Bemühungen der Vernehmenden sind darauf gerichtet, Aussagen vom Beschuldigten zu erhalten um – kurz gesagt – entscheiden zu können, „was der Fall ist“. Beschuldigtenvernehmungen zielen auf die Erhebung eines Wissens, das nur der Beschuldigte haben kann und sonst niemand: Falls keine hinreichenden Sachbeweise vorliegen und Zeugen fehlen, weiß nur er, ob er die Tat begangen hat oder nicht und die polizeiliche Beziehungsarbeit kreist darum, diese Information in Form eines Geständnisses zu erhalten.

Unser Erkenntnisinteresse im Rahmen der qualitativen Interviews war grundsätzlich ein anderes. Wir befragten die Experten nicht nach einem Wissen, über das nur sie verfügen, sondern über ein „Sonderwissen“, das sie als „Fachmenschen“ gerade mit anderen teilen. Zwar macht selbstverständlich jeder Experte im Rahmen seiner fachlichen Tätigkeit seine höchstpersönliche Erfahrung im Umgang mit Gesetzen, anderen Behörden, Beschuldigten oder Zeugen. Aber gerade diese Singularität des Wissens und der Erfahrung, die im Zentrum polizeilicher Vernehmungstätigkeit steht, war bei den qualitativen Experteninterviews sekundär. Uns interessierte die typische Erfahrung der Akteure, wir versuchten, das „Allgemeine“ in den Aussagen der Interviewten zu erheben und auch die Auswertung der Interviews war darauf gerichtet, nicht singuläre, sondern generalisierbare Aussagen aus den Einzelinterviews zu generieren.

Diese methodologische Skizze zusammenfassend ist festzuhalten, dass Interviews wie Vernehmungen differente Formen von Beziehungsarbeit sind, die mit unterschiedlichen Machtmitteln ausgestattet und auf ein unterschiedliches Erkenntnisinteresse gerichtet sind. Erstere sind darauf

363 *Mohr/Schimpel/Schröder*, Die Beschuldigtenvernehmung (2006) 5; eine zu diesem Thema historisch und methodisch breite Diskussion findet sich in *Reichertz/Schneider*, Der Zwang zum Handeln. Zur Sozialgeschichte des Geständnisses (2007).

364 Eine Beziehungsarbeit, die unterschiedlichen Typologien folgt, wie *Mohr/Schimpel/Schröder*, Die Beschuldigtenvernehmung (2006) 23 ff zeigen.

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

gerichtet, Erfahrungen zu erfragen, die über den einzelnen Interviewten hinausweisen; dem gegenüber zielen Vernehmungen auf das Verstehen eines singulären Ereignisses (die Tat) und das Wissen und die Erfahrung, die mit dem Einzelereignis in Verbindung stehen.

#### **1.4. Anmerkungen zur sozialwissenschaftlichen Textinterpretation**

Nachdem die Interviews durchgeführt und verschriftet waren, verfügten wir über mehrere hundert Seiten an „Sonderwissen“, das uns die Experten mitgeteilt hatten. In Übereinstimmung mit dem bisher Gesagten zielten unsere Textanalysen darauf ab, dieses postulierte „Allgemeine“, dh den Diskurs, dem die einzelnen Interviewpassagen zuzuordnen waren, zu verstehen und darzustellen. Wir sprechen dann von Diskursen, wenn Akteure an verschiedenen Standorten Ereignisse ähnlich sehen, erleben, bewerten – kurz Ereignisse vergleichbar deuten.<sup>365</sup> Auf ein durchgehendes Deutungsmuster stießen wir zB bei der Analyse der Frage an die Staatsanwälte, wie sie ihre neue Rolle als „dominus litis“ des Ermittlungsverfahrens sehen: In keinem Interview wurde diese Rolle problematisiert, alle Befragten waren sich einig, dass es günstig zu bewerten sei, dass StA nunmehr selbst vernehmen, der Polizei Aufträge erteilen und jederzeit das Verfahren an sich ziehen könnten. Diese übereinstimmende sprachliche Deutung von Ereignissen durch einander persönlich nicht bekannte und geografisch getrennte Akteure nennen wir Diskurs. Die standortunabhängige Übereinstimmung des Sprachgebrauchs zur vorgelegten Frage nach der „Leitungsfunktion im Ermittlungsverfahren“ erklärt sich (so die gängige theoriegestützte Annahme) aus einem „Wissensvorrat“, der unabhängig vom einzelnen befragten StA existiert, und dessen sich Befragte „bedienen“, wenn sie nach der Bewertung der neuen StPO befragt werden. Aber nicht alle Diskurse sind so einheitlich wie der eben genannte. Zu anderen Fragen gibt es unterschiedliche Deutungen der Befragten, konkurrierende Sinnbilder, die auch in entsprechend unterschiedlichen Erzählungen zum Ausdruck kommen, die jedoch gleichwohl auf Deutungen und Bilder zurückgreifen, die der subjektiven Weltsicht gleichsam „vorgelagert“ sind.

Die große Datenmasse, von der schon die Rede war, erlaubte uns selbstverständlich nicht, „Tiefenstrukturen“ von Texten durch aufwändige hermeneutische Verfahren zu rekonstruieren. Wir mussten uns stattdessen bis auf wenige Ausnahmen damit begnügen, die Texte entlang breiter Kategorien zu ordnen und zu interpretieren, die wir zumeist aus den Texten entwickelten. Vielfach verwendeten wir eine uns prägnant scheinende Passage aus einem Interview als Leitkategorie, der wir weitere Textteile zuordneten.

---

365 Der Diskursbegriff ist schillernd und seine Bedeutung oftmals unklar. Systematische Darstellungen der Geschichte des Diskursbegriffs und Analysen seiner theoretischen wie praktischen Verwendung finden sich in zahlreichen Publikationen, etwa von Rainer Keller; vgl statt anderer Keller, Diskursforschung (2007) 3, ders, Der Müll der Gesellschaft (2005); zur Diskursanalyse im Bereich der Strafprozessordnung vgl Stückler, Zur diskursiven Konstruktion des Straftatopfers (2010).

## 2. Kriminalpolizei und Strafprozessordnung

Die nachfolgende Übersicht gibt einleitend einen Überblick darüber, wie viele Interviews mit Polizisten und Polizistinnen an welchen Forschungsstandorten durchgeführt wurden. Die Auswahl der Personen, mit denen Interviews durchgeführt wurden, erfolgte nach Absprache mit den regionalen Zentralstellen und wurde nicht durch das Forschungsteam entschieden.

Tabelle 151: Übersicht über die Interviews bei der Kriminalpolizei

Standorte der Befragung	Zahl der Interviews
Graz	3
Leoben	3
Wien	3
Korneuburg	3
Linz	3
Wels	3
Innsbruck	3
<b>Gesamt</b>	<b>21</b>

### 2.1. Formen der Kontakte zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft

Ein zentrales Thema bei der Einschätzung der Qualität der neuen StPO bezog sich auf die Frage nach der Leitung des Ermittlungsverfahrens durch die StA und das Ausmaß sowie die Formen der Kooperation der Polizei im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Leitungskompetenz. Daher kreisten unsere diesbezüglichen Fragen an die interviewten Polizisten um die Erfahrungen mit Veränderungen in der Ermittlungspraxis: Wie häufig wird – abgesehen von den durch das Gesetz vorgeschriebenen Kontakten – mit der StA kommuniziert, in welchen Kriminalfällen geschieht dies, zu welchen Zeitpunkten und auch wie befriedigend verlaufen diese Kontakte? Zur Sprache kam auch die Vernehmungstätigkeit der StA neben oder zusammen mit der Polizei und schließlich fragten wir in diesem ersten Teil des Interviews auch, ob es Rücksprachen bei der StA gebe, um rechtliche oder taktische Vorgangsweisen abzusprechen.

#### 2.1.1. „Die Ermittlungsschritte, die wir für richtig halten, machen wir“

Die Leitung des Ermittlungsverfahrens setzt sich aus unterschiedlichen Komponenten zusammen. Grundsätzlich benötigt die StA zunächst die Information darüber, dass ein Fall anhängig ist, um die Entscheidung treffen zu können, in die polizeilichen Ermittlungen einzugreifen oder sie der Polizei zu überlassen.

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

Die zu untersuchende Frage lautet, ob und wann die Polizei die StA über Ermittlungen informiert.

P 19 (ähnlich P 9) fasst in seinem Interview seine Erfahrung im Feld der Alltagskriminalität so zusammen: *„Der StA sitzt halt in der StA und kann nur damit arbeiten, was ihm die Kriminalpolizei in die Hand gibt und dann kann er weitere Anordnungen treffen. Aber wir als Kriminalpolizei sind im Regelfall gewohnt, eine fertige Arbeit zu liefern. Die nötige Substanz wird dem StA von uns geliefert.“*

Ganz ähnlich berichtet P 1, dass lediglich nach Ende der gesetzlich vorgesehenen Frist von drei Monaten mit der StA in Form der Zwischen- oder auch Abschlussberichte Kontakt aufgenommen wird oder allenfalls zuvor bei Sicherstellungen oder anderen Zwangsmitteln. Ansonsten wird *„die Leitung selbst, der Gang des Verfahrens [...] immer noch der Polizei überlassen [...] wir sind vor Ort, wir sind die erste Anlaufstation [...] und dann müssen halt wir entscheiden. Da hat sich relativ wenig geändert.“*

Auch P 6 berichtet, dass mit der StA dann Kontakt aufgenommen wird, wenn eine Hausdurchsuchung oder eine Festnahme anzuordnen ist, *„die nicht aus der eigenen Macht begründet ist [...] Das sind eigentlich die Punkte, wo wir die StA kontaktieren.“*

P 7 berichtet gleichfalls, dass bei „Standardermittlungsfällen“ Kontakt mit der StA die Ausnahme sei. Nur bei großen Ermittlungen gibt es Dienstbesprechungen, die auch von der Polizei eingefordert werden.

P 8 weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass man sich die Leitung eines Falles nicht so vorstellen dürfe, wie das oftmals im Film dargestellt werde, *„dass dann der StA sehr aktiv in das Geschehen eingebunden ist, bei Ermittlungen dabei ist, bei Einvernahmen dabei ist, passiert eher überhaupt nicht. Ist aber auch aus Zeit- und organisatorischen Gründen fast nicht machbar.“*

P 3 und P 20 weisen auf die Ressourcenknappheit der StA hin, wodurch zum einen nicht eng genug zusammengearbeitet werden könne, junge StA unerfahren seien und sich daraus Verzögerungen ergeben und P 3 grundsätzlich der Ansicht ist, die StA sei nicht ausreichend vorbereitet worden, die Aufgabe der Ermittlungsleitung zu übernehmen.

Schließlich sei noch aus einem Interview mit P 20 zitiert, da dieser Polizist sich und namens seiner Kollegen ganz besonders zufrieden mit seiner autonomen Situation zeigt: *„In unserem Bereich bringen sie sich nicht sehr viel ein, muss ich sagen. Wir arbeiten eigentlich gleich wie vorher, die Ermittlungsschritte, die wir für richtig halten, machen wir, aber das ist ja in der StPO eh so vorgesehen. Am Anfang haben die Kollegen Angst gehabt, dass sich die StA ins Verfahren viel einmischen wird. Dass er mitfahrt zum Tatort usw. Bei großen Fällen ist das eh nicht schlecht, aber wir können ganz frei arbeiten. Wir haben junge StA, die auch Ideen einbringen, aber das ist selten.“*

Dass die StA es auch nicht leicht haben, in das Reich „g'standener“ Polizisten einzudringen, um die Ermittlungen zu leiten, macht P 3 in seinem Statement klar: *„Mir ist es mit 30 Jahren Dienstfahrung relativ egal, wie es gemacht wird, aber es kommt etwas anderes heraus, wenn ich*

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

*ermittle und dem StA nur berichte oder wenn der StA eigene Ermittlungsschritte leitet. Weil es kommt dann nichts heraus.“*

Es gäbe noch zahlreiche weitere Zitate, in denen sich die **Unabhängigkeit der Polizei von staatsanwaltschaftlicher Leitung bei Erhebungen in Standardkriminalfällen** widerspiegelt. Erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen wird in diesem Kriminalitätssegment die StA durch die Polizei informiert. Polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Diskurs (wie wir im nächsten Kapitel in diesem Abschnitt sehen werden) verlaufen hier weitgehend deckungsgleich.

Die Mitteilung von P 9, dass sich die StA in „Standardverfahren“ involviert, bleibt im Spektrum der Interviews randständig. Er hat allerdings Tötungsdelikte oder bedenkliche Todesfälle vor Augen, wenn er an die Kontaktaufnahme und Rücksprache mit der StA denkt.

Auch die Position von P 7 ist nicht im Spektrum der polizeilichen Mainstream-Perspektive angesiedelt, wenn er von seinem geänderten Verhältnis zur StA spricht, *„weil wir größtenteils über Auftrag der StA arbeiten und das auch ein großer Schwerpunkt ist. Es ist zwar schon in der StPO geregelt, dass wir auch ermitteln können ohne Auftrag und nach spätestens zwei Monaten müssen wir berichten, aber es ist halt einfach hilfreicher und besser, wenn man einen StA hat, der einen leitet, weil der ja dann das Verfahren durchziehen muss bis zur Anklage und da dahinter stehen muss. Und im Vorfeld eigentlich bereits gewisse Ermittlungslücken, die früher vielleicht waren, geschlossen werden.“*

Diese geschilderte enge Kooperation zwischen StA und Polizei und der damit verbundene Informationsaustausch ist hingegen anschlussfähig an Behördenkooperationen in jenem Kriminalitätsbereich, der der Drogen- und Wirtschaftskriminalität zuzurechnen ist.

### 2.1.2. „passt schon, vernehmts' ihn die 48 Stunden fertig ...“

In diesen beiden Arbeitsfeldern ist die Kooperation zwischen StA und Polizei deutlich dichter, wie aus den Polizeiinterviews abgelesen werden kann. P 18, der hauptsächlich mit Drogenermittlungen zu tun hat, berichtet vom intensiven Kontakt zwischen ihm und seinem zuständigen StA. Bei größeren Fällen ruft er den StA vor dem Zugriff an, *„und vor der Einlieferung rufe ich ihn dann noch einmal an. Meistens, wenns schon genug ist, sage ich, das haben wir, es sind so viele Deals gelaufen, dann sagt der StA, ‚passt schon, vernehmts' ihn die 48 Stunden fertig und ich stelle dann den Haftantrag.‘ Abgesehen von Haftsachen brauche ich den StA nur, wenn ich zB eine Hausdurchsuchung ohne Gefahr im Verzug durchführen will. Die ersten 48 Stunden sind wir im Grunde auf uns allein gestellt.“*

Aber auch bei dieser zweifellos dichten Kommunikation zwischen Polizei und StA wird sichtbar, was wir auch auf der Ebene der StA noch beschreiben werden: Die operative Leitung im Ermittlungsverfahren, in die sich, wenn man P 18 glauben darf, der zuständige **StA auch nicht einmischen will**, liegt bei der Kriminalpolizei. Der StA wird den Haftantrag stellen, wenn der Beschuldigte durch die Polizei nach Ablauf der Frist von 48 Stunden nach der Festnahme *„fertig vernommen“* ist.

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

Und auch P 16, der mit Wirtschaftsstrafsachen befasst ist, berichtet von enger Zusammenarbeit zwischen ihm und der StA. Wir wollen wegen der Präzision der Schilderung dieser Kooperation ausführlicher aus diesem Interview zitieren: *„Für mich konkret hat sich geändert, dass sich die StA jetzt doch vermehrt inhaltlich in die Ermittlungen einbringen, dass sie vermehrt Ermittlungslinien vorgeben und sozusagen der Kriminalpolizei, salopp gesagt, präziser vorgibt, wohin soll es denn gehen [...] und was wollen wir alles machen um dorthin zu kommen. [...] Das mag vielleicht auch mit einem Generationswechsel bei der StA zu tun haben. Die StA haben ja stark personell aufgerüstet, die mussten das ja auch und da sind jede Menge Junge gekommen, die durchaus sehr sehr interessiert an den Ermittlungen sind, auch wenn ich den älteren StA das Interesse nicht absprechen will.*

*[...] In vielen Fällen ermitteln ja wir zunächst, wenn bei uns angezeigt wird, und wir als erste Kenntnis von einer Straftat erlangen. Da machen wir ja vielfach zunächst einmal Erhebungen aus eigenem, wenn es Routinegeschichten sind, und legen dann erst einmal einen Bericht bei der StA vor. Da machen wir dann durchaus auch Vorschläge, was wir für gescheit halten und dann kommt das Echo, machts das oder nicht. Bei den Dingen die von der StA kommen, ist meist schon sehr präzise eine Linie vorgegeben. Das ist sicher anders als früher!“*

Im Weiteren berichtet P 16 von Hausdurchsuchungen, bei denen auch die StA anwesend ist und auch von Vernehmungen, die gemeinsam durchgeführt werden.

### **2.1.3. Formen der Kooperation mit der Staatsanwaltschaft aus Sicht der Kriminalpolizei**

Eine weitere Facette der Leitung durch die StA ist die Zusammenarbeit zwischen StA und Polizei an den gemeinsamen Fällen. Wir fragten danach, wie man sich diese fallbezogene Zusammenarbeit vorzustellen habe und fassen diese Interaktionen unter dem Begriff Kooperation zusammen.

Die nähere Analyse des Interviewmaterials hat ergeben, dass dann, wenn es überhaupt zu Kooperationen zwischen den beiden Behörden kommt, es unterschiedliche Typologien von Arbeitsbeziehungen gibt, die zugleich nicht bestimmten Inhalten zuzuordnen sind. Wir stellen zunächst die Formen und anschließend die Inhalte dieser Interaktionen dar.

#### **2.1.3.1. Kooperation als Teamarbeit**

Wir zitieren eingangs die Schilderung der diesbezüglichen Erfahrungen und Vorgangsweisen durch P 13, da er sowohl auf die „Standardkriminalität“, als auch auf einen Fall mit internationaler Dimension eingeht: *„Die Kooperation praktisch kann man sich vorstellen, dass bei einem Akt, sage ich, also man schickt eine Anzeige – dh jetzt Abschlussbericht – rüber und wenn der StA noch etwas wissen will, dann ruft er einfach den Beamten an und man sagt ihm halt dann die Details, die sich beim Vernehmen noch herausgestellt haben. Was man vielleicht nicht in Worte fassen kann, ein paar Hintergrundinformationen. Was er halt wissen will und was vielleicht*



## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

*nicht im Akt steht. Das funktioniert eigentlich schon, weil da ist ein direkter Kontakt sicher ein Vorteil, da es nicht so ein aufgeblähter Standort ist wie vielleicht Wien.“*

Damit schildert P 13 das Standardverfahren, das er und wohl auch seine Dienststelle einhalten. Die StA bekommt den von der Polizei fertig ermittelten Fall und die Kooperation, die allenfalls noch danach nötig ist, funktioniert dem Anschein nach gut und informell.

Anders verläuft die Kooperation, wenn es sich um einen exzeptionelleren Fall handelt, bei dem im Voraus mit der StA kooperiert wird. Dazu wieder P 13 (ähnlich P 16): *„Die normale Kommunikation findet so statt, dass wir einen umfangreichen Ermittlungsakt haben und dann geht die Kommunikation eigentlich immer über einen Anlassbericht, dass man sagt, ich brauche auf den Akt U-Haft-Befehle, ich brauche eine Telefonüberwachung, ich brauche Rufdatenrückfassung, Hausdurchsuchungen oder was. Mit der Vorlage oder Grundstruktur von dem Anlassbericht geht man persönlich zum StA und sagt, die Punkte hätten wir gerne. Er oder sie sagt dann, ja, die Punkte, so wie sie mir das darstellen, so können wir das machen. Dann schreibe ich meinen Anlassbericht fertig, passe das noch an, wenn er sagt, dieses oder jenes wäre noch gut, wenn wir es dazu nehmen würden oder wenn er sagt, lassen wir das noch einstweilen. Das ist so ein wenig eine beratende Funktion des StA, dass wir ein wenig Rechtssicherheit haben, was möglich ist. Und dann wird der Anlassbericht entweder also original Papierakt, wenn er sehr umfangreich ist, oder über den EAV-Versand zur StA geschickt. Das ist ein sehr informeller und unkomplizierter Umgang. Das funktioniert auch sehr gut.“*

Vergleichbar die Praxisschilderung von P 2: *„[...] es gibt eben mehr Kontakt mit der StA und ich richte detaillierte Fragen an den StA, was wollen sie noch, was brauchen sie noch und er sagt mir dann, dieses und jenes ist noch erforderlich – bestimmte Einvernahmen, bestimmte Erhebungen. Früher hat man seinen Akt bis zum Ende erhoben und hat dann den Akt an die StA gesendet. Das war früher auch in großen Verfahren so, wenn man nicht vorher eine Genehmigung gebraucht hat. Jetzt gibt es eben die verschiedenen Berichtsarten, damit der StA gleich einmal Kenntnis von den Dingen hat. Bei der Masse der Dinge, im Alltäglichen, ermittelt man natürlich auch jetzt weitgehend fertig, da hat man ja ein Schema, das ist immer das gleiche, da weiß ich, was ich brauche, und das schicke ich hin. Dh ich mache Ermittlungen, die erforderlich sind und die gehen, und übermittle es dann der StA.“*

Wir fassen die von P 13 und P 2 geschilderte Kooperationsform unter dem Begriff Teamarbeit zusammen, die auf eingespielte Routinen, Kenntnis der Arbeitsweise des jeweiligen gegenüber und Konfliktfreiheit beruht.

Die Kooperation ist bei diesem Typus auf die jeweilige Person bezogen, die man kennt und der man vertraut. P 5 etwa berichtet, dass er sich mit dem StA immer wieder zusammensetzt. Nicht bei jeder Kleinigkeit, aber *„bei größeren Geschichten wird das durchbesprochen“*. Auch die Schilderung von P 6 (ähnlich P 4) passt in dieses Muster. Demnach gibt es unterschiedliche StA und dementsprechend hat man sich zu verhalten, will man kooperieren oder etwas erreichen.

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

P 6 schildert seine Kooperation so: *„Ja, das kommt, sage ich, auf die einzelnen handelnden Personen an. Also staatsanwaltschaftsmäßig einfach sehr unterschiedlich. [...] Es gibt StA, die das partout vermeiden wollen, eine direkte Kontaktaufnahme. Es gibt aber die, die sehr wohl wollen, dass man vorher das ganze Procedere durchspricht und erst nachher die entsprechenden Anregungen stellt. [...] Wünschenswert wäre natürlich ein Procedere, wo ich sage, es gibt eine Vorbesprechung oder es gibt eben die Anregungen und dann klärt man ab, wie man die gemeinsamen Ermittlungen führt.“*

Als personenbezogen kann auch die Kooperation von P 12, ein auf Drogenkriminalität spezialisierter Polizist, kategorisiert werden. Auf die Frage nach seinem Modus der Kooperation mit der StA gibt er folgende Auskunft: *„Es gibt gewisse Vorgangsweisen, wo sie [die StA, Anm] einzubinden ist, aber wir trennen das so und darauf lege ich Wert. Das ist die Sache des Gerichtes, und das ist unsere Sache. Und wenn ich jetzt zB eine Telefonüberwachung bekomme oder eine andere Maßnahme, mit wem ich das mache, wie ich das mache, in welcher Zeit ich das mache, ist meine Geschichte.“*

Die daran anschließende Frage, wie er die Qualität dieser Form der Kooperation mit der StA bewerte und ob er sich unterstützt oder in seinen Ermittlungen beschränkt fühle, antwortete P 12, dass sein *„Verhältnis ein sehr gutes“* sei. *„Ich fühle mich da überhaupt nicht beschränkt oder so. Sie bewegt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Gewisse Sachen kann ich ihr nicht sagen, die darf ich nicht machen und sie will es nicht wissen, aber wir wissen beide, dass sie geschehen.“*

Auf die nochmalige Nachfrage, ob diese als verdeckt zu verstehende Kooperation als einvernehmlich bezeichnet werden kann, gibt P 12 zu Protokoll: *„Ich sage, sehr gut. Wenn ein anderer StA da ist, der natürlich mich jetzt nicht kennt, ist das ein Nachteil bei diesem Modell. Wenn ich jetzt mit einem überhaupt nicht könnte, wäre das katastrophal.“*

In anderen Passagen wird noch vereinzelt von Zusammenkünften von StA und Beamten berichtet oder auch der Wunsch geäußert, dass solche Treffen organisiert werden sollen, in deren Rahmen Probleme besprochen werden.

In den meisten Fällen sind Art und Frequenz der Kommunikation mit der StA aus Sicht der Polizei ausreichend.

### **2.1.3.2. Kooperation als Wettbewerb**

Während P 13 seine Kooperation als eine Form von Zusammenarbeit beschreibt, schildert P 9, ein erfahrener Kriminalbeamter, der vorwiegend mit schwerer Kriminalität im Bereich Körperverletzung und Vermögenskriminalität zu tun hat, seine positiv verstandene Kooperation mit der StA in einer Form, die auch unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbs gelesen werden kann: *„Ich habe ein sehr gutes Einvernehmen mit den einzelnen StA und StAinnen. Was ich jetzt beantrage, das wird zu 90 oder 95 % genehmigt, bzw über das LG angeordnet. [...] Das ist vielfach ein Problem der mangelnden Routine, weil es der StA nicht so weiß, wenn er heute jung ist oder neu einsteigt. Der Polizist draußen am Posten oder der jung dazu kommt, der weiß das auch nicht so wie wir hier, weil er kaum mit*

250

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

*diesen Dingen zu tun hat. Ich habe hier ja laufend mit diesen Dingen zu tun. Die sagen dann, das bekomme ich nicht und dieses bekomme ich nicht. Wenn ich aber die Sachen entsprechend formuliere, dann bekomme ich mit den Anlassberichten, so wie wir arbeiten – mit einem kurzen Mail – bekomme ich fast alles. Ich hab da kein Problem. Was ich beantrage bekomme ich auch!“*

Gute Kooperation bedeutet hier, man bekommt von der StA, was man beantragt. Ähnliches teilt P 11 mit, ein Beamter, der auch mit Europol kooperiert und deren Analysesoftware verwendet, um Fälle und Operationen darzustellen: *„Das ist eine riesige Unterstützung, wo wir heute bei der StA sehr viele positive Punkte herausholen können. Ich habe 40 Seiten Bericht, aber wenn ich drei Bilder darauf sehe, wo mir bewusst ist, aha, der hat mit dem kommuniziert, da gibt es eine Observation, wo die wieder zusammen gesehen wurden und da irgendwelche Gegenstände übergeben wurden. Das ist natürlich unser Job, das immer professioneller zu machen. Wir haben einen relativ guten Ruf bei der StA, deswegen haben wir auch zum größten Teil ein gutes Einvernehmen.“*

#### 2.1.4. Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft

Wir werden das Bild der Leitungskompetenz der StA aus Sicht der Polizei weiter verdichten und einen Blick auf die Inhalte der Behördenkooperation werfen. Die Frage ist, was in dieser Kooperation (die wir als „Teamarbeit“ und „Wettbewerb“ kategorisieren) zur Sprache kommt. Handelt es sich um Kommunikationen, die durch die StPO vorgesehen sind (Anträge auf Zwangsmittel), oder handelt es sich um die Entwicklung gemeinsamer Strategien, um Rechtsauskünfte, um die angefragt wird, und dergleichen mehr. Wir nennen diese Interaktionen **Rücksprachen der Polizei mit der StA**.

Der Beamte P 16 von der Wirtschaftspolizei schildert einen Kommunikationstypus, der über die durch die StPO „vorgeschriebene“ Kommunikation hinausgeht und der zuvor schon im Sinne eines Teamgeistes kategorisiert wurde, der zwischen den Behörden vorherrscht:

*„Tendenziell ist es jetzt vielleicht so, dass wir rascher als früher die StA fragen. Das ist aber schwer zu beantworten. Gerade im Wirtschaftsbereich war es aber auch schon früher so, dass wir sehr selten etwas aus eigener Macht gemacht haben. Diese Festnahmen aus eigener Macht, wie es sie im Suchtmittelbereich oder im Gewaltbereich gibt, die sind bei uns eine Seltenheit. Wir werden ja nicht ad hoc in etwas eingebunden. Es ist ja nicht so, dass wir in eine Bank gerufen werden, da steht ein Kridatar. Bei uns werden Sachverhalte schriftlich deponiert, dann wird geschaut wie hart ist der Tatverdacht, sind Zwangsmaßnahmen notwendig und da brauche ich immer den StA dazu.“*

Auch P 5 (ähnlich P 13) berichtet im Sinne dieses Teamgeistes: *„Wenn es Fragen gibt wird mit der StA Rücksprache gehalten. (...) Einfach ein Anruf genügt. Es werden alle Fragen beantwortet, es gibt immer Entscheidungen. Umgekehrt werden wir von der StA genau so angerufen, wenn es irgendeine kleine Unklarheit gibt, wird das im kurzen Wege geklärt.“*

Dazu sind auch Kommunikationen zu zählen, in denen es um Vereinbarungen darüber geht, wie die Akteneinsicht zu gestalten ist, wo sie statt-

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

finden kann und welche Teile von der Einsicht allenfalls auszunehmen sind, wie dies etwa von P 8 berichtet wird.

Schließlich sind hier auch Workshops zu erwähnen, von denen Beamte berichten (P 9), in deren Rahmen Schulungen durchgeführt werden und „*gesellige Zusammenkünfte*“ zum Zweck des zwanglosen Kennenlernens und des „*Teambuilding*“.

Ein vergleichsweise **zurückhaltender** zweiter **Kommunikationstypus** wird von P 21 repräsentiert, der zur StA nur dann **Kontakt** aufnimmt, **wenn er eine Entscheidung benötigt** und daher mit der StA aufgrund der Gesetzeslage Rücksprache halten muss, wobei P 20 in diesem Zusammenhang beklagt, dass StA in rechtlichen Fragen unterschiedliche Positionen vertreten: *„zB bei der körperlichen Untersuchung an Opfern. Ob die angeordnet werden muss oder nicht. Der eine sagt, man braucht keine Anordnung, weil sie macht es eh freiwillig und wenn sie es nicht freiwillig macht, hilft eine Anordnung eh nix, der andere sagt, ja, anordnen. Das ist noch offen.“*

Auch P 3 nimmt nur in „*schweren*“ Fällen Kontakt mit der StA auf: *„Ich rede da jetzt nicht von so einer Hin- und Kunz- Amtshandlung. Man überlegt sich die rechtliche Seite intern, bespricht das aber auch mit dem StA, ob die da auch mitziehen, um auszuschließen, dass man dann einen Ermittlungsaufwand hat von ein paar Monaten und der StA stellt dann ein.“*

Einen wichtigen weiteren Gesichtspunkt zu dieser Frage bringt P 10 ein. *„Ob jetzt mehr bei der StA nachgefragt wird, das ist ganz spezifisch, je nach Beamten. Der eine nimmt schneller mit der StA Kontakt auf, der andere später. Wenn ich jetzt an die Sicherstellung denke, an den 110er [Anm: § 110], da sage ich, es ist vielfach schlagend, wie tief der Beamte in der StPO eingelesen ist. Wenn jemand nicht so gut eingelesen ist, dann gibt er die materielle Verantwortung, sage ich einmal, rascher an den StA, als wie wenn einer sagt, das kann die Kriminalpolizei aus eigenem machen, für das kann ich gerade stehen, usw. Der ist vielleicht nicht so rasch mit der Kontaktaufnahme. Das hat auch was mit Routine zu tun.“*

### 2.1.5. Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft aus Sicht der Kriminalpolizei

Die Kompetenz der StA, jederzeit einvernehmen zu können, gehört zu den zentralen Veränderungen der neuen Prozessordnung. Überblickt man das Spektrum der Äußerungen zur Frage rund um die Einvernahmen von Beschuldigten, Zeugen oder auch Opfern im Ermittlungsverfahren durch die StA (sieht man von der kontradiktorischen Vernehmung und den Fällen der Haftprüfung ab), dann entwickelt sich ein Bild, das wir auch noch bei den StA-Interviews (2.1.7. in diesem Abschnitt) kennen lernen werden. Die StA vernimmt in „*Standard-Fällen*“ überhaupt nicht oder nur in Ausnahmefällen.

P 19 formuliert, stellvertretend für andere, seine Antwort so: *„Dass die StA sehr wenig in die Ermittlungen eingreift, das ist sicher eine Tatsache, also dass ein StA selbst Personen ladet oder vernimmt, das kommt de facto nicht vor. Da schickt man uns zB ein Einvernahmeersuchen und wenn wir etwas wollen, eine Festnahmeanordnung etc, dann müssen wir*

252

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

*das in den Abschluss- oder den Zwischenbericht hineinschreiben, aber dass die StA von sich aus tätig wird, das ist eher die Ausnahme.“ (sehr ähnlich P 20, P 9, P 11, P 18)*

Die Antwort von P 3 macht wiederum deutlich, warum manche StA auch zögern mögen, sich häufiger und deutlicher in Ermittlungen der Polizei einzuschalten und auch selbst zu vernehmen. P 3 berichtet: *„Also vernommen wird in NN ganz, ganz wenig. Ermittlungsschritte durch die StA gibt es auch kaum. Am Anfang waren es ein bisschen mehr. Die ganz konkreten Ermittlungsaufträge werden immer weniger. Ich würde mir keine konkreteren Aufträge wünschen, das Gegenteil ist das richtige. Bei den Massendelikten, im Diebstahl, auch bei Raub, wird der Polizei ja sowieso freie Hand gelassen, was will er denn da viel Ermittlungsaufträge erteilen. Was so abgestimmt werden muss, das sind die Wirtschafts- und Betrugs-sachen, die meist direkt bei der StA angezeigt werden. Jetzt hat er zwei Möglichkeiten. Entweder er erteilt einen allgemeinen Ermittlungsauftrag, dann ermittle ich aus eigenem und überlege mir, was ich mache. Oder er sagt konkret, der und der ist zu vernehmen. Bei den Vernehmungen ergeben sich dann aber weitere Ermittlungsschritte, das kann ich dann machen oder nicht. Halte ich mich an den Ermittlungsauftrag, dann schicke ich ihm die Ergebnisse und er sieht, ah, da ist jetzt das und das zu machen. Das ist dann so ein hin und her schicken und im Endeffekt, wenn das eine bisschen größere Sache ist, dann gibt es keinen chronologischen Ablauf mehr und der Akt ist ein Durcheinander von einzelnen, kleinen Berichten. Das ist dann wieder schwierig für den Richter.“*

Die Bewertung der Erfahrung, dass die StA kaum oder nicht vernimmt, ist durch Polizisten nicht einheitlich. P 11 zB hat seit 2008 noch keine Einvernahme durch die StA erlebt und findet *„bei dem, was wir in NN aufzuarbeiten haben, ganz ehrlich gesagt, auch nicht notwendig.“* Auch P 2 hat eine sehr ähnliche Erfahrung wenn er berichtet: *„Wir haben hier noch nicht die Erfahrung gemacht, dass die StA vernehmen, ich hab auch davon gehört, dass gemeinsam vernommen wird, nur in unseren Fällen ist das bisher nicht vorgekommen – das sind vielleicht eher LKA-Sachen, dass die StA auch mitfahren.“*

„Drogenpolizist“ P 18 hätte nichts dagegen einzuwenden, würde die StA mehr vernehmen, denn *„ich will ja auch nicht immer beim StA lästig sein und sagen, bitte den und den noch vernehmen. Wir haben jetzt halt ein Agreement, dass wenigstens die Hauptzeugen vernommen werden.“*

P 11 wünscht sich mehr Einvernahmen, *„weil im Fall eines Widerrufs der Aussage durch den Beschuldigten in der Hauptverhandlung die Aussage im Vorverfahren eine andere Wertigkeit hat, wenn der StA dabei ist und es nicht ‚nur‘ ein Kriminalbeamter macht.“*

Schließlich zitieren wir noch die Begründung des Vernehmungswunsches durch P 20: *„Es gibt einen gewissen Personenkreis, da wäre es besser, wenn die StA vernehmen würde, weil die vor der StA mehr Respekt haben und dann wissen, dass es ernst ist. Manche Beschuldigte kommen gar nicht zu einer polizeilichen Vernehmung, aber das ist der Ausnahmefall. Die wollen nur vor Gericht aussagen. Das sind Querulanten oder Leute, die kein Vertrauen in die Polizei haben, die glauben, wir wollen sie hineinlegen. Die, die öfters bei uns waren, wissen ja schon, dass*

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

*nix passiert. Eher jene, die verwaltungsrechtlich irgendein Problem gehabt haben oder überhaupt kein Vertrauen in die Exekutive haben.“*

Als Gründe für die geringe Zahl an Einvernahmen nennt P 18 die „*angebliche Überlastung*“ der StA, P 6 vermutet, dass die neue StPO auch für die StA mehr Arbeitsaufwand mit sich bringe und P 8 ist der Ansicht, dass die StA der Polizei Eigenverantwortung gebe und aus der Tatsache der seltenen Vernehmungen sei zu schließen, dass die StA mit dem Produkt, das die Polizei liefere, eben zufrieden sei.

Wir sind im Rahmen unserer Befragung zur neuen Rolle der Beschuldigten nochmals auf die Frage zurückgekommen, wie die **Erfahrungen der Polizisten mit den Vernehmungen von Beschuldigten durch die StA** aussehen. Einhellig waren die Befragten auch in diesem Kontext der Auffassung, die StA vernehme nicht, weil sie nicht genügend personelle Kapazität habe (P 8), die StA einfach „*nicht wollen*“ (P 5) oder die Polizei mehr Erfahrung mit Vernehmungen habe als die StA (P 7).

**Zusammenfassend** ist festzuhalten, dass die Formen der **Kontakte zwischen der Polizei und der StA** zunächst durch die **anfallenden Delikte strukturiert** sind. Während in Standard-Fällen die StA durch den Abschluss- oder Zwischenbericht über das Verfahren informiert wird, ist die **Kommunikation in Drogen- und Wirtschaftsstrafsachen deutlich dichter**.

Kommt es zur **Kooperation** zwischen den Behörden, so haben wir **Muster des Teamgeists und Wettbewerbs unterschieden**. Die **Rücksprachen** der Polizei bei der StA umfassen das gesamte Spektrum möglicher Behördenkooperation.

**Einvernahmen durch die StA** sind in Standard-Fällen die absolute Ausnahme und beschränken sich im Wesentlichen auf die bereits angesprochenen Sonderbereiche. Dieser Sachverhalt wird in den Interviews als Ressourcenproblem der StA, aber auch als Hinweis auf die Zufriedenheit der Anklagebehörde mit der Arbeitsweise der Polizei gedeutet.

Vereinzelte wird von polizeilicher Seite der Wunsch nach häufigeren Einvernahmen durch die StA geäußert.

## 2.2. Berichtswesen und Fristen

Das Zusammenwirken von Kriminalpolizei und StA ist durch eine Reihe von Berichtstypen gekennzeichnet (§ 100); je nach Art des Berichts ist dessen Übermittlung an die StA an Fristen gebunden.

Wir haben in den Interviews nachgefragt, welche Erfahrungen die Beamten mit der Pflicht zur Berichtlegung gemacht haben und ob Zeitprobleme mit der Einhaltung insbesondere der dreimonatigen Frist für die Abfassung von Zwischen- oder Abschlussberichten bestünden.

Einleitend sei vorausgeschickt, dass seitens der **StA** die Frage der Fristeneinhaltung bei Zwischen- wie Abschlussberichten mit wenigen Ausnahmen als unproblematisch beantwortet wurde. **Fristüberschreitungen** werden demnach **hingenommen oder** als mögliche Konfliktzone zwischen den Behörden **nicht einmal wahrgenommen**.

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

Vor diesem Materialhintergrund ist davon auszugehen, dass auch seitens der Polizei das Thema Berichtswesen und Einhaltung von Fristen als unproblematisch eingestuft wird und sich nur wenig Dissens in dieser Frage ausmachen lässt.

In der Tat verweist das erhobene Material auf eine weitgehend eingespielte Praxis der Berichtslegung der Polizei an die StA. Vereinzelt wird von zurückliegenden Schwierigkeiten berichtet, die bei Einführung der StPO aufgetreten seien. Das habe sich sowohl auf die Unterscheidung der Berichtstypen bezogen (P 4), als auch im Hinblick auf Inhalte (P 7).

Soweit wir dienstführende Beamte interviewten, so wurde von diesen betont, dass sie auf die Einhaltung der Fristen achten würden. In väterlichem Ton äußert sich P 10 folgendermaßen:

*„Das ist mit den drei Monaten, weil, so wie überall, gibt es Bessere und Schlechtere. Der eine nimmt die drei Monate genauer und der Andere nimmt die drei Monate nicht genau. Da muss man schon im PAD immer wieder schauen, da muss ich dann wieder einmal Druck geben, schau, der Zwischenbericht ist erforderlich oder du schreibst den Abschlussbericht.“*

Auch P 16 (ähnlich P 14) berichtet davon, dass Überschreitungen manchmal vorkämen und als Dienstführender käme er dann in Verlegenheit, wenn er darauf aufmerksam gemacht würde, *„dass wieder einmal ein Kollege die Frist, die Dreimonatsfrist, die es da gibt, verpasst hat. Dann muss ich die Kollegen drauf aufmerksam machen und ich muss ihnen sagen, Leute, ihr wisst schon.“*

P 7 findet auch das Fristensystem gut, denn im alten System hätte die StA nicht gewusst, *„ist jetzt noch etwas zu erwarten oder nicht, es sei denn, man hat das hineingeschrieben, also ich habe es immer hineingeschrieben, ob noch Ermittlungen anstehen. Im jetzigen Fall ist das so: Wenn ich einen Abschlussbericht schicke, dann weiß der StA ganz genau, es ist abgeschlossen.“*

P 5 wiederum findet das gesamte Berichtswesen, das sich nun an die StA wendet, deswegen positiv, weil er nun nicht mehr auch noch mit dem U-Richter kommunizieren müsse, wie das früher der Fall war. Deswegen wären die Verfahren jetzt auch rascher abzuwickeln.

Diesem alles in allem zustimmenden Diskurs stehen **vereinzelt kritische Töne** gegenüber, die sich auf den mit dem Berichtswesen verbundenen „Formalismus“ beziehen, mit dem P 3 wenig anzufangen weiß: *„Die Fristen sind grundsätzlich ein Problem. [...] Früher haben sie sich den Akt auf Kalender gelegt und haben urgiert. Dann hat man etwas geschrieben. Heute gibt es die starren Fristen und manchmal die Frage, was du berichten sollst.“*

Auch P 18 äußert Unbehagen und hält *„nicht viel davon. Aber okay, es ist so vorgesehen und wir machen es so. Wobei die Gliederung für mich nicht ganz verständlich ist, wir machen einen Abschlussbericht und Monate später kommt dann erst das Ergebnis der Laboruntersuchung und wir müssen wieder einen Bericht schreiben, das ist dann ja kein Abschlussbericht.“*

Schließlich sei hier noch P 19 zitiert, der die Erfahrung gemacht hat, *„dass der Zwischenbericht niemanden wirklich interessiert bei der StA. Ich denke, das ist ein Formerfordernis, das wir versuchen einzuhalten.“*



Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

In der **Zusammenschau** der Interviews mit StA und mit Beamten der Polizei ergibt sich ein stimmiges Bild: **Beide Seiten pflegen einen entspannten Umgang** mit diesem Thema, das von beiden Seiten alles in allem gesehen kein Feld von Konflikten bildet.

Die im Interview angeschlossene Frage nach Erfahrungen mit Konflikten zwischen der Polizei und der StA wegen einer sogenannten „**Kooperationsverletzung**“, die auch die Weigerung umfasst, einen eingeforderten Bericht in der vorgesehenen Frist zu liefern, verlief, wie zu erwarten war, ohne Ergebnis. Unisono wurde uns mitgeteilt, dass derartige Konflikte zwischen den Behörden nicht bekannt seien. Es käme allenfalls zu Rückfragen von der StA, wann etwas geliefert werde, aber der Anteil dieser Fragen sei „*verschwindend gering*“ (P 18).

Ein Beamter mutmaßt, dass die Berichte in Wien länger dauern würden, weil alle sehr überlastet seien und auch der Anfall größer sei (P 6) und am umfassendsten antwortet P 16 auf die gestellte Frage: *„Wir haben im Jahr ein paar Tausend Akte, da kommt es schon hin und wieder vor, dass der StA sagt, dass hätte ich mir schon ein wenig anders vorgestellt, ein wenig mehr Intensität, bitte, und ein bisschen genauer das Ganze. Aber das sind Kleinigkeiten, dann schickt er das halt noch einmal und sagt, etwas genauer, bitte oder das hätte ich auch noch gebraucht. Dann machen wir das. Das kommt durchaus auch hin und wieder vor, aber das ist ja okay. Oder man macht das ja auch auf kurzem Wege, telefonisch, dass da was kommt. Es wäre vermessen zu sagen, dass es das nicht gibt, aber das sind keine großartigen Dinge.“*

Ein weiteres Thema im Rahmen des Schwerpunktes „Berichtswesen“ war die Frage nach Inhalt, Genauigkeit und Umfang von **Anordnungen und Ermittlungsaufträgen der StA an die Polizei**. Uns interessierte diese Fragestellung unter zwei Gesichtspunkten: Zum einen sind Ermittlungsaufträge nach der Lieferung eines Berichts durch die Polizei und gegebenenfalls auch nach erfolgten Telefongesprächen oder Mailsendungen auch als Kritik an der Qualität der Berichterstattung zu lesen. Zum anderen zeigt die Anordnungspraxis der StA auch bis zu einem gewissen Grad das Maß an, in dem die StA gewillt oder auch in der Lage ist, die Ermittlungsschritte im Verfahren zu definieren.

Es finden sich nur wenige Hinweise im Interviewmaterial, aus denen geschlossen werden kann, die Ermittlungsaufträge verstünden sich als Kritik an den vorangegangenen Ermittlungen der Polizei – woraus im Umkehrschluss gesagt werden kann, dass die **StA mit der Qualität der Berichte in aller Regel zufrieden** ist oder sich zumindest mit den polizeilichen Ermittlungen arrangiert hat. Diese Interpretation ergänzt im Übrigen die Ergebnisse der diesbezüglichen Erhebungen bei der StA: Die Interviewten haben die Erhebungen bei „Standarddelikten“ als gut und für ihre Zwecke ausreichend bewertet, die in der Regel keiner weiteren Ergänzungen bedürften. Werden noch ergänzende Erhebungen gewünscht, so erfolgen die Aufträge in einem als kooperativ zu bezeichnenden Arbeitsverhältnis. Dazu der Bericht von P 2 als Illustration: *„Es kommt schon immer wieder vor, dass nach unserer Berichtslegung noch Aufträge durch die StA kommen und da kommen dann eben die detaillierten Fragen, weil noch etwas ausständig ist und er noch etwas braucht. Das kann schon*

256



## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

*sein, dass ich gedacht habe, es ist nicht notwendig und der StA braucht es dann aber doch noch. Das ist kein Problem und passt sehr gut.“*

Lediglich im Interview mit P 5 klingt im geschilderten Ermittlungsauftrag Kritik an der StA an: *„Weitere Ermittlungen? Da geht es meistens, also zu 99 % nur darum, dass ab und zu von irgendwem noch eine Einvernahme gebraucht wird, eine Niederschrift, sag ich jetzt einmal. Wenn bei einer Geschichte zehn Zeugen sind, dann sagen wir, okay, sieben Zeugen haben wir schon vernommen, die drei lassen wir. Und dann kann es passieren, dass sie sagen, die drei auch noch.“*

In den übrigen Passagen geht es ausschließlich um Anordnungen von Zwangsmittel, die wahrscheinlich vielfach von der Polizeiseite auch zuvor angeregt worden sind. Berichtet wird von Anordnung von Hausdurchsuchungen (P 1, P 8), die gelegentlich zu vage seien, weil nicht klar sei, wonach gesucht werden solle (P 1); von Festnahmeanordnungen, die nicht schwierig zu vollziehen seien, weil klar wäre, was zu tun sei (P 1, P 8); von Personenfahndungen und Anordnungen von Rufdatenerfassungen, bei denen den Beamten Spielraum zu geben sei, wie P 6 betont, damit das ganze überhaupt Sinn mache. *„Da ist es aber heute so,“* fährt P 6 fort, *„dass der Trend schon in die Richtung geht, möglichst wenig und möglichst nicht einmal auf die rechtliche Problematik einzugehen, sondern ich glaube wirklich, dass die Kostenproblematik im Vordergrund steht und deswegen nicht genehmigt wird. Da ist das größte Problem eigentlich die Qualität der Beschlüsse nach wie vor. Es sind da die Netzbetreiber sehr pingelig in der Durchführung und es gibt eigentlich fast immer irgendeinen Nachjustierungsbedarf.“*

Auch Observationen werden angeordnet, wobei P 6 seine Bedenken äußert, dass Beschuldigte nachträglich über die Observation benachrichtigt werden: *„Das führt einfach dazu, dass es immer schwieriger wird, überhaupt noch nachzuforschen und zu verfolgen.“*

P 7 berichtet von Ersuchen um ergänzende Vernehmungen im Anschluss an kontradiktorische Vernehmungen und P 18 hat Erhebungen im Zuge von Beweisanträgen durchgeführt, die in der Hauptverhandlungen von Rechtsanwälten eingebracht wurden, die er als „lästig“ qualifiziert: *„Wir haben schon lästige Anwälte auch. Die sind dann nicht bei uns lästig, sondern bei Gericht, und dann bekommen wir natürlich schon Aufträge, wegen der Beweisanträge, die der Anwalt stellt.“*

Abschließend wollen wir noch zwei Statements zum Thema Ermittlungsaufträge zitieren, die gänzlich andere Perspektiven als die bisher gezeigten einnehmen, von denen jedoch zugleich angenommen werden kann, dass sie nicht nur die private und damit singuläre Auffassung der Interviewten wiedergeben.

Zunächst zitieren wir aus einem Interview mit einem ehemaligen Gendarmen (P 4), dessen Aussage man als „alte Gendarmerieschule“ bezeichnen könnte, die vielleicht noch nicht völlig einer vergangenen Geschichte zuzurechnen ist. Er sagte: *„Wir sind von früher noch gewohnt, dass wir jeden Ermittlungsakt so vorbereiten, dass der StA damit in die HV gehen kann. Das ist bei uns so gewachsen. Wir würden eher überrascht bzw vor den Kopf gestoßen sein, wenn sich der StA mehr einmisch. In anderen Bereichen war das nicht so, grad der ehemalige BPD-Bereich hat*

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

*das anders gehandhabt. Bei uns [ehemalige Gendarmerie, Anm] sind die Leute das seit Jahrzehnten gewohnt, dass es so ist.“*

Offenbar sind die zuständigen StA mit dieser Auffassung einverstanden, da von einer entsprechenden Kritik im geführten Interview nicht die Rede war. Das wird unterstrichen durch eine Passage, die wir dem Interview mit P 10, der auch ein „alter Gendarm“ ist, entnehmen. Zu seiner Amtsführung sagte er: *„Man muss jetzt unterscheiden Gendarm und Polizist, bzw jetzt alles Polizei, wobei aber innen drinnen, hinsichtlich des Zuganges zur Aufarbeitung eines Aktes, ja nach wie vor Unterschiede sind. Die Ausbildung ist ja ident, aber wer leitet heraußen eine Dienststelle? Das sind jetzt im Grunde genommen alles Gendarmen von früher her. Wenn ich jetzt die jungen Leute herbekomme, dann forme ich sie mir so, wie ich es mir vorstelle und so wie ich Erfahrungswerte habe, dass das den Behörden so okay ist. Wenn man jetzt das Feedback von StA, Gericht, etc hört, dann höre ich nach wie vor, dass das, was die ehemalige Gendarmerie bringt oder schreibt, etwas Anderes ist als das in der Stadt.“*

Und dann hat sich noch P 12 auf Fragen der Anordnungen durch die StA geäußert. P 12 ist in erster Linie im Suchtgiftbereich tätig und wir verstehen ihn als Stimme dieses Arbeitsfeldes. Die Frage nach Anordnungen durch die StA versteht er im Interview als solche, die sich auf seine Tätigkeit vor Ort und operativ als Drogenpolizist beziehen. Er sagte: *„Ermittlungsaufträge bekomme ich keine. Würde ich auch nicht annehmen. Und zwar deshalb, weil ich denke, Anordnung einer Festnahme, Anordnung einer Durchsuchung, das sind Geschichten, okay, die sind konkret, aber ich verwehre mich dagegen, dass mir jemand sagt, wie ich meine Arbeit zu machen habe.“*

Darauf wurde nachgefragt, ob er in der Regel an die StA herantrete und ihr mitteile, welche Maßnahmen er einsetzen werde? *„In manchen Fällen, in manchen wüsste ich das gar nicht. Wenn ich jetzt einen Scheinverkauf vorbereite, brauche ich das gar nicht. Aber ich würde mir nicht dreinreden lassen von der StA und wir haben das auch schon gehabt, dass der StA bei einer Geschichte mitgefahren ist, dann entscheide ich. Und ich würde mir da auch nichts sagen lassen. Weil ich glaube, dass das ganz schädlich ist, wenn das so ginge. Wir haben das schon gehabt, dass der Leiter der StA gemeint hat, er verhängt eine Disziplinarmaßnahme wenn er [der Polizist, Anm] das oder das nicht macht, was er sagt. Bis wir ihm gesagt haben, er hat uns gar nichts zu sagen. Und ich glaube auch nicht, dass das der Prozess ist der funktioniert, weil das ist meine Geschichte, für die bin ich Spezialist und das ist ihre Geschichte, ich mische mich in ihre Sachen auch nicht ein.“*

**Zusammenfassend** ist festzuhalten, dass in den Interviews **kaum Hinweise** vorhanden sind, dass **die StA in Standardfällen die Polizei nach Berichtlegung** mit weiteren Ermittlungen **beauftragt**, ein Befund, der, wenn schon nicht als Ausdruck der Zustimmung zur polizeilichen Arbeit, so zumindest als Folge eines zweckmäßigen behördlichen Arrangements gewertet werden kann.

Wenn Anordnungen erfolgen, so beziehen sie sich im Wesentlichen auf den Einsatz von Zwangsmitteln.

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

Nach diesen Befunden kann das weitere aktive Involvement der StA in das Ermittlungsverfahren nach abgeschlossenen Erhebungen der Polizei als Ausnahme verstanden werden.

Von Kooperationsverletzungen im Sinne eines aktenförmig ausgetragenen Konflikts zwischen den Behörden wird in keinem Interview berichtet.

### 2.3. Ermittlungsmaßnahmen und Befugnisse

In der alten StPO waren die Ermittlungsmaßnahmen der Polizei sowohl pauschal im § 24 StPO aF, als auch in Verwaltungsgesetzen verankert. Demgegenüber enthält die neue Prozessordnung eine klare Regelung und eine taxative Aufzählung der zulässigen Ermittlungsmaßnahmen. Wir fragten nach den diesbezüglichen Erfahrungen der Beamten mit der neuen Rechtslage.

Hinsichtlich der **inhaltlichen Arbeit bei den polizeilichen Ermittlungen** habe sich **nichts geändert**, so lautet das übereinstimmende Urteil der befragten Beamten. „*Nein*“, gibt zB P 14 Auskunft, „*direkt an der Durchführung hat sich gar nichts geändert. Eigentlich mischen sie sich nicht ein*“, womit die StA gemeint ist, und „*wir werden bei der Arbeit in keinster Weise behindert*.“ Auch P 8 berichtet von keinerlei inhaltlicher Veränderung. Faktisch habe sich „*überhaupt nichts*“ geändert, „*weil das, was jetzt taxativ aufgezählt worden ist, das ist immer schon so gewesen. Die Gesetzgebung lernt es hintennach*.“

Was P 14 und P 8 mitteilen, bestätigt sich auch in der Aussage von P 15, P 16 oder P 10: Die inhaltliche Arbeit in den Pls oder auch vor Ort habe sich durch die neue Regelung nicht verändert. P 7 drückt diese Erfahrung so aus: „*Die Arbeit ist die gleiche. Nur die Normierung ist anders. Früher hat man den § 24 StPO aF gehabt, der eigentlich sehr viel beinhaltet hat, und der ist gefallen, jetzt ist es halt ganz genau in der StPO festgeschrieben, welche rechtlichen Bestimmungen für welche Vorgangsweisen gelten*.“

Diese Aussagen beziehen sich auf die kriminalistische Arbeit der Beamten, die taktische Vorgangsweise bei den Vernehmungen und auch die Entscheidung, in welche Richtung ermittelt wird, weil, wie wir immer wieder hören, die StA sich in Standardfällen nicht einmischt.

Änderungen hinsichtlich der Ermittlungen werden dann angesprochen, wenn es um die **neuen Fristen** geht, innerhalb derer an die StA berichtet werden muss. Wir haben bereits erfahren, dass Fristüberschreitungen in der Regel zu keinen Spannungen zwischen den Behörden führen, aber sie geben doch eine zeitliche Struktur vor, die Ermittlungen und in weiterer Folge deren schriftliche Ausfertigung bestimmt. Davon redet P 6, der vor allem an den Einbruchsbereich denkt und wenn viele Fakten zu ermitteln, Wohnungen zu durchsuchen, die Identitäten von Beschuldigten festzustellen und zu vernehmen und die Aktivitäten über diverse Mobiltelefone zu recherchieren sind, dann könne der Fristenlauf schon kurz sein, gibt der Beamte zu Protokoll.

P 14 berichtet von Ermittlungsaufträgen, die gelegentlich von der StA übermittelt würden, aber das hätte sich alles längst eingespielt und sei für ihre Tätigkeit unproblematisch.

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

Auch was die **Genehmigung von Zwangsmitteln** anlangt, geben die Befragten hier ähnlich Auskunft, wie in den zuvor zitierten Kapiteln. Es bereite in aller Regel keine Schwierigkeit, die beantragten Genehmigungen für Festnahmen, Hausdurchsuchungen, Telefonüberwachungen auch zu bekommen. Falls es rasch gehen muss, werden die entsprechenden Genehmigungen mündlich erteilt. P 2 fasst die diesbezüglichen Erfahrungen und Routinen paradigmatisch so zusammen: *„Wenn es notwendig ist oder rasch gehen muss – Festnahmeanordnungen, Sicherstellungen usw –, wird die Genehmigung mündlich vorweg erteilt. Sonst machen wir es schriftlich mit eben einem Anlassbericht, dem Ersuchen um Anordnung und das geht dann so. Die StA folgt in der Regel unseren Vorschlägen bzw Anträgen und auch das Gericht geht in der Regel mit. Bei Sicherstellungen kommt es zB immer wieder vor, dass sie sagen, nein das brauchen wir nicht, machen sie ein Foto und händigen sie es aus. Das geht aber auch konform, da habe ich auch kein Problem damit. Ob ich das Trumm jetzt hier habe oder nicht, ist mir persönlich eigentlich nicht sehr wichtig, wichtig ist die Frage, ob es für das Gericht und die StA notwendig ist, dass sie es bekommen. Wenn Aufträge bzw Anordnungen rasch gehen müssen, dann bekommen wir das auch oft per Mail oder oft auch noch per FAX, die Festnahmeanordnungen. Im Postweg kommt dann das Original. Bei mündlichen Aufträgen sagt der StA, er ruft zurück, das macht er nach der Genehmigung durch den Richter und ich mache einen Aktenvermerk darüber und führe das durch, die Festnahme zB.“*

Hervorgehoben wird allgemein die gute **Erreichbarkeit von Journal-Staatsanwälten**. Es ist zu betonen, dass weder in diesem noch in anderen Zusammenhängen von Schwierigkeiten berichtet wird, *„den Journal“* zu erreichen, noch wird von sozialen oder rechtlichen Inkompetenzen berichtet. Die diesbezügliche Erfahrung von P 15 kann nach unseren Erhebungen durchaus generalisiert werden: *„Wenn jetzt wirklich einmal ein StA im Journal ist, der zur zB Wirtschaftsgruppe gehört und sag, ‚ui, mit so einem Delikt habe ich selten zu tun‘, dann sagt der maximal, ich schau mir das an und rufe sie zurück. Dann schaut der im Gesetz nach oder spricht mit irgendeinem Kollegen, der praktische Erfahrung hat und ruft nach zehn Minuten zurück und sagt: Machen wir, können wir oder nicht. Dass es, hart ausgedrückt, einen unbedarften StA gibt, der uns dadurch das Leben schwer macht, das gibt es nicht.“*

Wenn im hier interessierenden Zusammenhang von Problemen bei Ermittlungen berichtet wird, dann betrifft dies allenfalls Provider, die Daten bei Rückermittlungen von Telefongesprächen nicht zur Verfügung stellen (besondere Schwierigkeiten bereiten dynamische IP-Adressen) oder die Anordnung von DNA-Analysen bei gleichzeitiger Unklarheit darüber, wer die hohen finanziellen Kosten trägt.

Besonderes Interesse bei unseren Interviews galt der Frage, in welchen Fällen Beamte von der Möglichkeit Gebrauch machen, Zwangsmittel *„von sich aus“* einzusetzen, weil *„Gefahr in Verzug“* gegeben sei.

Die überwiegende Auskunft lautet, dass in aller Regel **aus Sicht der Polizei kaum „Gefahr in Verzug“** gegeben sei. Übereinstimmend berichten P 21, P 19, P 3, P 20, P 5, P 6, P 7, P 14, P 15, P 16 oder P 9, dass dieses Rechtsinstitut kaum eine Rolle spiele. Die Gründe dafür sind unter-

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

schiedlich. Wird jemand auf „frischer Taf“ betreten, so könne die Polizei ohnehin von sich aus festnehmen, wie P 19 ausführt: *„Festnahmen aus eigenem Antrieb gibt es sicher mehr als über Anordnung, weil wir diejenigen sind, die als erste an Ort und Stelle sind. Und im Gegensatz zum Kriminalreferat führen wir den Großteil unserer Festnahmen aus eigenem Antrieb durch.“*

Nur in Parenthese sei hier angemerkt, dass P 19 in seinem Statement zugleich anklingen lässt, dass die Festnahme eines Verdächtigen kein hinreichender Grund sei, die StA zu benachrichtigen, denn: *„[...] wenn aus unserer Sicht die Festnahmegründe weggefallen sind und wir die Verpflichtung sehen, die Entlassung durchzuführen, dann rufen wir den StA an und fragen ihn, ob er eine andere Anordnung trifft.“*

Auch P 6 sagt, dass „Gefahr in Verzug“ wenig Rolle spiele, außer *„wenn ich vielleicht einmal wirklich niemanden erwische, was sehr selten vorkommt. Ansonsten“,* führt der Beamte in Übereinstimmung mit P 19 aus, *„sind es halt wirklich Entscheidungen, die ex lege auch mir zustehen, wo ich halt aus eigener Macht die Festnahme durchführen kann.“*

In aller Regel, so wird vielfach ausgeführt, habe man immer Zeit, mit dem StA Rücksprache zu halten, zumal die Beamten mit Mobiltelefonen ausgestattet sind. Dazu P 10: *„Dadurch, dass Diensthandy zur Verfügung stehen und die Bezirksleitstelle ständig besetzt ist und über diese natürlich rund um die Uhr mit dem StA Kontakt aufgenommen werden kann, spielt Gefahr im Verzug weniger Rolle. Wenn ich jetzt in Verbindung mit Festnahmen den § 171 Abs 2 in Verbindung mit § 170 hernehme, der gibt ja eh, so wie früher auch, Festnahmemöglichkeiten ohne Gefahr im Verzug. Wenn er vorkommt, ja dann vielleicht noch bei Festnahmen oder Hausdurchsuchungen.“*

Übereinstimmend wird schließlich berichtet, dass nachträgliche Genehmigungen durch die StA unproblematisch seien (zB P 16, P 2, P 7).

P 20, der vor allem mit Sexualdelikten konfrontiert ist sagt, dass in diesem Deliktsbereich *„[...] eigentlich immer Zeit (sei), den StA anzurufen, weil ja alles schon gemeldet ist. Im Sitte-Bereich gibt es keine in-flagranti Aufgriffe. Wir sind meist nicht die Erstanlaufstelle.“*

Auch P 16, der in Wirtschaftsstrafsachen tätig ist, meint, dass allenfalls bei Hausdurchsuchungen rasch gehandelt werden müsse, *„sodass man die Justiz nicht mehr erreichen kann, aus irgendwelchen Gründen. Das spielt aber bei uns eine untergeordnete Rolle. Wir schießen nicht so schnell aus der Hüfte, dazu sind die Sachverhalte zu komplex, das muss man sich wirklich g'scheit anschauen. Sehr sehr selten werden bei uns Dinge zur Anzeige gebracht, ganz klare Geschichten, wo ich sage, bum, da müssen wir auf der Stelle was tun. Hier ist es dann auch so, dass wir das über den Journal StA spielen. Sonst spielen wir auch solche Sachen, so weit es geht, über den eingebundenen StA.“*

Lediglich P 8, der im Drogenbereich arbeitet, berichtet, dass „Gefahr in Verzug“ bei ihm quantitativ eine Rolle spiele. *„Gefahr in Verzug ist eigentlich immer, ja das passiert vor Ort, das kann man vorweg nicht sagen. Aber es passiert relativ oft natürlich beim Suchtmittel. Aus dem Nichts heraus, im Rahmen einer Amtshandlung, wenn sich dann etwas ergibt, wenn man Sachen vorfindet, wenn man vielleicht Suchtmittelmengen vorfindet [...]“*

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

Es ist an dieser Stelle auf die Ergebnisse der quantitativen Auswertung hinzuweisen. Demnach wird insgesamt etwa ein Fünftel der Beschuldigten in St-Fällen durch die Kriminalpolizei festgenommen. Die Festnahme erfolgt in rund drei von vier Fällen durch die Polizei autonom, in 16% gingen der Festnahme eine Anordnung der StA und eine richterliche Genehmigung voraus und in sieben Prozent der Festnahmen erfolgte diese wegen „Gefahr in Verzug“. Die übereinstimmende Erfahrung der interviewten Beamten, wonach die „Gefahr in Verzug“ bei der Festnahme eine untergeordnete Rolle spiele, korrespondiert mit den quantitativen Daten und unterstreicht die Bedeutung der autonomen Festnahme durch die Kriminalpolizei. (vgl. 1. Abschnitt 3.4.1.).

## 2.4. Die Rolle Beschuldigter in polizeilicher Sicht

### 2.4.1. Rechte der Beschuldigten

Diese Interviewpassagen umfassen zunächst eine generelle Auskunft darüber, wie mit den neu formulierten Beschuldigtenrechten in der Praxis umgegangen und welche Bedeutung ihnen im Rahmen polizeilicher Arbeit beigemessen wird.

Nach diesen allgemeineren Fragen interviewten wir gezielt nach dem Umgang mit einigen Beschuldigtenrechten und deren Bewertung durch die Polizei. Dabei handelt es sich um das Recht der Rechtsbelehrung, das Recht, sich eines Rechtsanwalts bei den Vernehmungen oder im gesamten Verfahren zu bedienen bzw einen Rechtsanwalt des anwaltlichen Notdienstes zu den Vernehmungen beizuziehen, das Recht Beweisanträge zu stellen und Akteneinsicht zu nehmen. Schließlich fragten wir die Polizisten, so wie StA auch, welche Rolle Geld, Alter oder Staatsbürgerschaft bei der Wahrnehmung von Verteidigungsrechten aus Sicht der Polizei spielt.

#### 2.4.1.1. „Natürlich, der Beschuldigte soll seine Rechte haben“

Es gibt einen Diskurs in den Polizeiinterviews, in dessen Rahmen die **Rechte von Beschuldigten im Ermittlungsverfahren positiv eingeschätzt** werden. P 2 antwortet auf die Frage nach der Bewertung der Beschuldigtenrechte: *„Natürlich, der Beschuldigte soll seine Rechte haben. Die hat er auch vorher gehabt. Das ist eine positive Sache [...]“* und hält an dieser Bewertung fest, obwohl P 2 im weiteren Interview darauf hinweist, dass die Einhaltung von Rechten auch seine mühseligen Seiten hat. *„Manche wollen dann alles, einen Rechtsanwalt, eine Vertrauensperson, etc. Dann muss man das alles in die Wege leiten und bis die dann einmal da sind, da ist dann eh oft die Vernehmung schon fast hinfällig, da brauche ich über das Thema kaum mehr reden. Oft kommt das nicht vor, das sind eher die Beschuldigten, die schon Erfahrung mit der Justiz haben. Für den Beschuldigten ist es oft eine angenehme Verzögerung, er bekommt schon ein wenig mehr mit – ich muss ihm aber eh sagen, worum es geht – und er hat auch Zeit, sich noch länger zu überlegen, was er sagt. Vernehmungstechnisch ist es nicht optimal.“*

262

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

Auch P 15 ist der Auffassung, Beschuldigte sollen, so wie Opfer auch, Rechte im Verfahren besitzen. Sein Zugang ist insofern ein strikt rechtsstaatlicher, als er die Auffassung vertritt, je transparenter ein Verfahren läuft und je genauer die Regeln von der Polizei eingehalten werden, desto überzeugender sind die Beweise, die im Verfahren vorgelegt werden können. *„Wenn alle Vorschriften eingehalten wurden, tut sich später auch ein Beschuldigter wesentlich schwerer, wenn er nach Beratung mit anderen, mit Rechtsanwälten etc, sich überlegt, dass er einen Rückzieher von einem Geständnis machen möchte.“* (P 15)

P 15 sieht die Reform der Beschuldigtenrechte positiv, weil nicht alles so heiß gegessen wie gekocht wird. Zum einen würden die Rechte ohnehin kaum in Anspruch genommen, Akteneinsicht werde kaum beansprucht und einen Verteidiger wählen die wenigsten. *„Wir hatten Angst, dass wir dann aufpassen müssen, was wir fragen und dass wir nicht etwas Falsches sagen. Aber im Großen und Ganzen ist es aus jetziger Sicht eine Erleichterung, wenn ein Anwalt mitkommt, weil die Beschuldigten dann schon Bescheid wissen, was Sache ist. Es ist nicht so, dass die Rechtsanwälte nur gegen uns arbeiten, so wie man am Anfang befürchtet hat. Wir haben viele Rechtsanwälte dabei, die dem Beschuldigten sogar sagen, dass er gestehen soll, weil es sowieso keinen Sinn mehr hat. Aber es ist nicht so, dass die Rechtsanwälte, so wie befürchtet, unsere Feinde wären.“*

P 16 schließlich sieht die Dinge aus Sicht der Wirtschaftspolizei ebenfalls positiv. Zwar hätte man zu Beginn befürchtet, dass Anwälte von Beschuldigten und Opfer ständig Anträge einbringen würden und da *„hat man gemeint, dass man uns vielleicht vor sich hertreiben wird.“* Es sei aber nicht so gekommen und er könne für seinen *„Bereich sagen, dass die gestellten Anträge in aller Regel durchaus nicht unvernünftig und durchdacht sind. Ich habe nicht den Eindruck, dass man uns vor sich her treibt oder versucht wird, die Verfahren zu verschleppen, auch das haben wir befürchtet, dass man uns die Ermittlungen erschweren wird. Das hat die Erfahrung nicht gezeigt.“*

In der Gesamtbeurteilung ist P 16 unambivalent positiv: *„Ich finde es absolut positiv, dass es sie gibt. Ich finde auch gescheit, dass man sie jetzt relativ klar ausformuliert hat. Das war früher alles nicht so eindeutig. Solange das mit Maß und Ziel und Vernunft zur Anwendung gebracht wird, finde ich es absolut positiv. Für unseren Bereich könnte ich nicht behaupten, noch einmal, dass es missbräuchlich verwendet wird.“*

#### 2.4.1.2. „Es war vorher auch so, dass er informiert worden ist über seine Rechte“

Es gibt eine zweite **Gruppe von Beamten**, die die **Beschuldigtenrechte nicht positiv bewerten**, sich jedoch nicht oder nur **verhalten kritisch äußern** und einen kühlen Ton im Interview hinsichtlich der Beschuldigtenrechte anschlagen. Eine Form der Narration dieser Beamten ist das Hervorheben des geringen Unterschieds zwischen der alten und neuen StPO. P 14 gehört zu dieser Gruppe. Er sagt: *„Ich muss ehrlich sagen, da hat sich bei uns nicht wirklich etwas geändert. Die bekommen auch die Zettel und wir reden auch mit ihnen, was sie dürfen.“* Aber schließlich werde ermit-



Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

telt wie früher und P 14 hatte auch an anderer Stelle hervorgehoben, dass wir „in unserer Arbeit in keinster Weise durch die StA behindert werden.“

P 6 ist ebenfalls diesem Typus zuzuordnen, wenn er zu Protokoll gibt, es habe sich nicht wirklich etwas im Vergleich zu früher verändert. „Es war vorher auch so, dass er informiert worden ist über seine Rechte. Die anwaltliche Verständigung usw – es ist nicht wirklich unterschiedlich jetzt.“

Auch in den Äußerungen von P 9 findet sich die Betonung der Unverändertheit des Ermittlungsverfahrens trotz StPO-Reform. Er sagt: „Wenn einem Beschuldigten vom Gesetzgeber das Recht zugebilligt wird, er braucht nichts zu sagen, dann braucht er nichts zu sagen. Und wenn ich das so akzeptiere, dann glaube ich, habe ich nicht unbedingt die schlechtesten Karten. Damit ist eigentlich alles gesagt. Man hat ihn ja früher darüber auch schon aufklären müssen, jetzt füge ich es halt schriftlich ein im PAD. Wieso soll ich ihm diese Rechte nicht zugestehen, weil, so wie es bei uns ist, ist meistens die Beweislage ohnehin so erdrückend, dass er nicht auskommt.“

Diese Äußerungen changieren auf unterschiedlichen Bedeutungsebenen, beinhalten aber jedenfalls nach unserem Verständnis eine **Form zurückgenommener Skepsis gegenüber den neuen Rechten der Beschuldigten**. Ein Modus dieser Skepsis besteht in der Betonung professioneller Gleichgültigkeit hinsichtlich der StPO. Die Ausführungen von P 3 sind ein Beispiel dafür. Nachdem P 3 zunächst über die Dauer klagt, die Verfahren wegen der Beschuldigtenrechte mit sich brächten, sagt er zur Bewertung dieser Rechte: „Wenn ich das aus der reinen Ermittlungstätigkeit oder aus ökonomischem Blickwinkel betrachte, dann sind sie eine Erschwernis, natürlich, weil ein geschickter Anwalt bzw Beschuldigter mit diesen Rechten Verfahren verzögern und es kommt teilweise vor, dass die Ermittlungen gestoppt sind. Wenn sie das eine Zeit lang machen, interessiert das keinen mehr. Wenn sie Unterlagen sicherstellen, dann werden Rechtsmittel gemacht, die dürfen dann nicht angeschaut werden, damit steht alles und das dauert, dauert. Der Kollege hat so einen Akt, zwei Jahre alt, da tut sich nichts. Mir als Polizist selber ist das egal.“

#### 2.4.1.3. „Wenn ich Beschuldigter bin, würde ich mir wünschen, dass das in Österreich ist“

Es gibt schließlich eine **dritte Gruppe** von Interviewten, die offen **Ablehnung der Beschuldigtenrechte** in den Befragungen deponieren. Nachdem P 13 über die Bürokratie im Zusammenhang mit Beschuldigtenrechten, über den Zeitverbrauch im Zuge der Rechtseinholung gesprochen hat und generell meint, „das ist ein bisschen kompliziert geworden“, sagt er Folgendes auf die Frage nach der Bewertung der neuen Beschuldigtenrechte: „Ich würde sagen, dass in Österreich ein Beschuldigter eigentlich aus dem Vollen schöpfen kann. Das würde ich schon sagen. Ich war schon bei mehreren Auslandseinsätzen – ich war schon sechs Jahre im Ausland und habe für internationale Polizeiorganisationen gearbeitet – und wenn ich Beschuldigter bin, würde ich es mir wünschen, dass das in Österreich ist.“

P 12 findet die Rechte „leicht übertrieben, ganz ehrlich gesagt“, findet aber Trost in der Tatsache, „die meisten machen eh nicht Gebrauch, weil sie die Rechte nicht kennen.“

264



## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

Auch P 8 findet die neuen Rechte „fast schon übertrieben.“ Er findet, dass vor allem an die Opfer gedacht werden müsse: „Jemand, der geschädigt ist durch eine Vergewaltigung, der traumatisiert ist, weil er Opfer geworden ist durch einem Raubüberfall oder der einen Raubüberfall durch zufällige Anwesenheit hat bezeugen müssen, der ist rechtlich gesehen, obwohl es eine Stärkung gegeben hat, komplett zweitrangig.“

Das Problem der Dauer von Ermittlungen infolge der Beschuldigtenrechte ist ein weiterer Topos der Kritik. P 3 sagt, dass die Beschuldigtenrechte, die Rechte der Zeugen, die Anwesenheit von Vertrauenspersonen und von Anwälten zeitkonsumierend sei. „Es dauert einfach länger [...] bis du einen Termin zustande bringst.“

Auch P 21 spricht die Dauer von Verfahren an, da es Beschuldigte gibt, „die ihre Rechte weidlich ausnutzen. Damit sie Zeit gewinnen. Aber wenn das der Gesetzgeber wünscht, werden wir das so handhaben.“

Ein weiteres Thema der kritischen Gruppe sind die **Anwälte der Beschuldigten, die der Polizei das Leben schwer machen**: „Der kluge Taktierer fährt noch besser als früher im Strafverfahren, der alle seine Möglichkeiten und Rechte ausschöpft mit Konsultation eines Rechtsbeistandes, insbesondere auch mit Akteneinsicht, mit strafprozessualem taktischem Vorgehen, ab wann ist für ihn am günstigsten, zB eine Stellungnahme als Beschuldigter abzugeben ...“ (P 8)

P 1 erinnert sich an die alte StPO, die wenige Beschuldigtenrechte kannte und das sei ein Vorteil für die Polizei gewesen, sagt P 1, „dass man vielleicht schneller die materielle Wahrheit ergründen hat können, man hat keinen Rechtsanwalt dabei gehabt, man hat keine Vertrauenspersonen gehabt, ganz am Anfang, das hat sich dann ein bisschen geändert. Eben die Beschuldigtenrechte sind für uns ein zeitlich sehr enormer Aufwand, ich muss dazu sagen, wir haben viele Beschuldigte, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, zu vernehmen, da hat man logischerweise einen Dolmetscher, und der kommt natürlich von einem anderen Kulturkreis, von einem anderen Rechtskreis, und denen das alles zu erklären, welche Rechte er hat, da werden wir oft fragend angeschaut und die glauben oft gar nicht, dass sie bei der Polizei sind.“

P 18 schließlich ist der Überzeugung, die Beschuldigtenrechte hätten im Rahmen seiner Praxis keine Wirkung. „Sie bewirken null. Im Endeffekt bringt gar nix, wir haben früher auch gefragt, brauchst an Anwalt oder willst eine Vertrauensperson mitnehmen. Manchmal ist sie auch auszuschließen, zB weil die Vertrauenspersonen Mittäter sind. Zum Beispiel wollen Nigerianer immer gerne einen Freund mitnehmen, dann begründen wir, warum es nicht geht. Bei Jugendlichen werden natürlich immer die Erziehungsberechtigten verständigt, obwohl diese in unserem Milieu ihre Kinder oft schon aufgeben.“

#### 2.4.2. Die Rechtsbelehrung der Beschuldigten

Auf der Ebene der Rechtsbelehrung von Beschuldigten finden sich erwartungsgemäß jene Erfahrungen, Beschreibungen von Praxis und Bewertungen wieder, die wir im vorigen Abschnitt über die Rechte der Beschuldigten bereits dargestellt haben.

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

Vorauszuschicken ist, dass sich alle Befragten darüber einig sind, dass Rechtsbelehrung von Beschuldigten mühselig und frustrierend sein kann, zeitkonsumierend ist und auch letztlich ein Rest von Unsicherheit bleibt, ob die Belehrten den Inhalt der Belehrung im vollen Umfang verstanden haben. Der Unterschied zwischen den Befragten ergibt sich aus der Bewertung dieser Umstände und welche praktischen Schlüsse daraus gezogen werden.

#### **2.4.2.1. „Ich geh die Rechte immer sehr wohl mit den Beschuldigten durch“**

Die beiden Beamten P 16 und P 15 sind es auch hier wieder, die im Interview betonen, sich große Mühe zu geben, die Beschuldigten über ihre Rechte im Strafverfahren zu informieren. P 16 versucht sich einen Teil der Mühe dadurch zu ersparen, indem er bereits mit der Ladung die entsprechenden Rechtsinformationen mitversendet. *„In der Ladung sind ja die ganzen Rechte drinnen, da tue ich mir schon ein wenig leichter, weil ich gehe ja davon aus, dass er das liest. Wenn er dann kommt, habe ich die ganzen Beschuldigtenrechte noch einmal zu Beginn meines Vernehmungsprotokolls schon vorgegeben, die gehe ich dann noch einmal durch mit ihm. Dann frage ich auch, ob etwas unklar ist, das kommt ganz selten vor, weil die meisten sagen dann eh, ich bin anwaltlich vertreten.“*

P 15 betont auch bei den Fragen nach seinem Umgang mit den Rechtsbelehrungen, dass er sich gerade bei seinen Delikten keine rechtliche Blöße geben und nicht in den Verdacht geraten möchte, Formerfordernisse nicht erfüllt zu haben mit der Folge, dass deswegen irgendetwas nicht gelte. *„Das macht ja auch keinen Sinn, das haben wir ganz einfach nicht notwendig. Die paar Minuten, die das dauert. Wenn er Angaben machen will, dann tut er es ohnehin und wenn er sagt, ich sag nichts, dann würde es auch nichts nützen, wenn ich ihm seine Rechte böseartig vorenthalten würde.“*

Auch P 14 ist in der Praxis der Rechtsbelehrung unterstützend, obwohl er die Beschuldigtenrechte kühl kommentiert hat. Er betont, dass im PAD die Rechtsbelehrung mittlerweile in ca 40 Sprachen zur Verfügung stehe und dass sich das elektronisch vorgegebene System für die Beschuldigtenvernehmung bewähre. *„Wenn das ein junger Mensch ist, der sich gleich auskennt, den lasse ich das lesen, wenn das eine ältere Dame ist, der lese ich das natürlich vor und erkläre es in einfachen Worten, dass sie es versteht. Die meisten lesen es kurz durch und nehmen sich das auch mit und fragen, ob sie sich das behalten können. Das ist ganz unterschiedlich. Mit den Formularen ist das, glaube ich, ganz gut geregelt, sonst wäre es ein Durcheinander. Mit der Belehrung steigt man in die Vernehmung ein, wenn es Fragen gibt, beantwortet man die.“*

P 21 teilt mit, dass er versucht, sich immer Zeit zu nehmen, den Beschuldigten (aber auch den Zeugen) die Rechte zu erklären, was nicht einfach sei, wie er betont und P 4 berichtet, dass die Belehrung zumeist zu zweit geschehe, *„bei kleineren Dingen (zB Ladendiebstahl) macht man das alleine, liest das vor, druckt es aus, lässt es durchlesen und unterschreiben bzw abändern. Es gibt da kaum Probleme.“*

266

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

P 19 sagt, dass dem Beschuldigten zunächst mitgeteilt werde, in welcher Rolle er vernommen werde, *„anders kann ich es schon rein technisch nicht machen, werde ich aber auch nicht tun, weil sich aus der Rolle eben die verschiedenen Rechte ergeben. Ich muss ihn ja fragen, ob er einen Anwalt kontaktieren will, ob er Angehörige oder eine Vertrauensperson verständigen muss, je nachdem, wie alt derjenige ist. Ich muss das ja ausfüllen und er nimmt es auch im Vorherein unterschriftlich zur Kenntnis, das ist ein Formalerfordernis, das auch eingehalten wird.“*

Wir wollen auch die Berichte von P 1 dieser ersten Gruppe zurechnen, da er sich, wenn auch mit wechselhaftem Erfolg, um Erklärungen bemüht. Wer deutsch spricht, bekommt die Rechte vorgelesen und erklärt. Ansonsten läuft alles über den Dolmetscher, dem die Bestimmungen erklärt werden, der dann seinerseits wieder dem Beschuldigten erklärt. *„Es werden schon die Punkte abgehakelt, ob er es jetzt wirklich versteht, sinngemäß versteht, glaube ich nicht – muss ich ehrlich sagen, weil ich kann Paragraphen lesen, aber ich muss auch oft nachschauen, was meint der Gesetzgeber oder wenn er auf einen Paragraphen verweist, es ist sehr kompliziert. Man könnte sicher – die Beschuldigtenrechte – wenn man sie wirklich ganz korrekt abhakelt und wirklich alles ihm sagt, braucht man sicher eineinhalb bis zwei Stunden. Und ob der einen Kopf dafür hat, der da sitzt, die Beschuldigtenrechte abzuarbeiten – eher nicht. Also, sie werden ihm zur Kenntnis gebracht, er unterschreibt sie oder der Dolmetscher liest sie ihm vor, Akteneinsicht okay, die ist verständlich, aber alles andere, was da ist mit Antrag stellen und so, da glaube ich eher, dass das eher – ich weiß nicht. ...“*

#### 2.4.2.2. „Also kann ich davon ausgehen, dass er es verstanden hat“

Während die zuvor zusammengefasste Gruppe von Beamten sich aktiv um die rechtliche Aufklärung von Beschuldigten bemüht, gibt es eine zweite Gruppe von Statements, die darauf schließen lassen, dass die **Rechtsbelehrung unengagiert erfolgt**. Das Formblatt wird vorgelegt, aber nicht weiter interpretiert. Wir ordnen dieser Gruppe das Statement von P 6 zu, der vor allem hier die festgenommenen Beschuldigten anspricht. Mit der Festnahme bekäme der Festgenommene *„das Informationsblatt und das sind eineinhalb Seiten Rechtsbelehrung, die bekommt er in seiner Muttersprache. Also kann ich davon ausgehen, dass er es verstanden hat. Er wird auch eingangs der Vernehmung noch einmal gefragt. Das funktioniert eigentlich, hat aber auch vorher funktioniert.“*

Bei P 12 sehen wir eine ähnliche Haltung gegenüber Beschuldigten, wie bei P 6. Auf unsere Frage, welche Erfahrung der Beamte mit der neu geregelten Rechtsbelehrung gemacht habe und wie die Praxis aussehe, antwortet er: *„Das ist auch wieder so, naja die Rechtsbelehrung macht man. Es ist prinzipiell so, wie im amerikanischen Fernsehen, sie brauchen nicht aussagen. Sie haben das Recht, dass sie nicht aussagen. Wenn sie nicht aussagen wollen, eben nicht, und sonst setzen wir fort.“* Auf die Nachfrage, ob das Formblatt erläutert werde, sagte P 12: *„Du füllst die Beschuldigtenvernehmung aus, drückst auf den Knopf und dann steht da:*

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

*„Einvernahme als Beschuldigter‘ und dann kann man anklicken welche Punkte, das kommt dann gleich in die Maske rein.“*

P 13 schildert seine Praxis folgendermaßen: Dem Beschuldigten wird das entsprechende Formblatt in der jeweiligen Sprache ausgehändigt. „Nein“, sagt P 13, vorlesen würde er den Inhalt nicht. *„Ich weiß eh, was drinnen steht. Das muss er schon selber lesen. Mehr, als dass ich es ihm vor der Vernehmung aushändige und sage, das ist eine Rechtsbelehrung, kann ich eh nicht machen. Ich nehme es nicht und lese es ihm vor. Außer er sagt, er könne nicht lesen, dann würde ich es tun. Es gibt solche, die können nicht lesen oder wenn man Afrikaner hat, dann muss man halt dem Dolmetscher sagen, dass er es ihm vorliest und erklärt.“*

Wir zitieren stellvertretend für noch weitere vergleichbare Praxisbeschreibungen P 10. Er schildert den Vorgang der Rechtsbelehrung so: *„Wenn man sich, sage ich jetzt einmal, das PAD-Formular – egal ob für Beschuldigte oder Opfer –, wenn man die ganze Litanei theoretisch mit einem Beschuldigten oder einem Opfer oder einem Zeugen abarbeiten sollte, dann hat man wirklich keine Zeit mehr für die wesentliche Thematik, um die es geht. Mir ist es schon bewusst, dass ein Beschuldiger seine Rechte hat, dass wir gewissen Informationspflichten nachzukommen haben, aber das ist natürlich so ein Konvolut. Wenn ich das mit einem Beschuldigten Punkt für Punkt durchgehe, dann sitze ich drei Stunden, also, was wird in der Praxis gemacht. Der wird darauf hingewiesen, dass er mit einem Verteidiger Kontakt aufnehmen kann, dass er einen beiziehen kann, dass der während der Einvernahme nichts sagen darf, dass der Rechtsanwalt zum Schluss ergänzende Fragen stellen darf, dass das, was er sagt, sowohl zu seiner Verteidigung als auch gegen ihn verwendet werden darf, wie es so schön im Fernsehen heißt und dass er ein Entschlagungsrecht hat. Dann ist das komprimiert vermittelt, weil wenn ich das abarbeite, dann brauche ich keine eigentliche Arbeit mehr machen. So machen wir das vor der Vernehmung.“*

#### **2.4.2.3. „Weil da kennt sich ja keiner so wirklich recht aus. Ich sehe das bei mir selber“**

Es gibt eine Rhetorik bei der Frage nach der Praxis der Rechtsbelehrung, die in erster Linie die **Unverständlichkeit der Formblätter** und auch die **Unverständlichkeit der Beschuldigtenrechte** für die Beschuldigten selbst in den Vordergrund stellt. Der Tenor ist, dass alles so kompliziert sei, dass man sich selbst nicht auskenne, wobei für uns nicht zu unterscheiden ist, ob die auf diese Weise antwortenden Beamten die einschlägigen Bestimmungen wirklich nicht verstehen oder ob es sich hier um eine Redefigur handelt, um die Kompliziertheit und auch die Aussichtslosigkeit des ganzen Unterfangens zu markieren.

Typisch dafür ist für uns die Äußerung von P 5: *„Das ist schon zu unübersichtlich, das Ganze. Mit den ganzen Rechten und Belehrungen. Das ist schon, da könnte man ein bisschen etwas ändern, sage ich jetzt einmal. Dass es einfacher wird. Weil da kennt sich ja keiner so wirklich recht aus. Ich sehe das bei mir selber. Wenn da jetzt einer einsteigt, will er genau wissen, was heißt jetzt das. Da steigt man selber aus. Wir wissen*

268

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

*nicht einmal, was da in den Belehrungen drinnen steht. Nicht immer, ist aber schon eine Wissenschaft.“*

Auf die weitere Frage, wie P 5 nun die Belehrung durchführe, ob er den Inhalt allenfalls verdeutliche, ob am Beginn oder am Ende der Vernehmung: *„Gleich am Anfang, ja das schon. Gewisse Sachen sind halt unübersichtlich. Man muss selber nachlesen und kennt sich nicht so gut aus. Das Verdeutlichen, das lassen wir dann schon weg, ganz ehrlich gesagt. Ist immer so ein ‚hagliches‘ Thema.“*

Auch P 9 sagt, dass er das Formblatt vorlege, aber er müsse schon dazu sagen, *„diese Belehrungen, die da drinnen stehen, die verstehe zum Teil ja ich nicht einmal, wie soll das ein Unbeteiligter verstehen. Er versteht, wenn ich ihm sage, du brauchst nichts sagen und wenn du was sagst, dann muss es der Wahrheit entsprechen, ein Geständnis ist mildernd und dass er mit der Polizei kooperiert. Das verstehen die Leute viel besser wie diese ganzen Akteneinsichten.“*

#### 2.4.3. Beschuldigte und Rechtsanwälte

Wenn man die Polizei nach den Deliktsfeldern fragt, in denen nach ihrer Erfahrung Rechtsanwälte von den Beschuldigten im Ermittlungsverfahren beigezogen werden, so werden Wirtschaftsstrafverfahren genannt, in denen typischer Weise Anwälte tätig werden im Unterschied zu **Standardfällen**, in denen die **anwaltschaftliche Vertretung die große Ausnahme** darstellt.

Fragt man nach der Art der Beziehung zwischen Kriminalpolizei und Rechtsanwälten, so treffen wir auf Äußerungen, die die Korrektheit und Konstruktivität dieses Verhältnisses betonen, aber auch auf Interviewpassagen, die auf Konflikte der Polizei mit Rechtsanwälten verweisen.

##### 2.4.3.1. Beschuldigte, die einen Anwalt beiziehen

Die Frage, ob Beschuldigte einen Rechtsanwalt zu ihrer Verteidigung beiziehen, hängt aus Sicht der Polizei von zwei Faktoren ab. Zum einen spielt die Kategorie der Delikte eine Rolle, um die es bei den Vernehmungen geht. Wirtschaftspolizist P 16 sagt: *„Die großen ‚Kapazunder‘ kommen, egal ob Österreicher oder net, mit dem Anwalt. Und die Kleinen kommen alle ohne Anwalt.“* Auch P 3 berichtet, dass Vernehmungen ohne Anwalt bei Wirtschafts- und Betrugsverfahren eine Ausnahme seien und *„die wollen oft auch Vertrauenspersonen dabei haben. In anderen Deliktsbereichen ist das vielleicht nicht so in dem Ausmaß ...“*

P 20 ist dagegen der Ansicht, dass Beschuldigte dann einen Anwalt nehmen, wenn ohnehin ein regelmäßiger Kontakt besteht. *„Wir haben einige Männer, die bei einem Scheidungsverfahren ‚eingefahren‘ sind und die sowieso einen Anwalt haben, vor allem, wenn die Ex die Anzeige macht.“* Auch P 19 schließt sich dieser Hypothese an und ergänzt, dass auch Beschuldigte, die schon Erfahrung mit Strafsachen haben, gleichfalls Rechtsanwälte konsultieren.

P 20 meint auch, dass Personen, die *„kein Vertrauen in die Polizei haben, die kommen auch mit Anwalt, aber die sind sehr wenige.“*

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

#### 2.4.3.2. „Rechtsanwälte kommen bei uns sehr selten vor“

Im Gegensatz zu den gerade geschilderten Fällen spielen Rechtsanwälte bei den Vernehmungen aus Sicht der Polizei bei „Standardfällen“ quantitativ keine Rolle. So berichten P 14, P 15, P 10 oder P 11 in unterschiedlichen Formulierungen, doch inhaltlich vergleichbar, dass Anwälte bei ihrer Klientel ausgesprochen selten bei Vernehmungen beigezogen würden. Soweit in den Protokollen Angaben darüber gemacht werden, warum Anwälte so **selten beigezogen** würden, so werden in der Regel die **Anwaltskosten** als Erklärung genannt. Auch was ausländische Beschuldigte anlangt, spielt Geld nach Ansicht von P 11 eine gewichtige Rolle: *„Gerade am Anfang bei den Georgiern, da dürften sie noch viel Geld gehabt haben, haben sich einen Rechtsanwalt noch leisten können. Inzwischen kaum mehr, machen alle einen Rechtsanwaltsverzicht.“*

#### 2.4.3.3. „Wir haben mit den Rechtsanwälten noch keine Probleme gehabt“

Es gibt eine Reihe von Äußerungen seitens der Beamten, die insgesamt auf ein korrektes bis konstruktives Verhältnis zu den anwesenden Rechtsanwälten bei den Vernehmungen schließen lassen. So meint P 11, dass die Anwesenheit eines Anwalts bei der Vernehmung kein Problem sei. *„Manchmal ist es sogar eher positiv, weil, wenn eine Sache ganz klar ist, dann sagt der Anwalt, wenn du helfen kannst den Schaden geringer zu halten, weil es vielleicht noch ein Lager mit Diebsgut gibt, dann hilft das dir auch.“*

Auch P 10 sieht die Anwesenheit des Anwalts „wertfrei“, wie er sagt. Man müsse verstehen, dass der Anwalt für den Mandanten da sei, aber es geschehe nicht, *„dass man da von der objektiven Ebene abgeht.“* Wie das Verhältnis zum Anwalt sei, fährt P 10 fort, hängt auch vom Beamten ab, denn: *„Fühlt er sich durch den Rechtsanwalt etwas aus dem Konzept gebracht oder hat er so viel Routine, dass ihm das gleich ist. Der sitzt ja im Grunde genommen eh nur daneben und darf nichts sagen bis die Einvernahme abgeschlossen ist, weil kein beratendes Gespräch usw. oder Beratung über einzelne Fragen statthaft ist.“*

P 20 äußert sich ebenfalls positiv über anwesende Anwälte, bis auf einen: *„der immer dazwischenredet, den macht man dann mehrmals aufmerksam, dass er das unterlassen soll. Wenn er dann sagt, ‚mein Mandant meint‘, das ist fürchterlich.“*

P 19 schließlich betont (ähnlich P 2), dass die Anwälte im NN-Bundesland mittlerweile wüssten, wie ihre Rolle bei der Polizei aussehe und dass das ursprüngliche Unbehagen der Kollegenschaft sich mittlerweile aufgelöst habe. *„Der sitzt dann daneben und man wird das dann so gestalten, dass ein vernünftiges Gespräch zustande kommt. Und dann ist es ja so, dass der Beschuldigte ohnehin zu einem Zeitpunkt geladen wird, wo die Ermittlungen abgeschlossen sind und es nur mehr darum geht, ob der Beschuldigte geständig oder nicht geständig ist. Speziell bei der Ersteinvernahme ist mir kein einziger Fall bekannt, in dem ein Verteidiger beigezogen wurde.“*

270

#### 2.4.3.4. „Ich würde nie mehr einem Verteidiger einen bequemen Sessel anbieten“

In einer Gruppe von Statements schließlich ist unschwer die Ablehnung seitens der Beamten zu erkennen, als wir auf die Anwesenheit von Rechtsanwälten bei den Vernehmungen von Beschuldigten zu sprechen kamen. Wir entnehmen dazu einige Passagen dem Interview mit P 17. Eingangs betont der Beamte, er habe mit Anwälten kein Problem, weil *„ich habe genauso Rechte wie der Beschuldigte.“* Und weiter: *„Wenn heute ein Verteidiger zu uns kommt, dann sitzt er nicht neben dem Beschuldigten, weil sonst kommen wir nämlich in eine Plauscherei und das solls nicht sein. Der Verteidiger oder Rechtsanwalt kann zuhören und schauen, dass ich keine Verfahrensmängel begehe und nix uncharmanten frage. Ich hab einen einmal gebeten, dass er geht. Und wenn er nicht selber gegangen wäre, dann hätt ich die StA angerufen.“*

Nach weiteren kritischen Ausführungen kommt P 17 auf die Sitzposition zu sprechen, die er Anwälten bei Vernehmungen zuzuweisen pflegt: *„Ich würde zum Beispiel nie mehr einem Verteidiger einen bequemen Sessel anbieten, vielleicht noch mit Rollen, weil dann könnens nicht ruhig sitzen und rollen immer zum Beschuldigten. Das ist sehr unangenehm kann ich ihnen sagen. Heute hat man einen festen Platz mit einem harten Sessel, da kann er nicht verrücken. Wir machen eine korrekte Arbeit und das erwarte ich mir von der Gegenseite auch.“*

P 1 wiederum kommt schwer mit der Zeitverzögerung zu Recht, die die Konsultierung des Anwalts mit sich zu bringen pflegt. *„Wenn nun der Beschuldigte sagt: ‚Ohne Anwalt sage ich nichts‘, na dann sind wir wieder gefordert, Beweismittel beizubringen, damit die Staatsanwaltschaft eine Entscheidung treffen kann. Wenn ich nur sage ‚er sagt nichts‘, dann fragt die StA ‚was liegt vor?‘“* Insgesamt sei dies ein Recht, so sein Resümee, *„das sehr stark zum Vorteil des Beschuldigten ist.“*

Auch P 9 spricht den zeitlichen Verzug an, den der Wunsch nach einem Rechtsanwalt durch die Beschuldigten mit sich bringt und kommt dann noch auf die Behinderung zu sprechen, die die Anwesenheit des Anwalts für die polizeiliche Vernehmung bedeuten kann. P 9 sagt dazu: *„Wenn kein Rechtsanwalt dabei ist, dann kann ich fünfmal die gleiche Frage stellen und fünfmal bekomme ich eine andere Antwort und dann kann ich mich weiterhandeln. Das hat es schon gegeben, dass der Rechtsanwalt sagt, Herr Inspektor, er sagt nichts, aus. Was soll ich dann? Wenn er nicht dabei ist, dann kann ich das Ganze ein wenig forcieren und ausholen, das geht beim Rechtsanwalt nicht. Das kann schon manchmal hinderlich auch sein, wenn die Spurenlage nicht dementsprechend ist.“*

#### 2.4.4. Beschuldigte und der anwaltliche Notdienst

Gleichgültig, wie der Journaldienst der Rechtsanwälte von den Befragten bewertet wird, es sind sich alle darin einig, dass davon von den Beschuldigten kaum Gebrauch gemacht wird. Die **Gründe, warum** von dieser Möglichkeit durch die Beschuldigten **so wenig Gebrauch gemacht** wird, **gehen aus den Interviews nicht überzeugend hervor**, denn zu vage sind zumeist die Auskünfte, die dieses Thema betreffen.



Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

P 19, der den anwaltlichen Notdienst positiv bewertet und dessen rechtsstaatlicher Zugang zur Verteidigerfrage schon zitiert wurde, ist der Auffassung, dass die „Leute dazu keinen Bezug“ haben. Im weiteren Verlauf des Interviews sagt P 19: *„Wir sagen nicht einmal dazu, und das dürfen wir auch gar nicht, dass der Journaldienst entgeltlich ist, der ist ja nur die ersten Minuten unentgeltlich und die sind in Wirklichkeit für den Beschuldigten umsonst. Wir machen das nicht, weil wir ersucht worden sind, das zu unterlassen, im Hinblick darauf, dass der Beschuldigte dann aufgrund von Kostenüberlegungen nicht den Journaldienst kontaktiert.“*

P 11 (ähnlich P 10) meint, dass die Beschuldigten, die in Haft genommen werden, ohnehin einen Pflichtverteidiger erhalten und deswegen den Journaldienst nicht in Anspruch nehmen.

P 3 wiederum meint, nach seiner Erfahrung hänge der Zugang zum Journal der Rechtsanwälte vom Delikt ab. *„Bei Mord noch eher. Bei Hinz und Kunz vielleicht nicht so. Wenn sie heute einen tschechischen oder georgischen Einbrecher festnehmen, der hat sein Handy und sagt ‚NN‘ und ruft den an. Die haben Strukturen und die sind im Handy eingespeichert. Die sind zumeist gut vorbereitet.“*

Ansonsten wird bei den Interviews gegenüber dem Journaldienst der Rechtsanwälte etwa jene Haltung der Beamten sichtbar, die wir bereits bei der Frage nach der Bewertung der Rechtsanwälte kennen gelernt haben. P 1 und P 9 sprechen abermals die Zeitverzögerung an, die mit der Organisation des Journaldienstes verbunden sei und P 9 merkt noch an, dass das für ihn alles keine Probleme mehr seien, *„wie gesagt, das ist so, das ist gesetzlich vorgeschrieben, wieso soll ich mich irgendwo hinauslehnen, wenn es keinen Grund gibt.“* P 1 fügt noch als Überlegung hinzu: *„also, das ist sicher ein Recht, das zur Verzögerung dient und das sicher eine positive Auswirkung für die Beschuldigten hat. Für den Geschädigten ist es ein Nachteil, weil es kann da einiges passieren, es können vier bis fünf Stunden vergehen und da kann der Mittäter, was man vielleicht nachher rausbekommt, über die Berge sein.“*

Eine besondere Form des Misstrauens gegenüber dem anwaltlichen Notdienst findet sich bei P 9, da er den Verdacht hat, jene Rechtsanwälte, die den Journaldienst versehen, täten dies, um sich auf diese Weise eine Klientel zu erwerben, was P 9 missbilligt. Er sagt, der Journaldienst werde *„schon hin und wieder angerufen. Der kostet nichts, kommt her und macht es so, dass er sich gleich einmal ein Mandat für die weitere Vertretung unterschreiben lässt und dann läuft das ganze schon. Wir haben hier in NN zwei Rechtsanwälte, die da sehr gut vertreten sind. [...] Vor ein paar Monaten hatte ich so eine Amtshandlung, da war der RA-Journaldienst gleich einmal da, eine ½ Stunde. Natürlich unter Tags, in der Nacht kommt der meistens nicht, aber auch am Wochenende ist der erreichbar.“*

Auch P 8 mokiert sich darüber, dass nach seiner Beobachtung der Journaldienst der Rechtsanwälte zwar immer erreichbar ist, aber *„das erste, was sie ausmachen, ist die Honorarbasis, die Erfahrung haben wir gemacht. Sobald der Betroffene weiß, er darf zwar anrufen, das ist gratis, aber wenn der Rechtsanwalt kommt, das kostet etwas, ist das Thema erledigt.“*

272



#### 2.4.5. Beweisanträge und Akteneinsicht

Die Interviewpassagen, die sich auf den Komplex der Beweisanträge beziehen, zeichnen sich zum einen durch ihre Einheitlichkeit aus.

Zum anderen lassen sich die kategorisierten Antworten zwei Dimensionen zuordnen: Ausnahmslos berichten die Befragten, dass **förmliche Beweisanträge ausschließlich von Rechtsanwälten für ihre Mandanten gestellt** werden. In **Wirtschaftsstrafsachen** seien förmliche Beweisanträge **durchaus üblich**, berichtet P 16 und ebenso erzählt P 3, dass nach seiner Erfahrung die Anwälte bei schweren Körperverletzungsdelikten wie auch bei Betrugs- und Wirtschaftsstrafsachen Beweisanträge stellen.

P 6 ist der Auffassung, dass immer dann, wenn bekannte Strafverteidiger tätig werden, die viel Geld für ihre Vertretung erhalten, sie auch Beweisanträge stellen, gleichgültig, ob „*das jetzt Sinn macht oder nicht. Und dann hat man das, das ist aber auch nicht das Problem für uns, sondern eher für die StA oder viel mehr dann für den verhandlungsführenden Richter, der entsprechend halt alles prüfen muss. Der gibt halt dann die Aufträge weiter.*“

Wenn kein Rechtsanwalt den Beschuldigten vertritt, dann, so sind sich alle einig, werden förmliche Beweisanträge „*bei uns keine gestellt*“, verbunden mit der Nachbemerkung: „*Das ist noch nicht durchgedrungen, dass das bei uns auch geht.*“ (P 2). P 17 sagt, „*Das habe ich noch gar nie gehabt. Da wissen die Leute zu wenig Bescheid.*“ P 5 berichtet, bei Jugendlichen, für deren Delikte er auch zuständig ist, „*habe er so etwas noch nie gehabt.*“ Diese Aussagen ließen sich durch weitere, ähnlich lautende, ergänzen.

Es werden laut Auskunft der Beamten jedoch nicht nur förmliche Beweisanträge gestellt, sondern Beschuldigte, gelegentlich auch Opfer oder Zeugen, machen im Zuge der Vernehmungen Aussagen, die de facto als Beweisanträge zu bewerten sind. Damit sind wir bei der **zweiten Dimension**, nach der die Antworten kategorisiert werden können: **nach den de facto Beweisanträgen**.

Dazu führt P 13 im Detail aus: „*Das macht ja der Beschuldigte nicht so formell. Das kommt zB in der Niederschrift vor, wenn ich ihn jetzt frage über die Zeit, wo er war, sagt er, ich war eh um die Zeit mit dem und dem unterwegs. Und dann natürlich, das ist schon klar, wenn der das sagt, wenn der das in den Raum stellt, dann muss ich schon die Leute fragen, die er nennt. Also wenn man das jetzt als Beweisantrag sieht, er macht das natürlich nicht offiziell. Er sagt einfach in seiner Niederschrift, das und das war und der weiß über das Bescheid. Und das ist natürlich schon eine Geschichte, der man nachgehen muss und wo man schaut, dass man alles, was ihn entlasten könnte, auch genauso überprüft.*“

Auch P 21 sagt: „*Ja, es kommt öfters vor, dass Beschuldigte sagen, diese oder jene Person könnte etwas wissen, das wird von uns protokolliert und behandelt.*“

Die Äußerungen von P 20 sind ganz ähnlich: „*Meistens handelt es sich um Zeugenbeweise. Früher hat es das ja auch gegeben. Wenn man das für sinnvoll erachtet, macht man es und sonst schreibt man dem StA und*

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

*er entscheidet dann, ob man dem nachkommen soll. Aber formelle Beweisanträge gibt es eigentlich gar nicht.“*

Schließlich P 7: *„Der sagt nicht, ich möchte einen Beweisantrag stellen, sondern der sagt einfach im Zuge der Vernehmung, das stimmt aber nicht, was der sagt, weil dort und dort war ich nicht anwesend und das kann der und der bezeugen. Für mich sofort eine klare Sache, das muss überprüft werden oder wenn er mir andere entlastenden Sachen mitteilt, dann muss ich das klarerweise auch überprüfen. Mache ich es jetzt nicht gleich, dann kommt mit Sicherheit später ein Nachhang des Auftrags von der StA, dass ich das noch erheben muss. Aber ich mache es halt gleich.“*

In Ergänzung zu den selten erfolgenden förmlichen Beweisanträgen, sind auch die **Zeugen- oder Sachbeweise** zu rechnen, die von der Kriminalpolizei als Beweisanträge verstanden und in einer hier nicht zu quantifizierenden Anzahl von Fällen entsprechend behandelt werden.

Ähnlich wie die förmlichen Beweisanträge spielt der **Antrag bei der Polizei, in den Akt Einsicht zu nehmen**, nur dann eine Rolle, wenn Beschuldigte rechtsanwaltlich vertreten sind.

Auf die Frage, wie häufig ein entsprechender Antrag gestellt werde, sagt P 2: *„Akteneinsicht nehmen Beschuldigte nicht oft. Wenn sie anwaltlich vertreten sind, kommen schriftliche Anfragen vor.“* P 21 äußert sich ganz ähnlich: *„Großteils nur dann, wenn anwaltliche Vertretung gegeben ist.“* Schließlich P 4 an Stelle weiterer Zitate: *„Ja, dort wo ein Anwalt im Spiel ist, wird es sicherlich öfter gemacht als ohne.“*

Ist kein Anwalt engagiert, werden entsprechende Anträge nicht oder ganz selten gestellt. Dazu P 17: *„fast nie“*, P 18: *„nein, will keiner. [...] Aber wir haben so viel mit Junkies zu tun, denen ist das komplett wurscht.“* P 6: *„Wir haben kaum Fälle von Akteneinsicht.“*

Was den Aufwand der Akteneinsicht anlangt, reicht das Spektrum der Antworten von *„Akteneinsicht ist selten und kein großer Aufwand“* (P 10) bis hin zur ablehnenden Äußerung von P 1: *„Und eben die Akteneinsicht ist auch aus polizeilicher Sicht, die es ja bei der Polizei früher nicht gegeben hat, sondern bei der Staatsanwaltschaft, eine sehr bürokratische Mehrleistung. Dass heißt, er kommt her und sagt dann, die und die Seite will er haben, und dann gehen wir zum Kopierer, weil ich habe ja keinen, der mir da hilft, sondern das muss ich selber machen. Es gibt irgendeinen Erlass, da steht drinnen, man kann ihm die Akten übergeben, er soll das selber kopieren – das ist Nonsens. Ich kann ihm keinen Akt geben und der geht dann runter und dann fehlt die Hälfte.“*

Insgesamt vermitteln die Antworten der Beamten den Eindruck, dass es dort und da Probleme bei der Akteneinsicht geben mag, dass sich jedoch die Praxis gut eingespielt hat und im Zweifel wird der zuständige StA um eine entsprechende Anordnung gebeten.

Das qualitative Datenmaterial zur Frage, wie die neue Rolle der Beschuldigten im reformierten Strafprozess durch die Kriminalpolizei bewertet wird, ergibt ein Bild beträchtlicher Diversität. Was die Beschuldigtenrechte anlangt, so finden wir neben einer betont rechtsstaatlichen Position (*„Natürlich, der Beschuldigte soll seine Rechte haben“*) auch eine die erweiterten Rechte ablehnende Einstellung, weil sie als „übertrieben“,

---

### 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

„zeitkonsumierend“, die Beschuldigten „zu sehr schützend“ eingestuft werden. Besonders plastisch wird die in den Interviews zu Tage tretende differenzierte Polizeikultur bei der Frage der Rechtsbelehrung der Beschuldigten durch die Polizei sichtbar. Dabei stehen sich in den Interviews die expliziten Befürworter dieser polizeilichen Pflicht, einer mehr oder weniger akzeptierenden und schließlich einer diese Beschuldigtenrechte vehement kritisierenden Haltung gegenüber. Die Kritik wird mit der Unverständlichkeit der Rechtsbelehrung, dem dafür nötigen Zeitaufwand und dem Umstand begründet, dass die Belehrung der Effektivität der polizeilichen Vernehmung schade.

Auch hinsichtlich der Erfahrung mit Anwälten, so weit sie überhaupt gemacht werden, da diese in „Standardfällen“ vor der Polizei fast niemals tätig werden, zeigt sich diese die Beschuldigtenrechte zustimmende wie auch ablehnende Polizeikultur.

Was den Journaldienst der Rechtsanwälte anlangt, ist das Ergebnis der Befragung eindeutig: Gleichgültig, wie die Polizisten den Journaldienst bewerten, so sind sich alle darin einig, dass von dieser Möglichkeit der Verteidigung von den Beschuldigten kaum Gebrauch gemacht wird.

Beweisanträge werden selten und nur von anwaltlich vertretenen Beschuldigten eingebracht, gleiches gilt für das Recht der Akteneinsicht.

## 2.5. Opferrechte

### 2.5.1. Polizeilicher Umgang mit Opferrechten

Im Hinblick auf die Opferrechte, die die neue StPO kennt, sind die Antworten der Befragten sowohl hinsichtlich ihrer geübten Praxis als auch mit Blick auf die Bewertung von strafrechtlichen Opfern **opferfreundlich**. Es finden sich in den Antworten der Beamten fast keine Reservationen gegenüber Opfern und ihrem (bekanntlich oftmals widersprüchlichen<sup>366</sup>) Verhalten, die mit Wahrung der Opferrechte zweifellos verbundene Mehrarbeit für die Beamten wird ebenso wenig beklagt wie der mit der Rechtsanwendung verbundene „Formalismus“, „Bürokratismus“ oder der Zeitaufwand, der für die Rechtsbelehrung aufgebracht werden muss. Insgesamt vermitteln die Interviews den Eindruck, dass die **Opferrechte zu jenen Reformteilen** zählen, die **von der Polizei am besten „angenommen“** wurden. Freilich gibt es auch hier Ausnahmen, auf die noch einzugehen ist.

---

<sup>366</sup> Vgl. *Stangl*, Neue Kriminalpolitik 2008, passim; *Hanak/Krucsay*, Gefährliche Drohung und die Schutzfunktion der staatlichen Intervention (2010); *Bogensberger*, Praktische Erfahrungen als Untersuchungsrichterin mit der Prozessbegleitung, in *Jesionek/Hilf* (Hrsg.) Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess (2006) 73; *Hultsch*, Prozessbegleitung: Erfahrungsbericht aus dem Blickwinkel einer Hauptverhandlungsrichterin, in *Jesionek/Hilf* (Hrsg.) Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess (2006) 81.

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

### 2.5.1.1. „Unser Problem war immer, man hat einem Opfer als Polizei nichts bieten können“

Innerhalb des Spektrums der opferfreundlichen Antworten wollen wir zunächst Beispiele zitieren, in denen **Opfer durch die Polizei explizit unterstützt** werden. Ein gutes Beispiel für diesen Typus von Verständnis ist die Äußerung von P 19: *„Unser Problem war immer, man hat einem Opfer als Polizei nichts bieten können. Jetzt kann man ihm doch etwas anbieten und ich denke, der Stellenwert des Opfers ist ein höherer, auch durch die Belehrungen, es fühlt sich, denke ich, wertvoller. Ich finde das sehr gut. Es gibt eben verschiedene Opferkategorien, wenn Anspruch auf Prozessbegleitung besteht, verweise ich das Opfer auch auf diese Möglichkeit.“*

P 7 geht noch einen Schritt weiter und bietet, so weit nötig, Opfern von Straftaten auch aktive Unterstützung an. *„Unser Bereich Sexualdelikte ist ja stark auf Opfer ausgerichtet. [...] Sicher es ist kostenintensiv, aber es ist notwendig. Das Opfer – ich mache jetzt täglich die Erfahrung – dass die Opfer erleichtert sind, wenn man sie entsprechend belehrt, was sie eigentlich für eine Unterstützung bekommen. Es geht nicht um das Finanzielle, sondern einfach um Unterstützung, um Schutzeinrichtungen, die sie sich selber aussuchen können. Dann wenn man weiter geht über diese Prozessbegleitung, über die juristische Prozessbegleitung, über die Therapiemöglichkeiten, die ihnen dann auch angeboten werden und die sie auch sehr häufig in Anspruch nehmen. Ich würde sagen, das ist der richtige Weg. Das nächste ist auch, dass die Opfer dann eher bereit sind, etwas auszusagen.“*

Im Weiteren berichtet P 7, dass nicht alle Opfereinrichtungen gleich empfehlenswert seien und dass die Opfer auch dementsprechend belehrt würden. *„Sie bekommen auch entsprechendes Informationsmaterial. Wir sind ihnen auch behilflich, wobei ich auch dazu sagen muss, wir haben die Erfahrung gemacht, dass es Berührungspunkte gibt seitens der Opfer.“* In diesen Fällen wird für die Opfer der Kontakt zu den entsprechenden Stellen durch die Polizei aktiv hergestellt.

P 14 findet die *„[...] ausgeweiteten Rechte schon sehr gut. Das dürfte jetzt auch besser funktionieren in der Durchführung. Ich habe schon das Gefühl, auch wenn ich jetzt Kontakt mit Opfern habe, dass sich die besser aufgehoben fühlen. Wir machen die Belehrung und die Leute können sich auch später noch hier bei uns melden. Die Rechte hat es ja früher auch schon gegeben, aber es funktioniert jetzt einfach besser, was ich so an Rückmeldungen höre. Die Opfer kommen schon oft zu uns her.“*

Neben diesem explizit unterstützenden Diskurs innerhalb der Polizei gibt es einen zweiten opferfreundlichen, mehr **koordinierenden Diskurs**. Bei den Fragen nach dem Modus im Umgang mit Opfern und deren Rechten sind die Antworten mehr auf die Vernetzung der Opfer mit entsprechenden Einrichtungen und auf die Information an Opfer über deren Möglichkeiten, sich selbst Unterstützung zu organisieren, ausgerichtet, nicht jedoch auf zusätzliche „fürsorgende“ Leistungen, wie sie in den zitierten Antworten mitgeteilt wurden.

So ist P 17 der Ansicht, dass jeder, der in irgendeiner Form durch eine Straftat geschädigt ist, in die Kategorie Opfer falle und somit über Rechte zu belehren sei. *„Damit ist es aber für mich vorbei, die Beratung bekom-*

276

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

*men sie von anderen Stellen. Natürlich ist es auch unsere Verpflichtung darauf zu schauen, dass kein Opfer allein bleibt.“* Damit geht P 17 im Interview auf das Kriseninterventionsteam über, das zB für Angehörige von Getöteten zur Verfügung steht und diese unterstützt.

P 15 hat bei den Opferrechten ebenfalls das Kriseninterventionsteam vor Augen, mit dem sie in entsprechenden schweren Straftaten zusammenarbeiten und mit dem sie sehr gute Erfahrungen gemacht haben.

P 2 ist auch oftmals mit Sexualdelikten beschäftigt, berichtet aber auch von der Praxis der Kollegen, die andere Delikte bearbeiten: *„Ich mache im Bezirk die Opferbefragungen, weil ich einmal im LKA bei der Sitte zugeteilt war. Da finde ich es absolut positiv, also die Opferrechte, die werden auch sehr gut gewahrt und das ist ein sehr wichtiger Punkt. Wir geben ihnen die Kontakte für Prozessbegleitung etc und sagen ihnen, wo sie sich hinwenden können. Das ist eine große Hilfe für die Opfer. Das funktioniert gut. Bei Sexualdelikten wird das auch in Anspruch genommen, bei Verkehrsunfall wird das weniger in Anspruch genommen. Da sagt man ihm die Rechte, der sagt zwar ja, aber der fordert nicht irgendetwas ein, wo kann ich mich hinwenden oder so. Der sagt eh, ich hab meinen Rechtsschutz oder ich mache das über die Versicherung. Bei Einbruchsdelikten zB haben wir unsere Info-Blätter, da bieten wir den kriminalpolizeilichen Beratungsdienst an, das sagt man ihnen im kurzen Wege, der nimmt das Infoblatt und damit hat es sich dann.“*

Abschließend stellte P 2 fest: *„Wir weisen nur darauf hin, wo sie was bekommen, den Kontakt direkt stellen wir nicht her.“*

P 20 folgt im Interview gleichfalls dieser „koordinierenden Polizeiphilosophie“, ist froh, dass es die Prozessbegleitung gibt, mit der er sich nach anfänglichen Schwierigkeiten zusammengerauft hat, *„weil die Prozessbegleiter teilweise Einfluss auf die Opfer genommen haben, vor allem auf die Kinder, weil sie gedacht haben, sie müssen die Kinder inhaltlich vorbereiten auf die Vernehmung. Da hat es dann mehrere Sitzungen gegeben, und wenn die Opfer zu uns gekommen sind, haben insbesondere Kinder dann Worte verwendet, wo man gewusst hat, darauf kann das Kind von alleine nicht kommen. Das war fürchterlich. Das haben wir aber dann ziemlich bald klargestellt gehabt, und jetzt ist das eigentlich positiv für uns, weil die Opfer schon im Vorfeld gut über ihre Rechte informiert werden.“*

P 4 verteilt die Infoblätter an die Opfer und gibt die entsprechenden Kontaktdaten bekannt, mehr nicht. *„Für uns ist die Arbeit mit den Belehungen erledigt.“*

Auch P 1, hauptsächlich mit Einbruchsdelikten beschäftigt, informiert die Opfer lediglich über ihre rechtlichen Möglichkeiten, aber zumeist, so P 1 weiter, wollen diese Opfer nur einfach die Anzeigebestätigung, damit sie den Schaden durch die Versicherung ersetzt bekommen.

Besonders erwähnenswert ist für uns hier noch das Statement von P 6, weil die Ausweitung der Opferrechte in einem Bereich begrüßt wird, der ansonsten – besonders von der StA – problematisiert wird. Es handelt sich um die kostenlose Möglichkeit des Fortführungsantrags bei Verfahren, die durch die StA eingestellt wurden. P 6 begrüßt explizit, *„dass das Opfer die Fortführung des Verfahrens beantragen kann. Was wir auch schon gehabt haben. Und was dazu führt, dass auch in dieser Richtung, ab und zu jetzt*

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

*auch wir, die StA und das Gericht überlegen müssen, mache ich jetzt wirklich den Aktendeckel zu, habe ich alles ausgeschöpft oder nicht. Sie müssen zumindest dann argumentieren, warum.“*

#### **2.5.1.2. „Darüber habe ich mir noch gar keine Gedanken gemacht, muss ich ehrlich sagen.“**

In den Interviews sind wir vereinzelt auch auf Äußerungen zur Opferfrage gestoßen, die doch **deutlich als ablehnend** zu verstehen sind. P 5 findet so wie in anderen Bereichen der Reform *„auch alles zu kompliziert aufgebaut, (und alles) gehört ein bisschen vereinfacht. Dem Opfer wird das ausgefolgt, aber ob sich da Opfer wirklich auskennen, das bezweifle ich.“* Auf die Frage, ob Opfern etwas erklärt werde, antwortet P 5: *„Grundsätzlich nicht, außer man merkt selbst, dass das Opfer absolut nicht weiter kommt; dann hilft man schon, das ist klar.“*

P 13 gibt zur Bewertung der Opferrechte zu Protokoll, *„Darüber habe ich mir noch gar keine Gedanken gemacht, muss ich ganz ehrlich sagen“* eine Äußerung, die wir den ablehnenden Statements zurechnen, zumal die Opferfrage doch breit diskutiert wurde und auch wird.

Schließlich stoßen wir bei P 12 auf eine beträchtliche Unkenntnis der entsprechenden Opferbestimmungen, die möglicherweise für eine verallgemeinerte Kritik mitbestimmend ist. Zunächst sagt P 12, dass nach seiner Auffassung die Opferfrage *„so im Zuge der Zeit“* liege, *„aber einen wirklichen Opferschutz, glaube ich, haben sie nicht [...] Ist viel Augenauswischerei aus meiner Sicht.“* In weiterer Folge kritisiert P 12 den anwaltschaftlichen Journaldienst, der für Beschuldigte eingerichtet wurde, während Opfer nicht unterstützt würden. *„Und da sollte es auch irgendeine Instanz geben, wo die anrufen können und wo einer da ist, der sagt, ‚wir kümmern uns, wir vertreten Sie‘. Das Opfer muss immer selber tätig werden.“*

#### **2.5.2. Vertretung von Opfern aus Sicht der Kriminalpolizei**

Formen **professioneller Vertretung von Opfern vor der Polizei** spielen in den Interviews **keine Rolle**. Daher können hier nur wenige Äußerungen zu diesem Thema zitiert werden.

Zu unterscheiden ist, in welchem Deliktsbereich die Befragten tätig sind. Wer im Bereich von Sexual- und Gewaltdelikten arbeitet, wird naturgemäß eher mit psychosozialen Opfereinrichtungen Erfahrungen machen als Beamte, die in anderen strafrechtlichen Feldern beschäftigt sind.

P 20 hat Erfahrung mit der Prozessbegleitung von Opfern und berichtet: *„Manche gehen schon vor der Erstvernehmung zur Opferschutzzeineinrichtung. Wenn ich ein Opfer lade – wir laden eigentlich nur fernmündlich –, informiere ich es über die Rechte, die es hat, ich belehre es fernmündlich, ich gebe auch die Adressen bekannt und sage ‚Sie können vor der Vernehmung hingehen.‘ Wenige nehmen das aber in Anspruch, weil sie sich sagen, wenn ich mich eh schon an die Polizei gewandt habe, dann sag ich gleich aus und bring das hinter mich. Die Jugendeinrichtungen schicken die Leute auch zu den Opferschutzzeineinrichtungen, bevor sie zu uns kom-*

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

*men. Manche Bürger sind so mündig, die finden diese Einrichtungen selber auch. Eine Vertrauensperson wird meistens mitgebracht, wenn wir die Opfer belehren, gibt es weniger Prozessbegleitung. Viele kommen aber schon mit Prozessbegleitung zu uns. Das ist positiv zu sehen.“*

Im weiteren Interview weist P 20 nicht auf die Rolle der Prozessbegleitung bei der Zeugenaussage vor der Polizei hin, sondern auf deren **günstigen Einfluss nach der Einvernahme**: *„Ich finde die Nachbetreuung so wichtig. Früher habe ich mir immer gedacht, wie wird das nur weitergehen. Oft haben ja Angehörige gar kein Interesse, das mit dem Opfer aufzuarbeiten. Von Schmerzensgeld gar nicht zu reden. Früher wären manche Opfer gar nicht in der Lage gewesen, Schmerzensgeld zu fordern. Da hat man jetzt schon ein besseres Gefühl, wenn die Prozessbegleiter mit den Opfern nach Hause gehen.“*

Die übrigen von uns erhobenen Äußerungen beziehen sich auf die Frage nach den Erfahrungen mit Rechtsanwälten, die Opfer vertreten. P 4 sagt, in dem kleinen Ort sei es schon genug, überhaupt zur Polizei zu gehen. Wenn man schon einen Rechtsanwalt als Opfer konsultiere, dann einen aus einem anderen Ort.

P 13 meint, dass es eher selten vorkomme, *„dass das Opfer schon mit Anwalt zu uns kommt.“*

Die Erfahrungen mit Opferanwälten seien für die Polizei vor Gericht günstig, während sie für Beschuldigtenvertreter vor Gericht ein *„rotes Tuch“* seien und die Anwälte versuchten, *„uns zumindest ein bisschen unglaubwürdig dastehen zu lassen.“*

P 6 hat vor allem mit Vertretern von Versicherungen zu tun, die die Ansprüche ihrer versicherten Opfer prüfen und P 8 führt aus, dass sich Opfer im Vorfeld von Aussagen Rat bei diversen sozialen Einrichtungen holen, *„aber direkt bei der Polizei im Zuge des kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahrens werden die kaum von Rechtsanwälten vertreten.“*

P 2 schließlich hat überhaupt noch nie erlebt, dass Opfer einen Anwalt beigezogen haben.

### 2.5.3. Akteneinsicht von Opfern

Die **Akteneinsicht von Opfern** geschieht **bei der Polizei** ähnlich **selten**, wie jene durch die Beschuldigten, so die Erfahrung von P 8, die sich aufgrund der übrigen Interviews verallgemeinern lässt. Auch P 13 und P 15 bestätigen, dass die Akteneinsicht ein *„seltenes“* Ereignis darstellt, wobei P 13 in Übereinstimmung mit P 7 hinzufügt, dass Opfer allenfalls die Kopie der eigenen Vernehmung beehrten. P 7: *„Ist auch irgendwie klar, weil bei uns, zu dem Zeitpunkt, wo sie bei uns vernommen werden, der Akt erst am Beginn ist. Im Regelfall macht es dann der Opferanwalt, wenn er es aus der Sicht des Opfers beschreibt. Der Opferanwalt, der dann eingeschaltet wird, holt sich dann das notwendige Material direkt beim Gericht. Ich glaube, dass das zu 100 % wahrgenommen wird“* – eine Hypothese, deren Überprüfung hier nicht möglich ist, da das Verfahren vor Gericht nicht Gegenstand der Untersuchung ist.

Aufgrund der selten erfolgenden Akteneinsicht ist der zunächst befürchtete Arbeitsaufwand für die Polizei sehr begrenzt (P 15) und auch die



Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

Frage, ob Aktenteile Opfern zur Einsicht nicht zur Verfügung gestellt werden, besitzt keine Relevanz.

Auf eine Extraleistung für Gewaltopfer weist P 19 hin: „Wir bieten vor allem Gewaltopfern an, Abschriften des eigenen Protokolls unentgeltlich zu bekommen, das legen wir im Sinne des Gesetzes großzügig aus.“

## 2.6. Die ersten beiden Jahre: Polizeiliche Erfahrungen mit der Strafprozessordnung

Zum Abschluss der Analyse wollen wir noch der Frage nachgehen, wie die interviewten Beamten ihre Erfahrungen mit der neuen Prozessordnung generell bewerten und wir ersuchten, die Gründe zu benennen, die nach ihrer Ansicht dazu beigetragen haben, dass sie in ihrer Organisation mit den neuen Anforderungen gut oder auch weniger gut zurechtgekommen sind.

### 2.6.1. „Grundsätzlich ist es vergleichsweise sehr positiv“

Wir stellen an die Spitze der Bilanz eine längere Passage aus dem Interview eines Kriminalbeamten, der lange Erfahrung auch mit der früheren StPO gehabt hat, polizeiintern als Vortragender tätig ist und der eine Reihe von Themen im Umgang mit dem neuen Gesetz anspricht, die auch in weiteren Interviews eine Rolle spielen werden.

„Grundsätzlich ist es vergleichsweise sehr positiv, weil einfach viele Aufgabenbereiche der Polizei genauer normiert sind. Man kann es analog mit dem SPG vergleichen, wo man früher halt sehr viel im gesetzleeren Raum gearbeitet hat, das haben wir jetzt in der StPO niedergeschrieben. Für die Kollegen des Regeldienstes ist es natürlich eine Mehrbelastung jetzt, das hängt aber mit der gesamten Polizeireform, nicht nur mit der StPO-Reform zusammen. Alles was neu ist, ist den meisten sowieso nicht geheuer, so war es am Anfang auch bei den Kollegen. [...], aber mittlerweile hat sich das eingespielt. Man merkt, dass die Leute sehr gut in der Lage sind, mit dem neuen Gesetz zu arbeiten.“ (P 19)

Was früher mit gesundem Hausverstand zu erledigen war, fährt P 19 weiter fort, sei heute durch differenzierte rechtliche Regelungen ersetzt, das betreffe die StPO ebenso wie das Fremdenrecht oder das SPG und dass „jeder Beamte gehalten ist, sich im Grunde genommen hin und wieder auch selbständig etwas durchzulesen.“

Angesprochen wird von P 19 die **rechtliche Differenzierung** der StPO, die an die Stelle der alten Regelung nach § 24 StPO aF getreten ist, die damit verbundene **Mehrbelastung** für die polizeiliche Tätigkeit und der **Widerstand durch die Kollegenschaft**, der durch die Gesetzesveränderung verursacht wurde, mittlerweile für den Interviewten jedoch als überwunden gilt. Das sind wichtige Topoi, denen wir noch in unterschiedlichen Zusammenhängen und auch Formulierungen weiter begegnen.

Auch P 14, jünger als P 19, bestätigt diese Erfahrung. Man müsse „viele Paragraphen noch nachschauen. Das merke ich auch bei den Kollegen, dass man sich das noch nicht alles so merkt, weil es von den Paragra-



## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

*phen her ja doch unterschiedlich ist. Es ist ja doch was dazu gekommen, es ist auch was weggekommen. Man hilft sich aber gegenseitig aus. [...] man hat auch seine ‚Schummeltzettel‘ liegen.*

*Das jetzige Modell ist das bessere, weil es eindeutiger geregelt ist, sonst hat man sich mit anderen Gesetzen beholfen, ist mehr mit dem SPG vermischt worden. Jetzt hat man eindeutig das geklärt, die verschiedenen Möglichkeiten und dass man alles nach der StPO machen kann und dass das wirklich geklärt ist. ZB auch die sofortige Vernehmung – dass ich einen Beschuldigten nach einem Tatbestand sofort zur Vernehmung mitnehmen kann, § 153 hätte ich jetzt gesagt –, das ist für uns sehr hilfreich, dass das auch wirklich definitiv geklärt ist. Die nehm ich mit, da kann ich so und so vorgehen. Das hilft schon sehr, aber das war nur ein kleines Beispiel.“ (P 14)*

Auch P 15 bewertet die neue StPO günstig, wobei die positive Bewertung mit seiner engen und **auf Vertrauen basierenden Kooperation mit der StA** im Zusammenhang steht. P 15 schildert seine Kommunikation mit der StA folgendermaßen: *„Was für uns gut ist, für Beschlüsse bzw Bewilligungen von Anträgen für gerichtliche bzw staatspolizeiliche Maßnahmen habe ich früher zwei Telefonate gebraucht. Dafür brauche ich jetzt meist nur mehr eines. Früher hab ich den StA für den Antrag angerufen und dann den UR, dass er das bewilligt, ob das jetzt eine Hausdurchsuchung, eine Festnahme oder was auch immer ist. Jetzt rufe ich nur mehr den StA an, trage ihm das vor und er muss dann, in den Fällen in denen das vorgehen ist, die gerichtliche Bewilligung selbst einholen. Da ruft er mich dann halt nach wenigen Minuten zurück und sagt mir, ja, ist angeordnet oder nicht. Grundsätzlich und wenn es die Zeit zulässt, machen wir es schriftlich, damit es keine Missverständnisse gibt und damit der StA etwas in der Hand hat. Bei uns vor allem bei Tötungsdelikten sind natürlich viele Dinge gleich vom Tatort weg zu machen und das funktioniert eigentlich mit den telefonischen bzw mündlichen Anträgen recht gut.“*

P 10 sieht seine Erfahrungen mit dem neuen Gesetz zwar auch positiv, spricht jedoch mit leicht kritischem Unterton die gesetzliche Differenzierung an, die mit der Verrechtlichung der Polizeiarbeit einhergeht: *„Früher hat man alles im Großen und Ganzen in den § 24 StPO aF an Befugnissen hineingepackt. Jetzt ist doch sehr, analog zum SPG, die parallele Schiene im Rahmen der StPO aufgemacht worden, wo für die Kriminalpolizei - sei es aus Eigenem, auf Anordnung der StA oder Anordnung der StA mit Beschluss des Gerichts – sehr Vieles bestimmt ist. Das hat zum einen den Vorteil, dass alles ganz klar geregelt ist, das hat zum Anderen vielleicht einen gewissen Nachteil, dass man einfach in der Materie [...] mehr beschlagen sein muss als früher.“*

Die **günstige Bewertung** der neuen StPO hängt von einigen **wenigen Faktoren** ab. Es ist dies zum einen die Klarheit des Aufbaus der Prozessordnung, die daraus folgende eindeutige Kompetenzverteilung, die für die Seite der Polizei rechtliche Sicherheit schafft. Die damit verbundene rechtliche „Kompliziertheit“ des Verfahrens wird in diesem Diskurs angesprochen, ohne dass dadurch die allgemeine positive Bewertung der Reform zurück genommen wird.

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

Wenn es gelingt, auf Basis der neuen Prozessordnung effiziente und auf Vertrauen basierende Kooperationsformen mit der StA aufzubauen, so ist dies ein weiterer wichtiger Faktor für eine positive Evaluierung der StPO-Reform aus Sicht der Exekutive.

### 2.6.2. „Es hat sich eigentlich nicht so viel geändert aus meiner Sicht“

Die Frage nach allgemeinen Erfahrungen mit der neuen StPO stimuliert einen zweiten Polizeidiskurs, der gerade die **Kontinuität polizeilichen Handelns** auch unter dem neuen gesetzlichen Regime **in den Vordergrund rückt**. Diesem Bild der Fortdauer geübter polizeilicher Praxis sind wir in Interviewpassagen zB dann begegnet, wenn ein „zurückhaltender“ Kommunikationsstil zwischen den Behörden gepflegt wird und die StA kaum in die Ermittlungen der Kriminalpolizei leitend eingreift. Vor dem Hintergrund dieser relativen polizeilichen Handlungsautonomie gibt P 21 auf die Frage, wie er die Verrechtlichung der Polizeiarbeit durch die neue StPO bewerte, zusammenfassend zu Protokoll: *„Im Großen und Ganzen hat sich, glaube ich, nicht viel verändert zu früher, was erfahrene Beamte betrifft“*.

Auch P 12, ein hauptsächlich mit Drogendelikten befasster Beamter, meinte: *„Es hat sich eigentlich nicht so viel geändert aus meiner Sicht“*, fährt jedoch dann differenzierend fort: *„was mehr geworden ist, das ist der Formalismus. Das habe ich auch zu bekräfteln, das andere ist eigentlich eh fast gleich.“* Auch hier wird die **Veränderung als „Formalismus“** angesprochen, der abgelehnt wird. P 4 sieht das ähnlich, wenn auch positiver: *„Ansonsten [was die StPO-Reform selbst betrifft] haben sich nur die Bezeichnungen und die Vorgehensweise geringfügig geändert, früher hatte man die Stellungsanzeige oder Strafanzeige, heute hat man den Anfalls-, Anlass- und Abschlussbericht.“*

In unserer Interpretation wird Kontinuität von Seiten der Beamten dann eher wahrgenommen, wenn sie entweder sehr autonom und dh, mit geringen Kontakten zur StA, tätig sind oder vorwiegend in Bereichen der „kleinen“ und „mittleren“ Kriminalität arbeiten, ohne dass Festnahmen, Hausdurchsuchungen oder andere Zwangsmittel angewendet werden; wir gewannen schließlich auch den Eindruck, dass im ländlichen Raum gelegentlich die alte Tradition ein Refugium findet.

### 2.6.3. „Der ganze Formalismus ist ein Wahnsinn geworden“

Ein dritter Diskurstypus ist deutlich ablehnend gegenüber der neuen Prozessordnung.

Die rechtliche Ausdifferenzierung ist auch hier ein Thema, das in einer Reihe von weiteren Wortmeldungen von Bedeutung ist und unter dem Stichwort **Bürokratie** oder auch **Formalismus** kritisch angesprochen wird.

Ein gutes Beispiel dafür ist die Klage von P 18: *„Teilweise ist es viel schwieriger geworden gegenüber dem alten Ermittlungsverfahren, wo wir noch den Untersuchungsrichter gehabt haben. Der ganze Formalismus ist ein Wahnsinn geworden. Ich kann jetzt in erster Linie nur über Suchtgift*

282

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

reden, wir haben mit anderen Akten weniger zu tun, aber dafür alles, was mit Suchtgift und Begleitkriminalität, sprich Raubüberfälle und und und [zu tun hat]. Man braucht heute für eine Niederschrift viel länger, allein durch die ganzen Eingangsbelehrungen ...“. Formalismus ist für P 18 auch deswegen ein Reizwort, wie sich an einer späteren Interviewstelle herausstellt, weil bei Suchtgiftdelikten nach § 27 SMG das Verfahren bei Ersttätern „zu 99,9 % eingestellt oder zurückgelegt wird“, die Beamten aber trotz dieses Vorwissens die oft schwierigen Vernehmungen von Beschuldigten unter Einhaltung der vorgesehenen Formalismen durchzuführen haben. Für P 18 eine Quelle der Frustration. Er zählt auch deswegen zu den Kritikern der Reform, weil er das Untersuchungsrichtermodell für seine Tätigkeit als „Drogenpolizist“ günstiger bewertet, als die nunmehrige Leitungszuständigkeit durch die StA: „Ja, mir hat das alte untersuchungsrichterliche System insgesamt besser gefallen, wo es Vernehmungen gegeben hat und wir abgesicherter waren, weil jeder vernommen wurde und heute wird ein Häftling unter Umständen überhaupt nicht mehr vernommen, erst in der Haftverhandlung, zu der wir manchmal sogar beigezogen werden.“

Auch P 1 sieht den „Formalismus“ der neuen StPO als zu weitreichend: „Es war natürlich viel einfacher. Es waren einige Sachen absolut nicht geregelt, das war der Graubereich, da haben wir mit dem § 24 StPO aF mehr oder minder gearbeitet, wie man so schön sagt. Es war weniger bürokratisch [...]. Aus polizeilicher Sicht wird sehr viel Bürokratisierungsaufwand betrieben, was für uns mehr Aufwand bedeutet, in schriftlicher Hinsicht. Wir kommen weniger zum Erheben, das muss ich ganz offen und ehrlich sagen. Weil gewisse Fristen da sind, bei der Sicherstellung oder beim Anlassbericht, das hat es vorher nicht gegeben und dadurch ist eine Verlagerung zu mehr Dokumentation feststellbar [...]. Es sind viele Sachen geregelt, vielleicht teilweise um eine Spur zu überbürokratisiert.“

Im Interview mit P 2 finden sich gleichfalls Passagen, in denen er mit dem, was in der Polzeisprache als „Formalismus“ bezeichnet wird, hadert, da damit die eigene Tätigkeit auch einer rechtlichen Nachprüfung unterzogen werden kann: „StPO neu ist viel detaillierter. Dh im Positiven, dass alle meine Rechte niedergeschrieben sind. Das Negative bei dem ganzen ist, dass ich viel vorsichtiger sein muss, viel mehr auf die formellen Vorschriften eingehen muss, noch genauer sein muss. Wir schauen eh immer, dass wir alles gesetzeskonform machen, aber jetzt müssen wir hier noch mehr beachten, dass alle Vorschriften eingehalten werden.“ Es vermag nicht zu verwundern, dass P 2 sich in anderen Interviewpassagen mehr Leitung durch die StA wünscht.

Formale Vorschriften klären Handlungsverläufe und schaffen damit Orientierung, machen aber auch Verfehlungen der Polizei sichtbar, die im zuvor bestehenden rechtlichen Graubereich kein Thema sein konnten. Das wird in der Polizei – folgt man den bisher zitierten Wortmeldungen – positiv wie negativ gesehen. Negativ insofern, als **Formalismus** zeitaufwändig sein kann und zur Vorsicht zwingt, so wie das auch P 9 sieht und die Gründe für die Vorsicht weiter ausführt: „Man hat ja heute sehr kritische Menschen, jeder ist rechtsschutzversichert, jeder hinterfragt oder viele sagen, die Polizei arbeitet nicht gut [...]. Wenn ich heute sage, okay,

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

*das hat die StA oder das Gericht angeordnet, dann nehme ich schon sehr viel aus dieser Ecke weg. Das ist auch mehr Sicherheit auf meiner Seite und warum soll ich mich da in die Nesseln setzen?“*

Es ist die Kritik an der Polizei, die P 9 vorsichtig macht und vor der er sich durch Anordnungen Seitens der StA abzusichern sucht.

Spezifischer als P 9 schildert die Problematik mit der neuen StPO und mit dem polizeikritischen Zeitgeist P 17, der zunächst in den vermehrten Beschuldigtenrechten eine Quelle der Mühe für polizeiliche Arbeit ortet: *„Es hat sich sehr viel geändert. Der Beschuldigte hat heute mehr Rechte als früher. Das ist für uns viel mehr Aufwand, damit man nichts vergisst. Bevor man heute mit der Vernehmung beginnt, muss man ihm viele Fragen stellen, bis man zum eigentlichen Thema kommt, um keine Übertretungen zu begehen. [...] Ja, so ist es, bis man zum Vernehmen kommt, ist der Aufwand viel größer. Man möchte sich keine Formalfehler leisten. Erstens sind wir Polizisten alle Idealisten und bestrebt, dass wir was aufklären. Durch Reformen etc wird das alles sehr erschwert. Dh nicht, dass ich jemanden zu etwas nötigen will, aber meine Aufgabe ist es schon, dass ich etwas kläre. Das ist vergleichbar mit medizinischen Aufklärungspflichten, der Arzt muss mit den ganzen lateinischen Formeln aufklären und das eigentliche, worum es wirklich geht, bleibt im Verborgenen. Das ist nicht zielführend. Als junger Gendarm hab ich mir leichter getan, heute ist viel zu viel Formalismus. Ein Zurück wird's nicht mehr geben, das ist klar, aber man kann bitten, dass es wenigstens net mehr wird“.*

In der zitierten Passage wird die Ablehnung des „Formalismus“ weiterhin zum Thema gemacht und am Beispiel der **Belehrungspflichten** von Beschuldigten, Zeugen oder Opfern veranschaulicht. So wie der Arzt hat auch die Polizei aufzuklären, führt P 17 aus, und so wie der Patient die ärztlichen Ausführungen nicht versteht, so verstehen auch die Prozessparteien die Belehrungen nicht: in beiden Fällen, so der Schluss des Beamten, bleibt die Sache, um die es geht, im Verborgenen. Deutlicher kann die Sinnlosigkeit polizeilicher Belehrung im Ermittlungsverfahren kaum ausgedrückt werden.

Diese angesprochene Sinnlosigkeit der Rechtsbelehrung bezieht sich jedoch nicht nur auf das mangelnde Verständnis der so Belehrteten, sondern auch auf die Arbeit, die damit verbunden ist: *„Heute wird über alle Rechte mit Informationsblättern belehrt. Das wird auch alles elektronisch dokumentiert. Auch wenn Dinge abgelehnt werden, muss ich alles dokumentieren. Weil im Nachhinein fällt einem vielleicht ein, er wollte es doch.“*

Und schließlich ist die Sinnlosigkeit der Rechtsbelehrung auch noch durch den Umstand hervorgerufen, dass sie gegenüber einer Polizeiklientel anzuwenden ist, von deren unangenehmen und „blöden“ Umgangsformen sich Gerichte, die weit weg vom polizeilichen Alltag ihre Tätigkeiten verrichten, keine Vorstellung machen. P 17 sagt das so: *„Wenn ich heute jemanden einvernehme, der wird sich da bei uns ganz anders verhalten als bei Gericht. Die Richter können sich ja gar nicht vorstellen, was da wirklich los ist, wie unangenehm und blöd sich manche aufführen. [Sie sind bei uns nicht] fesch angezogen und rasiert und die Mama sitzt im Hintergrund und weint, weil der ‚Bua‘ so arm ist. Also die Realität schaut ganz anders aus.“*

284

---

### 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

Es ist wohl keine gewagte Interpretation zu behaupten, P 17 kann als Stimme von Polizisten verstanden werden, die die Reform ablehnen, soweit neue, auch formal abgesicherte rechtsstaatliche Regelungen in Kraft gesetzt wurden, die den polizeilichen Zugriff auf Beschuldigte erschweren. In einem weiteren Zitat wird dies noch etwas plastischer: *„Ich bin nicht gewohnt, so viele Zettel herzugeben. Dass ich heute einem Beschuldigten begründen muss, warum ich ihn festgenommen haben, da tut mir persönlich das Herz weh, das interessiert aber keinen. Das, was gefordert ist, ziehen wir durch, keine Frage. Meine Bitte wäre, dass es nicht mehr wird. Man muss die Kirche im Dorf lassen. Der Polizist hat gar keine Rechte mehr und die anderen sind überbeteiligt. Es ist schön, dass wir ein Rechtsstaat sind, aber die Wahrheit ist, dass unser Gegenüber alles darf und wir gar nichts, die dürfen uns abhören und telefonieren mit wem sie wollen und wir müssen um alles betteln. Wir müssen auch alles genau dokumentieren.“*

Der die StPO ablehnende Polizeidiskurs nennt in unterschiedlichen Formulierungen einige Faktoren, die die polizeiliche Arbeit erschweren. In erster Linie ist es die Verrechtlichung der Polizeiarbeit, die mit den Begriffen „Formalismus“ oder auch „Überbürokratisierung“ angesprochen wird und die diesen kritisierenden Beamten zu schaffen macht, sei es unter zeitlichen oder auch unter prinzipiellen Gesichtspunkten. Darunter fallen auch die Belehrungspflichten gegenüber Beschuldigten, Zeugen oder Opfern, die als zu langwierig und auch zu unverständlich bewertet werden.

## 2.7. Zusammenfassung

Die 21 Interviews mit männlichen und weiblichen Polizisten zu ihren Erfahrungen mit dem neuen Ermittlungsverfahren führen in unserem Verständnis des Materials, das eine Gesprächszeit von rund 17 Stunden umfasst, nur im **Bereich der Opferrechte** zu einem einigermaßen einheitlichen Bild. Die Regelungen hinsichtlich der Vertretung von Opfern werden durch die Interviewten zustimmend bewertet, Opfer darüber hinaus teilweise explizit unterstützt. Vereinzelt Kritik an Opferrechten kann man als generelle Überforderung durch die Komplexität der StPO oder aber auch als geringe Vertrautheit mit Opferrechten verstehen.

Dieser insgesamt gesehen positive Diskurs ist in dieser (relativen) Einheitlichkeit bei den Teilen der Prozessordnung, die sich auf die neue **Rolle des Beschuldigten** beziehen, nicht auffindbar. Was die **Beschuldigtenrechte** anlangt, so finden wir neben einer betont rechtsstaatlichen Position (*„Natürlich, der Beschuldigte soll seine Rechte haben“*) auch eine die erweiterten Rechte ablehnende Einstellung, weil sie als „übertrieben“, zeitkonsumierend, die Beschuldigten zu sehr schützend eingestuft werden. Besonders plastisch wird die in den Interviews zu Tage tretende differenzierte Polizeikultur bei der Frage der Rechtsbelehrung der Beschuldigten durch die Polizei sichtbar. Dabei stehen sich in den Interviews die expliziten Befürworter dieser polizeilichen Pflicht, einer mehr oder weniger akzeptierenden und schließlich einer diese Beschuldigtenrechte vehement kritisierenden Haltung gegenüber. Die Kritik wird mit der Unverständlichkeit der Rechtsbelehrung, dem dafür nötigen Zeitaufwand und

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

dem Umstand begründet, dass die Belehrung der Effektivität der polizeilichen Vernehmung schade.

Auch hinsichtlich der Erfahrung mit Anwälten, so weit sie überhaupt gemacht werden, da diese in „Standardfällen“ vor der Polizei fast niemals tätig werden, zeigt sich diese die Beschuldigtenrechte zustimmende wie auch ablehnende Polizeikultur.

Was den Journaldienst der Rechtsanwälte anlangt, ist das Ergebnis der Befragung eindeutig: Gleichgültig, wie die Polizisten den Journaldienst bewerten, so sind sich alle darin einig, dass von dieser Möglichkeit der Verteidigung von den Beschuldigten kaum Gebrauch gemacht wird.

Beweisanträge werden selten und nur von anwaltlich vertretenen Beschuldigten eingebracht, gleiches gilt für das Recht der Akteneinsicht.

Ein erheblicher Teil der Interviews bezog sich auf die Frage, wie die Polizei die Leitung durch die StA im Rahmen des Ermittlungsverfahrens erfährt. Eindeutig als Ergebnis ist der Befund, dass die **Leitungskompetenz in Standardfällen** (leichte bis mittlere Kriminalität ohne den Einsatz von Zwangsmaßnahmen und Ermittlungsmaßnahmen verbunden mit Grundrechtseingriffen) **bei der Polizei** liegt und die StA über die Fälle erst durch den Abschluss- bzw. Zwischenbericht erfährt. Das wird von den Polizisten auch zum überwiegenden Teil positiv bewertet. Vereinzelt würde von Beamten die Vernehmung von Beschuldigten durch die StA begrüßt, die jedoch in diesem Deliktsbereich praktisch nie passiert. Dementsprechend selten sind wir in diesem Kriminalitätsfeld auf Berichte über Kooperationen zwischen Polizei und StA im Sinne von Rücksprachen der Polizisten bei den StA, gemeinsame taktische Überlegungen oder Besprechungen, gestoßen.

Davon zu unterscheiden sind **Spezialgebiete wie der Drogen- und der Wirtschaftsstrafbereich**. Hier wird in den Interviews eine verdichtete formelle wie informelle Kommunikation mitgeteilt. Während in Wirtschaftsstrafsachen nach unseren Informationen die StA die Leitungskompetenz wahrnimmt, ist dies im Drogenbereich nicht so eindeutig zu sagen. So weit es die Anordnung von Zwangsmittel betrifft und auch die rechtliche Rahmung von taktischen Überlegungen, liegt die Leitung in Händen der StA. Die faktische Leitung vor Ort ist die Domäne der ermittelnden Beamten.

Hinzuweisen ist auf das einheitliche Urteil, demzufolge Journalstaatsanwälte aus Sicht der Polizei gut erreichbar und effizient handelnd wahrgenommen werden.

Nach den bisherigen zusammenfassenden Ausführungen kann nicht überraschen, dass die **Bilanz über die Erfahrungen der Interviewten** mit dem neuen Ermittlungsverfahren **nicht einheitlich** ausfällt: Auch hier sehen wir Befürworter der Reform, die die Klarheit des Aufbaus des Gesetzes, die Kooperation mit der StA und die für die Polizei gegebene Rechtssicherheit loben. Zum anderen Wortmeldungen, in denen Kontinuität des polizeilichen Handelns hervorgehoben und die Innovationen der reformierten StPO zurückhaltend beurteilt werden. Schließlich Kritiker, die ihre Vorbehalte in der Begrifflichkeit eines „wahnsinnigen“ „Formalismus“ und „Bürokratismus“ vortragen, die sie in der Arbeit behindern.

### 3. Staatsanwaltschaft und Strafprozessordnung

Das qualitative Interviewmaterial, das in diesem Abschnitt ausgewertet wird, wurde in 21 Interviews mit Staatsanwälten und Staatsanwältinnen erhoben, die an den sieben Untersuchungsstandorten tätig sind. Die Interviewpartner wurden von uns nicht selbst ausgewählt, sondern uns durch die jeweilige örtliche Leitung der Staatsanwaltschaft genannt.

Tabelle 152: Übersicht über die Interviews bei den Staatsanwaltschaften

Standorte der Befragung	Zahl der Interviews
Graz	3
Leoben	3
Wien	3
Korneuburg	3
Linz	3
Wels	3
Innsbruck	3
<b>Gesamt</b>	<b>21</b>

#### 3.1. Die Leitungskompetenz in der Selbstwahrnehmung der Staatsanwaltschaft

Der bisherige Gang der Auswertungen, so weit sie sich auf die polizeilichen Erfahrungen beziehen, zeichnet das Bild einer StA, die in „**Alltagsfällen**“ die **Erhebungen großteils der Polizei** überlässt, vor dem Abschlussbericht auch überwiegend nicht mit der Polizei in dokumentierter Form kommuniziert, aber aus Sicht der Rechtsanwälte, auf deren Erfahrungen noch eingegangen wird, doch mehr Kontakt mit der Polizei hat, als man aufgrund der quantitativen Auswertungen vermuten könnte.

Wir beginnen die Untersuchung mit der Analyse der Eingangsfrage, die wir an die interviewten StA gestellt haben und in der um eine erste Einschätzung der Stärken und Schwächen der Reform gefragt wurde. In dieser ersten Gesprächsphase, in der die Erfahrungen im Umgang mit der reformierten StPO angesprochen wurden, findet sich bedeutsames Material, in dem auf die Frage der Leitungskompetenz der StA Bezug genommen wird.

Ein deutlich ausgeprägter Diskurs in den Ausführungen zur StPO und den gemachten Erfahrungen verläuft in den Bahnen einer globalen Zustimmung zur Reform, die mit dem Hinweis oder auch der Betonung der neuen Prozessphilosophie verbunden wird, wonach die StA nunmehr „Herr des Ermittlungsverfahrens“ sei. Damit ist ein wichtiger Unterschied zur polizeilichen Rezeption des neuen Prozessrechts angesprochen, die im ersten Abschnitt analysiert wurde, und die in bemerkenswert uneinheitlichen Polizeidiskursen ihren Ausdruck findet.



Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

### 3.1.1. „Gelungen ist, dass die Staatsanwaltschaft nun selbst einvernehmen kann“

Dieser Satz signalisiert die **grundsätzlich positive Haltung der Befragten StA zur StPO-Reform** und ist eine von zahlreichen weiteren positiven Äußerungen. In unterschiedlichen Wendungen aber mit gleichem Tenor wurde positiv betont, die StA könne nunmehr selbständig vernehmen, *„man kann sich von jedem Zeugen einen unmittelbaren Eindruck machen. Das ist ein Fortschritt im Hinblick auf den Unmittelbarkeitsgrundsatz. Die StA kann sich selbst Fragen zurecht legen und gezielt nachfragen.“* (StA 14)

Ein ähnliches Argument findet sich in der Aussage, wonach die StA als **Anklagebehörde** auch **entscheiden** könne, **in welche Richtung ermittelt** werden soll: *„Es ist irgendwie unkomplizierter, wenn ich das den Beamten direkt sage, was ich brauche, was ich will. Wenn sie Unklarheiten haben, rufen sie mich an und nicht den Richter, der dann wieder bei mir rückfragt. Es ist natürlich ein erheblicher Mehraufwand, weil auch die ganzen Festnahmeanordnungen etc müssen von der StA ausgefertigt werden. Also, es ist ein gewisser Mehraufwand, aber an und für sich finde ich den direkten Kontakt zur Polizei positiv“* (StA 16) und StA 18 lobt, *„dass wir es jetzt in der Hand haben, dem Polizisten zu sagen, bitte das Augenmerk auf Punkt A und weniger auf Punkt B konzentrieren und so die Linie vorgeben können, um das zu straffen und schneller, effizienter zu führen, das finde ich schon gut.“*

Diese Ansicht verbindet sich mit dem vorgebrachten verfahrensökonomischen Argument, dass im neuen System die StA nur erhebt, was sie benötigt, der *„Untersuchungsrichter hat [hingegen] womöglich in der Voruntersuchung umfangreiche Erhebungen durchgeführt inklusive Vernehmung von Zeugen und am Schluss ist das ganze eingestellt worden, weil es im Gesamtkomplex keinen Wert gehabt hat.“* (StA 15)

Auch unter dem Gesichtspunkt der Systematik der StPO sei *„die Novelle eine Verbesserung, der StA kann untersuchen und anordnen, das Gericht bewilligt oder führt in bestimmten Fällen eigene Erhebungen durch.“* (StA 3)

Eine weitere günstige Erfahrung bezieht sich auf die **Unabhängigkeit vom vormaligen Untersuchungsgericht**, wodurch sich die StA *„selbständig ein Bild von der Glaubwürdigkeit einer Person verschaffen kann und nicht darauf angewiesen ist, sich mit dem Material zu beschäftigen, das der UR erhoben hat.“* (StA 4)

Schließlich sei noch ein junger StA zitiert, der sagte, dass *„es einfach viel spannender ist, das Ermittlungsverfahren zu leiten und vor allem auch Vernehmungen zu machen, die Anordnungen selber zu machen.“* (StA 9)

Positiv bilanziert wird auch das **„neue Rollenbild“** (StA 16), StA 7 hat sich nach eigener Angabe vom **„absoluten Gegner“** zum Anhänger der Reform gewandelt, und StA 8 gibt zu Protokoll, wegen der Reform StA geworden zu sein.

Selbst vernehmen, Anordnungen treffen können, sich einen unmittelbaren Eindruck verschaffen können und verfahrensökonomische Überlegungen sind wichtige positive Äußerungen der interviewten StA zur Reform. Mit Blick auf Fragen nach der neuen Leitungskompetenz der StA finden

288



## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

sich im Untersuchungsmaterial eine Reihe von Hinweisen, dass die neue Rolle des dominus litis im Ermittlungsverfahren durch die befragten StA bejaht wird.

Die zitierten Aussagen der StA sind in unserem Verständnis nicht so sehr als Berichte über tatsächliche Kommunikationen mit der Polizei zu lesen, sondern primär als Zustimmung zur Reform, den neuen rechtlichen Handlungsmöglichkeiten der StA und der neuen, damit definierten Rolle.

Dieses **neue Rollenverständnis** der StA, die **sich als „dominus litis“** sieht und seine Attraktivität von der Leitungskompetenz im Ermittlungsverfahren herleitet, steht insofern in deutlichem Widerspruch zu den diesbezüglich Ergebnissen der quantitativen Analysen, als nur in etwa einem Viertel der erhobenen Fälle eine Kommunikation zwischen StA und Kriminalpolizei dokumentiert ist, ein Ergebnis, das folgendermaßen kommentiert wird: „Dieses weitgehende Fehlen von Kommunikation ist ein Indiz für die ‚faktische Leitungskompetenz der Polizei‘ im überwiegenden Teil von strafprozessualen Ermittlungsverfahren.“ (1. Abschnitt 3.1.2.) Die diesbezüglichen Ergebnisse der ausgewerteten Polizeiinterviews korrespondieren ebenso mit der quantitativen Analyse wie die Forderung der interviewten Anwälte, die sie an die Adresse der StA richten und die im Kapitel 5. dieses Berichtsteils dargestellt wird, mehr Leitungskompetenz gegenüber der Polizei zu übernehmen.

Zwischen dem Selbstbild der StA und dessen praktischer Umsetzung scheint somit ein Widerspruch zu bestehen dem in diesem Kapitel weiter nachzugehen ist.

### 3.1.2. Die neue Kooperation mit der Kriminalpolizei

Bei einer tiefgehenden Analyse des Interviewmaterials zur Eingangsfrage zeigt sich, dass die StA nicht nur „rollenförmig“ und gleichsam programmatisch zur neuen StPO Stellung bezieht, sondern dass es auch eine Reihe von Aussagen gibt, die „in handfester Form“ diese neuen Möglichkeiten der StA und der Polizei schildern.

Der Tenor der Aussagen zur **Kooperation mit der Kriminalpolizei** ist **eindeutig positiv**: *„Im Großen und Ganzen funktioniert das sehr gut“* (StA 2, StA 12, StA 9). Kleine Pls hätten zwar weniger Erfahrung mit dieser Kooperation als zB die Beamten der Stadtpolizei oder jene im LKA, die man noch dazu persönlich kennt, aber Kritik kommt hier nicht auf.

Ein StA in NN kommt auf den Ost-West-Vergleich zu sprechen und betont die zu Wien andere Kultur: *„Da haben wir im Westen nie so große Probleme gehabt wie in Wien, weil wir dieses Kooperationsmodell schon gelebt haben, bevor die Reform in Kraft getreten ist. Die Zusammenarbeit war immer stark ausgeprägt. Das mag mit der relativen Kleinheit der Behörde zu tun zu haben und wir haben auch vorher schon viel Kontakt gehabt.“* (StA 4)

An anderer Stelle wird nicht nur von einem Leitungsmodell, das gelebt wird, gesprochen, sondern sogar von einem Kooperationsmodell und man bemüht sich, dieses auch zu transportieren. (StA 6)

Schließlich soll hier eine Facette nicht unerwähnt bleiben: das **Vertrauensverhältnis zwischen StA und Kriminalpolizei**. Es wird als be-

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

friedigend seitens der StA erlebt, wenn dieses Vertrauensverhältnis besteht, wie es auch von StA 16 im Interview mitgeteilt wurde: *„Wobei das natürlich auch so ist, dadurch, dass ich die Ermittlungen so lange mit den gleichen Polizisten habe, gibt es da, sagen wir einmal so, ein besonderes Vertrauensverhältnis.“*

Ein weiteres wichtiges Beispiel dafür sind die Ausführungen von StA 6, wonach *„Kooperationen sehr häufig in Wirtschaftsstrafsachen vorkommen. Dass man sich zu Beginn einen Beamten reinholt oder um Kontaktaufnahme ersucht. Der Polizist kommt dann rein, man setzt sich zusammen und vereinbart einfach die weitere Vorgehensweise, spricht Ermittlungsmaßnahmen ab und stellt sozusagen auch in Aussicht, was kommt noch, was kann man aus eigenem machen, was kann die Kriminalpolizei aus eigenem machen, wo braucht man das Gericht dazu. Zum Teil zieht man dann den Haft- und Rechtsschutzrichter gleich bei, damit man da einfach an einem Strang zieht. Und vor dem Hintergrund sehe ich es eigentlich wirklich als Kooperationsmodell.“*

Wir zitieren noch abschließend aus dem Interview mit einem StA mit Sonderzuständigkeit für Suchtmittelverfahren, der von der engen und für ihn sehr positiv erlebten Zusammenarbeit mit der Polizei berichtet: *„Ich bin dem Gesetz sehr skeptisch gegenübergestanden. Mittlerweile hat sich das allerdings geändert. Ich finde es sehr positiv. Mein Hauptaufgabengebiet ist das Suchtmittelgesetz, also die Tatbestände nach dem SMG, und da funktioniert von Haus aus die Zusammenarbeit zwischen StA und Kriminalpolizei sehr eng [...]“* ( StA 7)

Bevor wir diesen Abschnitt zusammenfassen, noch einige wenige Beispiele aus Interviews mit StA, die gegenteiliger Auffassung waren.

### 3.1.3. Gegendiskurs

Es existiert in der StA offensichtlich aber auch ein **Gegendiskurs**, dh, es gibt Narrationen, in denen deutlicher als in den zitierten Passagen doch auch Sorge und Unbehagen über die überwiegende Leitung der Ermittlungen in Alltagsfällen durch die Polizei artikuliert wird: Dazu zwei Wortmeldungen: *„Wünschen würde ich mir das schon [mehr Kommunikation], aber es ist nicht mehr leistbar. Hier geht sicherlich Quantität zu Lasten der Qualität. Also ich nehme schon wahr [...], dass Vernehmungen der Kriminalpolizei nicht unbedingt immer die notwendige Exaktheit haben, und gelegentlich gewinnt man in den Hauptverhandlungen den Eindruck, da ist etwas vom Polizisten nicht ganz so verstanden worden, wie der Beschuldigte das gemeint hat, das klärt sich dann plötzlich in der Hauptverhandlung auf, was aber in der Regel nicht zum Freispruch führt.“* (StA 15)

Auch StA 3 führt vergleichbare Überlegungen ins Treffen: *„Im Nachhinein denkt man gelegentlich schon, dass man mehr hätte kommunizieren sollen, wenn man einen mangelhaften Bericht in Händen hält. Andererseits, wenn in allen Fällen von der Polizei mit uns Kontakt aufgenommen wird, gehen wir unter. Es ist zweischneidig.“*

Die Aussagen zur Kooperation zwischen StA und Kriminalpolizei lassen sich zumindest in zweierlei Hinsicht beschreiben: Es findet zum einen **Kooperation** zwischen den Behörden statt, die von Seiten der StA be-

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

grüßt und auch positiv bewertet wird, wobei StA mit Sonderzuständigkeit von intensiven Kontakten berichten; zum anderen wird bei der Kooperation das Problem der **Kapazitätsgrenze** der eigenen Behörde ins Spiel gebracht und kritisch beurteilt.

Ob diese Kontakte auch dokumentiert werden, lässt sich hier nicht entscheiden. Zur weiteren Diskussion vgl. Kapitel 3.1.10.1. in diesem Abschnitt.

#### 3.1.4. „Dieses Kooperationsmodell wird jeden Tag gelebt“

*„Dieses Kooperationsmodell wird aus meiner Sicht jeden Tag gelebt, dh, man bekommt jeden Tag Anrufe der Polizei und der Beamten und erhält Anfragen, wie man hier diesen oder andere Ermittlungsschritte vielleicht besser machen könnte oder diesen oder anderen Ermittlungsschritt überhaupt machen sollte. Dieses Kooperationsmodell wird durchaus praktiziert. Es kommt auch mehrmals wöchentlich in der Regel zu persönlichen Vorsprachen, zu Besprechungen.“ (StA 8)*

Zwei Begründungen für die günstige Beurteilung durch die StA werden deutlich: Zum einen die **häufigen strategischen und taktischen Anfragen**, die von Seiten der ermittelnden Kriminalbeamten an die StA in diesen Kriminalitätsfeldern gestellt werden, zum anderen der **direkte Kontakt**, der sogar mehrmals wöchentlich erfolgt, ist das zweite Moment, das zur Zufriedenheit der StA führt. Was hier nur angedeutet bleibt, die enge Kooperation mit einigen wenigen Personen, wird in einem weiteren Interview direkt angesprochen: Mit *„Gift ist es nicht schwierig“*, berichtet ein anderer StA, weil es auch auf Seiten der Kriminalpolizei die Sonderzuständigkeit gebe und *„es sind auch immer wieder dieselben Beamten, mit denen man zu tun hat.“ (StA 7)*

Was die Kontakte zur Polizei anlangt, bringt es StA 16, der einen riesigen Suchtgiftakt seit Jahren verwaltet, auf den Punkt: *„Mein einziger Polizeikontakt ist in dem Suchtgiftakt und da telefoniere ich mit den Ermittlern am Tag zwischen fünf und zehnmal. [...] Also [die Kooperation, Anm] funktioniert an und für sich problemlos. Aber wie gesagt, ich kann das nur für meine Abteilung sagen, wo ich immer mit den gleichen Polizisten zu tun habe.“*

Schließlich sei noch StA 3 zitiert: *„Aus meiner Sicht [...] funktioniert in meiner speziellen Suchtgiftzuständigkeit [die Kooperation, Anm] sehr gut, weil die Vorfälle nicht von Opfern angezeigt und von der Exekutive pflanzenfertig abgeschlossen werden, sondern die Polizei den Nachweis erbringen muss und dann mit umfangreichen Ermittlungen loslegt und das nur zum Teil aus eigenem machen kann. Wir telefonieren laufend mit der Polizei, zwanzig mal am Tag ist niedrig geschätzt [...].“*

Wie nun diese Kooperation inhaltlich verläuft, berichtet im Interview StA 3 in einer weiteren Passage: *„Es ist so, dass zwei Polizeibeamte zu mir kommen und wir sprechen dann den Fall durch und es wird im Vorfeld geklärt, in welchen Bereichen es rechtliche Probleme gibt.“*

So weit berichtet StA 3 nichts zusätzlich Neues zu dem, was schon gesagt wurde. Er fügt jedoch ein Detail an, das bei der Diskussion um die

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

Leitungskompetenz bedacht werden soll: „Man muss da als StA einräumen, dass die Polizei ermittlungstaktisch besser versiert ist, sie kann einschätzen, was möglich ist, und dann kann es schon vorkommen, dass ich frage, warum keine Hausdurchsuchung oder keine Festnahme erfolgt, aber die Polizei entscheidet dann. Das ist im Sinne eines Kooperationsgesprächs.“

Diese Passage ist als Hinweis dafür zu werten, dass auf der operativen Ebene die Leitungskompetenz zumindest in Suchtgiftermittlungen bei der Polizei liegt.

Das Interview mit StA 16 enthält gleichfalls eine Passage, die ähnlich wie die oben zitierte verstanden werden kann. Auf die Frage, **ob mehr Kommunikation mit der Polizei gewünscht** wird, lautet die Antwort: „[...] im Endeffekt kennen die Polizisten den Akt am besten, die kennen auch die internationalen Strukturen von der Tätergruppe am besten und die können die Einvernahme 100 mal besser machen, als ich sie machen könnte. Um es vorweg zu sagen [...] Ich habe so viele Telefonüberwachungen. Die Polizisten lesen jede einzelne Seite, 1000 Seiten Telefonüberwachung! Ich lese im Detail die Protokolle, wenn ich jemanden anklage. Aber, wenn mir die Polizei sagt, sie möchte für diese Nummer die Überwachung verlängert haben, es handelt sich um diesen und diesen Sachverhalt – dann legen sie mir da vier, fünf Protokolle bei, ich überprüfe, ob es damit gedeckt ist, ja oder nein. Aber die Polizei liest außer den vier bis fünf Protokollen, die das belegen, liest die ja noch, weiß nicht, zweihundert Protokolle dazu, die für das Gesamtbild auch etwas hergeben, was mir aber nicht jedes Mal übermittelt wird, es sei denn, der wird dann eingeliefert. Aber bis dahin, habe ich halt quasi die Telefonüberwachung nur auszugsweise.“

Fügt man diese Aussagen zu den bisherigen Überlegungen über die Leitungskompetenz der StA hinzu, so gewinnt der Befund zur Leitungskompetenzfrage weiter an Profil.

Es ist davon auszugehen, dass in den **ausgewählten Kriminalitätsfeldern eine dichte inhaltliche und auch strategische Kommunikation zwischen StA und Polizei** besteht. Wird der Einsatz von Zwangsmitteln erwogen oder auch tatsächlich von der Polizei beantragt, so obliegt die Entscheidung darüber, nach Befassung des Gerichts, der StA. Darin hat sie eindeutig die Leitungskompetenz, insofern sie dem Einsatz des jeweiligen Zwangsmittels zuzustimmen hat. Allerdings verbleibt die Wahl des Zeitpunkts, zu dem etwa ein Zugriff erfolgt, observiert wird, eine Hausdurchsuchung erfolgt etc, in der Entscheidungskompetenz der Exekutive. Man könnte somit von einer **rechtlichen Entscheidungskompetenz auf Seiten der StA** und von einer **operativen Entscheidungskompetenz auf Seiten der Polizei** sprechen.

### 3.1.5. „Es hat sich nicht viel geändert“

Wir werden im nächsten Schritt der Frage der Leitungskompetenz jenseits der Spezialzuständigkeiten der StA weiter nachgehen.

Es gibt dazu eine Reihe von Aussagen, die deutlich einem **anderen Diskurs** zuzuordnen sind.

Paradigmatisch das Statement von StA 6: *„Was ich vielleicht auch gleich einleitend sagen darf ist, dass letztlich ein Großteil der Verfahren trotz Leitungsbefugnis der StA von der Kriminalpolizei in Wahrheit im Wesentlichen aus eigenem erledigt wird. Also bei Standardverfahren – Verkehrsunfälle oder so – da hat sich im Prinzip für uns nicht wirklich viel geändert [...]“* In dieser Äußerung wird über die Erfahrung berichtet, dass in **„Standardverfahren“ die StA keine Leitungskompetenz wahrnehmen kann** (selbst wenn sie es wollte, wie man hinzufügen kann), weil sie von diesen Verfahren erst erfährt, wenn der StA ein Abschlussbericht durch die Polizei übermittelt wird, sich also in diesen mehrheitlichen Fällen die Frage der Leitungskompetenz daher auch nicht stellt – woraus in diesem Interview der Schluss gezogen wird, dass sich nicht gar so viel im Vergleich zur alten StPO und der selbständigen Ermittlungstätigkeit der Polizei verändert habe.

Ähnlich die Erfahrung von StA 2: *„Die Anzeigen, die wir früher bekommen haben, sind jetzt großteils der Abschlussbericht. Gerade bei den kleineren Geschichten hat sich nicht viel geändert.“* Etwas bitter der Nachsatz: *„Was sich geändert hat im Vergleich zu früher, dass Dinge im Vorfeld weniger gut erhoben werden. Das mag aber auch mit der Polizeireform zu tun haben, oder mit der Personalsituation.“*

Eine etwas andere Formulierung wählt StA 11, ohne dass sich die Aussage über die Leitungskompetenz der StA ändern würde: Er spricht von den sogenannten *„Wald- und Wiesenfällen“*, in denen weder Koordination noch Kooperation zwischen ihm und der Polizei stattfindet, denn in aller Regel erfährt die StA von solchen Fällen erst, *„wenn die Polizei entweder gleich den Abschlussbericht vorlegt oder wenn sie einen Anlass- oder Anfallsbericht vorlegt, dann hat man die Möglichkeit, lenkend einzugreifen, aber in 80 Prozent der Fälle kommt, wie das früher auch der Fall war, von der Polizei das, nach deren Ansicht, vollständige Erhebungsergebnis“*.

Unter dem Stichwort *„Kommunikationsdichte“* findet sich eine Reihe von Statements, in denen seitens der StA betont wird, dass in Alltagsfällen mehr Information durch die Polizei nicht nötig ist und die Praxis, so wie sie sich herausgebildet hat, als ausreichend und auch befriedigend bewertet wird; das Spektrum der diesbezüglichen Antworten reicht von *„auf jeden Fall ausreichend“* (StA 14), über *„aus meiner Sicht passt es, weil die StA immer die Möglichkeit hat, sich einzubringen“* (StA 18) bis hin zu *„Im Großteil der Fälle passt das ganz gut (...)“*. In manchen Fällen wäre es natürlich wünschenswert, dass wir die Ressourcen hätten und uns mehr einbringen könnten“ (StA 20), aber *„in 08/15-Sachen brauche ich schlichtweg keinen Kontakt mit der Kriminalpolizei, außer sie brauchen halt irgendwelche Sachen. Wenn es keiner Ermittlungsanordnungen bedarf, die nur mit der StA möglich sind, glaube ich, ist der Kontakt schlichtweg auch nicht notwendig.“* (StA 6)

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

StA 20 bringt es in seinem knappen Statement auf den Punkt: „*Im Gros der Fälle leite ich gar nichts, weil da schickt mir die Polizei den Abschlussbericht, ohne dass ich vorher Kenntnis hatte.*“

In **Alltagsfällen ist die StA über den Gang der Ermittlungen also oftmals nicht informiert**, in diesen Bereichen **findet auch keine Kooperation statt**; gleichwohl sieht die StA den damit verbundenen Übergang der Leitungskompetenz auf die Kriminalpolizei als unproblematisch. Das ist insbesondere vor den zitierten Eingangsstatements von StA erklärungsbedürftig, in denen mit Emphase die neue Rolle der StA unterstrichen wurde, die sich nicht zuletzt an der Leitung des Ermittlungsverfahrens verdeutlicht.

Eine mögliche Erklärung kann darin liegen, dass StA in der Regel mit den Ermittlungsergebnissen der Polizei zufrieden sind und sie sich zu meist darauf verlassen können, dass die Polizei ordentliche Arbeit leistet, die nicht der Anleitung oder der nachträglichen Korrektur bedarf.

### 3.1.6. „Im Großen und Ganzen funktioniert das sehr gut“

Im Erhebungsmaterial gibt es reichlich Evidenz dafür, dass dies der Fall ist. Im Regelfall sei die Qualität der Erhebungen gut, gibt zB StA 20 zu Protokoll, und weiter: „*Der Großteil von den ‚Standarddelikten‘, die man so von der Polizei angezeigt bekommt – gefährliche Drohung, Urkundendelikte, Diebstähle, diese Massendelikte, die sind in der Regel schon sehr gut aufbereitet und da ist der Abschlussbericht erledigungsreif, ohne dass ich viel nachermitteln muss. Hin und wieder passiert es, dass der Polizeibeamte an irgend etwas nicht denkt, wo ich dann nachermitteln lassen muss, aber das ist eher die Ausnahme.*“

Ein anderer StA betont sein Glück, nicht in Wien seinem Beruf nachgehen zu müssen: „*dass wir hier im Vergleich zu Wien sehr begünstigt sind mit den Polizeibehörden. Das ist bei uns am Land heraußen um einiges besser als in Wien. Die Polizisten sind auch gut, die verstehen ihr Geschäft und im Prinzip passt da wirklich der Großteil.*“ (StA 19)

Auch in den weiteren Interviews wird die Qualität der Vernehmungen als „*im Großen und Ganzen gut*“, „*im wesentlichen zufriedenstellend*“, „*mit der Qualität bin ich absolut zufrieden*“ beurteilt. Zwar wird darauf verwiesen, dass die Qualität der Protokolle „*personen- und inspektionsabhängig*“ sei (StA 8, 6) sowie auf die günstige Erfahrung, wonach Polizeiprotokolle bei der Münchner Polizei die Fragen und Antworten bei der Vernehmung enthielten und nicht Resümeeprotokolle seien, wie es bei der Österreichischen Polizei üblich sei; von drei StA wird auch **kritisiert**, dass **seitens der Polizei zu wenig auf das Recht von Beschuldigten und Zeugen hingewiesen** wird, die **Aussage zu verweigern** (StA 9, 10), womit Fragen der Verwertbarkeit von Vernehmungsprotokollen verbunden seien („*da besteht noch Schulungsbedarf bei der Polizei*“, StA 16) und auch in **Wirtschaftsstrafverfahren** sei die **Polizei manchmal überfordert** (StA 14). Derselbe StA würde sich auch wünschen, dass die Polizei mehr Erhebungen zur subjektiven Tatseite durchführen würde: „*Bei Suchtgiftweitergabe an Minderjährige wird zum Beispiel gefragt, ob die Weitergabe erfolgt ist und wenn das der Fall war, dann ist die Sache für die Polizei abgeschlos-*

294

---

### 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

sen. Nicht immer wird die Frage gestellt, was der Beschuldigte sich dabei gedacht hat, ob er über das Alter Bescheid wusste, oder ob er hätte erkennen können, dass es sich um einen Minderjährigen handelt. Das muss man dann in der Hauptverhandlung klären oder ergänzende Erhebungen veranlassen.“

Aber auch diese Differenzierungen ändern nichts an der Tatsache, dass sich die StA über die **Qualität der Vernehmungen insgesamt zufrieden** äußern und man davon ausgehen kann, dass dies ein **Grund** dafür ist, dass großteils **nicht mehr Kommunikation** seitens der StA mit der Polizei für nötig befunden wird und auch die Leitungsfrage in Alltagsfällen entspannt beurteilt wird.

#### 3.1.7. Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft

Als nächstes untersuchen wir die Frage, wie häufig die StA Beschuldigte, Zeugen oder Opfer selbst vernimmt. Folgt man den Ergebnissen der quantitativen Auswertungen, so tut sie das höchst selten: Betrachtet man die Verteilung der anwesenden Personen bei den Vernehmungen, so ergibt sich, dass die Polizei in 96 Prozent der Fälle anwesend war, die StA in rund 1 Prozent der Fälle und die StA als Ort der Vernehmung findet sich in rund einem von einhundert Fällen (1. Abschnitt, 5.5.). Und auch die Rechtsanwälte waren in den Interviews, wie noch auszuführen ist, der Auffassung, dass StA ihre Mandanten selten vernehmen, auch wenn sie das wünschen.

Diese beiden Befunde stimmen mit der Selbstbeschreibung der StA im Großen und Ganzen überein. Differenzen zeigen sich allerdings in der Bewertung dieser Tatsache, die durch die StA entweder gar nicht oder nur zurückhaltend als Widerspruch zu ihrer Rolle als „dominus litis“ im Erhebungsverfahren interpretiert wird.

So weit StA bereit waren, ihre **Vernehmungstätigkeit zu quantifizieren**, so streuen die Angaben zwischen den Aussagen, in den ersten Monaten des Jahres 2010 noch niemanden vernommen zu haben, 10 Vernehmungen in zwei Jahren (StA 18) durchgeführt zu haben, eine Vernehmung in einem Monat (StA 1), zwei Vernehmungen in zwei Monaten (StA 7, 5), fünf in zwei Monaten (StA 8), bis hin zum jungen StA 9 („*ich vernehme sehr viel*“), der berichtet, sechs bis sieben Vernehmungen in den letzten beiden Monaten durchgeführt zu haben.

Anders war die Frequenz allerdings bei einem **Wirtschaftsstrafverfahren**, wie StA 15 angibt, in dem er 20 Personen selbst vernommen und den Hauptangeklagten selbst tagelang vernommen hat.

Sieht man von Wirtschaftscasus ab, so schätzt StA 7, dass zwei Vernehmungen in zwei Monaten insgesamt dem Durchschnitt entsprechen.

Zunächst zu den **Gründen**, in welchen Fällen die interviewten **StA selbst vernehmen**: Das ist dann der Fall, wenn die Beschuldigten darauf bestehen, nur vor der StA aussagen zu wollen (StA 18, 19); um sich selbst ein Bild zu machen, wenn die Entscheidung schwierig ist (StA 19); die Polizei mit der Materie überfordert scheint – zB Vorenthalten von Dienstnehmeranteilen der Sozialversicherungsträger nach § 153c StGB oder in anderen Wirtschaftsstrafsachen (StA 4, 15); im rechtlichen Sinn wichtige



Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

Fragen, die von der Kriminalpolizei nicht gestellt wurden (StA 19, 9) nachzuholen sind, oder die Polizei die Sache „*nicht hingbracht*“ habe (StA 5); beim Delikt des Widerstands gegen die Staatsgewalt (StA 11); beim Verdacht der Misshandlung durch die Polizei: „*in diesen Fällen vernehmen wir beide Seiten, auch um dem Anschein der Befangenheit entgegenzuwirken. Wir wollen nicht, dass die Sicherheitsbehörden im eigenen Bereich ermitteln*“; schließlich wenn Einvernehmungen unter Beiziehung eines Sachverständigen durchgeführt werden müssen (StA 13).

Zur Frage danach, warum **nicht häufiger durch die StA vernommen** wird, werden **Gründe** auf unterschiedlichen Ebenen angegeben: StA 15 ist der Ansicht, dass jüngere Kollegen einen ungezwungeneren Bezug zu Vernehmungen hätten als ältere, die ein gewisses „*Umstellungsproblem*“ hätten und lieber die Kriminalpolizei mit Vernehmungen beauftragten; weil die Beamten besser vernehmen als StA. „*Ich bin auch der Meinung, [...], dass bei den Vernehmungen die Beamten wahrscheinlich auch die Besseren sind, weil wir von der StA nie vernommen haben. Das war für uns sicher etwas Neues, wo es auch eine bessere Schulung geben hätte sollen. Aus meiner Sicht hat es da überhaupt keine Schulung gegeben.*“ (StA 19); im Alltagsgeschäft die Polizei eingedachter sei als die StA (StA 15); der Gesetzgeber sich entschlossen habe „*den Untersuchungsrichter abzuschaffen und ich sehe es nicht ein, warum wir ihn quasi durch die Hintertüre dann doch wieder einführen sollen*“; die Kooperation mit der Polizei im Vorfeld des Verfahrens ausreichend sei und es ja auch ein Schwerpunkt der Reform gewesen sei zu sagen, „*es ist nicht erforderlich, dass die Leute dreimal vernommen werden, zuerst von der Polizei oder Gendarmerie wie damals noch, dann von dem Untersuchungsrichter und dann in weiterer Folge noch einmal in der Hauptverhandlung*“ (StA 13); häufigere Vernehmungen aus zeitlichen Gründen und aus solchen der Arbeitsbelastung nicht möglich seien. (StA 8, 13, 12) Anzumerken bleibt, dass der Faktor der Personalnot durch die StA gerade bei dieser Frage nicht erwähnt wurde, wie überhaupt festzustellen ist, dass die Personalausstattung der StA durch die Interviewten auch an anderer Stelle nur am Rande Erwähnung fand.

### 3.1.8. Berichtswesen

Die bisherigen Auswertungen des qualitativen Materials zeigen anhand der Diskussion um die Leitungsfrage im Ermittlungsverfahren nicht nur ein zunehmend differenziertes Bild, wonach sich StA und Polizei die Leitung gewissermaßen teilen, sondern zugleich kann man auch ein Verständnis dafür gewinnen, wie diese beiden Bürokration kooperieren. Eine Facette dieser Kooperation kann man an der Frage erkennen, wie die StA mit den Fristen umgeht, an die das Berichtswesen der Polizei gebunden ist. Materialreich erweist sich vor allem die Frage nach der Kontrolle von Fristen für die Erstellung eines Zwischen- bzw Abschlussberichts.

#### 3.1.8.1. Überschreitung von Fristen ohne Problem

Es scheint uns ein bemerkenswertes, aber im Ganzen gesehen durchaus schlüssiges Ergebnis, dass in 10 von insgesamt 21 Interviews mit StA das

296



## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

**Überschreiten der Frist von drei Monaten** für die Lieferung eines Zwischenberichts oder eines Abschlussberichts, gerechnet ab den ersten Ermittlungen gegen eine Person (§ 100 Abs 2 Z 3), explizit als **unproblematisch** geschildert wurde. Nur in einem Interview wurde die Fristüberschreitung problematisiert und auch begründet, warum damit Probleme verbunden sind. Dieses Ergebnis stimmt mit den Erfahrungen der befragten Kriminalpolizisten überein. (vgl 2.2. in diesem Abschnitt)

Der **Tenor** im erhobenen Material lautet, dass die **Fristen im Großen und Ganzen ohnehin eingehalten** werden, wobei eine Gruppe von StA angibt, Fristüberschreitungen nicht zu bemerken. Einen diesbezüglich besonders (auch terminologisch) legeren Umgang pflegt zB StA 10: *„Sagen wir einmal so. Es gibt ja diese eine Frist, glaube ich, dass man nach drei Monaten, wenn man irgendwie ermittelt, dass man diesen einen, ersten Anlassbericht bringen muss. Also, wenn das die Polizei jetzt nicht macht, ja, und ich kriege dann sechs Monate später einmal einen Abschlussbericht, ich gebe ganz ehrlich zu, ich kontrolliere nicht, aha, der hat schon vor sechs Monaten geschaut und ich habe noch nie etwas dazwischen bekommen.‘ Also das überprüfe ich nicht.“*

Aber auch in anderen Interviewpassagen findet sich ein betont entspannter Ton bei der Frage der Fristeinhaltung. StA 5 sagt beispielsweise, wenn er nach vier Monaten einen ordentlichen Bericht erhält, *„da denke ich halt, gut ja.“*, und es ist insgesamt viel Verständnis für die Polizei zu bemerken: Sie hat viel zu tun, und deswegen geht sich das nicht aus (StA 7), die drei-Monats-Frist *„geht offensichtlich zum Teil immer etwas unter bei der Polizei“*. (StA 13)

Andere wiederum berichten, sie würden rechtzeitig von der Polizei darüber informiert, dass sie die Frist nicht einhalten könnten und mit den entsprechenden sozial akzeptablen Begründungen wird jeder Konflikt vermieden. Wenn zB StA 8 berichtet wird, dass es sich mit dem Bericht fristgerecht nicht ausgehen wird, dann habe er *„in einem solchen Fall [...] überhaupt keine Bedenken, da das angekündigt wird und auch dann mündlich berichtet wird.“*

Bemerkenswert schließlich auch die geschilderte Vorgangsweise von StA 1: *„Ich setze mir selbst ein Datum nach meinem Gefühl, dh, dass ich mir überlege, wie lange die Kriminalpolizei für die Erhebungen brauchen wird, wie aufwändig oder wie wenig aufwändig das Verfahren ist. Für kürzere Verfahren rechne ich mit einer ca zweimonatigen, bei längeren Verfahren mit einer ca viermonatigen Frist. Das sind dann aber schon die längeren Berichte.“*

Bei der Interpretation dieser Passagen ist zu unterscheiden zwischen Abschlussberichten, durch die die StA erstmals Kenntnis von Erhebungen erhält, und Vorfällen, von denen die StA fernmündlich, durch Zwischenberichte oder auf andere Weise bereits Kenntnis erlangt hat – eine Problematisierung der Fristüberschreitung findet unabhängig vom Informationsstand nicht statt. Die tiefere Analyse ergibt auch, dass es keinen Unterschied macht, ob die hier zitierten Aussagen von StA stammen, die sich an anderer Stelle günstig oder ungünstig über ihre Kooperation mit der Kriminalpolizei äußerten, einer Spezial- oder allgemeinen Abteilung angehören.

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

### 3.1.8.2. Überschreitung von Fristen als Problem

StA 9 hingegen spricht als einziger explizit die Überschreitung der dreimonatigen Frist als Problem an: *„Die Zwischenberichtserstattung ist meines Erachtens nicht in den Köpfen verankert. Also wir bekommen immer wieder Abschlussberichte, wo schon viel länger als drei Monate ermittelt wurde und man eigentlich früher hätte eingreifen sollen, können, müssen, weil einfach die Erhebungen in eine ganz falsche Richtung gegangen sind oder in eine Richtung, die man nachher sehr schwer dann ausbügeln kann bzw manchmal es nicht nachvollziehbar ist, warum Ermittlungen so lange gedauert haben und durch eine Zwischenberichterstattung oder eine Kontaktaufnahme hätte man das anders lösen können.“*

Jedenfalls führt die Überschreitung von Fristen, ob dies nun durch die gemeinsame Praxis zwischen StA und Polizei normalisiert wurde oder als Problem bestehen bleibt, zu keinen Konflikten. Von einer **Kooperationsverletzung** in diesen, wie auch in anderen Fällen, wird von der StA nicht gesprochen, wie sich generell die Frage nach Kooperationsverletzungen der Polizei gegenüber der StA als unergiebig erwies. Zum einen wird überwiegend versichert, dass es zu keinen Kooperationsverletzungen käme (*„Nein, Kooperationsverletzungen sind mir in meinem Bereich nicht aufgefallen“*, StA 11) und falls Schwierigkeiten in diesem Bereich auftreten, so wird dieses Problem informell angesprochen, wie StA 15 berichtet: *„Dienstrechtlich kann ich nichts machen, da könnte man ihn (den Polizisten, Anm) nur anzeigen. Aber soweit wollte ich dann im Einzelfall nicht gehen. Ich habe ihn mit seinem Vorgesetzten hergeladen und wollte in Wirklichkeit den Vorgesetzten dazu bringen, dass er ihn jetzt da vor mir ermahnt, und das ist dann auch geschehen. Das hat eine leichte Verbesserung gebracht ...“*

Zum anderen ist sich die **StA** ihrer Hilflosigkeit bewusst, da sie **weder die Zeit hat**, alle Fristen und damit Fristversäumnisse zu kontrollieren, **noch über Sanktionsmöglichkeiten verfügt**, handelt es sich doch um eine *„lex imperfecta“*. (StA 14)

Halten wir fest: Mit der Einhaltung von Fristen für die Erstellung von Zwischen- oder Abschlussberichten nimmt es die StA nicht sehr genau. Fristüberschreitungen werden hingenommen oder als mögliche Konfliktzone nicht einmal wahrgenommen. Der Gegendiskurs dazu erweist sich anhand unserer Materialien als schwach.

### 3.1.9. Machtkämpfe als Facette von Leitungskompetenz

Die bisherige Analyse verdichtet sich weiter durch die Untersuchung von Berichten über Dissens zwischen StA und Polizei über die Vorgangsweise in Kriminalfällen. So wird der Journaldienst in den Interviews als Tätigkeitsfeld der StA genannt, in dem es zu Auseinandersetzungen mit der Polizei kommt. Berichtet wird von Fällen, in denen die Polizei am Abend oder in der Nacht den Journal-StA telefonisch verständigt, dass ein Verdächtiger festgenommen worden sei und die Frage gestellt wird: *„soll ich den einliefern in die NN, oder soll man ‚Freifuß machen‘ und ich verfüge dann eine ‚Freifußanzeige‘ und der Polizist fängt dann an ja, wieso und erklären Sie mir das, dass ich das auch verstehe‘. [...] Paradebeispiel ein*

298

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

14Jähriger, der einen Handyraub macht ohne Waffe: Fluchtgefahr habe ich nicht, weil er in der Regel integriert ist; Verdunkelungsgefahr, wenn er es alleine gemacht, auch nicht und Tatbegehungsgefahr mit schweren Folgen bei einem einfachen Raub, da gibt es halt die Judikatur, dass bei einem einfachen Raub keine schweren Folgen zu erwarten sind. Dh, da fehlt mir eigentlich der Haftgrund.“ (StA 16)

**Konflikte** brechen also dann auf, wenn die **Polizei die Anordnung von Zwangsmittel von der StA erwartet, diese aber dies ablehnt**. StA 5 versteht dies dahingehend, dass die Polizei ihre Ermittlungen anstellt, „und konkret viel Arbeit in einen Fall investiert und dann Grundrechtseingriffe genehmigt haben will. Wenn dem von der StA aber nicht näher getreten wird, und mit dem Gericht gar nicht in Kontakt tritt, weil wir es ja selber gar nicht wollen, fühlt sich die Polizei etwas auf den Schlips getreten unter dem Motto: ‚Wir haben die Arbeit, ihr macht jetzt nichts, wir kommen nicht weiter.‘ Wir haben schon mehrere problematische Fälle gehabt, wo man sich dann als StA der Polizei gegenüber praktisch rechtfertigen muss, warum man was nicht macht. Und das ist ja gerade nicht die Leitungsfunktion, weil ich brauche mich wohl nicht bei der Polizei dafür rechtfertigen. Normal läuft es eh anders, aber ich muss mich der OStA gegenüber rechtfertigen, weil dort beschwert sich ja die Polizei bzw mittlerweile haben sie sich sogar beim Ministerium beschwert.“

Ähnlich die Erfahrung von StA 11, dass die Polizei „dann gelegentlich in die Presse geht, um da Druck zu machen“ [...] und dass man immer wieder von Beschuldigten in Verhandlungen höre, dass die Polizei androhe oder in Aussicht stelle: „wenn du nicht spurst, dann fahren wir gleich mit dir nach NN“, und wenn man da als Staatsanwalt nicht mitspielt, dann fühlt sich die Polizei gelegentlich auf den Schlips getreten [...]“

Berichtet wird auch von „unterschiedlichen Ansichten“, weil die Polizei „auch gerne kleine Diebe festgenommen sehen würde“ (StA 14) und von Auseinandersetzungen rund um das Jugendstrafrecht, da die Polizei § 6 JGG (Absehen von Strafe) nicht als adäquate Reaktion wahrnimmt. „Diversion wird natürlich ein bisschen wahrgenommen, aber die Polizei hat andere Erwartungen, sage ich einmal, für das, was sie investiert hat.“

Verständnis für Konflikte zwischen StA und Polizei zeigt schließlich StA 15, dass eingriffsintensive Maßnahmen seitens der Exekutive gefordert werden, wenn Ermittlungsansätze fehlen, die StA aber die Voraussetzungen für diese Eingriffe bestreitet.<sup>367</sup>

Die Beispiele stehen nicht dafür, dass die Kooperation nicht funktioniert, aber es werden doch **Konfliktlinien sichtbar**, die sich in Bereichen ergeben, in denen jenseits der Drogenkriminalität Zusammenarbeit nötig ist.

367 StA NN berichtet, wie er sich zu helfen weiß, wenn er Anträgen auf Zwangsmittel seitens der Polizei nicht zustimmen, zugleich einem Konflikt aus dem Weg gehen will: „Als Kuriosum möchte ich sagen, es kommt vor, dass die Polizei etwas von mir will, wo ich nicht mitziehen will, ich aber den Weg des geringsten Widerstandes wähle und zum HR-Richter gehe und sage, ich beantrage das, aber weise es bitte ab, dann entsteht kein Misston zwischen StA und Polizei und die Sache ist trotzdem gelöst.“ Diese Strategie setzt natürlich ein gewisses Einverständnis zwischen Gericht und StA voraus.

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

Aber auch „Drogen-StA“ kennen Probleme mit der ermittelnden Polizei, wenn es um den Einsatz von Zwangsmitteln geht: StA 12 etwa berichtet über Konflikte in der Frage, *„ob man eine Observation jetzt macht oder in zwei Monaten, da gibt es Diskussionen. Oder setzt man beispielsweise vor einer Telefonüberwachung noch andere Maßnahmen oder solche Sachen und da diskutiert man dann, [...] wie man etwas angeht und was man macht und was man nicht macht, aber da gibt es immer eine Einigung, muss es auch geben.“*

Es gibt also auch im Feld der Drogenkriminalität Konflikte, es gibt jedoch wenig Berichte darüber.

Eine Antwort darauf könnte in den Interviewpassagen gefunden werden, in denen von intensiven Kontakten zwischen StA und der Polizei im Vorfeld von Interventionen die Rede ist – eine Vorgangsweise die, wie bereits gezeigt, gerade im Drogenbereich üblich ist.

Aber auch außerhalb dieses Feldes, in dem relativ häufiger als in anderen Deliktsbereichen von Zwangsmitteln Gebrauch gemacht wird, wird davon berichtet, wie es der Polizei gelingt, Schwierigkeiten zu vermeiden: *„Wenn Unklarheiten bestehen, nimmt die Polizei sehr oft schon vorweg mit uns telefonisch Kontakt auf und damit kann man die weitere zweckmäßige Vorgangsweise besprechen.“* (StA 13)

Aber auch außerhalb aktueller Fälle gibt es Kontaktaufnahmen zwischen StA und Polizei etwa in Form von Schulungen oder gemeinsamen Fallbesprechungen, die konfliktfreies gemeinsames Vorgehen fördern. Ein Beispiel dafür nennt StA 6: *„Es hat natürlich zahlreiche Besprechungen, etwa Bezirkspolizeikommandanten-Besprechungen gegeben, wo der Chef vor Ort mit anwesend war und einfach von uns gesammelte Fehler, Problembereiche, präsentiert und diskutiert hat und wo man dann gesagt hat, okay, auf das passt man zukünftig auf. Es sind teilweise Formulare umgestellt worden, dass halt gewisse Belehrungen nicht mehr fehlen können und solche Geschichten.“*

Keine Konflikte wurde seitens der StA in Fällen berichtet, in denen die Polizei etwa **nach erfolgtem Abschlussbericht mit weiteren Ermittlungen beauftragt** wurde (StA 13) oder wenn durch Anwälte oder Privatpersonen Sachverhaltsdarstellungen an die StA übermittelt werden und allgemeine Anordnungen ergehen, *„den Sachverhalt zu ermitteln und einen Abschlussbericht zu erstatten. Da stehen noch keine konkreten Fragen, Anordnungen drinnen. Wenn ich aber ergänzende Ermittlungen in Auftrag gebe, schon nach einer Berichterstattung, dann ist das immer sehr konkret.“* (StA 9)

Ein plausible Hypothese formuliert StA 2 für die Frage, warum im „Normalfall“ die Anordnungen der StA hinsichtlich zusätzlicher Ermittlungen wenig Konfliktstoff bergen: *„Es kommt öfter vor, dass wir ergänzende Erhebungen beauftragen. Oft kommt mir vor, die Beamten sind entweder von der Sache selbst überfordert oder sie haben einfach keine Zeit. Sie schauen halt, dass sie den Akt schnell vom Tisch bekommen und wenn der StA etwas will, dann wird er mir das sagen oder andernfalls passt es ohnehin.“*

300

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

Diese Interviewpassagen zusammenfassend zeigt sich darin eine StA, die mit einer gewissen Standhaftigkeit, insbesondere im Journaldienst, dem begehrten Einsatz von Zwangsmittel durch die Polizei entgegentritt.

Auch das weitere erhobene Material zu Fragen der rechtlichen, manchmal auch faktischen Auskunftserteilung der StA auf Fragen der Polizei passt in den Gang der bisherigen Interpretation. Das Antwortbild ergibt, dass Fragen oft, manche StA meinen sehr oft, gestellt werden (StA 15, 14, 1, 4). Vorzugsweise der Journal-StA werde als Auskunftsquelle genutzt, wie StA 15 meint, wobei die Fragen sich auch auf allgemeine Rechtsfragen und nicht nur auf aktuelle Fälle bezögen.

Was die **Fragen** betrifft, **die immer wieder auftauchen**, so ist das sich ergebende Bild ziemlich eindeutig: Es geht um Kompetenzen im Zusammenhang mit Sicherstellungen von Gegenständen, die Vorgangsweise bei Blutabnahmen, um die Auswertung von DNA-Spuren, wobei in diesem Fall die Frage im Vordergrund zu stehen scheint, welche Organisation die Kosten der Spurenauswertung trägt, weiters wird nach der Vorgangsweise bei der Akteneinsicht Rücksprache gehalten, Telefonüberwachungen sind ein weiteres Thema, wobei das Problem der Stammdatenabfrage Schwierigkeiten bereitet (StA 9) und schließlich geht es um Rechtsauskünfte, die die neue StPO ganz allgemein betreffen. (StA 12)

2008 seien häufiger Anfragen gestellt worden als heutzutage (StA 9), es gibt aber auch die gegenteilige Beobachtung: *„Die Fragen der Polizei werden nicht weniger, nein sogar im Gegenteil, sie nehmen zu. Die Polizei sieht die StA immer mehr in der Rolle der Auskunftsstelle.“* (StA 1)

### 3.1.10. Zur Frage der Aktenvermerke

Wir haben bisher gesehen, dass StA mit speziellen Aufgaben eine dichte Kommunikation mit der Polizei pflegen, in Alltagsfällen erfährt dagegen die StA oftmals erst durch den Abschlussbericht überhaupt davon, dass ermittelt wurde und wir haben diese Befunde mit der Frage in Verbindung gebracht, wer denn nun das Ermittlungsverfahren leitet und damit das Heft in der Hand hat.

Offen ist bis jetzt noch die Frage geblieben, wie es mit der Dokumentation von Polizeikontakten durch die StA bestellt ist. Klar ist, dass es in einer Vielzahl von Alltagsfällen nichts zu dokumentieren gibt, aber wie sieht es in den Fällen aus, in denen (intensive) Kontakte laufen?

#### 3.1.10.1. „Allzu viele Aktenvermerke mache ich nicht“

Unter dieser Aussage lassen sich eine Reihe von Äußerungen befragter StA zur Frage der Dokumentation in den Akten und Tagebüchern subsumieren. StA 3 sagt zB: *„Ich habe schon gesagt, bevor das Verfahren offiziell startet, werden im Vorfeld zwischen StA und Kriminalpolizei Fragen abgeklärt. Wenn zB gefragt wird, ob seitens der Polizei schon ein Anlassbericht zu verfassen ist und wir das verneinen, dann wird das nicht im Akt festgehalten.“*

Als Grund, diese Kontakte nicht zu dokumentieren, nennt StA 3 *„dass wir im Falle der Dokumentation einen Akt anlegen müssen, der im Re-*

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

*gister aufscheint und wir uns nach einem halben Jahr rechtfertigen müssen, warum noch nichts weitergegangen ist.*

*Natürlich ist einzuräumen, dass seitens des Gerichts oder des Beschuldigten es schon als bedenklich interpretiert werden kann, wenn gewisse rechtliche Schritte nicht im Akt aufscheinen. Es ist ein Problem der Abstufung der Relevanz der Kommunikation.“*

Es wird also nicht nur im Vorfeld eines (möglichen) Verfahrens die rechtliche Seite zwischen StA und Polizei ohne schriftlicher Dokumentation abgeklärt, sondern wir haben Informationen auch darüber erhalten, wann **diese informellen Kontakte doch dokumentiert werden**; das ist bei StA 4 immer dann der Fall, wenn *„ich mir denke, das könnte heikel werden, so wird das selbstverständlich im Akt festgehalten, auch um den Kollegen abzusichern.“*

Anders argumentiert StA 16: dokumentiert werde dann, wenn zB der HR-Richter auf ein Ergebnis wartet *„und ich urgiere das bei der Polizei und frag ‚wann wird das kommen‘; dann mache ich halt irgendwann einen Vermerk ‚habe das vor einer Woche urgirt‘; ‚habe es heute urgirt‘; ‚das wurde mir mitgeteilt‘, aber in der Regel mache ich relativ wenige Aktenvermerke.“*

Aber, so fährt dieser StA fort, in der Regel würden derartige Polizeikontakte nicht aufgezeichnet, *„weil es faktisch nicht machbar ist, über jedes Gespräch einen Aktenvermerk zu machen.“* Oftmals seien die Akten nicht zur Hand, wie StA 6 im selben Sinn ausführt und formalistisch beantwortete StA 18 unsere Frage nach seiner Praxis der Dokumentation: *„Schriftlichkeit ist ja zwischen Polizei und StA laut StPO nur zwingend vorgesehen, wenn in Rechte von Personen eingegriffen wird. Ist das nicht der Fall, geht es nach wie vor telefonisch.“*

In den Äußerungen von StA, die wir hier zusammengefasst haben, bekennen sich diese zu einer sporadischen, lückenhaften, allenfalls strategischen Dokumentation von Kontakten oder Maßnahmen im Akt. Es gibt aber auch die gegenteilige Praxis.

### **3.1.10.2. „Ich halte alles fest, was kommuniziert wird“**

Die andere Denkschule in Fragen der Dokumentation betont ausdrücklich die sorgfältige schriftliche Aufzeichnung aller Polizeikontakte.

StA 9 betont, dass er alles festhält, was kommuniziert wird, *„auch Telefonate, e-Mails und dergleichen mehr. Ich gebe das auch alles in den Akt, weil für mich diese Evidenz einfach sehr wichtig ist.“*

Ähnlich hält es StA 5, der gleichfalls alles dokumentiert, allerdings im Ermittlungsakt und nicht im Tagebuch um, wie zu vermuten ist, die Sichtbarkeit bzw. Einsehbarkeit der Dokumentation für Dritte zu gewährleisten.

### **3.1.11. Zusammenfassung**

Auf der Ebene der Programmatik stehen die StA (mit einer Ausnahme) zur neuen StPO, die sie zum dominus litis des Ermittlungsverfahrens gemacht hat.

Was die Interviews mit den StA zur Frage der faktischen Leitung im Ermittlungsverfahren betrifft, ergibt sich ein Bild, das mit jenem korrespondiert, das wir schon aus den Auswertungen der Befragungen von Polizis-

302

---

### 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

ten gewonnen haben. In Standardfällen liegt die Leitung der Ermittlungen bei der Polizei, in speziellen Deliktsfeldern wie der **Wirtschafts- und Drogenkriminalität**<sup>368</sup> verschiebt sich die Leitung hin zur StA. In diesen Bereichen gibt es eine **dichte Kommunikation** zwischen den Behörden, wobei – mit Blick auf die Ergebnisse aus dem Polizeikapitel in diesem Abschnitt – „Drogenpolizisten“ auch nach Aussagen der StA vor Ort große taktische Freiheiten genießen.

Die Kooperation zwischen den Behörden hat sich offenbar auch aus Sicht der StA eingespielt, Klagen über Kooperationsverletzungen führen durch die StA jedenfalls nicht zu dokumentierten Konflikten.

Was die Dokumentation der Polizeikontakte durch StA anlangt, wird eine heterogene Praxis in den Materialien sichtbar. Der Bogen der Übung reicht von penibler bis hin zu vereinzelter und summarischer Dokumentation.

#### 3.2. Die Rolle der Beschuldigten aus Sicht der Staatsanwaltschaft

Bevor wir das Interviewmaterial zur Rolle der Beschuldigten aus Sicht der StA analysieren, werfen wir einen zusammenfassenden Blick auf die Sozialdaten und Legalbiografien der Beschuldigten in Strafverfahren. Wir beziehen uns dabei auf die im Rahmen des Evaluationsprojekts erhobenen Daten, die im Punkt 5 des quantitativen Teils dargestellt und interpretiert wurden.

Der Hinweis auf diesen Untersuchungsteil dient dazu, einige rechtliche und soziale Merkmale zusammenzufassen, um ein Stück Verständnis dafür zu gewinnen, um welche Klientel es sich typischerweise handelt, wenn von Beschuldigten die Rede ist und wenn deren Möglichkeiten der rechtlichen Interessenswahrnehmung im Strafverfahren nachfolgend durch die befragten StA beurteilt wird.

Der typische Beschuldigte ist männlich (insgesamt 77 %), wobei Urkundendelikte (§§ 223 ff StGB), Verleumdungen (§ 297 StGB) oder falsche Zeugenaussage (§§ 288 ff StGB) Deliktsformen darstellen, bei denen der Frauenanteil um 40 Prozent liegt (vgl 1. Abschnitt 5.1.1.).

Etwa drei Viertel der Beschuldigten haben die österreichische Staatsbürgerschaft, dh, ein Viertel sind Bürger anderer Staaten. Stellt man in Rechnung, dass ca 13 Prozent dieser Beschuldigten anderer Staaten aus Deutschland und der Schweiz kommen<sup>369</sup>, somit Deutsch als Muttersprache sprechen, so kann man etwa davon ausgehen, dass bis zu einem Fünftel aller Beschuldigten die deutsche Sprache schlecht oder gar nicht beherrschen.

Etwa die Hälfte der Beschuldigten ist berufstätig, ca 15 Prozent sind Schüler, Studenten oder sie befinden sich in anderen Ausbildungen und rund 10 Prozent befinden sich in Pension. Arbeitslos ist mehr als ein Fünf-

---

368 Wir haben wenig Material aus dem Bereich der Sexualdelikte. Es kann daher zur Frage der Leitungskompetenz in diesem speziellen Deliktsbereich hier leider keine Aussage getroffen werden.

369 Vgl *BMI*, Sicherheitsbericht 2008 (2009).



Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

tel der Beschuldigten, im St-Bereich beträgt der Anteil 31 Prozent. (1. Abschnitt 5.1.4.)

*„Bezieht man sich nur auf Beschuldigte, die entweder berufstätig oder arbeitslos sind, so zeigt sich,“ schreiben die Studienautoren, „dass 41 Prozent der unter 25-Jährigen arbeitslos sind, während bei den über 25-Jährigen der Anteil der Arbeitslosen 28 Prozent ausmacht.“*

Rund 21 Prozent der Beschuldigten ist vorbestraft, im St-Bereich beträgt dieser Anteil 26 Prozent (1. Abschnitt 5.1.5.)

Die Aufzählung dieser wenigen rechtlichen und sozialen Indikatoren soll hier genügen um daran zu erinnern, was ohnehin als Commonsense gelten kann, wer Erfahrung mit der Strafjustiz besitzt: Dabei handelt es sich vielfach um Menschen, die über wenig finanzielle Mittel verfügen, eher bildungsfernen und zum Teil auch sozial und kulturell deprivierten Milieus der Bevölkerung angehören und zu einem nicht geringen Teil der deutschen Sprache kaum oder nicht mächtig sind (man kann auch sagen, die mehr oder weniger kulturfremd sind). Diese Merkmale sind Handicaps, wenn es darum geht, sich einen Rechtsanwalt zu leisten, den Verlauf des Verfahrens zu verstehen, sich verbal geschickt in das Verfahren einzubringen oder die rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, die die StPO zur Verteidigung für Beschuldigte bereit hält.

### 3.2.1. **Bedeutsamkeit der Beschuldigtenrechte für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft**

Bevor wir in den Interviews mit den StA auf Erfahrungen mit Beschwerden und Rechtsbehelfen, die von Beschuldigten und/oder deren Rechtsvertretern eingebracht werden, zu sprechen kamen, unterhielten wir uns über generelle Einschätzungen, was die StPO den Beschuldigten diesbezüglich gebracht habe, wie häufig von diesen Verteidigungsmöglichkeiten, ihrer Erfahrung nach, Gebrauch gemacht wird und ob mit Blick auf die Vergangenheit Veränderungen im Rechtsschutz zu beobachten seien.

Die Einschätzungen der befragten StA lassen sich in drei Richtungen zusammenfassen. Es gibt StA, deren Erfahrung hauptsächlich darin besteht, dass sich **gar nichts verändert** hat. StA 18 mühte sich auf unsere Frage hin, sich daran zu erinnern, wann er zuletzt mit einer Beschwerde (§ 87) oder einem Einspruch (§ 106) eines Beschuldigten beschäftigt war. Schließlich erinnert er sich: *„Ich hatte einmal einen, es gab einen Einspruch gegen einen Sachverständigen, da wollte der Beschuldigte einen anderen Buchsachverständigen, weil den, den wir hatten, er für befangen erachtet hatte. Sonst fällt mir [...]“*. Auch StA 8 ist ein Vertreter dieser Erfahrung: *„Ich habe keinen Anstieg dieser Nutzung der Beschuldigtenrechte verzeichnen können“*, wobei er dies bedauert, weil auch die Strafverteidiger die Möglichkeiten von Beweisanträgen nicht oder kaum nutzen. *„Ich weise ja auch in der Hauptverhandlung dann immer wieder darauf hin, dass auch im Ermittlungsverfahren hier durchaus Raum bestanden hätte, dass man hier weitere ergänzende Ermittlungen tätigt, die man natürlich*



## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

*nicht weiß, wenn sie einem nicht gesagt werden oder wenn hier nicht Behauptungen aufgestellt werden, Beweisanträge gestellt werden.“*

Auch StA 13 berichtet, dass von Beschuldigtenrechten „ganz selten Gebrauch gemacht wird“, am ehesten gebe es Anträge auf Akteneinsicht.

Dann gibt es Staatsanwaltschaften, die dem Anschein nach **mit einer streitlustigen Anwaltskultur konfrontiert** sind, die von den Beschuldigtenrechten auch Gebrauch macht und die StA dadurch durch Mehrarbeit belastet. StA 1 ist Vertreter einer solchen Behörde: *„Naja, da sind die Befürchtungen, die wir gehabt haben, auch eingetreten. Probleme machen bestimmte, die sich jetzt mehr in diese neuen Rechte einfinden, und halt diesen bürokratischen Papieraufwand mit permanenten Akteneinsichtsanträgen, permanenten Anträgen auf Übermittlung von Aktenteilen, Beschwerden oder Einsprüchen gegen alle möglichen Handlungen bis zum Exzess aufblasen.“*

Schließlich gibt es einen dritten Diskurs, der sich zufrieden mit den neuen Verteidigungs- und Partizipationsmöglichkeiten zeigt, die **StPO als Fortschritt** preist und den Rechtsstaat durch die Reform ausgebaut sieht. StA 9 drückt das so aus: *„Also für mich ist diese Ausweitung der Beschuldigtenrechte ein großer Fortschritt und ich finde das gut, weil ich denke, in einer aufgeklärten Gesellschaft soll jeder so bald wie möglich seine Rechte auch wahrnehmen können. Die Praxis ist aus meiner Sicht sicher eine, die sehr offen ist, was Akteneinsicht oder dergleichen betrifft. Das wird sicher sehr großzügig gehandhabt, auch von den Kolleginnen und Kollegen.“*

Wir verstehen die heterogenen Erfahrungen der StA zum einen abhängig von einer lokalen Anwaltskultur, deren „Angriffigkeit“ zu einer Ausschöpfung rechtlicher Möglichkeiten und zugleich zu einer Arbeitsbelastung der StA führt; wo dies nicht der Fall ist, haben sich die Erfahrungen im Vergleich zur alten StPO nicht oder kaum verändert. Beschuldigte reklamieren selten wie eh und je ihre Rechte. Schließlich gibt es einen explizit die Reform affirmierenden Diskurs, der sich auch in einer bewusst großzügigen Handhabung von Beschuldigtenrechten äußert und auf diese Weise mit weniger Beschwerden oder Anträgen zu rechnen hat.

### 3.2.2. Form und Zeitpunkt der Rechtsbelehrung von Beschuldigten durch die Kriminalpolizei gemäß § 50

Es wird also von den Rechtsbehelfen, die das neu konzipierte Ermittlungsverfahren Beschuldigten im Rahmen des materiellen Beschuldigtenbegriffs an die Hand gibt, wenig Gebrauch gemacht. Darüber herrscht auf Seiten der StA Konsens. So weit doch Rechtsbehelfe eingebracht werden, dann durch Rechtsanwälte, deren Motive wie auch deren Effizienz bei der Ausschöpfung rechtlicher Möglichkeiten allerdings von StA teilweise misstrauisch beäugt werden, wie wir im Zuge der weiteren Analyse noch sehen werden.

Wir wollen in diesem zweiten Abschnitt der Frage nachgehen, wie die StA die Rechtsbelehrung einschätzen, die gemäß § 50 vor der Einvernahme durch die Kriminalpolizei oder auch durch die StA zu erfolgen hat. Wie wir bereits wissen, vernimmt die StA selbst kaum, so dass es hier in

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

erster Linie um die Frage geht, wie die StA meint, dass die Beschuldigten durch die Polizei über ihre Rechte aufgeklärt werden und zu welchem Zeitpunkt diese Aufklärung erfolgt.

Die Frage nach der Qualität der Rechtsbelehrung ist bedeutsam, weil dadurch die rechtlichen Möglichkeiten für Beschuldigte abgesteckt werden, die zu deren Verteidigung gegenüber der Behörde überhaupt zur Verfügung stehen – inklusive der Möglichkeit, sich eines Anwalts zum Zweck der Verteidigung zu bedienen. Einleitend bleibt auch festzuhalten, dass von keinem StA die Erfahrung geringer Frequenz eingebrachter Rechtsbehelfe durch Beschuldigte mit der Qualität ihrer Rechtsbelehrung in Zusammenhang gebracht wurde.

Sehen wir uns als erstes an, was StA überhaupt über die Rechtsbelehrung von Beschuldigten zu sagen haben.

*„Also ich kann über Art der Belehrung bei der Kriminalpolizei wenig sagen.“* Diese Formulierung, die StA 15 in seinem Interview gebrauchte, ist paradigmatisch für sämtliche StA, so weit sie sich zu Fragen der Rechtsbelehrung von Beschuldigten durch die Kriminalpolizei überhaupt geäußert haben. Ausnahmslos geben sie zu Protokoll, dass sie nicht wissen, wann die Rechtsbelehrung erfolgt und in welcher Form diese den Beschuldigten zur Kenntnis gebracht wird.

Es gibt keine Überprüfung der Umsetzung der Rechtsbelehrung, sagt StA 20, *„ich bin ja auch nicht vor Ort, sehe nicht, wie die Beschuldigten belehrt werden über ihre Rechte – das ist wirklich die Frage, das müssen sie aber die Polizei fragen.“*

Im Weiteren weist er jedoch darauf hin, dass sich bisher noch kein Beschuldigter über die Rechtsbelehrung beschwert habe (ähnlich StA 13). Weitere Schlussfolgerung zieht er jedoch nicht, ist sich aber darüber im Klaren, dass *„die Belehrungen nicht einfach zu verstehen“* seien, *„vor allem in einer Situation, in der man unter Stress ist. Klar.“*

Einige StA argumentieren formal sowohl in Bezug auf Zeugen- wie auf Beschuldigteneinvernahmen auf die Frage, ob die Rechtsbelehrung denn auch verstanden werde: Es sei eben davon auszugehen, dass durch die Unterschrift bestätigt wird, dass die Belehrung stattgefunden habe: *„[...] es gibt ja diese Protokolle und wenn das mit so einem Formblatt kommt und der Zeuge unterschreibt, dann gehe ich eigentlich davon aus, dass die Belehrung stattgefunden hat, weil er es ja auch unterschrieben hat. Ich weiß natürlich nicht, wie die Polizei diese Belehrung vornimmt, aber der Zeuge unterschreibt es.“* (StA 12)

StA 11 ist sich, so wie die anderen auch, nicht sicher, wie die Belehrung erfolgt, dh *„wie gründlich es den Beschuldigten oder Zeugen erläutert wird, weiß ich nicht, aber sagen wir einmal so, nach der Aktenlage sind diese Belehrungen erfolgt“* und StA 14 sieht dies ähnlich: *„So wie sie im Protokoll steht, ist sie aber auf jeden Fall ausreichend. Alles andere ist Spekulation. Ob das von den Beschuldigten verstanden wird, kann ich nicht beurteilen.“*

Auf die Interviewfrage, ob er der Auffassung sei, dass der Inhalt des Formblatts ausreichend sei, um Beschuldigte hinsichtlich ihrer Möglichkeiten zu orientieren, argumentiert StA 16 folgendermaßen: *„Ich glaube, im Grunde schon. Und ich glaube, dass das Formblatt auch vernünftig ist,*

306

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

*weil so kann man überprüfen, was der Beschuldigte vor sich gehabt hat und lesen konnte. Ob er es gelesen hat, ist eine andere Sache. Aber wenn ich zB nur protokollieren lasse: ‚der Polizist belehrt den Beschuldigten über seine Rechte‘, weiß man natürlich nicht, was hat er ihm gesagt, wie hat er die Belehrung wirklich durchgeführt. Aber so habe ich das Formblatt drinnen, da hat der Beschuldigte die Möglichkeit gehabt, es zu lesen und da ist die Unterschrift drauf und da weiß ich, die Informationen hat er zumindest vor sich gehabt. Wenn der Polizist nur protokolliert ‚Belehrung wurde erteilt‘, ist das nicht nachvollziehbar. Also insofern finde ich das Formblatt an und für sich nicht so schlecht.“*

Kritischer hingegen ist StA 5 hinsichtlich der Praxis der Belehrung, da er davon ausgeht, dass *„die Leute, mit denen wir zu tun haben, können mit dem wahrscheinlich so gut wie gar nichts anfangen.“* Auch in der Hauptverhandlung sei die Rechtsbelehrung problematisch, da diese unter Zeitdruck rasch durchgeführt und dann gefragt werde: *„haben Sie es eh verstanden? Und jeder sagt natürlich ja.“* Schließlich sieht StA 15 eine Parallele zu seinem eigenen Verhalten vor dem Finanzamt: *„Ich denke immer, wenn ich am Finanzamt bin und mit dem spreche, ich verstehe überhaupt nichts und müsste, damit ich mich wirklich auskenne, dreimal nachfragen und ich denke mir, so wichtig wird es schon nicht sein. Und das werden sich die Leute halt auch denken und der Herr Rat wird es schon richtig gemacht haben.“*

Die meisten Bedenken hinsichtlich der polizeilichen Belehrungspraxis äußert StA 3: *„Aus meiner Sicht [ist diese] schwer zu beurteilen, weil nicht alles im Vernehmungsprotokoll enthalten ist, was gesprochen worden ist und weil Vernehmungen in der Regel früher beginnen, als in der Niederschrift dann dokumentiert wird. Das ist meist zunächst das Vorgespräch, wo bereits die Sachen zur Sprache kommen und ich hoffe, dass schon in diesem Stadium die Belehrung erfolgt. Ich würde aber nicht dafür die Hand ins Feuer legen, dass das immer erfolgt. Ich gewinne manchmal schon den Eindruck, dass die Polizei sagt, ‚Du weißt schon, wir haben Belastungsbeweise gegen Dich‘, und dann wird weitergeredet, das ist ja alles menschlich, und im nächsten Schritt kommt man dann zur Niederschrift und dann wird dem Beschuldigten das Formular mit seinen Rechten vorgelegt und wenn dann der Beschuldigte auch noch so frech ist und sagt, er hätte ja gar nichts sagen brauchen und dass er auch hätte lügen können, dann wird er halt unter Druck gesetzt. Das kann es schon geben.“*

*Bei ausländischen Beschuldigten, bei denen man wirklich einen Dolmetscher braucht, sehe ich nicht so ein Problem, weil man sich mit dem Beschuldigten erst unterhalten kann, wenn es eine Übersetzung gibt. Problematisch sind Fälle, in denen halb Deutsch gesprochen wird, oder wo sich bei Schiunfällen die Polizei auf den Standpunkt stellt, dass sie nun Englisch die Vernehmung durchführt, ohne ausreichend die englische Rechtssprache zu beherrschen.“*

*Manchmal kommt man im Hauptverfahren drauf, dass der Beschuldigte gar nicht genügend Deutsch kann, das ist dann eine Gegenprobe und da muss dann die Vernehmung wiederholt werden.“*

Zusammenfassend kommen wir zum Ergebnis, dass die StA nicht weiß, wann und wie die Rechtsbelehrung von Zeugen und Beschuldigten

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

durch die Polizei erfolgt. Festzuhalten ist auch, dass dies offensichtlich kein Gegenstand der Diskussion zwischen den Behörden ist und auch kein Thema für Schulungen. Die Rechtmäßigkeit des Verfahrens erschließt sich für fast alle Interviewten aus der Tatsache, dass sich das Formular über die Rechtsbelehrung unterschrieben im Akt findet.

Auch die wenigen Interviewten, die größere Zweifel an der diesbezüglichen Vorgangsweise der Kriminalpolizei hegen, ziehen daraus keine Verbindung zur geringen Frequenz von Rechtsbehelfen, die von Beschuldigten im Erhebungsverfahren eingebracht werden. Über die edukativen und sozialen Voraussetzungen der durchschnittlichen Strafprozessklientel, rechtliche Belehrungen in einem Maße zu verstehen, um daraus Schlussfolgerungen für sich zu ziehen, wird in der StA gemäß unserer Interviews nicht gesprochen.

### 3.2.3. Die Erfahrung mit den Einsprüchen der Beschuldigten nach § 106

Auch bei der speziellen Nachfrage nach Erfahrungen mit Einsprüchen wegen Rechtsverletzungen (§ 106) gibt es die bereits erwähnte Gruppe von StA, die mit einer Anwaltschaft konfrontiert ist, die ihre Klientel offensiv verteidigt. StA 16, der hauptsächlich im Suchtgiftbereich tätig ist, beschreibt dies so: *„Es ist sehr rechtsanwaltsabhängig. Es gibt einige Rechtsanwaltskanzleien, die wollen halt alles, was nicht irgendwie geklärt ist, jetzt einmal rechtlich klären. Da gibt es jede Menge Einsprüche. Dann gibt es andere Rechtsanwaltskanzleien, bei denen kann man das eigentlich im Vorfeld lösen, ohne einen Einspruch. Ja, die Befürchtung, die wir am Anfang hatten, dass wir eingedeckt werden mit Einsprüchen wegen Rechtsverletzungen, das hat sich so nicht bewahrheitet.“*

StA 7 berichtet verärgert von **Einsprüchen**, die **aus querulatorischen Gründen** eingebracht würden: *„Das ist das Witzige, Einsprüche habe ich nur bei völlig klaren Geschichten, die eine Frechheit waren [...] Bis jetzt hat es noch nie einen Fall gegeben, wo das ansatzweise gerechtfertigt war.“*

Die Masse der Erfahrungen besagt, dass es **kaum Einsprüche** nach § 106 gibt.

*„Aus meiner Sicht ist das ein ziemlich totes Recht“,* gab StA 11 zu Protokoll und zieht eine Parallele *„ähnlich wie die Grundrechtsbeschwerde seinerzeit, wie sie eingeführt worden ist, haben ein paar Anwälte auf diesem Klavier wunderbar gespielt, aber das hat sich bald aufgehört und so wie es keine Grundrechtsbeschwerden mehr gibt, fast nicht mehr gibt, gibt's auch diesen Einspruch wegen Rechtsverletzung in der Praxis kaum.“*

*„Ganz wenig“* werde davon Gebrauch gemacht (StA 12). *„In den zwei Jahren, seit es die StPO gibt, habe ich vielleicht zwei Einsprüche gehabt.“* (StA 3) Einsprüche nach § 106 kämen *„noch seltener vor als Anträge auf Einstellung des Verfahrens“* (StA 13), oder, wie sich StA 20 ausdrückt: *„Da hätten wir eigentlich insgesamt mit mehr gerechnet, mit mehr Ausschöpfung. Passiert selten. Auch die Anwälte machen sehr wenig von den Instrumenten, von den Einsprüchen, Gebrauch. Da haben wir uns viel mehr*

308

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

*erwartet, auch anlässlich der Diskussionen in der Einführungsphase, da haben wir uns gefürchtet, dass wir überschüttet werden.“*

Schließlich noch StA 19: *„Seit die StPO neu in Kraft ist, habe ich aber noch keinen einzigen Einspruch wegen Rechtsverletzung gehabt. Da kann ich also gar nichts dazu sagen. Es gibt sie sicher, das ist mir schon klar, aber ich hab da auch kein Feedback von den Kollegen.“*

Die Reihe ähnlicher Zitate könnte fortgesetzt werden, ohne dass weiterführende Erkenntnisse damit verbunden wären: Einsprüche wegen behaupteter subjektiver Rechtsverletzungen nach § 106 werden durch Beschuldigte bzw durch ihre Anwälte – außer in den zitierten Konstellationen – kaum oder auch nie eingebracht.

Eine gewisse Rolle spielen Einspruchshäufungen bei einigen StA, die von diesen mit Unmut registriert und als Querulation eingestuft werden: *„Wirklich schlimm ist die Ausweitung der Beschuldigtenrechte und Opferrechte bei Querulanten [...] Also, man kann echt alles lahm legen, wenn man will.“* (StA 16, ähnlich StA 11)

StA 1: *„In komplexeren Fällen, wie ich jetzt einen gehabt habe, haben wir jeden Freitag um 15 Uhr, danach hast du die Uhr stellen können, einen Einspruch gehabt. Immer vertreten, immer von der gleichen Partei, kein einziger davon ist erfolgreich gewesen.“*

Diese Erfahrung generalisierend vertritt StA 1 im weiteren Verlauf des Interviews auch die Hypothese, dass Beschuldigte zum einen ohnehin nicht auf die Idee kämen, einen Einspruch zu machen. Wenn ein Einspruch käme, dann *„eigentlich auch immer von den gleichen Anwälten.“* Und in den Händen dieser Anwälte wäre der Einspruch *„ein Vehikel und Instrument, ein Verfahren zu verzögern, zu verschlechtern.“*

Aus dem Interviewmaterial geht weiters hervor, dass sich Einsprüche nach § 106 hauptsächlich gegen die Verweigerung der Akteneinsicht und gegen die Durchführung von Zwangsmitteln richten.

#### 3.2.4. Gründe für die geringe Einspruchsquote

Was sind die Gründe, dass von den Möglichkeiten, die sich durch § 106 eröffnen, so wenig Gebrauch gemacht wird? Die Begründungen im Interviewmaterial finden sich in unterschiedlichen Argumentformen: StA 13 vermutet, dass die **Erfolglosigkeit der von Beschuldigten eingebrachten Rechtsbehelfe** dazu führe, dass davon wenig Gebrauch gemacht werde, dass aber auf der anderen Seite berechtigten Anträgen, wie jenen nach Akteneinsicht, oftmals stattgegeben werde. Letztlich, so der Schluss von StA 3, seien *„die Beschuldigtenrechte in der Praxis durchaus gewahrt.“*

Wir verstehen diese Äußerung dahingehend, dass die Praxis ohnehin wenig Anlass biete, Rechtsbehelfe einzubringen, was durch die Erfolglosigkeit eingebrachter Rechtsbehelfe letztlich auch bestätigt werde.

Auch StA 2 argumentiert in diese Richtung, wenn auch mit einer anderen Begründung. Er zieht aus der Tatsache, dass die Polizei die Beschuldigten über ihre Rechte belehrt, den Schluss, dass Beschuldigte offenbar keinen Anlass sehen, einen Einspruch nach § 106 einzubringen, da sie über ihre Rechte Bescheid wissen. *„Im Normalfall wissen Beschuldigte*

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

*sehr wohl über ihre Rechte Bescheid und nach meiner Erfahrung werden sie auch darüber von der Polizei informiert. Es wird auch von der Polizei darauf hingewiesen, dass sie das Recht haben, einen Anwalt beizuziehen.“*

Diese Perspektive verstehen wir dahingehend, dass **Beschuldigte in der Sicht der StA mit der Praxis einverstanden** sind und sie verzichten daher auf Einsprüche (und auf einen anwaltlichen Beistand), obwohl sie rechtlich darüber durch die Exekutive aufgeklärt werden.

StA 11 äußert hingegen die Vermutung, Beschuldigte wollen die Amtshandlung rasch hinter sich bringen, deswegen verzichteten sie auch zu meist auf einen Rechtsanwalt, wiewohl die Polizei sie auf die Möglichkeit der Beiziehung aufmerksam mache und in weiterer Folge auch auf die Einbringung von Rechtsbehelfen. Die Scham über ein gegen sie durchgeführtes Ermittlungsverfahren hindere somit Beschuldigte – so diese Interpretation – ihre rechtlich zu Gebote stehenden Mittel zu nutzen.

StA 12 wiederum ist der Auffassung, dass Beschuldigte eben zu Recht beschuldigt seien und daher aus diesem Grund keine Einsprüche erfolgen: *„[...] aber es ist dann meistens so in der Praxis, dass man eine Untersuchung dort macht, wo meistens was ist, und da wird dann natürlich auch etwas gefunden, ob es jetzt kinderpornografisches Material ist oder Suchtmittel oder sonst irgendwelche verbotenen Gegenstände, und das ist in Wahrheit dann klar und der Beschuldigte weiß auch, dass das dann gerechtfertigt war. Deswegen glaube ich auch nicht, dass deswegen Wirbel gemacht wird.“*

Die **StA verfolgt nicht grundlos**, so unsere Interpretation, und darüber besteht auch mit den Beschuldigten Einverständnis, die aus diesem Grund auf Einsprüche verzichten.

Diesen genannten Begründungen ist bei aller Heterogenität gemeinsam, dass die im Durchschnitt **geringe ökonomische und soziale Potenz der Beschuldigten**, auf die mit Hinweis auf den quantitativen Berichtsteil einleitend hingewiesen wurde, und die sich auch in der Wahl eines Verteidigers ausdrückt, bei der Wahl und Nutzung von Verteidigungsoptionen so gar keine Rolle spielt. Auch das Wissen, dass Rechtsbehelfe, wenn überhaupt, dann beinahe ausschließlich von vertretenen Beschuldigten eingebracht werden, geht in die Begründungen dieses StA-Diskurses nicht ein.

Explizit drückt dies auch StA 18 durch seine Aussage aus, er könne sich nicht vorstellen, dass es einen Unterschied mache, ob Beschuldigte durch einen Strafverteidiger rechtlich unterstützt würden oder nicht. *„Ich habe nicht den Eindruck, dass es den Leuten schlechter geht, die keinen Anwalt haben. Einerseits geht die Polizei relativ neutral mit den Sachen um und auch bei der Justiz ist es so, ich sehe da kein Defizit. Mit dem hängt die Frage der Verfahrenshilfe zusammen, weil es gibt ja Beschuldigte, die sich keinen Anwalt leisten können. Die kommen vor, sind aber auch selten und tangieren uns nicht unmittelbar, weil diese (Verfahrenshilfe, Anm) vom Gericht zu gewähren ist. In Haftfällen muss er einen Verteidiger haben und in den übrigen Fällen, na ja, wenn es kompliziert ist, wobei die Richter da auch gelegentlich mangelnde Sprachfähigkeit als Grund akzeptieren. Verfahrenshilfe ist nicht häufig, ich seh da aber kein Defizit.“*

310

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

Zum Schluss sei noch angemerkt, dass die StA auf zwei Gründe, auf die Rechtsanwälte hingewiesen haben, nicht eingehen: Das informelle Gespräch zwischen StA und Anwalt, das an die Stelle des „106er“ tritt und die anwaltliche Drohung, eine Beschwerde einzubringen, falls der StA bestimmte Prozessschritte nicht setzt. Auf beides ist noch einzugehen.

### 3.2.5. Erfahrungen der Staatsanwaltschaft mit Einstellungsanträgen nach § 108

Die Erfahrungen mit der Häufigkeit von Einstellungsanträgen nach § 108 sind jenen, die die StA mit Einsprüchen nach § 106 macht, sehr ähnlich: „Ich hatte einen einzigen“ (StA 19); „Gibt es sehr selten. Ich habe bisher ein bis zwei gehabt.“ (StA 20); „Einstellungsanträge gibt es häufiger, aber auch nicht wirklich weit verbreitet.“ (StA 12).

Aus dem Interview mit StA 14 kann geschlossen werden, dass es auch im Bereich der Einstellungsanträge Anwaltskanzleien gibt, die Häufungen von Anträgen produzieren, die von StA 14 so kommentiert werden: „Ja, das habe ich schon öfter gehabt. Wenn es in einem Verfahren eckt, dann kommen solche Anträge auch laufend. Meistens gepaart mit einem Einspruch wegen Rechtsverletzung. Das passiert, wenn sich ein Verteidiger ‚festgefahren‘ hat. Dann aber auch in einer dementsprechenden Terminologie (Unfähigkeit der Staatsanwaltschaft). Ich möchte das aber nicht auf die Verteidiger allgemein beziehen, es gibt aber auch dort Personen, die einen ‚gewissen Stil‘ pflegen.“

Eine ausführliche Analyse der Funktion eines Einstellungsantrags in der Hand eines strategisch operierenden Anwalts gibt StA 15 in seinem Interview: Verteidiger können durch Stellen eines Einstellungsantrags „den Tatverdacht der StA quasi herauskitzeln, auf diese Weise quasi zum Bekenntnis zwingen, ‚was liegt jetzt am Tisch als Tatverdacht und was hast jetzt noch vor?‘. Das habe ich schon wahrgenommen, was sehr viel Arbeit nach sich zieht in größeren Dingen, den bis zu dem Zeitpunkt bestehenden Verdacht zusammenzufassen und zu sagen, was brauche ich noch an Ermittlungen, das ist ein riesiger Aufwand, also in einem konkreten Verfahren war es eine 70-seitige Stellungnahme und jetzt gibt es schon den zweiten Einstellungsantrag in einem ausgeschiedenen Verfahren, also es ist ein ziemlicher Aufwand.“

Über die Erfolgsaussichten dieser Anträge zitieren wir stellvertretend nochmals StA 12: „Bei den Einstellungsanträgen ist es so, dass sie nicht wirklich erfolversprechend sind, weil die kommen meistens in einem laufenden Ermittlungsverfahren, wo noch nichts abgeschlossen ist und einen konkreten Antragsverdacht hat man relativ schnell und da tut sich das Gericht sehr schwer, eine Einstellung zu begründen, wenn die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind und deswegen ist es in Wahrheit nicht sehr erfolversprechend so einen Antrag zu stellen.“

Bei der Diskussion der Frage nach den Erfahrungen mit Einsprüchen wegen Rechtsverletzungen und dem Antrag auf Fortführung des Verfahrens kann man zusammenfassend davon sprechen, dass **aus Sicht der StA beide Rechtsbehelfe wenig erfolgreich** sind, in der Regel **sehr selten** und **beinahe ausschließlich von Anwälten eingebracht** werden,



Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

nur in Ausnahmefällen gehäuft auftreten und dass der soziale Status von Beschuldigten nicht als Bedingung dafür gesehen wird, dass die rechtlichen Möglichkeiten der StPO offensiv im Ermittlungsverfahren ausgeschöpft werden. Über informelle Kontakte zwischen den StA und den Anwälten äußern sich die befragten StA nicht.

### 3.2.6. Unterschiede bei der Chance der Rechtsdurchsetzung von Beschuldigten in Abhängigkeit vom sozialen Status

In den Interviews mit StA hatten wir auch die Frage nach dem Zusammenhang zwischen sozialem Status von Beschuldigten und deren Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung gestellt. Diese Frage wollen wir im Anschluss an die Erfahrungen mit der Einbringung von Rechtsbehelfen analysieren, da in der bisherigen Argumentation Statusfragen im Zusammenhang mit Beschuldigten nicht angesprochen wurden.

Konsens besteht zwischen den StA darin, dass die Bestellung eines Verteidigers in aller Regel eine Geldfrage ist. Dafür ist die Einschätzung von StA 15 repräsentativ: *„Das, was ich wahrnehme, ist, dass es natürlich eine soziale Schichtfrage ist, dass in bestimmten Schichten schon sehr früh, auch bei geringen Delikten, mit Verteidigern operiert wird.“*

Angemerkt, wenn auch nicht kritisch kommentiert, wird in diesem Zusammenhang auch der Umstand, dass es eine obligatorische Verfahrenshilfe erst in der Hauptverhandlung, nicht jedoch im Ermittlungsverfahren gäbe, außer es wird eine Untersuchungshaft verhängt. Die weitere Analyse des Interviewmaterials zeigt in der Beantwortung der gestellten Frage zwei Tendenzen.

#### 3.2.6.1. „Das glaube ich eigentlich nicht, dass es da Unterschiede gibt“

Ein nicht an Standorte gebundener Diskurs in der StA sieht **keinen Unterschied** bei der Rechtsdurchsetzung der Beschuldigten im Zusammenhang mit deren finanziellen und sozialen Möglichkeiten.

StA 18 ist Repräsentant dieses Diskurses: *„Das glaube ich eigentlich nicht, dass es da Unterschiede gibt.“* Und auch die Antwort von StA 7 ist klipp und klar: *„Nein, überhaupt nicht.“* Schließlich hat im Interview auch noch StA 1 die Hypothese der Einflusslosigkeit von Geld und Prestige auf Seiten der Beschuldigten im Sinne der damit verbundenen höheren Chance, Recht durchzusetzen, vertreten: *„Es gibt gewisse Verteidiger, die kommen aus einem gewissen Milieu, wo ihre Beschuldigten auch herkommen, die wild um sich schlagen. Also ich kenne da keine statistisch signifikanten Zusammenhänge zwischen der sozialen Stellung eines Beschuldigten und der Durchsetzung seiner Rechte.“*

#### 3.2.6.2. „Natürlich ist ein Verteidiger eine Hilfe bei der Rechtsdurchsetzung“

Im staatsanwaltschaftlichen Gegendiskurs findet sich als gemeinsamer Konsens die Hypothese, dass es einen **Unterschied** für die Rechtsdurch-

312



## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

setzung ausmache, ob man es sich leisten könne, einen Anwalt mit der Verteidigung zu beauftragen oder nicht.

StA 6 setzt dabei auf den Vorteil des Vier-Augen-Prinzips im Vergleich zum Zwei-Augen-Prinzip: *„Es sind halt auf Beschuldigtenseite zwei, der Beschuldigte und sein Anwalt, und was zwei sehen und denken ist natürlich immer besser, als wenn jemand alleine und unvertreten ist. Nur ich sitze auch alleine da. Ich bin natürlich besser geschult. Wir würden uns auch ab und zu wünschen, dass wir im Team sitzen könnten. Dass einer die prozessuale Schiene im Auge behält und einer die materiellen Probleme dann abhandelt. Das würde ich unumwunden mit Ja beantworten. Natürlich ist ein Verteidiger eine Hilfe in der Rechtsdurchsetzung. Es wäre traurig, wenn es nicht so wäre. Wobei ich jetzt nicht den Umkehrschluss ziehen würde, er würde nicht der Rechtsordnung entsprechend behandelt, wenn er nicht verteidigt ist. Das würde ich auch nicht bejahen.“*

In eine ähnliche Richtung argumentiert StA 13, nach dessen Ansicht vertretene und unvertretene Beschuldigte durch die Justiz nicht ungleich behandelt würden, *„aber natürlich tut sich ein anwaltlich vertretener Beschuldigter immer leichter als derjenige, der keinen frei gewählten Wahlverteidiger hat. Der kann natürlich gewisse Rechte stärker wahrnehmen als ein anwaltlich nicht vertretener Beschuldigter.“*

Auch StA 9 sieht Rechtsvorteile für anwaltlich Vertretene, ist jedoch in den Schlussfolgerungen zurückhaltend: *„Ich glaube schon, dass es Unterschiede gibt, wenn man einfach von der Ausdrucksfähigkeit ausgeht, wie man einer Behörde gegenübertritt, das macht sicher einen Unterschied. Wie der aussieht, das kann ich nicht sagen.“*

StA 8 vertritt auch die Ungleichheitsthese, verbindet diese jedoch mit einem Appell an die Justiz: *„Ich kann natürlich vermuten, dass hier jemand, der vielleicht viel Geld hat und sich einen guten Verteidiger leisten kann, im Ermittlungsverfahren bzw im Hauptverfahren vielleicht größere Chancen hat, dass eine bessere Aufklärung des Sachverhaltes insofern erfolgt [...] Es liegt aber an uns, dafür zu sorgen, dass es zu solchen Unterschieden überhaupt erst gar nicht kommt.“*

StA 5 ist auch ein Anhänger der Ungleichheitsthese, zitiert aber die geringen Chancen von Einsprüchen, die, wie wir gesehen haben, beinahe ausschließlich von Anwälten eingebracht werden, wodurch allfällige Nachteile für unvertretene Beschuldigte wieder aufgehoben würden.

Auch StA 15 stellt ein ähnliches Kalkül an: *„Man kann sich aber auch die Kosten-Nutzen-Frage stellen, weil ein Verteidiger im Ermittlungsverfahren bei der 08/15-gefährlichen Drohung oder Nötigung wird nicht zum Erfolg führen, also wird keinen Nutzen bringen aus meiner Sicht.“*

### 3.2.7. Zusammenfassung

Überblickt man das Datenmaterial hinsichtlich der empirischen Frage, welche Rolle das Recht, in Akten Einsicht zu nehmen, Beweisanträge zu stellen und die neuen Rechtsbehelfe der Beschuldigten im Ermittlungsverfahren im Arbeitsalltag der StA spielen, so zeigt sich, dass Beschuldigte in aller Regel ihre Rechte wenig nutzen und beinahe ausschließlich von Rechtsanwältinnen für ihre Mandanten genutzt werden. Im Einzelnen wird zu

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

Protokoll gegeben, dass Einsprüche wegen behaupteter subjektiver Rechtsverletzung nach § 106 kaum eingebracht werden, gleiches gilt auch für Einstellungsanträge nach § 108.

Als Gründe nennen die Interviewten die antizipierte wahrscheinliche Erfolglosigkeit der eingebrachten Rechtsbehelfe, Schuldeinsicht und Scham der Beschuldigten und die korrekte Praxis der Sicherheitsbehörden wie auch der StA.

Von der informellen Kommunikation zwischen Anwälten und StA, von der die interviewten Strafverteidiger wie auch Opferanwälte sprechen und über die noch zu berichten sein wird, berichten die StA nicht.

Ein Zusammenhang zwischen dem in aller Regel vorliegenden niedrigen sozialen Status und/oder der Kulturfremdheit der Beschuldigten und der geringen Quote von Einsprüchen durch Beschuldigte wird von den StA nicht angesprochen.

Über die Qualität der Rechtsbelehrung durch die Polizei machen sich StA (wenn auch mit Ausnahmen) in aller Regel keine Gedanken und eine Verbindung zwischen der Art der Rechtsbelehrung durch die Sicherheitsbehörden und der Häufigkeit der Nutzung der Verteidigungsrechte durch die Beschuldigten wird nicht thematisiert. Wie wir jedoch im folgenden Abschnitt sehen werden, sind sich die StA sicher, dass die Opfer hingegen sehr gut hinsichtlich ihrer rechtlichen und psychosozialen Unterstützungsmöglichkeiten durch die Polizei informiert werden – eine Überzeugung, die durch die polizeilichen Mitteilungen unterstützt wird.

### 3.3. Die Neue Rolle der Opfer aus Sicht der Staatsanwaltschaft

So wie in den anderen Kapiteln in diesem Abschnitt haben wir auch bei den Fragen nach den Erfahrungen mit den neuen Opferrechten zunächst um eine allgemeine Einschätzung darüber gebeten, ob sich die Rechte bewähren und welcher Umgang mit den Opferrechten durch die Interviewten bzw die jeweilige Dienstbehörde geübt wird.

#### 3.3.1. „Die Opferrechte werden sicher stärker ausgeübt“

In beinahe allen Interviews ist dies der Tenor der Aussage über die neuen Opferrechte: *„Die Opferrechte werden sicher stärker ausgeübt, allein, was jetzt die Möglichkeiten der Akteneinsicht betrifft, diese kommt wesentlich häufiger vor als zuvor. Sehr stark wird auch im Bereich der Sittlichkeitsdelikte von der Möglichkeit der Prozessbegleitung Gebrauch gemacht und in einem doch sehr sehr starken Ausmaß werden eben auch noch Verfahrensanträge auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens eingebracht.“* (StA 13)

Mit dieser Interviewpassage sind die wesentlichen Stichworte hinsichtlich der rechtlichen Schritte und Interventionen von Opfern im Ermittlungsverfahren geliefert: Im **Mittelpunkt** der meisten Ausführungen stehen die juristische und die psychosoziale **Prozessbegleitung** (§ 66 Abs 2), das

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

Recht der **Akteneinsicht** (§ 68) und die **Anträge auf die Fortführung** (§ 195) des Verfahrens.

Die Einstellung der StA zu diesen neuen Rechten ist nicht immer ohne Ambivalenz. Durch die Weite des Opferbegriffs seien bei manchen Delikten auch die Angehörigen von Opfern, etwa bei Einstellung des Verfahrens, zu benachrichtigen, womit StA 19 großen bürokratischen Aufwand verbunden sieht, wie überhaupt mehrfach das Thema der Verständigungspflichten als Folge des weiten Opferbegriffs kritisch angesprochen wird: *„Das ist ein bisschen, meines Erachtens, über das Ziel hinaus geschossen. Also nachdem der Opferbegriff so weit ist, ist es manchmal in größeren Verfahren unüberschaubar, welche Verständigungen hinauszu gehen haben, gerade auch bei Teileinstellungen.“* (ähnlich StA 9, 18) und StA 7 fügt an, dass durch die Vielzahl der Verständigungspflichten ein Kanzleiapparat lahmgelegt werden könne.

In allen Interviews wird dem Grunde nach die juristische wie psychosoziale Prozessbegleitung von Opfern begrüßt. Aber lediglich in drei Statements (StA 8, 4, 15) wird den Opferrechten ohne Einschränkung zugestimmt: *„Die Opferrechte sind absolut positiv zu sehen. Mehr kann man glaube ich nicht machen. Es gibt natürlich querulatorische Opfer, die immer wieder anzeigen in Fällen, die schon geprüft sind, das gibt es. Aber das spielt sich in einem so geringen Prozentsatz ab, so dass die Vorteile die Nachteile aufwiegen.“* (StA 4). Aber selbst dieser StA fügt hinzu, dass es Sinn hätte, *„die Fortführung des Verfahrens mit einem Kostenrisiko zu verbinden.“*

Auch StA 15, ein Befürworter von Opferrechten, berichtet von der Mühsal des StA bei Opfern, die er als problematische Persönlichkeiten beschreibt und in Beziehungsdelikte verwickelt sind, *„on- und off-Beziehungen führen [...] und die relativ viel Aufmerksamkeit auf sich ziehen, schon durch umfassende Eingaben, was alles passiert ist, man muss sich mit ihnen rechtlich extrem auseinandersetzen, auf der Tatsachenebene und auf der rechtlichen Ebene extrem lang auseinandersetzen, nämlich selbst bei dünnen Akten, also das ist mir jetzt schon mehrfach vorgekommen. Dann hat man sich endlich durchgerungen zu einem anklagereifen Faktenkomplex, der geht dann in die Hauptverhandlung und dort kommt das Opfer und erklärt, dass es wieder mit dem Täter zusammenleben will.“*

Einige StA vermitteln bereits in dieser allgemeinen Einstiegsrunde in ihren Interviews den Eindruck, dass im Opferbereich zu viel des Guten getan werde. So steht StA 14 hinter dem Opferschutz, berichtet jedoch auch von einer Frau, die Prozessbegleitung in Anspruch nahm, mit dem Beschuldigten jedoch im selben Auto zur Verhandlung gekommen sei. *„Das war sehr bizarr“*, so sein Kommentar.

StA 2 betont wieder, dass er schon *„früher“* den Opferschutz gehandhabt habe, verstehe aber nicht, dass man auch bei Vermögensdelikten von Opfern spreche. *„Da ist man geschädigt, aber kein Opfer.“*

StA 20 betont gleichfalls wie andere, für den Opferschutz zu sein (*„weil ich der erste war, der dafür war ...“*), sieht aber die Vertreterinnen der Frauenhäuser zu sehr identifiziert mit den Frauen, die sie unterstützen: *„... die sich jetzt manchmal anmaßen, den Frauen helfen zu müssen, die das gar nicht wollen, [...] und die sagen ‚die haben gesagt, das auch noch und*

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

*das muss ich noch sagen usw und ich will eigentlich nicht, ich will eigentlich nicht aussagen“.*

StA 6 schließlich stößt sich daran, dass nunmehr Straf- und Zivilprozess im Opferbereich vermischt würden: *„Meine persönliche Meinung ist, ich halte den Opferschutz für absolut überzogen. Ich denke auch nicht, dass es Aufgabe des Strafverfahrens letztlich ist, dem Geschädigten jegliches Prozessrisiko im Zivilverfahren abzunehmen und darauf läuft es sehr oft hinaus.“*

Das mangelnde Kostenrisiko bei Fortführungsanträgen ist ein immer wiederkehrendes Thema in einer Reihe von Interviews (zB StA 6, 3, 13, 1), auf die noch später in diesem Kapitel eingegangen wird.

### **3.3.2. „Über die Opferrechte informiert schon die Polizei regelmäßig und sehr ausführlich“**

Während sich StA keineswegs über die Qualität der rechtlichen Beschuldigtenbelehrung durch die Polizei sicher sind und manche StA sogar an der polizeilichen Praxis Kritik üben, sind sich StA übereinstimmend sicher, dass Opfer im Rahmen des Ermittlungsverfahrens schon von der Polizei gut informiert werden. StA 9 drückt dies folgendermaßen aus: *„... weil wir zuerst von den Beschuldigten gesprochen haben, die Opfer sind viel besser informiert über ihre Rechte als die Beschuldigten. Das ist mein subjektiver Eindruck.“*

Das Zitat in der Überschrift dieses Kapitels kann als Commonsense-Diskurs innerhalb der StA verstanden werden. So wie StA 9 über die Polizei denkt, äußern sich auch StA 14, 13, 12, 11, 6, oder 3. Sie alle weisen auf die Broschüren hin, die den Opfern von der Polizei ausgehändigt werden und diese damit zu orientieren suchen. StA 19 weist auch auf die Interventionsstellen und deren Informationsarbeit hin sowie auf deren Kooperation mit der Polizei, die die rechtliche Belehrung der Opfer übernehmen, sofern sie nicht ohnehin von vorneherein vertreten sind. Übereinstimmend wird in den StA-Interviews davon gesprochen, dass Opfer von den Möglichkeiten der juristischen wie auch der psychosozialen Prozessbegleitung Gebrauch machen. *„Primär bei Sexualdelikten und gravierenden Delikten kommt es eigentlich fast immer vor, dass es Opfervertreter gibt.“* (StA 9)

### **3.3.3. „Ich finde es ein bisschen kontraproduktiv, wenn ein Opfer drei Betreuer hat“**

Kritik wird vereinzelt hinsichtlich einer wahrgenommenen „Überbetreuung“ geäußert. So gibt StA 11 zu Protokoll: *„Manches Mal – bis zu einem gewissen Grad – habe ich das Gefühl, dass diese Angebote den Opfern aufgedrängt werden. Damit meine ich: Nicht jede Frau, die Opfer einer Körperverletzung, gefährlichen Drohung oder auch im sexuellen Bereich durch ihren Mann oder Lebensgefährten zum Opfer geworden ist, will jetzt unbedingt eine umfassende Betreuung durch das Gewaltschutzzentrum. Da gibt's Frauen, die sagen, ich komme damit alleine zurecht oder ich habe Angehörige oder Freundinnen, die mir beistehen. Ich brauche nicht unbedingt jemanden vom Gewaltschutzzentrum, der sich meiner annimmt.“*

316

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

*Nichts gegen diese Einrichtung, es ist gut, dass es sie gibt, aber man muss auch respektieren, dass eine Frau sagt, danke für die Informationen, aber das brauche ich nicht, will ich nicht.“*

Kritisch äußert sich dieser StA auch gegenüber der von ihm wahrgenommenen Vorgangsweise des Gewaltschutzzentrums, Frauen jedenfalls die Trennung von ihren gewalttätigen Männern anzuraten. *„Die raten gleich einmal zur Trennung, obwohl eine Frau sich von ihrem Partner auch dann, wenn er ihr gegenüber gewalttätig war, nicht trennen will, dann soll man sie auch nicht dazu drängen.“*

StA 9 (ähnlich StA 11) wiederum sieht die Betreuung von Opfern, was er befürwortet, zu wenig gebündelt: *„Ich finde es ein bisschen kontraproduktiv, wenn ein Opfer drei Betreuer oder manchmal vier hat. Also wenn Rechtsvertretung und psychosoziale Vertretung und vielleicht sogar noch eine Opfervertretung oder ein Opferverein im Hintergrund agieren, ich glaube, das bündelt sich dann ein bisschen zu wenig. Also ich fände es gut, wenn das in einer Person vereint wäre“* und StA 5 fügt dieser Argumentation hinzu: *„Oft denke ich, die ganze Betreuungsmaschinerie, die da in Gang gesetzt wird, ist oft übertrieben. Ich möchte aber nicht dem Opfer irgendetwas absprechen. Nur es ist halt oft für das minimale Geschehen ein riesiger Aufwand, den sich die Justiz leistet für einen Fall.“*

#### **3.3.4. Die Rolle der Einsprüche wegen Rechtsverletzungen durch Opfer nach § 106**

Die Antworten der StA auf diese Frage sind einheitlich: *„Habe ich noch keine wahrgenommen“* (StA 15); *„Nein, das habe ich noch gar nie gehabt.“* (StA 14); *„Also ich kann mich an keinen Fall erinnern“* (StA 12); *„Bei mir nicht“* (StA 2). Die Protokolle dieser Art ließen sich fortsetzen.

StA 13 zieht in seinem Interview einen Vergleich zu den bereits behandelten Einsprüchen durch Beschuldigte: *„Einsprüche wegen Rechtsverletzung, die von Opfern eingebracht werden, die sind mir nicht bekannt. Also in den ganz wenigen Fällen, die mir bekannt geworden sind, hat es sich um Einsprüche von Beschuldigten gehandelt.“*

#### **3.3.5. Erfahrungen mit Beweisanträgen durch Opfer**

Auch die Erfahrungen mit Beweisanträgen sind bei sämtlichen StA sehr gering, wenn auch die Auskünfte darüber nicht ganz so ergebnislos sind, wie im Fall des Einspruchs durch Opfer nach § 106.

*„Beweisanträge durch Opfer kommen sehr selten vor. Im Wesentlichen noch darauf gerichtet, dass allenfalls ein Gutachten eingeholt wird, bei Verkehrsunfällen, oder dass eben bei der durchzuführenden Einvernahme vom Opfer als Zeuge von der Möglichkeit der kontradiktorischen Vernehmung Gebrauch gemacht werden soll, aber insgesamt kommen ganz wenige Beweisanträge von Opfern vor.“* (StA 13) In diesem Protokoll wird mitgeteilt, was auch in anderen Interviews zu hören war: *„Beweisanträge durch Opfer gibt es schon [...]“* (StA 12); *„äußerst selten“* (StA 9); *„Beweisanträge sind selten“* (StA 6); StA 3 und 15 haben dagegen seit Inkraft-Treten der Reform noch nie einen Beweisantrag durch Opfer erlebt.

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

Einig sind sich alle auch, dass nur vertretene Opfer Beweisangebote einbringen. Dazu äußert sich StA 13 auch im Sinne der übrigen Erfahrungen: *„Der Anwalt spielt natürlich eine wesentliche Rolle, weil Beweisangebote von unvertretenen Opfern praktisch nicht vorkommen. Natürlich, für einen nicht anwaltlich Vertretenen ist es sehr schwierig, einen Beweisangebot zu stellen. Es ist ja oft auch schwierig zu wissen, was da eigentlich beantragt werden soll.“*

Wir wollten auch wissen, wie StA die Erfolge der wenigen Beweisangebote einschätzen. StA 6 ist der Auffassung, dass die entsprechenden Ermittlungen ohnehin aus eigenem durchgeführt würden, wodurch die wenigen Beweisangebote kaum zielführend seien. Formal äußert sich StA 13: *„Wenn sie zweckdienlich erscheinen, wird den Beweisangeboten durch Opfer schon entsprochen.“*

### 3.3.6. Die Erfahrungen mit Fortführungsanträgen durch Opfer

Die Anträge auf Fortführung des Strafverfahrens nach dessen Einstellung durch die StA ist ein Thema, das in den Interviews lebhaft diskutiert wurde und zu dem alle Befragten auch dezidierte Haltungen einnahmen.

Fundamental das Statement von StA 1, das in dieser Grundsätzlichkeit von uns in keinem anderen Interview ansonsten gehört wurde: Er ortet in der Reform einen Zeitgeist am Werk, Opfern den Fortgang des Verfahrens in die Hand zu geben. Daher sei es kein Wunder, dass manche Opfer die Einstellung des Verfahren als *„Eingriff in ihre Rechte sehen“*, wodurch sich auch die Zahl der Fortführungsanträge erkläre.

Einigkeit herrscht darüber, dass die finanzielle Risikolosigkeit eines Fortführungsantrags dazu führt, dass von diesem Rechtsbehelf in der Wahrnehmung der StA *„häufig“* (StA 12), *„recht häufig“* (StA 14), Gebrauch gemacht wird, bzw. *„viel genutzt wird“* (StA 8). Lediglich ein StA berichtet davon, dass nur wenige bei ihm eingebracht werden: *„Ich würde jetzt einmal sagen, zwei bis vier pro Jahr bei mir.“* Woran dies liegt, kann hier leider nicht entschieden werden.

Unisono wird davon gesprochen, dass Fortführungsanträge mit großem Arbeitsaufwand verbunden sind, weil, wie StA 6 in Übereinstimmung mit anderen Stellungnahmen dazu ausführt, *„es wirklich zum überwiegenden Teil Eingaben sind, die letztlich keine Berechtigung haben. Und es sind Kapazitäten gebunden, es müssen teilweise auch ergänzende Ermittlungen durchgeführt werden, sei es von der StA aus, um das formal zu belegen, was eigentlich die Entscheidungsgrundlage auch war oder wovon man einfach ausgegangen ist. Teilweise halt auch über gerichtliche Anordnung, was eher schon selten ist, und letztlich zeigt sich doch, glaube ich, dass man im Gros der Fälle richtig gelegen ist.“*

Es seien immer wieder Personen mit *„verdichtetem Rechtsbewusstsein“* (StA 8) oder mit *„erhöhtem Rechtsschutzbedürfnis“* (StA 14), wie die ironische Charakterisierung lautet, die davon Gebrauch machen würden, und StA 12 fügt dem hinzu, dass *„man oft schon bei der Anzeigenerstattung sieht, wenn man dieses Verfahren einstellt, kommt sicher ein Fortführungsantrag und es ist danach sehr mühsam meistens.“*

318

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

Dazu kommt noch, dass, wie StA 13 (ähnlich auch StA 11) ausführt, Fortführungsanträge durch das Opfer auch repliziert werden können: *„Wenn der StA nach gerichtlich angeordneter Fortführung wieder einstellt, kann das Opfer wieder einen Fortführungsantrag stellen. Das kann man ins Unendliche spielen, was auf Seiten des Beschuldigten ein Wahnsinn ist, weil dieser damit keine Rechtssicherheit hat. Auch die Verkürzung der Rechtsmittelfrist durch das Budgetbegleitgesetz hat hier keine Besserung gebracht, weil die, die einhundertprozentig glauben, dass sie im Recht sind, sofort meinen, sie müssen einen Antrag stellen. Diese schreiben dann einen Aufsatz, den sie persönlich vorbei bringen.“*

Einheitlich ist auch die Erfahrung, dass eher unvertretene als vertretene Opfer zu Fortführungsanträgen neigen, und StA 2 betont, die *„juristische Prozessbegleitung spielt da wenig Rolle. Anwälte rufen mich da öfter im Vorfeld an und fragen nach meiner Begründung für die Einstellung, weil sie das entsprechend an ihre Mandanten weitergeben müssen.“*

Dieser Hinweis von StA 2 führt zum Thema der Begründung von Einstellungen durch die StA, die StA 20 als unzureichend erachtet. *„Wenn ich mich selbst in die Lage eines Opfers versetze und unsere Einstellungsverständigungen bekommen würde, würde ich alleine vielleicht schon aus diesem Grund einen Antrag partout stellen. Weil das ist leider auch nicht glücklich gelöst. In Deutschland wird jede Einstellung eines StA fast so wie ein Urteil begründet. Da bekomme ich die Begründung als Opfer zugestellt. Bei uns wird die Begründung nicht offiziell zugestellt, sondern es wurde eingestellt aus rechtlichen Gründen, aus Beweisgründen, nur ganz kurz wird das mitgeteilt. Und das ist natürlich eine Kapazitätsfrage, weil im Tagebuch begründen wir ja unsere Einstellungen. Das müsste man nur in einen anderen Rahmen kleiden und könnte es auch zustellen. Dazu bedürfte es aber ein paar Planstellen mehr. So hätte dann jeder die Begründung sofort parat und weiß, aus welchen Gründen wir das einstellen. Nach dem derzeitigen System kann man das nur erahnen.“*

Ganz ähnlich argumentiert StA 3 und fügt selbstkritisch hinzu, die StA müsse *„auch lernen, die Einstellungen besser zu begründen, damit das Opfer nicht das Gefühl hat, dass der StA dem Opfer nicht glaubt. Das sind durch die mangelhafte Begründung auf Seiten der StA auch hausgemachte Probleme.“*

Die Ausführungen von StA 20 führen zur Hypothese, dass die teilweise als (unnötige) Arbeitsbelastung erlebten Fortführungsanträge auch insofern *„hausgemacht“* sind, als die Begründungen für Opfer – gerade wenn sie nicht vertreten sind – unzureichend sind und damit Widerstand erzeugen, der sich als Fortführungsantrag ausdrücken kann.

Die Erfolge der Anträge werden durch die StA einheitlich zwischen null und zehn Prozent eingeschätzt und nicht zuletzt vor dem Hintergrund dieser geringen Erfolgswahrscheinlichkeit ist der Unmut über die damit für die StA verbundenen Arbeitsleistungen groß. Stellvertretend für andere hier die differenzierte Sicht von StA 13: *„Im Wesentlichen ist es adäquat, dass man ohne viel zu begründen und ohne irgendwelche Kostenfolgen eben so einen Fortführungsantrag einbringen kann, dass der auch bei Erfolglosigkeit keinerlei Konsequenzen hat, das finde ich etwas zu weit gehend, weil doch ein beträchtlicher Arbeitsaufwand im Bereich der Justiz*



Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

*damit verbunden ist, nicht nur bei der Staatsanwaltschaft, sondern auch im Bereich des Landesgerichtes, wo der Drei-Richter-Senat darüber Beschluss fassen muss, also hier geht das Opferrecht doch etwas weit, sonst erscheint es mir durchaus angemessen.“*

Wir wollen hier auch noch kurz auf die Diskussion darüber eingehen, wie ein Fortführungsantrag als Korrekturinstrument ihrer Entscheidungen von den StA bewertet wird. Es ist dies ein Thema, das die StA beschäftigt.

*„Aus Sicht der StA ist jeder Fortführungsantrag einer zuviel, weil die StA hat sich ja schon eine Meinung gebildet, die dahin lautet, das ist nicht weiter zu verfolgen.“* (StA 18) Diese Position wurde in den Interviews nur einmal vertreten und gibt die dezidierte Ablehnung jeglicher Überprüfungsmöglichkeit wieder.

Häufiger wurde die gegenteilige Position eingenommen, der zufolge auch diese Entscheidung der StA der Überprüfung zu unterliegen habe. *„Ich finde den Fortführungsantrag grundsätzlich gut, weil er ein Kontrollinstrument darstellt, ich würde mir aber wünschen, dass es ein bisschen formaler gestaltet wird und es nicht genügt, einfach hineinzuschreiben, der StA ist ein ‚Trottel‘, weil er hat das und das nicht gemacht. Vielleicht sollten hier ähnliche formelle Voraussetzungen wie bei Beweisanträgen verlangt, eventuell auch eine anwaltliche Unterstützungspflicht vorgesehen werden. Weil es ist ja auch für die Gerichte nicht einfach.“* (StA 14)

Es sei durchaus ein angemessenes Rechtsinstrument, das zum Rechtsschutz wesentlich beitrage und auch zu einer *„Kontrolle der StA-Tätigkeit“*. (StA 8)

StA 3 begrüßte im Interview auch die im Budgetbegleitgesetz 2009 erfolgte Einschränkung des Opferbegriffs im Hinblick auf die Legitimation zu einem Fortführungsantrag, fügt dem jedoch an, dieses Recht sei grundsätzlich *„eine gute Gegenkontrolle für die Arbeit der StA“*.

*„Wenn ich [...] gesamtrechtsstaatlich denke und sage, der Strafrechtsverfolgungsanspruch, den übergibt der Einzelne einer Behörde, diese Behörde wiederum agiert weisungsgebunden, dann finde ich schon, dass diese Entscheidungen, die dort getroffen werden, wenn auf die Anklageerhebung oder die Verfolgung verzichtet wird, einer Überprüfung zu unterziehen sind, auch durch den, der durch das strafbare Verhalten des anderen glaubt, geschädigt zu sein. Und insofern finde ich, dass es nicht zu weit geht.“* (StA 15) Noch eine andere Diskussionsebene betrifft die Frage, welche Instanz Fortführungsanträge prüfen soll.

Neutral hinsichtlich der Instanzenfrage ist StA 12, der nur grundsätzlich begrüßt, dass Einstellungen geprüft werden können. *„Nein, eigentlich finde ich es gut, dass auch diese Entscheidung des Staatsanwaltes überprüft werden kann, die Frage ist, ist es sinnvoll, dass es das Gericht macht oder kann es eventuell auch eine Oberstaatsanwaltschaft machen. Ich sehe natürlich das Weisungsproblem, aber im Großen und Ganzen habe ich kein Problem damit, dass es ein Rechtsmittel oder einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidungen gibt.“* (StA 12)

StA 13 ortet hingegen einen Systemfehler, weil Gerichte aufgerufen sind, diese staatsanwaltschaftliche Entscheidung zu überprüfen. *„Das finde ich an sich nicht geglückt, von der Systematik des Gesetzes her, weil ich das einfach problematisch finde, dass das Gericht jetzt sozusagen das*

320



## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

*staatsanwaltschaftliche Anklagerecht dahingehend überprüft, ob jetzt die Einstellung berechtigt war oder nicht. Aus meiner Sicht, wenn man so einen Rechtsbehelf haben möchte, dagegen ist ja grundsätzlich auch nichts zu sagen, wäre es sinnvoller, wenn so etwas zur Oberstaatsanwaltschaft gehen würde, die als Aufsichtsbehörde eben das Tätigwerden der Staatsanwaltschaft zu überprüfen hat.“ (StA 13)*

Gerade der Umstand, dass Gerichte für die Überprüfung von Einstellungen zuständig sind, begrüßt StA 1 ganz ausdrücklich. *„Ich glaube schon grundsätzlich, dass unsere Entscheidungen überprüfbar sein müssen, also die Einstellungsentscheidungen. Das glaube ich mit Sicherheit, ich glaube aber außerdem, dass das Gericht der richtige Ort ist, das zu überprüfen. Ich halte das für das wesentlich bessere Modell als etwa der Oberstaatsanwaltschaft oder dem UVS oder wem auch immer die Entscheidung über die Fortführungsanträge zu überlassen, das passt schon vom System her in die Gerichtszuständigkeit rein. Ich habe kein Problem mit einer gerichtlichen Überprüfung.“ (StA 1)*

Man sieht, die Diskussion zu diesem Thema ist offen und kontroversiell.

### 3.3.7. Zusammenfassung

Insgesamt werden die Rechte von Opfern im Ermittlungsverfahren durch die StA günstig, wenn auch in Details ambivalent bis kritisch beurteilt. Besonders kritisch hervorgehoben werden in den Interviews das mangelnde Kostenrisiko bei Fortführungsanträgen und die damit verbundene Arbeitsbelastung der StA im Kontext der geringen Erfolgsquote der oftmals von unvertretenen Opfern eingebrachten Anträge und weiters die zahlreichen Verständigungspflichten als Folge des (aus Sicht der StA immer noch zu) weiten strafprozessualen Opferbegriffs.

Die derzeitige Regelung, wonach das LG Fortführungsanträge prüft, ist in den StA nicht unumstritten.

Über die gute Qualität der Rechtsinformation für Opfer durch die Polizei sind sich StA (im Unterschied zu jener für Beschuldigte) einig und auch die psychosoziale wie rechtliche Vertretung wird aus Sicht der StA von Opfern genutzt. Kritisiert wird allenfalls eine wahrgenommene „Überbetreuung“ von viktimisierten Frauen.

Die Einsprüche durch Opfer nach § 106 spielen keine, Beweisanträge eine geringe Rolle.

### 3.4. Zusammenwirken von Staatsanwaltschaft und Gericht

Die quantitative Analyse der Häufigkeit der Kontaktaufnahme der StA mit dem HR-Gericht ergibt, dass es sich dabei um eine Ausnahme handelt. Die Kontaktaufnahme hat ua zu erfolgen, wenn die StA eine Beweisaufnahme durch das Gericht in Form einer kontradiktorischen Vernehmung beantragt, bei der es sich um eine „enorme Ausnahme“ handelt (1. Abschnitt 5.3.1.). Nicht ganz so selten sind Festnahmen von Beschuldigten auf Anordnung der StA nach richterlicher Genehmigung: Immerhin wird

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

rund ein Fünftel aller Beschuldigten festgenommen und davon 15 Prozent nach richterlicher Genehmigung.

Die Untersuchungshaft bildet eine Subgruppe der Zwangsmittel: In vier Prozent aller erhobenen Fälle und in 12,5 Prozent aller St-Fälle wird ein Beschuldigter in U-Haft genommen. Die in aller Regel daraus resultierenden Haftprüfungsverhandlungen sind ein weiterer Anlass für die StA, mit dem HR-Gericht im Zuge dieser Verhandlung Kontakt aufzunehmen.<sup>370</sup>

Das Gericht wird somit im Zuge des Ermittlungsverfahrens tätig, wenn die StA eine Beweisaufnahme oder die Bewilligung oder Beschließung von Zwangsmittel beantragt. Wenn der Tätigkeitsbereich vor allem im Hinblick auf den Umfang der vormaligen Agenden des U-Richters schmal ist<sup>371</sup>, so konzentriert sich das Tätigwerden des HR-Richters gleichwohl auf Fälle von überdurchschnittlicher Bedeutsamkeit, da in Rechte von Beschuldigten eingegriffen wird und das HR-Gericht aufgerufen ist, über die Rechtmäßigkeit dieser Eingriffe zu entscheiden.

Die nachfolgende qualitative Analyse ergänzt die Auswertung der quantitativen Daten und fokussiert zunächst auf die Frage, ob sich die Zusammenarbeit mit dem HR-Gericht aus Sicht der StA bewährt und welche Gründe dafür genannt werden.

#### 3.4.1. Das Verhältnis ist „sehr gut“, „ganz gut“, „frikionsfrei“

Die positiven Beschreibungen der Arbeitsbeziehungen oszillieren um diese Begrifflichkeiten, wobei die genauere Analyse des Materials ergibt, dass die Zustimmung zum HR-Gericht an unterschiedliche Bedingungen und Erfahrungen geknüpft wird.

So berichtet zwar StA 12 von einem „sehr guten“ Verhältnis zum HR-Gericht, um in weiterer Folge davon zu sprechen, die Kommunikation „beschränkt sich auf Bewilligungen oder Abweisungen, wenn das Gericht nicht dieser Meinung ist, und Vernehmung bei der Untersuchungshaft und Haftverhandlungen und mehr ist mit dem Gericht in Wahrheit nicht mehr zu besprechen.“

StA 16, der einen riesigen Drogenakt verwaltet, gibt zu seinem Verhältnis zum HR-Gericht zu Protokoll: „Also, ich finde es an und für sich nicht schlecht. Insbesondere in meinem Akt hat sich das relativ gut eingespielt. Wir machen das mit persönlichem Druck und wenn ich eine Telefonüberwachung will und sie ist gerechtfertigt, dann habe ich sie in der Regel in eineinhalb bis zwei Stunden wieder.“

370 Schließlich ist der Antrag auf Verfahrensfortsetzung dann ein Anlass für Kontaktaufnahme, wenn die StA diesem Antrag nicht zustimmt und sodann den Akt zusammen mit einer Stellungnahme dem Gericht übermittelt. Die diesbezüglichen quantitativen Untersuchungsergebnisse zeigen jedoch, „dass kaum Fälle im erhobenen Sample zu finden sind, in denen vom Opfer bzw dessen Rechtsvertreter ein Antrag auf Verfahrensfortführung gestellt wurde.“ (1. Abschnitt 6.6.)

371 „aber insgesamt ist natürlich der Kontakt zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht im Ermittlungsverfahren deutlich reduziert im Vergleich zum früheren untersuchungsrichterlichen Modell.“ (StA 13)

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

Die Raschheit, mit der das HR-Gericht einem Zwangsmittel (unter persönlichem Druck des StA) zustimmt, bestimmt in diesem Fall die positive Arbeitsbeziehung.

„Die Konstruktion bewährt sich und das Verhältnis ist eigentlich friktionsfrei“ berichtet StA 3, wobei sein Bericht zu einem Thema überleitet, das nachfolgend noch genauer untersucht wird. Er kommt nämlich in weiterer Folge auf die „Frikationsfreiheit“ näher zu sprechen, die sich aus zwei Komponenten zusammensetzt. Zum einen signalisiert der HR-Richter der StA, wenn er einem Zwangsmittel nicht zustimmen will und es gibt einen Amtsweg außer Protokoll, um Gelegenheit zu geben, Anträge zu verbessern: „Es kommt schon vor, dass der Haftrichter nochmals den Akt zurückschickt, da steht dann im Akt, nach Telefonat retour, ohne auf den Inhalt einzugehen. Um die Bewilligung zu bekommen, komme ich dem Auftrag des HR nach. Dadurch vermeidet man auch Rechtsmittel gegen abweichende Entscheidungen.“

Zum anderen wird auf diese Weise auch jede Notwendigkeit vermieden, ein Rechtsmittel nach § 87 einbringen zu müssen.

Die Informalität, die StA 3 anspricht und die vorteilhaft für alle Beteiligten ist, wie den Ausführungen von StA 10 zu entnehmen ist, kann eine intensiv emotionale Färbung annehmen: „Wir haben ein unheimlich kollegiales Verhältnis, in der Gruppe auf jeden Fall, das spielt sich so ab, dass wir auch Kaffee trinken gehen, gemeinsam Mittagessen gehen [...]“.

Das Thema, das hier angesprochen wird, ist das der **informellen Beziehungen zwischen dem Gericht und der StA**, die in vielen Interviewpassagen eine Komponente für die positive Arbeitsbeziehung bildet.

#### 3.4.2. Informalitäten zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft

Diese Informalität der professionellen Interaktion zwischen beiden Behörden wird von interviewten StA an verschiedenen Standorten in unterschiedlichen Facetten geschildert. Die nachfolgende Analyse gilt der Frage, welche Funktionen der informelle Kontakt zwischen StA und Gericht erfüllt.

Diese Funktionalitäten lassen sich anhand verschiedener Beispiele demonstrieren.

StA 11 schildert dieses Verhältnis folgendermaßen: „Die Zusammenarbeit funktioniert gut. Was bei uns sicherlich dadurch erleichtert ist, wir sind eine relativ kleine Einheit, also sowohl auf Seiten der StA als auch auf Seiten des Gerichts, wir befinden uns alle in einem Haus, getrennt in einem anderen Trakt oder auch nur durchs Stockwerk und ich kann sagen, dass die Kommunikation auf der persönlichen Ebene gut funktioniert.“

Bei der Kommunikation kommt es ganz darauf an, der Haftrichter ruft entweder an oder er steht in der Tür oder man trifft sich zufällig am Gang oder man sitzt gemeinsam beim Mittagessen. Also wie gesagt, Möglichkeiten der Kommunikation gibt es genug. Die Kommunikation findet nicht nur am formalen Weg statt.

Es werden in dieser Stellungnahme „neutrale“ Orte wie „der Gang“ oder „die Türe“, sowie das Mittagessen als „neutrale“ Situation genannt,

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

wo Richter und StA „außer Protokoll“ die Vorgangsweise diskutieren und es wird die personelle Übersichtlichkeit des Gerichts betont und auch genutzt: *„Man muss auch dazu sagen, dass es, wie man hört, in Wien anders ist, da ist aber die Einheit auch sehr viel größer und bei uns ist grundsätzlich ein gutes persönliches Verhältnis zwischen den Richtern und uns und daher gibt's nicht unbedingt die Notwendigkeit alles auf dem formellen Weg zu regeln.“*

StA 3 kommt in seinem Interview auf die **Parallelität seiner informellen Kontakte zum Gericht und zur Polizei** zu sprechen: *„Es ist wieder so ähnlich, wie zwischen Polizei und StA, wenn die Polizei mit einer Anregung an uns herantritt und wir sagen, zulässig wäre es schon, aber bei der Verhältnismäßigkeit ‚haperts‘, dann dient der Haftrichter schon als Kooperationspartner und da kann man schon anrufen und fragen, ob eine Maßnahme unter den gegebenen Umständen Aussichten hat, bewilligt zu werden. Und so wie die Polizei es bei uns macht, so machen wir es beim Haftrichter. Das schlägt sich auch nicht im Akt nieder.“*

Einerseits wird hier gesagt, dass die **Koalition gegen die Polizei** gesucht wird, wenn, wie hier zu vermuten ist, die Polizei auf ein Zwangsmittel drängt, die StA den Antrag aber unverhältnismäßig findet, andererseits findet sich auch hier wieder der Hinweis, dass auf allen Ebenen des strafrechtlichen Verfahrens (weit) **mehr kommuniziert wird, als sich im Akt auffinden lässt**. StA 15 sieht es ähnlich: Einerseits gibt es die formelle Ebene, die „*aktenführungstechnische*“, wie er es nennt, und dass es „*natürlich daneben noch Gespräche gibt, ist irgendwie auch klar.*“ Im Ergebnis sind ihm bisher keine Anträge abgewiesen worden. *„Es gibt schon einzelne Geschichten, die zur Überprüfung geschickt wurden. Allenfalls ergänzt du oder es wird zurückgezogen.“*

Auch StA 18 sieht das HR-Gericht in ähnlicher Weise wie StA 3 als Koalitionspartner, um Konflikte mit der Polizei zu umgehen: Es käme vor, *„dass die Polizei etwas von mir will, wo ich nicht mitziehen will, ich aber den Weg des geringsten Widerstandes wähle und zum HR-Richter gehe und sage, ich beantrage das, aber weise es bitte ab, dann entsteht kein Misston zwischen StA und Polizei und die Sache ist trotzdem gelöst.“*

Eine weitere informelle Vorgangsweise schildert StA 7, der mit Drogenkriminalität befasst ist und somit vergleichsweise häufig um die Bewilligung von Zwangsmittel bei Gericht einkommt. Ein HR-Richter ist an diesem Gericht ausschließlich für Suchtgift zuständig. *„Und das funktioniert mit ihm ausgezeichnet, weil ich ziehe ihn vorher schon bei. Bevor ich überhaupt einmal die Anordnung erlasse und ihm zur Bewilligung schicke, weiß er schon, um was es geht. Dadurch geht es natürlich wesentlich schneller. Denn wenn der Akt zu ihm kommt, weiß er schon, ich sage ihm vorher immer schon die Beamten sind da, wir besprechen das gemeinsam mit ihm und sagen das und das. Wir machen da eine Rufdatenrückerfassung, bist du eh einverstanden? So schaut der Sachverhalt aus. Und dann haben wir das und das vor, wenn wir dann die Abnehmer haben, dass wir dann aktiv zu ihm schalten, wird das mit ihm vorher besprochen und er kennt den Akt mehr oder minder schon, wenn er zu ihm kommt. Dadurch läuft das relativ schnell.“*

Die Beispiele zeigen, dass die Funktion von **Informalität zwischen der StA und dem HR-Gericht** darin besteht, Misserfolge des eigenen Handelns zu minimieren, öffentlichen Widerspruch zu vermeiden, Vertrauen zwischen den Akteuren herzustellen, das an „neutralen“ Orten aufgebaut wird, die – im Unterschied zu einem Strafakt – nicht durch Dritte eingesehen werden können, wodurch insgesamt wechselseitige Erwartungen stabilisiert werden und das Ausmaß künftiger Unsicherheiten reduziert wird.

### 3.4.3. Spannungen

Im Folgenden zitieren wir ein Beispiel aus einem Interview mit einem „Drogen-StA“, der offenbar nicht immer eine positive informelle Beziehung zum HR-Gericht aufzubauen vermag. Auf die Frage nach seinen Arbeitserfahrungen mit dem Gericht gibt er bitter zu Protokoll: *„Es gibt natürlich zwei, drei, die extrem gewissenhaft genau sind, die bewilligen die Anordnungen nicht und verlangen Ausbesserungen, das kann schon vorkommen. Die haben jetzt teilweise auch die Genauigkeit entdeckt und werfen Anordnungen zurück, seitdem sie es nicht mehr selber schreiben müssen.“* (StA 16)

In unseren qualitativen Materialien finden wir lediglich dieses eine Beispiel für eine explizit **konflikthafte Interdependenz zwischen StA und Gericht**. Gleichwohl kann es plastisch veranschaulichen, welche Reibungen zwischen den beiden Bürokratien auftreten können, wenn „die Chemie nicht stimmt“ und keine konstruktive Informalität aufgebaut wurde.

Aus Sicht der StA bewährt sich die neue Rechtsschutzkonstruktion dann, wenn Zwangsmittel rasch bewilligt und Orte sowie Verhandlungs- und Kommunikationsformen gefunden werden, um Dissens auszutragen, ohne diesen Vorgang im Akt zu dokumentieren. Dies ist ein Akt der Informalität. Wo diese Informalität fehlt, ist die *„Friktionsfreiheit“* zwischen den beiden Behörden nicht so leicht herzustellen. Erst wenn ein Konsens zwischen den beiden Behörden gefunden ist (dazu zählt auch die Unterschiedlichkeit von Auffassungen), erfolgt die aktenmäßige Dokumentation des Vorgangs. Die Wege der Herstellung von Konsens bleiben undokumentiert, hingegen findet sich dessen Darstellung im Akt.

Was in den bisher zitierten Passagen nicht zur Sprache gekommen ist, ist die **Qualität der Entscheidungen der HR-Gerichte** (aus Sicht der StA), denn die Tatsache des (oftmals) informellen Verhandeln über Dissens zwischen StA und Gericht und dessen Transformation in Konsens, sagt noch nichts über die Qualität der richterlichen Entscheidungen, aus Sicht der StA, aus.

Unabhängig von der Frage, auf welche Weise die Kooperation zwischen den beiden Bürokratien zustande kommt, werden im Material zwei Diskurse sichtbar. Im ersten, in diesem Abschnitt unter Punkt 3.4.4. dargestellten Diskurstypus, wird die Qualität der richterlichen Entscheidungen hervorgehoben und explizit deren Autonomie angesprochen. Der zweite Diskurstypus, der in diesem Abschnitt unter Punkt 3.4.5. unter der Überschrift „Stampigienverfahren“ beispielhaft zusammengefasst wird, vereint

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

Interviewpassagen gegenteiligen Inhalts. Betont wird die Heteronomie richterlicher Entscheidungstätigkeit.

#### 3.4.4. „Sehr genau und gewissenhaft“

StA 6: *„Der für mich zuständige Haft- und Rechtsschutzrichter nimmt diese Rolle sehr gewissenhaft wahr. Macht bei keiner einzigen Anordnung – außer es geht zeitlich nicht anders – die stampiglienmäßige Bewilligung und fertigt jeden Bewilligungsbeschluss selbsttätig aus.“*

In der Regel würden Anträge der StA bewilligt, sagt StA 20, *„es kommt aber immer wieder vor, dass Anordnungen nicht bewilligt werden. Also die Richter degradieren sich nicht runter zu einer Formalinstanz, sondern sie schau sich das schon gut an und überlegen sich das genau.“*

StA 18: *„Gelegentlich erteilen Gerichte keine Genehmigungen für genehmigungspflichtige Anträge, weil sie meinen, das wäre unverhältnismäßig – Telefonüberwachungen, insbesondere bei sogenannten Zellenabsaugungen, wo g'schaut wird, wer hat aller in einem bestimmten Zeitraum im Einzugsgebiet eines bestimmten Senders telefoniert, wo die Gerichte sagen, es wäre unverhältnismäßig in die Rechte so vieler einzugreifen für irgend einen möglicherweise beschränkten Ermittlungszweck. Da bekommen wir gelegentlich Abweiser.“*

StA 14: *„Es handelt sich bei weitem nicht um ein bloßes Stampiglienverfahren. Es kommt vor, dass Richter Anträge als unzureichend und mangelhaft bezeichnen. Es gibt eine Art [informelles] Verbesserungsverfahren in Form eines Gespräches mit dem jeweiligen Richter, in dem der StA entweder die Meinung vertreten kann, dass die Anordnung ausreichend begründet ist, in diesem Fall gibt es dann ein formelles Verfahren und eine Abweisung, oder dass er einverstanden ist und die Mängel behebt, dann wird auch bewilligt.“*

StA 11: *„Nein, ein Stampiglienverfahren ist es nicht, ich merke gerade mit Blick auf die Vergangenheit, dass unsere jungen Richter, und die Ermittlungsrichter sind alle in dem Alter, dass die das schon sehr, sehr ernst nehmen, was aber auch nicht heißt, dass der Antrag gleich einmal abgewiesen wird, sondern er kommt dann und sagt, könnten wir das anders formulieren oder könnten wir dies und jenes noch hineinschreiben, dann kann ich das guten Gewissens bewilligen und dann machen wir das auch.“*

Auf die anschließende Frage, ob Anträge ab und zu abgewiesen werden: *„Sagen wir einmal so, es kommt natürlich vor, aber die Richter kündigen das immer telefonisch an und sagen, damit habe ich ein Problem, den Antrag würde ich abweisen. Dann gibt man Argumente, die vielleicht dagegensprechen und es wird dann berücksichtigt oder auch nicht, aber es ist nicht unbedingt so, dass man von der Abweisung einer Anordnung völlig überrascht wird.“*

Es gibt einen Diskurs in der StA an unterschiedlichen Standorten, demzufolge die HR-Gerichte autonom entscheiden. Diese Autonomie kann auf informellen Kommunikationen beruhen, wie zitierte Beispiele belegen: Demnach gehört es zum guten kollegialen Umgangsstil, Anträge der StA nicht unangekündigt abzuweisen, oder die StA zu einem informel-

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

len „Verbesserungsverfahren“ einzuladen, an dessen Ende auch die Ablehnung des Antrags erfolgen kann.

### 3.4.5. Stampiglienverfahren

StA 16, 9 und 1 sprechen in unterschiedlichen Formulierungen davon, dass die HR-Gerichte sich auf die Funktion von „Stempelgerichten“ zurückgezogen hätten, dass sie de facto „Bewilligungsgerichte“ seien und dass in keinem einzigen Fall erlebt wurde, dass *„die mit den Formularen eingebrachten Anordnungen mit einem abändernden oder irgendwie einschränkenden Bewilligungsbeschluss versehen wurden. [...] Ich habe nicht das Gefühl, dass da wirklich wer sitzt, der allen Ernstes prüft. Ich habe schon das Gefühl, dass da nach dem Motto ‚Wird schon passen‘ bewilligt wird. Diese inhaltliche Prüfung war meiner Meinung nach vorher besser.“* (StA 1)

StA 13: *„Geprüft wird es natürlich, aber es erfolgt praktisch immer eine Stampiglienbewilligung. Also, dass es gesondert ausgefertigt würde, das kommt äußerst selten vor.“*

StA 9: *„Weil uns manchmal vorkommt, das ist jetzt eine kritische Anmerkung, dass das [der Antrag, Anm] nicht immer bis ins Detail dann überprüft wird, seitens der Ermittlungsrichter.“* Dieser Schluss erfolgt auf der Basis der Erfahrung, dass den Anträgen „immer“ entsprochen würde.

Die differenzierteste Einschätzung zu diesem Problem gibt StA 1: *„Den formalen Rechtsschutz gibt es jetzt sicher mehr, aber inhaltlich glaube ich, dass die Akten früher besser aufbereitet und besser geprüft worden sind. Weil zwei Personen zuständig waren, jede war für ihren Bereich verantwortlich, und auch die Grundlagen gehabt haben, die Verantwortung wahrzunehmen. Ich habe den Akt gehabt, denn ich habe daraus eine Anklage oder eine Einstellung basteln müssen, der UR hat einen Akt gehabt, den er führen musste. So haben wir beide an einem Akt gearbeitet. Jetzt habe ich einen Akt, an dem ich arbeite, der dann hin und wieder beim HR auftaucht und dann verschwindet er wieder. Kann sein, dass er den nie mehr sieht, kann sein, dass er ihn in ein paar Wochen wieder sieht, kann sein, dass ihn ein anderer sieht. Er kann einen Stempel hin aufgeben, dann sieht er ihn nicht lange oder er kann Beschlüsse zu basteln anfangen, über einen Sachverhalt, den er seit drei Minuten kennt. Ich glaube, dass inhaltlich die Akten früher besser geprüft wurden.“*

Resümierend kommt StA 1 wegen der Ressourcenknappheit der HR-Gerichte zur generellen Einschätzung, dass es sich dabei nicht um eine Rechtsschutzeinrichtung handeln kann: *„Ich glaube, was die gerichtliche Stellung im Ermittlungsverfahren betrifft, kann man diese nicht wie eine Rechtsmittelinstanz betrachten. Das liegt daran, dass der Anfall auf den HR-Abteilungen sehr groß ist. Wenn sie wirklich inhaltlich einsteigen wollten, bräuchten sie einen mit dem OLG vergleichbaren Arbeitsanfall. Dazu müssten sie dann personell wesentlich mehr besetzt oder mit weniger Sachen befasst sein.“*

In unseren Interviews finden wir eine Reihe von Einschätzungen dafür, dass die **HR-Gerichte ihrer Funktion (aus Sicht der StA) nicht nachkommen**, aber nur eine Begründung für die Heteronomie ihrer Entschei-



Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

dungen: Die Überlastung mit Fällen, verbunden mit Zeitdruck, führt zum Stampiglienverfahren von HR-Gerichten.

### 3.4.6. Peripheres

Bevor die Befunde dieses Kapitels zusammengefasst werden, werfen wir noch einen abschließenden Blick auf die beiden Fragen, welche Rolle für die StA die Möglichkeit der Beschwerde nach § 87 spielt, nachdem das HR-Gericht einen von ihr eingebrachten Antrag abgewiesen hat, und zum anderen, ob die Gerichte überhaupt oder in nennenswertem Umfang die Kriminalpolizei beauftragen, Erhebungen durchzuführen, um über Anträge der StA entscheiden zu können.

Wir behandeln die beiden in der Sache unterschiedlichen Themen hier gemeinsam, weil sie zwei wichtige Gemeinsamkeiten aufweisen: Beschwerden wie Beauftragungen kommen erstens kaum vor, und weil zweitens in beiden Bereichen informelle Mechanismen greifen, um einen aktenförmig dokumentierten Dissens zu vermeiden.

Bei der Frage nach Beschwerden gemäß § 87 antworten die interviewten StA, diese wären „noch nicht vorgekommen“ (StA 15, 2), „mir ist kein Fall in Erinnerung“ (StA 13), kämen „sehr, sehr selten“ vor (StA 6), „haben wir sehr wenige gehabt“ (StA 14), weil auch in diesem Feld in aller Regel informelle Mechanismen Konflikte abzupuffern vermögen. Paradigmatisch dazu nochmals StA 6: „wenn es ein grenzwertiger Fall ist, wo man selbst schon denkt, da bin ich mir nicht sicher, ob das in dem Fall wirklich geht und ob es verhältnismäßig ist, oder was auch immer, dann versucht man vorab auf dem informellen Weg einmal zu besprechen, was sagt denn der Richter überhaupt dazu? Ist es denkbar, dass wir da eine Bewilligung erhalten?“

Ähnlich sind die Ergebnisse der Analyse beim Thema der Ermittlungsaufträge des Gerichts an die Polizei: „Gibt es nicht“ gibt StA 15 zu Protokoll, „ist mir jetzt kein Fall in Erinnerung“ (StA 13), bis hin zu „kommt im Bereich der U-Haft“ vor, um die Voraussetzungen für die weitere Haft zu prüfen (StA 9). Allerdings wird durch StA 9 auch hinzugefügt, dass der Haftrichter in diesen Fällen mit der StA Rücksprache halte, „ob das auch in Ordnung ist“.

Es wäre also ein Akt der Anstandsverletzung und könnte als **unkolle-giales Verhalten** verstanden werden, so unsere Interpretation, würde **ohne Wissen der StA die Kriminalpolizei mit weiteren Ermittlungen beauftragt**, um über Anträge der StA zu entscheiden.

Wir zitieren abschließend StA 1, der dazu seine differenzierten Erfahrungen in dieser Frage mitteilte: „Aufträge an die Polizei zur ergänzenden Ermittlung werden kaum gestellt. Was sie tun als Gegenschutz oder als Selbstschutz, dass sie bei der Polizei anfragen, wie lange die Erhebung noch dauern wird. Anfragen, bis wann Anzeigen kommen, oder eigeninitiativ noch fehlende Aktenteile sich beschaffen, wenn irgendetwas in der Kanzlei liegen geblieben ist. Oder nachfragen, ob nach der Übermittlung des Ermittlungsaktes an den HR noch Aktenteile dazugekommen sind, die noch nicht an den HR übermittelt wurden. Da sind sie sehr aktiv, aber dass sie jetzt konkret sagen würden, dem Zeugen hätte ich noch die und



---

### 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

*die Frage gestellt, das passiert nicht, wenn, dann findet ein kurzer Anruf bei uns statt, aber dass sie direkt ohne uns oder neben uns erheben, gibt es nicht.“*

#### 3.4.7. Zusammenfassung

In Übereinstimmung mit der quantitativen Analyse zeigt auch die Auswertung des qualitativen Materials, dass die **Häufigkeit des Kontakts** zwischen der StA und den HR-Gerichten von untergeordneter Bedeutung ist, zumal in Standardfällen weder Zwangsmittel beantragt noch Beschwerden eingebracht werden. Im Bereich der Drogenkriminalität sind hingegen häufigere Kontaktaufnahmen die Regel.

Gemäß der zu Protokoll gegebenen Informationen der StA gestaltet sich das **Verhältnis zwischen StA und HR-Gericht** nicht zuletzt vor dem Hintergrund konstruktiver informeller Beziehungen **befriedigend**. Dazu gehört die Schaffung „neutraler“ Orte (Kaffeecken, Mittagstische) und außerprotokollarischer Verfahren (zB Telefonanrufe), um differierende Rechtsansichten auszutauschen und zu diskutieren und um Dissens in Konsens zu transformieren, oder um andernfalls verbleibende unterschiedliche Rechtsauffassungen „ohne Gesichtsverlust“ in das aktenförmige Verfahren überzuführen.

Gelingt diese begleitende Informalisierung des formalen Verfahrens nicht, ist mit Reibungsverlusten zu rechnen.

Jenseits informeller Beziehungen existieren aus Sicht der StA sowohl **autonom als auch heteronom entscheidende HR-Gerichte**. Die Ergebnisse der qualitativen Befragung deuten darauf hin, dass es hier **unterschiedliche „Hausstile“** gibt.

Nach den bisherigen Ausführungen mag nicht zu überraschen, dass **Beschwerden** nach § 87 sowie selbständige Erhebungen der HR-Gerichte, um über Anträge der StA zu entscheiden, nur periphere Bedeutung besitzen.

## 4. Gerichte und Strafprozessordnung

Die qualitative Befragung der Richter befasste sich ausschließlich mit den Themen der Qualität der Ermittlungspraxis im neuen Ermittlungsverfahren und den Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der StA und mit der Kriminalpolizei. Es wurden Akteure aus den LG interviewt, die in der Regel eine langjährige Erfahrung in der Zusammenarbeit mit den beiden Strafverfolgungsbehörden haben. Das Erfahrungswissen dieser Untersuchungsgruppe wurde durch insgesamt 23 qualitative Experteninterviews erhoben. Daraus ergab sich folgende Samplestruktur:

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

Tabelle 153: Übersicht über die Interview-Partner der Richterschaft

Standorte der Befragung	HR (Haft- und Rechtsschutzrichter)	HV (Hauptverhandlungsrichter)	HR und HV (teils im Journaldienst)
Graz	2	1	1
Leoben	-	2	1
Wien	1	1	2
Korneuburg	2	-	1
Linz	1	-	2
Wels	1	1	1
Innsbruck	2	-	1
<b>Gesamt</b>	<b>9</b>	<b>5</b>	<b>9</b>

#### 4.1. Die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei

Im reformierten Strafprozess wurde das Verhältnis zwischen StA und Kriminalpolizei gesetzlich neu geregelt. Der österreichische Strafprozess verlässt damit „das überkommene System des ermittelnden Untersuchungsrichters [...] und wechselt zu einem einheitlichen unter der Sachleitung der StA stehenden Ermittlungsverfahren“<sup>372</sup>. In diesem sogenannten hierarchischen Kooperationsmodell zwischen StA und Kriminalpolizei soll die StA das Ermittlungsverfahren leiten und über dessen Fortgang bzw. Beendigung entscheiden. Dem (Landes-)Gericht kommt im Ermittlungsverfahren die Rechtsschutz- und Kontrollfunktion gegenüber der Ermittlungstätigkeit von StA und Kriminalpolizei zu. Nur in wichtigen Fragen hat das Gericht eine Entscheidungskompetenz (zB in Fragen der Zulässigkeit von Grundrechtseingriffen) oder eine Beweiserhebungskompetenz (s dazu § 31).

Die Verfahrensstadien im alten Recht (Vorerhebung und Voruntersuchung) werden im neuen Recht in einem einheitlichen Ermittlungsverfahren zusammengefasst, für das die StA die Letztverantwortung trägt. Damit haben sich die Aufgabenteilung und die damit in Verbindung stehenden Rollenbilder verändert. Vor diesem Hintergrund ist für die Untersuchung des neuen Ermittlungsverfahrens die Frage zu analysieren, wie HR-Richter die Tätigkeit von StA und Kriminalpolizei erfahren und welchen Platz im neu geregelten Ermittlungsverfahren die HR-Richter einnehmen. Um diese Fragen zu klären, wurde mit den Richtern über ihre praktischen Erfahrungen gesprochen, die sie mit dem neuen „Kooperationsmodell“ gemacht haben.

##### 4.1.1. Gelungene Umsetzung

Unter dieser Kategorie werden all jene Erfahrungsbilder der Richter subsumiert, in denen die polizeiliche und staatsanwaltliche **Ermittlungstätig-**

<sup>372</sup> König/Pilnacek, ÖJZ 2008, 33 ff.

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

keit positiv beurteilt wird. Es wird argumentiert, dass die StA ihre Leitungsfunktion wahrnimmt, die Ermittlungen gut geführt werden und die Kriminalpolizei gut arbeitet.

Aus der Sicht eines HV-Richters ermittelt die StA sehr gut und auch objektiv: „[...] es werden Belastungs- und Entlastungszeugen gleichermaßen vernommen. Es kommt auch sehr selten vor, dass Fortführungsanträgen stattgegeben wird. Das liegt unter anderem daran, dass die StA in beide Richtungen sehr gut ermittelt.“ (Ri 17) Dass die Ermittlungen nicht gut geführt werden und deshalb die Strafanträge zurückzuweisen sind, wird als Ausnahme beschrieben. Auch bringen sich die StA ebenso wie seinerzeit die Untersuchungsrichter aktiv in das Ermittlungsverfahren ein (ders). Gut lässt sich aus den Interviews erschließen, warum die Implementierung des neuen Kooperationsmodells zwischen StA und Kriminalpolizei gelungen ist: „Es ist wie früher, hat man einen guten UR gehabt, hat man eine gute Beweislage und einen gut ermittelten Akt gehabt, und bei einem guten StA ist das genau dasselbe. Es kommt sehr auf die einzelnen Personen an.“ (ders) Ein anderer Richter von demselben Gericht bewertet die Arbeit der StA ebenfalls als sehr gut und auch „[...] die Kriminalpolizei arbeitet teilweise ausgezeichnet, teilweise weniger gut, aber insgesamt wirklich gut. Die Kriminalpolizei arbeitet generell sehr flexibel und schnell und ist trotz zu hoher Arbeitsbelastung sehr kooperativ und engagiert. Sogar in den kleineren Polizeinspektionen funktioniert das sehr gut.“ (Ri 16) Um einiges verzweigter und schattierter, aber in ähnlich positiver Richtung, beschreibt ein HV-Richter aus demselben Gericht die gelungene Umsetzung. Auf die Frage, ob sich das Ermittlungsverfahren durch das neue Kooperationsmodell verkürzt habe, antwortet dieser: „Ich glaube, dass es auch da wieder auf den einzelnen StA ankommt. Wenn es konkrete Aufträge gibt, tut sich die Polizei leichter, als wenn sie uferlos ermitteln muss und man nachher schaut, was übrig geblieben ist. Alles in allem ist das Verfahren vielleicht schon kürzer geworden, aber sicherlich nicht in allen Fällen. Dort, wo die Leitungsfunktion der StA wahrgenommen wird, glaube ich das schon.“ (Ri 15) Die positiven Erfahrungen beruhen hier zum Großteil darauf, dass „es [...] sehr auf die einzelnen Personen an[kommt]“. Wie mit den neuen Rollen und Aufgaben umgegangen und mit dem Gericht zusammengearbeitet wird, hängt im Wesentlichen von der jeweiligen Arbeitserfahrung und vom persönlichen Engagement der involvierten Akteure aus StA und Kriminalpolizei ab.

Eine weitere positive Erfahrung mit dem neuen Ermittlungsverfahren bezieht sich auf die verbesserte Qualität der Vernehmungen bei der Polizei bzw den Ermittlungsergebnissen insgesamt: „Die Qualität der Vernehmungen bei der Polizei ist aus meiner Sicht besser geworden und wie überhaupt, das muss ich schon sagen, das gesamte Material, das von der Polizei und der StA kommt, ist qualitativ besser geworden.“ (Ri 18) Zum einen wird für die verbesserte Qualität der Vernehmungen die „vielen Schulungsmaßnahmen“ (ders) ins Treffen geführt, insbesondere werde die Rechtsbelehrung, mit der man vor der StPO-Reform Probleme gehabt habe, heute korrekter gemacht und zum anderen seien „besonders aktive StA“, die das Ermittlungsverfahren „von Anfang leiten und zentrieren“ (Ri 11), dafür verantwortlich, dass sich die Qualität der Ermittlungsergeb-

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

nisse verbessert habe. Auch wird die verbesserte Qualität der Ermittlungen damit begründet, dass *„nach der neuen StPO [...] der StA die Anordnungen selbst schreiben [muss], er muss selbst prüfen, ob ein konkreter Verdacht vorliegt, er muss ausformulieren, ob ein hinreichender Verdacht für eine Hausdurchsuchung, für eine Festnahme da ist. Und bei diesem Bemühen, das zu begründen und zu formulieren, bekommt er natürlich eine bessere Aktenkenntnis, als wenn er das einfach machen lässt durch einen UR. Und auf diese Art und Weise verdichtet sich auch schneller der Tatverdacht oder die Verdachtsentkräftung. Ich glaube, dass es schneller geht.“* (Ri 19)

In unserem Interviewmaterial werden zwei weitere Kategorien von Erfahrungen erkennbar. Zum einen gibt es die Erfahrungen, dass es noch Umsetzungsprobleme hinsichtlich der Aufgabenteilung im Ermittlungsverfahren und der Zusammenarbeit mit dem Gericht gäbe und zum anderen gibt es Erfahrungsbilder, deren Resümee darauf hinausläuft, dass die Umsetzung des neuen Rechts in die Praxis nicht gelungen sei.

#### 4.1.2. Es gibt noch Umsetzungsprobleme

Die unter dieser Überschrift zusammengefasste Kategorie umfasst jene Erfahrungs- und Meinungsbilder von Richtern, die sich **zum einen positiv zur Reform** äußern und damit der neuen Prozessphilosophie zustimmen, **zum anderen aber darauf hinweisen**, dass man dieses durchaus sinnvolle **Projekt noch nicht richtig umsetzen hat können** (Ri 23). An dieser Stelle sei hier noch einmal betont, dass es sich um die Sicht der Richter auf die staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit und der unter ihrer Leitung geleisteten Ermittlungsarbeit der Kriminalpolizei handelt. Die Zusammensetzung dieser Kategorie erscheint zunächst sehr vielschichtig, wobei diese Vielschichtigkeit darauf zurückzuführen ist, dass sowohl organisatorische als auch inhaltlich-rechtliche Aspekte für das Umsetzungsproblem verantwortlich gemacht werden. Für eine genauere Betrachtung ist es daher notwendig, diese beiden Ebenen, zumindest analytisch, getrennt zu behandeln.

##### 4.1.2.1. Organisatorische Umsetzungsprobleme

Die zentrale Erfahrung mit den Umsetzungsproblemen bezieht sich sowohl auf die staatsanwaltschaftliche Aktenführung als auch auf die damit verbundenen *„bürokratischen Details“* auf Seiten des Gerichts: *„Die Sachen, die mich stören, sind immer so bürokratische Details, die überhaupt nichts mit der Grundstruktur zu tun haben. (...) Wie zB der neue Aktendeckel. Das ist halt einfach mühsam, wenn da gar nichts mehr draufsteht. Früher hat man halt die wichtigsten Eintragungen im Aktendeckel gehabt, jetzt hat man das nimmer mehr, weil nur mehr ein Computerausdruckszettel drinnen liegt. Hört sich jetzt nicht so mächtig an, ist aber im Einzelnen teilweise echt mühsam, wenn man immer den ganzen Akt durchschauen muss, wenn man sich nicht mehr darauf verlassen kann, dass die Sachen, die man schnell sehen muss, sofort zu erkennen sind. Das hält einfach auf. Aber, wie gesagt, das sind bürokratische Probleme und nicht Probleme von der Grundstruktur der Reform.“* (Ri 2) Zum einen wird für die „un-

332

---

### 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

übersichtliche Aktenführung“ (Ri 6) die Unerfahrenheit der staatsanwalt-schaftlichen Kanzleien verantwortlich gemacht: „die haben das nie gemacht, Aktenführung war immer Gerichtssache.“ (Ri 4) Zum anderen wird diese Unerfahrenheit mit „Schlampigkeitsfehlern“ in Verbindung gebracht: „Die Aktenführung ist ein Riesenproblem. Wenn ich eine Ordnungsnummer habe und dann wird die Gleichschrift als nächste Ordnungsnummer einjournalisiert und die dritte Gleichschrift als übernächste Ordnungsnummer, dann ist das ein Problem.“ (Ri 7) Bedingt durch den elektronischen Akt gäbe es auch eine „Aktenflut“ (Ri 6), da kriminalpolizeiliche Vernehmungsprotokolle mehrfach geschickt werden. Aus all diesen Facetten einer mangel- und fehlerhaften Aktenführung resultiere die knappe Entscheidungszeit und der verengte Handlungsspielraum im Haft- und Rechtsschutzbereich. Darauf kommen wir im Berichtsteil zur neuen Rolle des Gerichts noch zurück.

#### 4.1.2.2. Inhaltlich-rechtliche Umsetzungsprobleme

Die prozessrechtlichen Aspekte von Umsetzungsproblemen lassen sich am besten anhand des folgenden Zitats zusammenfassen: „Die Intention des Gesetzgebers war, soweit ich informiert bin, die, dass man die Ermittlungen oder die Ermittlungstätigkeit der Kriminalpolizei etwas mehr überwacht. Dieser Wildwuchs, was die Kriminalpolizei selbst ermittelt hat und wo sie selbst ermittelt hat, das wollte man etwas unterbinden, indem man sozusagen der StA da eine Ermittlungsleitung gibt. Leider hat man dieses durchaus sinnvolle Projekt noch nicht richtig umsetzen können. Die Gründe liegen nicht darin, dass die StA zu wenig arbeitet oder dass es sie nicht freut, sondern das Problem ist, dass die StPO einfach wahnsinnig viel bürokratischen Aufwand, Nebenarbeiten und Verständigungspflichten fordert. Es ist auch notwendig, dass man gewisse Leute verständigt, ob ein Verfahren jetzt eingestellt worden ist, oder Opfer verständigt, wie es weitergeht, aber diese Verständigungspflichten führen dazu, dass eigentlich die von der StA zu erwartende persönliche unmittelbare Ermittlungstätigkeit oder auch Vernehmungstätigkeit extrem reduziert wird. Was wieder dazu führt, dass sich eigentlich, meiner Einschätzung nach, am System nicht viel geändert hat gegenüber früher. Dh die Kriminalpolizei ermittelt weiterhin, bekommt dann zwar Aufträge von der StA, aber es ist auf Grund des Anfalls und auf Grund der Aktenzahl und der Nebentätigkeiten, die zusätzlich zu machen sind, für die StA fast schon unmöglich, dass sie selbst unmittelbar in Ermittlungen eingreift. Was natürlich jetzt durch den Wegfall des UR zu Folge hat, dass wir HV-Richter in der HV ein umfangreicheres Beweisverfahren durchführen müssen. Und durch die neuen Abläufe mit Anfallsbericht, Zwischenbericht und Abschlussbericht wird, wie soll ich sagen, der Akt undurchsichtiger. Man hat oft drei Berichte, die fast ident sind mit mehreren 100 Seiten, wo vielleicht ein, zwei Seiten divergieren oder zusätzlich dazukommen, also ein vermehrter Leseaufwand.“ (Ri 23) Fasst man die genannten Aspekte des „noch nicht richtig umsetzen können“ zusammen, so konnten aus Sicht dieses Akteurs zentrale Reformziele aufgrund der „Nebentätigkeiten“ der StA noch nicht ausreichend in die Praxis umgesetzt werden. In seinem Resümee macht Ri 23

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

auf die Gefahr aufmerksam, dass es aufgrund der oben genannten Aspekte weniger „ausermittelte Fälle“ geben wird und sich die staatsanwaltschaftlichen und kriminalpolizeilichen Ermittlungsaufgaben, wie zB die der Zeugeneinvernahme oder das Einholen von Gutachten etc, in die HV verlagern werden. Damit wird die Leitungskompetenz der StA und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden angesprochen, die im nun folgenden Abschnitt aus Sicht der Richterschaft dargestellt wird.

#### 4.1.3. Nicht gelungene Umsetzung

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass im Zentrum der StPO-Reform das hierarchische Kooperationsmodell zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei steht, wobei die StA das Ermittlungsverfahren leitet und über dessen Fortgang und Beendigung entscheidet. Wer hat nun in diesem neuen Verhältnis zwischen StA und Kriminalpolizei die **faktische Leitungskompetenz aus richterlicher Sicht** inne? Sieht man die Fragen, wer im Regelfall Zeugen und Beschuldigte vernimmt, wie detailliert die Ermittlungsaufträge der StA an die Kriminalpolizei sind und wie die StA auf „Kooperationsverletzungen“ durch die Kriminalpolizei reagiert, als Indiz für die faktische Leitung des Ermittlungsverfahrens an, so zeigt die quantitative Analyse der in die Strafakten darüber eingegangenen Dokumentation, dass *„die faktische Leitungskompetenz im Verfahren [...] eindeutig bei der Polizei“* liegt (1. Abschnitt 3.2.). Wir sind auch im qualitativen Untersuchungsteil dieser zentralen Forschungsfrage nachgegangen. Unabhängig davon, ob die Richter an großen oder kleineren Gerichten tätig sind oder auf „aufwendige“ Verfahren, wie in den Bereichen der Wirtschaftskriminalität, der organisierten Kriminalität oder bei Sexualstraftatdelikten, spezialisiert sind – wird mehrheitlich auf die negative Erfahrung mit der Ermittlungstätigkeit von StA und Kriminalpolizei verwiesen.

Zu den zentralen Erfahrungen der in der Subkategorie „Nicht gelungene Umsetzung“ subsumierten Aussagen von Richtern gehört die Standardaussage *„es wird nicht zielführend erhoben und ermittelt“* und *„die großartige staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit findet nicht statt“*. Die Kritik der Richterschaft bezieht sich auf drei miteinander verwobene Elemente der Ermittlungstätigkeit: 3.1.3.1. *„Das Problem der Nichtzuständigkeit“*; 3.1.3.2. *„Das Problem, dass zu wenig staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit stattfindet“* und 3.1.3.3. *„Das Problem der von der Polizei ‚schlampig‘ geführten Vernehmungen“*. Ihre Unzufriedenheit mit dem Zusammenwirken von Kriminalpolizei und StA resümieren die Richter unter dem Thema der **„Qualitätsminderung“**. In den meisten Aussagen wird das „alte“ System des Untersuchungsrichters, in welchem die Mehrheit der interviewten Haft- und Rechtsschutzrichter, sowie HV-Richter tätig waren, als Kontrastfolie herangezogen, um damit die Qualität des neuen Ermittlungsverfahrens zu vergleichen.

##### 4.1.3.1. Das Problem der Nichtzuständigkeit

Auf die Frage nach ihren Erfahrungen mit dem neuen Ermittlungsverfahren antwortet ein HV-Richter: *„Ich möchte das über die Frage der Qualität beantworten. Natürlich, es kommt darauf an, es hat geheißen, der Unter-*

334

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

*suchungsrichter macht nicht viel. Ich kann jetzt nur für meinen Bereich und auch für die Kollegen sprechen, wir waren sicher sehr aktive Untersuchungsrichter. Also, wir haben sehr wohl Tatrekonstruktionen von uns aus durchgeführt, wir haben Vernehmungen durchgeführt – also, wir waren sehr aktiv. Wir haben durchzuführende Beweise nicht an die Polizei weitergeleitet. Ausgehend davon, dass man als aktiver Untersuchungsrichter gearbeitet hat, der auch zB interessiert daran gewesen ist, dass ein Haftakt schnell erledigt war, hat die neue StPO eine Qualitätsminderung gebracht. Denn das merke ich immer wieder, dass also hier eine Nichtzuständigkeit ist. Wir haben da schon sehr aktive StA, aber diese Zweigleisigkeit Polizei/StA – die Polizei ermittelt irgendwann zwischendurch, der StA stellt vielleicht einmal einen neuen Antrag oder gibt einen neuen Auftrag an die Polizei.“ (Ri 7) Das Problem der Nichtzuständigkeit wird vom Richter am Beispiel der U-Haftpraxis konkretisiert: „Weil letztendlich die Freiheitsentziehung, wenn jemand zu lange in Haft ist, das wird man nur mir anlasten. Also, früher habe ich, bevor eine Haftverhandlung war, bei der Polizei angerufen und gesagt: ich brauche das nächsten Freitag am Tisch. Und wenn ich das nicht habe und es heikel wird, dann steht die Enthaltung im Raum.“ (ders) Es wird darauf verwiesen, dass entweder Zeugen nicht vernommen werden oder der Akt erst einen Tag und manchmal sogar erst kurz vor der Haftverhandlung zur Verfügung steht. Der Richter schildert dann einen Fall, in dem ein Verfahrenshilfeverteidiger von ihm bestellt und auch für die Haftverhandlung geladen wurde. Als er dann einen Tag vor der Haftverhandlung den Akt bekommen hat, musste er feststellen, dass es bereits einen Wahlverteidiger gab.*

Diese problematische Basis der Zusammenarbeit zwischen Kriminalpolizei und StA, aber auch mit dem Gericht, fasst ein Richter wie folgt zusammen: „Grundsätzlich muss ich sagen, sehe ich das Problem im Ermittlungsverfahren darin, dass wir jetzt drei Verantwortliche haben und damit, wenn man drei Verantwortliche hat, ist die Konsequenz, dass sich keiner eigentlich jetzt im vollem Umfang verantwortlich fühlt. Wenn man jetzt sagt, das gesamte Management obliegt dem Staatsanwalt, dann wäre es auch nur richtig, wenn der StA auch das Gesamte tut. [...] Ich habe irgendwo das Gefühl, die Polizei wartet auf die Ermittlungsaufträge der Staatsanwaltschaften, die Staatsanwaltschaften warten darauf, dass die ermitteln.“ (Ri 6) Das Kooperationsmodell sei mit dem Problem der Nichtzuständigkeit behaftet, weil sowohl im ersten als auch im zweiten Fall eine klare Leitung fehle. Das führe gezwungenermaßen zu Unsicherheiten im Strafprozess.

#### 4.1.3.2. Das Problem, dass zuwenig staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit stattfindet

Betrachtet man das Datenmaterial aus den Interviews mit den Richtern nun näher, so findet sich eine vielfältige, aber deutliche Debatte über die mangelnde staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit, die sich sowohl auf die Vernehmungs- als auch auf die Leitungstätigkeit bezieht. Dies entspricht auch dem Trend, den die Autoren des quantitativen Studienteils festgestellt haben, der sich aber auch mit den Erfahrungen der Polizisten, der Rechtsanwälte und mit jenen einiger StA deckt.



Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

Dazu ein Richter, der sowohl als HV-Richter als auch als Haft- und Rechtsschutzrichter tätig ist: Also, „zunächst kann man durchwegs feststellen, dass es Einvernahmen seitens der StA nur sehr wenige gibt, nämlich Einvernahmen von Zeugen.“ (Ri 1) Ähnlich berichtet ein HV-Richter: „In den HV-Akten habe ich staatsanwaltschaftliche Vernehmungsprotokolle ganz, ganz selten. Also wenn, dann habe ich Vernehmungsprotokolle drinnen von der Polizei oder eben wenn er eingeliefert wird, vom Haft- und Rechtsschutzrichter, der allenfalls die Haft verhängt.“ (Ri 6)

Die neue Rolle der StA sei ein Äquivalent zur früheren Rolle der Untersuchungrichter, die aber noch nicht zur Gänze wahrgenommen werde, da die StA nicht darauf vorbereitet waren, selber zu vernehmen und daher mit dieser Tätigkeit nicht vertraut sind, so ein anderer Richter (Ri 13). Vor allem gäbe es bei den „älteren“ StA noch Berührungängste, hingegen sei das bei den jungen StA anders, da diese in diese Richtung schon ausgebildet worden seien (ders). Das Dienstalter und die damit verbundene Berufserfahrung der StA wird aber auch in die umgekehrte Richtung thematisiert: „[...] was auch ein Problem ist, ist die Altersstruktur bei der StA. Das sind sehr, sehr viele junge StA, woher sollen sie das auch haben? Wo man sich dann manchmal denkt, nach zwanzig Dienstjahren hätte er das sicher so nicht angeklagt.“ (Ri 4) Die Erfahrungen eines jungen Richters, der sowohl die Funktion eines HV-Richters als auch die eines Haft- und Rechtsschutzrichters ausübt, lassen sich dahingehend subsumieren, dass sich die Vernehmungstätigkeit im Ermittlungsverfahren zur Kriminalpolizei verlagert habe: „Mit allen Konsequenzen halt. Teilweise halt, dass das keine Juristen sind, teilweise hat es natürlich vielleicht auch Vorteile, weil die mehr an der Praxis sind. Das möchte ich jetzt gar nicht werten, aber es ist jedenfalls ein Faktum, dass das sehr wenig gemacht wird, von der StA selbst. In wichtigen Verfahren schon auch und auch einzelne Referenten machen das sehr wohl auch selbst. Viele, speziell welche, die schon länger dabei sind, aber sonst wird das aus welchen Gründen auch immer, sehr, sehr sporadisch nur gemacht, meiner Meinung nach.“ (Ri 2) In dieselbe Richtung geht der Bericht von Ri 3 über die Erfahrungen in der Abteilung: „Man hört halt nur, dass es vielmehr direkte Strafanträge gibt, also solche, bei denen keine Erhebungen halt gemacht werden – sondern nur die Anzeige und dann kommt gleich der Strafantrag oder die Anklage. Was natürlich das Verfahren in der Verhandlung schon mühsamer gemacht hat, weil halt durch die UR-Tätigkeit, glaube ich, früher schon vieles einfach vorbereitet worden ist und irgendwie abgeklärt worden ist. Also, das hört man schon und ich meine, im Allgemeinen kann man schon auch sagen, dass die Vernehmungstätigkeit der StA eher ausgelagert wird zur Polizei. Sie hat natürlich viel zu tun, die StA, das ist klar, sie sagt sie wäre natürlich überlastet, wenn sie das auch noch selber machen müsste, ja.“ (Ri 3)

Aus den Erfahrungsberichten der Richter ergibt sich weiters, dass sich die Probleme in der Praxis weniger auf das Gesetz selbst als auf noch anhaltende Umsetzungsprobleme zurückführen lassen und womöglich entschärft werden könnten, wenn die Ermittlungstätigkeit der Kriminalpolizei mehr von der StA „in die richtige Richtung“ gesteuert werde. Dazu bedarf es aber konkreter Vorgaben von Seiten der StA: „Wenn halt keine



## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

*konkreten Vorgaben der StA da sind, tut sich die Kriminalpolizei einfach schwerer, den Kern herauszufinden und in die richtige Richtung zu vernehmen, gezielte Fragen zu stellen, als wenn sie klarere Vorgaben hat. Das ist einfach der Vorteil, den ich in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme gegenüber einer polizeilichen Einvernahme gesehen habe. In gewissen Fällen vernimmt die StA aber auch selber und da steht die Qualität der Vernehmungen jenen der UR um nichts nach.“ (Ri 15) Auf die Frage, ob ein Vorteil darin zu sehen sei, dass die StA nun früher in die Ermittlungen eingreifen kann, wird auf die Arbeitsqualität der involvierten Personen verwiesen: „Wenn man einen StA hat, der sich wirklich bemüht und der weiß worauf es ankommt, ist es ein riesengroßer Vorteil, weil man von Vorherein ganz klare Anordnungen und Aufträge an die Polizei ausgeben kann und sagt, das ist wichtig und das vergessen wir, weil das ist nicht tatbildlich oder wie auch immer nicht wichtig, bevor sich die Polizei in irgendetwas Irrelevantes versteigt ...“. Tendenziell ist in unserem Interviewmaterial zu erkennen, dass sich die Richterschaft in ihrer Beurteilung daran orientiert, ob die StA bereit ist, in die kriminalpolizeilichen Ermittlungen einzugreifen und ob und in wieweit die Kriminalpolizei ihr Tun an den normativen Entscheidungskriterien der formal-hierarchisch übergeordneten StA ausrichtet bzw ausrichten kann.*

Selbstverständlich bringt die Strafprozessreform durch die neue Ausdifferenzierung der Funktionsrollen im Strafprozess Unsicherheiten und Mehrdeutigkeiten mit sich, insbesondere was das Selbstverständnis des Rollenbildes der StA betrifft. Die neue Funktion der StA bringt (anders als bei der Kriminalpolizei und dem Gericht) einen hohen Grad an Komplexität, was die neuen Aufgaben und Verantwortungen betrifft, mit sich. Die Übernahme von bisher von den Untersuchungsrichtern wahrgenommenen Aufgaben steht ganz besonders unter einer kritischen Beobachtung der Richterschaft. Und – selbstverständlich – hat es auch im „alten System“ unterschiedliche Arbeitsweisen, Arbeitsstile gegeben. Darauf macht ein anderer Richter aufmerksam, der seine Erfahrungen mit den neuen Rollenbildern von Kriminalpolizei und StA wie folgt zusammenfasst: „In weiten Bereichen ist die Arbeit, die die Kriminalpolizei oder die Polizei leistet, durchwegs als sehr gut zu bezeichnen, in manchen Teilen muss man aber sagen, dass die Qualität der untersuchungsrichterlichen Vernehmungen höher war als die der polizeilichen. Es waren nämlich Richter mit den Vernehmungen beauftragt, die ganz genau wussten, worauf es ankommt und in welche Richtung man fragen muss. Das vermisste ich manchmal bei der Polizei, auch wenn wir, wie gesagt, auch durchaus gute Arbeit geliefert kriegen. Was mir besonders auffällt ist, dass es Unterschiede in der Herangehensweise an die Ermittlungen bei den StA gibt. Es gibt solche, die ganz genau wissen, wo etwas dahinter ist und wo nicht, die ganz konkrete Aufträge an die Polizei geben, die sich mit solchen Aufträgen natürlich viel leichter tut als mit Aufträgen nach dem Motto ‚Vernehm‘ ma amal und schau‘ ma, was rauskommt.“ (Ri 15)

Summa summarum bleibt festzuhalten, dass die **Richterschaft mehr Ermittlungsinitiative und proaktives Handeln von der StA im Ermittlungsverfahren einfordert**. Begründet wird dieses Manko mit zu geringen Personalressourcen oder damit, dass sowohl die „jungen“ als auch die

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

„alten“ StA mit ihrer neuen Rolle noch nicht vertraut sind und schließlich, dass „unfertige“ Strafanträge bzw Anklagen die Folge seien<sup>373</sup>. Zu erwähnen bleibt, dass dieser in den Interviews hergestellte Zusammenhang mit zwei weiteren Themen in Verbindung gebracht wird: Damit, dass die StA die Ermittlungstätigkeit an die Kriminalpolizei delegiert und dass die Ermittlungsarbeit der Exekutive mangelhaft sei und die eigene Arbeit dadurch erschwert werde. Zunächst soll im Weiteren der Blick der Richterschaft auf die polizeiliche Ermittlungsarbeit dargestellt werden.

#### 4.1.3.3. Das Problem der von der Kriminalpolizei „schlampig“ geführten Vernehmungen

Die Qualität der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeit und der unter ihrer Leitung geleisteten Ermittlungsarbeit der Exekutive wird von den Richtern nicht zuletzt unter dem Aspekt der möglichen Erschwernis ihrer eigenen Arbeit betrachtet. Die quantitative Analyse (1. Abschnitt 3.2.1.) der Vernehmungspraxis von Zeugen und Beschuldigten ergibt, dass Beschuldigte zum überwiegenden Teil nur einmal vernommen wurden und in 96 Prozent der Fälle die Vernehmung von der Kriminalpolizei durchgeführt wurde. In drei Prozent der Fälle erfolgte die Vernehmung durch Richter und die Vernehmung durch die StA stellt eine absolute Ausnahme dar (mit nicht ganz einem Prozent). Dh, dass den Vernehmungen von Beschuldigten (als eine Form der Ermittlungstätigkeit) durch die Kriminalpolizei eine wesentliche Bedeutung für den Fortgang und für die Qualität des Strafprozesses zukommt. Damit übt die Polizei auf die staatsanwaltschaftlichen Entscheidungsschritte im Ermittlungsverfahren einen erheblichen Einfluss aus. In den qualitativen Interviews mit den Richtern findet sich eine deutlich ausgeprägte Argumentationsfigur des „nicht-umgehen-Könnens“ mit der neuen StPO, wonach der Spannungsbereich zwischen Kriminalpolizei und StA nicht überbrückt worden (Ri 6) und die Zusammenarbeit zwischen den beiden Behörden problematisch(er) geworden sei. In den gemachten Erfahrungen geht es teils darum, dass die Polizei nicht das tut, was die StA fordert (und umgekehrt). *„Und da hat es mit der Polizei heftige Geschichten gegeben, dass die StA gesagt hat, das machen Sie jetzt so, und die Polizei hat es wieder nicht gemacht.“* (Ri 14) Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die Situation in den allgemeinen Strafsachen verwiesen: *„Draufgekommen, wie schlecht die polizeilichen Ermittlungstätigkeiten sind, bin ich, als ich vermehrt auch allgemeine Sachen gemacht habe. Da habe ich dann gewusst, wie gut die Suchtgiftgruppe arbeitet. Ich glaube die StA wird erst in die Schuhe, die von gewissen UR sehr groß ausgetreten worden sind, hineinwachsen müssen. Und der Polizist muss checken, auch wenn er ein Profi mit 30 Jahren Berufserfahrung ist, dass der StA der ist, der ihm sagt, was er zu tun hat.“* (ders)

Vor diesem Hintergrund sind die (nachfolgenden) Erfahrungsberichte der Richter zu verstehen, in denen die kriminalpolizeiliche Ermittlungstätigkeit kritisch beurteilt wird. Als eine erste, grobe Annäherung an das Thema „nicht-umgehen-können mit der neuen StPO“ können jene Aussa-

---

373 Darauf kommen wir weiter unten (3. Abschnitt 4.2.) noch zurück.

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

gen verstanden werden, in denen „nicht zielführende“ polizeiliche Vernehmungen konstatiert werden und eine staatsanwaltschaftliche „Nachbesserung“ vermisst wird. Dazu ein Richter: *„An und für sich finde ich es vom Grundgedanken schon richtig und auch gut, dass also diese parallelen Ermittlungstätigkeiten, die früher auch vielfach vorhanden waren, zwischen Gericht und Polizei nicht mehr in dem Ausmaß vorhanden sind. Der Nachteil ist, dass mir doch vielfach auffällt, dass Vernehmungen vor der Polizei, die entsprechend schlampig oder lückenhaft durchgeführt werden, von der StA nicht wiederholt werden oder verbessert werden, sondern es wird halt dann oftmals – wahrscheinlich auch unter dem Druck, dass man Erledigungen aufweist und nicht so viele offene Verfahren hat – mit relativ schlechten Vernehmungen der Akt finalisiert und ein Strafantrag oder eine Anklage gestellt und meistens kommt es halt dann in der HV zutage, dass da mangelhafte Vernehmungen sind.“* (Ri 21) Für die Analyse ist hier interessant, dass der Richter das Thema des „nicht-umgehen-Könnens“ mit der neuen StPO als Verantwortlichkeitsproblem behandelt und damit der StA zwar eine De-jure-Leitungskompetenz zuerkennt, de facto eine solche in der Praxis vermisst. Ob und wie die Letztverantwortung wahrgenommen und die Leitungsfunktion erfüllt wird, und sei es nur im Sinne von Nachbesserungen der kriminalpolizeilichen Einvernahmen, so das Resümee des Richters, hängt von den zeitlichen Ressourcen ab. Mit Blick auf die staatsanwaltschaftliche Kontrollmöglichkeit der polizeilichen Ermittlungsarbeit erscheint die oben beschriebene Praxis jedenfalls unter rechtspolitischen Gesichtspunkten als problematisch.

Im zweiten hier zu zitierenden Interview berichtet ein HV-Richter, dass das Problem der Ermittlungsarbeit im Polizeibereich läge, wo das Personal nicht „qualitativ“, sondern „quantitativ“ mit der Arbeit überfordert sei. Der StA *„bekommt jeden Tag so und soviel Akten herein und jetzt muss er überprüfen, was mach ich jetzt aus Zweckmäßigkeitsüberlegungen: reicht inhaltlich das Material aus und bin ich davon überzeugt, dass das eine strafrechtliche Verurteilung werden kann, weil dieses und jenes ist, was soll ich da noch erheben? Dann mach ich den Strafantrag oder die Anklage, schreibe meine Meinung hinein und steh wahrscheinlich gar nicht so schlecht da, weil die Leute von der Polizei natürlich in großen Bereichen nicht sehr, sehr zweckmäßig befragt werden. Ich kritisiere das schon, [...] ich kenne das System, ich weiß nicht, ob man mit der Polizeireform letztlich wirklich was Gutes gemacht hat, sage ich ganz offen.“* (Ri 14) Ein anderer Aspekt des Problems im Ermittlungsverfahren wird von einem HV-Richter angesprochen, der seine Erfahrungen im Journaldienst wie folgt zusammenfasst: Insgesamt begrüßt er das neue Ermittlungsverfahren, weil die Rollenverteilung klarer ist, als dies im alten System der Fall war. Kritisiert wird, dass die Masse des Papiers zunimmt, also zu dicke Akten produziert werden, und die Aktenführung der Polizei unordentlich, fehlerhaft, unübersichtlich sei. Außerdem nehme die Polizei die Eigenverantwortung bei den Erhebungen zu wenig wahr und warte auf die Anordnungen der StA. Die StA nehme wiederum diese Kompetenz nicht genügend wahr, obwohl die Qualifikation, vor allem der jungen StA, hervorragend und die StA auch personell genügend ausgestattet sei (Ri 8).

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

Grundsätzlich positiv bewertet ein anderer Richter, der sowohl in der Funktion als Haft- und Rechtsschutzrichter als auch als HV-Richter tätig ist, die kriminalpolizeilichen Einvernahmen, benennt aber als neues Phänomen, dass nun die Beschuldigten viel eher sagen, dass sie von der Kriminalpolizei „unter Druck gesetzt worden sind“. Dazu folgende Interviewpassage: „[...] das ist an und für sich etwas, was sehr oft vorkommt. Viele Beschuldigte oder Angeklagte behaupten letztendlich, von der Polizei unter Druck gesetzt worden zu sein, was sie, das kann ich jetzt nur in meiner Eigenschaft als Beisitzer im Schöffverfahren sagen, nicht behauptet haben, wenn ein UR einvernommen hat. Also, dass jemand gesagt hat, er sei vom UR unter Druck gesetzt worden, daran kann ich mich eigentlich nicht erinnern, sehr wohl wird eben behauptet, dass man von der Polizei unter Druck gesetzt worden ist. Also, das will ich jetzt nur in den Raum stellen, dass möglicherweise, wenn ein Richter oder ein StA den einvernimmt, dass dann die Behauptung ‚unter Druck gesetzt worden zu sein‘ nicht so schnell ausgesprochen wird. Wobei ich jetzt nicht sagen kann, ob das jetzt tatsächlich der Fall ist oder nicht.“ (Ri 1)

Die drei Problemfelder (Nicht-Zuständigkeit, zuwenig Ermittlungstätigkeit durch die StA und die unbefriedigende kriminalpolizeiliche Vernehmungspraxis) wurden hier unter dem Thema „nicht gelungene Umsetzung“ zusammengefasst und verweisen zunächst darauf, dass es **aus der Sicht der Richterschaft im Zusammenwirken von StA und Kriminalpolizei noch Umsetzungsprobleme in der Praxis** gibt.

Implizit verweist die Kritik der Richter darauf, dass das sogenannte **hierarchische Kooperationsmodell noch nicht optimal funktioniert**. Formal gesehen agiert zwar die Kriminalpolizei als Hilfsorgan der StA, die für das Ermittlungsverfahren die Verantwortung trägt, faktisch führt die Kriminalpolizei ihre Ermittlungen weitgehend autonom durch und übergibt erst nach deren Abschluss die Akten der zuständigen StA. Aus Sicht der Richterschaft resultieren daraus „unfertige“ und „fehlerhafte“ Ermittlungsergebnisse. Formal betrachtet wird im Ermittlungsverfahren die Aufklärung des Falles der Kriminalpolizei überlassen (§ 99 Abs 1), jedoch entsprechend dem Anklagegrundsatz (§ 4 Abs 1) obliegt es der StA zu überprüfen, ob die Ermittlungsergebnisse für die Anklageerhebung ausreichen. So gesehen richtet sich die Kritik der Richterschaft an die StA, die die inhaltliche Richtigkeit kriminalpolizeilicher Ermittlungstätigkeit zu überprüfen hat und gegebenenfalls die Vernehmungen wiederholen könnte (§ 103 Abs 2).

#### **4.2. Folgeprobleme, die sich daraus für die Hauptverhandlung ergeben**

Das Augenmerk der weiteren Analyse richtet sich auf diejenigen Interviewpassagen, in denen Richter die Folgeprobleme, die von ihnen zum überwiegenden Teil kritisch beurteilten Ermittlungstätigkeit von StA und Kriminalpolizei, thematisieren.

Im **Projekt zur Implementierungsbegleitung des Strafprozessreformgesetzes** wurde von der Richterschaft die Befürchtung geäußert, dass schlecht vorbereitete Anklagen zu einer Verlagerung von Beweisauf-

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

nahmen in die HV und dadurch bedingt auch zu mehr Freisprüchen führen könnten<sup>374</sup>. Betrachtet man nun das aktuelle empirische Material aus der qualitativen Befragung der Richter dazu, so scheint sich diese Befürchtung bewahrheitet zu haben: angeführte Zeugen werden nicht vernommen, mögliche Ergebnisse werden nur angedeutet aber nicht überprüft, eigene (staatsanwaltschaftliche) Erhebungen werden nicht durchgeführt und nach der Anzeige wird gleich angeklagt oder ein Strafantrag gestellt (Ri 3). „Das Hauptproblem ist, dass einfach zu wenig Ermittlungstätigkeit stattfindet. Und das liegt jetzt nicht daran, dass wir in der HV zu faul oder zu bequem sind, aber es ist einfach nicht im Sinne der StPO, weil wir sollten in die Verhandlung gehen und sollten alles parat haben. Und wenn ich erst suchen muss und womöglich dann der Strafantrag, das habe ich auch schon erlebt, ganz in sich zusammenbricht [...], das ist ja für den StA auch nicht lustig.“ (Ri 4) Auf die Frage, was er in solchen Situationen tut, antwortet der HV-Richter: „Ich vertage. Also, es gibt Dinge, die sieht man gleich, dass man die braucht. Dann werde ich mich bemühen, sie auch gleich zur Verhandlung beizuschaffen, damit ich eben nicht vertagen muss. Aber bei großen Sachen, bei großen Verfahren, da schaue ich einmal, was ich habe. Ich meine, es gibt ja die Möglichkeit, die Strafanträge zurückzuweisen. Ich weiß, es gibt einige Kollegen, die das sehr gerne machen, teilweise auch sehr erfolgreich machen, aber, da ist auch die Frage, mache ich mir die Arbeit und setze mich hin und weise ihn zurück, sodass es auch hält in der Instanz, oder gehe ich in die Verhandlung und stehe auf und sprich frei. Das ist natürlich schon jetzt eine wirtschaftlich denkende Sache. Was kostet mich weniger Zeit? Und das ist das, was mich sehr betroffen macht, wirklich, weil ich mache meinen Job wirklich aus tiefster Überzeugung und sehr, sehr gerne.“ (ders)

Im **Zentrum der Kritik** steht also die **nicht wahrgenommene bzw. locker wahrgenommene Kontrolle der kriminalpolizeilichen Ermittlungstätigkeit durch die StA**. Die Erfahrungsberichte der Richterschaft können wie folgt zusammengefasst werden: Die Ermittlungsarbeit sei in manchen Fällen nicht ganz abgeschlossen und das führe zu „unfertigen“ Anklagen bzw. Strafanträgen. Dadurch habe sich auch die Qualität der HV dahingehend verändert, dass nun ein weitaus größerer Aufwand in der Durchführung der Hauptverhandlungen entstanden sei, da sich die Erhebungstätigkeit zu einem Großteil in die HV verlagert habe (Ri 14). War die Diagnose der Richter bezüglich der neuen Rolle von StA und Kriminalpolizei und dem damit im Zusammenhang stehenden professionellen Handeln im neuen Ermittlungsverfahren (s dazu 3. Abschnitt 4.1.2.) noch etwas unscharf, so wird diese unter dem Gesichtspunkt der Folgeprobleme, sowie der Erschwernis der eigenen Arbeit in der HV präzisiert und anhand von Beispielen aus der Praxis konkretisiert.

Aus der Perspektive der Richter vermittelt die gegenwärtige Praxis in der staatsanwaltschaftlichen und kriminalpolizeilichen Ermittlungsarbeit ein Bild der Unsicherheit und Ambivalenz. In dem damit in Verbindung stehenden gerichtlichen Handeln werde versucht, diese angemessen zu

<sup>374</sup> Vgl dazu *Hammerschick et al*, Projekt zur Implementierungsbegleitung des Strafprozessreformgesetzes (2008) 36.

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

kompensieren. Normativ betrachtet regelt der Anklagegrundsatz die verschiedenen Funktionsaufgaben (§ 4 Abs 1) im Strafprozess<sup>375</sup>. Die im nun folgenden Abschnitt dargestellten empirischen Beispiele sollen darüber Aufschluss geben, wie sich diese **Aufgabenteilung zwischen Kriminalpolizei, StA und Gericht, aus Sicht der Richterschaft**, in der Praxis darstellt.

#### 4.2.1. Die Ermittlungsarbeit sei in manchen Fällen nicht ganz abgeschlossen

Die unter dieser Überschrift abgehandelte Klasse von Fällen umfasst jene geschilderten Beispiele aus der Praxis, in denen sich der StA als Leiter des Ermittlungsverfahrens (§ 101 Abs 1) nicht veranlasst sah, ergänzende Ermittlungen entweder selbst durchzuführen oder durch die Kriminalpolizei (nochmals) durchführen zu lassen und in der Folge das Gericht mit „unfertigen“ Anklagen bzw Strafanträgen konfrontiert war. Ein HV-Richter schildert in seinen Erfahrungen, dass er oft Akten bekomme, wo die Beschuldigtenvernehmungen mangelhaft seien, wo zwar Zeugen in der Anzeige angeführt, aber nicht vernommen werden, wo Ermittlungsergebnisse zwar angedeutet, aber nicht überprüft werden, die *„also sehr verfrüht, meines Erachtens, angeklagt werden, und dann stehe ich in der HV, und wenn ich den Akt schon lese weiß ich, ich werde beim ersten mal nicht fertig, weil ich brauche das und das und das. Und dann gibt es halt die unterschiedlichen Möglichkeiten. Ich habe jetzt gerade mit einer Kollegin gesprochen, die gesagt hat, sie macht jetzt viel im Vorfeld an Erhebungsarbeit bzw an Ermittlungsarbeit. Ich gehöre eher zu denjenigen, der sagt: ich höre mir einmal an, was die zu sagen haben in der HV und was mir dann fehlt, hole ich mir halt“* (Ri 4). Von ähnlichen Mängeln berichtet ein anderer Richter, der insbes auf die Schwierigkeit der nachträglichen Beweisaufnahme in der HV verweist: *„Meines Erachtens wäre es schon sinnvoll, im Ermittlungsverfahren wirklich genauer abzuklären, ob etwas anklagereif ist oder nicht, weil sonst die Funktion des Ermittlungsverfahrens weitgehend in die HV verschoben wird und das aus vielen Gründen nicht gut ist. Zum einen weil eben der zeitliche Abstand zur Tat dann schon zu groß ist, die Qualität von Einvernahmen von Zeugen darunter leidet und zum anderen auch verschiedene Beweismittel nicht mehr beizubringen sind, weil sie entweder weg sind oder bei Telefonüberwachungen zB durch den Zeitablauf nicht mehr vorhanden sind und auch natürlich die HV-Richter von ihren Ressourcen her nicht in der Lage sind, das Problem zu bewältigen, weil viele Vertagungen erforderlich sind und das zeitlich natürlich dann nicht mehr zu packen ist.“* (Ri 21)

Seitdem die StA die Leitungsrolle im Ermittlungsverfahren übernommen habe, gäbe es eindeutig die Tendenz, so ein anderer HV-Richter, den Fall möglichst schnell in die HV zu bringen. Damit sei für die StA der Akt erledigt und die Ermittlungsarbeit werde somit in die HV verlagert, mit der möglichen Konsequenz, dass das Gericht den Angeklagten freisprechen muss (Ri 7). Mit Hilfe eines konkreten Falles aus der Praxis illustriert der

<sup>375</sup> Vgl dazu Bertell/Venier, StPO<sup>4</sup> (2010) 7 f.

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

Richter seine Praxiserfahrung. Im konkreten Fall ging es darum, dass dem Angeklagten vorgeworfen wurde, er habe bei einer Tankstelle ein Auto in Brand gesetzt und dadurch seien zwei andere in Brand geraten: Im Akt „stand nur drinnen, der Zeuge XY gab bei der Polizei an, er habe den späteren Angeklagten in der Nähe von der Tankstelle gesehen. Zack, damit war der Beschuldigte angeklagt. Aber eine Vernehmung dieses Zeugen war nicht im Akt. Der ist auch nicht vernommen worden. Dh, ich habe ihn dann in die HV geladen und das war dann auch ein Freispruch. Das hätte man sich auch ersparen können.“ (ders) Von der Möglichkeit, einen Strafantrag oder eine Anklage zurückzuweisen, habe er noch nicht Gebrauch gemacht, denn „ich bin überzeugt, dass ich schneller bin, wenn ich die HV durchführe und ich gebe der Polizei den Auftrag und wenn die Polizei den Auftrag nicht in gewisser Zeit erledigt, dann weiß ich das – dann rufe ich an und sage: ich brauche das, wo ist das? Dann werde ich aktiv. Also, ich tue mir das gar nicht an, das zurückzuweisen, um dann zu warten.“ (ders) Eine mögliche Erklärung für das frühe Einbringen eines Strafantrages bzw einer Anklage sieht der Richter darin, dass der Akt damit für die StA im Register erledigt sei, „und das hat mir dann einiges erklärt, muss ich ganz ehrlich sagen“. In dieser singulären Deutung wird auch implizit darauf verwiesen, dass die einzelnen **Strafverfolgungsbehörden unter Erfolgsdruck** stehen und die Orientierung an Kennzahlen im Sinne einer Erledigungsstatistik **kontraproduktiv für die Qualität der einzelnen Ermittlungsergebnisse** sei, mit der Folge, dass sich die involvierten Behörden auf ihr Kerngeschäft zurückziehen und der Gesamtprozess der Strafverfolgung damit aus dem Auge verloren wird.

Eine andere Erfahrung mit dem Ermittlungsverfahren, die dieser Richter auch immer wieder macht, ist, dass der Sachverhalt, den die StA aufgrund der Ermittlungsergebnisse für erwiesen hält, erst in der HV geklärt werden muss und „wenn man das im Vorfahren geklärt hätte, wäre man unter Umständen drauf gekommen, dass es ganz anders anzuklagen wäre.“ (ders)

In vergleichender Perspektive (zwischen dem „alten“ und dem „neuen“ System) fasst ein HR-Richter seine Erfahrungen mit dem Strafprozess auf der BG-Ebene wie folgt zusammen: Erstens erfolgen die Einvernahmen zB nicht mehr so unter dem Aspekt der Tatbestandsmäßigkeit. Der frühere UR habe zunächst geschaut, was er an subjektiven und an objektiven Tatbestandsmerkmalen brauche und habe dann die Befragung durchgeführt. Demgegenüber sei die Qualität der Vernehmungen heute eine andere. Zweitens werde die Ermittlungsarbeit heute in machen Fällen nicht ganz abschließend durchgeführt. „Dadurch hat sich das Ganze meiner Meinung nach schon etwas von der Qualität entfernt, die früher gegeben war, aber auch von der Quantität, weil hier immer wieder neue Beweismittel auftauchen, die dann neu aufgenommen werden [müssen], was natürlich zu häufigen Vertagungen der HV führt.“ (Ri 22)

Zu erwähnen bleibt, dass Ri 22 in seiner Gesamteinschätzung zur StPO noch auf einen anderen Aspekt aufmerksam macht, wonach der **Unmittelbarkeitsgrundsatz in der HV durch den intensiven Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren etwas „leide“**: „Ich würde sagen, dass der Rechtsschutz teilweise ein bisschen überzogen ist. Ich habe manch-



Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

*mal das Gefühl, dass man zu Endlösungen, zu wünschenswerten Endlösungen in Form eines Sachurteils, einer Endentscheidung gar nicht mehr kommt, weil man schon auf dem Weg dorthin an den Formalismen scheitert, weil also dann Gefahr besteht, dass Beweisergebnisse, die notwendig und wichtig wären für eben die Enderledigung, aus formalistischen Gründen einfach nicht verwendet werden dürfen. Und daher schon das Beweisfeld irgendwie beackert und eingeschränkt ist.“* (ders) In dieser singulären Meinung kommt die Kritik zum Ausdruck, dass die Rechtsstellung des Beschuldigten, aber auch die des Opfers im Ermittlungsverfahren zu umfassend sei.

Aus einer rechtspolitischen Perspektive sei hier aber darauf hingewiesen, dass im Ermittlungsverfahren relevante Vorentscheidungen für die HV getroffen werden, die de facto den Grundstein für den späteren Verfahrensausgang legen – man denke hier nur daran, dass eine belastende Aussage des Beschuldigten vor der Kriminalpolizei kaum mehr (glaubhaft) revidierbar ist. Daher kommt (aber) gerade der Rechtsstellung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren eine wichtige Rolle zu.

Fasst man nun die berichteten Erfahrungen der Richter, die sie mit den Auswirkungen des neuen Ermittlungsverfahrens auf die HV gemacht haben, zusammen, so lässt sich zunächst sagen, dass **im Falle einer Anklage** bzw eines Strafantrages<sup>376</sup> sie immer wieder Fälle zu verhandeln haben, in denen **keine (weder staatsanwaltschaftliche noch kriminalpolizeiliche) umfassende Ermittlung**, auch keine komplexere Schilderung, noch weniger eine Beschäftigung mit der Tiefenstruktur des jeweiligen Falles erfolge. Um interpretative Fehlschlüsse zu vermeiden ist darauf hinzuweisen, dass in diesen ex post Beurteilungen durch die Richter auch Vergleiche zwischen der anfänglichen Umstellungs- und der gegenwärtigen Ist-Situation gezogen werden und nach den anfänglichen Schwierigkeiten mit dem „*großen Systembruch*“ (Ri 1), wo niemand gewusst hat, wie das „*ab 1.1. 2008*“ (ders) funktionieren wird, sich aus heutiger Sicht vieles eingespült habe, so der Grundtenor der Richterschaft. Für eine genauere Betrachtung ist es daher sinnvoll, noch genauer auf die Frage nach der Qualität der HV einzugehen.

#### **4.2.2. Die Qualität der Hauptverhandlung sei eine andere geworden**

Die Erfahrungen der befragten Richter bezüglich der Auswirkungen auf die Qualität der HV unterscheiden sich in (kleinen) Nuancen, allerdings variieren die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen je nach „Größe“, „Aufwand“ und „Schwierigkeit“ des Verfahrens. Ein ermittelnder StA werde weniger im Alltagsgeschäft gebraucht als bei Verfahren, wo viele Faktoren zu überprüfen sind, so ein Statement eines Richters (Ri 4).

<sup>376</sup> In 31 Prozent der Fälle erfolgt im untersuchten Sample eine Anklage bzw ein Strafantrag. Betrachtet man diese staatsanwaltschaftliche Erledigungsform in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit, so zeigt sich, dass im St-Bereich die Quote mit 43 Prozent deutlich höher ist als im BAZ-Bereich: im BAZ-Bereich liegt die Strafantragsquote bei 26 Prozent (1. Abschnitt 3.5.).



## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

Dass StA auch Zeugen vernehmen, um de facto die Leitungsrolle im Ermittlungsverfahren auszuüben, das „wäre in vielen Fällen hilfreich. Also, in großen Verfahren oder in schwierigen Verfahren – ich meine für eine Nötigung oder für einen Ladendiebstahl brauche ich keinen Staatsanwalt, der jetzt die Zeugen vernimmt, das ist sinnlos – aber wenn ich jetzt zB einen Akt habe, einen Akt mit gewerbsmäßigem Betrug, wo ich viele, viele Fakten habe, oder ein Kridaakt ist ein gutes Beispiel, wo ich viele Faktoren habe, die einfach überprüft werden müssen [...]. Also, da fehlt einiges, würde ich sagen. Das einfach genau herausgearbeitet wird, welche Tatbestandselemente brauche ich, um eine seriöse Anklage machen zu können bzw um auch aufgrund einer solchen Anklage so verhandeln zu können – weil Sinn und Zweck der StPO ist es ja, ich kriege alles serviert und ich entscheide.“ (ders) Aus Sicht dieses Richters werde bei komplexeren Verfahren die vorbereitende und unterstützende Funktion des Ermittlungsverfahrens für die HV nicht zur Gänze erfüllt.

Aus Sicht der HV-Richter werden nicht die Ermittlungsergebnisse als solche kritisiert – also, was inhaltlich von den beiden Strafverfolgungsbehörden geliefert wird – sondern grundlegend für ihre **Kritik** ist der **geringe Umfang der staatsanwaltschaftlichen und kriminalpolizeilichen Beweisaufnahme**. „Die Sachen, die gemacht werden, werden gut gemacht. Es werden manchmal aber Sachen nicht gemacht, die man machen müsste und die wir früher [Anm: die UR] machen mussten, weil man sonst den Akt zurückbekommen hätte. Als konkretes Beispiel: Ich habe jetzt einen Akt gehabt, da ist aufgrund eines DNA-Treffers ein Verdächtiger ausgeforscht worden. [...] Von dem hat es halt schon einen Mundhöhlenabstrich gegeben, weil er schon eine Vorstrafe gehabt hat, die aber schon länger zurückliegt. Diese Treffermeldung ist aber keine gutachterliche Aussage. Es ist zwar recht wahrscheinlich, aber es genügt einfach nicht für eine Verurteilung, weil das einfach nicht genau genug ausgewertet ist. Das wurde sofort angeklagt, das wäre früher nicht geschehen. Das ist natürlich ein Problem. Das war klar, weil es ja kein Zwischenverfahren mehr gibt, dass ich die Verhandlung mindestens einmal vertagen muss. Außer, er wäre dann plötzlich geständig gewesen, womit ich aber auch nicht gerechnet habe, weil, dann hätte er es ja gleich zugeben können. Das sind so Sachen, die früher nicht hätten passieren können, weil, einerseits die StA das schon so nicht akzeptiert hätte, mit großer Wahrscheinlichkeit, andererseits der HV-Richter nach altem Recht die Möglichkeit gehabt hat, den Akt zurückzuleiten zur Ergänzung der Voruntersuchung.“ (Ri 2) Kritisiert wird im konkreten Fall die Durchführung der Beweisaufnahme im Ermittlungsverfahren, da im Sinne des Grundsatzes der objektiven Wahrheitserforschung weder belastende noch entlastende Umstände konkret erhoben wurden, mit der Konsequenz, dass sich die **Beweisaufnahme in das Hauptverfahren verlagert** hat. Hier im konkreten Fall wird das als ein Nachteil angesehen, da es eine Erschwerung der eigenen Arbeit in der HV bedeutet.

Aus den in den Interviews von den Richtern geschilderten Erfahrungen, dass sich die **Beweisaufnahme in die HV verlagert** habe und dadurch die Qualität eine andere geworden sei, werden **auch positive Schlussfolgerungen** gezogen: „Das Verfahren ist kürzer geworden, weil die Ver-

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

nehmungen von Zeugen, die Doppelt- oder Dreifachvernehmung von Zeugen, weggefallen sind. Zeugen, die von der Polizei bereits vernommen wurden, werden in aller Regel nicht mehr von der StA vernommen. Früher hat der StA, wenn er sich noch nicht zu einer Anklage entschließen konnte oder [nicht wollte], noch schnell einen Beweis Antrag an den UR nachgeschossen und der musste halt einen Zeugen noch einmal vernehmen, obwohl der UR es gar nicht für notwendig erachtet hat. Und jetzt kommt es natürlich vor, also es hat sich sicher ein Teil des Beweisverfahrens in der HV verlagert, da habe ich keinen Zweifel, die HV ist dadurch sicher auch in einem gewissen Bereich schwieriger geworden, aber auch unmittelbarer würde ich sagen. Also ich sehe da keinen Nachteil. Ich habe mich immer geärgert und mir haben auch die Zeugen leid getan, wenn sie schon zweimal von mir in der HV vernommen worden sind und jetzt werden sie noch einmal gefragt und da fehlt dann auch eine gewisse Lust, wieder etwas zu sagen. Ich finde es jetzt besser.“ (Ri 19) Aus dieser Schlussfolgerung ergibt sich zweierlei: zum einen bewirke das neue System eine Verkürzung des Verfahrens, da Zeugen nicht mehr mehrfach vernommen werden und im Falle von kriminalpolizeilichen Einvernahmen wird deren Qualität nicht angezweifelt, zum anderen wird in der **Verlagerung der Beweisaufnahme in die HV** kein Nachteil gesehen, da diese Form der Beweisaufnahme mehr **dem Unmittelbarkeitsgrundsatz entspräche**.

In unserem Interviewmaterial wird das Faktum der Verlagerung der Beweisaufnahme in die HV höchst unterschiedlich bewertet. Von einigen Richtern wird zwar dadurch eine Erschwernis der eigenen Arbeit konstatiert, jedoch wird zugleich von einer höheren Qualität der Beweisaufnahme in der HV und einer Beschleunigung des gesamten Strafprozesses ausgegangen. Während wiederum von anderen Richtern die Verlagerung der Beweisaufnahme in die HV ebenfalls als ein Nachteil für die eigene Arbeit angesehen wird, jedoch das alte System mit der untersuchungsrichterlichen Voruntersuchung (im Vergleich zum neuen System) als qualitativ besser bewertet wird. Worüber sich die Richter **einig** sind, ist, dass sich der **Arbeitsaufwand in der HV verändert** habe. Zum letzt genannten Aspekt des Vergleichs – mit dem „alten System“ – möchten wir noch einmal einen HV-Richter zu Wort kommen lassen: „Das System des UR war meiner Ansicht nach absolut ein gutes System. [...] Ich bin durch Gespräche mit Kollegen im Ausland draufgekommen, dass unser System, so wie es gewesen ist, eigentlich kein schlechtes war.“ (Ri 14) Ri 14 teilt ebenfalls die Ansicht, dass die Qualität der HV eine andere geworden sei, weil es in mehr als 80 bzw 90 Prozent der HV einen weitaus größeren Arbeitsaufwand gäbe.

In der nachfolgenden Interviewpassage wird noch auf einen weiteren Aspekt aufmerksam gemacht, nämlich, dass es nun **viel mehr Freisprüche** gäbe: „Im Ergebnis muss ich sagen, und das habe ich in den letzten beiden Jahre wirklich versucht mitzustricheln, habe ich so viele Freisprüche gehabt wie noch nie – soll eigentlich was bedeuten, oder? Beweislage definitiv zu dünn. Wo ist der Lapsus passiert? Entweder ist ‚wenig‘ Beweismaterial vorhanden gewesen und es ist definitiv einfach nicht weiter erhoben worden, oder es ergibt sich jetzt definitiv etwas grundsätzlich Neues in der HV, dem ist aber nicht so. Ich würde sagen, dass es in gro-

346

*ßen Bereichen wirklich so ist, dass die Ergebnisse, die jetzt die Polizei der StA mitgeteilt hat, grundsätzlich ausreichen, um einen Strafantrag zu machen, aber es dokumentiert sich dann in sehr vielen Akten, dass der oder die Angeklagten nicht umfassend und genau einvernommen werden.“* (ders)

#### 4.2.3. Zusammenfassung

Zwei zentrale Aspekte werden in unserem Interviewmaterial erkennbar. Zunächst werden vergleichend zum alten System des UR die **staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit** und der unter ihrer Leitung geleisteten Ermittlungsarbeit der Kriminalpolizei **überwiegend kritisch beurteilt**. Zum einen wird dabei auf die nicht zielführenden Vernehmungen bzw Erhebungen der Kriminalpolizei und zum anderen auf das passive Leitungsverständnis der StA verwiesen. Dieses Thema wird aus der Perspektive der Richterschaft unter dem Aspekt des „*noch-nicht-umgehen-Könnens*“ mit dem neuen Recht abgehandelt, sowie als (noch) nicht gelungene Umsetzung der Reform bewertet.

Der zweite Aspekt betrifft die damit korrespondierenden **Folgeprobleme**, die sich **für die HV** ergeben. Die Auswirkungen können am besten mit Hilfe der Kausalkette – (a) die Ermittlungsarbeit sei in manchen Fällen nicht ganz abgeschlossen und daher verlagere sich (b) ein Großteil der Beweisaufnahme in die HV, deren Qualität sich dadurch verändert habe – konkretisiert werden. Schließlich gibt es auch positive Erfahrungen, in denen von einer **ingespielten Kooperation** zwischen den Strafverfolgungsbehörden berichtet wird. Summa summarum lassen sich die eingangs gestellten Forschungsfragen dahingehend beantworten, dass das hierarchische **Kooperationsmodell zwischen StA und Kriminalpolizei** aus Sicht der Richter mit einigen Umsetzungsproblemen in der Praxis behaftet ist und daher den Intentionen des Gesetzgebers (vorerst) **nur zum Teil entspricht**.

#### 4.3. Das neue Selbstbild bei Bewilligungen von Grundrechtseingriffen

Mit der neuen Rolle als Haft- und Rechtsschutzrichter und den damit verbundenen neuen Aufgaben des Gerichts im Ermittlungsverfahren sind im Wesentlichen zwei große Reformziele des Gesetzgebers verbunden: Zum einen bestand die Intention darin, die gerichtliche Aufgabe im Ermittlungsverfahren auf den professionellen Kernbestand des Grundrechtsschutzes (§ 105), der Beweissicherung (§ 104) und des Rechtsschutzes (§§ 87, 106, 108) zu beschränken. Kennzeichen dieser neuen Rolle des Gerichts ist dessen Kontrollfunktion im Ermittlungsverfahren. Zum anderen bestand die Absicht der Gesetzesreform darin, die Ermittlungsaufgaben (Beweisaufnahme, Einvernahme, etc) auf die beiden anderen Strafverfolgungsbehörden, StA und Kriminalpolizei zu übertragen um damit das gesamte Ermittlungsverfahren auf die Kooperationsachse StA/Kriminalpolizei zu verlagern bzw zu konzentrieren.

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

Die empirischen Fragen, inwieweit sich diese Konstruktion im Rahmen des Tätigwerdens der Haft- und Rechtsschutzrichter in der Praxis bewährt hat und ob sich die beiden anderen Strafverfolgungsbehörden nun tatsächlich in ihren Handlungsvollzügen an diesem Reformziel orientieren, waren weitere zentrale Fragen der Evaluationsstudie, denen wir in der qualitativen Befragung mit den Richtern nachgegangen sind.

Doch bevor wir nun die Detailergebnisse dieses Teils der Expertenbefragung vorstellen, möchten wir noch kurz auf relevante Ergebnisse der bereits zitierten **Pilotstudie Projekt zur Implementierungsbegleitung des Strafprozessreformgesetzes** hinweisen: In der damaligen ex ante Untersuchung wurde die neue Aufgabe des Gerichts von den Richtern zum überwiegenden Teil als „reizvoll und – nach Abschaffung der Untersuchungsrichter – [als] besonders wichtige Aufgabe“ betrachtet<sup>377</sup>. Die Richter sahen sich als zukünftige „Kontrollinstanz und Korrektiv“<sup>378</sup> im neuen Ermittlungsverfahren. Keinesfalls wollte man zu einer Abstemplungsstelle werden und wenn die Qualität der Anträge stimme, dann werde die Arbeit in diesem Bereich einfach werden, so die damaligen Einschätzungen und gleichzeitigen Befürchtungen vor dem in-Kraft-Treten des Reformgesetzes. In den ex ante Beurteilungen befürchtete man einen möglichen Bedeutungsverlust des „Kommunikationsdreiecks Exekutive-StA-Richter“, jedoch wollte man bei Zwangsmaßnahmen nicht einfach auf die Möglichkeit der unmittelbaren Information durch die Kriminalpolizei verzichten und es wurde durchwegs betont, dass auch in Zukunft in wichtigen Angelegenheiten der unmittelbare Kontakt mit der Kriminalpolizei gesucht werde<sup>379</sup>. Summa summarum waren die damaligen Einschätzungen hinsichtlich der Reformumsetzung zum überwiegenden Teil positiv konnotiert und insgesamt sah die Richterschaft ihren neuen Aufgaben „gelassen und offenbar neugierig entgegen“<sup>380</sup>.

Diesen (notwendig verkürzten) ex ante Betrachtungen aus der Vorstudie stellen wir nun die ex post Beurteilungen der Reform durch die Richter gegenüber. Die qualitative Befragung der Richter zu dem oben genannten Themenkomplex wurde jeweils mit einer offenen Frage begonnen, die sich auf die persönlichen Erfahrungen mit (a) der neuen Kontrollfunktion und dem Umgang mit (b) den neuen Rechtsschutzinstrumenten bezogen. Grundsätzlich bezogen sich die Fragen auf die Organisationsebenen, das heißt konkret auf die Handlungspraxis im jeweiligen Gericht. Die Fragen in der jeweiligen Nachfragephase dienten dazu, Antworten auf relevante Fragestellungen der Evaluierung zu erheben, falls diese Themen nicht von selbst angesprochen wurden.

In der Analyse des Interviewmaterials zeigen sich recht heterogene Erfahrungsbilder betreffend die neue Rechtspraxis, wobei die neue Kon-

---

377 Hammerschick et al, Projekt zur Implementierungsbegleitung des Strafprozessreformgesetzes (2008) 38.

378 Hammerschick et al, Projekt zur Implementierungsbegleitung des Strafprozessreformgesetzes (2008) 38.

379 Siehe Hammerschick et al, Projekt zur Implementierungsbegleitung des Strafprozessreformgesetzes (2008) 38 f.

380 Hammerschick et al, Projekt zur Implementierungsbegleitung des Strafprozessreformgesetzes (2008) 38.

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

struktion des Grundrechtsschutzes in Form des Institutes des **Haft- und Rechtsschutzrichters** mehrheitlich positiv bewertet wird. Dieses neu geschaffene Institut wird **als sehr sinnvoll angesehen** und es habe dadurch eine „*Steigerung, rein vom System her eine Verbesserung [...] stattgefunden.*“ (Ri 23) Gleichzeitig wird aus Sicht der Richter das Tätigsein in der neuen Funktion als Haft- und Rechtsschutzrichter als ein *Reduziert-Sein* auf die „*grundrechtsschützende Funktion*“ (Ri 20) angesehen, erlebt, bisweilen bedauert bzw. kritisiert. Wird in der Beurteilung der neuen Rolle und ihrer Programmatik ein relativ einheitliches Bild gezeichnet, so wird im Unterschied dazu in der Beurteilung der gegenwärtigen Praxis (Bewilligung von Zwangsmitteln, ergänzende Ermittlungen, Beweisaufnahmen und die gerichtliche Kontrolle im Rahmen des Rechtsschutzes, sowie die damit verbundene Kommunikation mit den anderen Behörden) ein buntes, jedoch konvergentes, bisweilen auch ein divergentes Bild gezeichnet.

Der Darstellung von Erfahrungsbildern mit den neuen Aufgaben möchten wir die **Erfahrungen der Richter mit dem Übergangsprozess**, vom alten zum neuen Recht, voranstellen. Damit wird ein Teil des *Change-Prozesses* sichtbar, der einen nicht unerheblichen Einfluss auf die spätere Qualität des gesamten Ermittlungsverfahrens hatte. Es veränderten sich ja nicht nur die Verfahrensnormen und der Gang des Verfahrens, sondern auch das Rollenverständnis der Richterschaft, die im Rahmen des Grundrechtsschutzes und des Rechtsschutzes tätig ist. Auch die eingespielten Kooperationen mit den anderen involvierten Akteuren im Strafprozess haben sich verändert.

**Mehrheitlich** wird aus Sicht der Haft- und Rechtsschutzrichter ein **besonders gelungener Übergang** – vom alten zum neuen System – konstatiert. Auffallend und interessant ist zunächst die Aussage, dass der Übergang „*auf Grund des persönlichen Engagements der handelnden Personen*“ (Ri 20) gut funktioniert habe, obwohl die Vorbereitungszeit recht kurz gewesen, die Begleitgesetzgebung relativ knapp gekommen und die Übergangsfristen relativ unklar gewesen seien. All die Probleme, die gekommen sind, waren überschaubar, so dieser Richter – sowohl die Kanzleikräfte als auch insbesondere die StA, und auch die Haft- und Rechtsschutzrichter, haben die Anfangsprobleme bzw. die problematischen Situationen durch persönliches Engagement abgefedert: „*Das hat funktioniert mit vielen Reibungsverlusten, die aber üblich sind und die man nicht dem System an sich anlasten kann.*“ (ders) Ähnlich, aber etwas nuancierter fasst ein anderer Richter vom selben Gericht seine Erfahrungen wie folgt zusammen: „*Auf Richterseite war der Übergang völlig problemlos, in der Kanzlei gab es Schwierigkeiten, hauptsächlich bedingt durch neue Kanzleikräfte bei der StA, die einfach nicht gewusst haben, wie man einen Akt einträgt, was da zu machen ist. Nicht nur die Kanzlei der StA, auch die StA selbst war noch nicht gewohnt, selbst die Erhebungen zu führen, nämlich den Akt zu führen. Das waren faktische Sachen, wie korrespondiert man mit der Polizei, was hat man zu tun. Die StA war gewohnt, einen Antrag zu stellen und der UR hat es gemacht und die Umstellung lag darin, dass sie jetzt selbst die Festnahmeanordnung [...] ausfertigen mussten, und das dauerte eine gewisse Zeit. Aber an sich war auch das problemlos.*“ (Ri 19) Die gelungene Basis der Zusammenarbeit zwischen der StA

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

und dem Gericht und die **gemeinsame Praxis eines pragmatischen Problem-Managements** werden als zentrale Kriterien für den gelungenen Übergang benannt. Auffallend ist aber auch, dass die positive Bilanz auf die beiden Akteursgruppen StA und Gericht, beschränkt bleibt – dass sie nicht die Kriminalpolizei einschließt, die in den Statements zu den Übergangsproblemen unerwähnt bleibt. Über die Kriminalpolizei lassen sich aus den ausgewerteten Richter-Interviews mitunter nur Informationen darüber entnehmen, wie die Zusammenarbeit zwischen dem Gericht und der Kriminalpolizei im Falle von unmittelbaren Ermittlungsaufträgen funktioniert; darauf kommen wir weiter unten noch zu sprechen.

In den weiteren Interviews wurde ebenfalls der *Change-Prozess* positiv resümiert und die gute und enge Kooperation zwischen StA und Gericht hervorgehoben. Im Unterschied zu den oben zitierten Äußerungen, die die Äußerungen anderer Kollegen mit einschließen, wird in den Äußerungen einer anderen Gruppe von Richtern die positive Bilanz des *Change-Prozesses* mit faktischen Folgeproblemen in den Ermittlungssituationen gekoppelt. Im hier zu zitierenden Interview, das diese Gruppe von Richtern repräsentiert, berichtet ein Richter mit der Zuständigkeit für allgemeine Strafsachen und einer Sonderzuständigkeit von Übergangsproblemen im Zusammenwirken mit der StA: *„Die größten Probleme hatte jedenfalls die StA, weil sie nun Tätigkeiten zu verrichten hatte, die vorher der UR gemacht hat. [...] War es zunächst einmal Aufgabe – speziell jetzt bei der eingeleitenden Voruntersuchung – die Schriftstücke zu verfassen, diese Beschlüsse zu verfassen wie Haftbefehle, Hausdurchsuchungsbefehle, Telefonüberwachungen usw, die man aufgrund eines aktuellen Informationsflusses hatte, weil letztendlich war der Ansprechpartner in der Voruntersuchung der Polizei gegenüber jedenfalls der UR, der dann die Erhebungen getätigt hat und dann quasi, wenn er gemeint hat, gut, er hat sämtliche Beweise jetzt, dass er dann die Voruntersuchung geschlossen hat und den Akt quasi als fertiges Elaborat dem StA übermittelt hat. Damit war der Vorteil jedenfalls da, für den Richter, er wusste was im Akt steht, wie sich der Akt entwickelt hat. Das hat sich dann jedenfalls nach dem 1.1.2008 nicht mehr so abgespielt, weil letztendlich kommt der Akt jetzt zu uns mit umfangreichen Erhebungsergebnissen, sei es jetzt in Haftsachen, sei es auch in Nicht-Haftsachen und dann kommen eben – speziell jetzt in Haftsachen – immer dringende Anträge: irgendwelche Festnahmenanordnungen, irgendwelche Durchsuchungsanordnungen und da muss man zB einen Fünf-Bänder binnen eines halben Tages durchschauen, ob das eh passt.“* (Ri 1) In dieser Interviewpassage wird zweierlei angesprochen: Zum einen wird explizit die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsarbeit und der daraus gewonnene Informationsstand über den Fall vergleichend mit der eigenen früheren Situation in der Voruntersuchung als UR kontrastiert, um darauf aufmerksam zu machen, dass in der alten Rolle als UR man wusste, was im Akt steht, wie sich der Fall entwickelt hat etc – und dass aufgrund dieser Informationen fundierte Entscheidungen getroffen werden konnten. Implizit wird auf die Etablierung einer *Informationshierarchie* im neuen Ermittlungsverfahren verwiesen, in der die StA und die Kriminalpolizei das Wissen über den Fall verwalten und somit die Kontrollfunktion der HR-Richter schwieriger zu erfüllen sei. Daraus resultiere eine kurze Ent-

350

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

scheidungszeit, teilweise mit selektiven Informationen, die es durch Nachfragen bzw einem aufwendigen Aktenstudium zu kompensieren gilt und gegebenenfalls ein *Reduziert-Sein* der eigenen Funktion als „Abstemplungsstelle“ bedeutet. Die **Thematisierung der kurzen Entscheidungszeiten** und des damit verbundenen Handlungsdrucks kann als **Kritik dieser Informationspraxis** gelesen und als wichtiger Hinweis verstanden werden, dass mehr Information über das Ermittlungsverfahren seitens der HR-Richter gewünscht wird. Nicht zuletzt hängt davon ab, wie sich einerseits das Selbstverständnis der Richter in ihrer neuen Rolle ausgestaltet und andererseits wie die gerichtliche Kontrollfunktion im Ermittlungsverfahren wahrgenommen werden kann.

Zum anderen wird, korrespondierend mit dem zuvor genannten Punkt, implizit auf legistische und organisatorische Probleme in der gegenwärtigen Praxis des „*Aktenlaufs*“ verwiesen. Auf die problematische Aktenführung der StA sind wir bereits oben (3. Abschnitt 4.1.2.1.) eingegangen. Wird dort das Thema der problematischen Aktenführung unter der Überschrift „Es gibt noch Umsetzungsprobleme“ dargestellt und die Leitungskompetenz der StA, aus Sicht der Richterschaft, kritisch hinterfragt, so werden im nun Folgenden die Themen der „*Aktenführung*“ und des „*Aktenlaufs*“ unter dem Aspekt, wie die HR-Richter in der Praxis mit dieser Situation umgehen, analysiert. Aus Sicht dieser Gruppe ist die problematische Aktenführung und der nicht einheitliche Aktenlauf ein zentrales Beispiel dafür, wo es noch anhaltende Übergangsprobleme gibt.

Diese noch anhaltenden Übergangsprobleme lassen sich am besten anhand des folgenden Zitats charakterisieren: *„Früher war der Akt beim UR, hat seinen Lauf genommen und als UR war ich immer über den aktuellen Ermittlungsstand informiert und bin mit dem Akt ‚mitgewachsen‘. Jetzt wird seitens der StA und der Kriminalpolizei ermittelt und irgendwann ist der Akt ziemlich hoch und dann kommt er zu mir und dann soll es meistens schnell gehen und wenn es um Zwangsmittel geht, dann macht man das und dann sehe ich den Akt eine Zeitlang wieder nicht, dh wenn der Akt dann wieder kommt muss ich wieder von vorne anfangen. Ganz übel wird es, wenn ein Häftling in diesem Akt ist, weil wir diesen Akt sofort machen sollen, wenn möglich am selben Tag, weil wir ja nie wissen, was am nächsten Tag sein wird. Früher habe ich mich mit der Polizei kurz geschlossen und das war dann mit Stellungsanzeige da. Jetzt kommen irgendwelche Zettel, anders kann man es nicht benennen, die dann als Stellungsanzeige oder Zwischenbericht oder Anlassbericht oder was immer betitelt werden, wo entweder die Vernehmungen oder die Strafregisterauskünfte fehlen, oder es kommt gar nichts, weil die Kriminalpolizei davon ausgeht, dass die StA für alles zuständig ist und es dauert eine ganze Weile, bis ich alle Aktenstücke zusammen habe. Auch für den Verfahrenshelfer in Haftsachen ist die Zerstückelung der Akten ein Problem.“* (Ri 9) Auf die Frage, ob das ein organisatorisches oder legistisches Problem sei, verweist der Richter auf beides. Ein legistisches Problem sei es deshalb, weil *„früher wurde die Anklage dem UR auch zugestellt und erst wenn die Anklage rechtskräftig war, war der Akt von mir weg. Jetzt verliere ich jede Zuständigkeit, wenn die Anklage eingebracht ist. Nun haben wir uns organisatorisch im Haus darauf verständigt, dass wir angerufen wer-*



Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

den, wenn die Anklage eingebracht wird. Bevor ich über die Haft verhandle, durchforste ich immer die Register, weil ich für die Haftverhandlung nicht mehr zuständig bin, wenn die Anklage eingebracht ist.“ (ders) Fasst man nun die genannten Aspekte zusammen, so halten aus dieser Sicht die strukturellen Mängel des Informationsflusses im Ermittlungsverfahren aufgrund der problematischen Aktenführung und des nicht einheitlichen Aktenlaufs noch an. Um diese strukturellen Mängel zu kompensieren, bedarf es einer Selbstorganisation in der Abteilung, so der daraus gezogene Schluss.

Wie rasch die richterliche Bearbeitung eines Falles im Rahmen des Grundrechtsschutzes erfolgen kann, hängt im Wesentlichen davon ab, wie schnell die StA die relevanten Informationen in Form des Aktes kommuniziert. Schwierigkeiten in der Kommunikation gäbe es, weil „der Aktenlauf oder der Aktentransport von der StA zur HR-Abteilung oft nicht so zeitlich unverzüglich passiere wie es sein sollte oder wie es früher möglich war, weil früher ja die Akten in der UR-Abteilung geführt worden sind.“ (Ri 21) Ein Haft- und Rechtsschutzrichter eines anderen Gerichtsstandortes fasst seine Erfahrungen wie folgt zusammen: „Früher hat man einen Akt bekommen und hat dann schon natürlich im Falle der Vorerhebungen gewusst, [...] was zu tun ist. Aber man konnte sich die Leute selber herladen, man konnte sie befragen. Jetzt fällt ja das ganz weg. [...] Und jetzt ist es halt schon so, dass natürlich eine ganz andere Person das macht und ich das dann – relativ kurz – bevor ich dann meine Entscheidungen zu treffen habe, fertig geliefert bekomme. Was manchmal schwierig ist, weil die Zeit wirklich sehr kurz ist, dass man dann den Akt auf dem Tisch hat, sich dann mehr oder weniger jetzt wieder einlesen muss, durchlesen muss, was neu dazugekommen ist und dann eigentlich in relativ kurzer Zeit wichtige Sachen zu entscheiden hat, nämlich zB die Haft. Vorher bin ich irgendwie mitgewachsen mit dem Verfahren. Also, da war mir der Akt vertrauter.“ (Ri 3) Von diesem Teil der Richterschaft wird im Speziellen die **gegenwärtige Kommunikationspraxis in Haftsachen kritisiert**: „In Haftsachen gibt es nach wie vor Kommunikationsprobleme mit der StA. Wenn ich einen Boten mit dem Akt losschicke, so ist die Verbindung wegen der räumlichen Nähe innerhalb von zwei bis drei Minuten herstellbar, es werden aber dennoch oft Leute in die Justizanstalt eingeliefert und wir warten stundenlang auf den Akt, was insbesondere am Freitag katastrophal ist, weil der Beschluss nicht nur diktiert, sondern auch geschrieben werden muss und ab einem gewissen Zeitpunkt die Schreibabteilungen nicht mehr besetzt sind.“ (Ri 10)

Teils sind aber „diese Schwierigkeiten [...] sehr schnell ausgeräumt worden“ (Ri 13) bzw. „hat [es] sich jetzt schon eingespielt“ (Ri 10) und die Probleme sind durch „hausinterne Bemühungen“ (Ri 4) gelöst worden; oder es hat ein „learning by doing“ (Ri 1) stattgefunden – insbesondere im Umgang mit dem Geschäftsbehef, also dem HR-Akt, wo viele Fragen offen waren: „Da bedurfte es einer Erfahrung, einfach wie funktioniert das am praktischsten? Wenn man einen Ermittlungsakt bekommt, dass man daneben noch den HR-Akt führt, also, diesen grauen Geschäftsbehef. Hier waren natürlich viele Fragen offen – was hat alles in dem Geschäftsbehef zu stehen? Wie hat der insgesamt auszusehen? Letztendlich war

352



## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

das dann ein learning by doing bzw eine Entwicklung, die sozusagen in den ersten Monaten bei Gericht stattgefunden hat.“ (ders) In seinem Resümee verweist ein anderer Richter auf die behördenintern angewendeten Lösungsstrategien: Insbesondere habe man in der Übergangsphase improvisieren müssen; wie man zB mit alten UR-Akten umgehen kann und soll, da die Übergangsbestimmungen dazu nicht lückenlos waren und teilweise hat man bei „nicht geregelten Materien“ (Ri 21) nach einvernehmlichen bzw vernünftigen Lösungen suchen müssen.

Zwei divergente Schlussfolgerungen hinsichtlich des *Change-Prozesses* werden in unserem Interviewmaterial erkennbar: **Zum einen** wird von einem **besonders gelungenen Übergang** aufgrund des persönlichen Engagements der involvierten Akteure und aufgrund der hausinternen Bemühungen sowie aufgrund der einvernehmlichen Problemlösungen zwischen den Behörden berichtet. Dem stehen Aussagen einer anderen Gruppe von Richtern gegenüber, die einen **noch nicht gelungen Übergang bei der Aktenführung** und beim Aktenlauf konstatieren. Problematisch aus Sicht dieser Gruppe erscheint dabei, dass einerseits die Akten zu spät (insbesondere in Fällen der Untersuchungshaft) kommen und andererseits die Akten unterschiedlich geführt werden. Daraus folge, dass die Wahrnehmung bzw Erfüllung der gerichtlichen Kontrollfunktion problematisch und eine fundierte gerichtliche Entscheidung schwer, wenn nicht gar unter einem rechtspolitischen Gesichtspunkt bedenklich, wird. Aus Sicht dieser Gruppe von Richtern wird der nicht gelungene Übergang an der normativen Prämisse „*der guten Aktenführung*“ expliziert. Was in diesem Problem-Deutungsmuster nicht expliziert, aber implizit in unserem Verständnis angesprochen wird, ist die **Unzufriedenheit mit der eigenen Rolle als Haft- und Rechtsschutzrichter**. Der Befund der Etablierung einer „*Informationshierarchie*“ im neuen Ermittlungsverfahren deutet darauf hin, dass der befürchtete Bedeutungsverlust im „*Kommunikationsdreieck Exekutive-StA-Richter*“ empirisch Realität geworden ist. Dieser von einem Teil der Richter wahrgenommene Bedeutungsverlust der eigenen Funktion lässt sich nicht ohne weiteres mit einem „neuen“, „positiven“ Selbstverständnis der Richter vereinbaren: da nämlich das Tätigwerden im Rahmen des Grundrechtsschutzes und die darin eingenommene neue Rolle als Haft- und Rechtsschutzrichter als ein „*Reduziert-Sein*“ erlebt wird.

#### 4.3.1. Wie hat sich die gerichtliche Kontrollfunktion bewährt?

Die Antworten der Richter auf die empirischen Fragen, inwieweit sich die gerichtliche Kontrollfunktion in der Praxis bewährt habe und wie die Zusammenarbeit mit der StA bzw der Kriminalpolizei im Rahmen des Grundrechtsschutzes funktioniert, werden im nun Folgenden wiederum in Form von Erfahrungsbildern dargestellt. Die darin enthaltenen konkreten Äußerungen dokumentieren in ihrer **Gesamtheit** eine **deutlich ausgeprägte Zustimmung zur Reform durch die Richter**. Das Ensemble von einzelnen Erfahrungen, aus denen die generell positive Bilanzierung besteht,

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

setzt sich aus durchaus differenzierten, nuancierten, teils kritischen Beschreibungen der gegenwärtigen Praxis zusammen.

Der Hauptfokus der Analyse richtet sich auf die Feststellung von Kontinuitäten bzw. Diskontinuitäten, die im Zuge der StPO-Reform auftreten bzw. aufgetreten sind. Die hier gewählten Kategorien orientieren sich, so wie in den vorherigen Abschnitten auch (s. dazu exemplarisch Punkt 2. in diesem Abschnitt), an diesen durch die Richter vorgenommenen Bewertungen. Diese Kategorisierungen bedürfen freilich des Hinweises, dass sie nicht immer ganz trennscharf sind bzw. sein können, was auch daran liegt, dass zum einen viele Äußerungen mehr als eine Facette bzw. Bedeutung aufweisen und zum anderen handelt es sich um die Rekonstruktion einer Gesamtbeurteilung der Reform, in der sich sowohl positive als auch negative Aspekte betreffend eines bestimmten Themenfeldes wiederfinden. In der ersten Subkategorie „*Grundsätzlich ist die Konstruktion nicht schlecht*“ fließt die Sichtweise auf die Programmatik der StPO mit den praktischen Erfahrungen als „*Kontrollorgan*“ zusammen. Dadurch ergibt sich ein differenzierter Blick auf die neue Kontrollfunktion des Gerichts. In den weiteren Subkategorien werden die praktischen Erfahrungen mit dem Grundrechtsschutz subsumiert.

#### 4.3.1.1. „Grundsätzlich ist die Konstruktion nicht schlecht“

Mit diesem Satz lassen sich die Äußerungen der befragten Richter am besten zusammenfassen. Mit unterschiedlicher Nuancierung aber mit dem gleichen Tenor wird die neue Aufgabe des HR-Richters zunächst als positiv bewertet: *„Ich glaube, dass die Systematik und das System, das dahinter steckt, was ein sogenannter Haftrichter macht, dass man die Ermittlungen mehr auf die StA-Seite verlagert, durchaus positiv ist und das entspricht wahrscheinlich auch einen Trend im internationalen Recht [...] Es ist trotzdem für jeden etwas Neues, wo man erst gewisse Abläufe normalisieren muss. Aber es ist etwas Sinnvolles, weil der Haftrichter eben mehr Möglichkeiten hat oder genauer sich mit den Grundrechten, gerade bei Häftlingen, auseinandersetzen kann, dass man schaut, dass die Haft möglichst kurz gehalten wird, dass die Verteidigungsrechte nicht zu kurz kommen.“* (Ri 23) Für die Frage der Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes ist der Hinweis dieses Akteurs, dass sich die Prozessabläufe noch „normalisieren“ müssen, deshalb interessant, weil es mit einem zentralen Deutungsmuster von Richtern korrespondiert – dass man nämlich die Reform *„noch nicht richtig umsetzen hat können“*. Diese „Umsetzungsprobleme“, aus Sicht der Richter, wurden bereits im Punkt 4.1.2. in diesem Abschnitt ausführlich dargestellt. Hier lässt sich nahtlos an die obigen Ausführungen anschließen. Der einzige Unterschied besteht in einer anderen Nuancierung: in diesem singulären Deutungsmuster, das sich insbesondere auf die Erfahrungen mit dem neuen Ermittlungsverfahren in den letzten beiden Jahren bezieht, wird von einer „Normalisierung“ der Verfahrensabläufe – sowohl in den unmittelbaren Arbeitsbezügen der Richter als auch in den internen Arbeitsbeziehungen zwischen den Behörden – nach zwei Jahren des in-Kraft-Tretens des Gesetzes ausgegangen und die Lösung von verfahrenstechnischen Problemen, sowie die Konsolidierung der neuen Rechtsnorm erwartet. Offen bleibt hier zunächst, ob die

354

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

Lösung der oben beschriebenen Probleme tatsächlich erfolgen konnte oder nicht. Auf diesen letzt genannten Punkt kommen wir weiter unten im Resümee zu diesem Abschnitt nochmals zurück.

Ähnlich positiv fällt die Beurteilung der Gesetzesreform eines Richters von einem anderen Gericht aus. Anders als bei der zuvor zitierten Interviewpassage, verweist die Bilanzierung dieses Richters jedoch auf konkrete Umsetzungsprobleme: *„Grundsätzlich finde ich die Konstruktion nicht schlecht. Die Idee, dass das Gericht wirklich quasi nur objektiv prüft, so dass schon im Vorfahren dies eine Art Parteienprozess wäre, finde ich grundsätzlich nicht schlecht. Es ist halt nicht zur Gänze umgesetzt. Wenn im Gesetz drinnen steht, dass wir auch selbst ermitteln müssen, im Einzelfall – also, das ist einfach inkonsequent. Hat natürlich auch den Vorteil, dass man nicht aus reinen Formalgründen zu einem materiellen falschen Ergebnis kommen muss. Also, nehme ich an, dass das für den Kompromiss der Hintergrund war. Sonst, ja. Grundsätzlich finde ich das nicht so schlecht. Ein Problem dabei ist natürlich die Personalsituation. Wenn es jetzt, so wie es derzeit ist, über [...] StA gibt und dann aber bald nur mehr [...] Haftrichter und Rechtsschutzrichter, dann ist natürlich diese Kontrollfunktion alleine aus dem Grund schon nur mehr eingeschränkt wahrnehmbar. Wenn man sich vorstellt, das da sind dünne Akten, dh das wäre kein Problem, aber es gibt natürlich auch Akten, die aus mehreren Bananenschachteln bestehen – da kann man ja nicht, aus Zeitgründen ja wiederum schon alleine nicht, jeden Akt genau gleich durchschauen, wie wenn man mehr Zeit hätte. Das liegt ja, glaube ich, auf der Hand. Sonst, wie gesagt, das ist aber ein Umsetzungsproblem. Vom System her selbst finde ich das grundsätzlich positiv, weil es auch den Richter noch mehr aus der Rolle herausnimmt, dass er selbst ein Verfolgungsorgan ist.“* (Ri 2)

Die neue Rolle des Gerichts und deren Kontrollfunktion im Ermittlungsverfahren wird in dieser Interviewpassage nicht nur unter programmatischen Gesichtspunkten, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Objektivität zunächst positiv bewertet, indem implizit die Unabhängigkeit des Gerichts vergleichend zur Weisungsgebundenheit der StA hervorgehoben wird. In den beiden Sequenzen *„es ist halt nicht zur Gänze umgesetzt“* und *„das ist aber ein Umsetzungsproblem“* werden seitens dieses Akteurs, der sowohl als HR- als auch als HV-Richter tätig ist, jedoch zwei Problemkonstellationen im Ermittlungsverfahren angesprochen – durch die die Kontrollfunktion des Gerichts *„nur mehr eingeschränkt wahrnehmbar“* (ders) wäre: Zum einem werde durch die Möglichkeit der staatsanwaltschaftlichen Beantragung einer gerichtlichen Beweisaufnahme – gedacht ist dabei an die kontradiktorische Einvernahme von Zeugen und Beschuldigten (§ 165), sowie an die Tatrekonstruktion (§ 150) – die neutrale Rolle des Gerichts und damit die Kontrollfunktion im Ermittlungsverfahren in Frage gestellt. Zum anderen sei der gegenwärtige Arbeitsanfall bzw -aufwand insbesondere bei komplexeren Verfahren mit dem derzeitigen Personalstand nur eingeschränkt bewältigbar und deshalb sei die formal korrekte Überprüfung und Gleichbehandlung aller Fälle nicht gewährleistet.

**Summa summarum** beurteilt die **Richterschaft** sowohl die **Programmatis des neuen Rechts** als auch ihre **neuen Aufgaben im Ermittlungsverfahren zum überwiegenden Teil durchaus positiv**. Tendenziell

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

ist auch zu erkennen, dass sich die Richterschaft in ihrer Beurteilung daran orientiert, ob und inwieweit der Gesetzgeber sich in seinem Tun nicht nur für die Schaffung neuer Rechtsnormen, sondern auch für die Schaffung adäquater Rahmenbedingungen für deren Anwendung verantwortlich zeigt.

Zu erwähnen bleibt noch das eingangs beschriebene **Selbstbild des Reduziert-Seins als HR-Richter**. Darauf möchten wir nochmals zurückkommen: Ein Teil der Richter assoziiert mit ihrem Tätigwerden im Rahmen des Grundrechtsschutzes einen Bedeutungsverlust ihrer eigenen Funktion. Diese Assoziation bedarf freilich des Hinweises, dass die neue Rolle als HR-Richter auch immer vergleichend mit der alten Rolle als Untersuchungsrichter gesehen wird.

Zur Illustration seien hier noch zwei Wortmeldungen dazu zitiert. In der ersten Interviewpassage wird das „Reduziert-Sein“ „auf eine reine grundrechtsschützende Funktion“ thematisiert: *„Die Ermittlungsmöglichkeiten, die die neue StPO vorsieht [Anm: § 105 Abs 2 sieht solche Ermittlungsmöglichkeiten vor], werden aber meiner Erfahrung nach in der Praxis nicht gehandhabt zur Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage über einen gestellten Antrag auf Festnahme etc. Dh die richterliche Tätigkeit hat sich reduziert auf eine reine grundrechtsschützende Funktion, die man ausübt im Ermittlungsverfahren. Ermitteln selber findet auf gerichtlicher Seite, zumindest soweit ich das erlebe, nicht statt.“* (Ri 20) Wie dieses zitierte Erfahrungsbild zeigt, nimmt das Gericht innerhalb des Ermittlungsverfahrens die richterlichen Ermittlungsmöglichkeiten kaum bis selten wahr. Aus Sicht dieses Akteurs hält sich das Gericht dadurch aus dem Ermittlungsverfahren heraus und überlässt damit der StA weitgehend die Entscheidungen über die Ermittlungsmaßnahmen. Die Möglichkeit, in relevanten Fällen durch richterliche Ermittlungen zur „Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage“ beizutragen, wird als wichtige strafprozessuale Aufgabe von Richtern angesehen. Da diese Möglichkeit in der Praxis nicht genutzt werde, reduziere sich die richterliche Aufgabe im Rahmen des Grundrechtsschutzes ausschließlich auf eine entscheidende Funktion, die nicht durch eigene ermittelnde Tätigkeiten substantiiert wird.

In der zweiten zu zitierenden Interviewpassage wird im Unterschied dazu das **Reduziert-Sein am „Haftmanagement“ festgemacht**, das zum überwiegenden Teil die inhaltliche Arbeit bestimmt und somit die vorhandenen Arbeitskapazitäten bindet. Die Aufwertung der früheren Rolle als Untersuchungsrichter habe nicht stattgefunden, denn, *„wenn Sie sich unsere HR-Richter anschauen [...], die teilweise 40, 50, 60 Häftlinge zu verwalten haben, was glauben Sie, was da noch viel übrig bleibt. Also, das ist ein Reduziert-Sein auf – wenn ich es jetzt ganz arg sage – es ist ein Schauen, [...] dass nichts passiert, dass man die Häftlinge verwaltef [...] und das Problem bei den HRs ist sicher, dass die ja ständig parat sein müssen. Das ist ja nicht so bei uns, dass ich einen Haftakt bekomme und sage, okay, ob ich den jetzt oder in drei Stunden lese, ist völlig egal. Der HR-Richter muss ständig Gewehr bei Fuß stehen. Wenn der an einem Tag 15 Haftverhandlungen hat, was ja sein kann, wenn das irgendein großer Akt ist, der gekommen ist, und dann hat er zusätzlich noch fünf neue Einlieferungen, dann wird es sehr eng.“* (Ri 4) Auch hier wird darauf

356

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

verwiesen, dass der gegenwärtige Arbeitsanfall bzw -aufwand speziell im Untersuchungshaftbereich ein inhaltliches „Mehreinbringen“ der Haft- und Rechtsschutzrichter in das Ermittlungsverfahren schwierig mache und sich somit die **richterlichen Handlungsmöglichkeiten lediglich auf das „Haftmanagement“ beschränken** (müssen). Insgesamt bleibt (vorerst) festzuhalten, dass aus Sicht dieser Gruppe von Richtern die neue Arbeitsteilung im strafprozessualen Ermittlungsverfahren sowie dessen neu ausdifferenzierten Kommunikationsstrukturen zwischen Kriminalpolizei, StA und Gericht dazu führe, dass die Tätigkeiten als HR-Richter als ein *Reduziert-Sein* erlebt und die Informationspraxis der StA als eine *Informationshierarchie* wahrgenommen wird und damit ein Bedeutungsverlust im *Kommunikationsdreieck* Exekutive-StA-Richter eingetreten sei.

#### 4.3.1.2. Der Grundrechtsschutz „ist ein schriftliches Verfahren mit Stampiglienbeschluss“

Ausgehend von diesen Selbstbeschreibungen der eigenen neuen Funktion im Strafprozess interessiert im nun Folgenden, welche Praxis sich bei der Erfüllung der neuen Aufgabe des Grundrechtsschutzes und welche sich in der Zusammenarbeit mit den anderen Behörden eingespielt hat, sowie welche Erfahrungen mit der gerichtlichen Kontrollfunktion im neuen strafprozessualen Ermittlungsverfahren gemacht wurden. In den nachfolgenden Subkategorien werden die Erfahrungen der Haft- und Rechtsschutzrichter dazu dargestellt.

Unter der obigen Überschrift werden all jene Erfahrungen der HR-Richter zusammengefasst, in denen die behördliche Zusammenarbeit als gut funktionierend, die Bewilligung von Zwangsmitteln (§ 105) aufgrund von „*gut ausformulierten*“ (Ri 12) Anträgen der StA als problemlos beschrieben wird. Es funktioniere „*klaglos*“ – „*die StA bereitet eine Anordnung vor, formuliert das aus, schickt dem Ermittlungsrichter den Akt mit allen Unterlagen und der Ermittlungsrichter prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Anordnung vorliegen.*“ (Ri 19) Grundsätzlich wird von den HR-Richtern die Arbeitsform im Rahmen des Grundrechtsschutzes als ein „*schriftliches Verfahren*“ (Ri 11) beschrieben: „*Das ist ein schriftliches Verfahren. Das funktioniert so: der Akt wird bei der StA geführt, der Richter sieht ihn erstmals, wenn er den Akt bekommt, mit einer Anordnung der StA, die schriftlich schon ausgefertigt ist, mit dem Antrag, diese zu bewilligen. Dann passiert nichts anderes, als dass sich der Richter den Akt durchliest, schaut, ob das inhaltlich passt, was die StA anordnet und das ist dann nur ein Stampiglienbeschluss. Also bei den Mustern, die vorgedruckt sind, gibt es hinten einen Stampiglienbeschluss, wenn wir es bewilligen. Beim Abweisen wäre das schriftlich vom Gericht auszufertigen.*“ (ders) Wenn der Antrag „*gravierende Mängel*“ enthält, „*dann weise ich ab.*“ (Ri 12) Wenn hingegen nur „*kleine Fehler passiert*“ sind, „*dann bespreche ich das mit der StA und das wird dann behoben, weil es vermutlich richtig gemeint ist, deshalb versuche ich das am kurzen Weg zu erledigen.*“ (ders) Eine ähnliche Praxis im Umgang mit Mängeln wird von einem Haft- und Rechtsschutzrichter eines anderen Gerichts berichtet: „*Wenn die Begründung der StA nicht geteilt wird, muss ich abweisen. Allerdings gibt es die Möglichkeit, die Anordnung zurückzuweisen und neu*

357

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

zu stellen. Diese Vorgehensweise ist dann im Akt dokumentiert: ‚Begründung Anordnung‘. Über kleinere Mängel (zB falsche Angabe von Gesetzesstellen bei richtiger inhaltlicher Beurteilung) sehe ich aber hinweg. In manchen Fällen gibt es Abweisungen.“ (Ri 16) Auch gibt es HR-Richter, die mit „Maßgabe“ bewilligen, wenn ihnen zB bei den Telefonüberwachungen die Fristen zu lange erscheinen. Dazu folgendes Zitat: „Jetzt kommt es vor, dass halt irgendwo ein Fehler drinnen ist oder dass ich sage, die Frist ist mir zu lange. Dann kann man hergehen und das entweder hier handschriftlich, das ist auch in irgendeinen Erlass drinnen gestanden oder in den erläuternden Bemerkungen, dass man hier schon mit einer Maßgabe bewilligen kann, dann würde ich hier mit der Hand vielleicht dazuschreiben ‚mit der Maßgabe, dass die Überwachung nur für einen kürzeren Zeitraum bewilligt wird‘. Wenn das, bevor ich da alles vollkritzle, uferlos wird, dann werde ich einen Beschluss schreiben. Also, soweit von der Praxis her.“ (Ri 6)

Mehrheitlich wird von den HR-Richtern das Tätigwerden im Rahmen des **Grundrechtsschutzes als gut funktionierend** und die Kontrollmöglichkeiten der verfassungsgesetzlich geschützten subjektiven Rechte als ausreichend beschrieben. Hinsichtlich der Variation der jeweils innergerichtlichen Handlungspraktiken im Rahmen des Grundrechtsschutzes, sowie der Umgangspraktiken mit „mangelhaften“ Anträgen lässt sich anhand des Interviewmaterials nur feststellen, dass es kaum erwähnenswerte Unterschiede gibt. Vielmehr lässt sich aber aus dem Datenmaterial herauslesen, dass es insbesondere in der Übergangsphase zwischen altem und neuem Recht jeweils innergerichtliche pragmatische Problemlösungen gegeben hat, die sich teilweise auch noch gegenwärtig als sehr praktikabel erweisen. Darauf haben wir einleitend zu diesem Kapitel bereits Bezug genommen.

#### **4.3.1.3. Wenn es dringend ist, „dann rufen die Staatsanwälte bei uns an“**

Im strafprozessualen Ermittlungsverfahren ist der Strafakt – also, die schriftliche Kommunikation – nicht das einzige Kommunikationsmedium zwischen StA und Gericht. Exemplarisch sei hier die Erfahrung eines Richters zitiert, in der er die Praxis der direkten mündlichen Kommunikation – aber auch die damit verbundene Gefahr, dass durch diese Vorgehensweise der Eindruck entstehen könnte, dass sich das Gericht auf informelle Entscheidungspraktiken einlasse, beschreibt: „Also, es ist so, normalerweise kommen diese Anträge über den normalen behördlichen Weg, also über die Kanzlei, wenn es keine dringenden Akten sind. Es ist aber so, dass, wenn jetzt der StA das Gefühl hat ‚dringend‘, also, dringend heißt, eine Festnahmeanordnung und der Beschuldigte sitzt schon bei der Polizei, da geht es dann um Stunden – dann rufen die StA bei uns an. Dass sie wirklich zum Hörer greifen und sagen ‚ich hätte da‘. In der Regel kommen sie dann sogar persönlich zu mir und lassen sich dann die Festnahmeanordnung bewilligen, also, sie bringen mir den Akt, machen mir eine kurze Sachverhaltsdarstellung, ich lese mir das dann noch einmal schnell durch und dann bewillige ich. Also, eine Variante ist, dass ich das schriftlich gleich bewillige, mir eine Festnahmeanordnung zB behalte oder

358

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

einen Handakt anlegen lasse. Die zweite Variante, wenn es noch viel dringender ist, mündlich. Aber, das ist sehr selten, weil – es gab jetzt auch eine Polizeibesprechung in [...] – die Polizei hätte gerne diese Anträge alle sehr gerne oft und mündlich und da habe ich mich auch dagegen verwehrt damals und gesagt, das geht insofern nicht, weil ich ja der Dritte im Informationsfluss bin und das möchte ich nicht. Ich möchte normalerweise [...], außer es gibt wirklich Ausnahmefälle von der Dringlichkeit her, diesen Anlassbericht gelesen haben. Also, das ist für mich ganz wichtig für die Entscheidung. Und es gab auch schon Hausdurchsuchungen und Festnahmeanordnungen, die ich abgewiesen habe, [...]. Aber, in der Regel würde ich sagen, gut 95 bis 98 Prozent der Fälle gehen den ganz normalen Schritt.“ (Ri 7) In dieser Interviewpassage sind zwei Aspekte interessant: Zunächst werden hier Situationen bzw. Konstellationen im Ermittlungsverfahren aufgezeigt, die es notwendig machen, nach adäquaten Formen der Bewilligung zu suchen und auch anzuwenden. Gleichzeitig wird der richterliche Handlungsspielraum bezüglich der Modalitäten im Bewilligungsverfahren aufgezeigt. Zum anderen verweist der Richter auf das **Spannungsfeld im Informationsfluss zwischen den ermittelnden Behörden und dem Gericht**. Aus Sicht dieses Richters setzt die Genehmigung von Zwangsmitteln voraus, dass eine einheitliche Entscheidungsgrundlage existiert – der Anlassbericht scheint aus Sicht dieses Richters diese Bedingung zu erfüllen.

Wird in der oben geschilderten Erfahrung insbesondere die zeitliche Dimension – also, die Dringlichkeit einer Entscheidung – als Anlass für die direkte Kommunikation zwischen StA und Gericht betont, so werden in den nachfolgenden Zitaten **sachlich-inhaltliche Gründe** benannt, die aus Sicht der Richter eine **direkte Kommunikation** als sinnvoll und zweckmäßig erscheinen lassen. „Es wird schon natürlich jeder Fall als einzelner beurteilt. Allerdings gibt es schon ein *Procedere*, das sich eingespielt hat. Und zwar insofern, als bei Fällen, in denen nicht ganz klar ist, ob bewilligt wird oder nicht, meistens oder so gut wie immer von den StA mit mir vorher Rücksprache gehalten wird, wie vorzugehen ist oder ob man sich einigen kann auf eine gewisse Vorgangsweise.“ (Ri 21) Aus Sicht dieses Richters sei dieses Vorgehen auch zweckmäßig, da erstens sowieso meistens Einigkeit darüber bestünde, was man bewilligen kann und was nicht bzw. in welchem Ausmaß; und zweitens es für die StA eine Ersparnis an Zeit und an Aufwand bedeute, wenn sie das Einvernehmen mit den Gerichten suchen (ders). Auf eine ähnliche Praxis verweist ein anderer Richter: „Es wird am Telefon dann in der notwendigen Ausführlichkeit besprochen, vielleicht sagt man, dieses und jenes sollte noch nacherhoben werden. Zeit ist nicht das Problem. Die andere Frage ist eher, wie man zu den Informationen kommt. Man hat die Möglichkeit, dass man sich auf das Referat des StA verlässt, man hat aber auch die Möglichkeit, was vereinzelt gemacht wird, dass Niederschriften gemailt oder gefaxt werden, dass man sich solche Dinge anschaut und sagt, das möchte ich im kritischen Fall noch einmal sehen. Üblicherweise wird sicher der normale Weg sein, dass das am Telefon vorab mündlich bewilligt wird und auch keine schriftlichen Unterlagen dem Gericht vorliegen. Wenn das dann bewilligt wird, wird das binnen 24 Stunden schriftlich ausgefertigt.“ (Ri 20) Dazu,



Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

worüber mündlich kommuniziert werden kann – ohne dabei in den „Graubereich“ abzugleiten, gibt es keine Aussagen. Es wird allerdings von den Akteuren allgemein davon ausgegangen, dass zumindest **aus Zweckmäßigkeitserlegungen** die **direkte mündliche „Beantragung“** durch die StA und die mündliche „Bewilligung“ durch das Gericht erfolgen kann. Die Frage, ob die Transparenz der Rechtsanwendung durch diese Praktiken gefährdet sei, muss hier offen bleiben. Im Ergebnis kann man aber sagen: unbestreitbar gibt es eine **enge Kooperation zwischen StA und Gericht**, die sich **nicht zur Gänze immer im Akt dokumentiert**. Diese hier angesprochene Informalität der Kontakte zwischen StA und HR-Gericht findet sich auch in den Interviews mit den StA (vgl Kapitel 3.4.2. in diesem Abschnitt).

Auf einen weiteren Aspekt in der Zusammenarbeit mit der StA wird in der folgenden Interviewpassage verwiesen, wo ein Haft- und Rechtsschutzrichter zunächst konstatiert, dass der Grundrechtsschutz „*ausreichend*“ funktioniere und die StA „*sehr gut arbeitet*“: *„Ein Großteil der Zwangsmaßnahmen ist zu bewilligen, wenn ich hingegen der Auffassung bin, dass Begründungen fehlen, dann rufe ich den Sachbearbeiter an und frage nach und in neun von zehn Fällen zieht er den Antrag entweder zurück, weil er nacherheben lässt oder er meiner ablehnenden Haltung zustimmt. Es kommt daher selten vor, dass ich einen Antrag auf Bewilligung abweise. Es kommt aber auch vor, dass wir vereinbaren, dass gegen meine Ablehnung eine Beschwerde eingebracht wird, damit eine Sache geklärt wird.“* (Ri 9) Dh, dass in diesem konkreten Beispiel bei den Verfahrensentscheidungen über die Anwendung von Zwangsmitteln eine enge Kooperation mit der StA gesucht und bei unklarer Rechtslage eine **gemeinsame Vorgangsweise** angestrebt bzw realisiert wird, um **durch eine Rechtsmittelfeststellung eine strittige Frage zu klären**.

#### 4.3.1.4. „Jeder Antrag wird inhaltlich und formal geprüft“

Wie die neue Rolle als Haft- und Rechtsschutzrichter in der Praxis ausgefüllt wird, kann auch daran ermessen werden, wie der Grundrechtsschutz bei der Bewilligung von Zwangsmitteln tatsächlich praktiziert wird. Die Frage, die hier interessiert, ist, werden die von der StA in ihrem Antrag mit Begründung behaupteten Voraussetzungen für einen Grundrechtseingriff (§ 101 Abs 3) inhaltlich geprüft oder wird nur das formale Vorliegen der Voraussetzungen geprüft?<sup>381</sup> Um diese Frage zu klären, wurde in den qualitativen Interviews der Frage nachgegangen, wie und in welcher Form (inhaltliche Begründung, Stampiglie oder Textbaustein) die Anträge der StA genehmigt werden. Mehrheitlich wird von HR-Richtern darauf verwiesen, dass sowohl inhaltlich als auch formal geprüft werde. *„Es ist in der Regel der Erstkontakt zwischen Richter und Akt gegeben. Ich schaue mir zuerst einmal den Akt durch und dann erst die Anordnung der StA und schau, ob da die [...] faktischen, die gesetzlichen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Wenn sie nicht erfüllt sind, dann weise ich ab. Dann*

381 Diese Frage konnte durch die quantitative Aktenanalyse nur sehr bedingt beantwortet werden (vgl dazu 1. Abschnitt 4.2.).



## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

*gibt es ganz normal einen Beschluss von mir. Der Antrag der StA, das zu bewilligen, wird abgewiesen und ich stelle das dann der StA zu.“ (Ri 11)*

Die Schilderung eines anderen Richters bezieht sich auf die ganz genaue Prüfung des Antrages – es werden sogar die Formulierungen und auch Rechtschreibfehler überprüft: *„Jeder Akt und jeder Antrag wird inhaltlich und auch auf die Formulierung geprüft [...], wenn mehr als drei Rechtschreibfehler im Akt sind, dann rufe ich auch an, weil der Akt an die Polizei und an den Beschuldigten geht und die Unterschrift auch von mir drauf steht.“ (Ri 9)*

Ein Richter eines anderen Gerichts verweist wiederum darauf, dass zwar die gesetzlichen Voraussetzungen genau geprüft werden, was aber nicht geprüft wird, sei die exakte schriftliche Begründung in der Anordnung, *„aber das entspricht auch der Rechtsprechung der Instanzen, dass man es nur inhaltlich prüfen muss und nicht formal, ob das Schreiben passt. Das prüfe ich nicht so genau.“ (Ri 2)* In unserem Interviewmaterial findet sich noch eine weitere Differenzierung hinsichtlich der unterschiedlichen Kriminalitätsformen: So kommen bei *„Suchgiftangelegenheiten“* immer dringende Anträge, da man aber den Akt kennt, sei das für die inhaltliche und formale Prüfung kein Problem. Anders bei *„Wirtschaftsangelegenheiten“*, *„da sitzt man schon länger, aber das wird auch von Seiten der StA zugestanden.“ (Ri 10)* Insbesondere werden für die Möglichkeit der genauen inhaltlichen und formalen Prüfung die vorhandenen Zeiteresourcen ins Treffen geführt: *„Ich finde, ich habe genügend Zeit. Man muss ja genügend Zeit haben, sonst darf man das gar nicht bewilligen“ (Ri 19)*, obwohl einschränkend von einem anderen Richter angemerkt wird, dass die inhaltliche Prüfung „kritisch“ werden kann – *„bei großen Wirtschaftsfällen, wenn Zwangsmittel beantragt werden, wenn Beschlagnahme beantragt wird und der Fall hat bereits Tausende Seiten, dann ist eine rasche Entscheidung schwierig.“ (Ri 8)*

Was nun die rege Debatte über die **Stampiglienbeschlüsse** betrifft – also, die Frage, ob diese Form der Bewilligung ausreiche oder nicht – so kann man anhand des Interviewmaterials sagen, dass sich diese Debatte in den Handlungsrouninen der Haft- und Rechtsschutzrichter so nicht widerspiegelt. Vielmehr finden sich eher pragmatische Zugangsweisen zu dieser Form der Bewilligung. Folgendes Zitat verweist exemplarisch auf diese Umgangsform: *„Ich verwende zu 90 Prozent mindestens, sage ich, die Stampiglie. Ich sehe auch gar keinen Grund, warum ich sie nicht verwenden sollte. Bei jedem Vorstand, bei jedem Aufsichtsratsvorsitzenden, bei jedem in der Justizverwaltung, jeder Präsident bekommt etwas vorgelegt, das er unterschreiben muss oder kann. Und er wird auch immer vorher prüfen, ob das richtig ist oder nicht. Ein StA muss selbst die Voraussetzungen prüfen, sonst würde er sich ja gar nicht hinsetzen und diese Anordnung treffen. Ich sehe nicht ein, warum ich das noch einmal niederschreiben soll, was der schon vorbereitet hat, wenn es inhaltlich korrekt ist.“ (Ri 19)*

Die Verwendung der Stampiglie sage zwingend nichts darüber aus, ob die Prüfung des Antrages unzureichend wäre, sondern im Gegenteil, es wäre ein Amtsmissbrauch (§ 302 StGB), wenn nicht überprüft werde, ob die Voraussetzungen vorliegen – *„Ich prüfe die Voraussetzungen und*

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

wenn sie gegeben sind, bewillige ich mit Stampiglie. Wenn sie nicht vorliegen, mache ich entweder eine Maßgabebewilligung, wenn nur Kleinigkeiten fehlen, zur Klarheit vielleicht, das kommt vor bei einer Telefonüberwachung, dass man vielleicht einen Zeitraum einschränkt oder klarstellt. Also, wenn gewisse Klarstellungen sind, dann mache ich das mit einer Maßgabebewilligung, ansonsten bei Abweisung oder wenn irgendetwas fehlt, kann es sein, dass ich es zurückschicke zur weiteren Erhebung oder ich lehne sofort ab.“ (ders) Dort, wo die Antragsbegründung zu „dünn“ sei und in ein Spannungs- bzw Konfliktverhältnis zu den Grundrechten gerät, werden die Anträge zurückgewiesen, so der Tenor der HR-Richter. Grundsätzlich müsse es so sein, dass der Eingriff in die Grundrechte schwer zu argumentieren sei (Ri 10). Summa summarum werden hier von den Richtern **inhaltliche Argumente** vorgebracht, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, staatsanwaltschaftliche Anträge mittels der Stampiglie zu bewilligen.

Es gibt aber auch vereinzelt Meinungen, die von der Erfahrung geprägt sind, dass der Arbeitsanfall bei Gericht sehr unregelmäßig sei und daher in Situationen, in denen ein großer Zeit- und Handlungsdruck herrsche, durchaus die „Versuchung“ bestünde, „schlampiger“ zu kontrollieren und von daher eher die Tendenz bestünde, keine eigenen Beschlüsse auszufertigen, sondern nur den Antrag der StA einfach mittels Stampiglie zu erledigen. In der folgenden Interviewpassage wird auf dieses Problemfeld hingewiesen: „Es gibt Zeiten, wo man durchaus Zeit hat, dass man wirklich eine sehr genaue Kontrolle macht und man nicht unter Zeitdruck ist. Aber es gibt natürlich auch – und das kommt immer wieder vor – Häufungen, wo eben viel Arbeit ist, die sehr schnell zu erledigen ist. Bei Zwangsmittel geht es ja im Regelfall darum, dass eine rasche Erledigung erforderlich ist, insbesondere bei den Telefonüberwachungen, Festnahmeanordnungen oder auch Hausdurchsuchungen. Da kann es sein, dass man in Bedrängnis kommt. Allerdings versuche ich schon hier bewusst gegenzusteuern und darauf zu achten, dass man halt dann, wenn viel auf einmal da ist, nicht dazu übergeht, jetzt sind wir schlampig und jetzt schmieren wir halt auf die Stampiglie irgendwie das Autogramm hin. Die Versuchung ist natürlich da, das ist klar. Aber ich mache es auch dann nicht, wenn ich unter Stress bin, sondern ich nehme mir halt dann eher etwas mit oder ich bleibe ein bisschen länger da, um mir das am Abend noch anzuschauen. Es ist aufwendiger, ohne Zweifel. Es ist auch für den zeitlichen Aufwand natürlich ein Nachteil, wenn man die Beschlüsse ausfertigt und wenn man nicht diese Stampiglienerledigung macht, aber ich halte es trotzdem für wichtig.“ (Ri 21) Zum einen beschreibt hier der HR-Richter im Umgang mit hoher Arbeitsbelastung eine individuelle Form des „Gegensteuerns“, die sehr häufig auch von anderen Gesprächspartnern aus dem Gericht geschildert wird. Zum anderen wird implizit die Bewilligung eines beantragten Zwangsmittels durch eine **Stampiglie als unzureichend** angesehen, wobei hier vom Interviewpartner offen gelassen wird, ob diese Vorgehensweise zwingend auf eine unzureichende Prüfung des Antrags schließen lässt. Solange aber sichergestellt sei, dass die inhaltliche Prüfung genau erfolge, sei es sekundär, welche Form der Bewilligung (sei es nun mit eigenem Beschluss oder mit Hilfe der Stampiglie oder auch durch

362

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

Textbausteine) verwendet werde. Unter diesem Gesichtspunkt lässt sich die Kontroverse über die Bewilligung durch Stampiglie folgendermaßen rekonstruieren: Es geht hier nicht **primär** um deren **Verwendung als solche**, sondern um die Frage der Anwendung von inhaltlichen Kriterien, nach denen HR-Richter ihre Entscheidung im Bewilligungsverfahren tatsächlich treffen.

#### 4.3.1.5. „Im Journaldienst hat sich einiges geändert“

Das Thema des Grundrechtsschutzes möchten wir nun mit den Erfahrungsbildern im Journaldienst abschließen. Die berichteten Erfahrungen der HR-Richter dazu weisen darauf hin, dass sich im Journaldienst „einiges“ geändert habe. Dazu exemplarisch folgendes Zitat: „[...] für die Arbeit des Journalrichters hat sich einiges geändert. Gegenüber früher, als der Journalrichter noch für Haftbefehle zuständig war und in weiterer Folge, wie jetzt eben auch, für die U-Haft, hat sich insofern Wesentliches geändert, als nun substantiierte Anträge der StA kommen, während früher die Haftanträge mit minimalster Begründung und relativ schnell hinuntergeschossen wurden und die UR-Abteilung und der UR wirklich alles noch erheben hat müssen, bevor er den Haftbefehl erteilt hat. Er hat in den meisten Fällen selber noch mit der Polizei Kontakt aufgenommen und oftmals noch nacherheben lassen. Das fällt jetzt weg. [...] Meine Erfahrung ist, dass man doch häufig kontaktiert wird. Also, ich habe nicht den Eindruck, dass man jetzt alles macht, den HR [Anm: im Journaldienst] soweit als möglich herauszuhalten.“ (Ri 18) Diese Interviewpassage fasst am besten die gemachten Erfahrungen der HR-Richter im Journaldienst zusammen. Zwar fallen die je individuellen Erfahrungsberichte in einzelnen Bereichen nuancierter aus – aber im Kern geht es darum, dass die Anwendung der neuen Verfahrensvorschriften auch **Veränderungen im Journaldienst** mit sich brachten – grosso modo wird berichtet, dass man im Journaldienst nun **häufiger kontaktiert** wird, **selbst nicht ermittelt** und **mehr Anträge** zu bearbeiten hat.

Fasst man nun (vorläufig) die Erfahrungen der HR-Richter, die im Rahmen des Grundrechtsschutzes gemacht wurden, zusammen, so zeigt sich ein sehr buntes, bisweilen ein sehr schattiertes Kolorit. Wird in der ex post Beurteilung der Programmatik der neuen Rolle als HR-Richter und der damit verbundenen Aufgaben ein relativ homogenes positiv-helles Bild entworfen, so wird im Unterschied dazu in der ex post **Beurteilung der gegenwärtigen Praxis** und der eigenen de facto Funktion im gesamten strafprozessualen Ermittlungsverfahren ein divergentes, bisweilen negativ-schattiertes Bild gezeichnet. Auffallend und analytisch interessant ist die Differenz zwischen dem teils negativ konnotierten Selbstbild als Haft- und Rechtsschutzrichter und den durchwegs positiv konnotierten Erfahrungsbildern in den praktischen Handlungsvollzügen im Rahmen des Grundrechtsschutzes. Das führt zu einem offenen Paradox – wird im ersten Fall die Erfüllung der gerichtlichen Kontrollfunktion in Frage gestellt, so wird im zweiten Fall die Ausübung der Kontrollfunktion als ausreichend beschrieben. Die Frage, die sich daraus stellt ist die, welche Kombination von Ereignissen und Umständen dazu führen, dass das eigene Selbstbild im faktischen Handeln teils so problematisch entworfen wird? Diese werden

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

nicht immer explizit benannt und müssen daher aus dem gefolgert werden, was in den Erfahrungsberichten geschildert wird. Daraus lässt sich die folgende Hypothese formulieren: zwar wurde **aus Sicht der Richter die eigene Rolle als Haft- und Rechtsschutzrichter de jure aufgewertet**, aber auf der Ebene der **alltäglichen Handlungsvollzüge** (Bewilligungsprocedere etc) wird das eigene Tun und der vorgefundene Handlungsspielraum teils **als ein Reduziert-Sein erlebt** und mit einem Bedeutungsverlust der gerichtlichen Funktion im strafprozessualen Ermittlungsverfahren gleichgesetzt. Jedoch – das was getan wird, das wird positiv und zum richterlichen Kerngeschäft gehörend beschrieben, aber die de facto Funktion wird unter den vorgefundenen organisatorischen und legislatischen Rahmenbedingungen als „abgewertet“ perzipiert – vor allem dann, wenn der frühere UR als Maßstab gegenwärtiger Kompetenz gesehen wird.

#### **4.3.2. Relevante Erfahrungen mit den (ergänzenden) Ermittlungsaufträgen, sowie mit der gerichtlichen Beweisaufnahme**

Das neue Recht sieht ua die Möglichkeit vor, dass HR-Richter (ergänzende) Ermittlungsaufträge an die Kriminalpolizei erteilen können, um die Voraussetzungen für ein Zwangsmittel festzustellen (§ 105 Abs 2). Diese gerichtlichen Ermittlungsaufträge können direkt an die Kriminalpolizei gehen oder es wird das Einvernehmen mit der StA gesucht, um letztlich die StA damit zu beauftragen. Die Quantität und die Inhalte solcher gerichtlicher Ermittlungsaufträge geben auch Aufschluss darüber, wie die Zusammenarbeit zwischen der StA und dem Gericht tatsächlich aussieht bzw wie sich das Verhältnis zwischen den beiden Behörden in der Praxis ausgestaltet. Aus unserem Interviewmaterial geht hervor – soviel sei hier schon vorweggenommen – dass es sich bei den gerichtlich angeordneten Ermittlungsaufträgen um eine „Seltenheit“ handelt. Das zweite hier zu behandelnde Thema der gerichtlichen Beweisaufnahme ist hingegen praxisrelevanter, da es insbesondere hinsichtlich der kontradiktorischen Einvernahme viele Erfahrungen und auch Meinungen, sowie Verbesserungsvorschläge seitens der Richterschaft darüber gibt, wie die Praxis weniger problematisch gestaltet werden kann.

##### **4.3.2.1. „Es werden Ermittlungsaufträge an die Kriminalpolizei erteilt, aber eher selten“**

Geht man zunächst von den Ergebnissen der durchgeführten Aktenanalyse aus, so zeigen diese, dass nur in rund zwei Prozent der analysierten Fälle ein richterlich angeordneter Ermittlungsauftrag erfolgt (zu den Detailergebnissen s 1. Abschnitt 4.). Vergleicht man dazu die diesbezüglichen Aussagen der interviewten Richter, so zeigt sich ein ähnliches Bild – zwar ein differenzierteres Bild, da sich durch die qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethode auch (Entscheidungs-)Prozesse darstellen lassen, aber im Ergebnis korrespondieren die qualitativen mit den quantitativen Ergebnissen. Das Ergebnis vorwegnehmend kann man sagen – wenn ein

364

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

richterlicher Ermittlungsauftrag erteilt wird, so wird mehrheitlich das Einvernehmen mit der StA gesucht. Direkte Aufträge an die Kriminalpolizei werden eher vermieden, wenn nicht gar ausgeschlossen. Aus unserem Interviewmaterial lässt sich herauslesen, dass das typische Zwangsmittel, für das ein HR-Richter ergänzende Ermittlungen für die Bewilligung in Auftrag gibt, die Untersuchungshaft ist.<sup>382</sup>

In der folgenden Interviewpassage wird die Möglichkeit des Ermittlungsauftrages mit der Möglichkeit, selber einzuvernehmen, in Verbindung gebracht: *„Ja, ich erteile Ermittlungsaufträge an die Kriminalpolizei, aber eher selten. In den meisten Fällen ist es soweit geklärt, bevor die StA eine Anordnung macht. In Einzelfällen und auch bei Haftten kommt es vor, dass meiner Einschätzung nach noch etwas fehlt und bevor ich dann über die Haft entscheide, noch Ermittlungsaufträge an die Polizei erteile, das ist aber eher selten der Fall, kommt aber durchaus vor. Die Möglichkeit selber zu vernehmen hätten wir auch. Aber man muss sich das praktisch dann so vorstellen, es fehlt einem jetzt im Moment bei der Aktenbearbeitung etwas und die Kriminalpolizei ist natürlich viel näher dran und die kann auch jemanden kurzfristig vom Dienst aus sofort vernehmen und mir das faxen. Das ist sehr praktisch, das habe ich nicht und es würde sich nur verzögern. Es geht einfach viel schneller im Wege der Kriminalpolizei.“* (Ri 11) Dieser pragmatische Zugang zur Praxis, in der auch Ermittlungsaufträge an die Kriminalpolizei erteilt werden, deckt sich auch mit folgendem zu zitierendem Interview, mit dem Unterschied, dass hier noch keine direkten Ermittlungsaufträge erteilt wurden: *„Es kommt vor, dass Einvernahmen fehlen, es gibt Unterschiede. Es kommt vor zB, dass die StA eine Hausdurchsuchungsanordnung oder eine Festnahmeanordnung gleichzeitig haben will, obwohl naturgemäß noch keine Beschuldigtenvernehmung da ist. Da kommt es vor, dass ich zB die Festnahmeanordnung nicht bewillige mit der Begründung, dass ich vorher noch die Einvernahme des Beschuldigten nach der Hausdurchsuchung haben will. Das wäre zB so etwas, das man anordnet: Ohne Vernehmung keine Festnahme.“* (Ri 19) Auf die Frage, ob der Auftrag an die Kriminalpolizei über die StA gehe oder direkt erfolge, antwortet dieser HR-Richter, dass ein direkter Auftrag an die Kriminalpolizei ganz selten vorkomme – er erinnere sich nur an einen einzigen Fall. Als Hinweis, warum direkte Ermittlungsaufträge so selten erfolgen, kann das folgende Zitat eines anderen Richters gelesen werden: *„Wenn, dann mache ich das über die StA. Dass ich den Referenten anrufe, wenn ich finde, da gehört noch irgendetwas gemacht. [...] Das ist auch sinnvoll meiner Meinung nach, weil die Idee ist ja, dass auch ein zentraler Ansprechpartner für die Polizei da ist. Das führt ja sonst wieder zu einer Zerfaserung, das hat ja auch wiederum keinen Sinn. Weil, da gibt es ja*

382 Zu diesem Ergebnis kommt auch die quantitative Analyse: Im St-Bereich wurden in vier Prozent der Fälle Ermittlungsmaßnahmen angeordnet. Dabei fällt auf, dass in 47 Prozent dieser Fälle auch eine U-Haft verhängt wurde. Verglichen mit der allgemeinen U-Haftquote von rund 13 Prozent im St-Bereich ist die richterliche Anordnung von Ermittlungsmaßnahmen vermehrt im Zusammenhang mit der Verhängung einer Untersuchungshaft zu sehen (vgl dazu 1. Abschnitt 4.).

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

ansonsten Reibungsverluste in der Kommunikation“ (Ri 2) – eine Vorgangsweise, von der auch seitens der StA berichtet wird (vgl 2.4.6.)

Schnell etwas noch nachfragen, was für die Frage der Verhängung einer Untersuchungshaft wichtig ist, kleinere Inkonsistenzen in der Antragsbegründung mit der StA klären und ergänzende Einvernahmen durch die Kriminalpolizei durchführen lassen – so könnte man die Funktion des richterlichen Ermittlungsauftrages im neuen Ermittlungsverfahren charakterisieren.

Was nun die Frage betrifft, ob sich daraus eine gut oder eine weniger gute Kooperation zwischen den Behörden ablesen ließe, so können die berichteten Erfahrungen lediglich als Hinweise für „sowohl als auch“ gelesen werden. Der Grund liegt einfach darin, dass das Interviewmaterial dazu nur sehr unspezifische Antworten gibt.

#### 4.3.2.2. „Die kontradiktorische Vernehmung spielt quantitativ keine Rolle“

Formal gesehen beschränkt sich das Gericht auf die beantragte Beweisaufnahme durch die StA und gedacht ist dabei an die kontradiktorische Einvernahme von Zeugen und Beschuldigten (§ 165), sowie an die Tatrekonstruktion (§ 150). Darüber hinaus hat das Gericht formal die Möglichkeit von Amts wegen Beweise aufzunehmen (§ 104 Abs 2), wenn sie „für die Beurteilung des Tatverdachts bedeutsam sind oder wenn die Gefahr eines Beweismittelverlusts besteht“<sup>383</sup>. Die Erfahrungen der HR-Richter mit diesen drei Modalitäten der gerichtlichen Beweisaufnahme wurden auch in der qualitativen Befragung erhoben. Im Unterschied zur zuvor beschriebenen Kategorie „Ermittlungsaufträge“ gestaltet sich die hier zu beschreibende Kategorie „Die kontradiktorische Vernehmung spielt quantitativ keine Rolle“ wesentlich heterogener und umfasst jenen Kreis von Situationen im Ermittlungsverfahren (mit Ausnahme der sogenannten „glamourösen Fälle“), in welchen das Gericht die Möglichkeit der Beweisaufnahme in Anspruch nehmen kann.

Zum letzt genannten Modus, die Möglichkeit autonom Beweise aufzunehmen (§ 104 Abs 2), ist zu sagen, dass diese in der alltäglichen Praxis „quantitativ keine Rolle“ (Ri 9) oder „hin und wieder eine Rolle in Haftprüfungsverhandlungen“ (Ri 19) spielt. Oder aber auch es „kommt gar nicht vor“, da die „zeitlichen Ressourcen“ (Ri 16) fehlen. Ergänzend fügt dieser HR-Richter hinzu, dass es in manchen Fällen, insbesondere bei Eigentumsdelikten oder Raufhandel, vorkommt, „dass ich mir Videomaterial beschaffen lasse und dieses sichte, im Regelfall aber sichten lasse.“ (ders) Ein Richter eines anderen Gerichts, der sowohl als HR- als auch als HV-Richter tätig ist, nutzt diese Möglichkeit der Beweisaufnahme im Familienbereich: „Hat eine Rolle gespielt, vor allem im Bereich der ‚gefährlichen Drohung‘, also, im Familienbereich. Wo immer diese konträren Aussagen sind. Der Beschuldigte sagt ‚nein, er hat nichts gesagt‘ und die Ehefrau, Ehepartnerin, Freundin wie auch immer sagt ‚okay‘, also, wo sozusagen Aussage gegen Aussage steht und wo dann eben Haftanträge vorliegen.“

383 Bertel/Venier, StPO<sup>4</sup> (2010) 64.

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

*Also, das ist schon eine Materie, wo ich dann entweder bei der Polizei nachfrage, sage ‚welchen Eindruck hat die Zeugin gemacht?‘; ‚wie war das Gesprächsklima?‘ – oder dass ich ganz einfach sage, so die Zeugin möge noch einmal ganz kurz herkommen und ich will das noch einmal durchbesprochen haben, um mir auch einen persönlichen Eindruck zu verschaffen.“ (Ri 1)<sup>384</sup>*

Die Beweisaufnahme mittels Tatrekonstruktion (§ 150) wird insofern selten angewendet, als sie in der Praxis lediglich bei schweren Eigentumsdelikten und Gewaltdelikten eine adäquate Form der Beweisaufnahme darstellt. Die „Tatrekonstruktionen sind eher selten. Meistens nur bei Mordfällen oder wenn irgendetwas Kapitales passiert, also dann gibt es schon auch ab und zu eine Tatrekonstruktion, aber das ist eher die Ausnahme.“ (Ri 21) Für ähnliche Situationen verwendet auch Ri 16 diese Möglichkeit der Beweisaufnahme: „Die Tatrekonstruktion habe ich bisher drei Mal durchgeführt, zwei Mal im Zusammenhang mit Mordversuchen, ein anderes Mal im Zusammenhang mit Brandstiftung. Grundsätzlich halte ich die Tatrekonstruktion für sinnvoll, weil man sich damit in der HV mühsame Beweisaufnahmen spart. Man muss beispielsweise bei Geschworenenverfahren nicht mit allen Geschworenen zu Ort und Stelle spazieren. Die Kriminalpolizei wirkt bei der Tatrekonstruktion sehr professionell mit, auch weil sie mit dem notwendigen technischen Equipment ausgerüstet ist. Von Vorteil gegenüber der Beweisaufnahme in der HV ist auch die zeitliche Nähe der Tatrekonstruktion zur Tat.“ (Ri 16) Es gibt aber auch Situationen, wo die Tatrekonstruktion als Form der Beweisaufnahme als sinnlos erachtet wird. Dazu folgendes Zitat: „Zweimal wurde eine solche von der StA beantragt, aber nicht durchgeführt, weil der Antrag oder die Durchführung einer Tatrekonstruktion sinnlos ist, wenn der Beschuldigte die Tat bestreitet. Da kann ich mir von ihm nichts zeigen lassen. Und der zweite Antrag, den habe ich zurückgestellt, ja das waren immer besondere Gründe, da gab es eine Fehde zwischen türkischen Familien mit Mord und da auf öffentlichen Plätzen eine Tatrekonstruktion durchzuführen, war auch dann letztlich der StA zu riskant.“ (Ri 19) Zusammenfassend kann man sagen, dass die Beweisaufnahme mittels **Tatrekonstruktion** im Ermittlungsverfahren zwar **quantitativ keine große Bedeutung** hat, jedoch **qualitativ für die Beurteilung spezifischer Strafdelikte sehr wohl praxisrelevant** ist.

Um einiges verzweigter und vielfältiger stellen sich die Praxiserfahrungen der Richter mit der **kontradiktorischen Vernehmung** (§ 165) dar. Zunächst ist es hilfreich, einen Blick auf die quantitativen Ergebnisse der Aktenanalyse zu werfen. Dort kommen die Autoren zum Ergebnis, dass

<sup>384</sup> In diesem Zusammenhang ist es interessant, sich die quantitativen Ergebnisse hinsichtlich der Frage „wer die Vernehmungen führt“ in Erinnerung zu rufen: In 96 Prozent der analysierten Fälle wurde die Vernehmung von der Polizei geführt. Die Vernehmungen durch die StA stellen mit einem Anteilswert von nicht ganz einem Prozent die absolute Ausnahme dar. In drei Prozent erfolgte die Vernehmung durch einen Richter. Wobei hier ergänzend anzumerken ist, dass im St-Bereich die Vernehmung durch den Richter eine stärkere Bedeutung hat als im BAZ-Bereich. So lag bei einem Zehntel der St-Vernehmungen die Leitung bei einem Richter (vgl dazu 1. Abschnitt 3.2.1.).



Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

die gerichtliche Beweisaufnahme mittels kontradiktorischer Vernehmungen nur in Ausnahmefällen erfolgt. So gab es im gesamten Sempel nur 18 durchgeführte kontradiktorische Vernehmungen. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um St-Fälle, was durch die strafbaren Handlungen, die eine kontradiktorische Vernehmung durch das Gericht nahe legen, erklärbar ist (vgl dazu 1. Abschnitt 4.).

Im Unterschied dazu zeigt das Interviewmaterial aus der qualitativen Befragung in eine andere Richtung – wobei hier anzumerken ist, dass die in den Erfahrungsbildern der HR-Richter konstatierte Bedeutung der kontradiktorischen Vernehmung, viel weniger aus der Quantität selbst als aus dem spezifischen Charakter dieses Instrumentes resultieren dürfte, die ua als „*besonders schlaue Institution*“ (Ri 16) bezeichnet wird. Die positiven Erfahrungen mit dieser Form der Beweisaufnahme und die häufige Anwendung dieses Instrumentes beziehen sich primär auf die besondere Eignung bei strafbaren Handlungen im Sexualbereich: „*Die kontradiktorische Vernehmung ist ein sehr häufiges Instrument, das kommt vor allem bei den Sexualdelikten vor, hier ist es fast ausschließlich in jedem Verfahren notwendig. Die Bedeutung für das Strafverfahren ist massiv, weil es meistens der wichtigste Beweis ist und da gibt es auch sehr viele. Wir haben einen Saal, wo wir das machen und der ist nahezu täglich gebucht. Ja, diese Institution halte ich für gut und es funktioniert auch sehr gut, vor allem das kann auch nur beim Richter bleiben, weil der StA kann nicht gleichzeitig Aktenführer und dann Beteiligter in einem späteren Verfahren sein und es wird auch von den Beschuldigten sehr gut angenommen, bei denen, die nicht in Haft sind. Bis jetzt sind sie fast ausschließlich erschienen und die meisten auch mit Verteidiger, weil sie auch entsprechend belehrt werden, dass das die letzte Möglichkeit sein könnte, in dem Verfahren Zeugen zu befragen und das wird dann auch wirklich umfassend beleuchtet von allen Seiten und auch die Rechte exzessiv teilweise ausgeübt.*“ (Ri 11) Zum einen wird die Bedeutung für das Ermittlungsverfahren darin gesehen, dass „*die Opfer- und Beschuldigtenrechte dadurch ganz gut gewahrt werden*“ (Ri 12) oder „*weil sie den Kontakt zwischen Täter und Opfer verhindert*“ und zum anderen, weil diese Form der Beweissicherung auch in anderen Deliktsbereichen als den „*Sittlichkeitsdelikten*“ angewandt werden kann, „*wenn zB Personen allenfalls nicht mehr greifbar sind [...] oder auf Grund von Erkrankungen zu befürchten ist, dass in der HV jemand nicht mehr zur Verfügung steht.*“ (Ri 21) Kontradiktorische Vernehmungen werden „*aber auch in Fällen, wo die StA befürchtet, dass Angehörige nach einer gewissen Dauer nicht mehr aussagen wollen oder werden*“ (Ri 19) beantragt.

Mehrheitlich wird diese Form der Beweisaufnahme im Ermittlungsverfahren **von den Richtern als sinnvoll und wichtig erachtet**. Gleichzeitig verbindet sich die Frage der Anwendung mit der Kritik an der gegenwärtigen inhaltlichen Ausgestaltung dieses Instituts. Als **problematisch** wird die **nicht vorgesehene Pflichtverteidigung** des Beschuldigten angesehen, da die Beschuldigten oft nicht verstehen, „*um was es geht. Bei Unvertretenen versuche ich den Ablauf zu erklären und ich weise darauf hin, dass Fragen gestellt werden können. Wenn Beschuldigte etwas sagen, dann meist, dass sie es nicht waren, nicht mehr. Wer sich nicht vertreten*

368



## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

*lässt, nimmt auch keine Akteneinsicht, die kommen halt einfach, setzen sich hin und lassen es über sich ergehen und nehmen selten aktiv daran teil. Sie vergegenwärtigen sich oft nicht, welche Strafdrohungen im Raum stehen und dass es die letzte Gelegenheit ist, Fragen zu stellen. Das ist etwas, wo ich mir denke, das könnte man durch die Einführung einer notwenigen Verteidigung verbessern.“* (Ri 9) Ähnlich sieht das ein anderer HR-Richter vom selben Gericht: *„Das Problem ist, wenn man etwas vergisst, dann ist für die Beschuldigten der Zug abgefahren. Bei unvertretenen Beschuldigten besteht die doppelte Verantwortung für das Gericht, dass alles zur Sprache kommt und dass auch die entlastenden Momente berücksichtigt werden. Bei Jugendlichen ist ohnehin ein Verteidiger dabei, aber bei jungen Erwachsenen gibt es keine obligatorische Vertretung und die haben nicht viel Ahnung, um was es dabei geht. Eine Pflichtverteidigung wäre begrüßenswert.“* (Ri 10) Bei der Gesprächsauswertung fällt auf, dass die Richter beim Thema kontradiktorische Vernehmung und die Rechte des Beschuldigten automatisch die fehlende anwaltliche Vertretung (bzw Verfahrenshilfe) ansprechen. Im Zusammenhang mit diesen Beobachtungen stellt sich daher die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, dem gegenzusteuern und eine Pflichtverteidigung des Beschuldigten einzuführen.

Im Kontext der gerichtlichen Beweisaufnahme werden aber auch die **Opferrechte kritisch beurteilt**. Ein Kritikpunkt, der sich sowohl auf die kontradiktorische Vernehmung als auch auf die Tatrekonstruktion bezieht, richtet sich darauf, dass erstens sämtliche Opfer bei der Tatrekonstruktion dabei sein dürfen – *„nehmen wir einen sehr krassen Fall, einen Mord, und dann die Emotionen als Richter in Griff zu haben, dass da die Kinder, Ehegatte, Eltern zuschauen dürfen, wie das Ganze eigentlich passiert ist, ist sehr schwierig“* (Ri 7) und zweitens, dass bei der kontradiktorischen Vernehmung zu viele Begleitpersonen des Opfers anwesend sein können – *„wenn ich zB ein jugendliches Opfer im Rahmen einer kontradiktorischen Vernehmung lade, kommen oft fünf Personen mit. Die Mutter, die Prozessbegleiter, jemand vom Gewaltschutzzentrum, wo ich mir denke, das arme Kind. Allein wenn fünf Leute herumstehen, muss es sich ja erst recht als Opfer vorkommen.“* (Ri 12) Auf weitere Kritikpunkte bezüglich der Opferrechte im Ermittlungsverfahren kommen wir im nächsten Abschnitt nochmals zurück.

Zusammenfassend lässt sich zu den relevanten Erfahrungen mit der gerichtlichen Beweisaufnahme sagen, dass diese Form der Beweisaufnahme zwar quantitativ nicht so bedeutend im strafprozessualen Ermittlungsverfahren ist, jedoch die Tatrekonstruktion und im Speziellen die kontradiktorische Vernehmung wichtige strafprozessuale Instrumente für die Richter darstellen. In den Praxiserfahrungen wird hierzu von den Richtern ein relativ einheitliches Bild gezeichnet und man ist sich einig, dass die Möglichkeiten ausreichend sind.

#### 4.4. Die gerichtliche Kontrolle im Rahmen ihrer Rechtsschutzfunktion

Eine weitere wichtige Kontrollaufgabe des Gerichtes liegt im Bereich des Rechtsschutzes. Eine nähere empirische Befassung mit der gerichtlichen

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

Rechtsschutzfunktion erscheint unter mehreren Gesichtspunkten angebracht: Zunächst erschließt sich hier ein weiterer wichtiger strafprozessualer Bereich, der einen unmittelbaren Blick auf die neuen Rechte des Beschuldigten und auf die neue Rechtsstellung des Opfers, sowie deren gerichtliche Bearbeitung eröffnet. In der quantitativen Analyse der Straftaten wird sichtbar, dass nur in wenigen Fällen die Instrumente des Rechtsschutzes in Anspruch genommen werden und somit die anfänglichen Befürchtungen – dass das Ermittlungsverfahren durch diese neuen Rechte „lahmgelegt“ werden könnte – in aller Regel sich so nicht bewahrheiten. Auf dem Weg der qualitativen Analyse der Erfahrungsbilder von Richtern lässt sich darüber hinaus einiges über die Fallkonstellationen erfahren, in denen das Gericht seitens der Parteien (Beschuldigte und Opfer) mobilisiert wird, über die Bandbreite der Situationen, in denen Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahmen als gesetzwidrig angesehen werden oder ein wirksamer Schutz vor einer ungerechtfertigten Verfolgung erwirkt werden soll. Es gilt also bei der Analyse der gerichtlichen Kontrollfunktion im Rahmen ihrer Rechtsschutzfunktion zu prüfen, welche Praxiserfahrungen die Richter mit den neuen Rechtsschutzinstrumenten gemacht haben. Der Hauptfokus der Analyse richtet sich auf die Frage, inwieweit sich die neuen Rechtsinstrumente (Einspruch, Beschwerde, Einstellungsantrag) in der Praxis bewährt haben.

Doch bevor wir nun die Detailergebnisse dazu vorstellen, möchten wir noch kurz auf die relevanten Ergebnisse der Bilanzierungsfrage, die wir abschließend in unseren Interviews den Richtern gestellt haben, eingehen. Auch deshalb, weil in diesen Gesamtresümees insbesondere die Rechtsschutzfunktion des Gerichts von den Richtern nochmals thematisiert wurde. Zunächst wird die Frage nach der neuen Praxis mit den Grundrechtseingriffen dahingehend beantwortet, dass sich deren Verrechtlichung positiv auf den Rechtsschutz ausgewirkt habe. **Begrüßt** wird, dass vor allem der **Bereich polizeilicher Ermittlungen verrechtlicht** wurde: *„Was jedenfalls aus dem Blickpunkt des Rechtsschutzes günstig ist, ist, dass man quasi für sämtliche Rechtsbereiche, die vorher im grauen Bereich waren oder die vielleicht nicht konsequenter Weise der Strafgerichtsbarkeit zugeordnet waren, – ich spreche jetzt an, diese Tätigkeiten der Kriminalpolizei vor Ort, wo man eben diese Maßnahmenbeschwerden hatte, man sich an den UVS wenden musste – dass das jetzt konsequenter Weise dem Justizbereich zugeschlagen wurde. Dass heißt, Rechtsschutz geht innerhalb der Justiz eben zum Landesgericht, zum Oberlandesgericht. Also, das ist jedenfalls schon positiv.“* (Ri 1) Es finden sich auch vereinzelt durchaus kritische Stimmen, die anhand von zwei Fragen thematisiert werden. Die erste Frage betrifft die Bandbreite an Rechtsschutzmöglichkeiten: *„Die Frage ist, ob es immer notwendig ist, dass man sozusagen gegen jede Maßnahme Rechtsschutzmöglichkeiten einräumt oder ob es nicht für das Verfahren effizienter [...] wäre, dass man sagt – beispielsweise bei einer Hausdurchsuchung [...] – dass man jetzt nicht gesondert die Sicherstellung mit einem Rechtsbehelf angreift und dann aber doch noch die Hausdurchsuchung, also die Anordnung zur Durchsuchung [bekämpft]. Hier wäre möglicherweise eine Straffung denkbar, ohne den Rechtsschutz zu verlieren.“* (ders) Die zweite Frage betrifft die Einhal-

370

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

tion von Fristen im Rahmen der Rechtsschutzfunktion. Dazu folgendes Zitat: „Dann kommt es zu den eingeräumten Rechtsmittelbefugnissen oder Einsprüchen. Da habe ich wirklich das Gefühl, dass zB diese Möglichkeit, den Antrag auf Einstellung eines Verfahrens zu stellen nach drei Monaten, in der jetzigen Situationen – wir haben auch Planstellenprobleme, also es ist ja nicht nur das Gericht unterbesetzt, es ist auch die StA unterbesetzt und wie man aus den Medien weiß, auch die Polizei. Es ist bei der Polizei einfach so, wenn ein Beamter, der an einem Akt arbeitet, auch wenn es ein Haftakt ist, auf Urlaub geht, ermittelt niemand weiter. Der Akt liegt – und jetzt kommt dann dieser Antrag auf Einstellung nach drei Monaten und der kommt, wenn ein Anwalt da ist, nach drei Monaten und einen Tag, das ist, meiner Meinung nach, noch zu früh. Vom Einspruchswerber her verstehe ich, dass er das haben möchte. Aber, das geht nur dann, wenn wirklich alle Planstellen voll besetzt sind und alle die Möglichkeit haben, innerhalb von drei Monaten wirklich ihre Aufgaben zu erledigen. Es ist nicht machbar, momentan. Und das ist für mich, ungültig kann man nicht sagen, es ist ein Rechtsbehelf, der sicherlich Sinn macht, aber da müsste man sich überlegen, ob nicht eine längere Frist, fünf Monate, sechs Monate, sinnvoller wäre. Dass man sagt, da hat der Akt dann wirklich erledigt zu sein.“ (Ri 7) Auf die Frage, ob das umfangreiche Akten betrifft, antwortet der Richter: „Gar nicht. Schauen Sie, ich habe da einen Akt liegen, den ich jetzt gerade wieder zurückschicke, der ist noch nicht so dick. Es kommen die Anträge – eine Anwältin stellt bei der StA den Antrag, unzählige Zeugen zu vernehmen. Und nach drei Monaten und einen Tag stellt sie den Antrag, das Verfahren einzustellen. Also – wenn sie Anträge stellt, Beweisanträge stellt, wie sollen die binnen kürzester Zeit erledigt sein? Das widerspricht sich und diese Möglichkeit ist gegeben. Und das ist sicherlich nicht optimal.“ (ders) Zum einen wird die Einhaltung von Fristen unter dem Aspekt der Personalsituation in der eigenen Behörde und insbesondere bei der Kriminalpolizei problematisiert und zum anderen wird auf die Gefahr einer nicht-adäquaten Inanspruchnahme der **Rechtsbehelfe** durch Rechtsanwälte hingewiesen. Die neuen Möglichkeiten – seien es Einsprüche oder Anträge auf Verfahrenseinstellung – werden vor allem dann genutzt, wenn die **Beschuldigten anwaltlich vertreten** sind. Man ist sich darüber weitgehend einig, dass das neue Recht viele positive Möglichkeiten im Zusammenhang mit den Beschuldigtenrechten bietet. Hingegen kritisch beurteilt werden jene Situationen, in denen die Anwälte „in sinnlosen Verfahrensstadien“ die Möglichkeit der Rechtsbehelfe nutzen.

Finden sich zu den beiden Themen „Bandbreite der Rechtsschutzmöglichkeiten“ und „Einhaltung der Fristen im Rechtsmittelverfahren“ sowohl positive als auch negative und vereinzelt auch sehr kritische Wortäußerungen, so gibt es zu dem Thema „**Fortführungsanträge**“ durchwegs **kritische Kommentare**. Grundsätzlich seien die Fortführungsanträge eine „wahnsinnige Mehrbelastung [...], die ja vom Oberlandesgericht, ich weiß nicht seit wann, ich glaube seit einem Jahr, zu uns gekommen sind, die machen sehr viel Arbeit.“ (Ri 4) Man könne aber nicht sagen, dass es sich nur um „querulatorische Fortführungsanträge“ handelt - „generell kann man das sicher nicht sagen, aber man merkt schon, dass es immer wieder Geschädigte gibt, die nicht einsehen wollen, dass kein strafrechtlich rele-

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

vantes Verhalten gesetzt worden ist, und das auf Biegen und Brechen durchsetzen wollen.“ (Ri 17) Tendenziell seien die Fortführungsanträge nicht erfolgreich, aber auch nicht gänzlich unerfolgreich (Ri 22). Die Frage der Möglichkeit, einen Fortführungsantrag zu stellen, verbindet sich in den Interviews häufig mit der Frage des Opferbegriffs. Die folgende zu zitierende Interviewpassage fasst diesen Konnex am besten zusammen: „nach wie vor (trotz Änderung im Budgetbegeleitgesetz) ist der Opferbegriff zu weit gefasst. Gott und die Welt hat die Möglichkeit, an die Türe zu klopfen und Ansprüche zu erheben. Das verursacht einen ungeheuren Aufwand, teilweise nimmt beispielsweise die Entscheidung über Fortführungsanträge mehr Zeit in Anspruch als das Strafverfahren gegen den Beschuldigten. Meines Erachtens fehlt es auch an formellen Voraussetzungen, um das Ergreifen dieses Rechtsbehelfes zu beschränken. So sind diese häufig von einem ‚gesteigerten Rechtsschutzbedürfnis‘ getragen und es gibt keine Qualitätssicherung. Es besteht für das Opfer auch kein Kostenrisiko, was von der Ergreifung des Rechtsmittels abhalten könnte.“ (Ri 16) Hinsichtlich der Kritik der Opferrechte ist hier einschränkend anzumerken, dass die Erfahrungen der befragten Richter mit den neuen Opferrechten entsprechend ihrer Zuständigkeitsbereiche stark variieren und dieser Aspekt hier auch nicht weiter ausgeführt werden kann, da das Interviewmaterial dazu keine eindeutigen Aussagen zulässt.

Anders verhält es sich bei den **Rechten des Beschuldigten**. Interessant und analytisch wertvoll ist hier, dass die Rechte des Beschuldigten unter dem Thema der Rechtsbelehrung bilanziert werden. Die programmatische Form der Rechtsbelehrung wird zwar durchwegs als ausreichend beurteilt, jedoch auf die praktischen Probleme hingewiesen. Das **Kernproblem** sei, dass die **Rechtsbelehrung eher nicht verstanden** werde, „wobei ich jetzt nicht das pauschal der Polizei anlasten möchte, sondern das Ganze ist ziemlich kompliziert. Es gibt ja eine Menge an Rechten und Rechtsbehelfen und die Parteien, die hier bei der Polizei sind, sind auch nicht immer intellektuell in der Lage, dem zu folgen. Oft gibt es auch sprachliche Probleme, oft handelt es sich um Jugendliche oder auch um Personen, die nicht so gebildet sind, die dem vielleicht nicht im Einzelnen so folgen können. Ich glaube auch in dieser Aufregungssituation, in der viele bei einer Vernehmung bei der Polizei sind, wird dann meistens nicht unbedingt die Konzentration auf diese Rechtsbelehrung gelegt, sondern die meisten wollen nur wissen, was ist jetzt? Muss ich da jetzt in Haft oder nicht? Was passiert jetzt weiter? Aber ich glaube, die Rechtsbelehrungen werden meistens dann auch nur in Schriftform auf diesen Protokollen aufgedruckt und ich unterstelle jetzt einmal, in einer Vielzahl von Fällen wird das auch nicht gelesen von den Betroffenen, auch wenn die Protokolle unterschrieben werden. Es ist kompliziert, es ist langwierig, man ist in einer Stresssituation und ich glaube es geht vielfach unter.“ (Ri 21) Interpretierend sei hier angemerkt, dass die Rechtsbelehrung aus Sicht der Richter eine Art *Black Box* für sie darstellt – man kennt nur den Output und der wird kritisch beurteilt. Im Zusammenhang mit dieser Beobachtung der Richter stellt sich daher die Frage, ob die nicht vertretenen Beschuldigten von ihren Rechten deshalb weniger Gebrauch machen können, weil sie ihre Rechte ohne anwaltlich Hilfe nicht verstehen bzw in Anspruch

372

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

nehmen können. Treffe diese Hypothese zu, so wären Zweifel daran angebracht, ob die gängige Praktiken in der Rechtsbelehrung das tatsächlich leisten, was sie vorgeben zu leisten. Folgt man zunächst den Ergebnissen der quantitativen Aktenanalyse, so zeigt sich, dass die Rechtsbeihilfe selten in Anspruch genommen werden und die Beschuldigten, die davon Gebrauch machen, sind anwaltlich vertreten. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ergebnisse der qualitativen Expertenbefragung dazu vorgestellt.

#### 4.4.1. Der selten gestellte aber aufwendig zu bearbeitende Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106)

Jeder Person steht im neuen Ermittlungsverfahren ein Einspruchsrecht an das Gericht zu (§ 106), wenn sie glaubt, durch die StA oder die Kriminalpolizei in einem subjektiven Recht verletzt worden zu sein. Diese wesentliche Neuerung in der StPO macht es möglich, sowohl die Ermittlungsschritte, die nicht vom Gericht zu bewilligen waren, als auch die Verweigerung eines von der StPO zugestandenen Rechtes (zB das Recht auf Akteneinsicht oder das Beweisantragsrecht, etc), der nachträglichen gerichtlichen Kontrolle zuzuführen. Wird ein Einspruch an das Gericht wegen Rechtsverletzungen erhoben, so kann es nun de jure kontrollieren, ob sich die beiden Strafverfolgungsbehörden tatsächlich in ihren Handlungsvollzügen rechtmäßig verhielten. Gegen die Anordnung der StA oder die Durchführung einer Maßnahme, für die bereits eine gerichtliche Bewilligung erforderlich war, kann grundsätzlich kein Einspruch erhoben werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung gesondert mit einer Beschwerde (§ 87) zu bekämpfen. Für die Untersuchung des Umsetzungsprozesses des neuen Rechts ist deshalb die Frage interessant, wie diese Möglichkeit des Einspruchs wegen Rechtsverletzung in der Praxis in Anspruch genommen wird und wie das Gericht damit umgeht.

Wie oft werden also solche Anträge gestellt, von wem werden diese gestellt und vor allem wie erfolgreich sind diese – diesen Fragen wurde zunächst in der quantitativen Analyse der Ermittlungsakten nachgegangen. Die Autoren stellen dazu fest, dass *„trotz der großangelegten Stichprobe [...] in den Daten kaum Fälle zu finden [sind], in denen Einsprüche seitens des Opfers oder seitens des Beschuldigten dokumentiert sind. In den 4703 analysierten Akten finden sich nur zwei Fälle, in denen ein Einspruch wegen Rechtsverletzung durch den Verteidiger des Beschuldigten eingebracht wurde. Ein Einspruch wurde wegen einer verweigerten Akteneinsicht erhoben und war erfolgreich. Der zweite Einspruch war nicht erfolgreich. Ebenso finden sich nur zwei Fälle in denen ein Einspruch vom Anwalt des Opfers eingebracht wurde. Beide Einsprüche wurden abgelehnt.“* (vgl dazu 1. Abschnitt 4.2.1.)<sup>385</sup>

385 Neben der quantitativen Auswertung von Einsprüchen wurden im Zuge des Projektes auch die Erledigung von Beschwerden gegen Einspruchsentscheidungen des Jahres 2008 und der ersten Jahreshälfte 2009 ausgewertet. Die Detailergebnisse und die rechtswissenschaftliche Analyse dazu finden sich im 1. Abschnitt 4.2.3.

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

Die Ergebnisse der qualitativen Befragung zeigen in eine ähnliche Richtung. In den Interviewpassagen zeigt sich, dass es insgesamt bisher wenige Erfahrungen dazu seitens des Gerichts gibt. Das bedeutet wohl auch, dass die staatsanwaltschaftlichen und kriminalpolizeilichen Handlungsvollzüge selten einer nachträglichen gerichtlichen Kontrolle zugeführt werden. Mehrheitlich wird von den Richtern berichtet, dass die Nutzung dieser neuen Rechtsschutzmöglichkeit „*grundsätzlich selten*“ (Ri 19) ist oder „*quantitativ keine große Rolle*“ (ders.) spielt. Von einer intensiven Nutzung dieses Rechtsmittel, wie teilweise vor In-Kraft-Treten der Reform erwartet bzw befürchtet, wird von keinem der Befragten berichtet. Einsprüche wegen Rechtsverletzung werden selten gestellt und die gestellt werden, sind wenig erfolgreich – so der Tenor der Richter. Die individuellen Erfahrungen der befragten Richter beziehen sich vielmehr auf Einzelfälle. Das hat uns dazu veranlasst, nach den typischen Fällen bzw Fallkonstellationen zu fragen, um mehr über die Variation der Inanspruchnahme und des gerichtlichen Umgangs damit zu erfahren.

Zunächst wird berichtet, dass die Inanspruchnahme mit bestimmten Delikten nichts zu tun habe und „*grundsätzlich wird in Haftsituationen häufiger Einspruch erhoben, insbesondere gegen Einschränkungen der Akteneinsicht oder des Briefverkehrs oder der Überwachung des Verteidigerkontakts. Im Regelfall richten sich Einsprüche gegen Zwangsmittel wie Hausdurchsuchung, Sicherstellung oder Ähnliches, unabhängig von bestimmten Deliktstypen.*“ (Ri 13) In der nächsten zu zitierenden Interviewpassage wird von einem erfolgreichen Einspruch berichtet: Zunächst wird darauf verwiesen, dass Einsprüche wegen Rechtsverletzung ausschließlich von vertretenen Beschuldigten gestellt werden und „*sie sind selten erfolgreich, weil oftmals falsche Rechtsansichten vertreten werden oder auch diese nicht zulässig sind. Ich kann mich an einen erfolgreichen Einspruch erinnern – ein Häftling wurde gegen seinen Willen von NN nach NN verlegt und ich habe dem Anwalt den Rat erteilt, das mit einem Einspruch zu bekämpfen.*“ (Ri 10) In dieser Interviewpassage sind zwei Aspekte interessant: Zum einen kann man die Sequenz „**falsche Rechtsansichten**“ nur dahingehend interpretieren, dass aus Sicht dieses HR-Richters die Anwälte mit diesem neu geschaffenen Rechtsinstrument noch nicht so vertraut sind, es zwar zur Intervention nutzen, aber in erster Linie um die Möglichkeiten für ihre Mandanten auszuloten. Zum anderen wird festgehalten, dass neben dem formalen schriftlichen Verfahren es auch eine **direkte Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und dem Gericht** gibt, um formale Interventionsmöglichkeiten zu besprechen. Es komme aber auch vor, dass der Rechtsbehelf „missbräuchlich“ verwendet wird – „*ich hatte allerdings jetzt einen U-Häftling, der hat also missbräuchlich, kann man sagen, davon Gebrauch gemacht. Also, der hat wöchentlich einen Einspruch, also Einspruch und Beschwerde gegen alles gemacht.*“ (Ri 19) Auf die Frage, was so die Gründe im Allgemeinen für einen Einspruch seien, antwortet dieser Richter: „*Einspruch gegen die Bewilligung einer Hausdurchsuchung oder einer Zwangsmaßnahme – die ist aber häufig verbunden mit einer Beschwerde und daher auch zu entscheiden von der zweiten Instanz.*“ (ders)

374

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

Jene Fälle, in denen die behauptete Rechtsverletzung tatsächlich gegeben ist, ziehen teils „aufwändige“ und „lange“ Verfahren, teils auf der OLG-Ebene, nach sich. Dazu exemplarisch folgendes Zitat: *„Ich habe hier einen Einspruch wegen Rechtsverletzung, der ist mittlerweile, dafür kann ich aber nichts, fast zwei Jahre anhängig. Der Akt ist an das OLG gegangen [...], dann habe ich die ganzen Zeugen vernommen, mittlerweile ist ein UVS-Verfahren<sup>386</sup> anhängig, also, das sind sehr komplizierte und sehr umfangreiche Akten, unter Umständen [...] Ich kann aus dem Akt, ohne die Anonymität zu verletzen, zitieren, da geht es darum, dass jemand sagt ‚ich bin zu unrecht vorgeführt worden‘, ‚ich bin beschimpft worden‘, also, eine menschenunwürdige Behandlung wird ihnen [Anm: der Kriminalpolizei] vorgeworfen; manipulative Verfälschung des Protokolls; dass Zeugen manipuliert worden seien; dass die Rechte der Zeugen verletzt worden seien – das waren minderjährige Zeugen – dass das Protokoll den Eltern zur Unterschrift vorgelegt worden ist usw. Also, das sind massive Vorwürfe. Das sind keine Kleinigkeiten.“* (Ri 7) Der Gang des Rechtsmittelverfahrens wird auch dadurch bestimmt, inwieweit die behauptete Rechtsverletzung inhaltlich die Inanspruchnahme des Einspruchs legitimiert oder ob das Vorbringen einer anderen Rechtsmaterie und/oder einer anderen sachlichen Zuständigkeit zuzuordnen ist. Wenn die Einsprüche wegen Rechtsverletzung durch die Betroffenen selbst gestellt werden, dann sind das *„oft irgendwelche anders bezeichnete Beschwerden oder Schriftsätze [...], die also inhaltlich dann als Einspruch zu werten sind. Beispielsweise, wenn jemand bei einer Hausdurchsuchung sich überrumpelt gefühlt hat von der Polizei oder sonstiges.“* (Ri 21)

Die Inanspruchnahme des Einspruchs wegen Rechtsverletzung und der gerichtliche Umgang damit wird in den nächsten Zitaten treffend zusammengefasst: *„Also, dass das jetzt am Anfang ausgetestet wird, wie es funktioniert usw., so war es eigentlich nicht. Also, Einsprüche wegen Rechtsverletzung habe ich [...], glaube ich, sechsmal [...] gehabt. [...] Ich meine, das was kommt, ist natürlich aufwändiger, also, das ist natürlich manchmal viel Arbeit, weil es halt manchmal wirklich schwierig ist auch natürlich zu beurteilen. Aber, von der Masse her, ist das eigentlich ein ganz geringer Teil.“* (Ri 3) In der nächsten Interviewpassage werden weitere anschauliche Beispiele von Einsprüchen, die richterlich entschieden worden sind, gegeben: *„Beispielsweise hat sich jemand dagegen gewehrt, dass sein Foto in der Zeitung veröffentlicht wurde, um weitere Geschädigte feststellen zu können. Der war anwaltlich vertreten. Auch anwaltlich vertreten war jemand, der sich dagegen gewehrt hat, dass Teile von der Akteneinsicht ausgenommen worden sind. Akteneinsicht kommt öfters vor, das ist das häufigste.“* (Ri 6) Wollte man aus dem Interviewmaterial einen **idealtypischen Fall** für die Inanspruchnahme des Rechtsmittels konstruieren, so könnte der folgendermaßen aussehen: Der **Einspruch** wegen Rechtsverletzung wird von einem **anwaltlich vertretenen Beschul-**

386 Ein auf die Befugnisse des SPG gestütztes Vorgehen kann nicht mittels Einspruch nach § 106 bekämpft werden. In diesem Fall ist der UVS Beschwerdeinstanz.



Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

**digten**, der sich in **Untersuchungshaft** befindet, wegen Einschränkung der Akteneinsicht wenig erfolgsversprechend eingebracht.

#### **4.4.2. Die Beschwerde (§ 87) gegen den eigenen Beschluss – „im Prinzip geht es um unterschiedliche Sichtweisen“**

Gegen gerichtliche Beschlüsse steht der StA und dem Beschuldigten, sowie jeder anderen Person das Beschwerderecht zu (§§ 87 – 89). Auch gegen eine Entscheidung über einen Einspruch (§ 106) steht grundsätzlich der Beschwerdeweg offen. Auch hier zeigt die quantitative Analyse, dass *„kaum Fälle zu finden [sind], in denen Beschwerden seitens des Opfers oder auch seitens des Beschuldigten dokumentiert sind. Von den elf in den erhobenen Akten gefundenen Beschwerden betreffen acht Haftbeschwerden und drei Beschwerden andere Rechtsverletzungen. In sechs Fällen wurde die Beschwerde durch den Rechtsbeistand des Beschuldigten eingebracht. In fünf Fällen war es der Beschuldigte selbst, der die Beschwerde einbrachte. Nur zwei Beschwerden waren erfolgreich, neun wurden als unbegründet zurückgewiesen.“* (vgl dazu 1. Abschnitt 4.2.2.) Dh, dass auch die Beschwerde als Rechtsschutzinstrument in der Praxis selten angewendet wird und beinahe nie erfolgreich ist.

Die Ergebnisse der qualitativen Befragung weisen hinsichtlich der Frage der Häufigkeit von Beschwerden in eine ähnliche Richtung. Jedoch um einiges verzweigter und nuancierter fallen die Beschreibungen der Richter hinsichtlich der Fallkonstellationen aus. Auf die Fragen, ob es schon Beschwerden gegen Beschlüsse gab und welche Erfahrungen damit gemacht wurden, antwortet ein HR-Richter: *„Ja freilich. Gerade so bei Entscheidungen bei Einstellungsanträgen zB. Also, da ist es so, dass schon Beschwerden auch kommen, ja. Also, auch bei Einsprüchen wegen Rechtsverletzung gab es natürlich Beschwerden. Ich meine, dass ist ja irgendwie klar, weil jeder hat seine Sicht der Dinge und wenn ich halt eine Entscheidung treffe, wo jetzt der Verteidiger sagt ‚okay, er hat eine andere Ansicht‘, dann finde ich es ja okay, finde ich es ja gut eigentlich, dass es die Beschwerde auch gibt und dass das dann auch einmal vom Oberlandesgericht entschieden wird.“* (Ri 3) Grundsätzlich – so der Tenor des Richters – kommen Beschwerden gegen seine eigenen Beschlüsse zwar selten vor, aber wenn sie eingebracht werden, dann deshalb, weil es unterschiedliche Sichtweisen und Rechtsansichten wegen der Entscheidung über einen Einspruch gab. Zur gleichen Thematik ein anderer Richter vom gleichen Gericht: *„Also, ich würde es einmal so sagen: wenn Einsprüche kommen und ich dann darüber entscheide, wird nicht jeder Beschluss zunächst einmal bekämpft. Dh, von den Beschlüssen, die ich dann mache, kommt ein geringerer Prozentsatz dann letztendlich zum OLG, und ich kann mich jetzt nur an einen Fall erinnern, der ist vorige Woche runtergekommen – da ist sozusagen meine Entscheidung aufgehoben worden, eine Rechtsverletzung festgestellt worden. Also, das war ein einziges Mal, was ich mich erinnern kann. Wo sozusagen das OLG das umgedreht hat, aber ansonsten sind keine Rechtsverletzungen hier passiert.“* (Ri 1) Aber auch bei Haftfragen werde das Rechtsmittel der Beschwerde angewendet

376



## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

und zwar nicht „gegen die Haftverhängung“, sondern „gegen die Fortführung derselben“ (Ri 16) – das komme schon vor, „dass jede vierte oder fünfte Entscheidung über Fortdauer der Haft [...] bekämpft wird.“ (Ri 9)

Seitens der **StA** kommen **kaum Beschwerden** vor, jedoch gäbe es auch Fälle, „in denen die StA und ich nicht einer Meinung sind und dann gibt es Beschwerden, aber das ist ganz selten.“ (ders) Auf den kritischen Hinweis durch den Interviewer, dass es für die Zusammenarbeit zwischen Gericht und StA unter Umständen nicht ganz unproblematisch sei, wenn die StA eine Beschwerde gegen die richterliche Entscheidung einbringt, verweist dieser HR-Richter auf den „guten Kontakt“ und „dass aber eine Beschwerde in einem bestimmten Verfahren nichts damit zu tun hat, dass in einem anderen Verfahren meine Entscheidung anders aussieht. Ich glaube, dass man als Richter in der Lage sein muss, zu unterscheiden, was Zusammenarbeit und was unterschiedliche Rechtsmeinung ist. Es wäre eine Katastrophe, wenn aus persönlichen Gründen ein StA oder ein Rechtsanwalt nicht Beschwerde führen würde.“ (ders) Dass es aber auch Beschwerden von der StA gibt, wird im nächsten zu zitierendem Interview ersichtlich, in dem ein Beispiel für die „unterschiedlichen Sichtweisen“ und die dahinter stehende Fallkonstellation geschildert wird: „Das war ein Einstellungsantrag und da ist eine Beschwerde vom StA gekommen, weil ich dem Einstellungsantrag Folge gegeben habe, damals. Und da hat die StA eine Beschwerde dagegen erhoben und der wurde aber nicht Folge gegeben. Da ging es darum, dass es einen Verkehrsunfall gegeben hat, auf einem Bahnübergang. Und der Zugführer – es gab ein oder zwei Tote im Auto – ein Auto ist über einen Bahnübergang gefahren und der Zugführer konnte nicht mehr bremsen. Es war so, dass dieser Bahnschranken durch einen Blitzschlag beschädigt gewesen ist, es ist eine gewisse Zeit zwischen der Meldung des Blitzschlages und dem Unfall vergangen. Es gab ein Strafverfahren gegen den Lokführer, der ist auch verurteilt worden und dann wurde weiter geführt, von der StA, ein Verfahren gegen Verbandsverantwortlichkeit auf Seiten der Bahn. Und da habe ich dann – also, da wurde ein Einstellungsantrag gestellt – und das habe ich geprüft und ich bin zum Schluss gekommen, dass hier keine Kausalität mehr zwischen dem Verhalten der Beschuldigten und dem tatsächlichen Vorfall gewesen ist. Und deshalb habe ich eingestellt. Ich habe gesagt ‚da ist keine Kausalität, daher ist gegen diese Personen nicht zu ermitteln‘ und das hat beim Oberlandesgericht gehalten.“ (Ri 7) Zwar treffe wohl generell zu, dass die StA dieses Rechtsmittel wenig in Anspruch nimmt, doch gelte auch, „dass wir hin und wieder völlig konträr sind und sagen: ‚nein, das werde ich sicher so nicht machen‘, teilweise ist man auch froh, wenn einmal die Möglichkeit besteht, eine Sache hinauf zu bringen, ans Oberlandesgericht, um sich einmal Klarheit zu verschaffen.“ (Ri 6), was auch bedeutet, dass allenfalls der informelle Kontakt zur StA gesucht wird bzw auch in umgekehrter Richtung – der zur Beseitigung von unterschiedlichen Rechtsansichten und -anwendung oder damit verbundenen Rechtsunsicherheiten beitragen soll.

Insgesamt gibt es wenige Fälle in denen eine Beschwerde vorgebracht werde. Aus Sicht der Richterschaft läge der Grund darin, dass entweder die StA „sehr gewissenhaft“ (Ri 9) arbeite oder den Anwälten „das Risiko

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

[...] zu hoch“ (Ri 21) sei. Der letzte Grund wird insbesondere bei Haftfragen angeführt, weil sich durch die Beschwerde die Haftfrist verlängere, „und ich denke schon, dass deshalb viele von einer Beschwerde Abstand nehmen, um nicht das Verfahren dadurch allenfalls zu verzögern.“ (ders)

Abschließend soll noch auf zwei Ermittlungskonstellationen verwiesen werden, in denen es zu Beschwerden kommt: Erstens gäbe es in der Frage der Kosten – „vor allem, wenn Sachverständige meinen, dass ihnen zu wenig Gebühren zuerkannt wurden“ (Ri 16) – Beschwerden. Diese Beschwerden seien aber nicht erfolgreich, weil die Kostenentscheidung zwar rechtspolitisch hinterfragenswert, jedoch rechtlich gedeckt sei (ders). Die zweite Fallkonstellation betrifft die Bewilligung von Kontoöffnungen, „manchmal“ werden hier Beschwerden eingereicht, „und zwar von den Bankjuristen, die speziell [...] ein Augenmerk darauf haben und da eben die Judikatur austesten wollen.“ (Ri 21)

#### 4.4.3. Bei dem Antrag auf Einstellung (§ 108) – „da habe ich den Verdacht, dass manche Anwälte den Leuten falsche Hoffnungen machen“

Die gerichtliche Kontrolle im Rahmen des Rechtsschutzes umfasst auch den Schutz vor einer „ungerechtfertigten Verfolgung“, durch den es dem Beschuldigten ermöglicht wird, einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens zu stellen. Nach § 108 Abs 1 hat das Gericht das Ermittlungsverfahren auf Antrag des Beschuldigen einzustellen, wenn auf Grund der bisherigen Ermittlungsergebnisse feststeht, dass die dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegende Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder die weitere Verfolgung des Beschuldigten sonst aus rechtlichen Gründen unzulässig ist. Unzulässig ist eine Verfolgung, wenn zB Rechtfertigungs-, Strafaufhebungs- oder Strafausschließungsgründe der weiteren Verfolgung des Beschuldigten entgegenstehen, oder schließlich wenn die Verurteilungswahrscheinlichkeit als sehr gering einzuschätzen ist. Aufgrund dieser engen Grenzen erweist sich der Antrag auf Einstellung des Verfahrens eher als Ausnahmeinstrument, weil „die StA selbst ein Interesse daran hat, ein Verfahren einzustellen, wenn sie rechnet, mit einem Schuldspruch nicht durchzukommen. Dh wenn die sehr hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Aufwand eines Strafverfahrens sinnlos ist, dann stellt sie rechtzeitig ein. Und wenn das nicht so ist, dann hat wahrscheinlich auch der Beschuldigte oder der Betroffene keinen Antrag gestellt, weil der dann auch zementiert wird, der Verdacht.“ (Ri 19) Diese singuläre Deutung, warum der Antrag auf Verfahrenseinstellung so selten in Anspruch genommen wird, verweist auf den **Ausnahmecharakter dieses Rechtsbehelfs**. So zeigen auch die quantitativen Ergebnisse der Aktenanalyse, dass Anträge auf Verfahrenseinstellung nur in nicht ganz einem Prozent der Fälle (0,3 Prozent im BAZ-Bereich und 1,3 Prozent im St-Bereich) eingebracht wurden (vgl dazu 1. Abschnitt 4.3.).

Wir sind auch im qualitativen Teil der Studie der Frage nachgegangen, welche Rolle Anträge auf Verfahrenseinstellung bei Gericht spielen und vor allem wie sie begründet werden. Dazu ein Beispiel aus der Praxis, in dem der Antrag mit einem Strafausschließungsgrund begründet wurde: Es

378



Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

#### 4.4.4. Zusammenfassung

In der Zusammenschau des richterlichen Befragungsmaterials findet sich ein die Reformphilosophie unterstützender Diskurs, in dem auch das durch die Reform veränderte Tätigkeitsprofil von StA und Kriminalpolizei gewürdigt und die neue Rolle des Gerichts im Ermittlungsverfahren positiv definiert wird.

Zugleich signalisieren Richter aber auch Kritik an der praktischen Tätigkeit beider Behörden: Zunächst werden vergleichend zum alten System des UR die in vielen Fällen zu geringe staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit und die unter ihrer Leitung geleistete Ermittlungsarbeit der Kriminalpolizei kritisch beurteilt. Zum einen wird dabei auf die nicht zielführenden Vernehmungen bzw Erhebungen der Kriminalpolizei und zum anderen auf das passive Leitungsverständnis der StA verwiesen. Der Grund wird in überforderten staatsanwaltschaftlichen Kanzleien und den vielen „Nebentätigkeiten“ der StA gesehen, wobei vor allem die umfänglichen Verständigungspflichten als zeitkonsumierend angesprochen werden. Zusammen mit einer aus richterlicher Sicht schlechten Personalausstattung der StA wird dieser Diskursstrang unter dem Aspekt des „noch-nicht-umgehen-Könnens“ mit dem neuen Recht abgehandelt, sowie als (noch) nicht gelungene Umsetzung der Reform bewertet.

Neben positiven Erfahrungen über eine mittlerweile **eingespielte Kooperation** zwischen den Gerichten und den Strafverfolgungsbehörden gibt es einen kritischen Diskurs hinsichtlich der Folgeprobleme, die sich für die HV aus der erwähnten Leitungsproblematik der StA im Ermittlungsverfahren ergeben. Die Auswirkungen können am besten mit Hilfe der Kausalkette – (a) die **Ermittlungsarbeit** sei in manchen Fällen **nicht abgeschlossen** und daher verlagere sich (b) ein Teil der **Beweisaufnahme in die HV**, deren Qualität sich dadurch verändert habe – konkretisiert werden.

Summa summarum lässt sich festhalten, dass das **hierarchische Kooperationsmodell** zwischen StA und Kriminalpolizei aus Sicht der Richter mit einigen Umsetzungsproblemen in der Praxis behaftet ist und daher den Intentionen des Gesetzgebers (vorerst) nur zum Teil entspricht.

Mit der **neuen Rolle als HR-Richter** und den damit verbundenen Aufgaben des Gerichts sind im Wesentlichen zwei Kontrollbereiche im strafprozessualen Ermittlungsverfahren verbunden: zunächst obliegt dem Gericht die **Kontrolle des Grundrechtsschutzes** und eine weitere wichtige Kontrollaufgabe des Gerichts liegt im Bereich des **Rechtsschutzes**. Beide gerichtlichen Aufgaben kumulieren in einem neuen Rollenbild der Richter und beide Aspekte waren zentraler Gegenstand der qualitativen Analyse.

Fasst man die Ergebnisse im Bereich des **Grundrechtsschutzes** zusammen, so zeigt sich, dass das Ensemble von einzelnen Erfahrungen, aus denen die generell positive Bilanzierung besteht, sich aus durchaus differenzierten, nuancierten, teils kritischen Beschreibungen der gegenwärtigen Praxis zusammensetzt. Summa summarum haben wir es mit **zwei** entgegengesetzten Bildern von **Erfahrungen** zu tun: Auf der einen Seite die programmatische Rolle des Haft- und Rechtsschutzrichters als „**Herr der Grundrechte**“, der innerhalb bestimmter Grenzen das strafprozessuale Geschehen, und die darin getätigten staatsanwaltschaftlichen und kriminalpolizeilichen Handlungsvollzüge überwacht und kontrolliert.

380

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

Auf der anderen Seite die de facto Rolle des Haft- und Rechtsschutzrichters, die in der Aufgabenhierarchie des prozessualen Ermittlungsverfahrens mit Bedeutungsverlust und mit einem **Reduziert-Sein** assoziiert wird. Gleichgültig, ob die neue Rolle reduziert oder befriedigend beschrieben wird, so wird die kontrollierende Tätigkeit als sehr positiv und zum richterlichen Kerngeschäft gehörend erlebt und die Ausübung der gerichtlichen Kontrollfunktion als wichtig eingeschätzt. Der *Change-Prozess* von der alten zur neuen Prozessordnung wird hinsichtlich der HR-Gerichte als „abgeschlossen“ perzipiert und die Kooperation insbesondere mit der StA als mittlerweile „eingespielt“ beschrieben. Aus Sicht der Richter wird ausschließlich die **uneinheitliche Aktenführung** und der **Aktenlauf** kritisiert, da daraus Probleme in der Wahrnehmung der gerichtlichen Kontrollfunktion erwachsen und unter dem Gesichtspunkt des Grundrechtsschutzes bedenkliche Entscheidungen „erzwungen“ werden. Kritisiert wird von HR-Richtern in diesem Kontext die gelegentlich (zu) kurze Zeit, um U-Haftentscheidungen differenziert treffen zu können, wenn auch betont wird, jedenfalls inhaltlich die Anordnung der StA zu prüfen, auch wenn durch die **Stampiglie** entschieden wird.

Die **Tatrekonstruktion** spielt in der gerichtlichen Praxis eine periphere, die **kontradiktorische Vernehmung** zwar auch eine zahlenmäßig untergeordnete, aber bedeutsamere Rolle im Gerichtsalltag, die als Mittel der Beweisaufnahme als wichtig und sinnvoll erachtet wird. Dass für Beschuldigte kein Anwaltszwang bei kontradiktorischen Vernehmungen herrscht, wird kritisiert.

Die Ergebnisse im Bereich der Rechtsschutzfunktion lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass die neuen Rechtsschutzmöglichkeiten als Fortschritt angesehen werden – auch wenn sie in der Praxis (noch) keine bedeutende Rolle spielen. Einsprüche wegen **Rechtsverletzungen nach § 106, Anträge auf Einstellung** des Verfahrens nach **§ 108** und **Beschwerden nach § 87** gelangen selten an das Gericht – dieser Befund stimmt mit allen diesbezüglichen Ergebnissen des quantitativen Teils des vorliegenden Berichts überein. Mit Ausnahme der Fortführungsanträge, die auch von unvertretenen Parteien eingebracht werden, wird dieses neue Rechtsinstrumentarium ausschließlich von Rechtsanwälten genutzt, die jedoch im Ermittlungsverfahren selten in Erscheinung treten. Aus Sicht der Richter ist die Erfolgschance von Beschwerden und Einsprüchen sehr gering.

Mit Blick auf die Häufigkeit des mobilisierten Rechtsschutzes melden die Richter ihren Zweifel an, ob die gängigen Praktiken in der **Rechtsbelehrung** das tatsächlich leisten, was sie vorgeben zu leisten, also insbesondere unvertretene Beschuldigte in die Lage versetzen, ihre prozessualen Rechte auch zu nutzen.

Was die erweiterten **Opferrechte** betrifft, so wird insbesondere der weit gefasst Opferbegriff kritisiert und damit auf die möglichen negativen Folgen im strafprozessualen Ermittlungsverfahren hingewiesen.

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

## 5. Rechtsanwaltschaft und Strafprozessordnung

Unsere Interviews mit Rechtsanwälten unterschieden sich in der Personalauswahl von den übrigen Interviews, da die Forschungsteams an den einzelnen Standorten selbständig ihre Ansprechpartner auswählten. Da wir bei der Planung der Interviews davon ausgingen, dass Opferanwälte sich in Opferfragen von Rechtsanwälten, die hauptsächlich Beschuldigte vertreten, unterscheiden, entschlossen wir uns, an jedem Standort einen Opferanwalt zu befragen, der in der entsprechenden Liste des Weissen Rings verzeichnet war.

Zum Standort Korneuburg ist zu sagen, dass es uns nicht gelang, Rechtsanwälte zu finden, die zu einem Interview bereit waren und zugleich über genügend Erfahrung im Bereich des Strafrechts verfügten. In dieser Situation behelfen wir uns dadurch, dass wir entsprechend mehr Rechtsanwälte aus Wien interviewten.

Tabelle 154: Übersicht über die Interview-Partner der Anwaltschaft

Standorte der Befragung	Primär Opferanwalt	Primär Beschuldigtenvertreter
Graz	1	2
Leoben	1	2
Wien	3	4
Korneuburg	-	-
Linz	1	2
Wels	1	2
Innsbruck	1	1
<b>Gesamt</b>	<b>8</b>	<b>13</b>

### 5.1. Die Leitungskompetenz der Staatsanwaltschaft aus Sicht der Rechtsanwälte

#### 5.1.1. „Die Vernehmungen der Staatsanwaltschaft spielen keine Rolle“

Es macht bei den Interviews keinen Unterschied, ob die Anwälte an großen oder kleineren Gerichten tätig, Männer oder Frauen sind, als (eher) Opfer- oder Beschuldigtenvertreter ihrem Beruf nachgehen oder auf sogenannte „große“ Verfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität spezialisiert sind: Die Staatsanwaltschaften als ermittlungsleitende Behörden **leiten** in der überwiegenden Wahrnehmung von Rechtsanwälten das **Ermittlungsverfahren in Fällen der „Alltagskriminalität“ nicht**. Leitungskompetenz wird allenfalls einzelnen Staatsanwälten oder Staatsanwaltschaften mit besonderen Aufgaben zugebilligt (im Bereich der Verfolgung von Wirtschaftskriminalität, Suchtgiftdelikten, Sexualstraftaten), die Staatsanwaltschaft jedoch nicht als erhebungsleitende Behörde insgesamt

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

wahrgenommen. *„Es gibt heute Abteilungen in der StA, wo das Ermittlungsverfahren geleitet wird, aber auch solche, wo die Polizei im alten Sinn völlig selbständig ermittelt, dann kommt der Abschlussbericht und dann entscheidet die StA auf Strafantrag oder Anklage, ganz im alten Sinn. Da merke ich nichts von der Leitungsbefugnis. Da stelle ich dann in der HV die Anträge, um Mängel zu korrigieren, die im Ermittlungsverfahren passiert sind. Das kostet den Beschuldigten, je nach Verfahren, natürlich Geld und wäre vermeidbar gewesen.“* (RA 14)

Unter dem Eindruck der Erhebungsaufträge der StA an die Polizei in einem laufenden Verfahren vertrat ein einziger Rechtsanwalt die Ansicht, die StA leite das Ermittlungsverfahren in einem Alltagsfall. (RA 10)

Das überwiegende Urteil auf Seiten der Rechtsanwaltschaft beruht auf der durchgehenden Erfahrung, auf die sich die Anwälte in den Interviews berufen haben, wonach die StA **weder durch eigene Vernehmungen, noch durch entsprechende schriftliche Aufträge an die Kriminalpolizei** in Erscheinung trete. Die Standardaussage auf unsere Fragen nach der Relevanz und Häufigkeit der Vernehmungen von Beschuldigten, Zeugen oder Opfern durch die StA lautet: *„Die Vernehmungen der StA spielen keine Rolle.“* Ein erfahrener Anwalt, der selbst in großen und öffentlichkeitswirksamen Wirtschaftsstrafverfahren tätig ist, formulierte seine Erfahrung folgendermaßen: *„Die StA sagt, sie sei überlastet und sie wehrt sich gegen die Einvernahmen mit Händen und Füßen. Es kommt vor, dass in Wirtschaftsstraf- oder Korruptionssachen vernommen wird, aber sonst? Keinesfalls kann man sagen, dass in Haftsachen generell durch die StA vernommen wird. Ich habe einen Mandanten, der sitzt seit 5 ½ Monaten in Haft, er ist unbescholten, er ist noch nie von der StA vernommen worden.“* (RA 1) Dem wurde auch in einem anderen Interview zugestimmt: *„In den Wirtschaftsaussagen vernimmt die StA, da sitzt man acht Stunden beim StA, ich will hier keine Namen nennen. Im Alltagsgeschäft ist die Kriminalpolizei tätig.“* (RA 15)

Das veranlasste einen Rechtsanwalt auch zu der Äußerung, es habe sich im Vergleich *„zu früher“* nichts geändert. (RA 9) Anzumerken ist, dass dieser Rechtsanwalt, der hauptsächlich im ländlichen Bereich tätig ist, das auch nicht kritisch vermerkte, da die Wirtshausaußereien und Verkehrsunfälle, um die es im Wesentlichen ginge, ruhig der Polizei überlassen werden können. *„... da kommen die Polizeiberichte schon so zur StA, dass es genügend Substrat für die Anklage gibt. Dass aber von der StA gezielt in eine bestimmte Richtung ermittelt würde, kommt in diesem Bereich nicht vor.“*

**Wünschen** würden sich die Rechtsanwälte die Leitung durch die StA allemal und dies aus verschiedenen Gründen: Genannt wurde die juristische Kompetenz der StA im Vergleich zu jener auf der Ebene der Polizei – dies ein Argument eines Anwalts, der hauptsächlich in *„schweren Fällen“* tätig zu werden pflegt. (RA 1)

Weil sie korrekter als die Polizei vernehme, so ein Anwalt, der großteils Beschuldigte nicht-österreichischer Herkunft verteidigt. Bei der StA, so gab er zu Protokoll, gäbe es nicht diese *„blöden Zwischenbemerkungen“* wie *„ja, ein Nigerianer, der keine Drogen verkauft, ich weiß schon, sie sind*



Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

*Frisör*“ (RA 11)<sup>388</sup>, weil sie schließlich als die objektivere Behörde angesehen wird, die nicht so unter Druck stünde, ein „*Ergebnis zu erzielen*.“

Unsere Nachfragen, warum aus Sicht der Anwaltschaft die StA nicht oder zu wenig leite, ergaben ein kohärentes Bild, das sich im Wort „Überlastung“ zusammenfassen lässt. Stellvertretend sei die Einschätzung eines erfahrenen Rechtsanwalts zitiert: „*Selber ermitteln sie nicht infolge der personellen Unterdotierung. Es würden viele Junge das sogar sehr gern machen, aber was soll er in der Nacht ausfahren, wenn er am nächsten Tag um 9 Uhr eine Verhandlung hat? Das ist unmöglich. Sie kommen ja so mit den Akten nicht nach.*“ (RA 2)

In unserem zusammenfassenden Verständnis des erhobenen Materials zu Fragen der Leitungskompetenz der StA aus der Sicht der Rechtsanwälte unterstützen die Erfahrungen der interviewten Rechtsanwälte das quantitative Ergebnis, demzufolge die StA insbes in „Alltagsfällen“ in Ermittlungsverfahren wenig eingreifen. Diese Erfahrungen stimmen mit jenen der interviewten Polizisten und mit jenen der StA selbst überein. Zugleich lässt sich aus dem Material der Wunsch seitens der Rechtsanwälte ableiten, dass StA in größerem Umfang Erhebungen leiten.

Bei unseren Interviews mit Rechtsanwälten fragten wir auch nach deren Einschätzung von bzw nach direkten Erfahrungen mit informellen, in den Akten nicht dokumentierten Kommunikationen zwischen StA und Kriminalpolizei. Dieser Fragenteil war uns wichtig, weil durch die diesbezügliche Einschätzung aus der beobachtenden Perspektive von Anwälten ein zusätzliches Verständnis über die Leitungskompetenz der StA gegenüber der Polizei gewonnen werden kann.

### 5.1.2. „Genereller gesagt hätte ich gerne öfter im Akt Verfügungen, die man nachvollziehen kann“

Das erhobene Interviewmaterial weist in drei Richtungen: Es gibt eine Aussage dazu, wonach das Phänomen der **Informalität bisher nicht bemerkt** wurde: „*Die Akten, die ich bis jetzt hatte, waren für mich nachvollziehbar. Ob darüber hinaus irgendetwas stattgefunden hat, kann ich nicht beurteilen. Kann ich aber auch nicht ausschließen*“, gab ein Anwalt zur Antwort, der im wesentlichen im Opferschutz tätig ist. (RA 10) Die Antwort dieses Anwalts verstehen wir in der Weise, dass die Prozessinteressen seines Mandanten nicht verletzt wurden, alles war nachvollziehbar, ob darüber hinaus etwas gelaufen ist, ist möglich, entzieht sich der Beurteilung, ist aber auch nicht von Interesse.

Eine zweite Aussage, auch von einem Opferanwalt, lautete gleichfalls, dass ihm nicht aufgefallen sei, dass Wesentliches im Akt fehle. Damit drückte er, ähnlich wie sein Kollege aus, dass die Opferschutzinteressen durch die Akteninhalte genügend berücksichtigt waren. Allerdings, fügte der Anwalt hinzu, ihm sei „*schon aufgefallen, dass mehr zwischen StA und Kriminalpolizei gelaufen ist, als im Akt steht.*“ (RA 3)

<sup>388</sup> Es sei hier angemerkt, dass dieser Anwalt ausschließlich im Wiener Bereich tätig ist.



## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

Anwälte schließlich, die hauptsächlich im Beschuldigtenbereich tätig sind, vertreten dagegen dezidiert die Auffassung, dass **nicht dokumentierte Absprachen** zwischen der Kriminalpolizei und der StA erfolgten. In den Interviews war von vermuteten „Steuerungsgesprächen“ die Rede, die zwischen StA und Kriminalpolizei erfolgten, um die weitere Vorgangsweise auf der Basis eines mündlichen Polizeiberichts festzulegen. *„Das sind diese informellen Gespräche, und da spreche ich nicht von einem Pimperlakt, sondern von Fällen, in denen es um umfangreiche Erhebungen geht. Natürlich gibt es da eine enge Zusammenarbeit zwischen StA und Polizei, wo gesagt wird, das brauchen wir so oder so.“* (RA 15)

Ein Anwalt mit Erfahrung in Suchtgiftverfahren meinte: *„In einzelnen Tatbeständen, zB in Suchtgiftsachen, wird zwischen Kriminalpolizei und StA sehr viel über Telefon kommuniziert oder es finden Vorsprachen bei der StA statt, wo wir auch aktenmäßig dann nicht wissen, was beschlossen wird. In Suchtgiftsachen wird auch kein Hehl daraus gemacht, dass die Polizei anruft und sagt, sie brauchen eine Hausdurchsuchung, einen Haftbefehl. Natürlich begründet am Telefon die Polizei, warum sie etwas benötigt und die StA stimmt dem dann zu und die Verteidigung erfährt davon erst im Nachhinein.“* (RA 12)

Ähnlich der Bericht eines Anwalts, der gleichfalls über seine Erfahrungen in einem Suchtgiftverfahren Folgendes mitteilte: *„Also da habe ich so ein Schlüsselerlebnis letztes Jahr in NN gehabt. Da waren drei Angeklagte ein dreiviertel Jahr in U-Haft und es wurde ihnen ua vorgeworfen, Suchtgifthandel in größerem Ausmaß. Da war also von 44 oder 50 kg Heroin die Rede. Ist aber nicht groß berichtet worden: Drogenring ausgehoben oder sonst etwas. Und jetzt in der Hauptverhandlung, die im März, im Februar stattgefunden hat, sind diese drei Angeklagten, die angeblich sozusagen auch in der oberen Etage dieser kriminellen Organisation tätig gewesen sein sollen, die sind freigesprochen worden von den Suchtgiftfakten. Es waren andere Fakten dann auch noch da, da ist nichts übrig geblieben von den 44 kg, die angezeigt wurden. In der Anklage sind dann nur mehr 10 kg gestanden, wo die StA schon gemerkt hat, sie wird da Beweisprobleme haben und es war ein glatter Freispruch. Das Urteil ist jetzt rechtskräftig und die StA hat Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet, aber sie ist chancenlos. Zwei Tage verhandelt und es ist nichts übrig geblieben, was diese Drogenfakten betrifft. Und da macht man sich halt auch seine Gedanken, wie es so etwas geben kann.“* (RA 10)

RA 13 war im Interview gleichfalls der Auffassung seiner Kollegen: *„Genereller gesagt hätte ich gerne öfter im Akt Verfügungen, die man nachvollziehen kann. Es werden wahrscheinlich Anordnungen getroffen, nachdem die Polizei anruft, aber das passiert unbürokratisch. Es wäre wünschenswert, wenn mehr dokumentiert würde. Das muss nicht aufwändig geschehen, aber es soll sichtbar sein.“*

Darüber hinaus bietet er aber auch **Annahmen für die vermutete Informalität** an: Zum einen macht er dafür Zeitprobleme verantwortlich, da Dokumentationen der Behördenkontakte zeitaufwändig seien; zum anderen vermutet er hinter dieser Übung ein „Naheverhältnis“ und ein „Vertrauensverhältnis“ zwischen StA und Kriminalpolizei. *„In Wien könnte das besser sein, weil der StA nicht jeden Polizisten kennt und damit er selbst*

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

*abgesichert ist, wird er das im Akt vermerken.“ Schließlich entwickelt er noch die dritte Hypothese, wonach dabei die Absicht mitspielen könne, „nicht alles zu dokumentieren, um dem Verteidiger keine Interventionsmöglichkeit zu geben. Darin kommt ein Zusammenrücken von StA und Kriminalpolizei zum Ausdruck – das war früher so und ist nun nicht weniger geworden.“*

Das hier ausgebreitete Material führt zum Befund, dass Beschuldigtenanwälte, insbes dann, wenn sie mit Suchtgiftverfahren und „großen Causen“ Erfahrungen haben, informelle Kontakte zwischen StA und Polizei vermuten, und da aus Sicht der Anwälte dies zu Lasten der Interessen ihrer Mandanten geht, sie auch sensibler darauf reagieren als Opfervertreter, deren Interessen durch besagte Informalität weniger gefährdet scheinen.

### 5.1.3. Zusammenfassung

Folgt man der Perspektive der (Beschuldigten-)Rechtsanwälte, so wird sichtbar, dass die **Anzahl** der in den Strafakten **dokumentierten Kommunikationen** zwischen der StA und der Kriminalpolizei **nicht immer als Indikator für die Leitungskompetenz der StA** zu interpretieren ist. Es findet sich zwar in den codierten Akten in 75 Prozent keine dokumentierte Kommunikation zwischen StA und Polizei (1. Abschnitt 3.1.2.), das besagt aber nicht, dass nicht in einem größeren Umfang von Verfahren Kommunikationen in verschiedener Form zwischen diesen beiden Behörden erfolgten.

Freilich darf man nicht vergessen, dass Anwälte von Beschuldigten in aller Regel nicht in den auch in den anderen Kapiteln immer wieder angesprochenen Standardfällen tätig werden, sondern entweder in „größeren Fällen“ oder in Bereichen der Wirtschaftskriminalität. Stellt man diese Spezifikation in Rechnung, so ergibt sich doch ein einheitliches Bild zwischen den Interviews der Rechtsanwälte, der StA und besonders auch mit jenem der Kriminalpolizei: Es wird **von allen Akteursgruppen über informelle Kontaktaufnahmen berichtet**, die **Bewertung der Informalität** erfolgt freilich **unterschiedlich**.

## 5.2. Akteneinsicht, Rechtsbelehrung und Vernehmungen durch die Kriminalpolizei

Die Frage im Interview lautete, welche Erfahrungen Rechtsanwälte machen, wenn sie Akteneinsicht bei der Kriminalpolizei begehren.

Insgesamt ist erstaunlich, wie **unterschiedlich** die Erfahrungen der Anwälte bei einer wie – man glauben könnte – simplen Frage wie der Akteneinsicht sind. Das Spektrum der mitgeteilten Erfahrungen reicht von großen Schwierigkeiten bis hin zu problemlosem Zugang zu Akten und deutlicher Kooperation seitens der Polizei. Der Umstand, dass Anwälte eher Opfer oder eher Beschuldigte vertreten, spielt bei den Erfahrungen keine Rolle.

Unabhängig von den diesbezüglichen Erfahrungen mit der Polizei beschweren sich Anwälte über die **Kosten der Kopien**. RA 8 spricht in dem

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

Zusammenhang von einem „Wahnsinn“ hinsichtlich der Kopierkosten für seine Klienten. Ein Euro pro Aktenseite: *„Das ist eine versteckte Steuer, die meines Erachtens wirklich nicht nachvollziehbar ist [...] Das sind bei der Prozessbegleitung Barauslagen, diese werden über das Ministerium refundiert und von den Anwälten vorgestreckt, bis das nach Monaten dann abgerechnet wird. Man sollte die Opfer bei schweren Verbrechen von den Kopierkosten befreien, da diese letztendlich ohnehin der Staat bezahlt.“*

Auch RA 14 kritisiert die Höhe der Kopierkosten: *„Wir müssen jetzt für Kopien, wenn sie fremdkopiert werden, einen Euro entrichten, wenn wir selbst kopieren, dann zahlen wir 50 Cent. Das bedeutet für den einzelnen Klienten einen enormen finanziellen Aufwand. Ich habe Akten, die umfassen 2.000 bis 3.000 Seiten, und man kann sich vorstellen, was allein die Startphase des Verfahrens finanziell für den Klienten bedeutet. Dh allein die Barauslagen liegen zu Beginn bereits im Bereich von ein paar Tausend Euro. Im Sinne einer geordneten Rechtspflege sind diese exorbitant hohen Kopierkosten eine gewaltige Beeinträchtigung.“*

#### 5.2.1. „Akteneinsicht bei der Polizei macht keine Schwierigkeiten“

RA 15 berichtet, von einem insgesamt problemlosen Polizeikontakt bei der Frage der Akteneinsicht: *„Bei der Akteneinsicht sehe ich nicht so große Schwierigkeiten und die Kriminalpolizei fertigt nach Möglichkeit auch Aktkopien an, bei dünneren Akten ist es besonders problemlos, bei dickeren Akten wird es ein bisschen schwieriger, aber geht auch.“* Es würden, fährt RA 15 fort, Termine nicht autoritär von der Polizei bestimmt, *„wenn ich sage, zu einem Termin kann ich nicht und mein Mandant auch nicht, können wir nicht verschieben, so sagt die Kriminalpolizei ‚aber ja Herr Doktor, kein Problem, machen wir es nächste Woche‘.“*

RA 11 findet zwar die Terminvereinbarungen sehr umständlich, *„aber vor Ort funktioniert das in den Pls gut. Man ist nicht mit einer Stelle, sondern mit verschiedenen Polizisten konfrontiert, und das kostet Zeit. Aber die Atmosphäre ist unproblematisch und es ist ein selbstverständliches Recht.“* Ähnlich äußert sich RA 1 mit dem Zusatz, dass die Polizei manchmal bei der Entscheidung überfordert sei, welche Aktenteile nicht eingesehen werden dürfen. Normaler Weise sei dies aber kein Problem.

Über gemischte Erfahrungen berichtet RA 2, der sowohl als Opfer- als auch als Beschuldigtenanwalt tätig ist: *„Manche Kommissariate sind so nett und schicken uns sogar die Kopien, manche sagen, kommen sie her. Manche sagen, das geht nicht, weil damit der Ermittlungsstand gefährdet wird. Wünschenswert wäre in jedem Fall [bei Opfern wie bei Beschuldigten, Anm] sofort Akteneinsicht zu bekommen. Da der Beschuldigte jedoch das Recht hat zu schweigen, ist die Sache entschärft, denn so lang ich nichts sehe, sage ich auch nichts.“*

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

### 5.2.2. „Die Akteneinsicht wird von der Polizei nach wie vor tunlichst vermieden“

Es gibt aber auch Erfahrungsberichte, die von **Frustrationen im Zusammenhang mit der Akteneinsicht bei der Kriminalpolizei** gekennzeichnet sind, so wie RA 3, ein Opferanwalt zu berichten weiß: *„Was immer noch nicht klappt ist, eine Aktenabschrift bei der Polizei zu bekommen. Das klappt fast nie. Weil die das nicht schicken und jede Polizeidienststelle das anders macht, da muss man sich immer erkundigen, wie sie es gerne hätten. Fünfmal nachtelefonieren, bis man überhaupt etwas bekommt. Es ist auch so, dass man ignoriert wird, auch wenn man die Vollmacht bekannt gibt, weder eine Aktenabschrift bekommt, noch im weiteren Verfahren von der StA als Vertreter des Opfers aufgenommen wird und informiert wird, da muss man sich selber drum kümmern. Bei der StA klappt die Aktenabschrift, bei der Polizei nicht.“*

Auf die Nachfrage, ob dies eine typische Erfahrung für einen Opferanwalt sei, meint RA 3: *„Ich glaube, dass die Verteidiger von Beschuldigten eher eine Aktenabschrift bekommen, weil die Verteidiger vor der Einvernahme ihrer Mandanten den Akt sehen wollen. Wenn sie die Abschrift nicht bekommen, sagt der Mandant auch nicht aus. Bei Verweigerung wird dann eine Beschwerde an die StA eingebracht, die StA fragt dann nach, warum diese nicht gewährt wurde, und der Polizist hat viel mehr Arbeit.“*

Auch ein anderer Opferanwalt hat wenig Günstiges in dieser Frage zu berichten: *„Ich würde sagen, in 80 Prozent der Fälle kriegen wir keine Abschrift und in 20 Prozent kriegen wir eine. Ich stelle schon keinen Antrag mehr bei der Polizei, sondern warte, bis der Akt bei der StA ist.“*

Schließlich soll hier noch RA 6 zitiert werden, ebenfalls im Opferbereich tätig und mit wenig positiven Erfahrungen: *„Die Akteneinsicht wird von der Polizei nach wie vor tunlichst vermieden und die Herren von der Polizei trachten danach, dass diese Akteneinsicht nur bei Gericht weitergemacht wird, damit sie sich damit nicht weiter belasten müssen“, wobei RA 6 im weiteren Verlauf des Interviews betont, dass diese Erfahrung unabhängig von seinem Status als Opfer- oder Beschuldigtenanwalt ist.*

### 5.2.3. „Ich habe den Eindruck, dass Beschuldigte wie Opfer teilweise nur Zettel in die Hand gedrückt bekommen [...]“

Die Berichte der befragten Anwälte über die **Rechtsbelehrung von Beschuldigten oder Opfern** durch die Polizei, deren Rechtsvertretung sie in der Folge übernommen haben und auf deren Informationen sowie auf jene von Kollegen sie ihre Ausführungen stützen, ist einhellig und wird von RA 3 kurz und bündig in die Formel gebracht: *„Ich habe den Eindruck, dass Beschuldigte wie Opfer teilweise nur Zettel in die Hand gedrückt bekommen [...] Ich übernehme bei Opfersachen oft auch kurzfristig Fälle, wo die Leute zwar bei der Polizei irgendwelche Rechtsbelehrungen bekommen haben, das aber nicht verstanden haben und vor der HV begonnen haben, sich selbständig zu erkundigen, was kann ich machen und sie dann erfahren haben, dass sie ein Recht auf psychologischen und recht-*

388

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

*lichen Beistand haben. Daran merke ich, dass sie von der Polizei nicht ordentlich belehrt worden sind, bzw dass das nicht angekommen ist. Täter wie Opfer befinden sich vor der Polizei in einer Ausnahmesituation und die merken sich die Belehrung nicht oder sie können das nicht so aufnehmen, dass sie die Information nutzen können.“*

In dieser Passage sind die wesentlichen Kritikpunkte der interviewten RAs angesprochen: **Beschuldigte wie Opfer werden nicht oder zu wenig durch die Polizei dabei unterstützt, die „Zettel“ zu verstehen** und der Ausnahmesituation im Zuge einer polizeilichen Vernehmung bzw Aussage wird von der Behörde nicht entsprechend Rechnung getragen, worauf RA 1 besonders verweist: *„Wenn das zB eine Haftsache ist, da sitzt der [Beschuldigte] schlotternd dort, der [Polizist] liest ihm zwei Seiten vor, wenn überhaupt, der bekommt da nichts mit. Man müsste die Belehrung auf das Wesentliche konzentrieren.“* RA 7 unterstreicht die Rechts-sprache, in der die schriftlichen Belehrungen verfasst seien, die zwar ausgehändigt würden, *„aber unübersichtlich und in einer Sprache gefasst [sind], die für einfachere Leute und Leute, die mit dieser Sprache nichts zu tun haben, nur schwer verständlich ist.“* Dieses Problem gelte verschärft für Personen mit nichtdeutscher Muttersprache, für die Dolmetscher übersetzen, die oftmals ihrerseits die komplizierte Rechtssprache nicht entsprechend verstünden.

RA 14 ist der Auffassung, dass eine **entsprechende Übersetzungsleistung durch die Polizei nicht erbracht** werde und er befindet sich mit dieser Einschätzung in Gesellschaft fast aller seiner Kollegen. Lediglich RA 7 merkt an, dass er der Auffassung sei, dass die Polizei die Rechtsbe-lehrungen *„gut übersetzt“*.

RA 15 hat die Erfahrung gemacht, dass von der Polizei auf das Recht, sich der Aussage zu entschlagen, nicht hingewiesen werde und RA 11 hat von Klienten immer wieder gehört, dass ihnen von der Polizei gesagt wurde, *„dass es strafbar ist, als Beschuldigter vor der Polizei zu lügen. Ich habe das auch zweimal selbst bei Einvernahmen gehört.“*

Aufgrund dieser ungünstigen Erfahrungen hat RA 13 versucht bei den entsprechenden Stellen auf diese Sachlage hinzuweisen. *„Ich habe diese Problematik mehrfach mit der StA am Runden Tisch besprochen und auch der Weisse Ring hat sich im BMJ zu Wort gemeldet, ich habe das Thema bei hohen Polizeibeamten und bei solchen Beamten angesprochen, die mit der EDV beschäftigt sind. Der Aufbau der Belehrung ist von Wien aus geregelt, in Wien hat man für Veränderung kein Verständnis und im Übrigen sei diese sehr teuer. Offenbar ist die Änderung nur durch eine IT-Firma möglich, die entsprechende Konditionen hat und daher sei das finanziell aufwändig.“*

*Polizisten haben das als Problem schon erkannt, ein Gespräch mit einem StA hat gezeigt, dass er diese Frage nicht als sein Problem betrachtet.“*

Als Grund für die **schlechte Qualität der Rechtsbelehrung** vermutet RA 3, dass Beamte nicht genügend geschult seien, während RA 6 der Auffassung ist, dass die Polizei versuche, effizient zu arbeiten *„und da natürlich Rechtsbelehrungszeit in den Augen der Polizei oft verlorene Zeit ist und bei der Arbeitsbelastung der Polizei kann ich es natürlich verstehen, dass man hier versucht, das immer bloß Formblättern abzuwickeln. Aber es sind*

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

*auch die Betroffenen Schuld, wenn sie dann die Formblätter übermittelt bekommen und sich diese nicht durchlesen. Da sehe ich auf beiden Seiten sowohl bei der Polizei, als auch beim Betroffenen Versäumnisse.“*

RA 2 sieht die Tatsache, dass die **Vernehmungen vor der Polizei nicht durch Video aufgezeichnet** würden als ein **ungelöstes Hauptproblem** der neuen StPO, in das auch die Frage der Rechtsbelehrung eingeschlossen ist. *„Es müssten alle Einvernahmen durch Video aufgenommen werden. Da könnte ich sehen, ob die Belehrung stattgefunden hat, und man muss ja auch sehen, dass ein Großteil der Einvernommenen Deutsch nicht als Muttersprache hat. Dolmetsche übersetzen und wenn ich die Richtigkeit der Übersetzung bezweifle und den Dolmetsch vor Gericht lade, so sagt der als Zeuge natürlich, dass alles stimmt, was in der Aussage steht. Bei Video würde diese ganze Problematik wegfallen und etwaige Vorwürfe von nicht vertretenen Beschuldigten an die Behörde, es wäre ihm etwas in den Mund gelegt, das Wort umgedreht worden, es wurde vorformuliert und ich habe nur ja gesagt, oder das habe ich überhaupt nicht gesagt, oder ich bin unter Druck gesetzt worden ... alles würde wegfallen. Es ist wirklich erstaunlich, dass man nach einer zwanzigjährigen Diskussion darüber diese Gelegenheit der Reform nicht wahrgenommen hat, und dass sich die Sicherheitsbehörde durchgesetzt hat, ist wirklich erstaunlich.“*

Einige RAs haben sich in diesem Zusammenhang auch zur seltenen Kontaktaufnahme von Beschuldigten mit dem **Journaldienst der Rechtsanwälte** (anwaltlicher Notdienst) geäußert. RA 12 hat sich in der Vergangenheit beim Notdienst beteiligt und war irritiert, wie wenig Anrufe von Festgenommenen gekommen sind *„und da habe ich schon ein bisschen die Befürchtung, ob diese Information auch an die Beschuldigten, an die Festgenommenen weitergegeben wird. Ich kann mir nicht vorstellen, wenn einer festgenommen wird und es wird ihm gesagt, es gibt einen Anwalt, der kommt oder mit dem sie telefonieren können, dass das nicht in Anspruch genommen wird.“*<sup>389</sup>

Auch RA 3 hat die Vermutung, dass die diesbezügliche Information von der Polizei zumindest nur zurückhaltend weitergegeben wird: *„Ich betreue gelegentlich auch die Anwaltshotline, Anrufe kommen fast nie, ich kann mir nicht vorstellen, dass so wenige Beschuldigte mit Anwälten sprechen wollen, bevor sie von der Polizei einvernommen werden. Von Kollegen habe ich auch gehört, dass ihre Mandanten klagen, dass sie die Information darüber von der Polizei nicht bekommen, oder von der Art kriegen: ‚sie können einen Anwalt beiziehen, aber sie wissen ohnehin, was ein Anwalt kostet [...]‘, wodurch die Beschuldigten nicht sehr motiviert sind, sich in der Stresssituation durchzusetzen.“*

„Aber“, so fügt RA 3 hinzu, *„es gibt auch korrekte Beamte, sonst gäbe es gar keine Anrufe, die daran interessiert sind, dass eine Sache klarer wird. Die Kottanzeiten sind doch schon ein bisschen vorbei.“*

<sup>389</sup> Im quantitativen Teil des Forschungsberichts wurde dargestellt, dass in mehr als 90 Prozent der Fälle die Information über den anwaltlichen Notdienst nicht dokumentiert ist (1. Abschnitt 5.2.2.3.).

#### 5.2.4. „Es ist die Atmosphäre bei der Vernehmung im Vergleich zum alten System besser“

In den Interviews haben sich einige Anwälte auch zur Frage geäußert, welche Erfahrungen sie hinsichtlich des **Gesprächsstils bei der Vernehmung** ihrer Mandanten durch die Polizei in ihrer Anwesenheit gemacht haben und ob der Kontakt zu Klienten durch die Polizei behindert oder unterbunden wurde.

RA 15, RA 10, RA 6 und RA 8 sagen explizit, dass sie auf **keinerlei Schwierigkeiten** dabei gestoßen und dass die **Vernehmungen korrekt abgelaufen** seien. RA 12, der nur Klienten mit Migrationshintergrund vertritt, ist darüber hinaus der Auffassung, dass die Kommunikation mit diesen Beschuldigten oft schwierig sei *„und da sind sie oft sogar froh, dass ein Anwalt dabei ist, damit das ein bisschen, auch die Verteidigungslinie, ein bisschen strukturierter dargestellt werden kann, als wenn sie da alleine sitzen.“*

Im Weiteren weist RA 12 allerdings auch darauf hin, dass die sprachliche Qualität der Übersetzer, derer sich die Polizei bedient, gelegentlich mangelhaft sei und dies sei *„glaube ich schon auch oft ein Problem, gerade bei den Vernehmungen bei kleineren Strafsachen. Dass nicht immer gerichtliche Dolmetscher dabei sind und dann kann schon einiges an Missverständnissen auftreten, die man dann in späterer Folge schwer entkräften kann. Wenn einmal ein Protokoll unterschrieben ist, dann ist es unterschrieben.“*

RA 12 berichtet davon, dass manche Mandanten *„während der Einvernahme noch an mich eine Frage haben, und wenn er mich auf Türkisch fragt, ich spreche Türkisch, dann habe ich schon erlebt, dass der Polizist das weitere Gespräch unterbunden hat. Ich habe den Eindruck, dass Polizisten sich bedroht oder auch provoziert fühlen, wenn ich auf Türkisch kommuniziere. Das könnte auch mit institutionellem Rassismus zu tun haben.“*

Schließlich berichtet RA 14 noch von einer anderen Erfahrung: *„Ich würde nicht sagen, dass die Kriminalpolizei Kontakte unterbunden hat, aber was subtil geschieht, und das passiert auch öfter, ist, dass Vernehmungen in Anwesenheit des Verteidigers erfolgen, dann wird die Vernehmung geschlossen und einige Zeit später ruft der Kriminalbeamte beim Klienten an und sagt, er braucht ihn nochmals, es wird nicht lange dauern, da wird der Verteidiger nicht verständigt. Oder der Klient wird angerufen und am Telefon etwas gefragt mit dem Hinweis, das Protokoll könne man später nachholen. Das alles passiert.“*

Zum Komplex der Erfahrungen rund um Akteneinsicht und Vernehmungen durch die Polizei zählt auch die Frage danach, ob sich der **Gesprächsstil der Vernehmungen** seit 2008 seitens der Polizei geändert habe. Welche Beobachtungen diesbezüglich gemacht wurden, ob sich die „Kultur“ durch die Reform verändert habe und ob Unterschiede zu „früher“ dadurch zu beobachten seien, dass Anwälte bei der Vernehmung bzw. Aussage dabei sein dürfen. Es ist wenig überraschend, dass von Seiten der Anwälte ihr nunmehriges **Recht zur Anwesenheit bei den Vernehmungen** und Aussagen ihrer Mandantschaft **begrüßt** wird. *„Die Regelung ist sehr gut“* betont etwa RA 2, die Regelung habe sich *„im Sinne der*



Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

*Rechtsstaatlichkeit sehr bewährt“ und RA 14 spricht von einer „signifikant günstigen Veränderung [...] Es ist die Atmosphäre bei der Vernehmung im Vergleich zum alten System besser, der Ton moderater, früher hat es die Probleme gegeben, dass die Leute angeschrien wurden, es wurde gedroht, dass man den StA oder das Gericht anruft, alles mögliche, das passiert nicht mehr.*

*Man hat ja Klienten, die man lange Zeit kennt und ich habe die Mitteilung von diesen bekommen, dass zwischen den Vernehmungen früher und jetzt, wenn ein Verteidiger dabei ist, ‚Welten‘ dazwischen liegen. Da ist absolut ein Fortschritt zu verzeichnen. Die Anwaltschaft hat ja auch seit Jahrzehnten gefordert, der Beschuldigte solle im Sinne des Art. 6 EMRK einen Verteidiger beiziehen können.“*

*„Ich habe den Eindruck, man ist akzeptierter“ sagt RA 3, denn „allein schon die faktische Anwesenheit eines Dritten bei der Vernehmung ist ein Regulativ, es entlastet psychisch, weil er [der Mandant, Anm] das Gefühl hat, es sitzt jemand dabei, der darauf achtet, dass alles mit rechten Dingen zugeht, auf der anderen Seite glaube ich, dass auch seitens der erhebenden Beamten – ich will aber niemandem was unterstellen – mehr auf Etikette geachtet wird, wenn noch jemand dasitzt, auch wenn der nichts tut, und vielleicht nur das ‚Mauserl im Hintergrund‘ ist.“*

*Der Umgangston sei sehr freundlich, betont RA 15, das sei aber früher auch schon der Fall gewesen, wenn er dabei war. „Diese good cop – bad cop Geschichten spielen sich sicher auch heute noch ab, aber meist ohne Anwesenheit des Parteienvertreters. Das ist so und wird sich auch nicht so bald ändern.“*

*Auch Opferanwälte äußern sich dazu günstig: „Die Kriminalpolizei war immer weit vorne, was nun Beamte mit Sonderzuständigkeit betrifft. Besser geschult als Richter und StA. Dann gibt es halt nach wie vor diese Rambofraktion, die immer wieder hineinpuscht, und wenn die Opfer befragen, dann ist das immer schrecklich. Erwachsene können sich da eher wehren, bei Kindern passiert das auch nicht, aber Jugendliche sind da am meisten gefährdet, was die Polizei anlangt.“*

*Freilich gibt es einen **Erfahrungsbereich**, der **weniger zufriedenstellend** ist. Er betrifft Vernehmungen von ausländischen Staatsbürgern oder solchen mit migrantischem Hintergrund. Dazu sagt RA 11: „Was die Höflichkeit anlangt, so habe ich nicht so eine Veränderung erlebt. Es hat früher nach der alten StPO höfliche und unhöfliche Beamte gegeben und es gibt sie jetzt.“*

*Insgesamt ist es so, dass Polizisten weit unfreundlicher zu Menschen sind, die Deutsch nicht als Muttersprache haben, und ich höre von meinen Mandanten immer wieder, dass sie rassistische Sprüche über sich ergehen lassen müssen. Am schlimmsten geht es Nigerianern, weil das sind ohnehin alles Drogendealer. Da habe ich oft für mich zu entscheiden, ob ich eine Einvernahme kurz halte oder mit dem Polizisten ein Grundsatzgespräch über Rassismus führe. Ich bin oft froh, dass mein Mandant nicht versteht, was der Polizist sagt.“*



### 5.2.5. Zusammenfassung

Was die **Akteneinsicht** bei der Polizei anlangt, so ergibt das Material ein **heterogenes Bild** und der Erfahrungsbogen reicht von zuvorkommender bis hin zu sehr unangenehmer Behandlung.

Während ein Rechtsanwalt über gute Erfahrungen bei der Rechtsbelehrung durch die Polizei berichtet, finden sich in den übrigen Wortmeldungen vehemente **Kritik** an der vorherrschenden Praxis, wie die Polizei Beschuldigte und teilweise auch Opfer **über ihre Rechte (in einzelnen Fällen auch falsch) aufklärt**. Letzteres steht in eindeutigen Widerspruch zum Selbstbild der meisten interviewten Polizeibeamten, die sich zumeist sehr opferzugewandt äußerten.

Rechtsanwälte zeigen sich in den Interviews sehr zufrieden, dass sie nunmehr das Recht besitzen, bei den polizeilichen Vernehmungen anwesend sein zu dürfen. Das wird als Fortschritt bewertet. Allerdings wird vereinzelt trotzdem von Anwälten, die Beschuldigte aus **migrantischem Milieu** vertreten, die **unwürdige (rassistische) Behandlung** ihrer Mandanten zur Sprache gebracht.

### 5.3. Grundrechtsschutz, Beweissicherung und Rechtsschutz

In diesem Interviewteil stellen wir einleitend die Frage nach den Erfahrungen der Anwälte mit dem **Antrag auf Einstellung des Verfahrens nach § 108**.

#### 5.3.1. „Man muss als Verteidiger gut überlegen, ob man so einen Antrag stellt.“

Eine Reihe von Anwälten hat mit dem Rechtsbehelf nach **§ 108 keine Erfahrung**, weil sich die Frage entweder noch nicht gestellt hat, wie RA 11, RA 9 und R7 angeben, oder weil *„das ein stumpfes Schwert ist“*, weshalb RA 2 von dieser Möglichkeit auch noch nicht Gebrauch gemacht hat.

RA 14 und RA 1 berichten von **negativen Erfahrungen**, da die Anträge schon großteils von der StA negativ entschieden würden und es dann keinen Sinn habe, zu Gericht weiter zu gehen und auch RA 1 äußert sich ähnlich, *„weil nach der derzeitigen Judikatur das Verfahren nur dann eingestellt wird, wenn jeglicher Tatverdacht entfallen ist. Es herrscht eine sehr enge Auslegungspraxis vor.“*

RA 13 lobt, dass die Begründungen für die Ablehnung eines Einstellungsantrags elaborierter als früher seien, woraus sich insgesamt ein *„Sinneswandel pro Opfer feststellen“* lässt.

Strategisch argumentieren die Anwälte RA 12 und RA 14. Zunächst RA 12: *„Man muss als Verteidiger, glaube ich, gut überlegen, ob man so einen Antrag stellt. Weil man riskiert natürlich dadurch möglicherweise auch einen Gerichtsbeschluss, wo dann mehr oder weniger ja schon eine Vorverurteilung vorgenommen wird oder man riskiert eine Anklage. Also*

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

*sehr viele derartige Anträge habe ich noch nicht gestellt. Aber das, was ich bis jetzt gemacht habe, das war eher nicht von Erfolg gekrönt.“*

RA 14 hingegen hat indirekt **günstige Erfahrungen**, die er folgendermaßen mitteilt: *„Der angedrohte 108er führt eher zur Erledigung der Sache, sei es durch Einstellung oder durch Anklage, als der tatsächlich eingebrachte. Wenn ich den StA ersuche, ‚meinen‘ zu vernehmen, weil an der Geschichte ist nichts dran, weil ich andernfalls einen 108er einbringe, so kann das sehr effizient sein. Um dem zu entgehen, erledigen die StA dann lieber im Sinn der Ankündigung. Das ist auch eine Maßnahme im Fall der Untätigkeit der StA. Es ist mir gleichgültig, ob er anklagt oder einstellt, wichtig ist, dass er tätig wird.“*

*Die Gerichte scheuen sich, das Verfahren einzustellen, daher habe ich auch wenig Erfahrung damit. Sie wollen das dem StA nicht abdrehen und überlassen das lieber der höheren Instanz, außer es drängt sich wirklich auf.“*

Die Interviews mit Anwälten bestätigen das quantitative Forschungsergebnis von der **relativen Bedeutungslosigkeit des Einstellungsantrags** nach § 108 auch bei vertretenen Beschuldigten. Die geringe Häufigkeit dieses Antrags hängt nicht nur mit geringen Erfolgsaussichten, sondern auch mit taktischen Erwägungen von Anwälten zusammen.

Im Zusammenhang mit der Verfahrenseinstellung stellten wir die Frage, ob im Fall der Einstellung die **Verständigungen aller Verfahrensbeteiligten** korrekt erfolgen?

### 5.3.2. „[...] auf Beschuldigtenseite funktioniert es lückenlos, auf Opferseite ist es oft ein Problem“

RA 14, RA 1, RA 6 und RA 10 teilen korrekte Verständigungen sowohl von Opfern, wie von Beschuldigten mit, RA 12 hat die Erfahrung gemacht, dass Beschuldigte, nicht jedoch Opfer lückenlos informiert werden.

Besonders ausführlich haben sich RA 4 und RA 5 zu dieser Frage geäußert. *„[...] na ja, meistens erfahren wir es von den Opfern und nicht sie von uns, was der falsche Weg ist. Es ist für Opfer schlimm, wenn es nicht übersetzt wird, gerade was Teileinstellungen betrifft. Da müssen wir dann hinterher telefonieren, warum kriegen wir die Verständigung nicht und die Gegenfrage ist dann, warum brauchen sie diese überhaupt.“*

*Es sind vor allem die StA, die uns in unserer Rolle noch nicht akzeptieren und unsere Anwesenheit als mehr oder weniger überflüssig ansehen, die schicken uns die Verständigung nicht, weil sie uns ignorieren, und die fangen dann auf meine Nachfrage auch an zu streiten; die, die unsere Funktion anerkennen, die schicken uns das Schreiben [...]. Dazu kommt, dass die Zustellung an uns im Fall der Vertretung fristauslösend wirkt [...]. Wir haben das auch bei runden Tischen, die es mit den Richtern und auch mit der StA gegeben hat, zum Thema gemacht, es geht aber nichts weiter.“*

Der nächste Fragenkreis betraf die **Bewilligung von Zwangsmitteln**. Unsere Frage war, ob nach Meinung der Anwälte die Voraussetzungen für deren Verhängung tatsächlich inhaltlich durch das Gericht geprüft werde oder nur das formale Vorliegen der Voraussetzungen?

### 5.3.3. „[...] da hat sich in der Praxis wenig zu früher geändert“

Zu dieser Frage konnten zwei Anwälte nichts beitragen (RA 7 und RA 3), weil sie diesbezüglich keine Erfahrung besitzen. RA 1 ist in seiner Antwort abwägend und billigt letztlich dem Gericht wie auch der StA eine kontrollierende Funktion zu: *„Nach meiner Erfahrung wird wesentlich häufiger ein Haftbegehren der Polizei an die StA nicht bewilligt, als das bei einem Haftantrag der StA an das Gericht der Fall ist. Aber es kommt auch vor, dass das Gericht dem Antrag der StA nicht entspricht und es kommt äußerst selten vor, dass dann die StA ein Rechtsmittel einlegt.“*

RA 10 ist in dieser Frage zumindest ambivalent: *„Teils, teils. Ich glaube, dass es auch eher auf die entscheidende Person ankommt, muss ich fast sagen. Bei manchen hat man das Gefühl, dass das wirklich inhaltlich nicht berücksichtigt wird und der Antrag reine Formsache ist.“*

Die übrigen Anwälte, so weit sie sich zu diesem Thema geäußert haben, **sprechen den HR-Gerichten die Rechtsschutzfunktion** ab. RA 15 geht davon aus, dass die Rechtsschutzrichter die Kontrolle bei Zwangsmittel großzügig im Sinne der antragstellenden StA ausüben. *„Der StA bekommt leicht eine Hausdurchsuchung, eine Beschlagnahme, es wird in Bausch und Bogen mitgenommen, was nicht niet- und nagelfest ist – da hat sich in der Praxis wenig zu früher geändert. Sie ist gleich schlecht. Es wird von allen, die Beschlagnahme wollen, zu wenig selektiert. Das gilt für den HR-Richter, weil der hat mit dem Verfahren nichts zu tun, die StA und auch die Kriminalpolizei.“*

Auch RA 14 ist der Auffassung, dass die formelhaften Begründungen durch die StA ein großes Problem seien, *„und dann kommt der Bewilligungsstempel seitens des Gerichts. Das Gericht prüft nicht inhaltlich. Es gibt ja auch die Entscheidung des OGH, wenn der HR-Richter einen Antrag des StA bewilligt, da hat er sich auch inhaltlich mit dem Antrag auseinandergesetzt. Das wird fiktiv unterstellt. Inhaltlich wird bei der U-Haft bei der ersten Haftprüfung geprüft, vorher nicht.“*

Ähnlich scharf äußert sich RA 11: *„Ich betrachte den HR-Richter nicht als Schutz, das ist halt auch ein Richter, der da nicht eingreifen möchte. Wenn ich sehe, wie schnell Zwangsmittel bewilligt werden, so glaube ich nicht, dass sich Richter mit dem Akt auseinandersetzen, und das ist auch der Grund, warum ich keine Rechtsmittel im Ermittlungsverfahren einbringe.“*

Meine Hypothese ist, dass inhaltliche Prüfung Arbeit bedeutet und die Auffassung bei Gericht herrscht, wenn ein Antrag gestellt ist, dann wird er schon zu Recht gestellt worden sein und ich meine, dass sie sich ihrer Funktion als Rechtsschutzrichter nicht wirklich bewusst sind. Das war allerdings beim U-Richtersystem auch nicht besser. U-Richter und StA waren eine Behörde, und das hat sich nicht wirklich geändert.“

Als Grund für den mangelhaften Schutz sieht RA 8 *„die ständige Bekanntheit unter den involvierten Personen.“*

Die Erfahrungen mit **Beweisanträgen** durch die Rechtsanwältinnen wurden ebenfalls erfragt. Der generelle Befund lautet, dass förmlichen Beweisanträgen in der Praxis der Rechtsanwältinnen keine große Bedeutung zukommt.

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

#### 5.3.4. „Ob ich einen Beweisantrag stelle ist eine Frage der Taktik“

Einige Anwälte stellten die taktischen Aspekte der Antragstellung in den Vordergrund. „Ob ich einen Beweisantrag stelle, ist eine Frage der Taktik“, sagt RA 15, „wenn ich weiß, dass ein Beweisantrag im Vorverfahren entlastet, werde ich ihn stellen, bevor der Beweis verloren geht oder verwässert wird.“

RA 4 versucht als Opferanwalt Beweisanträge hauptsächlich am Telefon mit dem StA auszuhandeln (eine Taktik, die auch RA 13 betont), „dann bekomme ich wenigstens eine Antwort, denn schriftlich ignorieren sie das meistens.“ Insgesamt, so im weiteren Interview, spielen Beweisanträge eher in der Hauptverhandlung und weniger im Stadium des Ermittlungsverfahrens eine Rolle.

RA 2 stellt das psychologische Moment bei der Frage des Beweisantrags in den Vordergrund. „Ich stelle Beweisanträge, die StA macht das nicht, jetzt muss ich eine Beschwerde einbringen, denselben StA habe ich dann in der Verhandlung, [...] ich muss ja immer aufpassen, weil ich dem StA, den ich gequält habe, in der HV gegenüber stehe. Deswegen ist es gescheiter, mit dem StA zu verhandeln. Wenn es gar nicht geht, dann geht man halt zum Gruppenleiter.“

Das gilt für Opfer- wie Beschuldigtenvertreter. Bei den Opfern ergibt sich die Problematik unter Umständen bei Fortführungsanträgen.“

Während RA 9 und RA 7 positive Erfahrungen mit diesem Rechtsbehelf gemacht haben, sind die überwiegenden **übrigen Erfahrungen hinsichtlich des Erfolgs eher negativ**. Die Anträge würden nicht geprüft oder die Bearbeitung würde sehr lange dauern (sagen RA 14 und RA 1) und die Polizei würde der Anleitungspflicht bei Beschuldigten, die nicht vertreten sind, zu wenig nachkommen.

RA 12 wiederum moniert, dass den Beweisanträgen der StA wesentlich häufiger stattgegeben würde als jenen der Anwälte.

Die Erfahrungen mit **Einsprüchen wegen Rechtsverletzung** nach § 106 und der **Beschwerde** nach § 87 betrafen weitere Fragenteile der Interviews.

#### 5.3.5. „Wenn man Jahrzehnte im Geschäft ist, kennt man die Leute.“

Die Erfahrungen der Anwälte mit der Möglichkeit eines Einspruchs nach § 106 sind entweder **nicht vorhanden oder negativ**. Einige Anwälte stellten bisher keine oder ganz wenige Anträge (RA 15, RA 14, RA 13, RA 12, RA 11, RA 5, RA 4, RA 3), weil sie Probleme lieber im persönlichen Gespräch klären, so RA 13 und RA 14, der die rhetorische Frage anfügt, ob er sich das angenehme Gesprächsklima mit einem Einspruch ruinieren soll, wobei im Interview offen blieb, ob sich diese Aussage ausschließlich auf das jeweils laufende oder auch auf mögliche künftige Verfahren bezog; RA 14 weist weiters auf die „Behäbigkeit“ des Instruments hin und RA 2 spricht von einem „stumpfen Schwert“, denn „wenn schon

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

*etwas passiert ist, das nicht hätte sein dürfen, dann ist der Einspruch auch ein stumpfes Schwert, weil wir ja keine Beweisverwertungsverbote haben.“*

Ganz ähnlich argumentiert RA 5, der meint, dass es generell nicht dafür stünde, eine Beschwerde einzubringen, wenn der Zug ohnehin schon abgefahren sei, und *„es hat auch damit zu tun, dass wir immer so viel auf Kooperation gesetzt haben, aber wir sollten es hin und wieder doch tun.“*

RA 11 schließlich sieht das Problem mit § 106 so: *„Wenn es dringend ist, hat man keinen Ansprechpartner, und wenn es nicht dringend ist, kann ich auch bis zur HV warten. Ich verlagere meine Anträge in die HV.“*

Mit der **Beschwerde** nach § 87 haben noch weniger Anwälte Erfahrungen gemacht als mit dem Einspruch nach § 106. Insgesamt liegen dazu drei Statements vor. RA 8 bringe diese Beschwerde für Beschuldigte *„in Extremfällen ein, wenn es ganz augenscheinlich ist, dass etwas schief gelaufen ist. Das ist generell nicht mein Stil.“*

Auch RA 2 ist der Auffassung, dass es im Wesentlichen eine Kanzleilinie sei, ob mit dieser Beschwerde gearbeitet werde oder nicht: *„Das hängt grundsätzlich davon ab, welche Linie eine Kanzlei vertritt, es gibt Kanzleien die machen alles strikt und sofort schriftlich und Beschwerden, und es gibt andere, die schauen, ob man nicht durch Reden etwas erreichen kann.“*

Schließlich RA 14, nach dessen Erfahrung spiele so wie der Einspruch nach § 106 auch die Beschwerde nach § 87 *„ebenfalls wenig Rolle, weil sich viele Probleme wesentlich schneller und auch kostengünstiger anders lösen lassen, als durch die Beschwerde. Wenn man Jahrzehnte im Geschäft ist, kennt man die Leute.“*

Die abschließende Frage in diesem Abschnitt des Interviews betraf Erfahrungen mit der Vernehmung von Zeugen, Opfern und Beschuldigten im Rahmen der **kontradiktorischen Vernehmung** durch das Gericht nach § 165.

Die Reaktionen auf dieses Rechtsinstitut sind vielfältig und schöpfen zumindest zum Teil aus einem reichen Erfahrungsschatz. Wir wollen uns zunächst einigen jener Passagen zuwenden, in denen pointiert die positiven Seiten der kontradiktorischen Vernehmung vorgetragen wurden. Diese zustimmenden Aussagen und Begründungen stammen in erster Linie, aber keineswegs nur, von „Opferanwälten“.

### 5.3.6. „Im Interesse des Opferschutzes ist es sicher sinnvoll“

*„Für das Opfer sehr positiv“ (RA 8); „Im Interesse des Opferschutzes ist es sicher sinnvoll. Weil bei den einschlägigen Delikten der Kontakt des Opfers zum Beschuldigten nicht angenehm ist.“ (RA 9); auch RA 12 betont die Erleichterung für die Opfer, wenn sie mit den Tätern nicht zusammen treffen müssen; „für das Opfer ist das eine ganz wichtige Sache“ sagt RA 7; RA 4 und RA 5 weisen auf die mittlerweile lange Erfahrung mit diesem Instrument hin: „Das war eine der ersten Opferbestimmungen, die im Strafprozess in den 1990er Jahren eingeführt wurden. Wurde immer von den U-Richtern gemacht und jetzt von den HR-Richtern. Die hat sich etabliert und das funktioniert.“*

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

*„Ich finde die kontradiktorische Vernehmung sehr gut, weil es sehr wichtig ist, gerade für das Opfer, das die Möglichkeit hat, den Handlungsablauf zu schildern, unterstützt durch eine Psychologin.“ (RA 10)*

*„Hilfreich und ein sehr gutes Mittel, um die Opfer zu schützen.“ (RA 6)*

*„Die Konstruktion ist insgesamt gut. Es ist nun mittlerweile so, dass kein Kontakt zwischen Täter und Opfer stattfindet, dass auch das Gericht darauf achtet. Die Einvernahmen gehen in Ordnung.“ (RA 13)*

Die **Zustimmung zur kontradiktorischen Vernehmung** betrifft, so weit sie nicht pauschal, sondern argumentierend erfolgt, die Möglichkeit bzw. Gewissheit der physischen Trennung bei der Einvernahme zwischen Tätern und ihren Opfern. Das ist insofern bemerkenswert, als diese Maßnahme der Trennung selbstverständlich durch wesentlich einfachere Vorkehrungen erfolgen könnte. Die eigentliche Innovation, die durch die kontradiktorische Vernehmung erfolgte und die bemerkenswerter Weise nicht erwähnt wird, besteht in der durch das Gericht durchgeführten Vernehmung von Beschuldigten und Opfern in der Form, dass Opfer durch Beschuldigte bzw. deren Anwälte nicht direkt, sondern nur vermittelt über das Gericht befragt werden können.

Damit sind wir bei dem Thema, das Anwälte zum Teil auch dann kritisch bewerten, wenn sie dem Grunde nach die kontradiktorische Vernehmung positiv bewerten.

So sagt RA 12, ein Unterstützer der kontradiktorischen Vernehmung (*„die kontradiktorische Vernehmung ist sehr positiv“*), aus der Sicht des Verteidigers *„habe ich natürlich lieber den Zeugen im Zeugenstand und kann direkt Fragen stellen. Weil bei der kontradiktorischen Vernehmung ist es oft so vermittelt durch den Richter, dass man sagt, ich möchte gerne diese Frage stellen. Da kann man dann viel schwerer nachhaken, als wenn man den Zeugen einfach jetzt vor sich hat und direkt fragen kann.“*

### 5.3.7. **„Problematisch ist es bei der Fragestellung [...] weil die Unmittelbarkeit nicht gegeben ist“**

Sehr ähnlich argumentiert RA 9: *„Problematisch ist es bei der Fragestellung. Nicht nur für den Beschuldigten, der die Vernehmung über den TV-Schirm verfolgt, auch für Ankläger und Verteidiger, weil die Unmittelbarkeit nicht gegeben ist. Bis der Interviewer aus dem Vernehmungszimmer kommt und sich die Fragen aufschreibt, die man gestellt haben möchte, geht viel von der Unmittelbarkeit verloren, da ich nicht gezielt sofort Fragen ‚nachschießen‘ kann. Die Situation ergibt sich dann nicht mehr. Insgesamt ist es ein Nachteil für den Beschuldigten, für das Opfer ist es eine gute Geschichte.“*

Der **Verlust der Unmittelbarkeit** ist auch das Thema von RA 11. Allerdings bemängelt RA 11 den Umstand, dass Laienrichter nicht unmittelbar die Vernehmung von Opfern und Beschuldigten erleben können, wenn eine kontradiktorische Vernehmung durchgeführt wird: *„Bei der kontradiktorischen Vernehmung ist insbesondere in Geschworenengerichtsverfahren das Problem, dass sie zu einem Zeitpunkt gemacht wird, zu dem viele Zeugen noch nicht einvernommen sind und danach besteht nicht mehr die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Es macht einen großen Unterschied, ob ein*

398

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

*Band abgespielt wird oder der Zeuge direkt vernommen wird. Ich habe absolutes Verständnis dafür, dass bei Vergewaltigungen oder ähnlichen Delikten die Opfer kontradiktorisch einvernommen werden. Aber im Fall des Mordversuchs, auf den ich mich bezogen habe, geht es um eine langjährige Freiheitsstrafe, und Laien sollen sich einen Eindruck verschaffen und es wurden im Laufe der Zeit neue Zeugen vernommen und das finde ich aus Sicht des Beschuldigten problematisch.“*

RA 7 sieht den Umstand, dass Laienrichter sich im Fall einer kontradiktorischen Vernehmung mit dem Video der Opferaussagen begnügen müssen, als einen Nachteil für das Opfer, da das **Vorspielen des Videos nie die drastische Schilderung eines Opfers ersetzen** könne. *„Die Laien tendieren dazu, einer entlastenden Verantwortung des Beschuldigten eher Glauben zu schenken, wenn das Opfer in der Verhandlung nicht aussagt. Für den Opferschutz ist es grundsätzlich wichtig, was den Prozessserfolg anlangt, aus Opfersicht aber nicht positiv. Es würde oft helfen, wenn das Opfer auftritt und erklärt, wie schlecht es ihm geht, dass es sich nicht mehr traut, außer Haus zu gehen, wenn es finster ist. Diese Schilderungen können durch das Abspielen des Videos nicht ersetzt werden.“*

In die selbe Kerbe schlägt auch RA 6 (*„Die kontradiktorische Vernehmung ist hilfreich und ein sehr gutes Mittel, um Opfer zu schützen“*), der ausführt, dass man die kontradiktorische Vernehmung in der HV zwar noch ergänzen könne, das käme aber in der Praxis nie vor, so dass man es als Verteidiger etwas leichter habe, *„nachträglich mit Sachen daher zu kommen, zu denen das Opfer nichts gesagt hat, weil es nicht gefragt worden ist. Dh das schlägt dann manchmal zum Nachteil des Opfers aus, dass es eben in der Hauptverhandlung zu diesen Aspekten nicht mehr ergänzend befragt wird. Es wäre zwar möglich, indem man halt wieder in eine kontradiktorische Vernehmung wechselt. Aber in der Regel wird das Opfer bei der Hauptverhandlung gar nicht erscheinen, das ist ja Absicht, um die direkte Begegnung mit dem Täter zu vermeiden. Aber das hat manchmal schon den Nachteil, dass man als Opfervertreter auf neue Entwicklungen und neueste Argumente der Verteidigung nicht Bedacht nehmen kann. Da bleibt also dann etwas offen, was der Beschuldigte behauptet, was in der kontradiktorischen Vernehmung nicht besprochen wurde, weil es damals nicht Gegenstand war und das wirkt dank der Prozessvorschriften oft wieder zum Vorteil des Beschuldigten. Also auch hier das lachende Auge des Verteidigers und das weinende Auge des Opfervertreters.“*

### **5.3.8. „Würde die kontradiktorische Vernehmung in die Hauptverhandlung verlegt, würden Probleme entfallen“**

Schließlich sollen noch die dezidierten Gegner der kontradiktorischen Vernehmung zu Wort kommen. RA 2 findet, sie sei speziell bei Sexualdelikten viel zu ausgeweitet. *„Warum eine erwachsene Frau nicht in eine Verhandlung kommen kann und befragt wird, wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, verstehe ich nicht.“* Außerdem ist RA 2 der Auffassung, dass die Unmittelbarkeit der Vernehmung, die durch die Konstruktion der



Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

kontradiktorischen Vernehmung unterbunden sei, die Verteidigungsmöglichkeiten des Beschuldigten beschneide.

Auch RA 15 deklariert sich als Gegner der kontradiktorischen Vernehmung, weil in dieser zumeist die Belastungs- und nicht die Entlastungszeugen vernommen würden, zumeist noch dazu in einem frühen Stadium des Verfahrens, ohne die Möglichkeit zu besitzen, auf wichtige Entwicklungen bis zur HV noch reagieren zu können. *„Ich war ja auch persönlich dabei, ich habe alle meine Fragen gestellt und kann auch nicht sagen, dass meine Fragen abgeschnitten wurden. Aber ich bin davon abgeschnitten, später Fragen zu stellen, nachdem weitere Beweise erhoben sind. Daher bin ich ein Gegner der kontradiktorischen Vernehmung.“* RA 15 verstehe, so fährt er weiter fort, dass Opfer den Beschuldigten nicht sehen wollen. Das könne man aber auch in der HV bewerkstelligen, und wenn es sich um ein Geschworenengericht handelt, dann könnten auch die Geschworenen Fragen stellen.

Während RA 15 sich gegen die kontradiktorische Vernehmung ausspricht und lediglich die Begegnung zwischen Beschuldigten und Opfern in der HV unterbinden möchte, sind RA 14 und RA 11 der Auffassung, dass diese auch in die HV verlegt werden könne, wodurch Probleme mit dem Verlust der Unmittelbarkeit des Verfahrens verringert werden würden.

Dass **Beschuldigte** immer wieder **ohne anwaltliche Vertretung** mit sehr gut vertretenen Opfern in der kontradiktorischen Vernehmung konfrontiert würden, ist ein Mangel, der von verschiedenen Seiten eingemahnt und dessen Behebung eingefordert wurde (so von RA 14, RA 13) bzw auch von Seiten des Opferanwalts RA 4 akzeptiert wurde.

### 5.3.9. Zusammenfassung

Zusammenfassend zeigt sich anhand des Materials, dass die kontradiktorische Vernehmung ein Thema ist, das **in der Anwaltschaft differenziert wahrgenommen** wird. Es gibt einen akzentuiert affirmativen Diskurs darüber, der jedoch mit kritischen Positionen durchsetzt ist, die sich gemeinsam aus der Kritik an der Verletzung des Prinzips der Unmittelbarkeit im Strafverfahren herleiten. Dieser Mangel sei nachteilig für Beschuldigte, sagen die einen, nachteilig auch für Opfer, sagen andere. Bemängelt oder auch als Kritik akzeptiert wird weiters der Umstand, dass kein Verteidigerzwang auf Seiten der Beschuldigten bei der kontradiktorischen Vernehmung besteht.

Die Durchführung einer kontradiktorischen Vernehmung in der HV sehen manche Anwälte als Ausweg.

Der ablehnende Diskurs sieht die Interessen von Opfern ausreichend geschützt, wenn diese mit Beschuldigten nicht physisch konfrontiert werden.

## 5.4. Über die neue Rechtsstellung des Opfers

Ein weiterer Abschnitt in den Interviews mit Rechtsanwältinnen betraf die teilweise durch die Reform erfolgte Neudefinition der Rechtsstellung von Straftatopfern im Ermittlungsverfahren.



## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

Im Wesentlichen finden sich bei den Antworten auf unsere Fragen bezüglich der generellen **Bewertung der Opferrechte** und der Möglichkeit des **Antrags auf die Fortführung des Verfahrens** gemäß § 195 im Vergleich zu den Antworten zur kontradiktorischen Vernehmung keine neuen Positionen. Was dort gesagt wurde, wird dem Grunde nach hier – themenbezogen – wiederholt.

RA 15, ein deklariertes Gegner der kontradiktorischen Vernehmung, findet, dass die Opferrechte zu weit gingen, dass dies aber eine Zeitercheinung sei, mit der man sich abzufinden habe. Bei Christian Broda wurden die Täter „abgebusselt“, und „jetzt schlägt das Pendel in die Gegenrichtung und heute heißt es: das Opfer, das Opfer, das Opfer. Das ist ein Missbrauch mit dem Missbrauch.“

Konträr die Position eines Opferanwalts, der betont, dass es „sicher nicht zu viele Opferrechte“ gäbe. „Man muss sich das vorstellen: Opfer werden bei der Polizei einvernommen, dann kommt die Ladung zur HV, der Beschuldigte ist schon im Saal, möglicherweise fragt der Richter, ob es unangenehm ist, wenn der Täter daneben sitzt, vielleicht fragt er das auch nicht, es wird niemand vorgestellt, das Opfer wird von Unbekannten befragt, wollen sie sich anschließen kann die nächste Frage sein. Aus diesen Gründen ist die Begegnung eines Anwalts sehr wichtig.“

Wichtig ist es auch, durch kleine finanzielle Beträge anerkannt zu werden, weil es doch ein Beweis dafür ist, dass Opfer ernst genommen werden und gegen sie eine Straftat begangen wurde. Opfer haben oft jahrelang damit Probleme.“

Zwischen diesen beiden Positionen ist das Spektrum der Diskurse angesiedelt, wobei **mehrheitlich** im Zuge unserer Interviews eine **günstige Haltung zu Opferrechten** eingenommen wurde.

Einige Anwälte finden die **Verständigungspflichten** von Opfern **irritierend**, weil der Opferbegriff sehr weit sei, von Opfern die Inhalte, vor allem bei Teileinstellungen, nicht verstanden würden und Opfer auch oftmals an Informationen nicht interessiert seien.

Auch der **Einfluss von Opferverbänden** auf die Aussage von Opfern wird von RA 2 kritisch beleuchtet: „Die Gefahr, die besteht, ist, dass Opferverbände, die sehr engagiert sind, in einer Frage das Opfer belehren, dass unter Umständen eine falsche Zeugenaussage herauskommt.“

Es gibt auch **kritische Stimmen**, die darauf hinweisen, dass das Recht auf den Antrag einer Verfahrensführung durch Opfer doch zumindest an ein bestimmtes Kostenrisiko gebunden sein soll, damit dem missbräuchlichen oder auch überzogenen Prozesswunsch bestimmter Opfergruppen besser begegnet werden könne.

Bei den Fragen rund um den **Fortführungsantrag** sind sich Anwälte unabhängig von der Haltung zu den Opferrechten darüber einig, dass die **Kostenlosigkeit** des Fortführungsantrags für Opfer **zumindest problematisch** sei.

Grundsätzlich die Erwägungen von RA 11: „Die Frage, ob der Fortführungsantrag kostenlos sein soll, kann unterschiedlich gesehen werden. Wenn man sagt, dass der Bürger für das Strafverfahren ab der Anzeige nichts zu zahlen hat, dann ist es auch konsequent, dass auch das Fortführungsbegehren kostenlos ist.“

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

Man könnte aber auch der Auffassung sein, dass der Bürger zu zahlen hat, wenn er glaubt klüger zu sein als der StA, der einstellt. Zugleich würde das aber ein Zweiklassensystem schaffen. Grundsätzlich meine ich aber, dass sie zurückzustutzen sind, in welcher Form weiß ich noch nicht, aber ansonsten uferd das aus und es belastet den Justizapparat unnötig.“

Auch RA 3, ein Anwalt, der auch für den Weissen Ring arbeitet, ist sich der Problematik der Konstruktion bewusst: *„Natürlich eröffnet die Möglichkeit der kostenlosen Prozessfortführung auch Querulanten ein Tor und ich sehe ein, dass man sieben muss. Aber zunächst ist es einmal gut, dass das Kostenrisiko weggefallen ist, auch wenn ich das als problematischen Bereich akzeptiere“* und RA 4, gleichfalls im Opferbereich engagiert, ergänzt, dass auch er der Auffassung sei, dass das Instrument „inflationär“ Verwendung finde. *„Ich bekomme das auch mit, wenn ich für den Weissen Ring die Hotline mache, da rufen zum Teil schon die Querulanten an.“*

RA 11 könnte sich vorstellen, bei „geringfügigen Sachen“ einen Fortführungsantrag per Gesetz zu unterbinden.

RA 9 ist der Auffassung, dass hinter den Fortführungsanträgen zwei Motive stecken: Rachebedürfnisse der Opfer und der Wunsch nach einer strafrechtlichen Verurteilung aus zivilrechtlichen Gründen. Das Rachebedürfnis sei als Motiv unproblematisch, so RA 9, da die Fortführung des Verfahrens an rechtliche Regelungen gebunden sei, bei deren Erfüllung fortzuführen sei. Das Antragsmotiv sei daher unerheblich für die Prüfung der Sache. Die Anträge seien auch *„insofern ein positives Instrument, als auch die StA nicht vor Fehlern gefeit ist. Die Subsidiaranklage hat früher nicht so gut funktioniert. Der Fortführungsantrag ist also ein gutes Regulativ.“*

Diesem Gedanken folgt auch RA 3 in seiner positiven Einschätzung des § 195 mit dem zusätzlichen Hinweis, dass es Sache des Gerichts und nicht der StA sei, Beweise endgültig zu würdigen. *„Bei Vergewaltigung oder gefährlicher Drohung ist in der Regel niemand Dritter dabei und ich finde schon, dass die Würdigung dem Gericht überlassen bleiben und nicht durch die StA erfolgen soll. Vor allem dann, wenn Aussage gegen Aussage steht, dann hat der Richter über Verfahrensfortführung und nicht die StA – die die Auffassung vertritt, es gibt keinen Beweis – zu entscheiden.“*

Was die Erfolge der Anträge anlangt, so wissen wir aus der quantitativen Auswertung, dass 56 Prozent der von uns untersuchten Verfahren eingestellt wurden (1. Abschnitt 3.5.1.) und dass trotz der großen Stichprobe von rund 5.000 Fällen die Anzahl der Fortführungsanträge so gering ist, dass eine quantitative Auswertung etwa über den Erfolg der Anträge nicht zielführend erschien.

Folgt man den Angaben in den Interviews hinsichtlich der Frequenz und der Erfolge der Fortführungsanträge, so gewinnt man den Eindruck, dass auch durch Anwälte, die auf Opfervertretungen spezialisiert sind, die Antragstellung nicht häufig erfolgt. So sagt zunächst RA 9, dass er schon mehrfach Fortführungsanträge eingebracht habe. Auf die Nachfrage, wie viele das gewesen seien, war die Antwort: *„Bislang habe ich fünf bis sechs Anträge eingebracht“*. Bedenkt man, dass diese Angabe sich auf einen Zeitraum von rund 15 Monaten bezieht, so ist diese Frequenz in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der quantitativen Auswertung zu lesen.

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

Hinsichtlich der Erfolge der Anträge gewinnt man aus den Angaben in den Interviews kein genaues Bild. Die Angaben schwanken zwischen „das Gros der Anträge wird bewilligt“ (RA 3 und RA 4), „in 50 Prozent der Fälle wurde fortgeführt“ (RA 9), „habe ich schon gestellt, mit unterschiedlichem Erfolg“ (RA 12), bis hin zu der Aussage: „Letztlich sind diese gar nicht so unerfolgreich. Man hat das Gefühl, die LG-Entscheidung ist so etwas wie eine Lehrinstanz für die StA – ermittle noch dieses und jenes und mancher StA versteht das dann so, dass er gleich anklagt.“ (RA 15)

Das Kapitel soll durch Hinweise von Anwälten abgeschlossen werden, die in der **mangelhaften schriftlichen Begründung** des Beschlusses über die Einstellung des Verfahrens durch die StA eine Stimulation für Opfer sehen, einen Antrag auf Fortführung des Verfahrens einzubringen. Dazu RA 8: „Das Problem ist, wenn ich als Anwalt den Einstellungsbeschluss bekomme, weiß ich nicht, warum eingestellt wurde, weil eine nachvollziehbare Begründung fehlt. Wenn es eine bessere Begründung gäbe wären die Fortführungsanträge weniger erforderlich.“

Ähnlich äußert sich auch RA 7: „Da haben wir schon einmal mit dem Leiter der StA gesprochen, dass die Gründe für eine Verfahrenseinstellung durch die StA nicht klar ausformuliert sind. Das Opfer weiß dann oft nicht, warum eingestellt wurde. Ich müsste dann den Akt ausheben und mir das genau durchlesen und dem Opfer dann mitteilen, warum eingestellt wurde. Da ist es dann einfacher, einen Fortführungsantrag zu stellen und dem Gericht diese Arbeit zu übertragen. Das Gericht jammert dann wegen der hohen Arbeitsbelastung. Vielleicht wäre es sinnvoll, hier von der StA ein höheres Begründungsniveau einzufordern, dann fallen wahrscheinlich einige Fortführungsanträge weg. Man würde sich dann auch leichter tun, dem Opfer zu erklären, warum eingestellt wurde. Oft steht nur ein Satz als Begründung, zB ‚Schuld nicht beweisbar‘ und das ist halt wenig.“

## 5.5. Zusammenfassung

Bei der **Bewertung der Opferrechte** in der StPO teilen sich die Meinungen in Abhängigkeit davon, ob Anwälte Beschuldigte oder Opfer vertreten. Was die eine Seite begrüßt, geht der anderen zu weit und die Antworten korrespondieren mit jenen im vorigen Kapitel in diesem Abschnitt.

Was die **Fortführungsanträge** anlangt, so sind sich alle Anwälte einig, dass die derzeitige Regelung, die Antragstellern kein Kostenrisiko auferlegt, Anträge anzieht. Dies wird auch von Opferanwälten konzediert. Reformideen dazu gehen in Richtung einer (graduellen) **Kostenbeteiligung der Antragsteller**, aber auch die **ausführlichere Begründung der Einstellungen durch die StA** wird eingefordert, da dadurch gleichfalls weniger Anträge gestellt würden. Die Anzahl der Einbringungen ist wohl insgesamt als gering einzuschätzen und stimmt mit den quantitativen Ergebnissen überein; zur Frage der **Erfolgsquote** sind die Antworten recht vage, sie wird von Anwälten jedoch in der Bilanz günstig beurteilt.

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

## 6. Reformvorschläge der Akteure

Aus Gründen der Übersichtlichkeit des Textes haben wir uns entschlossen, die **Reformvorschläge der Akteure** in einem eigenen Kapitel zusammen zu führen. Auf diese Weise wird es einfacher, sich einen Überblick über die Veränderungswünsche aller im Rahmen der StPO tätigen Praktiker zu verschaffen. Die Reformvorschläge ergeben sich aus der allen Interviewten gestellten Frage: *„Wenn sich der Gesetzgeber an Sie mit der Frage wenden würde, was er an der neuen StPO aufgrund Ihrer Erfahrungen ändern soll, was würden Sie antworten?“*

Die Auswahl der Vorschläge, die den Antworten der interviewten Akteursgruppen entnommen wurden, wurde von uns restriktiv vorgenommen. Diese **enge Auswahl** wurde getroffen, weil es in vielen Passagen unklar blieb, was die Interviewten forderten, wenn sie auf Probleme hinwiesen, das Problem selbst jedoch auf unterschiedliche Weise zu bearbeiten war. Eine Zuschreibung von gewünschten Veränderungen schien uns in diesen Fällen unstatthaft.

Auf der anderen Seite nahmen wir Vorschläge in den Reformkatalog auch dann auf, wenn sich die Forderungen auf andere als legistische Probleme bezogen. So beziehen sich etwa Vorschläge, die Schulung von Beamten in bestimmten Bereichen zu verbessern, auf Probleme, die im Zuge der StPO entstanden und bei allfälligen Reformen zu bedenken sind, auch wenn damit nicht direkt die gesetzliche Konstruktion betroffen ist.

### 6.1. Die Vorschläge der interviewten Rechtsanwälte

#### 6.1.1. Rechte der Beschuldigten stärken

RA 15 macht diesen Vorschlag mit Blick auf die Stärkung des Beweisanzpruchsrechts der Beschuldigten im Ermittlungsverfahren und es soll eine Art *„Zwangsmöglichkeit gegenüber dem StA bestehen.“*

#### 6.1.2. Beseitigung der Beschränkung des Verteidigerkontakts mit Beschuldigten bei Verdacht der Verdunkelung

RA 14 qualifiziert diese bestehende Regelung als *„mittelalterlich“* und weist auf die Rechtslage in Deutschland hin, wo diese Beschränkung bereits in den 1960er Jahren aufgehoben wurde.

#### 6.1.3. Ergreifen von Maßnahmen, damit die Rechtsbelehrung von Beschuldigten durch die Polizei tatsächlich erfolgt

Diese Forderung wurde von RA 12 nicht weiter fundiert. Zusätzlich fordert RA 12 die Aufstockung des staatsanwaltschaftlichen Personals.

**6.1.4. Videoaufzeichnung der Einvernahme von Beschuldigten durch die Polizei**

Diese Forderung wurde von RA 11 und RA 2 erhoben. Letzterer möchte diese Maßnahme auch auf Zeugen ausgedehnt wissen, da eine optische und akustische Dokumentation bei einer strittigen Identifikation von Personen bedeutsam sei.

**6.1.5. Ausführliche und allgemein verständliche Begründung von Verfahrenseinstellungen**

Diese Forderung erhebt RA 7, da mit dieser Maßnahme die Anzahl von Fortführungsanträgen sinken würde.

**6.1.6. Ausdehnung der Prozessbegleitung**

RA 6 schlägt vor, die durch den Weissen Ring kostengedekte Prozessbegleitung auf exekutive Maßnahmen auszuweiten, um auf diese Weise Opfern die Durchsetzung ihrer zivilrechtlichen Ansprüche zu erleichtern.

**6.1.7. Erweiterung des Akteneinsichtsrechts für Opfer**

RA 10 fordert, dass Opfern im Ermittlungsverfahren grundsätzlich das Recht zustehen möge, jederzeit uneingeschränkt in den Akt Einsicht nehmen zu können.

**6.1.8. Einführung einer Kostenpflicht bei der Fortführung des Verfahrens**

Diese Forderung erhebt RA 7.

**6.1.9. Wieder Einführung der formellen Rückleitung des Akts an die Staatsanwaltschaft**

Diese Forderung erhebt RA 2 auf Basis seiner Erfahrung, dass die Ermittlungen im Ermittlungsverfahren oftmals unvollständig durchgeführt werden.

**6.1.10. Obligatorische Beiziehung des Verteidigers bei der Sicherung von Spuren am Tatort**

Diese Forderung wird von RA 2 erhoben.

**6.2. Die Vorschläge der interviewten Staatsanwälte****6.2.1. Verbesserte Büroausstattung**

StA 20 fordert die Installierung eines leistungsstarken Computersystems und StA 16 sieht das Problem der raschen Aktenkopien ungelöst.

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

#### **6.2.2. Einschränkung der Verständigungspflichten von Opfern**

Diese Forderung wurde von den StA 20, StA 19, StA 18, StA 16, StA 14, StA 12 und StA 7 erhoben. Begründet wurde diese Forderung mit einer gesetzlich zu weit gefassten Opferdefinition und einem damit verbundenen, in manchen Fällen nicht zu bewältigenden bürokratischen Aufwand, der rechtsstaatlich nicht geboten erscheint.

#### **6.2.3. Einschränkung der Möglichkeit der Fortführungsanträge**

Es sei ein zu großer bürokratischer Aufwand für die StA damit verbunden (StA 18), es sei entweder eine Kostenpflicht oder ein Anwaltszwang bei der Stellung eines Fortführungsantrags vorzusehen (StA 14, ähnlich StA 13), die Rechtssicherheit für die Beschuldigten sei damit gefährdet (StA 14); dieser StA meint auch, in diesem Punkt habe der Gesetzgeber über das Ziel hinaus geschossen und StA 6 lehnt die damit erfolgte Untergrabung des Anklagemonopols der StA ab.

#### **6.2.4. Gänzliche Befreiung von Gebührenentscheidungen**

StA 15 fordert dafür Rechtspfleger oder Kostenbeamte heranzuziehen.

#### **6.2.5. Erhöhung der Journaldienstgebühren**

Die Bezahlung dafür sei unzulänglich (StA 4) und StA 3 ergänzt, dass nach dem derzeitigen Stundensatz die Arbeitsstunde mit 80 Cent bezahlt würde.

#### **6.2.6. Recht für die Kriminalpolizei, freiwillige Blutabnahme anzuordnen**

Da die Polizei jemanden festnehmen darf, sei es nicht einzusehen, dass ein geringerer Eingriff in Freiheitsrechte, wie die freiwillige Blutabnahme, der staatsanwaltschaftlichen Anordnung bedürfe (StA 3, ähnlich StA 4).

#### **6.2.7. Mehr Personal**

Diese Forderung wurde von StA 1 und StA 8 erhoben.

### **6.3. Die Vorschläge der interviewten Polizisten**

#### **6.3.1. Rechtliche Unsicherheiten bei der Umsetzung der Strafprozessordnung**

P 2 und P 16 sehen nach wie vor rechtliche Unklarheiten bei der Sicherstellung von Gegenständen, P 15 fordert mehr rechtliche Klarheit im Um-

406

gang mit Depositionen; P 6 fordert die gesetzliche Klärung bei der Durchführung von Observationen.

P 9 wünscht eine klare Regelung für den Fall, dass Opfer zugleich auch Beschuldigte sind bzw sein können.

P 12 wünscht sich als Polizist, der hauptsächlich im Bereich der Drogenkriminalität arbeitet, dass er weniger gezwungen sein möge, sich im „*illegalen oder im Graubereich bewegen*“ zu müssen. Er bezieht sich dabei auf den Umgang mit Informanten.

### **6.3.2. Verbesserung der Unterlagen für die Rechtsbelehrung**

P 10 erwartet sich die Verbesserung der Unterlagen für die Rechtsbelehrung. Für Opfer wie für Beschuldigte sei die vorgeschriebene Rechtsbelehrung zu formalistisch und damit unverständlich und zugleich zeitaufwändig. Gleiches fordert P 7.

### **6.3.3. Stärkung der Opferrechte in Relation zu den Rechten der Beschuldigten**

P 8 fordert mehr Opferrechte, um das Ungleichgewicht zu den vermehrten Beschuldigtenrechten zu beseitigen.

Generell tritt er für weniger „Formalismus“ in der StPO ein: *„Der Formularschunzel ist schon allerhand“*.

### **6.3.4. Mehr Erfahrungsaustausch**

P 4 bemängelt den zu geringen Erfahrungsaustausch zwischen Kriminalpolizei und StA. Dabei denkt er an Workshops, nicht mit Beamten in der Hierarchie, sondern mit jenen, *„die praktische Erfahrung vor Ort haben“*. Thematisch verwandt ist auch die Forderung nach generell mehr Schulungen der Beamten (P 2).

### **6.3.5. Verlängerung der Frist von 48 Stunden nach der Festnahme eines Beschuldigten**

P 5 will Festgenommene länger als 48 Stunden verhören dürfen, weil nach seiner Erfahrung diese Frist sehr knapp wird, wenn mehrere Beschuldigte gleichzeitig einvernommen werden müssen. *„Es wäre nicht schlecht, wenn man 12 Stunden noch dazu geben könnte.“*

### **6.3.6. Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft**

P 21 wünscht häufigere Anwesenheit von StA bei Hausdurchsuchungen am Tatort, aber vor allem mehr Vernehmungen durch die StA (*„Zweiteinvernehmen“*). Um dies leisten zu können, müsste die StA mehr Personal bekommen.

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots

---

#### **6.3.7. Freiwillige Blutabnahme**

P 9 fordert, dass es keiner Anordnung der StA zur Blutabnahme bedarf, wenn diese freiwillig erfolgt.

#### **6.3.8. Opferrechte gehen zu weit**

Dass Opferrechte zu weit gehen, sagt P 3 und dass sie dem Grad der tatsächlichen Vollziehung anzupassen sind. Als „*unglückliche Lösung*“ bezeichnet er auch die Regelung, derzufolge Rechtsanwälte bei der Vernehmung der Beschuldigten durch die Polizei anwesend sein dürfen: „*nicht, dass es ein Problem ist, wenn er dabei sitzt, aber er redet ja immer mit.*“

#### **6.3.9. Verbesserung der elektronischen Kommunikationssysteme**

Das PAD-System, sagen P 18 und P 19, sei nicht genügend flexibel konzipiert und lasse nur eine sehr eingeschränkte Kommunikation mit der StA zu. Sachverhaltsdarstellungen zB seien nicht möglich. Das System sei zu verbessern.

### **6.4. Die Vorschläge der interviewten Richter**

#### **6.4.1. Verbesserte Schulung**

Justiz und Exekutive gehören besser gemeinsam geschult, sagen Ri 14 und Ri 6. Dies ist unter dem Gesichtspunkt der besseren Einhaltung von Grund- und Freiheitsrechten wünschenswert.

Ri 15 (ähnlich Ri 21) spricht von der Notwendigkeit, die juristischen Kenntnisse von vernehmenden Kriminalbeamten zu verbessern. „*Wenn mich wer fragen würde, würde ich antworten, dass entweder die StA noch mehr vernehmen müssen, oder dass das alte System wieder eingeführt wird, oder dass die Kriminalpolizei besser ausgebildet wird.*“

#### **6.4.2. Information über den Fortgang des Verfahrens**

Sowohl Ri 3 als auch Ri 9 fordern, dass HR-Richter über den Stand des laufenden Verfahrens informiert werden und sie sollen auch über das Ergebnis des Verfahrens informiert werden, um auf diese Weise Feedback über die eigene Tätigkeit zu erhalten.

#### **6.4.3. Befreiung von Gebührenentscheidungen**

Ri 9 kritisiert, dass er über Gebührenfragen Entscheidungen treffen muss und fordert dafür eigene „Kostenbeamte“, die diese Aufgabe übernehmen. Ähnlich äußert sich Ri 7 insbesondere hinsichtlich der Gebühren in BG-Verfahren.

408



#### **6.4.4. Gerichtliche Beweisaufnahme**

Ri 6 ist der Auffassung, dass StA zu selten von der im § 101 Abs 2 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, Beweisaufnahmen durch das Gericht aus Gründen des öffentlichen Interesses zu beantragen. Außerdem tritt er dafür ein, dass auch Beschuldigte den Antrag auf eine Tatrekonstruktion stellen können.

#### **6.4.5. Pflichtverteidigung für Beschuldigte im Rahmen der kontradiktorischen Vernehmung**

Dies halten sowohl Ri 19 als auch Ri 6 aus Gründen einer verbesserten Verteidigung von Beschuldigten für nötig. Auch Ri 3 hält es für „*unverständlich*“, warum dieses „*Ungleichgewicht*“ zwischen Opfern und Beschuldigten nicht schon beseitigt wurde.

#### **6.4.6. Personalressourcen**

Damit „*die Rechtsschutzfunktion der Haft- und Rechtsschutzrichter*“ nicht auf ein „*bloßes formelles Abhaken der Wünsche der StA sozusagen degradiert*“ werde, bedürfe es mehr Personal, sagt Ri 21.

#### **6.4.7. Zahl der zu ladenden Opfer beschränken**

Trotz der erfolgten Beschränkungen durch das Budgetbegleitgesetz 2009 findet Ri 13 die Zahl der zu ladenden Opfer immer noch zu weitgehend.

#### **6.4.8. Einschränkung der Möglichkeit von Fortführungsanträgen**

Ri 4 gibt in diesem Zusammenhang die Einführung einer Kostenpflicht zu bedenken. Ri 16 fordert die Entscheidung über Fortführungsanträge vom LG an die OStA zu verlagern, da derzeit ein Gericht die StA systemwidrig zur Anklage zwingen kann. Außerdem tritt Ri 16 gleichfalls für die Einführung eines Kostenrisikos ein.



## Zusammenfassung

Wie in der Einleitung dargestellt, wurden durch das vorliegende Projekt auf der Basis empirischer Erhebungen das Handeln der Akteure abgebildet und Befunde über tatsächliche Veränderungen und Entwicklungen erstellt. Im Fokus waren sowohl quantitative Fragestellungen zu Prozesshandlungen, Vorgängen etc als auch qualitative Aspekte im Ermittlungsgeschehen. Die zentralen Ergebnisse werden im Folgenden nochmals zusammengefasst; die Details zu den einzelnen Fragen finden sich in den jeweiligen Abschnitten.

### 1. Die neue Rolle von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei

Eine zentrale Fragestellung des Projekts im Hinblick auf das Verhältnis zwischen StA und Kriminalpolizei betraf die **Leitungskompetenz und die faktische Ermittlungsmacht** im Verfahren. War das Zusammenwirken zwischen Polizei und StA in der alten StPO weitgehend unregelt, wodurch sich in zahlreichen Fällen ein polizeiliches Ermittlungsverfahren ohne Einwirkungsmöglichkeit der StA etablieren konnte, wurde durch die StPO-Reform versucht, das Verhältnis zwischen StA und Kriminalpolizei auf feste Beine zu stellen. Als Kompromiss fand ein Kooperationsmodell mit letztlicher Leitungsbefugnis der StA Eingang in das Gesetz (§§ 98 Abs 1, 101 Abs 1). Damit die **StA** ihre im Gesetz grundlegende **Leitungspflicht effektiv** wahrnehmen kann, ist es erforderlich, dass sie von den Straftaten, die Gegenstand eines strafprozessualen Ermittlungsverfahrens sind, Kenntnis erlangt. Diese Kenntnis soll nach der Intention des Gesetzes durch entsprechende für die Kriminalpolizei bestehende **Berichtspflichten** (vgl § 100) hergestellt werden. Darauf aufbauend kann eine Kommunikation zwischen StA und Polizei stattfinden.

#### 1.1. Kommunikation zwischen Kriminalpolizei und StA

##### 1.1.1. Wenige Berichte der Kriminalpolizei an die StA

Die quantitativen Zahlen über die seitens der Kriminalpolizei an die StA erstatteten Berichte legen in der überwiegenden Anzahl der Fälle eine **faktische Ermittlungsmacht durch die Kriminalpolizei** offen. Diese steht, was zum Teil ja bereits im Gesetz verankert ist (s insbes § 100 Abs 2 Z 1), in Abhängigkeit zur strafbaren Handlung, auf die sich der Tatverdacht bezieht. Insofern verwundert es nicht, dass Anfalls- und Anlassbericht bei jenen strafbaren Handlungen, deren Aburteilung den Bezirken obliegt (vgl § 30; sog BAZ-Fälle), keine Rolle spielen. Bei St-Fällen als jenen Taten wegen strafbarer Handlungen, deren Aburteilung in die sachliche Zuständigkeit des Landesgerichts fällt (vgl § 31), beträgt der Anteil der Anfallsberichte (§ 100 Abs 2 Z 1) zwei Prozent, jener der An-

#### Zusammenfassung

---

lassberichte (§ 100 Abs 2 Z 2) 15 Prozent, wobei davon in knapp 90 Prozent der Fälle der Grund für den Anlassbericht das Erfordernis einer staatsanwaltlichen Anordnung war; in den restlichen Fällen wurde der Bericht von der StA verlangt. Einen Zwischenbericht (§ 100 Abs 2 Z 3) gab es in zehn Prozent der St-Fälle. Unter der Berücksichtigung von Überschneidungen der genannten Berichtsarten lässt sich als Ergebnis zusammenfassen, dass in **80 Prozent der St-Fälle** (abgesehen vom Abschlussbericht) **überhaupt keine Berichterstattung seitens der Kriminalpolizei an die StA dokumentiert** ist, sodass die „Anzeige“ erst durch den Abschlussbericht (§ 100 Abs 2 Z 4) der StA zur Kenntnis gebracht wird und insofern der Schluss nahe liegt, dass in der weit überwiegenden Zahl von Strafverfahren für die **StA keine Möglichkeit** bestand, bis zu diesem Zeitpunkt **gestaltend in das Strafverfahren einzugreifen**.

Diese aus der Aktenanalyse gewonnenen Ergebnisse spiegeln sich in den **qualitativ erhobenen Erfahrungsbildern** sowohl der befragten StA als auch in jenen der Kriminalpolizisten, der HR-Richter wie auch der RA wider. Bei „leichten“ bis „mittelschweren“ sog. „**Standarddelikten**“, in denen weder Zwangsmittel angeordnet, noch Rechtsbehelfe seitens der Beschuldigten, Opfer oder Zeugen eingebracht werden, sind sich die genannten Akteure über die **faktische Ermittlungsmacht der Polizei** im Ermittlungsverfahren einig. Nur in wenigen Wortmeldungen auf Seiten der **StA** werden Bedenken über diese Tatsache geäußert. Die **Kriminalpolizei** wertet diese Erfahrung als Bestätigung der Qualität ihrer Ermittlungstätigkeit, gelegentlich auch als Folge von personeller Unterausstattung der **StA**, die selbst, das sei hier ausdrücklich angemerkt, im Bereich der Leitungsfrage wie auch in anderen Kontexten, nur zurückhaltend auf ihre Personalsituation zu sprechen kommt. **Richter** kritisieren dieses passive Leitungsverständnis der StA insbesondere dann, wenn sie auch im HV-Bereich tätig sind, da mehr Ermittlungsschritte in die HV verlagert werden. Die Gruppe der **RA** wünscht dann, wenn sie mehrheitlich Beschuldigte und nicht Opfer verteidigt, gleichfalls mehr Ermittlungsleitung durch die StA.

Die Frage, ob technische Kommunikationsprobleme zwischen StA und Polizei bei der Leitungsfrage eine Rolle spielen, ist, soweit dies in den Interviews zur Sprache kam, zu verneinen.

#### 1.1.2. Mehrheitlich auch keine andere Kommunikation

Es ist auf Grund allgemeiner Lebenserfahrung nahe liegend, dass Kommunikation zwischen Kriminalpolizei und StA nicht nur durch schriftliche (dokumentierte) Berichte stattfindet, sondern auch – wenngleich in der StPO nicht explizit vorgesehen – durch **mündliche bzw telefonische Kontakte**, wodurch aus den wenigen dokumentierten schriftlichen Berichten noch nicht unbedingt auf eine fehlende faktische Leitung der StA geschlossen werden kann. Legt man diesen **weiten Kommunikationsbegriff** zu Grunde, so lässt sich bei den **St-Fällen** in knapp 34 Prozent eine dokumentierte Kommunikation finden und in weiteren knapp neun Prozent eine Kommunikation aus dem Akt erschließen, sodass der Wert gegenüber den schriftlichen Berichten sich ändert und lediglich in **etwa**

**57 Prozent** der St-Fälle davon auszugehen ist, dass sich **keine Kommunikation** zwischen StA und Kriminalpolizei vor dem Abschlussbericht aus den Akten ergibt. Bei den **BAZ-Fällen** beträgt dieser Anteil ohne Kommunikation knapp **86 Prozent**, sodass auf Grund dessen der Schluss nahe liegt, dass die faktische Ermittlungsmacht in solchen Fällen noch viel stärker im Bereich der Kriminalpolizei liegt als bei den St-Fällen.

Ergänzend zu den quantifizierenden Ausführungen wird in den Interviews hinsichtlich der Dokumentation der Kommunikation mit der Polizei auf Seiten der StA ein heterogenes Bild sichtbar, das den quantitativen Befund plausibilisiert. Wird von einigen StA zu Protokoll gegeben, „**alles schriftlich zu dokumentieren**“, gibt es am anderen Ende des Erfahrungsspektrums Mitteilungen, aus denen sich nur eine **sporadische Schriftlichkeit** hinsichtlich des Ermittlungsverlaufs erschließen lässt. Tiefere Gesprächsanalysen sowohl von Polizei- als auch von StA-Interviews in den Drogen- und Wirtschaftskriminalitätsbereichen zeigen allerdings eine verdichtete, vor allem bei Drogendelikten **weitgehend nicht dokumentierte Kommunikation** zwischen den Behörden. Im Bereich der Drogendelikte wird gerade dann, wenn man die entsprechenden Polizeiinterviews analysiert, auch nach Aussagen der StA sichtbar, dass „Drogenpolizisten“ vor Ort jedoch **große taktische Freiheiten** genießen.

Schließlich ist auch noch darauf zu verweisen, dass die Quantität wie auch die Qualität der Kommunikation zwischen StA und Polizei davon abhängt, welche Arbeitsbeziehung sich seit Einführung der StPO entwickelt hat. Soweit in den Interviews von einem Vertrauensverhältnis berichtet wird, ist auch von direkter und befriedigender (auch persönlicher) Kommunikation die Rede. Wird hingegen die Arbeitsbeziehung unter Gesichtspunkten des Wettbewerbs oder der Autonomie beschrieben, so wird auch in den Befragungen von eingeschränkter Kommunikation berichtet (s auch Kapitel 1.3.2 in der Zusammenfassung).

## 1.2. Reaktion auf Nichtablieferung eines Berichts

Wer die faktische Ermittlungsmacht im Strafverfahren hat, lässt sich zum Teil auch daraus erschließen, wie auf „Kooperationsverletzungen“ reagiert wird. Da das Gesetz eine zwingende Kommunikation und Kooperation im Ermittlungsverfahren ohnehin nur für die Minderheit an Verfahren vorsieht, überrascht es nicht, dass **Kooperationsverletzungen** zwischen StA und Kriminalpolizei **durch Nichtablieferung eines Berichts selten** sind. Fasst man die Nichtablieferung eines erforderlichen Berichts, das Überschreiten der Drei-Monats-Frist bei einem Zwischenbericht und andere Kooperationsverletzungen in diesem Zusammenhang zusammen, so gab es eine Kooperationsverletzung in etwa **vier Prozent der St-Fälle** und knapp einem Prozent der BAZ-Fälle. Bei einer Nichtablieferung eines erforderlichen Berichts bestand die **Reaktion** der StA in etwa drei Viertel der Fälle in der **erneuten Anforderung desselben Berichts**, in zehn Prozent der Fälle wurde ein anderer Bericht angefordert und in 20 Prozent der Fälle überhaupt auf andere Art und Weise reagiert. Dass es bei einem beträchtlichen Teil auch zu einer anderen Reaktion als der erneuten Anforderung des ausstehenden Berichts kam, lässt vermuten, dass die **Kooperations-**

#### Zusammenfassung

---

**verletzung zu einer Kommunikation zwischen StA und Kriminalpolizei führte**, die Ursache für eine andere Reaktion wurde.

In den **Interviews** spielen Kooperationsverletzungen überhaupt keine Rolle. Das hängt zum einen überwiegend mit der von der Polizei wie auch von Seiten der StA übereinstimmend mitgeteilten Erfahrung zusammen, dass beide Behörden nach anfänglichen Schwierigkeiten eine in der Regel **befriedigende Form der Zusammenarbeit** gefunden haben, zum anderen auch damit, dass in den wenigen Fällen, in denen über manifeste Konflikte zwischen den Behörden berichtet wurde, die **StA keine Handhabe** sah, den Konflikt zu ihren Gunsten zu entscheiden. Dazu kommt, dass **Fristüberschreitungen** bei der Übermittlung von Abschluss- oder auch Zwischenberichten in keinem StA-Interview als Anlass für einen Konflikt mit der Polizei gewertet wurden; auch auf polizeilicher Seite bildet sich in dieser Frage ein zwar bemühter, aber nicht völlig an den gesetzlichen Vorgaben orientierter zeitlicher Arbeitsstil ab.

### 1.3. Beteiligung an Ermittlungshandlungen durch die StA

#### 1.3.1. Kaum Beteiligung an Vernehmungen

Die Leitungskompetenz der StA ist auch vor dem Hintergrund der Möglichkeiten zu sehen, selbst Ermittlungshandlungen zu leiten bzw bei ihnen anwesend zu sein, um sich direkt entsprechend einmengen zu können. Vorweg ist festzuhalten, dass es immerhin bei knapp 17 Prozent der St-Verfahren und etwas mehr als 14 Prozent der BAZ-Verfahren zu überhaupt keiner Einvernahme des Beschuldigten im Laufe des Ermittlungsverfahrens kam, was zum Teil durch völlig haltlose Vorwürfe in der Anzeige erklärt werden kann, zum Teil aber auch dadurch, dass die Beschuldigtenvernehmung durch eine „Erkundigung“ substituiert wurde. Erfolgte die Einvernahme des Beschuldigten oder eines Zeugen, wurde sie im BAZ-Verfahren fast ausschließlich (99,6 %) von der Polizei geführt. Im St-Verfahren beträgt dieser Anteil lediglich knapp 89 Prozent, weil hier etwa zehn Prozent aller Einvernahmen vom Gericht geführt werden, überwiegend als Beschuldigtenvernehmung im Zusammenhang mit einer U-Haft. Der **Anteil von StA-Vernehmungen** ist mit insgesamt 0,6 Prozent an allen Vernehmungen **verschwindend gering**, was aber durchaus dem Gesetz entspricht, weil die Möglichkeit staatsanwaltlicher Vernehmungen lediglich als Ausnahme gedacht war.

Dieser Ausnahmecharakter bildet sich auch in den **Interviews** mit StA ab, soweit die Möglichkeit von Einvernahmen „Standardfälle“ betrifft. Wieder weichen StA mit den schon genannten **Spezialzuständigkeiten** (besonders mit dem Schwerpunkt Wirtschaftskriminalität) bei der Häufigkeit der Einvernahmen ab. Auch eine **Differenz zwischen älteren und jüngeren StA** wird insofern sichtbar, als letztere Vernehmungen, insbesondere von Beschuldigten, stärker in ihr Tätigkeitsprofil integriert haben, als dies bei ihren älteren Kollegen der Fall ist.

In **Polizeiinterviews** wird der Wunsch nach mehr StA-Vernehmungen gelegentlich geäußert, soweit die Erwartung besteht, durch die StA unterstützt zu werden. **HR-Richter** mahnen dann StA-Vernehmungen ein, wenn sie mit der Qualität der Ermittlungen durch die Kriminalpolizei unzufrieden sind. Auch **RA** wünschen vor allem in „schweren“ Fällen mehr Vernehmungsentgelt durch die StA. Es besteht somit insgesamt eine zwar selektive, aber doch deutlich zu registrierende **Erwartungshaltung an die StA**, sich mehr bei Vernehmungen einzubringen.

### 1.3.2. Wenige konkrete Aufträge der StA an das vernehmende Organ

Wenn die StA die Vernehmungen gleichsam führen lässt, so könnte der erste Befund einer grundsätzlich gleichsam „passiven bzw potentiellen Leitungskompetenz“ dadurch relativiert werden, dass sich die StA indirekt in die Vernehmung einbringt, indem sie der Kriminalpolizei konkrete Aufträge für die Vernehmung erteilt. Für die St-Fälle sind jedoch zu knapp drei Viertel (73 %) überhaupt keine näheren Aufträge dokumentiert, für die BAZ-Fälle gar zu 94 Prozent. Lose Aufträge, wie zB die „Ermittlungen weiterführen“, gibt es in etwa vier Prozent der St-Fälle. In mehr als **einem Fünftel der St-Fälle (23 %)** gibt es immerhin **konkrete Aufträge an die Polizei**, wie zB eine bestimmte Person als Beschuldigten oder Zeugen zu vernehmen. Dennoch vermag dieser Befund das Ergebnis der in den meisten Fällen fehlenden faktischen Leitung der StA nicht wirklich zu relativieren und auch die **Interviews mit StA** bestätigen diesen Befund.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf eine **differenzierte Polizeikultur**, die zu unterschiedlichen Auskünften in dieser Frage führt. Ist das Verhältnis zwischen den Behörden als kooperativ und von Vertrauen getragen beschreibbar, dann wird von Kriminalpolizisten auch von Aufträgen seitens der StA berichtet, die in gewissen Fällen eingefordert werden, um die Ermittlungen zu orientieren. Es werden in den Interviews aber auch nicht-kooperierende Beziehungen mitgeteilt, in denen Aufträge durch die StA im polizeilichen Selbstbild nicht vorgesehen sind und in denen autonome Ermittlungen der Polizei als professioneller Standard angesehen werden.

## 1.4. Angeordnete/autonome Zwangsmittel

### 1.4.1. Überwiegen von polizeilich autonomen Festnahmen

Über das faktische Kooperationsverhältnis könnte letztlich auch noch die Praxis bei Zwangsmittel, die sowohl von der StA angeordnet als auch von der Kriminalpolizei von sich aus angewendet werden können, Auskunft geben. In der vorliegenden Untersuchung wurden die Festnahme (§§ 170 ff) und die Durchsuchung von durch das Hausrecht geschützten Räumen (sog „Hausdurchsuchung“; §§ 117 Z 2 lit b, 119 ff) näher beleuchtet. Dabei spielt die **Festnahme** erwartungsgemäß im BAZ-Bereich so gut wie keine Rolle. Bei den **St-Fällen** wurden von den knapp 19 Prozent der Fälle, in

#### Zusammenfassung

---

denen es eine Festnahme gab, **78 Prozent von der Polizei autonom** (§ 171 Abs 2) verhängt. Knapp 7,5 Prozent erfolgten auf Anordnung durch die StA bei Gefahr in Verzug (diese Vorgangsweise vermisst eine entsprechende ausdrückliche gesetzliche Grundlage) und 14,5 Prozent auf Anordnung der StA nach einer gerichtlichen Bewilligung (§ 171 Abs 1). Die faktisch dominierende Rolle hat somit auch hier die Polizei. Hinsichtlich des Kooperationsverhältnisses ist noch interessant, dass es **in zahlreichen Fällen** polizeiautonomer Festnahme **zu keiner zeitnahen nachträglichen Verständigung der StA von der Festnahme** kommt und es damit der StA faktisch unmöglich ist, das weitere Verfahren gleich nach der Festnahme aktiv mitzugestalten.

#### 1.4.2. Wenig polizeilich autonome Hausdurchsuchungen

Bei der **Hausdurchsuchung** spielt die autonome Durchführung durch die Kriminalpolizei eine geringe Rolle. In den knapp 3,5 Prozent der **St-Fälle**, in denen es zu einer Hausdurchsuchung kommt, erfolgen lediglich 17 Prozent autonom durch die Polizei. Allerdings findet sich nicht über jede der polizeiautonom durchgeführten Hausdurchsuchungen eine nachträgliche Genehmigung im Akt, was auf eine nicht funktionierende Kommunikation zwischen Polizei und StA hindeutet.

#### 1.5. Verfahrensbeendigung

##### 1.5.1. StA als „Einstellungsbehörde“

Unabhängig von der Leitungskompetenz und dem Verhältnis zwischen StA und Kriminalpolizei ist für die Rolle der StA im strafprozessualen Ermittlungsverfahren wesentlich, wie sie das **Ermittlungsverfahren beendet**: durch Einstellung (§§ 190 ff), Diversion (§§ 198 ff) oder Anklage (§§ 210 ff). In der **Mehrzahl** der Fälle (57,5 %) wird **keine Anklage** bzw kein Strafantrag erhoben. Die **StA** ist somit überwiegend eine „**Einstellungsbehörde**“. Mehr als die Hälfte der Ermittlungsverfahren (52,5 %) werden eingestellt ohne Sanktionsalternativen (§§ 190 ff), fünf Prozent werden durch Diversion seitens der StA (§§ 198 ff) erledigt.

##### 1.5.2. Überwiegend Einstellung mangels hinreichender Beweise

Innerhalb der **Einstellungen** erfolgen im **St-Bereich** zwei Drittel mangels hinreichender Beweise (§ 190 Z 2). Von den anderen Gründen sticht die Einstellung mangels gerichtlicher Strafbarkeit (§ 190 Z 1 erster Fall) mit knapp 17 Prozent noch hervor. Alle anderen Alternativen haben eine untergeordnete Bedeutung.

Im **BAZ-Bereich** gestaltet sich das Bild anders. Dort erfolgt nur etwa ein Drittel aller Einstellungen mangels hinreichender Beweise (§ 190 Z 2) und mehr als 26 Prozent mangels gerichtlicher Strafbarkeit des Verhaltens. Auch die nicht-intervenierende Diversion der Verfahrenseinstellung



wegen Geringfügigkeit (§ 191) sticht mit 19 Prozent hervor. Das geänderte Bild innerhalb der Verfahrenseinstellungen ist jedoch mit Vorsicht zu interpretieren. Es könnte seine Ursache auch in der mangelnden juristischen Qualifikation der Bezirksanwälte haben, die sich in einer ungenauen Wahl innerhalb der Einstellungsmöglichkeiten ausdrückt, sodass diese Verschiebungen sich relativieren würden.

### 1.6. Resümee

Resümierend lässt sich also festhalten, dass die **rechtliche Leitungskompetenz** im neuen Ermittlungsverfahren zwar bei der **StA liegt**, die **faktische Ermittlungsmacht** jedoch **die Kriminalpolizei** inne hat. Die Untersuchungsergebnisse reflektieren somit einerseits die gesetzlichen Vorgaben, spiegeln andererseits aber auch die Kritik innerhalb der Literatur, da sich die aus dem kritischen Schrifttum hervorkommenden **Bedenken hinsichtlich der normativen Vorgaben**, welche eine nur schwache Ausprägung der staatsanwaltschaftlichen Leitungsfunktion beinhalten, **bestätigen**. Eine aktive Ausübung der Leitungsfunktion ist vor allem bei Drogendelikten und Wirtschaftskriminalität feststellbar. Die Kooperation zwischen Kriminalpolizei und StA kann im Übrigen mangels zeitnaher Information in der Mehrzahl der Fälle erst zu einem späten Stadium des Ermittlungsverfahrens wahrgenommen werden. Da auch nach entsprechender Information wenig konkrete Ermittlungsaufträge der StA an die Kriminalpolizei erteilt werden, ist davon auszugehen, dass von den Verfahrensbeteiligten diese faktische Leitungsbefugnis der Kriminalpolizei akzeptiert ist, was sich auch in der überwiegenden Zustimmung der interviewten StA zur Qualität der polizeilichen Tätigkeit manifestiert. Es darf aber resümierend nicht vergessen werden, dass seitens der HR-Richter und aus Kreisen der Anwaltschaft auch Kritik an diesem behördlichen Arrangement vorgetragen wird.

## 2. Die neue Rolle des Gerichts im Ermittlungsverfahren

Die Rolle des Gerichts im Ermittlungsverfahren hat sich insofern geändert, als dieses primär Kontrollorgan ist (vor allem zur Bewilligung von Zwangsmitteln; vgl § 105) und grundsätzlich keine eigene Ermittlungsbefugnis mehr hat. Gerichtliche Beweisaufnahmen sind auf Ausnahmefälle beschränkt (vgl § 104). In der Zusammenschau des richterlichen Befragungsmaterials findet sich ein die Reformphilosophie unterstützender Diskurs, in dem auch das durch die Reform veränderte Tätigkeitsprofil von StA und Kriminalpolizei gewürdigt, die neue Rolle des Gerichts im Ermittlungsverfahren insgesamt positiv definiert und die Notwendigkeit gerichtlicher Kontrolltätigkeit betont wird.

---

Zusammenfassung

---

## 2.1. Ausnahmekarakter gerichtlicher Ermittlungen

Die Rolle des Gerichts im strafprozessualen Ermittlungsverfahren genießt auch in der **Praxis** die ihr vom Gesetzgeber zugedachte **Ausnahmefunktion**. Wenn es zu einer Befassung des Gerichts kommt, findet diese weit überwiegend in St-Fällen statt, was auf Grund der größeren Deliktsschwere nicht verwundert. **Ermittlungsaufträge des Gerichts an die Polizei** (§ 105 Abs 2) gab es immerhin in vier Prozent aller untersuchten St-Verfahren. Dabei steht nur ein Viertel aller richterlich angeordneten Ermittlungsmaßnahmen nicht im Zusammenhang mit einer Festnahme, U-Haft oder Hausdurchsuchung.

Auch die Interviews mit Richtern beleuchten, dass standortunabhängig HR-Richter nur in wenigen Fällen direkten Kontakt mit der Polizei aufnehmen, um weitere Informationen vor ihrer Entscheidung zu erhalten. Es hat sich mittlerweile auch eine Beziehungskultur zwischen den Gerichten und den StA entwickelt, wonach die StA über derartige Erhebungen in aller Regel informiert werden, oder aber die StA selbst ersucht wird, die für die Gerichtsentscheidung nötigen Informationen beizubringen.

So weit HR-Richter vor 2008 als UR tätig waren, wird auf den Bedeutungsverlust der neuen Richterrolle hingewiesen, der sich nicht zuletzt im Ausnahmekarakter gerichtlicher Ermittlungen dokumentiert.

## 2.2. Schriftliche Entscheidungsbegründung im Einzelfall

In etwa **drei Viertel** der untersuchten richterlich angeordneten Festnahmen oder „Hausdurchsuchungen“ bedient sich der Richter keiner Stampiglienlösung, sondern macht eine **schriftliche Begründung im Einzelfall**. Die aus den Richterbefragungen nahe liegende große Bedeutung der Entscheidung mittels Stampiglie scheint somit auf andere Entscheidungen der HR-Richter beschränkt zu sein.

In den **Interviews** wird seitens der **HR-Richter** betont, dass es **keinen Qualitätsunterschied** ausmache, ob die Entscheidung durch Stampiglie, durch Textbaustein oder einen Schriftsatz erfolge, da immer eine inhaltliche Prüfung (auch bei großem zeitlichen Druck) durchgeführt werde. Nicht alle **StA** schließen sich diesem richterlichen Selbstbild in den Interviews an. Betont eine Gruppe von StA die Genauigkeit und Sorgfalt richterlicher Entscheidungen, so findet sich im Interviewmaterial auch der Gegendiskurs, dem zu Folge die inhaltliche Prüfung von Anträgen durch das Gericht im Falle einer Bewilligung mittels Stampiglie angezweifelt wird.

## 2.3. Geringe praktische Bedeutung der Rechtsschutzinstrumente

### 2.3.1. Einsprüche (§ 106) und Beschwerden (§ 87)

Die neuen **Rechtsschutzinstrumente** Einspruch (§ 106) und Beschwerde (§ 87) werden in der Praxis kaum genutzt. Insofern können aus dem gezogenen Sample keine Aussagen über Erfolg und Begründung von **Einspruchsentscheidungen** (§ 106) getätigt werden. **Beschwerden** (§ 87) werden zwar etwas häufiger erhoben und sind meist Haftbeschwerden, gemessen an der Gesamtzahl der untersuchten Akten ist aber auch deren Bedeutung verschwindend gering, sodass zuverlässige Angaben über die Beschwerdeerhebung und die Beschwerdeerledigung ebenso nicht möglich sind.

Auch die Erfahrungen der **StA, HR-Richter und RA**, die in den **Interviews** geäußert wurden, stimmen mit diesem Ergebnis überein. Die gelegentlich im Vorfeld der Reform geäußerte Sorge über eine mögliche Flut von Rechtsbehelfen, deren Einbringung die Kapazitätsgrenzen der Behörden sprengen könnte, erweist sich als unbegründet. Der **Erfolg** der neuen Rechtsschutzinstrumente wird in den Interviews unisono als sehr begrenzt eingeschätzt und sie werden in aller Regel nur durch RA genutzt. Von RA wird auch berichtet, dass **Gespräche** mit der StA zielführender seien als der formelle Einsatz der neuen Rechtsschutzinstrumente, eine Strategie, die teilweise die geringe Zahl eingebrachter Rechtsbehelfe und Beschwerden zu erklären vermag.

### 2.3.2. Einstellungsanträge (§ 108)

Auch die Bedeutung von **Anträgen auf Verfahrenseinstellung** (§ 108) ist verschwindend gering, wenngleich in der vorliegenden Aktenauswahl höher als die von Beschwerden. Die Tatsache, dass die Mehrzahl der Einstellungsanträge insofern erfolgreich war, als ihnen die StA entsprechen hat, ist vor dem Hintergrund der geringen Fallzahl wiederum vorsichtig zu interpretieren.

Die **Interviews mit Anwälten** bestätigen das quantitative Forschungsergebnis von der **relativen Bedeutungslosigkeit des Einstellungsantrags** nach § 108 **auch bei vertretenen Beschuldigten**. Demnach hängt die geringe Häufigkeit dieses Antrags nicht nur mit geringen Erfolgsaussichten, sondern auch mit taktischen Erwägungen von Anwälten zusammen.

## 2.4. Resümee

Resümierend lässt sich festhalten, dass das System, in dem das Gericht so gut wie keine Ermittlungsrolle mehr spielt, sondern auf die Rechtsschutzfunktion beschränkt ist, umgesetzt wurde, wenn auch HR-Richter ihre neue Rolle in Relation zum früheren UR als eingeschränkt erfahren.

Das Faktum, wonach die im Gesetz vorgesehenen Rechtsschutzinstrumente kaum genutzt werden, wird in den **Interviews** unterschiedlich

#### Zusammenfassung

---

interpretiert: Wird von Teilen der StA und der Polizei dies als Bestätigung ihrer korrekten Praxis verstanden, so gibt es auch Stimmen, wonach die **Rechtsunkenntnis**, insbesondere der Beschuldigten, zu diesem Ergebnis führen könnte. Mit Blick auf die geringe Häufigkeit des mobilisierten Rechtsschutzes melden HR-Richter Zweifel an, ob die gängigen Praktiken in der **Rechtsbelehrung** insbesondere unvertretene Beschuldigte in die Lage versetzen, ihre prozessualen Rechte auch zu nutzen (s auch dazu unter 3.1. in der Zusammenfassung). Es dürfen jedoch der „strategische“ Wert des neuen Rechtsschutzsystems für RA wie auch die „präventive“ Wirkung der neuen Rechtsbehelfe nicht unterschätzt werden. Die Analyse von OLG-Entscheidungen lässt die Annahme zu, dass es noch keine eingespielte Praxis der Einspruchs- und Beschwerdeerhebung gibt.

### 3. Der materielle Beschuldigtenbegriff und die Rechte des Beschuldigten

Ein wesentliches Ziel der neuen StPO war die Einführung des materiellen Beschuldigtenbegriffs (vgl § 48 Abs 1 Z 1) und die Festschreibung von Beschuldigtenrechten (vgl § 49) ab Vorliegen einer konkreten Verdächtigung. Inwieweit dieses Reformziel umgesetzt wurde, lässt sich zusammengefasst aus den vorliegenden Daten erschließen.

#### 3.1. Rechtsinformation

Die tatsächliche Rolle des Beschuldigten im Strafverfahren zeigt sich zunächst in der praktischen Ausübung seiner Beschuldigtenrechte. Dazu ist es erforderlich, dass er seitens der Strafverfolgungsbehörden über seine Rechte informiert wird (§§ 49, 164). Eine **Dokumentation über die erfolgte Rechtsbelehrung** findet sich in knapp **95 Prozent** der Strafverfahren, in denen der Beschuldigte vernommen wurde, wobei die Rechtsbelehrung überwiegend durch die bestätigte Aushändigung eines **Formblattes** erfolgt. Fast ausschließlich findet die Rechtsbelehrung **zu Beginn der Vernehmung** statt, nur selten bereits mit Zustellung der Ladung.

Die **Interviews** ergeben zu diesem Themenfeld ein plastisches Bild. Die **polizeiliche Seite** geht nach eigenen Auskünften unterschiedlich mit dieser Verpflichtung um. Dabei stehen in den Interviews die expliziten Befürworter dieser polizeilichen Pflicht einer mehr oder weniger akzeptierenden und schließlich einer diese Beschuldigtenrechte vehement kritisierenden Haltung gegenüber. Die Kritik wird mit der Unverständlichkeit der vorgeschriebenen Rechtsbelehrung, dem dafür nötigen Zeitaufwand und dem Umstand begründet, dass die Belehrung der Effektivität der polizeilichen Vernehmung schade.

Die **StA** äußern sich zu dieser Frage insgesamt zurückhaltend und wissen über die Praktiken der Rechtsbelehrung durch die Polizei nicht Bescheid. Festzuhalten ist auch, dass dies offensichtlich kein Gegenstand der Diskussion zwischen den Behörden ist und auch kein Thema für Schulungen. Die Rechtmäßigkeit des Verfahrens erschließt sich für fast alle

Interviewten aus der Tatsache, dass sich das Formular über die Rechtsbelehrung unterschrieben im Akt findet.

Die teilweise skeptische Haltung der **HR-Richter** zu diesem Thema sei an dieser Stelle erwähnt.

Die vehementeste Kritik an der vorherrschenden Praxis, wie die Polizei Beschuldigte und teilweise auch Opfer über ihre Rechte (in einzelnen Fällen auch falsch) aufklärt, findet sich in Interviews mit **RA**. Deren Aussagen stehen in eindeutigem Widerspruch zum Selbstbild der meisten interviewten Polizeibeamten, die sich oft sehr opferzugewandt äußerten.

## 3.2. Verteidigerbeziehung

### 3.2.1. Seltene Verteidigerbeziehung

In der weit überwiegenden Zahl der Fälle kommt es zu **keiner Verteidigerbeziehung** im Ermittlungsverfahren. Nach einer multivariaten Datenanalyse kann zusammengefasst festgehalten werden, dass die Verhängung der **U-Haft** erwartungsgemäß den stärksten Einfluss auf die Verteidigerbeziehung ausübt. Weiters besteht ein positiver Einfluss der **SMG-Delikte** auf die anwaltliche Vertretung. Hinsichtlich sozialer Merkmale fällt auf, dass **nicht-österreichische Beschuldigte tendenziell weniger häufig einen Verteidiger haben** als österreichische Beschuldigte. Ein Erklärungsansatz dafür könnte sein, dass bei dieser Gruppe auf Grund von Sprachbarrieren der Informationsprozess über die Beschuldigtenrechte nicht reibungslos verläuft und auch die sozialen Verhältnisse keine Verteidigerbeziehung erlauben.

In den **Interviews mit Anwälten** wird zunächst durchgehend die Zustimmung darüber zum Ausdruck gebracht, nunmehr bei Vernehmungen bei der Polizei anwesend sein zu können. Findet ein Kontakt mit der Polizei statt, so berichten Opfer- wie Beschuldigtenanwälte sehr unterschiedliche Erfahrungen mit der Polizei, die von zuvorkommenden, über korrekte bis hin zu ablehnend-verstörenden Interaktionen reichen.

### 3.2.2. Überwiegender Verteidigerverzicht

Als **Grund für die geringe Verteidigerbeziehung** überwiegt deutlich mit Werten um die 70 Prozent der **Verzicht des Beschuldigten**. In fast allen anderen Fällen sind die Gründe nicht ersichtlich. Dass der Beschuldigte keinen Verteidiger namhaft machen konnte, ein Verteidiger nicht erreichbar war oder gar der **Verteidigerkontakt eingeschränkt** wurde, hat **praktisch keine Bedeutung**.

Die kontradiktorische Vernehmung (§ 165) erweist sich als enorme Ausnahme. Auf Grund der geringen Zahl von Fällen, in denen es eine solche Vernehmung gab, konnte die Frage nach der **Anwesenheitshäufigkeit eines Verteidigers bei kontradiktorischen Vernehmungen** in quantitativer Hinsicht nicht seriös untersucht werden.

Aus den **Interviews** geht hervor, dass die kontradiktorische Vernehmung ein Thema ist, das in der Anwaltschaft differenziert wahrgenommen

#### Zusammenfassung

---

und von Opferanwälten einheitlich begrüßt wird. Es gibt darüber einen akzentuiert **affirmativen Diskurs**, der jedoch auch mit **kritischen Positionen** durchsetzt ist, die sich gemeinsam aus der Kritik an der **Verletzung des Prinzips der Unmittelbarkeit** im Strafverfahren herleiten. Dieser Mangel sei nachteilig für Beschuldigte, sagen die einen, nachteilig auch für Opfer, sagen andere. Bemängelt oder auch als Kritik akzeptiert wird weiters der Umstand, dass **kein Verteidigerzwang auf Seiten der Beschuldigten** in Fällen einer kontradiktorischen Vernehmung besteht. Die Durchführung einer kontradiktorischen Vernehmung in der **Hauptverhandlung** sehen manche Anwälte als Reformnotwendigkeit.

Der **ablehnende Anwaltsdiskurs** sieht die Interessen von Opfern ausreichend geschützt, wenn diese mit Beschuldigten nicht physisch konfrontiert werden.

Was die **HR-Richter** anlangt, so spielt nach deren Erfahrung die kontradiktorische Vernehmung bei Sexualdelikten eine bedeutende, insgesamt jedoch eine untergeordnete Rolle und wird als Mittel der Beweisaufnahme für wichtig und sinnvoll erachtet. Dass für Beschuldigte kein Anwaltszwang herrscht, wird auch von dieser Seite kritisiert.

#### **3.2.3. Kaum dokumentierte Information über anwaltlichen Notdienst**

Hinsichtlich des anwaltlichen Notdienstes ist festzuhalten, dass in **etwa drei Viertel der Fälle** keine Information der festgenommenen Beschuldigten über diese Einrichtung im Akt dokumentiert ist. Erfolgt eine Information, geschieht dies weit überwiegend durch Aushändigen eines **Formblatts**.

Auch in den **Interviews** ist vom anwaltlichen Notdienst kaum die Rede. Die äußerst seltene Mobilisierung des Journaldienstes ist für einige Anwälte irritierend und es wird die Vermutung geäußert, dass die Polizei sehr zurückhaltend mit der entsprechenden Information an Beschuldigte umgehe, während die Polizei in erster Linie finanzielle Überlegungen auf Seiten der Beschuldigten für die geringe Inanspruchnahme anführt und weiters auf den Umstand hinweist, dass im Fall der Haft ohnehin ein Rechtsanwalt beigegeben werde.

#### **3.2.4. Überwiegend dokumentierte Information über Verfahrenshilfe**

In beinahe zwei Drittel aller Fälle findet sich eine dokumentierte Information an den Beschuldigten über die Voraussetzungen der Verfahrenshilfe. Auch diese erfolgt fast ausschließlich durch Aushändigen eines Formblatts. Die **Beigebung** eines Verfahrenshilfeverteidigers gab es bei St-Verfahren in etwas mehr als einem Zehntel der Fälle.

### 3.3. Akteneinsicht

#### 3.3.1. Selten beantragt, aber fast immer gewährt

Akteneinsicht wird im Zuge des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens äußerst **selten dokumentiert**. Insgesamt beträgt der Anteil an allen Verfahren lediglich vier Prozent, innerhalb der St-Verfahren sieben Prozent. Auf Grund von Gesprächen mit Praktikern ist anzunehmen, dass es hier unterschiedliche regionale Praxen insofern gibt, als eine vom Verteidiger vorgenommene Akteneinsicht in zahlreichen Fällen gewährt wird, ohne dass eine ausdrückliche Dokumentation darüber im Akt erfolgt.

Wurde Akteneinsicht **beantragt**, wurde sie in St-Verfahren immer und in BAZ-Verfahren **fast immer gewährt**. Wenn das Recht auf Akteneinsicht in Anspruch genommen wurde, gab es fast ausschließlich nur eine einzige Akteneinsicht. Die in der Literatur kritisierten „zu weit reichenden Einschränkungsmöglichkeiten“ bei der Akteneinsicht scheinen in der Praxis keine bedeutende Rolle zu spielen.

Weiters wurde, wenn Akteneinsicht genommen wurde, fast immer eine **Aktenkopie** gemacht oder übermittelt. Bemerkenswert ist, dass bei gewährter Verfahrenshilfe im St-Verfahren nur in knapp mehr als der Hälfte der Fälle eine umgehende kostenlose Übermittlung der Aktenkopie dokumentiert wurde. In zahlreichen Fällen oblag es auch hier der Initiative des Verfahrenshilfeverteidigers, zu einer Aktenkopie zu gelangen.

#### 3.3.2. Anwaltliche Vertretung als positiver Indikator

Die Vornahme der **Akteneinsicht** hängt in der Praxis stark vom Umstand einer **anwaltlichen Vertretung** ab. Ohne anwaltliche Vertretung wurde von Beschuldigten fast nie eine Akteneinsicht beantragt bzw zumindest nicht dokumentiert.

#### 3.3.3. Relativ späte Akteneinsicht

Aus der Tatsache, dass lediglich in einem Viertel der St-Fälle die Akteneinsicht bei der Polizei erfolgt, kann geschlossen werden, dass **Akteneinsicht tendenziell erst in einem fortgeschrittenen Verfahrensstadium** genommen wird. Zu einer Beschränkung der Akteneinsicht kam es relativ selten.

Das **qualitative Material** bestätigt die quantitativen Befunde zum Thema Akteneinsicht. Nicht zuletzt wegen der Seltenheit der Akteneinsicht werden von polizeilicher Seite in aller Regel keine diesbezüglichen problematischen Erfahrungen mitgeteilt, außer von jenen Beamten, die den Beschuldigtenrechten im reformierten Strafprozess grundsätzlich skeptisch gegenüber stehen.

Scharf kritisiert werden von Seiten der Rechtsanwälte die exorbitant **hohen Kopierkosten**, die als Beeinträchtigung einer geordneten Rechtspflege bewertet werden.

---

Zusammenfassung

---

### 3.4. Erkundigung und Vernehmung

#### 3.4.1. Beträchtliche Bedeutung der Erkundigung

Der Umstand, ob eine Befragung als Erkundigung oder Vernehmung geführt wird, gibt letztlich Auskunft darüber, welche Rolle und damit verbunden welche Rechte der vernommenen Person zugestanden werden. **Erkundigungen** kommt eine **beträchtliche Bedeutung** zu. In rund einem Fünftel der untersuchten Fälle gab es eine Erkundigung (§ 151 Z 1). Kam es zu einer Erkundigung, erfolgte diese in gut der Hälfte der untersuchten Fälle lediglich gegenüber einer Person. Im Schnitt gab es in den BAZ-Fällen weniger Erkundigungen als in St-Fällen. Vergleicht man die Häufigkeiten der Fälle, in denen es nur bei einer Person Erkundigungen gegeben hat, so fällt auf, dass die **Festlegung der Rolle** der zu vernehmenden Person **im St-Bereich schneller** als im BAZ-Bereich erfolgte.

#### 3.4.2. Erkundigungen bei späteren Beschuldigten und Zeugen

Von den Personen, bei denen eine Erkundigung vorgenommen wurde, tauchen zu etwa gleichen Teilen die Personen **im weiteren Verfahren als Zeuge oder Beschuldigter** auf, etwa ein Fünftel **gar nicht mehr**. Im St-Bereich – in etwas geringerem Ausmaß auch im BAZ-Bereich – fällt weiters auf, dass im Falle von **Erkundigungen bei nur einer Person** diese deutlich **häufiger als Beschuldigter im weiteren Verfahren** wieder auftaucht als es bei Fällen mit Erkundigungen bei mehreren Personen der Fall ist. Daneben zeigt sich auch, dass sich **Erkundigungen bei mehreren Personen vermehrt auf Zeugen** beziehen.

#### 3.4.3. Erkundigung bei Beschuldigten ersetzen Vernehmung

Im Hinblick auf die Frage, ob ein **Beschuldigter** nach der Erkundigung im Ermittlungsverfahren auch noch formell vernommen wurde, zeichnet sich vor allem in BAZ-Verfahren zum Teil ein Ausschließungsprinzip ab: **Entweder es wird erkundigt oder es wird vernommen**. Daraus lässt sich auf eine gewisse Tendenz zur Umgehung von Beschuldigtenrechten bei Befragungen schließen.

#### 3.4.4. Anwesende Personen bei Vernehmungen

Hinsichtlich der anwesenden Personen bei Vernehmungen zeigt sich, dass es weit überwiegend Vernehmungen mit **bloßer Anwesenheit der Polizei** gibt. Dass dies im BAZ-Bereich noch stärker als im St-Bereich der Fall ist, erklärt sich im Wesentlichen aus den Haftfällen, in denen eine richterliche Vernehmung vor Verhängung der U-Haft obligatorisch ist. Korrespondierend zu diesen Zahlen ist der Umstand zu sehen, dass der **Ort der Vernehmung** weit überwiegend ein **Raum bei der Polizei** ist.



### 3.5. Beweisanträge

Beweisanträge werden **äußerst selten** gestellt; ihr Anteil liegt auch in St-Fällen lediglich bei **einem Prozent**. Wenn Beweisanträge gestellt werden, betreffen sie mehrheitlich die Einvernahme von Zeugen. Die **Erfolgsquote** von Beweisanträgen im Ermittlungsverfahren ist **hoch**. Es wird ihnen in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle entsprochen.

Auch die **Polizeibeamten** berichten in den **Interviews** die Stellung von Beweisanträgen als die große Ausnahme. In einzelnen Wortmeldungen wird allerdings darauf hingewiesen, dass nicht nur förmlich eingebrachte Beweisanträge (nach Rücksprache mit der StA) als solche verstanden werden.

Von der Möglichkeit, Beweisanträge zu stellen, wird von allen interviewten **RA** gar nicht oder zurückhaltend Gebrauch gemacht. Begründet wird dies mit prozesstaktischen wie auch mit psychologischen Erwägungen. Auch die Erfahrung der geringen Erfolgsaussichten spielt eine Rolle, eine Einschätzung der Anwälte, die auf den ersten Blick im Widerspruch zu den quantitativen Ergebnissen zu stehen scheint. Stimmt das Bild nur dann, wenn man die prognostizierte Erfolglosigkeit als Motiv für einen unterlassenen Beweisantrag wertet.

### 3.6. Resümee

Führt man die **quantitativen** wie auch die **qualitativen Materialien** zusammen, so kann abschließend festgehalten werden, dass die Weitergabe von Rechtsinformationen durch die Polizei an Beschuldigte im Regelfall zwar hinreichend dokumentiert, die sehr geringe Nutzung der Beschuldigtenrechte aber praktisch ausschließlich auf beigezogene Verteidiger beschränkt ist. Dieser Befund führt zu Fragen hinsichtlich der Ausführlichkeit und vor allem Verständlichkeit der Rechtsbelehrung von Beschuldigten, insbesondere auch mit Blick auf die edukativen und sozialen Voraussetzungen der durchschnittlichen Strafprozessklientel, rechtliche Belehrungen in einem Maße zu verstehen, um daraus prozessuale Schlussfolgerungen für sich zu ziehen. Dass der anwaltliche Notdienst so wenig in Anspruch genommen wird, könnte seinen Grund darin haben, dass die diesbezügliche Information durch die Strafverfolgungsbehörden nicht in ausreichender Weise erfolgt. Zumindest gibt es in den Akten in der Mehrzahl der Fälle keine Dokumentation darüber. Die Akteneinsicht wird ebenso wie das Beweisantragsrecht nur selten genutzt. Die Ausübung beider Rechte steht in direktem Zusammenhang mit der Beiziehung eines Verteidigers im Ermittlungsverfahren.

Insgesamt zeigen die Ergebnisse der **quantitativen und qualitativen Untersuchungen**, dass die Beschuldigtenrechte – wie schon im Schrifttum von einigen kritischen Autoren vorhergesagt – in der Strafrechtspraxis noch nicht in gewünschtem Ausmaß zur Geltung kommen (können).

## 4. Die neue Rechtsstellung des Opfers

Die Rechtsstellung des Opfers (§ 65 Z 1) wurde durch die neue StPO wesentlich gestärkt (vgl § 66 Abs 1). Dies geschah vor allem durch entsprechende Antrags- und Informationsrechte (§ 70 Abs 1) sowie durch das Recht, einen Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens zu stellen (§ 195).

Von **qualitativer Forschungsseite** ist anzumerken, dass die neue Rechtsstellung des Opfers von **Seiten der Polizei** jener Reformbereich ist, der einigermaßen **einheitlich positiv** bewertet wird. Die Regelungen hinsichtlich der Vertretung von Opfern werden durch die Interviewten Zustimmung bewertet, Opfer darüber hinaus teilweise explizit unterstützt.

Die interviewten **StA** sind zwar auch grundsätzlich freundlich gegenüber den Opferrechten eingestellt, orten jedoch gelegentlich eine „Überbetreuung“ von Opfern und kritisieren den für Opfer (mittlerweile nicht mehr bestehenden) finanziell risikolosen Fortführungsantrag, der auch vereinzelt querulatorisch genutzt wird (s dazu auch unter 4.4.3. in der Zusammenfassung). Der weite Opferbegriff führe, so ein weiterer Kritikpunkt, in einzelnen Fällen zu einer Vielzahl von Verständigungen, deren rechtsstaatlicher Ertrag im Vergleich zum hohen bürokratischen Aufwand als zu gering eingestuft wird.

Auch **HR-Richter** stehen zu den neuen Opferrechten, kritisieren aber den weiten Opferbegriff im Sinne der StA. Bei kontradiktorischen Vernehmungen von Jugendlichen wird eine Fokussierung der das Opfer begleitenden Personen auf nach Möglichkeit nur einen Betreuer angeregt.

So weit **Anwälte** ausschließlich Beschuldigte vertreten, gibt es durchaus Kritik an den Opferrechten, die die Beschuldigten benachteiligen.

### 4.1. Vertretung und Prozessbegleitung

#### 4.1.1. Vertretung (§ 73)

Eine **Vertretung von Opfern** durch einen Rechtsbeistand (§ 73) gibt es insgesamt in knapp über sieben Prozent der untersuchten Fälle. Die Zahl ist damit in etwa gleich hoch wie jene der Vertretung eines Beschuldigten durch einen Rechtsbeistand. Ein ins Auge fallender Unterschied zwischen BAZ- und St-Fällen lässt sich durch die relativ hohe Zahl von Vertretungen juristischer Personen als Opfer einer strafbaren Handlung erklären. Hinsichtlich natürlicher Personen besteht jedoch kein Unterschied bezüglich einer Vertretung in den jeweiligen Verfahrensarten.

#### 4.1.2. Prozessbegleitung (§ 66 Abs 2)

**Juristische und/oder psychosoziale Prozessbegleitung** kommt mit Werten um zwei Prozent aller Fälle mit natürlichen Personen als Opfer **relativ selten** vor. Hinsichtlich der Häufigkeit besteht – wenig überraschend – eine Relation zur Deliktsschwere. Prozessbegleitung findet mit

etwas über vier Prozent in den St-Fällen deutlich häufiger als in BAZ-Fällen mit Werten von etwas über einem Prozent statt.

Es mag wenig überraschen, dass **in Interviews mit Anwälten**, die sich auf die Vertretung von Opfern spezialisiert haben, die Prozessbegleitung uneingeschränkt begrüßt und als großer Reformwurf bezeichnet wird.

## 4.2. Akteneinsicht

### 4.2.1. Geringe Häufigkeit

Akteneinsicht wurde von **drei Prozent** aller Opfer **beantragt** und auch **in allen Fällen gewährt**, wobei die Akteneinsicht fast ausschließlich **durch einen Rechtsbeistand** erfolgte. Nur bei vier Prozent aller Akteneinsichten nahm das Opfer diese selbst vor.

Von **Polizisten**, die sich dem opferfreundlichen Diskurs anschließen, wird die Unterstützung von Opfern auch bei der Akteneinsicht hervorgehoben, wobei auch die geringe Zahl von entsprechenden Anträgen angesprochen wird.

### 4.2.2. Überwiegende Akteneinsicht bei Gericht

Die Akteneinsicht erfolgte in nahezu der Hälfte der Fälle vor **Gericht** und zu etwa einem Drittel bei der StA. Die **Polizei** als Ort der Akteneinsicht durch das Opfer bzw dessen Vertreter ist demgegenüber von **untergeordneter Bedeutung**. Aus den Orten, an denen die Akteneinsicht vorgenommen wurde, kann geschlossen werden, dass die Einsicht regelmäßig erst **zu einem späteren Verfahrenszeitpunkt** erfolgt, was auch dadurch erklärt werden kann, dass erst relativ spät ein juristischer Prozessbegleiter genehmigt bzw ein Rechtsvertreter vom Opfer bestellt wird.

### 4.2.3. Akteneinsicht vorwiegend bei Privatbeteiligung

Bei der Akteneinsicht lässt sich schließlich noch ein deutlicher **Zusammenhang zwischen Akteneinsicht und Privatbeteiligung** erkennen. Bei Privatbeteiligung findet wesentlich häufiger eine Akteneinsicht durch das Opfer statt als in Fällen fehlender Privatbeteiligung.

## 4.3. Beweisanträge

**Privatbeteiligte** – gleichsam als Untergruppe der Opfer – nehmen das Recht, **Beweisanträge** zu stellen, in sechs Prozent der Fälle in Anspruch. Dieser geringe Anteil ist dennoch deutlich höher als jener bei den Beschuldigten. Wenn sie einen Beweisantrag stellen, betrifft dieser in der Mehrzahl der Fälle die Erhebung von **Sachbeweisen**. Den Beweisanträgen wird in etwa drei Viertel der Fälle entsprochen. Werden sie abgelehnt, erfolgt dies fast ausschließlich ohne nähere Begründung.

---

#### Zusammenfassung

---

Aus **qualitativer Forschungssicht** ist hinsichtlich der Erfahrung von Polizisten oder auch StA mit Beweisanträgen festzustellen, dass Opfer so wie Beschuldigte sich nur dann dieses Rechtsbehelfs bedienen (können), wenn ihnen ein Anwalt zur Seite steht. Das gilt selbstverständlich auch für Beschwerden nach § 87 oder für Einsprüche nach § 106. Dies deckt sich mit den quantitativen Ergebnissen.

#### 4.4. Verfahrensführung (§ 195)

##### 4.4.1. Selten genutztes Kontrollinstrument

Anträge auf Fortführung eines eingestellten Ermittlungsverfahrens kamen im gezogenen Sample **selten** vor; sie betragen nicht einmal ein halbes Prozent gemessen an allen untersuchten Strafverfahren.

In den gefundenen Fällen wurden die **Verständigungspflichten** des Opfers seitens der StA **eingehalten**, die **Rechtsbelehrung** erfolgte **mittels eines Formblatts**.

##### 4.4.2. Überwiegende Unterstützung durch einen Rechtsbeistand

In zwei Drittel der Fälle wurde der Fortführungsantrag mit **Unterstützung durch einen Rechtsbeistand** eingebracht.

##### 4.4.3. Beträchtliche Erfolgsquote

Von den eingebrachten Fortführungsanträgen waren wiederum zwei Drittel erfolgreich und zwar vorwiegend durch eine **Verfahrensführung seitens der StA**, ohne dass der Antrag an das Gericht weitergeleitet wurde. Auf Grund der geringen Zahl von Fortführungsanträgen im gezogenen Sample sind diese Zahlen nicht verallgemeinerungsfähig, was sich durch einen Vergleich mit den österreichweit für 2009 erhobenen Daten zeigt, aus denen sich eine deutlich geringere Erfolgsquote ergibt.

Dass die rechtliche Konstruktion der Fortführungsanträge in den **Interviews** mit den **StA** Kritik findet, wurde bereits erwähnt. Den Hintergrund dafür bildet die in Einzelfällen **hohe Arbeitsbelastung**, die für die StA damit verbunden sein kann und die (in der Wahrnehmung der StA) **geringe Erfolgswahrscheinlichkeit** von Anträgen.

Was die **Anwälte** anlangt, so waren sie sich in dieser Frage darüber einig, dass die zum Zeitpunkt der Interviews geltende Regelung, die Antragstellern kein Kostenrisiko auferlegte, Antragstellungen förderte. Dies wurde auch von Opferanwälten konzediert. Reformideen der Interviewten gingen in Richtung einer (gradueller) Kostenbeteiligung der Antragsteller, aber auch die ausführlichere Begründung der Verfahrenseinstellungen durch die StA wurde eingefordert, da dadurch gleichfalls weniger Anträge gestellt würden. Zur Frage der Erfolgsquote waren die Antworten recht vage, sie wurde von Anwälten jedoch in der Bilanz günstig beurteilt.

#### **4.5. Resümee**

Resümierend lässt sich zur Rolle der Opfer festhalten, dass von den Rechten auf Vertretung, Akteneinsicht oder Beweisanträge selten Gebrauch gemacht wird. Sie werden vorwiegend dann in Anspruch genommen, wenn es um die Durchsetzung einer Privatbeteiligung geht. Anträge auf Verfahrensfortführung kommen – entgegen den von Praktikern in den Interviews geäußerten Wahrnehmungen – ebenfalls selten vor und korrelieren mit der Unterstützung durch einen Rechtsbeistand. Die Erfolgsquote solcher Fortführungsanträge war in den untersuchten Akten hoch. Auf Grund der absolut gesehen geringen Anzahl der Fälle ist dieses Ergebnis aber nicht verallgemeinerungsfähig.



## Literaturverzeichnis

- Achammer*, Clement, §§ 48-54 (idF der Strafprozessreform 2008), in *Fuchs*, Helmut / *Ratz*, Eckart (Hrsg) Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung, Wien 2009.
- Agnew*, Robert, General Strain Theory: Current Status and Directions for Further Research, in *Cullen*, Francis T / *Wright*, John Paul / *Blevins*, Kristie R (Hrsg) Taking Stock: The Status of Criminological Theory, New Brunswick/NJ 2008, 101.
- Agnoli*, Sandra / *Tröster*, Antoinette / *Mayer*, Christoph / *Oberressl*, Clemens, Ein Jahr StPO-Reform. Bundesweites Seminar vom 27. bis 30. Jänner 2009 in Salzburg, RZ 2009, 133.
- Agresti*, Alan, An Introduction to Categorical Data Analysis, 2. Edition, Hoboken/NJ 2007.
- Aigner*, Gerhard / *Schwamberger*, Helmut, Strafprozessreform, RdM 2008/8, 22.
- Ainedter*, Manfred / *Moringe*, Wolfgang / *Rech*, Elisabeth / *Ruhri*, Gerald / *Soyer*, Richard, Grundsätze der Strafverteidigung, AnwBI 2007, 183.
- Aistleitner*, Wolfgang, Das Oberlandesgericht und das Strafprozessreformgesetz – Ausgewählte Probleme, in *Moos*, Reinhard / *Jesionek*, Udo / *Müller*, Otto F. (Hrsg) Strafprozessrecht im Wandel: Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag, Wien 2006, 27.
- Aistleitner*, Wolfgang, Lazarus – ein Leitmotiv des Strafprozessreformgesetzes, RZ 2004, 49.
- Aistleitner*, Wolfgang, Anwaltliche Ermittlungen, Privatgutachten und Reformvorhaben, in *Soyer*, Richard (Hrsg) Strafverteidigung – Konflikte und Lösungen. 2. Österreichischer StrafverteidigerInnenstag Linz, 19./20. März 2004, Wien/Graz 2004, 72.
- Albrecht*, Hans-Jörg, Arbeitslosigkeit: Exklusion aus dem Erwerbsleben und soziale Desintegration, in *Raithel*, Jürgen / *Mansel*, Jürgen (Hrsg) Kriminalität und Gewalt im Jugendalter: Hell- und Dunkelfeldbefunde im Vergleich, Weinheim/München 2003, 117.
- Angermaier*, Claudia / *Freh*, Petra, 37. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 2009, RZ 2009, 135.
- Aulebauer*, Patrick, Strafprozessreform: Erste praktische Erfahrungen, Probleme und Kritikpunkte, in *BMJ* (Hrsg) 36. Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie, 27. bis 29. Februar 2008 Ottenstein, Wien/Graz 2008, 98.
- Bandion-Ortner*, Claudia, Zum Schluss der ÖJZ- Serie „StPO-Neu“ Strafrechtliches zum Budgetbegleitgesetz, ÖJZ 2009/59, 529.
- Bauer*, Alexander, Ausgewählte beweissichernde Zwangsmittel in der neuen StPO. Haus- und Personendurchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabepflicht, ÖJZ 2008/81, 754.
- Bertel*, Christian, Das Strafprozessreformgesetz, das einmal fair sein wollte, in ÖM-Newsletter 2004/3, 155.
- Bertel*, Christian, Auf dem Weg zum Polizeistaat: Das StrafprozessreformG, in *Grafl*, Christian / *Medigovic*, Ursula (Hrsg) Festschrift für Manfred Burgstaller zum 65. Geburtstag, Wien/Graz 2004, 239.
- Bertel*, Christian / *Venier*, Andreas, Einführung in die neue Strafprozessordnung, 2. Auflage, Wien 2006.
- Bertel*, Christian / *Venier*, Andreas, Das neue Strafprozessrecht, 2. Auflage, Wien 2007.
- Bertel*, Christian / *Venier*, Andreas, Strafprozessrecht, 3. Auflage, Wien 2009.
- Bertel*, Christian / *Venier*, Andreas, Strafprozessrecht, 4. Auflage, Wien 2010.

## Literaturverzeichnis

- Bertel*, Christian, Die Verteidigung im österreichischen Strafverfahren, in *Soyer*, Richard (Hrsg) Strafverteidigung – Realität und Vision. 1. Österreichischer StrafverteidigerInnenstag Wien, 21./22. März 2003, Wien/Graz 2003, 9.
- Birkbauer*, Alois, Körperliche Untersuchung und DNA-Analyse, ÖJZ 2008/39, 347.
- Birkbauer*, Alois, Reform der Diversion? Vorgesehene und diskutierte Änderungen, JSt 2004, 109.
- Birkbauer*, Alois, Die geplanten strafrechtlichen Änderungen durch das Budgetbegleitgesetz 2009 – oder: Was budgetäre Not alles bewirken kann, JSt 2009, 81.
- Birkbauer*, Alois, Der Prozessgegenstand im österreichischen Strafverfahren, Wien/Graz 2009.
- Birkbauer*, Alois, Der Verfolgungsvorbehalt im österreichischen Strafverfahren, ÖJZ 2004/8, 289.
- BMI*, Sicherheitsbericht 2007, Wien 2008.
- BMI*, Sicherheitsbericht 2008, Wien 2009.
- BMJ*, Betriebliches Informationssystem der Justiz: Darstellung der staatsanwaltschaftlichen Behörden (Sta-BIS Justiz 2008), 2009.
- Bogensberger*, Gabriele, Praktische Erfahrungen als Untersuchungsrichterin mit der Prozessbegleitung, in *Jesionek*, Udo / *Hilf*, Marianne (Hrsg) Die Begleitung des Verbrechensopfer durch den Strafprozess, Innsbruck 2006, 73.
- Bogensberger*, Wolfgang, Neuerungen im Sanktionsrecht. Anspruch und erste Erfahrungen, in *BMJ* (Hrsg) 36. Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 27, bis 29. Februar 2008 Ottenstein, Wien/Graz 2008, 67.
- Bogensberger*, Wolfgang, Begleitgesetze zur StPO-Reform und weitere unmittelbar anstehende Reformvorhaben, in *BMI* (Hrsg) Neue Wege im Strafverfahren. 5. Rechtsschutztag des Bundesministeriums für Inneres, Wien/Graz, 2008, 143.
- Bortz*, Jürgen, Statistik: Für Human- und Sozialwissenschaftler, Heidelberg 2005.
- Braithwaite*, John, The Myth of Social Class and Criminality reconsidered, American Sociological Review 1981/46, 36.
- Brandstetter*, Eva, Strafprozessreform: Erste praktische Erfahrungen, Probleme und Kritikpunkte, in *BMJ* (Hrsg) 36. Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 27, bis 29. Februar 2008 Ottenstein, Wien/Graz 2008, 102.
- Brandstetter*, Wolfgang, Strafprozessreform: Erste praktische Erfahrungen, Probleme und Kritikpunkte, in *BMJ* (Hrsg) 36. Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 27, bis 29. Februar 2008 Ottenstein, Wien/Graz 2008, 107.
- Bruckmüller*, Karin / *Nachbaur*, Dina, Opferrechte im Strafverfahren, JAP 2009/2010/10, 68.
- Bruckmüller*, Karin / *Schumann*, Stefan, Zur Beziehung von Sachverständigen und PrivatgutachterInnen im Strafprozess, juridikum 2008, 72.
- Bruckmüller*, Karin / *Friedrich*, Ireen Christine, Getrennte Räume in Gerichtsgebäuden zum Schutz von Opfern einer Straftat, RZ 2008, 93.
- Burgstaller*, Manfred / *Grafl*, Christian, Fünf Jahre allgemeine Diversion, in *Moos*, Reinhard / *Jesionek*, Udo / *Müller*, Otto F. (Hrsg) Strafprozessrecht im Wandel: Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag, Wien 2006, 209.
- Burgstaller*, Manfred, Statement, in *Soyer*, Richard (Hrsg) Strafverteidigung – Realität und Vision. 1. Österreichischer StrafverteidigerInnenstag Wien, 21./22. März 2003, Wien/Graz 2003, 58.
- Caspi*, Avshalom / *Entner Writght*, Bradley R / *Moffitt*, Terry E / *Silva*, Phil A, Early Failure in the Labour Market: Childhood and Adolescent Predictors of Unemployment in the Transition to Adulthood, American Sociological Review 1998/63, 424.



## Literaturverzeichnis

- Chiricos*, Theodore G, Rates of Crime and Unemployment: An Analysis of Aggregate Research, *Social Problems* 1987/34, 187.
- Danek*, Michael, Neues zur Hauptverhandlung, *ÖJZ* 2008/86,804.
- Diekmann*, Andreas, Empirische Sozialforschung: Grundlagen, Methoden, Anwendungen, Reinbek bei Hamburg 1995.
- Dillinger*, Walter, Strafprozessreform: Erste praktische Erfahrungen, Probleme und Kritikpunkte, in *BMJ* (Hrsg) 36. Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 27. bis 29. Februar 2008 Ottenstein, Wien/Graz 2008, 91.
- Ecoplan*, Auswertung Mikrozensus 2005 für den Kanton Bern, Bern 2007 (<http://opus.kobv.de/zlb/volltexte/2008/6524/pdf/bern.pdf>).
- Eder-Rieder*, Maria, Die Sicherung des Opferanspruchs, *JSt* 2005, 54.
- Eder-Rieder*, Maria, Die Stellung des Opfers im neuen Strafverfahren, *JSt* 2008, 13.
- Eichenseder*, Herbert, Die Praxis des U-Haftvollzuges, in *Soyer*, Richard (Hrsg) Strafverteidigung – Konflikte und Lösungen. 2. Österreichischer StrafverteidigerInnenntag Linz, 19./20. März 2004, Wien/Graz 2004, 57.
- Eichenseder*, Herbert, Verteidigungspraxis im Vorverfahren und Reformvorhaben, in *Soyer*, Richard (Hrsg) Strafverteidigung – Realität und Vision. 1. Österreichischer StrafverteidigerInnenntag Wien, 21./22. März 2003, Wien/Graz 2003, 26.
- Eigner*, Franz, Die neue Ermittlungsarbeit der Kriminalpolizei, *ÖJZ* 2008/51, 478.
- Elliott*, Delbert S / *Ageton*, Suzanne S, Reconciling Race and Class Differences in Self-Reported and Official Estimates of Delinquency, *American Sociological Review* 1980/45, 95.
- Ennöckl*, Daniel, Der Rechtsschutz gegen sicherheitsbehördliche Maßnahmen nach Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes, *JBl* 2008, 409.
- Farrington*, David P / *Welsh* Brandon C, Saving Children from a Life in Crime: Early Risk Factors and Effective Interventions, New York/NY 2007.
- Farrington*, David P, Developmental and Life-Course Criminology: Key Theoretical and Empirical Issues – The 2002 Sutherland Award Address, *Criminology* 2003/41, 221.
- Flood-Page*, Claire / *Campbell*, Siobham / *Harrington*, Victoria / *Miller*, Joel, Youth Crime: Findings from the 1998/99 Youth Lifestyles Survey, London 2000.
- Flora*, Margarethe, Strafprozessreform: Bankgeheimnis und gerichtliche Hinterlegung von Papieren, *RdW* 2004/166, 203.
- Flora*, Margarethe, Auskunfts- und Überwachungspflichten im neuen Strafverfahren, *ÖJZ* 2008/35, 315.
- Flora*, Margarethe, §§ 101-103 (idF der Strafprozessreform 2008), in *Fuchs*, Helmut / *Ratz*, Eckart (Hrsg) Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung, Wien 2010.
- Flora*, Margarethe, Das Bankgeheimnis im gerichtlichen Strafverfahren, in *BMJ* (Hrsg) 33. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie, Wien/Graz 2005, 71.
- Fuchs*, Eva, Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren, *ÖJZ* 2007/77, 895.
- Fuchs*, Helmut, Vom Miklau-Szymanski-Modell zum Strafprozessreformgesetz – was blieb von der Grundidee? in *Moos*, Reinhard / *Jesionek*, Udo / *Müller*, Otto F. (Hrsg) Strafprozessrecht im Wandel: Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag, Wien 2006, 137.
- Fuchs*, Helmut, Die StPO-Novelle aus rechtsdogmatischer Sicht. 36. Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 27. bis 29. Februar 2008 Ottenstein, *JSt* 2008, 5.

## Literaturverzeichnis

- Fuchs*, Helmut, Die Strafprozessreform in rechtsdogmatischer Sicht, in *BMJ* (Hrsg) 36. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 27. bis 29. Februar 2008, Wien/Graz 2008, 5.
- Fuchs*, Helmut, Die neue StPO in rechtsdogmatischer Sicht, in *BMI* (Hrsg) Neue Wege im Strafverfahren. 5. Rechtsschutztag des Bundesministeriums für Inneres, Wien/Graz 2008, 79.
- Fuchs*, Helmut, Strafrecht im Wandel, in *BMJ* (Hrsg) 33. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie, Wien/Graz 2005, 5.
- Fuchs*, Helmut, Strafprozessreform und Rechtsschutz II, in *BMI* (Hrsg) Verfassungsreform-Rechtsschutz. 3. Rechtsschutztag des BMI, Wien/Graz 2006, 129.
- Fuchs*, Helmut, Strafverfolgung und Strafverteidigung nach der Reform – rechtsdogmatische und rechtspolitische Überlegungen, in *Soyer, Richard* (Hrsg) Strafverteidigung – Neue Schwerpunkte. 6. Österreichischer Strafverteidigerinnentag Linz, 28./29. März 2008, Wien/Graz 2008, 13.
- Fuchs*, Johann, Strafprozessreform: Erste praktische Erfahrungen, Probleme und Kritikpunkte, in *BMJ* (Hrsg) 36. Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 27. bis 29. Februar 2008 Ottenstein, Wien/Graz 2008, 92.
- Geyer*, Walter, Die neue Rolle des Staatsanwalts nach der StPO-Reform, in *BMI* (Hrsg) Neue Wege im Strafverfahren. 5. Rechtsschutztag des Bundesministeriums für Inneres, Wien/Graz 2008, 97.
- Geyer*, Walter, Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei – neue Ansprechpartner, in *Soyer, Richard* (Hrsg) Strafverteidigung – Neue Schwerpunkte. 6. Österreichischer Strafverteidigerinnentag Linz, 28./29. März 2008, Wien/Graz 2008, 69.
- Grafl*, Christian, Kriminalistische Instrumente im Vorverfahren, Möglichkeiten und Grenzen kriminaltechnischer Untersuchungen, in *Soyer, Richard* (Hrsg) Strafverteidigung – Neue Schwerpunkte. 6. Österreichischer Strafverteidigerinnentag Linz, 28./29. März 2008, Wien/Graz 2008, 112.
- Grafl*, Christian / *Gratz*, Wolfgang / *Höpfel*, Frank / *Hovorka*, Christine / *Pilgram*, Arno / *Schroll*, Hans-Valentin / *Soyer*, Richard, Qualitätssicherung in der Strafrechtspflege. Ein Thesenpapier der Kriminalpolitischen Initiative, RZ 2007, 37.
- Grafl*, Christian, Die Rolle der Sachverständigen im Prozess, Juridikum 2008, 24.
- Gräf*, Hartmut, Was bringt das neue Vorverfahren? in *Soyer, Richard* (Hrsg) Strafverteidigung – Neue Schwerpunkte. 6. Österreichischer Strafverteidigerinnentag Linz, 28./29. März 2008, Wien/Graz 2008, 87.
- Hafner*, Robert, Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler, Wien/New York 1992.
- Hammerschick*, Walter / *Luef-Kölbl*, Heidi / *Soyer*, Richard / *Stangl*, Wolfgang, Projekt zur Implementationsbegleitung des Strafprozessreformgesetzes. Forschungsbericht Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie und Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht der Universität Graz (2008).
- Hanak*, Gerhard / *Krucsay*, Brita, Gefährliche Drohung und die Schutzfunktion der staatlichen Intervention. Forschungsbericht des IRKS, Wien 2010.
- Heidensohn*, Frances / *Gelsthorpe*, Loraine, Gender and Crime, in *Maguire, Mike / Morgan*, Rod / *Reiner*, Robert (Hrsg) The Oxford Handbook of Criminology, 4. Edition, Oxford/New York 2007, 381.
- Heissenberger*, Georg, Die Beziehung eines Verteidigers zu den kriminalpolizeilichen Vernehmungen im Lichte des Strafprozessreformgesetzes, RZ 2007, 82.
- Helm*, Wolfgang, Anfechtung der §§ 106 f StPO durch den UVS Wien, UVSaktuell 2009, 148.

## Literaturverzeichnis

- Herrnhofner*, Manfred, Strafprozessreformgesetz aus Richtersicht - 7. Österreichischer StrafverteidigerInnenntag 27./28. 3. 2009, Graz – Strafverteidigung – Bewährung in der Praxis, JSt 2009, 41.
- Hilf*, Marianne / *Anzenberger*, Philipp, Die Stellung des Opfers im Strafverfahren, ÖJZ 2008/94, 886.
- Hinterhofer*, Hubert, Der Beweisanspruch im neuen Strafverfahren, JSt 2008, 7.
- Hinterhofer*, Hubert, Beweisanspruchsrecht im neuen Strafverfahren, ÖJZ 2007/76, 883.
- Hinterhofer*, Hubert, Der Beweisanspruch im neuen Strafverfahren, in *BMJ* (Hrsg) 36. Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 27. bis 29. Februar 2008 Ottenstein, Wien/Graz 2008, 23.
- Hinterhofer*, Hubert, Bestellung, Auswahl, Rechte und Pflichten von Sachverständigen, ÖJZ 2008/43, 397.
- Hintersteininger*, Friedrich, Statement, in *Soyer*, Richard (Hrsg) Strafverteidigung – Neue Schwerpunkte. 6. Österreichischer StrafverteidigerInnenntag Linz, 28./29. März 2008, Wien/Graz 2008, 42.
- Hirschi*, Travis, Causes of Delinquency, New Brunswick/NJ 2002 (1969).
- Hirtenlehner*, Helmut / *Birkbauer*, Alois, Lokale Gerichtsstrukturen – Die vernachlässigte Perspektive zur Erklärung lokaler Strafdisparitäten. Zugleich eine Bilanzierung des österreichischen Forschungsstandes zur regionalisierten Strafrechtspflege, JRP 2006, 287.
- Hollaender*, Adrian Eugen / *Frick*, Alexander, Beweisverbot und Nichtigkeit nach der neuen StPO, AnwBl 2008, 438.
- Hopf*, Gerhard / *Lehofer*, Hans Peter, Rechtsanwaltschaftlicher Journaldienst eingerichtet, ÖJZ 2008/57, III.
- Horak*, Michael, Erste Erfahrungen mit der StPO 2008 in Privatanklageverfahren, ecoloex 2008, 211.
- Horak*, Michael, Das neue Privatanklageverfahren, ÖJZ 2009/24, 212.
- Hultsch*, Xebia, Prozessbegleitung: Erfahrungsbericht aus dem Blickwinkel einer Hauptverhandlungsrichterin, in *Jesionek*, Udo / *Hilf*, Marianne (Hrsg) Die Begleitung des Verbrechensopfer durch den Strafprozess, Innsbruck 2006, 81.
- IVV-Datenauskunft der BRZ GmbH, April 2010.
- Jarosch*, Gerhard, Investition in die Zukunft, RZ 2005, 49.
- Jesionek*, Udo, Das Verbrechensopfer im künftigen österreichischen Strafprozessrecht, in *Grafl*, Christian / *Medigovic*, Ursula (Hrsg) Festschrift für Manfred Burgstaller zum 65. Geburtstag, Wien 2004, 253.
- Jesionek*, Udo, Die Entwicklung der Opferrechte im österreichischen Strafprozessrecht, in *Moos*, Reinhard / *Jesionek*, Udo / *Müller*, Otto F. (Hrsg) Strafprozessrecht im Wandel: Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag, Wien 2006, 211.
- Jesionek*, Udo, Die Wiederentdeckung des Verbrechensopfers. Ein Paradigmenwechsel im Strafrecht, *juridikum* 2005, 171.
- Jesionek*, Udo, Das Verbrechensopfer als Prozesspartei, in *BMJ* (Hrsg) 33. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie, Wien/Graz 2005, 41.
- Jesionek*, Udo, Untersuchungshaftvollzug und Strafprozessreformgesetz 2004, in *Soyer*, Richard (Hrsg) Strafverteidigung – Konflikte und Lösungen. 2. Österreichischer StrafverteidigerInnenntag Linz, 19./20. März 2004, Wien/Graz 2004, 76.

## Literaturverzeichnis

- Keplinger*, Rudolf, Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft, neue Ansprechpartner, in *Soyer*, Richard (Hrsg) Strafverteidigung – Neue Schwerpunkte. 6. Österreichischer StrafverteidigerInnenntag Linz, 28./29. März 2008, Wien/Graz, 2008, 79.
- Kier*, Roland, § 10 (idF der Strafprozessreform 2008), in *Fuchs*, Helmut / *Ratz*, Eckart (Hrsg) Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung, Wien 2009.
- Kier*, Roland, § 66 (idF der Strafprozessreform 2008), in *Fuchs*, Helmut / *Ratz*, Eckart (Hrsg) Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung, Wien 2009.
- Kier*, Roland / *Soyer*, Richard, Ein Jahr StPO-Reform: Beschuldigter und Verteidiger, AnwBl 2009, 213.
- Kier*, Roland, Die Verteidigung nicht integrierter Ausländer – Chancengleichheit von Angeklagten im Strafverfahren? in *Grafl*, Christian / *Reindl-Krauskopf*, Susanne (Hrsg) Kriminalität nicht integrierter Ausländer – eine vielfältige Herausforderung für das Strafrecht, Verhandlungen des 17. Österreichischen Juristentages Wien 2009, Wien 2010, 93.
- Kirchbacher*, Kurt, Das neue Haftrecht. Fahndung und Festnahme, ÖJZ 2008/26, 224.
- Kirchbacher*, Kurt, Das neue Haftrecht. Untersuchungshaft, ÖJZ 2008/30, 268.
- König*, Friedrich Alexander / *Pilnacek*, Christian, Das neue Strafverfahren – Überblick und Begriffe. Staatsanwaltschaft, Gericht und Kriminalpolizei, ÖJZ 2008/3, 10.
- König*, Friedrich Alexander / *Pilnacek*, Christian, Das neue Strafverfahren – Überblick und Begriffe. Verfahrensbeteiligte – Begriffe und Rolle, ÖJZ 2008/8, 56.
- Lambauer*, Heimo, Anklageverdacht, Anklagepflicht und Anklagekontrolle, in *Moos*, Reinhard / *Jesionek*, Udo / *Müller*, Otto F. (Hrsg) Strafprozessrecht im Wandel: Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag, Wien 2006, 253.
- Lambauer*, Heimo, Verfolgungserzwingung als Kontrolle des Staatsanwaltes und als Opferrecht, in *Grafl*, Christian / *Medigovic*, Ursula (Hrsg) Festschrift für Manfred Burgstaller zum 65. Geburtstag, Wien 2004, 281.
- Lässig*, Rudolf, Ausschließung und Befangenheit in der neuen StPO. StPO-Neu Teil XXII, ÖJZ 2009/13, 119.
- Lehner*, Wilfried, KIAB-Kontrollen: Anwendung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, ecolx 2007, 656.
- Lendl*, Frederick, Das neue Kostenrecht, ÖJZ 2008/75, 717.
- Leitner*, Werner, Grußwort, in *Soyer*, Richard (Hrsg) Strafverteidigung – Neue Schwerpunkte. 6. Österreichischer StrafverteidigerInnenntag Linz, 28./29. März 2008, Wien/Graz 2008, 47.
- Little*, Roderick J A / *Rubin*, Donald B, Statistical analysis with missing data, 2. Edition, Hoboken/NJ 2002.
- Luef-Kölbl*, Heidelinde / *Hammerschick*, Wolfgang / *Soyer*, Richard / *Stangl*, Wolfgang, Zum Strafprozessreformgesetz. Die Sicht von Justizakteuren am Vorabend des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens, JSt 2009, 9.
- Machacek*, Rudolf, Paradigmenwechsel in der Telekommunikation und der Telekommunikationsüberwachung, in *Moos*, Reinhard / *Jesionek*, Udo / *Müller*, Otto F. (Hrsg) Strafprozessrecht im Wandel: Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag, Wien 2006, 267.
- Mayer*, Heinz, Die Sicherheitsbehörden im Dienst der Strafjustiz und die Zuständigkeit der Datenschutzkommission, ÖJZ 2007/2, 17.
- Mayer*, Rudolf, Umsetzung der Reform in der Praxis, in *Soyer*, Richard (Hrsg) Strafverteidigung – Neue Schwerpunkte. 6. Österreichischer StrafverteidigerInnenntag Linz, 28./29. März 2008, Wien/Graz 2008, 103.

## Literaturverzeichnis

- Mayer, Rudolf*, Dolmetscher und Sachverständige als Richter ohne Talare, in *Soyer, Richard* (Hrsg) Strafverteidigung – Konflikte und Lösungen. 2. Österreichischer StrafverteidigerInnenstag Linz, 19./20. März 2004, Wien/Graz 2004, 62.
- Mayr, Peter G. / Venier, Andreas*, Wer darf strafverteidigen? ÖJZ 2009/29, 254.
- Messner, Florian*, Zur Dauer der Verwahrungshaft. Die österreichische Rechtslage im Lichte der EMRK, JSt 2/2004, 51.
- Miklau, Roland*, „Ermittlungserzwingung“ und Einstellungserzwingung nach dem österreichischen Strafprozessreformgesetz, in *Schöch, Heinz / Dölling, Dieter / Helgerth, Roland / König, Peter* (Hrsg) Festschrift für Reinhard Böttcher zum 70. Geburtstag am 29.7.2007, Berlin 2007, 125.
- Miklau, Roland*, Rechtspolitische Anmerkungen zur Stellung des Opfers im Strafverfahren, in *Graff, Christian / Medigovic, Ursula* (Hrsg) Festschrift für Manfred Burgstaller zum 65. Geburtstag, Wien 2004, 293.
- Miklau, Roland*, Strafprozessreform und Rechtsschutz I, in *BMI* (Hrsg) Verfassungs-Reform-Rechtsschutz. 3. Rechtsschutztag des BMI, Wien 2006, 119.
- Miklau, Roland*, Statement, in *Soyer, Richard* (Hrsg) Strafverteidigung – Realität und Vision. 1. Österreichischer StrafverteidigerInnenstag Wien, 21./22. März 2003, Wien/Graz 2003, 60.
- Moos, Reinhard*, Anwesenheit des Verteidigers bei Vernehmungen des Beschuldigten im Vorverfahren, in *Moos, Reinhard / Jesionek, Udo / Müller, Otto F.* (Hrsg) Strafprozessrecht im Wandel: Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag, Wien 2006, 331.
- Moringer, Wolfgang*, Der Sachverständige in Wirtschaftsstrafsachen und Probleme der Sicherung eines fairen Verfahrens, in *Moos, Reinhard / Jesionek, Udo / Müller, Otto F.* (Hrsg) Strafprozessrecht im Wandel: Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag, Wien 2006, 353.
- Moringer, Wolfgang*, Mehr Macht dem Strafverteidiger, in *Soyer, Richard* (Hrsg) Strafverteidigung – Realität und Vision. 1. Österreichischer StrafverteidigerInnenstag Wien, 21./22. März 2003, Wien/Graz 2003, 38.
- Mühlbacher, Thomas*, Meliori cedo. Die Voruntersuchung und der Anklageprozess, RZ 2008, 30.
- Mühlbacher, Thomas*, Inquisition mit einem Schuss Fehde? Gedanken zur Neugestaltung des Antrages auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens nach §§ 195 f StPO, RZ 2009, 122.
- Nachbaur, Dina*, Die persönliche Betroffenheit von Opfern als Erfordernis des Rechtsanspruchs auf Prozessbegleitung, JSt 2/2010, 49.
- Nimmervoll, Rainer J.*, Erkundigung und Zeugenvernehmung im neuen Ermittlungsverfahren, ÖJZ 2008/55, 522.
- Nimmervoll, Rainer J.*, Zeugnishindernisse im neuen Strafverfahren, ÖJZ 2008/62, 583.
- Nimmervoll, Rainer J.*, Selbstbelastungsgefahr und Angehörigenprivileg im neuen Strafverfahren, RZ 2009, 51.
- Oberschneider, Rudolf / Peterseil, Andrea*, Akteneinsichtsrecht des Privatanklägers in (beschlagnahmte) vertrauliche Geschäftsunterlagen? Verschlechterung der Beschuldigtenrechte durch StPO neu, RdW 2009/651, 637.
- Pilnacek, Christian*, Ein Jahr StPO-Reform – Erwartungen, Realität und Zukunft StPO-Neu Teil XXVI, ÖJZ 2009/62, 550.
- Pilnacek, Christian / Pscheidl, Andreas*, Das Strafverfahren und seine Grundsätze (Teil I). Alte Hüte im neuen Gewand oder Fundgrube für die Auslegung? ÖJZ 2008/66, 629.

## Literaturverzeichnis

- Pilnacek, Christian / Pscheidl, Andreas*, Das Strafverfahren und seine Grundsätze (Teil II). Alte Hüte im neuen Gewand oder Fundgrube für die Auslegung? ÖJZ 2008/70, 670.
- Pilnacek, Christian / Pleischl, Werner*, Das neue Vorverfahren, Wien 2005.
- Piquero, Alex R / Farrington, David P / Blumstein, Alfred*, Key Issues in Criminal Career Research: New Analysis of the Cambridge Study in Delinquent Development, New York/New Y 2007.
- Piquero, Alex R / Moffitt, Terrie E*, Explaining the Facts of Crime: How the Developmental Taxonomy Replies to Farrington's Invitation, in *Farrington, David P* (Hrsg) Integrated Developmental and Life-Course Theories of Offending, New Brunswick/NJ 2005, 51.
- Plaz, Eva*, Prozessbegleitung besonders schutzbedürftiger Opfer. Strafverteidigung – Neue Herausforderungen. 4. Österreichischer StrafverteidigerInnenstag – Salzburg 2006, JSt 2006, 39.
- Pleischl, Werner*, Die große Strafprozessreform, ecolex 2008, 204.
- Pleischl, Werner*, Statement, in *Soyer, Richard* (Hrsg) Strafverteidigung – Realität und Vision. 1. Österreichischer StrafverteidigerInnenstag Wien, 21./22. März 2003, Wien/Graz 2003, 67.
- Pürstl, Gerhard*, Neuerungen für die Arbeit der Kriminalpolizei, in *BMI* (Hrsg) Neue Wege im Strafverfahren. 5. Rechtsschutztag des Bundesministeriums für Inneres, Wien/Graz 2008, 109.
- Räßler, Susanne / Rubin, Donald B / Schenker, Nathaniel*, Incomplete data: Diagnosis, imputation, and estimation, in *de Leeuw, Edith D / Hox, Joop J / Dillman, Don A* (Hrsg) International Handbook of Survey Methodology, New York/New York 2008, 370.
- Ratz, Eckart*, Änderung der Rechtslage durch § 89 Abs 1 StPO? ÖJZ 2009/19, 190.
- Ratz, Eckart*, Beweisverbote und deren Garantie durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes in Strafsachen, RZ 2005, 74.
- Ratz, Eckart*, Wechselwirkung zwischen Judikatur und Legislative im Strafprozessreformgesetz, ÖJZ 2005/42, 705.
- Ratz, Eckart*, Welche Veränderungen des Rechtsmittelverfahrens gegen Urteile erfordert das Strafprozessreformgesetz? in *Moos, Reinhard / Jesionek, Udo / Müller, Otto F.* (Hrsg) Strafprozessrecht im Wandel: Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag, Wien 2006, 411.
- Rech, Elisabeth*, Das neue Vorverfahren, NetV 2008, 6.
- Rech, Elisabeth*, Statement, in *Soyer, Richard* (Hrsg) Strafverteidigung – Realität und Vision. 1. Österreichischer StrafverteidigerInnenstag Wien, 21./22. März 2003, Wien/Graz 2003, 63.
- Rainer, Eckart*, Rollenverständnis und Rollenkonflikte betrachtet unter dem Aspekt des Leitbildes des Staatsanwaltes und der Ethik, RZ 2006, 90.
- Reindl, Susanne*, Die neue Stellung des Gerichts im Ermittlungsverfahren, JAP 2005/2006/1, 4.
- Reindl-Krauskopf, Susanne*, Die neue Erneuerung des Strafverfahrens – zulässige Analogie oder Rechtsschöpfung? JBl 2008, 130.
- Reindl-Krauskopf, Susanne*, Strukturelle Probleme im neuen strafprozessualen Vorverfahren, ecolex 2008, 207.
- Reindl-Krauskopf, Susanne*, Der erweiterte Grundrechtsschutz im neuen Strafverfahren, JSt 2008, 9.

## Literaturverzeichnis

- Reindl-Krauskopf*, Susanne, Erweiterter Grundrechtsschutz im neuen Strafverfahren? in *BMJ* (Hrsg) 36. Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 27. bis 29. Februar 2008 Ottenstein, Wien/Graz 2008, 55.
- Reiter*, Stefanie, Strafrecht und Europäische Union. Einfluss der Europäischen Union auf das österreichische Strafrecht, *JAP* 2006/2007/12, 73.
- Richtervereinigung*, Positionspapier, *RZ* 2008, 266.
- Rzeszut*, Johann, Wortmeldung, in *BMI* (Hrsg) Verfassung-Reform-Rechtsschutz. 3. Rechtsschutztag des BMI, Wien 2006, 145.
- Salditt*, Franz, Das justitielle Vorverfahren. Zum Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes in Österreich, in *Soyer*, Richard (Hrsg) Strafverteidigung – Realität und Vision. 1. Österreichischer StrafverteidigerInnenstag Wien, 21./22. März 2003, Wien/Graz 2003, 32.
- Sampson*, Robert J / *Laub*, John H, A Life-Course-Theory of Cumulative Disadvantage and the Stability of Delinquency, in *Thornberry*, Terence P (Hrsg) Developmental Theories of Crime and Delinquency, New Brunswick/NJ 1997, 133.
- Sautner*, Lyane / *Hirtenlehner*, Helmut, Bedürfnisse und Interessen von Kriminalitätsopfern als Maßstab des Strafprozessrechts. Bericht von der Linzer Opferbefragung, *ÖJZ* 2008/61, 574.
- Scheiber*, Oliver, Statement, in *Soyer*, Richard (Hrsg) Strafverteidigung – Neue Schwerpunkte. 6. Österreichischer StrafverteidigerInnenstag Linz, 28./29. März 2008, Wien/Graz 2008, 50.
- Schick*, Peter J., Die Staatsanwaltschaft – eine Justiz-Verwaltungs(?)-Behörde, in *Ulrich*, Silvia / *Schnedl*, Gerhard / *Pirstner-Ebner*, Renate (Hrsg) Funktionen des Rechts in der pluralistischen Wissensgesellschaft. Festschrift für Christian Brünner zum 65. Geburtstag, Wien/Köln/Graz 2007, 495.
- Schmidt*, Alexander, Sachverständigen- und Dolmetschergebühren. Entstehung, Bestimmung und Anweisung der Gebühren von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern im neuen Ermittlungsverfahren, *ÖJZ* 2008/76, 719.
- Schmierer*, Christian, Tabellenanalyse, in *Holm*, Kurt (Hrsg) Die Befragung 2, München 1975.
- Schmoller*, Kurt, Das neue strafprozessuale Ermittlungsverfahren, *ÖIM-Newsletter* 2004/1, 46.
- Schmoller*, Kurt, Neues Strafprozessrecht in Österreich, *GA* 2009, 505.
- Schmölzer*, Gabriele, Überwachung von Nachrichten und Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nach altem und nach neuem Recht, in *Moos*, Reinhard / *Jesionek*, Udo / *Müller*, Otto F. (Hrsg) Strafprozessrecht im Wandel: Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag, Wien 2006, 467.
- Schober*, Karl, Sachliche, örtliche und funktionelle Zuständigkeit in der neuen StPO, *ÖJZ* 2008/47, 440.
- Schroll*, Hans-Valentin, in *Soyer*, Richard (Hrsg) Strafverteidigung – Neue Schwerpunkte. 6. Österreichischer StrafverteidigerInnenstag Linz, 28./29. März 2008, Wien/Graz 2008, 54.
- Schroll*, Hans-Valentin, Die aktuelle Diversionsregelung StPO-Neu Teil XXI, *ÖJZ* 2009/4, 20.
- Schwaighofer*, Klaus, Notwendige Verteidigung bei kontradiktorischen Vernehmungen? *AnwBl* 2005, 456.
- Schwaighofer*, Klaus, Der benachteiligte Verdächtige bei der Diversion, *JSt* 4/2005, 118.
- Schwaighofer*, Klaus, Die neue Strafprozessordnung, Wien 2008.
- Schwaighofer*, Klaus, Zur Verwendbarkeit kontradiktorischer Zeugenaussagen, *ÖJZ* 2006/17, 235.



## Literaturverzeichnis

- Seiler, Stefan, Strafprozessrecht, 9. Auflage, Wien 2008.
- Seiler, Stefan, Zur Frage der Ausgeschlossenheit eines Richters, der in einem abgesonderten Verfahren über einen Mitbeschuldigten geurteilt hat, JSt 1/2007, 20.
- Seiler, Stefan, Strafprozessreform 2004, 2. Auflage, Wien 2006.
- Soyer, Richard / Kier, Roland, Die Reform des Strafverfahrensrechts. Grundzüge der Strukturreform und der neuen Verteidigungs- und Opferrechte, AnwBl 2008, 105.
- Soyer, Richard / Stangl, Wolfgang, Regionale Disparitäten in der Strafrechtsanwendung und die neue Stellung des Staatsanwaltes im Vorverfahren. Überlegungen zur Qualitätssicherung in der Strafrechtspflege durch Ressourcen- und Rechtsfolgenorientierung, in Moos, Reinhard / Jesionek, Udo / Müller, Otto F. (Hrsg) Strafprozessrecht im Wandel: Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag, Wien 2006, 523.
- Soyer, Richard, Strafverteidigung im europäischen Raum. Neue Entwicklungen und Herausforderungen aus österr Verteidigerperspektive, ÖJZ 2005/32, 555.
- Soyer, Richard, Beschuldigtenrechte sichern – der Rechtsanwalt in der StPO-Reform, in BMI (Hrsg) Neue Wege im Strafverfahren. 5. Rechtsschutztag des Bundesministeriums für Inneres, Wien/Graz 2008, 129.
- Soyer, Richard (Hrsg) Strafverteidigung – neue Schwerpunkte, Wien/Graz 2008.
- Soyer, Richard (Hrsg) Strafverteidigung – Konflikte und Lösungen, Wien/Graz 2004.
- Soyer, Richard, Anwesenheitsrechte. Zur Funktion und zur Regelung des Rechts auf Verteidigung bei der ersten Beschuldigtenvernehmung aus österreichischer Verteidigerperspektive, AnwBl 2007, 21.
- Soyer, Richard, Strafprozessreform: Erste praktische Erfahrungen, Probleme und Kritikpunkte, in BMJ (Hrsg) 36. Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 27. bis 29. Februar 2008 Ottenstein, Wien/Graz 2008, 94.
- Stangl, Wolfgang, Die Reintegration von Opfern in das Strafverfahren, Neue Kriminalpolitik 2008, 15.
- STATISTIK AUSTRIA, Gerichtliche Kriminalstatistik 2008, Wien 2010.
- STATISTIK AUSTRIA, Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung, [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/arbeitsmarkt/arbeitslose\\_arbeitssuchende/023383.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/arbeitsmarkt/arbeitslose_arbeitssuchende/023383.html), am 22.03.2010.
- STATISTIK AUSTRIA, Arbeitsmarktstatistik: Jahresergebnisse 2009, Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung, Wien 2010.
- Strasser, Gottfried, Zur Gewährleistung von Rechtsschutz im Strafverfahren. Von der Garantenfunktion der Staatsanwaltschaft bis zum Grundrechtsschutz durch den OGH, ÖJZ 2006/12, 155.
- Strasser, Gottfried, Diskussionsbeitrag, in BMI (Hrsg) Verfassung-Reform-Rechtsschutz. 3. Rechtsschutztag des BMI, Wien/Graz 2006, 159.
- Szabo, Laslo, Das Vorverfahren im Spannungsfeld zwischen Allgemeininteressen und Grundrechten, in Soyer, Richard (Hrsg) Strafverteidigung – Neue Schwerpunkte. 6. Österreichischer StrafverteidigerInnenstag Linz, 28./29. März 2008, Wien/Graz 2008, 94.
- Szymanski, Wolf, Die Polizeireform als Wegbereiterin einer „Staatsanwaltschaftspolizei“, in Moos, Reinhard / Jesionek, Udo / Müller, Otto F. (Hrsg) Strafprozessrecht im Wandel: Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag, Wien 2006, 541.
- Tipold, Alexander, Notwendige Verteidigung und Verfahrenshilfe nach dem Strafprozessreformgesetz 2004, JAP 2006/2007/21, 132.



## Literaturverzeichnis

- Tipold*, Alexander, Die Zuständigkeit im Strafverfahren nach dem Strafprozessreformgesetz 2004, JAP 2004/2005/30, 140.
- Urban*, Dieter, Logit-Analyse: Statistische Verfahren zur Analyse von Modellen mit qualitativen Response-Variablen, Stuttgart/Jena/New York 1993.
- Velten*, Petra, Ein Plädoyer für die Nebenklage, in *Moos*, Reinhard / *Jesionek*, Udo / *Müller*, Otto F. (Hrsg) Strafprozessrecht im Wandel: Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag, Wien 2006, 467.
- Venier*, Andreas, Probleme der Strafprozessreform, juridikum 2008, 139.
- Venier*, Andreas, Einstellung und Anklage im neuen Strafprozessrecht. 35. Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie – Ottenstein 2007, JSt 2007, 10.
- Venier*, Andreas, Einstellung und Anklage im neuen Strafprozess, in *BMJ* (Hrsg) 35. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 2007, Wien/Graz 2007, 83.
- Venier*, Andreas, Einstellung und Anklage im neuen Strafprozessrecht, ÖJZ 2007/78, 905.
- Venier*, Andreas, Rechtsschutz im neuen Vorverfahren: Der Einspruch wegen Rechtsverletzung. 34. Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie – Ottenstein 2006, JSt 2006, 7.
- Venier*, Andreas, Rechtsschutz im neuen Vorverfahren: Der Einspruch wegen Rechtsverletzung, in *BMJ* (Hrsg) 34. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 2006, Wien/Graz 2006, 65.
- Venier*, Andreas, Das neue Ermittlungsverfahren: Eine Reform und ihre Mängel, ÖJZ 2009/66, 591.
- Venier*, Andreas, Strafprozessreform und Haftrecht, in *Moos*, Reinhard / *Jesionek*, Udo / *Müller*, Otto F. (Hrsg) Strafprozessrecht im Wandel: Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag, Wien 2006, 609.
- Venier*, Andreas, Der zahnlose Rechtsschutz der StPO am Beispiel der Hausdurchsuchung, JSt 2009, 156.
- Venier*, Andreas, Die Online-Durchsuchung. Oder: Die Freiheit der Gedanken, AnwBl 2009, 480.
- Vogl*, Mathias, Staatsanwaltschaft und StPO-Reform. Verfassungs- und Verwaltungsreform 2008, JRP 2008, 121.
- Vogl*, Mathias, Statement, in *Soyer*, Richard (Hrsg) Strafverteidigung – Neue Schwerpunkte. 6. Österreichischer StrafverteidigerInnenntag Linz, 28./29. März 2008, Wien/Graz 2008, 57.
- Vogl*, Mathias, §§ 95-100a (idF der Strafprozessreform 2008), in *Fuchs*, Helmut / *Ratz*, Eckart: Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung, Wien 2008.
- Weber*, Irene, Rechtsanwältlicher Journaldienst, AnwBl 2008, 344.
- Wegscheider*, Herbert, Statement, in *Soyer* (Hrsg) Strafverteidigung – Realität und Vision. 1. Österreichischer StrafverteidigerInnenntag Wien, 21./22. März 2003, Wien/Graz 2003, 65.
- Wessely*, Wolfgang, Verfahrensrechtliche Probleme der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte im Licht des Strafprozessreformgesetzes, ZFR 2008/2, 2.
- Wiesner*, Margit / *Capaldi*, Deborah M / *Patterson*, Gerald, Development of Antisocial Behavior and Crime across the Life-Span from a Social Interactional Perspective: The Coercion Model, in *Akers*, Ronald L / *Jensen*, Gary F (Hrsg) Social Learning Theory and the Explanation of Crime, New Brunswick/NJ 2003, 317.
- Wilhelm*, Georg, Glanz und Elend des Anklageprozesses, ecolex 2008, 201.

Literaturverzeichnis

---

Zitta, Rudolf, Die Übermacht des Staatsanwaltes im neuen Vorverfahren, in Soyer, Richard (Hrsg) Strafverteidigung – Realität und Vision. 1. Österreichischer StrafverteidigerInnentag Wien, 21./22. März 2003, Wien/Graz 2003, 45.

Zöschbauer, Peter, Der neue Strafprozess – Auswirkungen auf das Medienverfahren, MR 2007, 417.

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1:	Das Stichprobendesign.....	52
Abbildung 2:	Alter der Beschuldigten.....	137
Tabelle 1:	Staatsanwaltschaftlicher Geschäftsanfall 2008, differenziert nach Sprengel und sachlicher Zuständigkeit.....	52
Tabelle 2:	Geschäftsanfall und -erledigung 2008: Grundgesamtheit versus gewählte StA-Sprengel.....	54
Tabelle 3:	Realisierte und angestrebte Stichprobe.....	56
Tabelle 4:	Übersicht Erhebungsdimensionen.....	57
Tabelle 5:	Analyse ausgeschiedener Fälle.....	61
Tabelle 6:	Analyse fehlender Werte.....	63
Tabelle 7:	Prognose fehlender Angaben zur Erledigungsform.....	64
Tabelle 8:	Gewichtungsreferenzen StaBIS-Justiz 2008.....	66
Tabelle 9:	Verwendete Messniveaus.....	67
Tabelle 10:	Regionale und sachliche Zuständigkeit – Stichprobe versus StaBIS-Justiz 2008.....	71
Tabelle 11:	Art der Verfahrensbeendigung – Stichprobe versus StaBIS-Justiz 2008.....	72
Tabelle 12:	Delikt – Stichprobe versus Kriminalstatistik.....	73
Tabelle 13:	Regionale Zuständigkeit (Spaltenprozent).....	75
Tabelle 14:	Sachliche Zuständigkeit (Spaltenprozent).....	75
Tabelle 15:	Anzahl der Beschuldigten (Spaltenprozent).....	76
Tabelle 16:	Anzahl der Opfer (Spaltenprozent).....	77
Tabelle 17:	Opfer (Spaltenprozent).....	78
Tabelle 18:	In-Gang-Setzung der Ermittlungsverfahren (Spaltenprozent).....	79
Tabelle 19:	Anfallsbericht (Spaltenprozent).....	81
Tabelle 20:	Anfallsbericht und Delikte (Anteilswerte ja, nur St-Fälle).....	82
Tabelle 21:	Anlassbericht (Spaltenprozent).....	82
Tabelle 22:	Grund für Anlassbericht (Spaltenprozent).....	82
Tabelle 23:	Anzahl der Anlassberichte (Spaltenprozent).....	83
Tabelle 24:	Zwischenbericht (Spaltenprozent).....	83
Tabelle 25:	Anzahl der Zwischenberichte (Spaltenprozent).....	84
Tabelle 26:	Initiative zum Zwischenbericht (Spaltenprozent).....	84
Tabelle 27:	Kommunikation zwischen Polizei und StA (Spaltenprozent).....	85

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Tabelle 28:	Irgendeine Kommunikation (Berichte, mündliche Berichte und andere Hinweise) zwischen Polizei und StA (Spaltenprozent) .....	86
Tabelle 29:	Kommunikation zwischen StA und Polizei in Abhängigkeit vom Delikt (Anteilswerte) .....	87
Tabelle 30:	Berichte allgemein (Spaltenprozent) .....	89
Tabelle 31:	Zeitspanne zwischen Anzeige/erster Ermittlungsmaßnahme und erstem (Anlass-, Anfalls- oder Zwischen-)Bericht (Spaltenprozent) .....	90
Tabelle 32:	Zeitspanne zwischen Anzeige/erster Ermittlungsmaßnahme und erstem (Anlass-, Anfalls- oder Zwischen-)Bericht in Abhängigkeit von der Legitimation der Festnahme für St-Fälle (Spaltenprozent) .....	91
Tabelle 33:	Mündlicher Erstbericht der Polizei an die StA im Akt dokumentiert (Spaltenprozent) .....	92
Tabelle 34:	Mündlicher Erstbericht der Polizei an die StA im Tagebuch dokumentiert (Spaltenprozent) .....	92
Tabelle 35:	Mündlicher Erstbericht der Polizei an die StA (Spaltenprozent) .....	92
Tabelle 36:	Vernehmung des Beschuldigten (Spaltenprozent) .....	94
Tabelle 37:	Anzahl der Vernehmungen (Spaltenprozent) .....	95
Tabelle 38:	Führung der Vernehmung (Spaltenprozent) .....	95
Tabelle 39:	Aufträge der StA an die Polizei (Spaltenprozent) .....	96
Tabelle 40:	Konkrete Aufträge (Anteilswerte ja, mehrere Angaben möglich) .....	97
Tabelle 41:	Kooperationsverletzungen (Spaltenprozent) .....	98
Tabelle 42:	Reaktion auf eine Nichtablieferung eines Berichts (Anteilswerte ja, mehrere Angaben möglich) .....	98
Tabelle 43:	Reaktion auf andere Kooperationsverletzungen (Anteilswerte ja, mehrere Angaben möglich) .....	99
Tabelle 44:	Zwischenbericht und Drei-Monatsfrist (Spaltenprozent) .....	100
Tabelle 45:	Kooperationsverletzungen gesamt (Spaltenprozent) .....	100
Tabelle 46:	Festnahme (Spaltenprozent) .....	102
Tabelle 47:	Legitimation der Festnahme (Spaltenprozent) .....	102
Tabelle 48:	Nachträgliche Verständigung der StA bei polizeiautonomer Festnahme (Spaltenprozent) .....	102
Tabelle 49:	Hausdurchsuchung (Spaltenprozent) .....	103
Tabelle 50:	Legitimation der Hausdurchsuchung (Spaltenprozent) .....	104
Tabelle 51:	Nachträgliche Genehmigung bei polizeiautonomer Hausdurchsuchung (Spaltenprozent) .....	104
Tabelle 52:	Untersuchungshaft (Spaltenprozent) .....	104
Tabelle 53:	Festnahme und Untersuchungshaft (Spaltenprozent) .....	105

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Tabelle 54:	Erladigung des Verfahrens I (Spaltenprozent).....	107
Tabelle 55:	Erladigung des Verfahrens II (Spaltenprozent).....	108
Tabelle 56:	Erladigung des Verfahrens III (Spaltenprozent).....	109
Tabelle 57:	Verständigung des Beschuldigten über die Einstellung des Verfahrens (Spaltenprozent).....	111
Tabelle 58:	Verständigung des Opfers über die Einstellung des Verfahrens (Spaltenprozent) .....	111
Tabelle 59:	Rechtsbelehrung (Spaltenprozent) .....	112
Tabelle 60:	Verfahrensdauer (Spaltenprozent).....	112
Tabelle 61:	Zwangsmittel und deren Begründung (Anteilswerte Ja) .....	118
Tabelle 62:	Ermittlungsaufträge (Spaltenprozent) .....	119
Tabelle 63:	Übersichtstabelle Rechtsmittelentscheidungen OLG Graz (Fallzahlen) .....	125
Tabelle 64:	Übersichtstabelle Rechtsmittelentscheidungen OLG Linz (Fallzahlen) .....	127
Tabelle 65:	Übersichtstabelle Rechtsmittelentscheidungen OLG Innsbruck (Fallzahlen) .....	129
Tabelle 66:	Übersichtstabelle Rechtsmittelentscheidungen Gesamt (OLG Graz, Linz und Innsbruck) .....	130
Tabelle 67:	Antrag auf Verfahrenseinstellung (Spaltenprozent) .....	132
Tabelle 68:	StA-Entscheidung über Antrag auf Verfahrenseinstellung (Spaltenprozent) .....	132
Tabelle 69:	Geschlecht des Beschuldigten (Spaltenprozent) .....	134
Tabelle 70:	Geschlecht des Beschuldigten in Abhängigkeit vom Delikt (Anteilswerte Frauen).....	135
Tabelle 71:	Staatsbürgerschaft und Wohnsitz (Spaltenprozent) .....	138
Tabelle 72:	Stellung des Beschuldigten im Wirtschaftsprozess (Spaltenprozent) .....	139
Tabelle 73:	Ausgeübter Beruf (Spaltenprozent) .....	141
Tabelle 74:	Strafregisterauszug (Spaltenprozent) .....	142
Tabelle 75:	Vorverurteilung dokumentiert (Spaltenprozent) .....	142
Tabelle 76:	Anzahl der Vorstrafen (Spaltenprozent).....	144
Tabelle 77:	Hafterschaft (Spaltenprozent) .....	144
Tabelle 78:	Rechtsbelehrung des Beschuldigten (Spaltenprozent).....	145
Tabelle 79:	Art der Rechtsbelehrung (Spaltenprozent) .....	146
Tabelle 80:	Zeitpunkt der Rechtsbelehrung (Spaltenprozent) .....	146
Tabelle 81:	Beschuldigter durch Rechtsbeistand vertreten (Spaltenprozent)....	148

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Tabelle 82:	Beschuldigter durch Rechtsbeistand vertreten in Abhängigkeit vom Delikt (Anteilswerte Ja) .....	150
Tabelle 83:	Beschuldigter durch Rechtsbeistand vertreten in Abhängigkeit von der Nationalität (Spaltenprozent) .....	151
Tabelle 84:	Beschuldigter durch Rechtsbeistand vertreten in Abhängigkeit von der Stellung im Wirtschaftsprozess (Anteilswerte Ja) .....	152
Tabelle 85:	Beschuldigter durch Rechtsbeistand vertreten in Abhängigkeit vom ausgeübten Beruf (Anteilswerte Ja) .....	152
Tabelle 86:	Binäre Logitanalyse – Vorhersage der Verteidigerbeziehung .....	157
Tabelle 87:	Anwesenheit eines Verteidigers bei der Vernehmung (Spaltenprozent) .....	158
Tabelle 88:	Grund für die Abwesenheit eines Verteidigers bei der Vernehmung (Spaltenprozent) .....	158
Tabelle 89:	Information über anwaltlichen Notdienst bei festgenommenen Beschuldigten (Spaltenprozent) .....	159
Tabelle 90:	Art der Information über anwaltlichen Notdienst (Spaltenprozent) .....	159
Tabelle 91:	Information über Voraussetzungen der Verfahrenshilfe (Spaltenprozent) .....	160
Tabelle 92:	Art der Information über Voraussetzungen der Verfahrenshilfe (Spaltenprozent) .....	161
Tabelle 93:	Inanspruchnahme von Verfahrenshilfe (Spaltenprozent) .....	161
Tabelle 94:	Festnahme und Verfahrenshilfe (Spaltenprozent) .....	162
Tabelle 95:	Akteneinsicht – Beantragung (Spaltenprozent) .....	163
Tabelle 96:	Akteneinsicht – Gewährung (Spaltenprozent) .....	163
Tabelle 97:	Akteneinsicht – Häufigkeit (Spaltenprozent) .....	163
Tabelle 98:	Akteneinsicht – Übermittlung einer Aktenkopie (Spaltenprozent) ...	164
Tabelle 99:	Übermittlung einer Aktenkopie bei Verfahrenshilfe (Spaltenprozent) .....	164
Tabelle 100:	Beantragung von Akteneinsicht in Abhängigkeit von der anwaltlichen Vertretung (Zeilenprozent) .....	165
Tabelle 101:	Übermittlung von Aktenkopien in Abhängigkeit von der anwaltlichen Vertretung (Spaltenprozent) .....	166
Tabelle 102:	Akteneinsicht – Ort (Spaltenprozent) .....	167
Tabelle 103:	Akteneinsicht – Teile ausgenommen (Spaltenprozent) .....	169
Tabelle 104:	Beweisantrag (Spaltenprozent) .....	169
Tabelle 105:	Beweisantrag – Anzahl (Spaltenprozent) .....	170
Tabelle 106:	Beweisantrag – Inhalt (Spaltenprozent) .....	170
Tabelle 107:	Beweisantrag – entsprochen (Spaltenprozent) .....	170

446

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Tabelle 108: Erkundigung (Spaltenprozent) .....	171
Tabelle 109: Erkundigungen in Abhängigkeit vom Delikt (Anteilswerte ja).....	172
Tabelle 110: Erkundigungen in Abhängigkeit von Delikt und Rechtsbeistand.....	173
Tabelle 111: Anzahl der Erkundigungen (Spaltenprozent).....	174
Tabelle 112: Mehrere Erkundigungen – Rolle der Person (Spaltenprozent) .....	174
Tabelle 113: Eine Erkundigung – Rolle der Person (Spaltenprozent) .....	175
Tabelle 114: Eine versus mehrere Erkundigungen – Rolle der Person (Spaltenprozent) .....	175
Tabelle 115: Erkundigungen als Substitut für Vernehmungen (Spaltenprozent) .....	176
Tabelle 116: Erkundigung bei Beschuldigten und Vernehmung (Spaltenprozent) .....	177
Tabelle 117: Bei der Vernehmung anwesende Personen (Spaltenprozent; Mehrfachantworten möglich).....	179
Tabelle 118: Anwesenheit von Vertrauenspersonen in Abhängigkeit vom Alter des Beschuldigten (Spaltenprozent).....	179
Tabelle 119: Ort der Vernehmung (Spaltenprozent).....	180
Tabelle 120: Anordnung von Zwangsmitteln (Spaltenprozent).....	181
Tabelle 121: Art der Zwangsmittel (Spaltenprozent bzw Anteilswerte dokumentierter Zwangsmittel; Mehrfachantworten möglich) .....	182
Tabelle 122: Art der Bewilligung der Zwangsmittel (Spaltenprozent; Mehrfachantworten möglich).....	183
Tabelle 123: Art der Bewilligung der Zwangsmittel ohne U-Haft und Beschlagnahme (Spaltenprozent; Mehrfachantworten möglich) ....	183
Tabelle 124: Anordnung von Zwangsmitteln und Delikte – St-Fälle (Spaltenprozent; Mehrfachantworten möglich) .....	184
Tabelle 125: Unterschiedliche Zwangsmittel und Delikt – St-Fälle (Spaltenprozent) .....	186
Tabelle 126: Begründung der Untersuchungshaft (Spaltenprozent; St-Fälle).....	187
Tabelle 127: Bei einer Hausdurchsuchung anwesende Personen (Spaltenprozent; Mehrfachantworten möglich) .....	188
Tabelle 128: Hausdurchsuchung – Ausfolgung einer Bestätigung (Spaltenprozent) .....	189
Tabelle 129: Geschlecht des Opfers (Spaltenprozent).....	192
Tabelle 130: Alter des Opfers (Spaltenprozent) .....	193
Tabelle 131: Staatsbürgerschaft und Wohnsitz des Opfers (Spaltenprozent).....	194
Tabelle 132: Vertretung des Opfers durch einen Rechtsbeistand (Spaltenprozent) .....	195

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Tabelle 133: Inanspruchnahme juristischer Prozessbegleitung (Spaltenprozent) .....	195
Tabelle 134: Inanspruchnahme psychosozialer Prozessbegleitung (Spaltenprozent) .....	196
Tabelle 135: Opfer – Beantragung von Akteneinsicht (Spaltenprozent).....	196
Tabelle 136: Opfer – Gewährung von Akteneinsicht (Spaltenprozent).....	197
Tabelle 137: Opfer – Häufigkeit der Akteneinsicht (Spaltenprozent).....	197
Tabelle 138: Opfer – Akteneinsicht durch Rechtsbeistand (Spaltenprozent) .....	197
Tabelle 139: Opfer – Ort der Akteneinsicht (Spaltenprozent).....	198
Tabelle 140: Opfer – Beschränkung der Akteneinsicht (Spaltenprozent).....	198
Tabelle 141: Opfer – Anfertigung und Übermittlung von Aktenkopien (Spaltenprozent) .....	199
Tabelle 142: Opfer – Privatbeteiligung (Spaltenprozent).....	199
Tabelle 143: Opfer – Akteneinsicht und Privatbeteiligung (Spaltenprozent) .....	200
Tabelle 144: Beweisanträge von Privatbeteiligten (Spaltenprozent) .....	200
Tabelle 145: Anzahl der Beweisanträge von Privatbeteiligten.....	201
Tabelle 146: Inhalt der Beweisanträge von Privatbeteiligten (Spaltenprozent) ..	201
Tabelle 147: Erledigung der Beweisanträge von Privatbeteiligten (Spaltenprozent) .....	201
Tabelle 148: Form der Begründung abgelehnter Beweisanträge (Spaltenprozent) .....	202
Tabelle 149: Antrag auf Fortführung des Verfahrens (Spaltenprozent).....	203
Tabelle 150: Erledigung der Anträge auf Fortführung des Verfahrens (bundesweit 2009) .....	204
Tabelle 151: Übersicht über die Interviews bei der Kriminalpolizei .....	245
Tabelle 152: Übersicht über die Interviews bei den Staatsanwaltschaften.....	287
Tabelle 153: Übersicht über die Interview-Partner der Richterschaft .....	330
Tabelle 154: Übersicht über die Interview-Partner der Anwaltschaft.....	382



## Anhang 1: Erhebungsbogen

+ \_\_\_\_\_ EVALUIERUNG StPO - VERFAHRENSBLATT \_\_\_\_\_ +

**VERFAHRENSBLATT**

**VERFAHRENSDATEN**

**1. Aktenzahl**

**2. Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft beim Landesgericht**

Graz  
 Innsbruck  
 Korneuburg  
 Leoben  
 Linz  
 Wels  
 Wien

**3. Sachliche Zuständigkeit für das Hauptverfahren**

Bezirksgericht  
 Landesgericht

**4. Wie viele Beschuldigte gibt es im Verfahren?**    Beschuldigte

**5. Wie viele Opfer gibt es im Verfahren?**    Opfer

**6. Waren die Opfer**

nur natürliche Personen  
 nur juristische Personen  
 natürliche und juristische Personen

**AUFTRÄGE DURCH STA**

**7. An Aufträgen der StA an die Polizei sind dokumentiert**

keine näheren Aufträge (*weiter mit Frage 9*)  
 nur lose Aufträge (z.B. „Ermittlungen weiterführen“) (*weiter mit Frage 9*)  
 ganz konkrete Aufträge (z.B. „Vernehmung des X“ oder „Ausforschung des Y“)

**8. Die dokumentierten konkreten Aufträge an die Polizei bestanden in  
(mehrere Angaben möglich)**

Vernehmung einer konkreten Person  
 Beischaffung von Beweismitteln  
 Ausforschung von Zeugen oder Auskunftspersonen  
 Anordnung von in der StPO normierten Zwangsmitteln

+ \_\_\_\_\_ 1 \_\_\_\_\_ +

## Anhang 1: Erhebungsbogen

EVALUIERUNG STPO - VERFAHRENSBLATT
<p><b>9. An Aufträgen der StA an den Ermittlungsrichter sind dokumentiert:</b> (mehrere Angaben möglich)</p> <p><input type="checkbox"/> keine näheren Aufträge</p> <p><input type="checkbox"/> Tatrekonstruktion (§ 150 StPO)</p> <p><input type="checkbox"/> kontradiktorische Vernehmung (§ 165 StPO)</p> <p><input type="checkbox"/> sonstige Beweisaufnahmen</p>
<b>KOOPERATIONSVERLETZUNGEN</b>
<p><b>10. Ist im Akt oder im Tagebuch eine Kooperationsverletzung der Polizei gegenüber der StA in Form der Nichtablieferung eines Berichtes dokumentiert?</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein (<i>weiter mit Frage 12</i>)</p> <p><b>11. Wie wurde von der StA auf diese Nichtablieferung reagiert?</b> (mehrere Angaben möglich)</p> <p><input type="checkbox"/> erneute Anforderung desselben Berichtes</p> <p><input type="checkbox"/> Anforderung eines anderen Berichtes</p> <p><input type="checkbox"/> andere Reaktion</p> <p><input type="checkbox"/> keine Reaktion dokumentiert</p> <p><b>12. Ist im Akt oder im Tagebuch eine andere Kooperationsverletzung der Polizei gegenüber der StA dokumentiert?</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein (<i>weiter mit Frage 14</i>)</p> <p><b>13. Wie wurde von der StA auf diese andere(n) Kooperationsverletzung(en) reagiert?</b> (mehrere Angaben möglich)</p> <p><input type="checkbox"/> (Wortgleiche) Wiederholung der ersten Anordnung</p> <p><input type="checkbox"/> Neue Anordnung</p> <p><input type="checkbox"/> Vermerk im Tagebuch</p> <p><input type="checkbox"/> Schreiben an den Vorgesetzten des Polizeibeamten</p> <p><input type="checkbox"/> Andere Reaktion, und zwar _____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
<b>ERKUNDIGUNGEN</b>
<p><b>14. Sind im Akt Erkundigungen gemäß §§ 151 Z. 1, 152 StPO dokumentiert?</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein (<i>weiter mit Frage 17</i>)</p> <p><b>15. Bei wie vielen Personen hat es Erkundigungen gegeben?</b> <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/></p>
2

Anhang 1: Erhebungsbogen

EVALUIERUNG STPO - VERFAHRENSBLATT

16. Erkundigungen	Person 1	Person 2	Person 3	Person 4	Person 5
Die Person, auf die sich die Erkundigung bezog, taucht im weiteren Verfahren auf als					
Beschuldigter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zeuge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gar nicht mehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

BERICHTE

17. Das Ermittlungsverfahren wurde in Gang gesetzt durch

- Anzeige bei der Polizei
- Polizei wurde amtswegig tätig
- Anzeige bei der StA
- StA wurde amtswegig tätig

18. Datum der Anzeige bei Polizei oder StA:

Tag	Monat	Jahr
•	•	•

(bzw. wenn keine Anzeige: Datum des amtswegigen Tätigwerdens)

19. Finden sich im Akt Hinweise auf eine Kommunikation zwischen Polizei und StA?

- ja, formal dokumentiert
- ja, aber nur inhaltlich erschließbar
- nein

20. Ist die Anzeige gleichzeitig der Abschlussbericht?

- ja
- nein

21. Datum der ersten polizeilichen Ermittlungsmaßnahme:

Tag	Monat	Jahr
•	•	•

22. Finden sich im Akt Hinweise auf einen mündlichen (telefonischen) (Erst-)Bericht der Polizei an die StA:

- ja
- nein

23. Finden sich im Tagebuch Hinweise auf einen mündlichen (telefonischen) (Erst-)Bericht der Polizei an die StA:

- ja
- nein

24. Gab es einen Anfallsbericht (§ 100 Abs 2 Z 1 StPO)?

- ja
- nein (*weiter mit Frage 27*)

*Achtung: Ausschlaggebend ist die tatsächliche Form des Berichts und nicht dessen Bezeichnung!*

25. Datum des Anfallsberichts:

Tag	Monat	Jahr
•	•	•

## Anhang 1: Erhebungsbogen

+ EVALUIERUNG STPO - VERFAHRENSBLATT +

## 26. Der Anfallsbericht bezieht sich auf folgende Delikte: (mehrere Angaben möglich)

- Vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 75 ff StGB)  
 Raubdelikte (§§ 142 f StGB)  
 Sexualdelikte (§§ 201 ff StGB)  
 Suchtmitteldelikte (§§ 28, 28a SMG)  
 Delikte gegen das Verbotsgesetz (§ 3a ff VG)  
 Andere Delikte

## 27. Gab es einen Anlassbericht (§ 100 Abs 2 Z. 2 StPO)?

- ja     nein (*weiter mit Frage 30*)

*Achtung: Ausschlaggebend ist die tatsächliche Form des Berichts und nicht dessen Bezeichnung!*

28. Wie viele Anlassberichte hat es gegeben? 

29. Anlassbericht	Anlassber. 1	Anlassber. 2	Anlassber. 3	Anlassber. 4	Anlassber. 5
Datum des Berichtes	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Grund für Anlassbericht: Staatsanwaltschaftliche Anordnung oder gerichtliche Bewilligung notwendig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bericht wurde von STA verfängt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## 30. Gab es einen Zwischenbericht (§ 100 Abs 2 Z. 3 StPO)?

- ja     nein (*weiter mit Frage 33*)

*Achtung: Ausschlaggebend ist die tatsächliche Form des Berichts und nicht dessen Bezeichnung!*

31. Wie viele Zwischenberichte hat es gegeben? 

32. Zwischenbericht	Zwischenb. 1	Zwischenb. 2	Zwischenb. 3	Zwischenb. 4	Zwischenb. 5
Datum des Berichtes	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3-Monatsfrist wurde eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3-Monatsfrist wurde überschritten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Initiative zum Zwischenbericht Zwischenbericht wurde von STA eingefordert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Polizei hat Zwischenbericht von sich aus vorgelegt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

+ 4 +

## Anhang 1: Erhebungsbogen

+ ----- EVALUIERUNG STPO - BESCHULDIGTENBLATT ----- +

**BESCHULDIGTENBLATT**

**ACHTUNG:**  
Bei mehreren Beschuldigten ist derjenige für die Analyse auszuwählen, der als nächstes Geburtstag hat!

**DELIKT**

33. Welche Delikte werden dem Beschuldigten zur Last gelegt?  
(Bitte alle zutreffenden Deliktkategorien angeben!)

§§ 75 – 79 StGB (vorsätzliche Tötungsdelikte)

§§ 80, 81 StGB (fahrlässige Tötungsdelikte)

§§ 83 – 87 StGB (vorsätzliche Körperverletzungsdelikte)

§ 88 (fahrlässige Körperverletzung)

§§ 99 – 110 (Freiheitsdelikte)

§§ 125 – 168e (Vermögensdelikte)

§§ 201 – 220a (Sexualdelikte)

§§ 223 – 231 (Urkundendelikte)

§§ 232 – 241g (Geldverkehrsdelikte)

Andere Delikte nach dem StGB (§§     )  
*Bitte Versuch (§ 15) und Beteiligung (§ 12) nicht angeben!*

Andere Delikte nach Nebengesetzen (Nebengesetz:         )  
*Bitte nur die Art des Nebengesetzes, nicht über den § angeben!*

**ANWÄLTliche VERTRETUNG**

34. Finden sich im Akt Hinweise, dass der Beschuldigte durch einen Rechtsbeistand vertreten wird?  
 ja  nein

**SOZIALDATEN**

35. Geburtsjahr:

36. Geschlecht:  männlich  weiblich

37. Staatsbürgerschaft:  
 Österreich  
 anderes EU-Land  
 keine EU-Staatsbürgerschaft

+ ----- 5 ----- +

## Anhang 1: Erhebungsbogen

+ ----- EVALUIERUNG STPO - BESCHULDIGTENBLATT ----- +

**38. Wohnsitz:**

Österreich  
 anderes EU-Land  
 außerhalb der EU

**39. Stellung im Wirtschaftsprozess:**

berufstätig  
 arbeitslos  
 Schüler/Student  
 andere Ausbildungsmaßnahme  
 Hausfrau/Hausmann  
 Pension  
 anderes, und zwar \_\_\_\_\_

**40. Ausgeübter Beruf:**

Hilfsarbeiter  
 angelernter Arbeiter  
 Facharbeiter  
 Angestellter  
 öffentlicher Dienst  
 Selbständiger  
 anderes, und zwar \_\_\_\_\_

**LEGALBIOGRAPHIE**

**41. Ist im Ermittlungsakt eine Strafregisterauskunft (Strafkarte) vorhanden?**  
 ja     nein (*weiter mit Frage 45*)

**42. Vorverurteilungen dokumentiert:**     ja     nein (*weiter mit Frage 45*)

**43. Anzahl Vorstrafen insgesamt:**   

**44. Schon Freiheitsstrafen verbüßt:**     ja     nein

+ ----- 6 ----- +

## Anhang 1: Erhebungsbogen

+ \_\_\_\_\_ EVALUIERUNG STPO - BESCHULDIGTENBLATT \_\_\_\_\_ +

FESTNAHME UND HAFT
<p><b>45. Beschuldigter wurde festgenommen:</b>  <input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein <i>(weiter mit Frage 48)</i></p> <p><b>46. Legitimation der Festnahme:</b>  <input type="checkbox"/> Festnahme erfolgte autonom durch die Polizei (§ 171 Abs 2 StPO)  <input type="checkbox"/> Festnahme erfolgte auf Anordnung der StA bei Gefahr in Verzug  <input type="checkbox"/> Festnahme erfolgte auf Anordnung der StA nach richterlicher Genehmigung</p> <p><b>47. Wenn die Festnahme autonom durch die Polizei erfolgte:</b>  <b>Ist im Akt eine nachträgliche Verständigung der StA dokumentiert?</b>  <input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p> <p><b>48. Untersuchungshaft verhängt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein <i>(weiter mit Frage 50)</i></p> <p><b>49. Begründung der Untersuchungshaft: (mehrere Angaben möglich)</b>  <input type="checkbox"/> Fluchtgefahr (§ 173 Abs 2 Z 1 StPO)  <input type="checkbox"/> Tatbegehungsgefahr (§ 173 Abs 2 Z 3 StPO)  <input type="checkbox"/> Verdunkelungsgefahr (§ 173 Abs 2 Z 2 StPO)</p>
HAUSDURCHSUCHUNG
<p><b>50. Hausdurchsuchung ist erfolgt:</b>  <input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein <i>(weiter mit Frage 55)</i></p> <p><b>51. Legitimation der Hausdurchsuchung:</b>  <input type="checkbox"/> Durchsuchung erfolgte autonom durch die Polizei (§ 117 Z 2 lit b iVm § 120 Abs 1 StPO)  <input type="checkbox"/> Durchsuchung erfolgte auf Anordnung der StA bei Gefahr in Verzug  <input type="checkbox"/> Durchsuchung erfolgte auf Anordnung der StA nach richterlicher Genehmigung</p> <p><b>52. Wenn die Hausdurchsuchung autonom durch die Polizei erfolgte:</b>  <b>Ist im Akt eine nachträgliche Genehmigung durch die StA dokumentiert?</b>  <input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p> <p><b>53. Bei der Hausdurchsuchung waren anwesend: (mehrere Angaben möglich)</b>  <input type="checkbox"/> Der Beschuldigte  <input type="checkbox"/> Ein erwachsener Mitbewohner  <input type="checkbox"/> Zwei unbeteiligte vertrauenswürdige Personen  <input type="checkbox"/> Vertrauensperson des Beschuldigten  <input type="checkbox"/> Andere Personen  <input type="checkbox"/> Nur die Polizei alleine</p> <p><b>54. Ist im Akt die Ausfolgung einer Bestätigung über die Hausdurchsuchung dokumentiert?</b>  <input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p>

+ \_\_\_\_\_ 7 \_\_\_\_\_ +

## Anhang 1: Erhebungsbogen

+ ----- EVALUIERUNG STPO- BESCHULDIGTENBLATT ----- +

RECHTSINFORMATION
-------------------

55. Ist im Akt eine Rechtsbelehrung des Beschuldigten dokumentiert:  
 ja     nein (*weiter mit Frage 58*)

56. Im Akt ist die Rechtsbelehrung dokumentiert als  
 Formblatt  
 Vermerk  
 auf sonstige Weise

57. Zeitpunkt der Belehrung:  
*(Bei mehreren Vernehmungen denken Sie bitte an die erste Vernehmung!)*  
 im Zuge der Ladung  
 unmittelbar vor Beginn der Vernehmung zur Sache  
 im Laufe der Vernehmung  
 am Ende der Vernehmung

58. Ist im Akt eine Information des Beschuldigten über den anwaltlichen Notdienst dokumentiert:  
 ja     nein (*weiter mit Frage 60*)

59. Im Akt ist die Information dokumentiert als  
 Formblatt  
 Vermerk  
 auf sonstige Weise

60. Ist im Akt eine Information des Beschuldigten über die Voraussetzungen der Verfahrenshilfe dokumentiert:  
 ja     nein (*weiter mit Frage 62*)

61. Im Akt ist die Information dokumentiert als  
 Formblatt  
 Vermerk  
 auf sonstige Weise

---

+ ----- 8 ----- +



Anhang 1: Erhebungsbogen

+ ----- EVALUIERUNG STPO - BESCHULDIGTENBLATT ----- +

VERNEHMUNG

62. Wurde der Beschuldigte vernommen?  
 ja     nein *(weiter mit Frage 66)*

63. Wie oft wurde der Beschuldigte vernommen?

64. Vernehmung	Vernehm. 1	Vernehm. 2	Vernehm. 3	Vernehm. 4	Vernehm. 5
<b>Anwesend waren:</b>					
Polizei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
StA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Richter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verteidiger	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vertrauensperson	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Opfer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsbeistand des Opfers	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere Personen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Geführt von:</b>					
Polizei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
StA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Richter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Kontradiktorische Vernehmung:</b>					
ja	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Ort:</b>					
bei der Polizei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bei der StA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bei Gericht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in der Justizanstalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
anderer Ort	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

+ ----- 9 ----- +

## Anhang 1: Erhebungsbogen

+ ----- EVALUIERUNG STPO - BESCHULDIGTENBLATT ----- +

65. Vernehmung	Vernehm. 1	Vernehm. 2	Vernehm. 3	Vernehm. 4	Vernehm. 5
War bei der Vernehmung ein Verteidiger anwesend?					
ja	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Warum war kein Verteidiger anwesend?					
Beschuldigter verzichtete auf sein Recht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beschuldigter konnte keinen Verteidiger namhaft machen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es war kein Verteidiger erreichbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kontakt wurde gemäß §§ 59, 164 (2) StPO verweigert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein mitgekommener Verteidiger durfte nicht an der Vernehmung teilnehmen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Beschuldigte wollte während der Vernehmung einen Verteidiger hinzuziehen, dies wurde ihm aber mit der Begründung, er hätte dies vorher organisieren müssen, verweigert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Keine Begründung ersichtlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**ZWANGSMITTEL**

66. Sind richterlich angeordnete Ermittlungsmaßnahmen der Polizei gegen diesen Beschuldigten dokumentiert (§§ 104, 105 StPO)?  
 ja     nein

67. Wurde gegen diesen Beschuldigten ein gerichtlich zu bewilligendes Zwangsmittel angeordnet?  
 ja     nein (*weiter mit Frage 70*)

+ ----- 10 ----- +

## Anhang 1: Erhebungsbogen

## EVALUIERUNG STPO - BESCHULDIGTENBLATT

68. Welche richterlich bewilligten Zwangsmittel sind dokumentiert?  
(mehrere Angaben möglich)

- Beschlagnahme (§ 115 StPO)
- Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte (§ 116 StPO)
- Durchsuchung von Orten, Gegenständen oder Personen (§§ 119 ff StPO)
- Körperliche Untersuchung (§ 123 StPO)
- Molekulargenetische Untersuchung (§ 124 StPO)
- Telefonüberwachung (§ 135 StPO)
- Festnahme (§ 170 StPO)
- Andere Zwangsmittel, und zwar .....

69. Wie erfolge die Bewilligung dieser Zwangsmittel? (mehrere Angaben möglich)

- Mittels Stampiglie
- Mittels eines Textbausteines
- Schriftlich mit ausführlicher Einzelfallbegründung
- Es ist lediglich eine mündliche Genehmigung dokumentiert.

## ANTRÄGE AUF VERFAHRENEINSTELLUNG

70. Wurde eine Verfahrenseinstellung nach § 108 StPO beantragt?  
 ja     nein (weiter mit Frage 74)

71. Grund für den Antrag auf Verfahrenseinstellung nach § 108 StPO:

- Fehlende Strafbarkeit / Verfolgbarkeit (§ 108 Abs 1 Z 1 StPO)
- Zu lange Ermittlungsdauer (§ 108 Abs 1 Z 2 StPO)

72. Wie hat die Staatsanwaltschaft über den Antrag entschieden?

- stattgegeben
- nicht stattgegeben und an das Gericht weitergeleitet

73. Wie hat das Gericht über den Antrag entschieden (so es damit befasst war)?

- stattgegeben
- abgelehnt
- zurückgewiesen

## Anhang 1: Erhebungsbogen

+ ----- EVALUIERUNG StPO - BESCHULDIGTENBLATT ----- +

AKTENEINSICHT
---------------

74. Wurde dem Beschuldigten ein Verfahrenshilfsverteidiger beigegeben (§ 61 Abs 2 StPO)?  
 ja       nein (*weiter mit Frage 76*)

75. Wurden die Akten antswegig dem Verfahrenshilfsverteidiger zugestellt (§ 52 Abs 3 StPO)?  
 ja       nein

76. Wurde vom Beschuldigten oder dessen Rechtsbeistand Akteneinsicht beantragt?  
 ja       nein (*weiter mit Frage 80*)

77. Wurde dem Beschuldigten oder dessen Rechtsbeistand Akteneinsicht gewährt?  
 ja, bei jedem Antrag gewährt  
 ja, aber nur bei manchen Anträgen gewährt  
 nein, immer nach § 51 StPO verweigert (*weiter mit Frage 80*)

78. Wie oft wurde Akteneinsicht gewährt?

---

+ ----- 12 ----- +

## Anhang 1: Erhebungsbogen

+ ----- EVALUIERUNG STPO - BESCHULDIGTENBLATT ----- +

79. Akteneinsicht	Einsicht 1	Einsicht 2	Einsicht 3	Einsicht 4	Einsicht 5
Datum der Einsichtnahme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ort					
bei der Polizei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bei der StA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bei Gericht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in der Justizanstalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
anderer Ort	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wer hat Einsicht genommen?					
Beschuldigter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verteidiger	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurde eine Kopie der Akten angefertigt und übermittelt?					
ja	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurden Teile der Akten von der Einsicht ausge- nommen (§ 51 Abs 2 StPO)?					
ja	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Beweisanträge**

80. Wurden vom Beschuldigten oder dessen Rechtsbeistand Beweisanträge (§ 55 StPO) gestellt?  
 ja     nein (*weiter mit Frage 84*)

81. Wie viele Beweisanträge wurden gestellt?

82. Beweisantrag	Antrag 1	Antrag 2	Antrag 3	Antrag 4	Antrag 5
Beweisantrag betrifft					
Sachbeweise	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zeugen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sachverständige	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anderes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dem Antrag wurde entsprochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nicht entsprochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

+ ----- 13 ----- +

## Anhang 1: Erhebungsbogen

## EVALUIERUNG STPO - BESCHULDIGTENBLATT

Die folgenden Fragen beziehen sich nur auf negative Beweisangebotserledigungen!

83. Abgelehnte Beweisangebote	Antrag 1	Antrag 2	Antrag 3	Antrag 4	Antrag 5
Ablehnung des Antrags ist eingehend begründet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
erfolgte mittels Textbaustein oder Stampiglie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
erfolgte ohne nähere Begründung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## EINSPRUCH

84. Wurde vom Beschuldigten oder dessen Rechtsbeistand Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO) erhoben?  
 ja  nein (weiter mit Frage 89)

85. Wie oft wurde Einspruch erhoben?

86. Einspruch	Einspruch 1	Einspruch 2	Einspruch 3	Einspruch 4	Einspruch 5
<b>Einspruch gegen:</b>					
Verweigerte Akteneinsicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verstöße bei Zwangsmitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsverletzungen bei Vernehmungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere Rechtsverletzungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Einspruch war erfolgreich?</b>					
ja	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Von wem wurde der Einspruch erhoben?</b>					
Beschuldigter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verteidiger	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## Anhang 1: Erhebungsbogen

EVALUIERUNG STPO - BESCHULDIGTENBLATT

*Die folgenden Fragen beziehen sich nur auf positive Einspruchserledigungen!*

87. Positiv entschiedene Einsprüche	Einspruch 1	Einspruch 2	Einspruch 3	Einspruch 4	Einspruch 5
<b>Positive Erledigung des Einspruches durch ...</b>					
Entsprechung seitens der StA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entscheidung des Ermittlungsgerichtes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entscheidung des OLG (Folgebeschwerde)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Konsequenz der Entscheidung</b>					
Bloße Feststellung einer Rechtsverletzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herstellung des entsprechenden Rechtszustandes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

*Die folgenden Fragen beziehen sich nur auf negative Einspruchserledigungen!*

88. Negativ entschiedene Einsprüche	Einspruch 1	Einspruch 2	Einspruch 3	Einspruch 4	Einspruch 5
<b>Negative Erledigung des Einspruches aufgrund ...</b>					
Unzulässiger Einspruch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gegenstandsloser Einspruch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unbegründeter Einspruch (kein Vorliegen einer Rechtsverletzung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## Anhang 1: Erhebungsbogen

+ ----- EVALUIERUNG STPO - BESCHULDIGTENBLATT ----- +

**BESCHWERDE**

89. Wurde vom Beschuldigten oder dessen Rechtsbeistand Beschwerde erhoben (§ 87 StPO)?  
 ja     nein (*weiter mit Frage 93*)

90. Wie oft wurde Beschwerde erhoben?

91. Beschwerde	Beschwerde 1	Beschwerde 2	Beschwerde 3	Beschwerde 4	Beschwerde 5
<b>Beschwerde gegen:</b>					
Verstöße bei Zwangsmitteln (ausg. Haftbeschwerden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haftbeschwerde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einspruchsentscheidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsverletzung bei Vernehmungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere Rechtsverletzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Beschwerde war erfolgreich?</b>					
ja	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Von wem wurde Beschwerde erhoben?</b>					
Beschuldigter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verteidiger	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

*Die folgenden Fragen beziehen sich nur auf negative Beschwerdeerledigungen!*

92. Negativ entschiedene Beschwerden	Beschwerde 1	Beschwerde 2	Beschwerde 3	Beschwerde 4	Beschwerde 5
<b>Negative Erledigung der Beschwerde aufgrund ...</b>					
Unzulässige Beschwerde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unbegründete Beschwerde (kein Vorliegen einer Rechtsverletzung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

+ ----- 16 ----- +



## Anhang 1: Erhebungsbogen

EVALUIERUNG StPO - BESCHULDIGTENBLATT

## VERFAHRENERLEDIGUNG

## 93. Erledigung des Verfahrens:

- Einstellung durch das Gericht nach § 108 StPO
- Einstellung durch StA nach § 190 Z 1 1. Fall StPO (mangels materiellechtlicher Strafbarkeit des Verhaltens)
- Einstellung durch StA nach § 190 Z 1 2. Fall 1. Alternative StPO (wegen eines materiellechtlichen Strafbarkeithinderrisses)
- Einstellung durch StA nach § 190 Z 1 2. Fall 2. Alternative StPO (wegen eines prozessualen Verfolgungshinderrisses)
- Einstellung durch StA nach § 190 Z 2 StPO (mangels Beweisen)
- Einstellung durch StA nach § 190 StPO (die genaue Alternative ist nicht ersichtlich)
- Einstellung durch StA nach § 191 StPO
- Einstellung durch StA nach § 192 StPO
- Rücktritt von der Verfolgung durch StA gegen Zahlung eines Geldbetrages (§ 200 StPO)
- Rücktritt von der Verfolgung durch StA gegen gemeinnützige Leistungen (§ 201 StPO)
- Rücktritt von der Verfolgung durch StA unter Bestimmung einer Probezeit (§ 203 StPO)
- Rücktritt von der Verfolgung durch StA gegen Tausgleich (§ 204 StPO)
- Anklage / Strafantrag

*Achtung: Ausschlaggebend ist die tatsächliche Form der Erledigung und nicht deren Bezeichnung!*

Tag	Monat	Jahr
*	*	*

## 94. Datum der Verfahrenserledigung:

**ACHTUNG:**

*Die folgenden Fragen sind nur zu beantworten, wenn das Verfahren eingestellt wurde!*

## 95. Wurde dem Beschuldigten eine Verständigung über die Einstellung des Verfahrens gestellt?

- ja
- nein (*weiter mit Frage 97*)

## 96. Ist der Verständigung über die Einstellung eine Rechtsbelehrung angeschlossen?

- Ja, mittels eines Formblattes
- Ja, auf andere Weise
- Es ist lediglich eine mündliche Rechtsbelehrung dokumentiert.
- Nein, es ist keine Rechtsbelehrung dokumentiert.

## Anhang 1: Erhebungsbogen

+ ----- EVALUIERUNGSTPO - OPFERBLATT ----- +

**OPFERBLATT**

**ACHTUNG:**  
*Wenn natürliche und juristische Personen unter den Opfern sind, haben stets die natürlichen Personen den Vorrang!*  
*Wenn mehrere natürliche Personen als Opfer vorhanden sind, ist diejenige für die Analyse auszuwählen, die als nächstes Geburtstag hat!*  
*Wenn lediglich juristische Personen als Opfer vorhanden sind, ist diejenige auszuwählen, die alphabetisch an erster Stelle steht.*

**VERTRETUNG**

97. Finden sich im Akt Hinweise, dass das Opfer durch einen Rechtsbeistand vertreten wird?  
 ja     nein

98. Hat das Opfer juristische Prozessbegleitung in Anspruch genommen?  
 ja     nein

99. Hat das Opfer psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch genommen?  
 ja     nein

**SOZIALDATEN**

100. Geburtsjahr:

101. Geschlecht  
 männlich  
 weiblich  
 juristische Person

102. Staatsbürgerschaft  
 Österreich  
 anderes EU-Land  
 keine EU-Staatsbürgerschaft

103. Wohnsitz (*bei juristischen Personen: Firmensitz*)  
 Österreich  
 anderes EU-Land  
 außerhalb der EU

**AKTENEINSICHT**

104. Wurde vom Opfer oder dessen Rechtsbeistand Akteneinsicht beantragt?  
 ja     nein (*weiter mit Frage 108*)

+ ----- 18 ----- +

Anhang 1: Erhebungsbogen

EVALUIERUNG STPO - OPFERBLATT

105. Wurde dem Opfer oder dessen Rechtsbeistand Akteneinsicht gewährt?

- ja, bei jedem Antrag gewährt
- ja, aber nur bei manchen Anträgen gewährt
- nein, immer nach § 51 StPO verweigert (*weiter mit Frage 108*)

106. Wie oft wurde Akteneinsicht gewährt?

107. Akteneinsicht	Einsicht 1	Einsicht 2	Einsicht 3	Einsicht 4	Einsicht 5
Datum der Einsichtnahme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ort:					
bei der Polizei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bei der StA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bei Gericht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in der Justizanstalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
anderer Ort	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wer hat Einsicht genommen?					
Opfer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsbeistand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurde eine Kopie der Akten angefertigt und übermittelt?					
ja	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurden Teile der Akten von der Einsicht ausgenommen (§ 51 Abs 2 StPO)?					
ja	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beweisanträge

108. Hat sich das Opfer dem Verfahren als Privatbeteiligter angeschlossen?

- ja  nein (*weiter mit Frage 113*)

109. Wurden vom Opfer oder dessen Rechtsbeistand Beweisanträge (§ 55 StPO) gestellt?

- ja  nein (*weiter mit Frage 113*)

110. Wie viele Beweisanträge wurden gestellt?

## Anhang 1: Erhebungsbogen

+ ----- EVALUIERUNGSTPO - OPFERBLATT ----- +

111. Beweis Antrag	Antrag 1	Antrag 2	Antrag 3	Antrag 4	Antrag 5
<b>Beweisantrag betrifft</b>					
Sachbeweise	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zeugen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sachverständige	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anderes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Dem Antrag wurde</b>					
entsprochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nicht entsprochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

*Die folgenden Fragen beziehen sich nur auf negative Beweis antragserledigungen!*

112. Abgelehnte Beweisanträge	Antrag 1	Antrag 2	Antrag 3	Antrag 4	Antrag 5
<b>Ablehnung des Antrags</b>					
ist eingehend begründet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
erfolgte mittels Textbaustein oder Stampiglie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
erfolgte ohne nähere Begründung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**EINSPRUCH**

113. Wurde vom Opfer oder dessen Rechtsbeistand Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO) erhoben?  
 ja     nein (*weiter mit Frage 118*)

114. Wie oft wurde Einspruch erhoben?

115. Einspruch	Einspruch 1	Einspruch 2	Einspruch 3	Einspruch 4	Einspruch 5
<b>Einspruch gegen:</b>					
Verweigerte Akteneinsicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsverletzung bei Vernehmungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andererechtsverletzungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Einspruch war erfolgreich?</b>					
ja	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Von wem wurde Einspruch erhoben?</b>					
Opfer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsbeistand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

+ ----- 20 ----- +

Anhang 1: Erhebungsbogen

EVALUIERUNG STPO - OPFERBLATT

Die folgenden Fragen beziehen sich nur auf positive Einspruchserledigungen!

116. Positiv erledigte Einsprüche	Einspruch 1	Einspruch 2	Einspruch 3	Einspruch 4	Einspruch 5
<b>Positive Erledigung des Einspruches durch ...</b>					
Entsprechung seitens der StA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entscheidung des Ermittlungsgerichtes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entscheidung des OLG (Folgebeschwerde)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Konsequenz der Entscheidung</b>					
Bloße Feststellung einer Rechtsverletzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herstellung des entsprechenden Rechtszustandes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die folgenden Fragen beziehen sich nur auf negative Einspruchserledigungen!

117. Negativ erledigte Einsprüche	Einspruch 1	Einspruch 2	Einspruch 3	Einspruch 4	Einspruch 5
<b>Negative Erledigung des Einspruches aufgrund ...</b>					
Unzulässiger Einspruch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gegenstandsloser Einspruch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unbegründeter Einspruch (kein Vorliegen einer Rechtsverletzung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

118. Wurde dem Opfer eine Verständigung über die Einstellung des Verfahrens zugestellt?

- zu eigenen Händen zugestellt (§ 21 ZustellG)
- auf dem üblichen Postweg zugestellt
- nicht zugestellt (*weiter mit Frage 120*)

119. Ist der Verständigung über die Einstellung eine Rechtsbelehrung angeschlossen?

- Ja, mittels eines Formblattes
- Ja, auf andere Weise
- Es ist lediglich eine mündliche Rechtsbelehrung dokumentiert.
- Nein, es ist keine Rechtsbelehrung dokumentiert.

## Anhang 1: Erhebungsbogen

+ ----- EVALUIERUNG STPO - OPFERBLATT ----- +

FORTFÜHRUNG DES VERFAHRENS
----------------------------

120. Wurden vom Opfer oder dessen Rechtsbeistand ein Antrag auf Fortführung des Verfahrens (§ 195 StPO) gestellt?  
 ja       nein (*Ende der Erhebung*)

121. Der Antrag betraf die Einstellung bei folgenden Delikten:  
(*mehrere Angaben möglich*)

- Vorsätzliche Körperverletzung (§§ 83 ff StGB)
- Fahrlässige Körperverletzung (§ 88 StGB)
- Nötigung (§ 105 StGB)
- Gefährliche Drohung (§ 107 StGB)
- Beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB)
- Vermögensdelikt (§§ 125 ff StGB)
- Sexualdelikt (§§ 201 ff StGB)
- Urkundendelikt (§§ 223 ff StGB)
- Amtsdelikt (§§ 302 ff StGB)
- Anderes Delikt

122. Wie hat die Staatsanwaltschaft über den Antrag entschieden?

- stattgegeben
- nicht stattgegeben und an das Gericht weitergeleitet
- StA hat noch nicht entschieden

123. Wie hat das Gericht über den Antrag entschieden (*so es damit befasst war*)?

- stattgegeben
- abgelehnt
- zurückgewiesen
- Gericht hat noch nicht entschieden

+ ----- 22 ----- +

## Anhang 2: Leitfaden zur Datenerhebung

### Grundlegendes zum Ausfüllen

- Bitte mit Kugelschreiber ausfüllen.
- Keine Kopien von Erhebungsbögen oder von Teilen machen.
- Nicht auf den Bögen herumstreichen und -schreiben.
- Für Korrekturen sind am Besten Korrekturroller zu verwenden!
- Pro Standort gibt es knapp hundert „Reservebögen“!

### Allgemeines

- **Verfahren nach der alten StPO**, dh alle Verfahren in denen eine Anzeige vor dem 01.01.2008 erfolgte, werden nicht in die Erhebung einbezogen.
- **Datumsangaben** werden in den Erhebungsbogen nach folgendem Muster eingegeben: TT.MM.JJ.
- Die Fragen über Zwangsmittel, Einsprüche bei Beschuldigten und Opfer beziehen sich nur auf die speziell erhobene Person, die nach der sog „Geburtsstagsmethode“ ausgewählt wurde.
- Analysiert werden können immer nur die vorhandenen Aktenteile. Wenn also wesentliche Teile sich in einem mittlerweile ausgeschiedenen Verfahrensakt befinden, ist die Erhebung beim „Schrumpfakt“ dennoch so weit wie möglich vorzunehmen. Der Akt ist nicht auszuscheiden.
- Zu analysieren ist jedenfalls der vorhandene Akt und nicht der ausgeschiedene Akt.

### Verfahrensblatt

- Die **erhobene Aktenzahl** fließt nicht in die Evaluierung ein, sondern dient nur der Korrektur möglicher Fehler im Erhebungsbogen.
- Finden sich im Akt mehrere Aktenzahlen, so ist die potenzielle sachliche Zuständigkeit des Gerichts (BG oder LG), das im Falle einer Anklage zuständig wäre, für die Auswahl maßgeblich.
- Es ist die BAZ bzw St-Aktenzahl auch dann anzugeben, wenn das Verfahren bereits im HV-Stadium ist und eine gerichtliche Aktenzahl hat.
- **Ad 5:** Gibt es keine Opfer, so ist bei Frage 5 „0“ einzutragen. Dies gilt sowohl für opferlose Delikte als auch für Fälle, in denen unklar ist, ob es wirklich ein Opfer gab.
- Finden sich im Akt Hinweise, dass es ein Opfer gibt, jedoch keine näheren Angaben über das Opfer, ist bei Frage 5 die Anzahl der Opfer einzutragen. Ein Opferblatt kann mangels entsprechender näherer Angaben dann freilich nicht ausgefüllt werden.
- Sind zB bei einem Verkehrsunfall die beiden Beteiligten zugleich Beschuldigte und Opfer, ist der Beschuldigte nach der Geburtsstagsmethode auszuwählen und der andere damit automatisch das Opfer.

## Anhang 2: Leitfaden zur Datenerhebung

- Ist jemand zugleich Beschuldigter und Opfer (zB bei Ermittlungen wegen Geldfälschungsdelikten), ist sowohl beim Beschuldigten als auch beim Opfer die Zahl 1 einzutragen. Das Opferblatt ist dann allerdings nicht mehr auszufüllen.
- Bestimmte **Angehörige eines getöteten Opfers** sind ebenfalls Opfer (vgl § 65 Z 1 lit b StPO).
- Ist das Opfer eine **Freiwillige Feuerwehr**, handelt es sich um eine juristische Person.
- Bei einem Verkehrsunfall können der Kfz-Halter und der Lenker auseinander fallen. In solchen Fällen könnte der Halter sogar ein Opfer sein.
- Bei losen und konkreten **Ermittlungsaufträgen** durch die StA sind nur die konkreten Ermittlungsaufträge maßgeblich.
- **Kooperationsverletzungen** sind uU nur im Tagebuch dokumentiert; daher ist für diesen Punkt die Einsicht in das Tagebuch unumgänglich.
- Wird ein Zwischenbericht angefordert, aber nie geliefert, ist dies bei der Kooperationsverletzung zu dokumentieren („Nichtliefern eines angeforderten Berichts“).
- Wenn die Kriminalpolizei zwar einen Abschlussbericht versendet, aber ein Vernehmungsprotokoll anzufügen vergisst, so ist eine entsprechende Urgenz der StA als Auftrag zu codieren.
- Beauftragt die StA die Polizei, den Wohnort des Beschuldigten auszuforschen, so handelt es sich zwar um einen näheren Auftrag. Bei der Frage 8 ist dann allerdings nichts anzukreuzen, weil dieser Auftrag unter keine der dort angeführten Kategorien passt.
- **Ad 9:** Eine Tatrekonstruktion nach §§ 149 Abs 1 Z 2, 150 StPO liegt vor, wenn sie von der StA beantragt und vom Gericht durchgeführt wird.
- **Ad 10:** Eine unvollständige Berichterstattung, die eine Aufforderung zu einem neuen Bericht erforderlich macht, ist als Nichtablieferung eines Berichts und damit als Kooperationsverletzung zu verstehen.
- **Ad 14: Erkundigungen** sind keine offiziellen Einvernahmen als Beschuldigter oder Zeuge, es gibt daher auch keine Rechtsbelehrungen.
- Erkundigungen müssten mit Amtsvermerk dokumentiert sein. Im Falle eines fehlenden Amtsvermerks müsste jedenfalls aus den Polizeiberichten (zB dem Abschlussbericht) hervorgehen, dass eine Erkundigung stattgefunden hat. Der Amtsvermerk an sich bietet keine wesentliche Information und ist daher uU verzichtbar.
- Erkundigungen sind häufig als Vernehmungen einer Auskunftsperson dokumentiert. Da diese Vernehmungen im eigenen Wirkungsbereich der Kriminalpolizei liegen, finden sich regelmäßig keine Aufträge der StA für eine solche Erkundigung.
- Bei den Erkundigungen kommt es auf den Inhalt an, sie sind nur selten als solche bezeichnet.
- Ist im Vernehmungsprotokoll nur vermerkt, dass eine Rechtsbelehrung erfolgte, ohne dass die Belehrung selbst – etwa in Form eines Textbausteins – ersichtlich ist, so ist dieses Vorgehen nicht als Vernehmung, sondern als Erkundigung zu werten.
- Berufet sich eine Person auf ein Aussageverweigerungsrecht, ist von keiner Erkundigung, sondern von einer Vernehmung auszugehen.



## Anhang 2: Leitfaden zur Datenerhebung

- Selbst wenn der spätere Beschuldigte zum Posten der Polizei kommt, die Polizei weiß, dass es sich um eine verdächtige Person handelt und bei dieser Person dann ohne Rechtsbelehrung udgl eine Einvernahme vornimmt, ohne diese als solche zu bezeichnen, handelt es sich nicht um eine Erkundigung, sondern um eine Beschuldigtenvernehmung, weil eben die vernommene Person konkret verdächtig ist.
- Wird erst durch eine Anfrage bei der GKK festgestellt, dass bei einem Autounfall auch Personen verletzt wurden, so ist diese Anfrage als Erkundigung zu werten.
- Gibt es in einem Verfahren mehr als fünf Erkundigungen, so ist die tatsächliche Anzahl aller Erkundigungen angeben. Nur die ersten fünf sind genauer zu analysieren.
- **Ad 15:** Es ist die Zahl jener Personen einzutragen, bei denen sich die Kriminalpolizei informiert hat, um zu beurteilen, ob diese Personen Beobachtungen gemacht haben, auf Grund derer sie als Zeugen eingestuft werden oder ob sie selbst etwa als Beschuldigte einzustufen sind.
- **Ad 16:** Taucht eine Erkundigungsperson im späteren Verfahren als Opfer auf, ist die Rubrik „Zeuge“ anzukreuzen.
- **Ad 17:** Ergeht die Meldung einer Straftat an die Polizei und ruft diese sodann bei der StA an und teilt dies mit, ist „Anzeige bei der Polizei“ anzukreuzen (und nicht etwa bei der StA).
- **Ad 18:** Für das **Anzeigedatum** ist die allererste Anzeige relevant, auch wenn zunächst nur gegen Unbekannt angezeigt wurde. Bei Sachverhaltsdarstellungen an die StA nehmen wir als Anzeigedatum nicht den Poststempel, sondern den Posteinlaufstempel.
- Erfolgt zB eine Anzeige am 24.12. und der Abschlussbericht am 07.01. und wurden dazwischen Zeugen einvernommen etc, dann fallen Anzeige und Abschlussbericht nicht zusammen, weil die Daten eindeutig differieren.
- **Ad 19:** Die in § 100 StPO angeführten Berichte fallen nicht unter die hier zu erörternde Kommunikation zwischen Polizei und StA. Sie werden separat behandelt.
- Dass eine nicht ausdrücklich dokumentierte Kommunikation stattgefunden hat, ist häufig aus den Abschlussberichten der Kriminalpolizei ersichtlich.
- „Hinweise im Akt“ bedeutet keine formale Dokumentation der Kommunikation, sondern es geht inhaltlich aus den Zusammenhängen hervor, dass StA und Polizei kommuniziert haben müssen.
- **Ad 20:** Klarstellung zur Terminologie: Mit „Anzeige“ ist der erste Bericht gemeint. Es sollen also jene Fälle erfasst werden, in denen der erste (schriftliche) Bericht der Kriminalpolizei an die StA gleichzeitig der Abschlussbericht ist.
- **Ad 22:** Im Journaldienst gibt es des Öfteren einen mündlichen Erstbericht der Kriminalpolizei an die StA (zB bei gefährlicher Drohung oder wenn der Beschuldigte Ausländer ist); das geht auf Erlässe des BMJ zurück.
- **Ad Berichte:**
  - „Ein **Anfallsbericht** (Abs 2 Z 1) ist zu erstatten, wenn die Kriminalpolizei vom Verdacht eines schwer wiegenden Verbrechens oder

## Anhang 2: Leitfaden zur Datenerhebung

einer sonstigen Straftat von besonderem öffentlichem Interesse, in der die Staatsanwaltschaft nach § 101 Abs 2 zweiter Satz zur Antragstellung an das Gericht verpflichtet ist, Kenntnis erlangt. In derartigen Fällen hat die Berichterstattung zu Beginn des Ermittlungsverfahrens zu erfolgen, um den Staatsanwalt von Anfang an in die Lage zu versetzen, den Gang der Ermittlungen im Hinblick auf das Verfahrensziel zu beeinflussen bzw das Erforderliche zu veranlassen (vgl EBRV 25 BlgNR 22. GP 133; JAB 406 BlgNR 22. GP 14).

- Ein Verbrechen wiegt schwer, wenn es objektiv besonders wichtige Rechtsgüter verletzt. Typischerweise schwere Verbrechen sind etwa Tötungsdelikte, Vergewaltigung, schwere Kindesmisshandlung, Brandstiftung, Drogenhandel, bewaffneter Raub udgl (vgl VwGH 10. 6. 1999, 99/01/0288). Auf Grund der Gefährlichkeit und Verwerflichkeit werden auch jene Formen der Schlepperei, bei denen es zu einer erheblichen Gefährdung, nicht unbedeutenden Verletzungen oder zu erheblichen, mit Folter vergleichbaren Eingriffen in die Rechte des Geschleppten kommt, darunter zu subsumieren sein (vgl EBRV AsylG 2005, 952 BlgNR 22. GP 36). Generell ist bei strafbaren Handlungen, die mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind oder die sonst zu schwerem Schaden oder anderen schweren Nachteilen führen, bei Vermögensdelikten daher, wenn der strafbestimmende Wertbetrag 50.000 Euro übersteigt, von schwer wiegenden Verbrechen auszugehen (vgl EBRV 25 BlgNR 22. GP 133; *Pilnacek/Pleischl*, Vorverfahren Rz 408; *Hauer/Keplinger/Dudek* StPO § 100 FN 4).
- Ein Anfallsbericht ist bei schwer wiegenden Verbrechen auch zu erstatten, wenn noch keine bestimmte Person der Tat verdächtig ist, sondern die Ermittlungen vorerst gegen unbekannte Täter geführt werden.
- Der Klammerverweis auf § 101 Abs 2 zweiter Satz nach der Wortfolge „einer sonstigen Straftat von besonderem öffentlichem Interesse“ ist im Rahmen der Ausschussberatungen eingefügt worden. Die Kriminalpolizei hat demnach nicht – wie noch in der RV vorgesehen (vgl EBRV 25 BlgNR 22. GP 133) – jede Straftat von besonderem öffentlichem Interesse der Staatsanwaltschaft zu berichten, sondern nur jene Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft gerichtliche Beweisaufnahmen zu beantragen hat, weil auf Grund der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat und der Person des Tatverdächtigen ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Die Beurteilung, ob gerichtliche Beweisaufnahmen beantragt werden, obliegt allerdings ausschließlich der Staatsanwaltschaft. Um diese Beurteilung vornehmen zu können, wird die Kriminalpolizei in allen Fällen, in denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht und Tatverdacht gegen eine bestimmte Person vorliegt, der Staatsanwaltschaft Anfallsberichte zu übermitteln haben.
- Besonderes öffentliches Interesse an einer Straftat wird anzunehmen sein, wenn der Verdächtige oder das Opfer Personen des öffentlichen Lebens (Politiker, Künstler, Sportler, Industrielle, „Adabais“ etc) sind oder die strafbare Handlung im Zusammenhang mit

## Anhang 2: Leitfaden zur Datenerhebung

Sachen, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht (Kunstwerke, Kulturdenkmäler, öffentliche Einrichtungen, Nahversorger, öffentliche Infrastruktur etc) verübt wurde (vgl EBRV 25 BlgNR 22. GP 133; *Pilnacek/Pleischl*, Vorverfahren Rz 408; *Hauer/Keplinger/Dudek* StPO § 100 FN 5; *Fabrizy* StPO<sup>10</sup> § 100 StPO Rz 4). Das öffentliche Interesse manifestiert sich insb in medialer Berichterstattung und kann auch erst zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens entstehen, wodurch die Anfallsberichtspflicht in Gang gesetzt oder aktualisiert wird (vgl EBRV 25 BlgNR 22. GP 133).

- Ab 1. 1. 2009 hat die Kriminalpolizei der Korruptionsstaatsanwaltschaft auch über jede in § 20a Abs 1 erwähnte Straftat einen Anfallsbericht zu erstatten (§ 100a Abs 1 iVm § 516 Abs 1b).<sup>41</sup>
- **Anlassberichte** erfolgen, wenn eine Anordnung der StA oder die Entscheidung eines Gerichts notwendig ist. Außerdem kann die StA einen solchen Bericht verlangen.
- Wird ein Anlassbericht geliefert, obwohl formal keine Bewilligung der StA notwendig ist und die Polizei trotzdem rückfragt, ist beim Grund für den Anlassbericht nichts anzukreuzen, sofern die StA keinen entsprechenden Bericht verlangt.
- Ein Anlassbericht (Abs 2 Z 2) ist von der Kriminalpolizei zu erstatten, wenn die Anordnung oder Genehmigung der Staatsanwaltschaft (vgl oben § 18 Rz 26 bis 28) oder eine Entscheidung des Gerichts (vgl oben § 18 Rz 28 bis 30) erforderlich oder zweckmäßig ist oder die Staatsanwaltschaft von sich aus einen Bericht verlangt, was sie in jedem Stadium des Ermittlungsverfahrens und auch dann tun kann, wenn Ermittlungen nicht gegen eine bestimmte Person, sondern vorerst gegen unbekannte Täter geführt werden.
- Ebenso wie alle sonstigen Berichte haben Anlassberichte schriftlich zu erfolgen (s Rz 2). Bei besonderer Dringlichkeit wird die Kriminalpolizei vom Anlass auch vorab mündlich informieren und Anordnungen, Genehmigungen oder Entscheidungen vorläufig mündlich einholen können (vgl zur Staatsanwaltschaft § 102 Abs 1; *Hauer/Keplinger/Dudek* StPO § 100 FN 6). Der schriftliche Bericht wird in diesen Fällen ohne unnötigen Aufschub nachzureichen sein, die Staatsanwaltschaft einen Amtsvermerk aufzunehmen haben (vgl JABI 2008/1, 8).
- Die Kriminalpolizei hat in folgenden Fällen jedenfalls einen Anlassbericht an die Staatsanwaltschaft zu erstatten:
  - Wenn der Beschuldigte Beweise beantragt und die Kriminalpolizei der Meinung ist, dass diese nach den Bestimmungen des § 53 Abs 2 nicht aufgenommen werden können oder müssen (§ 55 Abs 4);
  - nach der Ausübung einer anordnungspflichtigen Befugnis aus eigenem wegen Gefahr im Verzug (s oben § 18 Rz 26); der Anfallsbericht, mit dem die nachträgliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft einzuholen ist, ist unverzüglich vorzulegen (§ 99 Abs 2);

1 *Vogl* in WK-StPO, § 100 Rz 11-15.

## Anhang 2: Leitfaden zur Datenerhebung

- jede Sicherstellung längstens binnen 14 Tagen, soweit sie die Kriminalpolizei nicht zuvor selbst aufgehoben hat (§ 113 Abs 2 erster Satz); wenn es sich um geringwertige oder allgemein verbotene Gegenstände handelt oder ein Verfügungsberechtigter nicht ausgeforscht werden kann und weder berechnete Interessen Dritter noch Interessen des Verfahrens beeinträchtigt werden, reicht eine Mitteilung mit dem nächsten zu erstattenden Bericht aus (§ 113 Abs 2 zweiter Satz);
- nach der Durchsuchung eines durch das Hausrecht geschützten Orts und darin befindlicher Gegenstände sowie nach der Besichtigung des unbedeckten Körpers einer Person, beides wegen Gefahr im Verzug durch die Kriminalpolizei aus eigenem; der Anfallsbericht ist in diesen Fällen sobald wie möglich zu erstatten (§ 122 Abs 1);
- das Ergebnis einer Leichenbeschau (§ 128 Abs 1).
- Bei gehäuften Berichtspflichten (wie etwa bei vielfachen Anträgen oder Einsprüchen) wird es auch zulässig sein, nicht unverzüglich und einzeln, sondern innerhalb angemessener Frist gesammelt zu berichten (vgl EBRV 25 BlgNR 22. GP 134; *Pilnacek/Pleischl*, Vorverfahren Rz 409).<sup>2</sup>
- Ein **Zwischenbericht** ist erforderlich, wenn seit der ersten gerichtlichen Ermittlung drei Monate vergangen sind und kein Bericht erfolgte. Außerdem ist im Abstand von drei Monaten ein Zwischenbericht abzuliefern.
- Ist nicht ersichtlich, von wem die Initiative ausgegangen ist, hat eine Leermeldung zu erfolgen.
- Schwer zu erfassen sind jene Fälle, in denen trotz Überschreitens der 3-Monats-Frist nie ein Zwischenbericht, sondern nur der Abschlussbericht kommt. In diesen Fällen ist bei der Frage 31 der Wert „0“ einzugeben und bei 32 das Überschreiten der 3-Monats-Frist im 1. Zwischenbericht anzukreuzen sowie das Datum des Abschlussberichts anzugeben.
- „Ein Zwischenbericht (Abs 2 Z 3) ist von der Kriminalpolizei an die Staatsanwaltschaft zu erstatten, wenn in einem Verfahren gegen eine bestimmte Person seit der ersten gegen sie gerichteten Ermittlung drei Monate vergangen sind, ohne dass berichtet worden ist, oder seit dem letzten Bericht drei Monate vergangen sind.“
- Ein Zwischenbericht ist bei Ermittlungen gegen unbekannte Täter nicht vorgesehen (vgl *Hauer/Keplinger/Dudek* StPO § 100 FN 7).<sup>3</sup>
- **Abschlussbericht**: der Abschlussbericht wird erforderlich, wenn die Kriminalpolizei den Fall für anklage-, diversions- oder einstellungsreif hält.
- „Ein Abschlussbericht (Abs 2 Z 4) ist von der Kriminalpolizei an die Staatsanwaltschaft zu erstatten, wenn aus ihrer Sicht der Sachverhalt und der Tatverdacht hinreichend geklärt sind oder keine weiteren zielführenden Ermittlungsansätze vorhanden sind, sodass die

<sup>2</sup> Vgl in WK-StPO, § 100 Rz 16 – 19.

<sup>3</sup> Vgl in WK-StPO, § 100.

## Anhang 2: Leitfaden zur Datenerhebung

Staatsanwaltschaft über die Beendigung oder das Abbrechen des Ermittlungsverfahrens entscheiden kann (vgl. *Pilnacek/Pleischl*, Vorverfahren Rz 408).

- Bis zur Erstattung des Abschlussberichtes kann der Beschuldigte Akteneinsicht auch bei der Kriminalpolizei begehren (§ 53 Abs 1); dies gilt sinngemäß auch für Privatbeteiligte und Privatankläger, soweit ihre Interessen betroffen sind (§ 68 Abs 1), und für Opfer, die nicht als Privatbeteiligte am Verfahren mitwirken (§ 68 Abs 2).<sup>4</sup>
- Richtet sich der Tatverdacht gegen **Unmündige**, gibt es häufig keinen ausdrücklichen „Abschlussbericht“. Ein solcher Bericht heißt dann meist **„Bericht über Unmündige“**, inhaltlich entspricht dies aber dem **Abschlussbericht**. Da es auf den Inhalt ankommt, ist er auch im Evaluierungsbogen als Abschlussbericht zu erfassen.

### Beschuldigtenblatt

- Die Fragen 33 – 96 beziehen sich nur auf den nach der **Geburtsmethode** ausgewählten Beschuldigten. Zu den Beschuldigten gehören alle Personen, die im Strafantrag genannt sind bzw die auf dem Aktendeckel aufscheinen.
- **Ad 33:** Ist eine „andere strafbare Handlung“ Gegenstand des Verfahrens, ist in dieser Rubrik das erstgenannte (= führende) Delikt einzutragen.
- Bei Körperverletzungsdelikten (Verkehrsunfälle, „Schlägereien“ udgl) sind häufig **zwei Beschuldigte und zwei Opfer** angegeben, wobei diese in der Regel **identisch** sind. Nach der ersten Ermittlung ist offenbar noch unklar, wer Beschuldigter und wer Opfer ist. Um keine falschen Schlüsse zu ziehen, sollte beim Ausfüllen des Erhebungsbogens zunächst durch grobe Analyse des Aktes geklärt werden, wer Beschuldigter und wer Opfer ist und dann erst ausgewählt werden. Führt diese Durchsicht zu keinem eindeutigen Ergebnis, sind beide Personen als Beschuldigte zu werten und keine Opfer anzugeben.
- Das dem Beschuldigten **zur Last gelegte Delikt** ist das im Aktendeckel genannte. Falls es keinen Ermittlungsakt, sondern nur ein Tagebuch gibt, ist das am Deckblatt des Tagebuchs genannte Delikt maßgeblich.
- Wurde das Delikt nur versucht oder fand eine Beteiligung statt, so sind Versuch und/oder Beteiligung bei den Deliktskategorien NICHT anzugeben.
- **Teileinstellungen** werden im Ermittlungsverfahren ignoriert. Daher sind alle relevanten Delikte anzukreuzen. Beim Punkt Verfahrensbeendigung könnte es in solchen Fällen zu einer Mehrfachnennung kommen (Einstellung gegenüber einer Tat, Anklage gegenüber der anderen Tat).
- Werden dem Beschuldigten **strafbare Handlungen aus Nebengesetzen** zur Last gelegt, so ist in dieser Rubrik nur die Abkürzung des Gesetzes, nicht jedoch die jeweilige Norm anzugeben.

4 *Vogl in WK-StPO*, § 100.

## Anhang 2: Leitfaden zur Datenerhebung

- **Ad 39:** Lehrlinge sind der Kategorie „andere Ausbildungsmaßnahme“ zuzuordnen.
- Ist bei einer Person „Auszubildender“ angeführt, ist dies wie ein Lehrling zu werten.
- **Ad 40:** Ist in den Akten keine genaue Berufsbezeichnung vermerkt, sondern nur „Arbeiter“ angegeben, so ist die Kategorie „sonstiges, und zwar“ anzukreuzen und „Arbeiter“ anzugeben.
- Findet sich in den Akten als Berufsbezeichnung ÖBB-Bediensteter, ist „anderes, und zwar ...“ anzukreuzen.
- **Strafregisterauskunft** ist etwas anderes als die Auskunft aus dem kriminalpolizeilichen Aktenindex. Für die Erhebung sind NUR die Informationen aus der Strafregisterauskunft wesentlich.
- Die Vorverurteilungen und Anzahl der Vorstrafen können bloß aus der Strafkarte (Strafregisterauskunft) erhoben werden.
- Wenn im Akt ein Strafregisterauszug vorhanden ist, allerdings später vermerkt wird, dass die Person uU nicht mit der Person der Strafregisterauskunft ident ist, ist die Frage 41 dennoch zu bejahen und sind die Fragen 42 – 44 entsprechend zu beantworten.
- **Ad 44:** Es kommt nicht darauf an, dass die Strafe schon zur Gänze verbüßt ist.
- **Ad 46:** Die Kategorie „**Festnahme** erfolgte auf Anordnung der StA bei Gefahr in Verzug“ sieht in praxi meist wie folgt aus: Die StA wird telefonisch kontaktiert und erteilt eine Anordnung. Die richterliche „Rückversicherung“ holt sich die StA erst später.
- **Ad 45 – 49:** Der Beschuldigte wurde nach dem FPG (Fremdpolizeigesetz) festgenommen und anschließend im PAZ angehalten (Haft). In diesem Fall ist „keine Festnahme“ und „keine U-Haft“ zu codieren, da hier für die Haft eine andere Rechtsgrundlage als die StPO herangezogen wurde. Allgemein: Wenn in einen Akt mehrere Akten miteinbezogen sind, dann gilt folgende Regel: (a) offene Ermittlungsverfahren werden nicht in die Codierung miteinbezogen; (b) abgeschlossene Ermittlungsverfahren werden miteinbezogen.
- **Ad 51:** Die **autonome Hausdurchsuchung** der Kriminalpolizei kommt praktisch selten vor, weil häufig eine „freiwillige Nachschau“ betrieben wird. Diese ist allerdings nicht zu erheben.
- Die **Fragen 55 – 61** beziehen sich auf die **erste Vernehmung**.
- **Ad 56:** Wenn bei der Beschuldigtenvernehmung anstatt einer Belehrung nur ein Verteidigerverzicht vermerkt wird, so ist dies nicht als Rechtsbelehrung zu werten.
- **Ad 57:** Die Kategorie „unmittelbar vor Beginn der Vernehmung“ bedeutet unmittelbar vor der Vernehmung zur Sache. Die Personaldaten werden regelmäßig noch vor der Rechtsbelehrung aufgenommen.
- **Ad 59:** Die Belehrung bei der Kriminalpolizei erfolgt oftmals mittels Informationsblatt, das an den Beschuldigten ausgehändigt wird. In diesem Fall wird lediglich die Aushändigung protokolliert.
- **Ad 60:** Wird in der Beschuldigtenvernehmung durch die §§ 61 und 62 StPO auf das Recht auf einen Verfahrenshilfeverteidiger hingewiesen, so ist dies ausreichend.

## Anhang 2: Leitfaden zur Datenerhebung

- **Ad 62:** Einvernahmen des Beschuldigten zur Abklärung von Fragen des **Fremdenrechts** sind **keine Vernehmungen iSd StPO**.
- **Ad 63 ff:** Ist bei der Beschuldigtenvernehmung durch die Polizei auch der zweite Beschuldigte anwesend, ist diese Person nicht als Vertrauensperson zu werten, sondern als andere Person.
- Eine **kontradiktorische Vernehmung** kann NICHT durch Polizei oder StA stattfinden, sondern ausschließlich durch den Richter.
- Wenn ein **Verteidiger** bei einer Verständigung am Abend oder in der Nacht erst am nächsten Tag zum festgenommenen Beschuldigten kommt, ist die Rubrik „nicht erreichbar“ anzukreuzen.
- Wenn sich im Akt kein Hinweis auf eine Verteidigerbeziehung findet, ist die Rubrik: „keine Begründung ersichtlich“ anzukreuzen.
- Der Einsatz von **Zwangsmittel** impliziert im Regelfall das Vorhandensein eines Beschuldigten.
- **Gerichtlich angeordnete Ermittlungsmaßnahmen** sind eigenständige Ermittlungsmaßnahmen (§§ 104, 105 StPO).
- Zu erhebende Zwangsmittel betreffen nur den konkreten Beschuldigten, der Gegenstand der Analyse ist. (Dies trifft bspw auch dann zu, wenn das geraubte Handy des Opfers gepeilt wird, weil es um die Daten des Benützers geht.)
- **Sicherstellungen** sind als Zwangsmittel und nicht als Beischaffung von Beweismitteln zu behandeln.
- **Ad 68:** Da **Sicherstellungen** von der Kriminalpolizei autonom durchgeführt werden und nicht vom Gericht zu bewilligen sind, sind sie bei Frage 68 auch nicht anzugeben.
- Wird im Zuge einer Sicherstellung ein Antrag auf Vernichtung des sichergestellten Gegenstands (zB des Suchtgifts) gestellt, so ist dies für die Erhebung irrelevant.
- **Verfahrenseinstellung** nach § 108 StPO kann entweder nach Z 1 oder Z 2 erfolgen. Sind dennoch beide Ziffern als Rechtsgrundlage angegeben, so ist der Z 1 der Vorzug zu geben.
- Wird dem Beschuldigten **Akteneinsicht** gewährt, so wird dies meist nur im Tagebuch und nicht im Akt selbst vermerkt. Insofern ist auch hier ein Blick in das Tagebuch notwendig.
- Erfolgt die Akteneinsicht durch den Beschuldigten bzw seinen Verteidiger erst nach Verfahrenseinstellung, ist dies nicht als Akteneinsicht iSd StPO zu werten und daher nicht anzugeben.
- **Ad 75:** wenn die Akten dem Verfahrenshilfeverteidiger von Amts wegen zugestellt werden, so ist dies meist in den Tagebüchern vermerkt.
- Wird eine **Aktenkopie** erstellt, so ist der **Ort der Akteneinsicht** jene StA bzw jenes Gericht, bei dem/der die Kopie erstellt wurde. Das Datum der Akteneinsicht ist der Tag, an dem die Kopie angefertigt wurde und nicht der Tag, an dem sie versandt wurde.
- Wurden Aktenteile von der Möglichkeit der Akteneinsicht ausgenommen, müsste dies im Akt dokumentiert sein. Findet sich keine entsprechende Dokumentation, ist davon auszugehen, dass kein Teil des Aktes von der Einsichtsmöglichkeit ausgenommen war.
- Auch wenn dem Verfahrenshilfeverteidiger nur einige wenige Schriftstücke zugestellt wurden, ist „Ja“ anzukreuzen.

## Anhang 2: Leitfaden zur Datenerhebung

- **Ad 77:** die Bewilligung der Akteneinsicht ist häufig im Register vermerkt.
- **Ad 93:** Ausschlaggebend bei der **diversionellen Erledigung** ist das Diversionsanbot der Staatsanwaltschaft, auch wenn die Diversion erfolglos bleibt.
- Handelt es sich um Unmündige und erfolgt eine **Einstellung nach § 33 Abs 2 JGG**, so ist im Evaluierungsbogen eine Einstellung gem § 190 Z 1 2. Fall 1. Alt anzukreuzen.
- **Einstellungen gem § 35 SMG** sind wie solche nach § 203 StPO zu behandeln.
- Unter den Einstellungsmöglichkeiten ist **§ 6 JGG** nicht berücksichtigt. Solche sind als Einstellungen gem § 191 StPO zu werten.
- Wurde vom Beschuldigten eine Verfahrenseinstellung (§ 108; Variable 70) beantragt, stellt die StA aber nach § 190 (Variable 93) ein, so ist beides zu codieren. Die StA kam in solchen Fällen dem Antrag des Beschuldigten gleichsam zuvor.
- Wird nach § 190 StPO eingestellt mit der Begründung „kein Verschulden“, ist dies als „Einstellung durch StA nach § 190 StPO (die genaue Alternative ist nicht ersichtlich)“ zu werten.
- Beinhaltet ein Verfahren mehrere Straftaten und wird eine Tat aus den Gründen des § 190 StPO eingestellt, die andere angeklagt, so sind mehrere Möglichkeiten anzukreuzen.
- Differenzierung der Einstellungen
  - § 108: die Einstellung erfolgt durch das Gericht auf Antrag des Beschuldigten.
  - § 190 Z 1 1. Fall: das Verfahren wird eingestellt, wenn kein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt ist.
  - § 190 Z 1 2. Fall 1. Alt: Hier entfällt die Strafbarkeit aus materiellrechtlichen Gründen; zB Rechtfertigung, Entschuldigung, Verjährung, Rücktritt udgl. Dazu gehört auch die Einstellung wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit (§ 11 StGB) im Tatzeitpunkt sowie bei fahrlässigen leichten Körperverletzungen eine Einstellung wegen § 88 Abs 2 StGB.
  - § 190 Z 1 2. Fall 2. Alt: Diese Einstellung setzt voraus, dass die Strafbarkeit aus formellen Gründen entfällt; zB: ne bis in idem, Immunität, zurückgezogene Ermächtigung usw.
  - § 190 Z 2: Die Verfolgung der Tat wird aus tatsächlichen Gründen eingestellt. Also mangels Beweisen, wenn die Ergebnisse der Ermittlungen nicht ausreichen, um die Tat und schulderheblichen Umstände für erwiesen zu halten und von weiteren Ermittlungen eine Intensivierung des Verdachts nicht zu erwarten ist.
  - § 191: Es handelt sich hier um eine Einstellung wegen Geringfügigkeit. Dies kann sein, wenn der Täter einer Tat verdächtig ist, die nur mit Geld- oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bedroht ist und kein schweres Verschulden vorliegt; die Einstellung entspricht zum Teil der bis 31.12.2007 geltenden mangelnden Strafwürdigkeit der Tat (§ 42 StGB).



## Anhang 2: Leitfaden zur Datenerhebung

- § 192: Hierbei handelt es sich um Teileinstellungen. Die Einstellung des Verfahrens wegen einzelner Taten darf sich aber nicht auf die zu erwartende Strafe oder diversionelle Maßnahmen auswirken.
- §§ 200 – 204: Formen der Diversion. Da es sich um Analysen von Ermittlungsakten handelt, wird eine gerichtlich durchgeführte Diversion (§ 199 StPO) nicht berücksichtigt.
- **Ad 94:** Als Datum der Erledigung ist jenes der Erledigung durch die StA einzutragen, nicht das Datum der kanzleimäßigen Erledigung. Fallen das Rücktrittsdatum und das Angebotsdatum bei der diversionellen Erledigung auseinander, so ist das Rücktrittsdatum als jenes der Verfahrenserledigung anzugeben.
- **Ad 95:** Auch wenn eine Verständigung der StA nicht zugestellt werden kann, so gilt sie im Rahmen der Frage 95 als zugestellt.
- **Ad 95:** Wird die Information über die Verfahrenseinstellung bei einem Jugendlichen ausschließlich dem gesetzlichen Vertreter zugestellt, so ist „nein“ anzukreuzen, weil dem Beschuldigten nicht zugestellt wurde (vgl § 38 Abs 2 JGG).

**Opferblatt**

- Bei Opfermehrheit: **natürliche Person** hat **Vorrang vor juristischer Person**; zusätzlich gibt es den Button: Gab es noch eine juristische Person; bei mehreren juristischen Personen die alphabetisch erste. Dabei sind nicht nur jene Opfer zu berücksichtigen, die am Aktendeckel genannt sind, sondern die insgesamt im Akt vorkommen. Auch wenn nur ein Opfer am Aktendeckel steht, sich im Akt aber noch weitere Opfer finden, gibt es mehrere Opfer.
- Auch bei einer versuchten strafbaren Handlung kann es ein Opfer geben.
- Auch wenn bei einem Ladendiebstahl der Betreiber des Supermarkts nicht explizit als Opfer angeführt ist, handelt es sich um ein Opfer.
- In zahlreichen Fällen ist es denkbar, dass durch dieselbe strafbare Handlung sowohl eine natürliche Person als auch eine juristische Person geschädigt wurden (zB bei einer Körperverletzung, die einem Polizisten im Dienst zugefügt worden ist).
- **Ad 103:** Wenn nach allgemeiner Erfahrung angenommen werden kann, dass es sich bei der geschädigten Firma um eine österreichische Firma handelt, ist als Firmensitz Österreich anzukreuzen.
- **Ad 108 und 109:** Die Möglichkeit, Beweisanträge zu stellen (109), ist an die Privatbeteiligung im Verfahren (108) gekoppelt (vgl § 67 Abs 6 Z 1 StPO).
- Wenn das Opfer bei der Anzeige Beweismittel anbietet (zB eine Drittschuldnererklärung etc), so ist das kein formeller Beweisantrag.
- **Ad 118:** Bei Zustellungen an das Opfer betreffend die Verfahrensbeendigung kreuzen wir, sofern die Zustellungsart nicht ersichtlich ist, die Zustellung auf dem üblichen Postweg an.
- **Ad 120 ff:** werden mehrere Fortführungsanträge gestellt, so ist der Evaluierungsbogen nur für den letzten Antrag auszufüllen.
- Wird ein Fortführungsantrag zurückgezogen, dann ist „Gericht hat noch nicht entschieden“ anzukreuzen.



## Anhang 3: Interview-Leitfäden

### Leitfaden – Kriminalpolizei

#### A) Einstiegsfrage (Frage nach Kontinuität/ Diskontinuität)

Als Einstieg würde ich Sie bitten, dass Sie mir einfach über Ihre persönlichen Erfahrungen mit dem neuen Ermittlungsverfahren erzählen, über Gründe, die Ihrer Meinung nach dazu beigetragen haben, dass Sie in dieser Organisation als Polizist/Polizistin mit den neuen Anforderungen gut bzw auch weniger gut zurechtgekommen sind? Wie sehen Ihre Erfahrungen aus, seit das Gesetz 2008 in Kraft getreten ist?

Nachfragen:

- Umgang mit organisatorischen Herausforderungen nach der Reform wie Infrastrukturprobleme, zB elektronische Inkompatibilitäten, organisatorische Abläufe, Kanzleifragen, ...
- Frage nach den anfänglichen Befürchtungen so wie im Vorprojekt geäußert (falls die Person befragt wurde).

#### B) Fragen zum Kooperationsmodell (Die Kommunikation im Verfahren zwischen StA und Kriminalpolizei)

##### 1. Kooperation in einem hierarchischen Modell

Die reformierte StPO ist auf eine „Verrechtlichung der Praxis“ ausgerichtet, was bedeutet, dass für die gesetzlich vorgesehenen Ermittlungsbefugnisse abgestufte Entscheidungs- und Kontrollmechanismen zum Tragen kommen. Wenn Sie nun Ihre Erfahrungen zusammenfassen, die Sie mit dem neuen Ermittlungsverfahren unter der Leitung der Staatsanwaltschaft gemacht haben, können Sie uns sagen, wie diese Kooperation aus der Sicht Ihrer Behörde funktioniert und wie man sich das praktisch vorstellen kann? Vielleicht anhand von konkreten Beispielen?

Nachfragen:

- Was hat sich in der Ermittlungspraxis geändert? (Beispiele: mehr dokumentieren, mehr berichten [Berichtspflicht § 100] mehr nachfragen bei der StA; bei welchen Delikten?; etc).
- Punkte, wo Sie es mit organisatorischen Problemen und Folgeproblemen zu tun haben? (Beispiele: Wie leicht/rasch bekommen Sie Kontakt zum/zur zuständigen Staatsanwalt/anwältin). Gibt es Probleme mit Fristen, ...
- Bei welchen Unklarheiten bzw Unsicherheiten wird die StA wie kontaktiert?

## Anhang 3: Interview-Leitfäden

- Gibt es Fallkonstellationen, in denen die eigene Ermittlungstätigkeit durch die Kooperation mit der StA unterstützt wird und dadurch effizienter bzw lösungsorientierter ist? Gibt es durch die StPO nun auch Behinderungen?
- Kriminalpolizei und StA sollten das Ermittlungsverfahren „soweit wie möglich“ im Einvernehmen führen (§ 98) – können Sie uns jeweils ein Beispiel nennen, wo sich das Einvernehmen leicht herstellen lässt bzw schwer herstellen lässt?

## 2. Berichtswesen (Anordnungen, Aufträge und Berichte)

Das Zusammenwirken von Kriminalpolizei und StA ist durch eine Reihe von Berichtstypen (§ 100), durch Anordnungen und Genehmigungen gekennzeichnet (§ 102). Welche Erfahrungen haben Sie in dieser Zusammenarbeit mit der StA gemacht und welche mit dem Gericht?

Nachfragen:

- Die Ergebnisse der Aktenanalyse legen den Schluss nahe, dass es neben den Berichten auch andere Formen der Kommunikation zwischen StA und Kriminalpolizei gibt. Können Sie uns darüber etwas sagen? (Beispiele: Was ist in Ihrer PI üblich, gibt es [regelmäßige] Besprechungen mit der StA oder geschieht das von Fall zu Fall, erfolgt die Kommunikation über Handy oder anderen Medien, gibt es ein vereinbartes Procedere, damit die StA nicht ständig kontaktiert werden muss, etc?) Welche Praxis hat sich da eingespielt – wie wird neben dem Berichtswesen miteinander kommuniziert?
- Wird von Ihnen mehr Kommunikation gewünscht und warum? Warum kann dieser Wunsch nicht realisiert werden?
- Die StA prüft die Berichte und trifft gegebenenfalls Anordnungen. Wie geht die Kriminalpolizei damit um? Sehen Sie hier einen Handlungsspielraum für die Kriminalpolizei? Werden hier konkrete Erwartungen (inhaltlich, zeitlich, etc) von der StA formuliert?
- In welchen Fällen werden weitere Ermittlungen durch die StA (oder das Gericht) angeordnet? Und wie konkret sind diese (zB: Vernehmen Sie die Person X zum Delikt Raub, etc.)?
- Was könnten aus Ihrer Sicht die Gründe sein, dass sich die StA insgesamt so wenig an den Ermittlungen/Erhebungen beteiligt?
- In einigen Akten ist eine Kooperationsverletzung (in Form der Nichtablieferung eines Berichts) dokumentiert. Wie deuten Sie diesen empirischen Befund? Wie kann man das verstehen?

## 3. Ermittlungsmaßnahmen und Befugnisse

Polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen waren in der alten StPO teils unregelt, teils in Verwaltungsgesetzen verankert. Demgegenüber enthält die neue StPO eine klare Regelung und eine taxative Aufzählung der zulässigen Ermittlungsmaßnahmen. Welche konkreten Veränderungen in den faktischen polizeilichen Ermittlungstätigkeiten haben sich daraus ergeben

und welche sind aus Ihrer Sicht problematisch bzw weniger problematisch?

Nachfragen:

- Wie gehen Sie mit der „Gefahr im Verzug“ um? Bei welchen Delikts- oder Tätergruppen spielt diese Handlungsmöglichkeit eine Rolle, zB:
  - Hausdurchsuchung (Durchsuchung von Orten und Gegenständen § 120)?
  - Festnahmen (§ 170)?
- Welche Erfahrungen hat hier Ihre Dienststelle diesbezüglich mit der StA gemacht? (Beispiel: Gibt es ein bestimmtes Procedere, das mit der StA abgesprochen ist – auch hinsichtlich der nachträglichen Genehmigungen? Vor allem unter dem Gesichtspunkt von begrenzten Zeit- und Personalressourcen, einer aufwendigen Kommunikation)?

## **C) Fragen nach der Funktionsrolle im Rahmen der Strafrechtspflege**

### **1. Die neue Rolle der Beschuldigten**

Im neuen Ermittlungsverfahren wurden die Beschuldigtenrechte neu geregelt und teils erheblich ausgeweitet. Ich würde Sie jetzt bitten, dass Sie mir über die Erfahrungen, die Ihre Dienstbehörde mit diesen neuen Regelungen gemacht hat, erzählen, auch über die Praxis, die in Ihrer Organisation gepflegt wird.

Nachfragen:

- Wie wird in Ihrer PI mit der Rechtsbelehrung von Beschuldigten umgegangen – welcher Stil hat sich hier durchgesetzt? Form und Zeitpunkt der Rechtsbelehrung (§ 50): Gibt es bei der Wahrnehmung der Beschuldigtenrechte hinsichtlich des Sozialstatus (Nationalität, Beruf, Alter, Geschlecht, etc) Unterschiede bzw besondere Schwierigkeiten?
- Akteneinsicht (§ 51): Wann und in welchen Fällen wird dies als problematisch angesehen? In welchen Fällen erfolgt eine Beschränkung? Wie sieht der Stil in der PI aus?
- Wissen Sie, ob die StA mehr vernehmen möchte bzw warum sie es nicht tut?
- Erkundigungen: Im neuen Ermittlungsverfahren wird zwischen „Erkundigungen“ (§ 152) und „Vernehmungen“ (§ 153) unterschieden. Wie wird in Ihrer PI mit den Erkundigungen in der Praxis umgegangen? Können Sie Beispiele für typische Erkundigungen nennen?
- Wie oft sind Sie und Ihre Kollegen und Kolleginnen in der Ermittlungspraxis damit konfrontiert, dass Beschuldigte Beweisanträge (§ 55) stellen? Wie wird damit umgegangen?
- Wie beurteilen Sie aus der Sicht der Kriminalpolizei die neuen Beschuldigtenrechte und Rechtsschutzinstrumente?

Anhang 3: Interview-Leitfäden

---

**2. Die neue Rolle der Opfer**

Ebenso sehr wurden die Rechte der Opfer neu geregelt. Ich würde Sie jetzt bitten, dass Sie mir auch darüber etwas erzählen. Welche Erfahrungen hat Ihre Dienstbehörde mit diesen neuen Regelungen gemacht? Wie schaut da die Praxis aus?

Nachfragen:

- Wenn Sie an Ihre Praxis denken, wie häufig kommt es vor, dass Opfer rechtlich und/oder sozial durch AnwältInnen oder Opferschutzeinrichtungen unterstützt werden bzw sich nach solchen erkundigen? Welche praktischen Konsequenzen sind damit verbunden und können Sie uns dafür Beispiele nennen?
- Wie oft sind Sie und Ihre Kollegen und Kolleginnen in der Ermittlungspraxis damit konfrontiert, dass Opfer Akteneinsicht (§ 68) verlangen, Anträge auf Fortführung des Verfahrens stellen (§ 195) oder Rechtsmittel (Einspruch) einlegen? Wie sieht dazu Ihre Erfahrung aus?
- Wie beurteilen Sie aus der Sicht der Kriminalpolizei die neuen Opferrechte und Rechtsschutzinstrumente?
- Gibt es bei der Wahrnehmung der Opferrechte und dem Umgang mit den Rechtsschutzinstrumenten hinsichtlich des Sozialstatus (Nationalität, Beruf, Alter, Geschlecht, etc) Unterschiede bzw besondere Schwierigkeiten?

**3. Rechtliche Vertretung**

Welche Erfahrungen haben Sie mit den Strafverteidigern und mit den rechtlichen Vertretern (Anwälte, psychosoziale Prozessbegleitung) der Opfer gemacht?

Nachfragen:

- Wie häufig kommt welche Form der Vertretung vor?
- Welche Bedeutung hat der anwaltliche Notdienst bei der rechtlichen Vertretung von Beschuldigten?
- Vernehmungen: Ist es in der Praxis schon vorgekommen, dass der Kontakt verweigert bzw beschränkt wurde (§ 164)?
- Welche Erfahrungen gibt es mit den rechtlichen Vertretungen hinsichtlich der Akteneinsicht, Zwangsmitteln, Beweis-antragsrecht, Einspruch und Beschwerden?

**D) Bilanzierung (Abschlussfrage)**

Die gesetzlichen Bestimmungen der reformierten StPO sind nun seit gut zwei Jahren in Kraft. Angenommen, der Gesetzgeber wendet sich direkt an Sie um zu fragen, wie Sie mit dem neuen Gesetz als Anwender zufrieden sind. Was würden Sie ihm antworten?

- Wenn Sie so an Ihre alltäglichen Tätigkeiten denken, wie beurteilen Sie die Verrechtlichung der Polizeipraxis?

## Leitfaden – Staatsanwaltschaft

### A) Einstiegsfrage (Frage nach Kontinuität/ Diskontinuität)

Als Einstieg würde ich Sie bitten, dass Sie mir einfach über Ihre persönlichen Erfahrungen mit dem neuen Ermittlungsverfahren erzählen, über Gründe, die Ihrer Meinung nach dazu beigetragen haben, dass Sie in dieser Organisation als Staatsanwalt/-anwältin mit den neuen Anforderungen gut bzw auch weniger gut zurechtgekommen sind? Wie sehen Ihre Erfahrungen aus, seit das Gesetz 2008 in Kraft getreten ist?

Nachfragen:

- Umgang mit organisatorischen Herausforderungen nach der Reform wie Infrastrukturprobleme, zB elektronische Inkompatibilitäten, organisatorische Abläufe, Kanzleifragen, ...
- Frage nach den anfänglichen Befürchtungen so wie im Vorprojekt geäußert (falls die Person befragt wurde).

### B) Fragen zum Kooperationsmodell (Die Kommunikation im Verfahren zwischen StA und Kriminalpolizei)

#### 1. Kooperation in einem hierarchischen Modell

Die reformierte StPO ist auf eine „Verrechtlichung der Polizeipraxis“ ausgerichtet, was bedeutet, dass für die gesetzlich vorgesehenen Ermittlungsbefugnisse abgestufte Entscheidungs- und Kontrollmechanismen zum Tragen kommen. Wenn Sie nun Ihre Erfahrungen zusammenfassen, die Sie als ErmittlungsleiterIn gemacht haben, können Sie uns sagen, wie diese Kooperation aus der Sicht Ihrer Behörde funktioniert und wie man sich das praktisch vorstellen kann? Vielleicht anhand von konkreten Beispielen?

Nachfragen:

- Was hat sich in der Ermittlungspraxis geändert? (Beispiele: Kontrolle, Anleitung, Beschwerdeinstanz)
- Punkte, wo Sie es mit organisatorischen Problemen und Folgeproblemen zu tun haben? (Beispiele: Wie leicht/rasch bekommen Sie Kontakt zum/r zuständigen Kriminalpolizei-Beamten/In?)
- Wie häufig intervenieren OStA und BMJ?
- Bei welchen Unklarheiten bzw Unsicherheiten der Kriminalpolizei werden Sie wie kontaktiert?
- Kriminalpolizei und StA sollten das Ermittlungsverfahren „soweit wie möglich“ im Einvernehmen führen (§ 98) – können Sie uns jeweils ein Beispiel nennen, wo sich das Einvernehmen leicht herstellen lässt bzw schwer herstellen lässt?

## Anhang 3: Interview-Leitfäden

- Haben Sie der Kriminalpolizei schon öfter Anordnungen gegeben und wie konkret waren diese?

## 2. Berichtswesen (Anordnungen, Aufträge und Berichte)

Das Zusammenwirken von Kriminalpolizei und StA ist durch eine Reihe von Berichtstypen (§ 100), durch Anordnungen und Genehmigungen (§ 102) gekennzeichnet. Welche Erfahrungen haben Sie in dieser Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei gemacht und welche mit dem Gericht?

Nachfragen:

- Die Ergebnisse der Aktenanalyse legen den Schluss nahe, dass es neben den Berichten auch andere Formen der Kommunikation zwischen StA und Kriminalpolizei gibt. Können Sie uns darüber etwas sagen? (Beispiele: Was ist in Ihrer Behörde üblich, gibt es [regelmäßige] Besprechungen mit der Kriminalpolizei oder geschieht das von Fall zu Fall, erfolgt die Kommunikation über Handy oder anderen Medien, gibt es ein vereinbartes Procedere) Welche Praxis hat sich da eingespielt – wie wird neben dem Berichtswesen miteinander kommuniziert? Gründe für die Nicht-Dokumentation im Akt?
- Wird von Ihnen mehr Kommunikation gewünscht und warum? Warum kann dieser Wunsch nicht realisiert werden; Ressourcen, Haftmanagement?
- Die StA prüft die Berichte und trifft gegebenenfalls Anordnungen. Wie geht die Kriminalpolizei damit um?
- In welchen Fällen werden weitere Ermittlungen durch Sie angeordnet? Und wie konkret sind diese (zB: Vernehmen Sie die Person X zum Delikt Raub, etc.)?
- Welche Gründe könnte es aus Ihrer Sicht geben, dass sich die Staatsanwaltschaften insgesamt nicht an den Ermittlungen/Erhebungen beteiligen?
- In einigen Akten ist eine Kooperationsverletzung (in Form der Nichtablieferung eines Berichts) dokumentiert. Wie deuten Sie diesen empirischen Befund? Wie kann man das verstehen?

## 3. Ermittlungsmaßnahmen der Kriminalpolizei aus Sicht der StA

Polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen waren in der alten StPO teils ungeregelt, teils in anderen Verwaltungsgesetzen verankert. Demgegenüber enthält die neue StPO eine klare Regelung und eine taxative Aufzählung der zulässigen Ermittlungsmaßnahmen. Welche polizeilichen Ermittlungstätigkeiten sind aus Ihrer Sicht problematisch bzw weniger problematisch?

Nachfragen:

- Wie gehen Sie mit der „Gefahr im Verzug“ um? Bei welchen Delikts- oder Tätergruppen spielt diese Handlungsmöglichkeit eine Rolle, zB:
  - Hausdurchsuchung (Durchsuchung von Orten und Gegenständen)?
  - Festnahmen § 170?

488



## Anhang 3: Interview-Leitfäden

- Welche Erfahrungen hat Ihre Dienststelle diesbezüglich mit der Kriminalpolizei gemacht? (Beispiel: Gibt es ein bestimmtes Procedere, das mit der Kriminalpolizei abgesprochen ist – auch hinsichtlich der nachträglichen Genehmigungen? Vor allem unter dem Gesichtspunkt von begrenzten Zeit- und Personalressourcen, einer aufwändigen Kommunikation)?
- Sind Sie mit der Qualität der Vernehmungen zufrieden?
- Können Sie uns bitte sagen, wie viele Beschuldigte, Zeugen, Opfer Sie etwa in den letzten beiden Monaten vernommen haben?
- Warum gerade diese?
- Würden Sie lieber mehr Beschuldigte, Zeugen, Opfer vernehmen?
- Wie halten das Ihre KollegInnen?

### **C) Fragen nach der Funktionsrolle im Rahmen der Strafrechtspflege**

#### **1. Die neue Rolle der Beschuldigten**

Im neuen Ermittlungsverfahren wurden die Beschuldigtenrechte neu geregelt und teils erheblich ausgeweitet. Ich würde Sie jetzt bitten, dass Sie mir über die Erfahrungen, die Ihre Dienstbehörde mit diesen neuen Regelungen gemacht hat, erzählen, auch über die Praxis, die in Ihrer Organisation gepflegt wird.

Nachfragen:

- Welche Erfahrungen machen Sie mit den Möglichkeiten der Einsprüche der Beschuldigten nach § 106 (wegen Rechtsverletzungen, Akteneinsicht, Zwangsmittel, Vernehmung), Rolle der Rechtsanwälte?
- Umgang mit Einstellungsanträgen nach § 108?
- Form und Zeitpunkt der Rechtsbelehrung von Beschuldigten (§ 50) durch die Kriminalpolizei: Ist diese ausreichend? Haben Sie Erfahrungen, wie und wann diese erfolgt? Glauben Sie, dass die Beschuldigten das ausreichend verstehen können?
- Unterschiede der Rechtsdurchsetzung in Abhängigkeit von sozialem Status (Beruf, Alter, Geschlecht, Nationalität)?

#### **2. Die neue Rolle der Opfer**

Ebenso sehr wurden die Rechte der Opfer neu geregelt. Ich würde Sie jetzt bitten, dass Sie mir auch darüber etwas erzählen. Welche Erfahrungen hat Ihre Dienstbehörde mit diesen neuen Regelungen gemacht? Wie schaut da die Praxis aus?

Nachfragen:

- Sind Opfer nach Ihrer Erfahrung über ihre neuen Rechte informiert? Wollen sie Rechte durchsetzen? Welche Rolle spielen Anwälte, psychosoziale Unterstützung?
- Spielen Einsprüche wegen Rechtsverletzungen nach § 106 eine Rolle?

---

Anhang 3: Interview-Leitfäden

---

- Welche Erfahrungen machen Sie mit den Beweisanträgen (Sachbe-  
weise, Zeugen, Sachverständige) durch Opfer? Rolle der Anwälte? Un-  
terschiede der Rechtsdurchsetzung in Abhängigkeit von sozialem Sta-  
tus (Beruf, Alter, Geschlecht, Nationalität)?
- Welche Erfahrungen machen Sie mit Anträgen auf Fortführung des  
Verfahrens (§ 195) durch Opfer? Rolle der Anwälte? Abhängig von De-  
likt? Rolle des sozialen Status? Wie häufig entsprechen Sie einem  
Fortführungsantrag?

### **3. Zusammenwirken mit dem Gericht**

Ein wesentliches Reformziel bestand darin, die gerichtliche Zuständigkeit im Ermittlungsverfahren auf Grundrechtsschutz, Beweissicherung und Rechtsschutzgewährung zu konzentrieren. Welche Erfahrungen haben Sie in diesem Zusammenhang mit dem Gericht gemacht?

- Bewährt sich die neue Konstruktion?
- Wie bedeutsam ist die neue gerichtliche Funktion für ihre Ermittlungs-  
bzw Entscheidungstätigkeit? (Anträge auf U-Haft, in welchen Fällen  
wird dem Antrag entsprochen, in welchen nicht?)
- Welche Bedeutung haben Einsprüche nach § 106 für ihre Tätigkeit?
- Welche Bedeutung haben Beschwerden nach § 87 für Ihre Tätigkeit  
(zB Beschwerde richtet sich gegen richterliche Beschlüsse)?
- Haben Sie schon erlebt, dass das Gericht Aufträge an die Kriminal-  
polizei erteilt hat, um zB über U-Haftanträge oder über andere zu kon-  
kretisierende Anträge von Ihnen zu entscheiden?

### **D) Bilanzierung (Abschlussfrage)**

Die gesetzlichen Bestimmungen der reformierten StPO sind nun seit gut zwei Jahren in Kraft. Angenommen, der Gesetzgeber wendet sich direkt an Sie um zu fragen, wie Sie mit dem neuen Gesetz als Anwender zufrieden sind. Was würden Sie ihm antworten?

## Leitfaden – Gericht

### A) Einstiegsfrage (Frage nach Kontinuität/ Diskontinuität)

Als Einstieg würde ich Sie bitten, dass Sie mir einfach über Ihre persönlichen Erfahrungen mit dem neuen Ermittlungsverfahren erzählen, über Gründe, die Ihrer Meinung nach dazu beigetragen haben, dass Sie in dieser Organisation als Haft- und Rechtsschutzrichter/in mit den neuen Anforderungen gut bzw auch weniger gut zurechtgekommen sind? Wie sehen Ihre Erfahrungen aus, seit das Gesetz 2008 in Kraft getreten ist?

Nachfragen:

- Umgang mit organisatorischen Herausforderungen nach der Reform wie Infrastrukturprobleme, zB elektronische Inkompatibilitäten, organisatorische Abläufe, Kanzleifragen, ...
- Frage nach den anfänglichen Befürchtungen so wie im Vorprojekt geäußert (falls die Person befragt wurde).

### B) Die neue Funktion des Gerichts

#### 1. Grundrechtsschutz und Beweissicherung

Ein wesentliches Reformziel bestand darin, die gerichtliche Zuständigkeit im neuen Ermittlungsverfahren auf Grundrechtsschutz, Beweissicherung und Rechtsschutzgewährung zu konzentrieren, was konkret bedeutet, dass das Gericht im Ermittlungsverfahren zwei Kontrollfunktionen erfüllt. Wenn Sie nun Ihre Erfahrungen zusammenfassen, die Sie mit dem neuen Ermittlungsverfahren gemacht haben, können Sie uns zunächst sagen, ob sich diese neue Konstruktion im Rahmen ihres Tätigwerdens im Ermittlungsverfahren (also Bewilligung und Beweisaufnahme) bewährt hat?

Nachfragen:

- Der Grundrechtsschutz ist ein neuer Aufgabenbereich des Gerichts. Wie funktioniert der Grundrechtsschutz bei der Bewilligung von Zwangsmitteln? Welche Praxis hat sich in Ihrer Behörde eingespielt? Wo gibt es organisatorische Probleme?
- Haben Sie die zeitlichen Ressourcen, um Anträge auf zB Festnahme (§ 170) oder auf Durchsuchung von Orten und Gegenständen (§ 119) auch inhaltlich zu prüfen? Oder wird primär das formale Vorliegen der Voraussetzungen überprüft?
- Wenn Sie an Ihre alltägliche Tätigkeit denken, erteilen Sie oft Ermittlungsaufträge an die Kriminalpolizei, um die Voraussetzungen für ein Zwangsmittel festzustellen?
- Wie häufig machen Sie von der autonomen gerichtlichen Beweisaufnahme (§ 104 Abs 2) Gebrauch?
- Welche quantitative Bedeutung haben die Kontradiktorische Vernehmung nach § 165 und die Tatrekonstruktion nach § 150 bei Ihrer Tätigkeit?

Anhang 3: Interview-Leitfäden

---

**2. Rechtsschutzgewährung**

Die Rolle des Gerichts im Ermittlungsverfahren hat sich auch insofern geändert, als dieses den Umgang mit den neuen Rechtsschutzinstrumenten kontrolliert. Wie sehen Ihre Erfahrungen dazu aus?

Nachfragen:

- Können Sie uns bitte sagen, wie häufig Sie mit Einsprüchen wegen Rechtsverletzung nach § 106 befasst sind? Vielleicht können Sie uns anhand von konkreten Beispielen typische Fallkonstellationen aufzeigen?
- Von wem kommen die Einsprüche?
- Wie häufig gibt es Beschwerden nach § 87 gegen Ihre Beschlüsse?
- Wie häufig geben Sie den Einsprüchen statt?
- Welche Rolle spielen Anträge von Beschuldigten auf Verfahrenseinstellung bei Gericht (§ 108) und wie werden diese begründet?
- In welcher Form werden die Anträge der StA von Ihnen genehmigt? (Eigenständige inhaltliche Begründung, Stempel, Textbaustein)

**C) Bilanzierung (Abschlussfrage)**

Die gesetzlichen Bestimmungen der reformierten StPO sind nun seit gut zwei Jahren in Kraft. Angenommen, der Gesetzgeber wendet sich direkt an Sie um zu fragen, wie Sie mit dem neuen Gesetz als Anwender zufrieden sind. Was würden Sie ihm antworten?

## Leitfaden-Entwurf – Rechtsanwälte

### A) Einstiegsfrage

Als Einstieg würde ich Sie bitten, dass Sie mir einfach über Ihre persönlichen Erfahrungen mit dem neuen Ermittlungsverfahren erzählen, über Gründe, die Ihrer Meinung nach als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin dazu beigetragen haben, dass die Reform gut bzw weniger gut gelungen ist? Wie sehen Ihre Erfahrungen aus, seit das Gesetz 2008 in Kraft getreten ist?

- Nachfragen nach den anfänglichen Befürchtungen?  
Nachfragen:
  - Haben Sie Erfahrung mit Beschuldigten und mit Opfern? In diesem Fall interessiert uns, ob es unterschiedliche Erfahrungen gibt (wenn Sie als Opfer- oder BeschuldigtenvertreterIn bei der Kriminalpolizei tätig werden)? Werden Sie in Ihrer Funktion „respektiert“ und gibt es dazu unterschiedliche Erfahrungen in der einen oder in der anderen Rolle?
  - Erfahrung mit Akteneinsicht bei Kriminalpolizei? (**Immer fragen nach Erfahrung in beiden Rollen.**)
  - Welche Erfahrung machen Sie mit der Akteneinsicht?
  - Wie sind Sie mit der Qualität der Rechtsbelehrung von Beschuldigten (bei der Kriminalpolizei) zufrieden? Ist das Formblatt ausreichend?
  - Das Recht auf Anwesenheit während der Vernehmung wird aus Sicht der Verteidiger (Ergebnis aus dem Vorprojekt) als wichtiger Bestandteil der Ausübung der Beschuldigtenrechte angesehen. Haben Sie erlebt, dass der Kontakt zu einem Beschuldigten zu Ihnen durch die Kriminalpolizei unterbunden oder behindert wurde? In welchen Fallkonstellationen haben Sie das erlebt? Können Sie uns das anhand von konkreten Beispielen beschreiben?
  - Haben sich aus Ihrer Sicht die Vernehmungen von Beschuldigten durch die Kriminalpolizei seit 2008 verändert?
  - Welche Rolle spielen die Ermittlungen der StA?
  - Es gibt bei unseren Aktenerhebungen Hinweise, dass es immer wieder nicht dokumentierte Kommunikationen zwischen StA und Kriminalpolizei gibt. Wie ist Ihr Eindruck dazu? Pflegen auch Sie entsprechende Kommunikationen?

### B) Fragen zu Grundrechtsschutz, Beweissicherung und Rechtsschutz

Die reformierte StPO ist auf eine „Verrechtlichung der Ermittlungspraxis“ ausgerichtet, was bedeutet, dass für die gesetzlich vorgesehenen Ermittlungsbefugnisse abgestufte Kontrollmechanismen zum Tragen kommen. Welche konkreten Veränderungen in der anwaltlichen Vertretung haben sich daraus ergeben und welche Bestimmungen sind aus Ihrer Sicht problematisch?

---

Anhang 3: Interview-Leitfäden

---

Nachfragen:

- Erfahrungen mit Anträgen auf Verfahrenseinstellung (§ 108); Entscheidung durch StA, durch Gericht.
- Erfolgen die Verständigungen über Verfahrenseinstellungen korrekt (bei Beschuldigten und bei Opfern)?
- Wie funktioniert aus Ihrer Sicht der Grundrechtsschutz bei der Bewilligung von Zwangsmitteln? Werden Ihrer Meinung nach die Voraussetzungen tatsächlich inhaltlich geprüft (durch das Gericht) oder nur das formale Vorliegen der Voraussetzungen?
- Erfahrung mit Beweisanträgen nach § 55 (bei Beschuldigten und bei Opfern)?
- Erfahrung bei Einsprüchen wegen Rechtsverletzung nach § 106? Welche Rechtsverletzungen?
- Unterschiedliche Erfahrungen, ob Entscheidung durch StA, Gericht, OLG?
- Erfahrung mit Beschwerden nach § 87 (bei Beschuldigten und bei Opfern)?
- Die kontradiktorische Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten (§ 165) sowie die Tatrekonstruktion (§ 150) sind dem Gericht vorbehalten. Wie bewerten Sie diese Möglichkeiten der Beweisaufnahme?

**C) Die neue Rechtsstellung des Opfers**

- Haben Sie Erfahrung mit juristischer Prozessbegleitung für Opfer?
- Haben Sie Erfahrung mit Anträgen auf Fortführung des Verfahrens (§ 195)? Spielt das nicht mehr vorhandene Kostenrisiko eine Rolle?

**D) Bilanzierung (Abschlussfrage)**

Die gesetzlichen Bestimmungen der reformierten StPO sind nun seit gut zwei Jahren in Kraft. Angenommen, der Gesetzgeber wendet sich direkt an Sie um zu fragen, wie Sie mit dem neuen Gesetz als Anwender zufrieden sind. Was würden Sie ihm antworten?

## Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz

### Nummer 1: Strafverfahrensreform

Referate und Diskussionsbeiträge im Rahmen der Tagung der Österreichischen Juristenkommission in Weißenbach am Attersee (1. bis 5. Juni 1980)

### Nummer 2: Bezauer Tage – Strafrechtsseminar 1981

Referate des von der Sektion Vorarlberg der Vereinigung der österreichischen Richter in der Zeit vom 2. bis 5. Juni 1981 in Bezau veranstalteten Strafrechtsseminars (Fünftes Fortbildungsseminar)

### Nummer 3: Internationale Probleme im Zivil- und Strafrecht

Vorträge, gehalten bei der Richterwoche 1980 in Badgastein (4. bis 11. Mai 1980)

### Nummer 4: Rechtliche Vorsorge für geistig und psychisch Behinderte

Referate und Diskussionsbeiträge im Rahmen der Tagung der Österreichischen Juristenkommission in Weißenbach am Attersee (28. bis 31. Mai 1981)

### Nummer 5: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart

Referate des 9., von der Vereinigung österreichischer Richter veranstalteten Fortbildungsseminars aus Strafrecht und Kriminologie in Ottenstein (23. bis 27. Februar 1981)

### Nummer 6: Neuordnung der Sozialgerichtsbarkeit

Vorträge, gehalten bei der Richterwoche 1981 in Badgastein (4. bis 11. Oktober 1981)

### Nummer 7: Reform des Jugendstrafrechts

Referate und Diskussionsbeiträge der am 8. November 1982 im Bundesministerium für Justiz veranstalteten Jugend-Enquete

### Nummer 8: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart

Referate des 10., von der Vereinigung österreichischer Richter veranstalteten Fortbildungsseminars aus Strafrecht und Kriminologie in Ottenstein (22. bis 26. Februar 1982)

### Nummer 9: Bezauer Tage – Außerstreitrechtsseminar 1982

Referate des von der Sektion Vorarlberg der Vereinigung der österreichischen Richter in der Zeit vom 1. bis 4. Juni 1982 in Bezau veranstalteten Außerstreitrechtsseminars (Sechstes Fortbildungsseminar)

### Nummer 10: Reform der Richterausbildung

Enquete, veranstaltet vom Bundesministerium für Justiz am 15. Februar 1982

### Nummer 11: Lawinenschutz und Recht

Enquete, veranstaltet vom Bundesministerium für Justiz am 3. Dezember 1982

### Nummer 12: Strafzumessung – Alternativen zur Freiheitsstrafe – Reform des Jugendstrafrechtes

Referate und Diskussionsbeiträge im Rahmen der Tagung der Österreichischen Juristenkommission in Weißenbach am Attersee (3. bis 6. Juni 1982)

### Nummer 13: Prostitution Zuhälterei

Fachtagung, veranstaltet vom Bundesministerium für Justiz am 18. Oktober 1982

### Nummer 14: Probleme der Wirtschaftskriminalität

Vorträge, gehalten bei der Richterwoche 1982 in Badgastein (23. bis 29. Mai 1982)

### Nummer 15: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart

Referate des 11., von der Vereinigung österreichischer Richter veranstalteten Fortbildungsseminars aus Strafrecht und Kriminologie in Ottenstein (21. bis 25. Februar 1983)

### Nummer 16: Wirtschaftskriminalität und Korruption

Enquete, veranstaltet vom Bundesministerium für Justiz im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Inneres am 30. September 1983

### Nummer 17: Bezauer Tage Strafrechtsseminar 1983

Referate des von der Sektion Vorarlberg der Vereinigung der österreichischen Richter in der Zeit vom 30. Mai bis 1. Juni 1983 in Bezau veranstalteten Außerstreitrechtsseminars (Siebentes Fortbildungsseminar)

---

Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz

---

**Nummer 18: Neuerungen im zivilgerichtlichen Verfahrensrecht**

Vorträge, gehalten bei der Richterwoche 1983 in Badgastein (15. bis 21. Mai 1983)

**Nummer 19: Probleme des Lebensmittelrechts**

Referate und Diskussionsbeiträge im Rahmen der Tagung der Österreichischen Juristenkommission in Baden bei Wien (14. und 15. Oktober 1982)

**Nummer 20: Rechtsfürsorge für psychisch Kranke und geistig Behinderte**

Sozialwissenschaftliche Beiträge der Begleitforschung zum Modellprojekt Sachwalterschaft 1978–1984

**Nummer 21: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart**

Referate des 12., von der Vereinigung österreichischer Richter veranstalteten Fortbildungsseminars aus Strafrecht und Kriminologie in Ottenstein (20. bis 24. Februar 1984)

**Nummer 22: Bezauer Tage Justiz für den Bürger – Rascher, verständlicher und menschlicher!**

Referate des von der Sektion Vorarlberg der Vereinigung der österreichischen Richter in der Zeit vom 5. Juni bis 8. Juni 1984 in Bezaun veranstalteten Seminars (Achstes Fortbildungsseminar)

**Nummer 23: Probleme der Korruptionsbekämpfung**

Vorträge, gehalten bei der Richterwoche 1984 in Badgastein (13. bis 19. Mai 1984)

**Nummer 24: Video – Brutalität und Piraterie**

Enquete, veranstaltet vom Bundesministerium für Justiz am 3. Dezember 1984

**Nummer 25: 15 Jahre Strafvollzugsgesetz 1969**

21. Arbeitstagung der Leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs vom 2. bis 5. Oktober 1984 in Linz

**Nummer 26: Automationsunterstützte Datenverarbeitung (ADV) in der Justiz**

Vorträge, gehalten bei der Richterwoche 1985 in Badgastein (19. bis 25. Mai 1985)

**Nummer 27: Neue Wege im Strafrechtlichen Vorverfahren**

Referate und Diskussionsbeiträge im Rahmen der Tagung der Österreichischen Juristenkommission in Weißenbach am Attersee (16. bis 19. Mai 1985)

**Nummer 28: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart**

Referate des 13., von der Vereinigung österreichischer Richter veranstalteten Fortbildungsseminars aus Strafrecht und Kriminologie in Ottenstein (25. Februar bis 1. März 1985)

**Nummer 29: Bezauer Tage Rechtsreformen Erfahrungen und Erwartungen**

Referate des von der Sektion Vorarlberg der Vereinigung der österreichischen Richter in der Zeit vom 2. Juni bis 5. Juni 1985 in Bezaun veranstalteten Seminars (Neuntes Fortbildungsseminar)

**Nummer 30: Gewalt im Gefängnis**

22. Arbeitstagung der Leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs vom 8. bis 11. Oktober 1985

**Nummer 31: Strafrechtsreform, Entwurf 1986**

**Nummer 32: 75 Jahre Wiener Jugendgerichtshilfe**

**Nummer 33: Bezauer Tage – Chancen und Grenzen der vorbeugenden Maßnahmen als Alternative zur Freiheitsstrafe**

Referate des von der Sektion Vorarlberg der Vereinigung der österreichischen Richter in der Zeit vom 8. Juni bis 11. Juni 1986 in Bezaun veranstalteten Seminars (Zehntes Fortbildungsseminar)

**Nummer 34: Recht und Umweltschutz**

Vorträge, gehalten bei der Richterwoche 1986 in Badgastein (1. bis 7. Juni 1986)

**Nummer 35: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart**

Referate des 14., von der Vereinigung österreichischer Richter veranstalteten Fortbildungsseminars aus Strafrecht und Kriminologie in Ottenstein (24. Februar bis 28. Februar 1986)

**Nummer 36: Minderheiten im Strafvollzug**

23. Arbeitstagung der Leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs vom 7. bis 10. Oktober 1986

**Nummer 37: Strukturfragen des Rechtsschutzes**

Referate und Diskussionsbeiträge im Rahmen der Tagung der Österreichischen Juristenkommission in Weißenbach am Attersee (29. Mai bis 1. Juni 1986)

496



## Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz

**Nummer 38: Psychiatrische Sachverständigengutachten im Strafprozess und im Strafvollzug** – Enquete am 5. Juni 1986**Nummer 39: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart**

Referate des 15., von der Vereinigung österreichischer Richter veranstalteten Fortbildungsseminars aus Strafrecht und Kriminologie in Ottenstein (23. Februar bis 27. Februar 1987)

**Nummer 40: Der Vollzug als Entlassungsvorbereitung**

24. Arbeitstagung der Leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs vom 22. bis 25. September 1987

**Nummer 41: Bezauer Tage – Recht und Wirtschaft**

Referate des von der Sektion Vorarlberg der Vereinigung der österreichischen Richter in der Zeit vom 14. Juni bis 17. Juni 1987 in Bezau veranstalteten Seminars (Elftes Fortbildungsseminar)

**Nummer 42: Das neue Außerstreitverfahren Richterwoche 1987**

Vorträge, gehalten bei der Richterwoche 1987 in Badgastein (31. Mai bis 6. Juni 1987)

**Nummer 43: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart**

Referate des 16., von der Vereinigung österreichischer Richter veranstalteten Fortbildungsseminars aus Strafrecht und Kriminologie in Ottenstein (22. Februar bis 26. Februar 1988)

**Nummer 44: Strafprozessreform vorverfahren**

Vorträge, gehalten bei der Richterwoche 1988 in Badgastein (20. März bis 26. März 1988)

**Nummer 45: Die Strafprozess- und Strafvollzugsreform nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987**

Justiz und Medien Referate und Diskussionsbeiträge im Rahmen der Tagung der Österreichischen Juristenkommission in Weißenbach am Attersee (Juni 1988)

**Nummer 46: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart**

Referate des 17., von der Vereinigung österreichischer Richter veranstalteten Fortbildungsseminars aus Strafrecht und Kriminologie in Ottenstein (20. Februar bis 24. Februar 1989)

**Nummer 47: Rechtsfürsorge und Sachwalterschaft**

Vorträge, gehalten bei der Richterwoche 1989 in Badgastein (4. Juni bis 10. Juni 1989)

**Nummer 48: Bezauer Tage – Strafrecht**

Referate des von der Sektion Vorarlberg der Vereinigung der österreichischen Richter in der Zeit vom 11. Juni bis 14. Juni 1989 in Bezau veranstalteten Seminars (Zwölftes Fortbildungsseminar)

**Nummer 49: Aktuelle Entwicklungen und Anliegen – Wirtschaftsrecht Verwaltungsschutz Rechtsstaatliche Fragen**

Referate und Diskussionsbeiträge im Rahmen der Tagungen der Österreichischen Juristenkommission

**Nummer 50: Die Juristin im Österreichischen Rechtsleben – 40 Jahre Richterinnen in Österreich**

Tagung der ministeriellen Arbeitsgruppe für die Gleichbehandlung der weiblichen Bediensteten im Justizressort (10. und 11. Dezember 1987)

**Nummer 51: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart**

Referate des 18., von der Vereinigung österreichischer Richter veranstalteten Fortbildungsseminars aus Strafrecht und Kriminologie in Ottenstein (26. Februar bis 2. März 1990)

**Nummer 52: Richter und Staatsanwalt – Rechtspflege und Öffentlichkeit**

Vorträge, gehalten bei der Richterwoche 1990 in Badgastein (13. Mai bis 19. Mai 1990)

**Nummer 53: Justiz und Fortschritt im Rechtsstaat**

Referate und Diskussionsbeiträge im Rahmen der Tagung der Österreichischen Juristenkommission in Weißenbach am Attersee (24. bis 27. Mai 1990)

**Nummer 54: Strafprozessreform**

Konzepte und Orientierungen zum neuen Vorverfahren

**Nummer 55: Die Verwaltung der Gerichte – Wege zu einem neuen Justiz-Management**

Vorträge, gehalten bei der Richterwoche 1991 in Badgastein (2. bis 8. Juni 1991)

Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz

---

**Nummer 56: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart**

Referate des 19., von der Vereinigung österreichischer Richter veranstalteten Fortbildungsseminars aus Strafrecht und Kriminologie in Ottenstein (25. Februar bis 1. März 1991)

**Nummer 57: Strafvollzug aktuell – Zielvorgaben und Problemlösungen**

27. Arbeitstagung der Leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs vom 24. bis 27. September 1991

**Nummer 58: Das moderne Grundbuch**

Eine rechtsvergleichende Studie unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen Beispiels

**Nummer 59: Grund- und Freiheitsrechte in der gerichtlichen Praxis**

Vorträge, gehalten bei der Richterwoche 1992 in Badgastein (31. Mai bis 6. Juni 1992)

**Nummer 60: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart**

Referate des 20., von der Vereinigung österreichischer Richter veranstalteten Fortbildungsseminars aus Strafrecht und Kriminologie in Ottenstein (24. Februar bis 28. Februar 1992)

**Nummer 61: Bericht**

an den Nationalrat über Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung (Entschließung des Nationalrats vom 16.12.1992, E 84-NR XVIII GP)

**Nummer 62: Management in Justizanstalten**

28. Arbeitstagung der Leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs vom 29. September bis 2. Oktober 1992

**Nummer 63: Vom Handelsregister zum Firmenbuch****Nummer 64: Rechtsprechung und Europäische Integration**

Vorträge, gehalten bei der Richterwoche 1993 in Badgastein (24. Mai bis 28. Mai 1993)

**Nummer 65: Richterinnen in der ARGE Alpen-Adria**

Alpen-Adria-Juristenforum 1993 Schloss Retzhof bei Leibnitz (29. September bis 1. Oktober 1993)

**Nummer 66: Veränderungen in der Vollzugsorganisation – Hebung des Images**

29. Arbeitstagung der Leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs vom 5. Oktober bis 8. Oktober 1993

**Nummer 67: Richterbild heute – Anspruch und Wirklichkeit**

Vorträge, gehalten bei der Richterwoche 1994 in Zell am Ziller (12. Juni bis 17. Juni 1994)

**Nummer 68: ADV-Exekutionsverfahren (ADV-E)**

Projekt zur Einführung einer vereinfachten, automationsgestützten Exekutionsbewilligung und des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) im Zwangsvollstreckungsverfahren

**Nummer 69: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart**

Referate des 21., von der Vereinigung österreichischer Richter veranstalteten Fortbildungsseminars aus Strafrecht und Kriminologie in Ottenstein (22. Februar bis 26. Februar 1993)

**Nummer 70: Perspektiven der Diversion in Österreich**

Interdisziplinäre Tagung vom 27. April bis 29. April 1994 in Innsbruck

**Nummer 71: Erneuerung des Justizbetriebs – Rationalisierung durch IT-Einsatz Projektstand-Perspektive (März 1995)****Nummer 72: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart**

Referate des 22., von der Vereinigung österreichischer Richter veranstalteten Fortbildungsseminars aus Strafrecht und Kriminologie in Ottenstein (21. Februar bis 25. Februar 1994)

**Nummer 73: 70 Jahre Justizwache Österreichs – Das Verhältnis zwischen Strafgerichtsbarkeit, Sicherheitsbehörden und Strafvollzug; u.a.**

30. Arbeitstagung der Leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs vom 4. Oktober bis 10. Oktober 1994

**Nummer 74: Strafvollzug und Sicherheit in der Gesellschaft**

Enquete, gehalten am 28. Juni 1995 in den Räumen der Volksanwaltschaft

**Nummer 75: Außerstreitverfahren – Die fällige Reform**

Vorträge, gehalten bei der Richterwoche 1995 in Schladming (29. Mai bis 2. Juni 1995)

## Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz

**Nummer 76: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart**

Referate des 23., von der Vereinigung österreichischer Richter veranstalteten Fortbildungsseminars aus Strafrecht und Kriminologie in Ottenstein (20. Februar bis 24. Februar 1995)

**Nummer 77: Organisierte Kriminalität – professionelle Ermittlungsarbeit – neue Herausforderungen – Enquete des BMJ und des BMI (11. u. 12. Oktober 1995)****Nummer 78: Gemeinsame Obsorge – Chance oder Scheinlösung?**

Enquete des BMJ und des BM f. Jugend u. Familie (20. Oktober 1995)

**Nummer 79: Österreichischer Gerichtsvorsteherstag – Die Organisation der Bezirksgerichte**

Arbeitstagung, am 21. u. 22. April 1994, Mondsee

**Nummer 80: 25 Jahre Group Counselling im österr. Strafvollzug**

Arbeitstagung u. Fortbildungsseminar der Arbeitsgemeinschaft d. GroupCounsellors im österr. Strafvollzug vom 9. bis 13. Oktober 1995

**Nummer 81: Aktuelle Fragen im Vollzug**

31. Arbeitstagung der Leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs vom 3. Oktober bis 6. Oktober 1995

**Nummer 82: Entwicklungslinien im Straf- und Strafprozessrecht**

Vorträge, gehalten bei der Richterwoche 1996 in Rust (6.5.-10.5.1996)

**Nummer 83: Erneuerung des Justizbetriebs – Rationalisierung durch IT-Einsatz – Projektstand II (Oktober 1996)****Nummer 84: Der Staatsanwalt im modernen Rechtsstaat**

Enquete der Vereinigung der österreichischen Staatsanwälte und des Bundesministeriums für Justiz (13. Juni 1996)

**Nummer 85: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart**

Referate des 24., von der Vereinigung österreichischer Richter veranstalteten Fortbildungsseminars aus Strafrecht und Kriminologie in Ottenstein (19. Februar bis 23. Februar 1996)

**Nummer 86: Vorarlberger Tage – Die Relevanz von EU Recht und internationaler Übereinkommen für die Rechtsprechung**

Referate des von der Sektion Vorarlberg der Vereinigung der österreichischen Richter in der Zeit vom 2. Juni bis 5. Juni 1996 in Schruns veranstalteten Fortbildungsseminars

**Nummer 87: Reform des Genossenschaftsrechts**

Enquete des Bundesministeriums für Justiz, Salzburg, 31. Jänner 1997

**Nummer 88: Das neue Außerstreitverfahren – Texte und Strukturen**

Vorträge, gehalten bei der Richterwoche 1997 in Werfenweng (11.5.-16.5.1997)

**Nummer 89: Anforderungen an die Öffentlichkeitsarbeit bei Gerichten und Staatsanwaltschaften**

Seminar, gehalten am 19. u. 20.6.1997 im Hotel Krainerhütte im Helenental

**Nummer 90: Personalfragen im Strafvollzug**

32. Arbeitstagung der Leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs vom 8. Oktober bis 11. Oktober 1996

**Nummer 91: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart**

Referate des 25., von der Vereinigung österreichischer Richter veranstalteten Fortbildungsseminars aus Strafrecht und Kriminologie in Ottenstein (24. bis 28. Februar 1997)

**Nummer 92: Erneuerung des Justizbetriebs Rationalisierung durch IT-Einsatz – Projektstand III (Oktober 1997)****Nummer 93: Leitbild für den Strafvollzug**

33. Arbeitstagung der Leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs vom 30. September bis 3. Oktober 1997

**Nummer 94: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart**

Referate des 26., von der Vereinigung österreichischer Richter veranstalteten Fortbildungsseminars aus Strafrecht und Kriminologie in Ottenstein (23. bis 27. Februar 1998)

**Nummer 95: Recht Sprechen in Europa**

Vorträge, gehalten bei der Richterwoche 1998 in Schruns (25. bis 29. Mai 1998)

---

Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz

---

**Nummer 96: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart**

Referate des 27., von der Vereinigung österreichischer Richter veranstalteten Fortbildungsseminars aus Strafrecht und Kriminologie in Ottenstein (22. bis 26. Februar 1999)

**Nummer 97: Die österreichische Justiz – Ihr Auftrag – Ihr Bild**

Vorträge, gehalten bei der Richterwoche 1999 in Warmbad Villach (17. bis 21. Mai 1999)

**Nummer 98: Frauen im Rechtsstaat – Zum heutigen Bild der Justiz**

Fünfzehn Jahre Gleichstellungsarbeit im Ressort Fünfzig Jahre Richterinnen in Österreich Enquete 1997

**Nummer 99: 8. Forum der Staatsanwälte**

Vorträge gehalten in Innsbruck vom 7. bis 10. Juni 1999

**Nummer 100: Vorarlberger Tage – Fortbildungsveranstaltung aus Strafrecht**

Referate des von der Sektion Vorarlberg der Vereinigung der österreichischen Richter in der Zeit vom 30. Mai bis 2. Juni 1999 in Schruns veranstalteten Fortbildungsseminars

**Nummer 101: 4. Österreichischer Gerichtsvorsteherstag – Die Organisation der Bezirksgerichte**

Arbeitstagung, am 23. u. 24. April 1998, Mondsee

**Nummer 102: Der Schutz vor negativen Immissionen durch das Zivilrecht**

Projekt im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz, durchgeführt am Institut für Zivilrecht, Ausländisches und Internationales Privatrecht der Karl-Franzens-Universität Graz (Dezember 1999)

**Nummer 103: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart**

Referate des 28., von der Vereinigung österreichischer Richter veranstalteten Fortbildungsseminars aus Strafrecht und Kriminologie in Ottenstein (21. bis 25. Februar 2000)

**Nummer 104: Global Business und Justiz**

Vorträge, gehalten bei der Richterwoche 2000 am Semmering (22. bis 26. Mai 2000)

**Nummer 105: Fortpflanzungsmedizin – Ethik und Rechtspolitik**

Enquete, veranstaltet vom Bundesministerium für Justiz und Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (November 2000)

**Nummer 106: Strafverfahren – Menschenrechte – Effektivität – Ministerialentwurf 2001 für eine Vorverfahrensreform**

Vorträge, gehalten bei der Richterwoche 2001 in Wels (14. bis 18. Mai 2001)

**Nummer 107: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart**

Referate des 29., von der Vereinigung österreichischer Richter veranstalteten Fortbildungsseminars aus Strafrecht und Kriminologie in Ottenstein (19. bis 23. Februar 2001)

**Nummer 108: Vorarlberger Tage – Fortbildungsveranstaltung aus Zivilrecht**

Referate des von der Sektion Vorarlberg der Vereinigung der österreichischen Richter in der Zeit vom 11. bis 13. Juni 2001 in Schruns veranstalteten Fortbildungsseminars

**Nummer 109: Internationale Medienenquete**

Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz in der Europäischen Union (11. und 12.2.2002)

**Nummer 110: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart**

Referate des 30., von der Vereinigung österreichischer Richter veranstalteten Fortbildungsseminars aus Strafrecht und Kriminologie in Ottenstein (18. bis 22. Februar 2002)

**Nummer 111: Aktuelle Entwicklungen im Schadenersatzrecht**

Vorträge, gehalten bei der Richterwoche 2002 in Kufstein (13. bis 17. Mai 2002)

**Nummer 112: Strafprozessreform und Verfassungsrecht**

Rechtsgutachten Funk/Ohlinger September 2002

**Nummer 113: Haftung für staatliches Handeln**

Vorträge, gehalten bei der Richterwoche 2003 in Seggau (12. bis 16. Mai 2003)

**Nummer 114: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart**

Referate des 31., von der Vereinigung österreichischer Richter veranstalteten Fortbildungsseminars aus Strafrecht und Kriminologie in Ottenstein (24. bis 28. Februar 2003)

## Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz

**Nummer 115: Vorarlberger Tage – Fortbildungsveranstaltung aus Strafrecht**

Referate des von der Sektion Vorarlberg der Vereinigung der österreichischen Richter in der Zeit vom 26. Mai bis 28. Mai 2003 in Schruns veranstalteten Fortbildungsseminars

**Nummer 116: Internationale Medienenquete**

Medienkonzentration und Kontrollmechanismen in Europa: Rechtstatsachen – Rechtsinstrumente – Rechtsberufe (27. und 28.10.2003)

**Nummer 117: 32. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie**

23. bis 27. Februar 2004

**Nummer 118: 33. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie**

21. bis 25. Februar 2005

**Nummer 119: Die EU-Erweiterung an Österreichs Grenzen – Justizielle Zusammenarbeit mit Zukunft**

Richterwoche Pamhagen 10. bis 14. Mai 2004

**Nummer 120: Straftaten ausländischer Jugendlicher und junger Erwachsener**

Jugendrichterwoche Gamlitz 19. bis 22. Oktober 2004

**Nummer 121: Reichweitenstudie – gemeinnützige Leistungen**

von Christian Graf und Judith Stummer-Kolonovits

**Nummer 122: Moderner Strafvollzug – Sicherheit und Resozialisierung**

Enquete, veranstaltet am 8. und 9. November 2004 vom Bundesministerium für Justiz gemeinsam mit der Vereinigung der österreichischen Richter und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

**Nummer 123: Franz Klein Symposion**

Dokumentation des Symposions zum 150. Geburtstag von Franz Klein am 6. Mai 2004 im Bundesministerium für Justiz

**Nummer 124: Freiheitsentzug, Entlassung und Legalbewährung**

unter besonderer Berücksichtigung des Erfolges bedingter Entlassungen aus einer Freiheitsstrafe bei Sexual- und Raubdelikten

**Nummer 125: Vorarlberger Tage 2005**

Fortbildungsveranstaltung aus Zivilrecht 23. bis 25. Mai 2005

**Nummer 126: Recht und Würde im Alter**

Richterwoche Saalfelden 9. bis 13. Mai 2005

**Nummer 127: 34. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie**

20. bis 24. Februar 2006

**Nummer 128: Seminar on Racism and Xenophobia**

Palace of Justice, Vienna, 20 – 22 June 2006

**Nummer 129: 10 Jahre Anwendung des Gemeinschaftsrechts in Österreich**

herausgegeben von Thomas Eilmansberger und Günter Herzig

**Nummer 130: Begutachtung von Kindern nach sexueller Misshandlung****Nummer 131: Justiz für die Zukunftsgesellschaft**

RichterInnenwoche Innsbruck 24. bis 28. April 2006

**Nummer 132: 35. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie**

19. bis 23. Februar 2007

**Nummer 133: Fremde im Gefängnis – Herausforderungen und Entwicklungen**

1. Universitäre Strafvollzugstage in Linz, 07. bis 08. Mai 2007

**Nummer 134: Justiz und Menschenrechte**

RichterInnenwoche Bad St. Leonhard 21. bis 25. Mai 2007

**Nummer 135: Europäisches Justizielles Netzwerk**

24. Vollversammlung in Graz vom 11. bis 13. Juni 2006

Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz

---

**Nummer 136: Vorarlberger Tage 2007**

Fortbildungsveranstaltung aus Strafrecht 14. bis 16. Mai 2007

**Nummer 137: Rechtsschutz und Pflegekultur – Effekte des Heimaufenthaltsgesetzes**

von Veronika Hofinger, Reinhard Kreissl, Christa Pelikan und Arno Pilgram

**Nummer 138: 36. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie**

27. bis 29. Februar 2008

**Nummer 139: Modellversuch „Gemeinnützige Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe“**

von Judith Stummer-Kolonovits und Christian Graf

**Nummer 140: Die Strafenpraxis bei Sexualdelikten in Österreich 1988 bis 2007**

von Christian Graf

**Nummer 141: Lebensform Familie – Realität & Rechtsordnung**

RichterInnenwoche Laa an der Thaya 26. bis 30. Mai 2008

**Nummer 142: „Jugendliche im Gefängnis?“ – Modelle im Umgang mit straffälligen Jugendlichen****Nummer 143: 37. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie**  
25. bis 27. Februar 2009**Nummer 144: Leistungsdaten für die Kriminaljustiz: die neue Wiederverurteiltenstatistik – and more**

Dokumentation einer Arbeitstagung vom 14. November 2008

**Nummer 145: Strafvollzug im Blickfeld der Öffentlichkeit**

2. Universitäre Strafvollzugstage in Wien, 22. bis 23. September 2008

**Nummer 146: Das Menschenbild im Strafrecht**Internationale Tagung in Wien vom 21. bis 24. September 2009 im Bundesministerium für Justiz  
herausgegeben von Matthias Geist**Nummer 147: 38. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie**

24. bis 26. Februar 2010

**Nummer 148: Die Reform des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens**

RichterInnenwoche 2010 in Geinberg 17.-21. Mai 2010